UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 943.1 Book F77 Volume 16 Ser. 1

Je 07-10M

CENTRAL CIRCULATION BOOKSTACKS

The person charging this material is responsible for its renewal or its return to the library from which it was borrowed on or before the **Latest Date** stamped below. **You may be charged a minimum fee of $75.00 for each lost book.**

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

TO RENEW CALL TELEPHONE CENTER, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

JUN 1 6 1998

When renewing by phone, write new due date below previous due date. L162

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/markischeforschu1618vere

Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Von G. Sello.

Die Rechtsgeschichte Berlins im Mittelalter ist ein wenig angebautes Gebiet. Das urkundliche Material für dieselbe ist ziemlich gering, in verschiedenen Druckwerken für die Benutzung unbequem verstreut, und sowohl in älteren Sammlungen als auch insbesondere in Riedel's großem Urkundenbuch schlecht herausgegeben. Jedem Sachkundigen ist diese Schwäche der Riedel'schen Arbeit bekannt, man darf aber nicht aufhören, sie immer wieder und wieder zu betonen, damit vielleicht auf eine oder die andere Weise Abhülfe geschehe. Denn es ist betrübend, wie dieselbe „fortzeugend Böses muß gebären". Ein Beispiel dafür sei erwähnt. Derjenige, welcher für Riedel die Abschriften Neumärkischer Urkunden aus einer Reihe wichtiger älterer Copiarien besorgte, muß kein besonderer Paläograph gewesen sein. Es begegnet ihm, daß er das gewöhnliche alte Zahlzeichen für 5 nicht kennt, und es bald, jenachdem der obere Haken mehr oder weniger gekrümmt, für 4, bald für 7 liest, und dadurch eine heillose Confusion in der Datirung verursacht. Ein anderes Mal ist ihm eine häufig für *Frankfurt* gebrauchte Abkürzung unverständlich geblieben, und er macht daraus ganz keck einen fabelhaften Ort Suken. Diese Fehler und viele andere sind in die mit Bienenfleiß zusammengetragenen Neumärkischen Regesten Kletke's übergegangen, und ihre verderblichen Folgen werden sich in der künftigen Lokalgeschichtschreibung schon zeigen. Das ist ja der Zweck von Urkunden- und Regestenwerken, daß dem Forscher das mühsame Zurückgehen auf die Quellen selbst in jedem einzelnen Falle erspart werde. Wen trifft aber die Schuld, wenn er nun fort und fort historische Falsa vorträgt und sich schließlich in ein unentwirrbares Gewebe von Irrthümern einspinnt? Ganz ebenso liegt der Fall mit dem für die Märkische Rechtsgeschichte höchst werthvollen Treuenbrietzener Schöffenbuch, von welchem nach Fidicin'schen Abschriften Theile im 42. Bd. von v. Kamptz's Jahrb. f. Preuß. Gesetzgebung und in Riedel's codex (A. IX.) gedruckt sind. In dem etwas beschädigten Eingang desselben heißt es u. A. incipit hic scabinorum liber . . . . rezena, d. h. in

Brezena; statt dessen lesen die Drucke recens, woraus man den Beweis für die Existenz eines älteren Schöffenbuchs entnehmen könnte. Auch sonst sind sie überreich an Lesefehlern; so steht S. 261 bei v. Kamptz l. c. suam hereditatem *marcis* (statt *Judeis*) obligabit; S. 262: feria secunda post *unigeniti plebisciuorum*, statt: *quasimodogeniti; plebiscitum.* S. 263: tecti edificatione, statt: tali condicione. S. 268: proprietatem, statt: potetastem. S. 270: magister, statt: regere. S. 273: di buhoeren *syneren* (statt *Symonis*) kindere des richters. Geradezu komisch ist aber Folgendes: Im Jahre 1379 schenkt eine alte Frau dem Heiligengeist-Hospital twei hovet rintvehes und eyne verse darvan getuget; v. Kamptz und Riedel haben statt *verse: geise!* Die Krone alles Irrthums findet sich indessen in Pischon's „urkundlicher Geschichte der Kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen (1871)". Laut einer im Original vorhandenen Urkunde vom 7. März 1349 vereinigten sich die Städte Beelitz und Brietzen dahin, bei dem Markgrafen Ludwig und dessen Erben auszuharren, bis sie mit Hand und Mund ihres Eides entbunden würden: si enlazen uns mit vingher und mit zcunghen. Diesen Worten folgt unmittelbar die Datirungsformel geschen und geben iz dirre prif ꝛc. Pischon druckt die Urkunde „wörtlich nach dem Original" in seinem Urkundenanhang (S. 31) ab, wo die betr. Worte lauten: si enlazen uns mit vingher und mit zunghen abeschen und gegeben unz dicce puff ꝛc. Dazu wird im Text (S. 27 Anm. ***) bemerkt: „Diese Urkunde ist noch besonders interessant durch ihren höchst originellen Schluß, den Riedel fortgelassen hat (dort, A. IX. 372 fehlen in der That einige Worte, der Schluß lautet falsch: geben ze dirre Prisn ꝛc.). Die Rathmannen von Beelitz setzen sich und ihrer Stadt für den Fall, daß sie dem Markgrafen doch nicht Treue hielten, selbst die Strafe fest. Die Brietzener sollten sie dann mit spöttisch ausgereckten Fingern und Zungen verhöhnen (ausetschen) und ihnen harte Püffe geben dürfen!

Früheren Bearbeitern der Geschichte Berlins, denen die Quellen selbst zugänglich waren, fehlte es an den nöthigen rechtshistorischen Kenntnissen, und wo Sachverständige sich der rechtsgeschichtlichen Seite der Frage annahmen, lähmte sie der geschilderte Zustand der gedruckten Überlieferung. So ist es gekommen, daß in dem schönen Buche von Kühn's (Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg ꝛc. 1865) die Rechtsverhältnisse Berlins nicht in der Vollständigkeit und Abrundung dargestellt worden sind, welche ihnen hätte gegeben werden können.

Mit Freuden mußte es daher begrüßt werden, als der Berliner

Geschichtsverein die Herausgabe eines Berliner Urkundenbuches von stattlichem Äußeren begann. Leider aber folgte der ersten Freude bald bittere Enttäuschung; auch dieses noch nicht vollendete Werk entspricht nicht den Anforderungen, welche man heut an ein Urkundenbuch stellen muß. Dieser Vorwurf ist ein so schwerer, daß eine kurze Begründung desselben nicht umgangen werden kann.

Die den Herausgebern gestellte Aufgabe war eine ziemlich leichte. Wol der größte Theil der zu bearbeitenden Urkunden war bereits gedruckt; die Originale lagen fast ausschließlich im Berliner Stadtarchiv und im Geheimen Staatsarchiv, so daß die Herstellung zuverlässiger Texte keine erheblichen Schwierigkeiten bot. Trotzdem scheint man sich in den meisten Fällen nur mit dem Wiederabdruck des schon Publicirten begnügt zu haben, ohne auf die Quellen zurückzugehen. An einer Reihe von Urkunden des Stadtarchivs, insbesondere aber an solchen des Geheimen Staatsarchivs haben wir diesen Thatbestand feststellen können. Verschiedenes hierher gehörige wird im Lauf der Untersuchung besprochen werden; einige andere Beispiele, die gerade zur Hand liegen, sind folgende; S. 25 muß es heißen: quod si aliqua violentia — insurgeret, statt: quando maligna violentia — insurget. S. 61: in singulis *eius* (statt *annis*) patroni festivitatibus. S. 78 sind lange Sätze ausgelassen, auch muß es heißen: *nathalis* domini, statt: *nativitatis; quevis* alia, statt: *quecunque* alia; aliquod *caritatium* (statt *caritativum*) subsidium.

Mit diesem Verfahren hängt es zusammen, daß man in der Regel nichts von dem Aufbewahrungsort der Originale, ihrem Zustand (die interessanten gemalten Initialen der Ablaßbriefe von 1334 und 1341 werden gar nicht erwähnt) und ihren Siegeln erfährt. Für letztere Unterlassung kann die selbständige Publikation der Berliner Siegel des Geheimen Staatsarchivs nur theilweise und in unzureichender Art entschädigen. Wo handschriftliche Quellen genannt werden, ist ihre nähere Bezeichnung nicht selten ungenügend, und dasselbe findet selbst bei gedruckten Quellen statt. Was helfen Angaben wie folgende: S. 361 „nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archive" (welchem?); S. 377 „Orig. (!) aus einem Copialbuche (!) des Königl. Staatsarchivs" (welchem? gemeint ist das Geh. Staatsarchiv); S. 390 Königl. Geh. Staatsarch. Copiar"; ibid. „Lehnscopialbuch" (gemeint ist die lange Reihe der im Geh. Staatsarchiv befindlichen, insbesondere durch v. Raumer benutzten, die nur ab und an, z. B. S. 388, unter der jetzt üblichen Bezeichnung C (op.) M (archic.) mit hinzugefügter Nr. citirt werden); ibid. „altes Berliner Stadtbuch"; S. 403 Nikolai (er selbst schrieb sich *Nicolai*), Berlin". Bei Nr. 78 (S. 369) ist sogar angegeben „gedr. bei Riedel Bd. XI. S. 346, abgedr.

Riedel, Codex XI. 316" (das erste Citat ist allein richtig); bisweilen fehlt jede Quellenangabe, z. B. S. 345 Nr. 36, S. 365 Nr. 71, S. 372 Nr. 84, S. 389 No. 115.

Dabei ist nicht einmal das gedruckt vorliegende Material vollständig aufgenommen; es fehlen z. B. zwei wichtige Registraturen des Berliner Stadtbuchs vom 13. Jan. 1400 und 22. Oct. 1409 (Fidicin, histor. diplomat. Beitr. I. 18); oder es ist nicht richtig ausgewählt. Eine Anzahl Urkunden existiren im Lateinischen Original oder in Abschrift desselben, von denen das Stadtbuch für ungelehrte Rathmannen deutsche Übersetzungen gibt; so interessant diese dem Sprachforscher sind, so kann der Historiker den Lateinischen Text, welcher in der Regel bei der noch mangelhaften Ausbildung der damaligen Deutschen technischen Terminologie die darzustellenden Verhältnisse viel deutlicher macht, nicht entbehren. Das Richtige wäre gewesen, Text und alte Übersetzung nebeneinander zu stellen; nur letztere ist gegeben von der wichtigen Urkunde S. 24 Nr. 36, S. 27 Nr. 42, S. 29 Nr. 44; dagegen fehlen auch wieder hier und da die alten Übersetzungen, und S. 37 Nr. 51 und 52 sind gar als verschiedene Urkunden behandelt, während sie ebenfalls im Verhältnisse von Original und Verdeutschung zu einander stehen.

Von den undatirten Urkunden hätten manche bei sorgfältigerer Berücksichtigung der Zeitumstände annähernd sicher datirt werden können; so gehört S. 264 Nr. 7 in das Jahr 1409. S. 295 Nr. 69 soll sich auf die vorhergehende Nr. 68 beziehen, gehört aber hinter Nr. 70 und Nr. 24 S. 273 hat im Berliner Urkundenbuch überhaupt nichts zu suchen. Nicht bloß den Lateinischen, sondern auch den Deutschen Urkunden (diesen bis S. 325) hat man moderne Übersetzungen beigegeben, die für Niemand von Nutzen sind, da sie häufig den Inhalt nicht scharf und präcis, sondern umschreibend wiedergeben und bisweilen fehlerhaft sind. So bedeutet in Nr. 8 S. 7 quoddam molendinum vendidit et venditum assignavit: er hat eine Mühle verkauft und nach dem Verkauf aufgelassen, nicht „er hat sie wiederkäuflich überlassen". Die städtische proscriptio bedeutet Verfestung, nicht Ächtung (z. B. Nr. 10 S. 9; Nr. 40 S. 26); in Nr. 21 S. 63 sind mouwenspangen nicht „Möwen-" sondern Ärmelspangen (cf. Schiller-Lübben, mndd. W. B. III. 129), gulden rysen nicht „goldene Reiser", sondern Kopfbinden, und das Datum daselbst: sabbato infra octavam pace ist sicherlich nicht der Sonnabend nach dem Sonntag da pacem domine, sondern der entsprechende Tag in der Woche nach Ostern (infra octavam pasce, paschae). Andere Datirungsfehler sind uns aufgefallen: S. 352 Nr. 53, wo in das allein gegebene Regest nicht einmal das Originaldatum aufgenommen ist, muß es heißen: 27. Juni,

da am avende der vigilien Petri et Pauli die Prävigilie bedeutet; und ibid. Nr. 54 ist das Datum am negesten sunnavende na s. Nicolai dage der 13., nicht der 6. December, weil 1432 der Nicolaitag selbst auf einen Sonnabend fiel. Alse ick scholde sin tho deme dode gekomen (S. 323 Nr. 122) heißt nicht „wenn ich des Todtschlags soll beschuldigt sein", sondern: obwol man mich hat dem Tode überantworten (zum Tode verurtheilen) wollen. Mindestens schlecht stilisirt ist der Satz S. 393, Anmerk. zu Nr. 123: „nach Pilgram ꝛc. fiel der Tag Vitus am Dienstag, den 15. Juni 1445."

Ebenso finden sich in dem Abdruck des Berliner Stadtbuchs, der unschätzbaren Quelle für die Berliner Rechtsgeschichte, welches den ersten 1837 erschienenen Theil von Fidicins „historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Berlin" bildet, zahlreiche Fehler und Irrthümer, sodaß, da das Buch an sich ohnehin selten geworden, eine neue Ausgabe des darin enthaltenen Schöffenrechts, welches mit den übrigen die Rechtsgeschichte Berlins erläuternden Stücken und den nicht zahlreichen hierhergehörigen Urkunden sehr wol zu einem „Codex des Berliner Stadtrechts im Mittelalter" verbunden werden könnte, hoch willkommen sein würde.

Eine soviel irgend thunlich stets auf die Originale der vorhandenen Quellen zurückgehende Untersuchung dieses Stadtrechts nach seiner äußeren Entwickelung und seinem materiellen Inhalt sollen die folgenden Blätter geben.

I.

Homeyer (Stadtbücher des Mittelalt., Abhandlung d. Akadem. d. Wissensch., philos.-histor. Klasse 1860 S. 16) sagt: „zu den Privilegien, welche den Charakter einer Stadt mit begründeten, gehört auch die Befreiung der Einwohner vom Suchen der alten, vielleicht entlegenen Dingstätten, die Hinweisung auf eigene „gemauerte" Gerichte". Daß diese von vielen getheilte Ansicht wenigstens für die Städte der Mark Brandenburg nicht zutrifft, hat Kühns bereits nachgewiesen, und insbesondere für Berlin liegen die Dinge völlig anders.

Lange schon waren dessen Municipalrechte so ausgebildet, daß andere Städte die Bewidmung mit denselben als eine Gunst ansehen durften. Markgraf Johann I. verlieh sie 1253 der Stadt Frankfurt a. O. (Berliner Urkundenbuch S. 8), sein Bruder Otto III., wie wir aus der Bestätigung Ottos V. und Albrechts III. ersehen (l. c. S. 12) der Stadt Mühlrose; und doch mußten die Bürger Berlins vor dem Landding des markgräflichen Vogtes — abgesehen von Fällen, welche der niederen Gerichtsbarkeit des Stadtschulzen unterstanden — Recht suchen und nehmen, bis ihnen Markgraf

Woldemar das privilegium de non evocando verlieh, d. h. dem Stadtschulzen die gesammte Competenz des Vogtes übertrug. Erst mit dieser Loslösung vom alten Landgericht konnte sich im Gegensatz zum allgemeinen Landrecht ein Stadtrecht im technisch-juristischen Sinne, das Weichbildrecht, wie es die Sächsischen Rechtsquellen gewöhnlich nennen, entwickeln. Vorbedingung zu dieser Loslösung war aber, daß die Gemeinde bereits eine solche Ausdehnung, ihr Handel und Wandel, ihr Leben und Treiben eine solche extensive und intensive Bedeutung gewonnen, daß die gesonderte Behandlung ihrer gesammten Rechtsangelegenheiten durch eigens für sie bestellte Richter aus Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt erschien. Diese Bedeutung aber verdankte sie regelmäßig der kräftigen Ausnutzung der ihr früher verliehenen städtischen Rechte im municipalen Sinne, sodaß wir „die Hinweisung auf eigene gemauerte Gerichte" nicht als eine für die Stadtqualität nothwendige Voraussetzung, sondern als eine aus den Verhältnissen sich entwickelnde Folge derselben bezeichnen müssen.

Wann Berlin diese Stadtrechte empfangen, ist nicht mehr zu ersehen: daraus indessen, daß Spandau durch die Markgrafen Johann I. und Otto III. am 7. März 1232 zur Stadt und zum Vorort der Städte in den „neuen Landen" erhoben wurde (B.U.B. S. 1), Berlin aber seine städtische Organisation direct von Brandenburg empfangen hatte*); daraus, daß Berlin in einer Urkunde Johannes I. für Prenzlau vom 18. Jan. 1251 (l. c. S. 7) rücksichtlich eines der wichtigsten Stadtrechte, der Zollfreiheit, als Brandenburg gleichstehend genannt wird, und daraus, daß am 14. Oct. 1319 Herzog Rudolf v. Sachsen der Stadt Rathenow iura et libertates, que civitati Berlin et civitati Spandow precise dedimus et distincte, verlieh, wonach Berlin den Vorrang vor Spandau hatte**), sowie schließlich aus dem Umstand, daß in der späteren Entwickelung der Gerichtsverfassung Berlin der Stadt Spandau stets einen Schritt voraus war, darf geschlossen werden, daß diese Verleihung vor 1232, doch wol kaum vor dem Regierungsantritt der beiden mehrfach erwähnten markgräflichen Brüder, geschehen.

*) Wie es in der ungefähr 1253 anzusetzenden undatirten Rechtsmittheilung Berlins (Fr. W. Holtze datirt dieselbe nach 1272. Märk. Forsch. XV. S. 311) an Frankfurt a. O. heißt (l. c. S. 8): sicut traditum tenemus a Brandenburgensibus, ita vobis ad preces vestras tradimus servandum; auch der Umstand, daß am 10. April 1288 (l. c. S. 17) der Rath von Berlin der dortigen Schneiderinnung die Rechte der Brandenburger Schneider verleiht, spricht für die vorgetragene Ansicht.

**) Fidicin III. S. 185 will freilich mit Unrecht gerade aus dieser Urkunde die ursprüngliche Unterordnung Berlins unter Spandau begründen; daß er später anderer Ansicht geworden, zeigt seine Berliner Chron. Sp. 1.

Worin die Municipalrechte bestanden, zeigt insbesondere die schon erwähnte wichtige Rechtsmittheilung Berlins an Frankfurt a. O.; es waren, kurz gesagt, die Befugniß, die eigenen inneren Angelegenheiten zu verwalten, Zoll- und Niederlagsprivilegien, hohe und niedere Polizei, und daneben Jurisdiction in mit Verwaltungssachen connexen Delicten, die immer mehr ausgedehnt wurde, und sicherlich zu Verwickelungen mit den ordentlichen Gerichten geführt haben wird.

Letztere bestanden anfänglich in dem Gericht des Schulzen, der für Berlin und Cöln, als selbständig nebeneinander erwachsene Gemeinwesen, besonders bestellt gewesen sein muß, und dessen Competenz nicht weiter reichte als die eines Dorfschulzen, und in dem Landgericht des Vogts für den Barnim, der, wie wir sehen werden, auch Vogt von Berlin genannt wurde. *)

Den Namen eines selbständigen Cölner Schulzen hat die Geschichte nicht aufbewahrt; der erste Berliner Schulze, den sie nennt, Marsilius, erscheint in einer Urkunde von 1247 als Zeuge (B. U. B. 6) und später noch einmal ebenso, aber ohne Angabe seines Amts, in der Bewidmung Frankfurts mit Berliner Stadtrecht; die Berliner Rechtsmittheilung an Frankfurt erwähnt kurz eines scultetus. Dieser Marsilius, wahrscheinlich einer Soester Familie entstammend (was von Wichtigkeit ist für die späterhin festzustellende Thatsache, daß das im 14. Jh. codificirte Berliner Stadtrecht vielfach Anklänge an Westfälisches Recht zeigt) war, wenn wir einer allerdings nur auf der Namensgleichheit beruhenden Vermuthung v. Ledeburs (der Schulze Marsilius von Berlin. Schriften des Vereins f. d. Gesch. d. Stadt Berlin II., 21; cf. auch Odebrecht in Märk. Forsch. V. 78) folgen, 1226 bischöflich Brandenburgischer Beamter in Pritzerbe, und wird 1234 Bürger daselbst genannt; er kann sonach keinenfalls der erste, wol aber der zweite Berliner Stadtschulze gewesen sein.

Dem Stadtschulzen, der, wie der Richter im Landgericht, nur das Verfahren zu leiten, das Urtheil zu verkünden und zu voll-

*) Ob der in einer Urkunde für das Schuhmachergewerk zu Berlin vom 2. Juni 1284 (B. U. B. 15) als Zeuge aufgeführte Nycolaus advocatus dictus de Helmstorp in der That, wie Fidicin V. 259 annimmt, Vogt im Barnim gewesen, ist nicht festzustellen. Klöden (Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuchs I. 16 ff.) meint, in allen Städten Brandenburgischen Rechts hätte der Schulze von vorneherein das iudicium supremum besessen, ausgenommen über Excesse, welche dem markgräflichen Hofgericht unterstanden hätten; die Judicatur auch in diesen Processen habe Berlin erst durch Markgraf Jobst 1391 erhalten; daß diese Darstellung unrichtig, werden wir sofort sehen; cf. darüber auch Hälschner, Gesch. d. Brandenb.-Preuß. Strafrechts S. 53. Anm. 12.

strecken hatte, standen Schöffen zur Seite, welchen das Urtheilfinden oblag. Über ihre Zahl im ältesten Berliner und Cölner Schulzengericht erfahren wir nicht eher etwas, als zu Anfang des 14. Jh. Beide Städte, bewogen durch ihre engnachbarliche Lage und ihre verwandten Interessen, beschlossen, eine gemeinschaftliche Verwaltung und Jurisdiction herbeizuführen, und Markgraf Hermann genehmigte ihre dahingehenden Wünsche in der Urkunde v. 20. März 1307, wo es an betr. Stelle heißt: de scabinis vero sic extitit ordinatum, quod in ambabus civitatibus septem scabini eligantur, videlicet quatuor ex civitate Berlin, et tres ex Colonia; et per cives de Colonia illi quatuor in civitate Berlin eligantur, per cives vero in Berlin isti tres scabini in Colonia eliguntur viceversa. Prenominati vero scabini apud officium et in officio eorum ulterius quam per spacium trium annorum non maneant seu perdurabunt.*) Kühns (II. 222) nennt diesen Wahlmodus einen sinnreichen und für das einträchtige Zusammenwirken der Gerichtsbeisitzer gewiß nützlichen; da aber jedenfalls die eigenen Mitbürger über die Qualification zum Schöffenamt füglicher urtheilen konnten, als die Nachbarn, so will es uns bedünken, als liege auch in dieser Satzung ein Anzeichen des niemals während des ganzen Mittelalters verstummenden gegenseitigen Argwohns der Schwesterstädte, welcher sogar bei den Schöffen Parteilichkeit befürchtete.

Ganz besonders wird dabei eingeschärft, daß die Schöffen nur 3 Jahre amtiren sollen — die erste nachweisliche Abweichung des Berliner Stadtrechts vom Sächsischen Land- und Weichbildrecht, wonach das Schöffenamt lebenslänglich war. Dieselbe kurze Frist wird 1319 der Stadt Spandau als eine libertas gewährleistet (Riedel A. XI., 19), ein Beweis, daß man auch hier bei lebenslänglicher Amtsführung Parteilichkeit und allzugroße Berücksichtigung von Sonderinteressen besorgte, wenn nicht angenommen werden soll, das damals schon der bürgerliche Gemeinsinn soweit gesunken war, daß man sich scheute, ein so ehrenvolles aber auch so beschwerliches Amt längere Zeit zu bekleiden.

Waren die Schöffen für beide Städte gemeinschaftlich, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß es auch nur einen Schulzen und ein Gericht für beide geben konnte, und vermuthlich wurde der Schulze von Berlin zugleich mit dem Schulzengericht in Cöln belehnt; denn wozu wären kombinirte Schöffen nöthig gewesen, wenn jeder Stadt-

*) Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden; sie steht Lateinisch im Berliner Stadtbuch, Fol. 56 — abgedr. bei Küster, Altes und neues Berlin IV. 4 —; eine Deutsche Übersetzung, welche allein in das B. U. B. 24 aufgenommen ist, ibid. Fol. 57).

schulze für die Insassen seiner Stadt besonderes Gericht gehegt hätte? Bestätigung findet diese Vermuthung darin, daß später für Berlin und Cöln immer nur ein Schulze genannt wird.

Auch dieses vereinigte Berlin-Cölner Schöffengericht hatte keine gegen früher erweiterte Competenz; ganz beweislos und den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend ist die Behauptung Fidicins (V. 267), daß das untere Stadtgericht seit der ältesten Zeit bis zum Jahre 1709 in Berlin und Cöln abgesondert verwaltet worden sei, und daß die Vereinigung des Jahres 1307 sich nur auf das echte Geding des Schulzen, das Criminalgericht, erstreckt habe, welches seine Sitzungen auf dem Rathhause bei der Langen Brücke abgehalten habe. Das nach Sachsenrecht dreimal im Jahre abzuhaltende Echteding, in welchem neben den eigentlichen Criminalfällen auch sämmtliche große Civilproceßsachen zur Cognition kamen, findet sich in den Städten, auch nachdem die Stadtrichter das iudicium supremum in diesem Sinne erhalten hatten, gar nicht, und der Berlin-Cölner Stadtrichter erhielt diese Erweiterung seiner Competenz erst 10 Jahre nach der Union von 1307. Noch abenteuerlicher ist es, wenn ältere Schriftsteller, wie v. Kamptz (Matthis, allgem. jurist. Monatsschrift f. d. Preuß. Staaten XI., 54. 73), in dieser Union die Creirung eines Schöffenstuhls nach Analogie des späteren Brandenburger und Straußberger Schöffenstuhls als Appellationsinstanz für die mit Berliner Recht bewidmeten Städte sehen.

Dingstätte des Berliner Schulzen vor Vereinigung beider Städte war die nunmehr abgerissene s. g. Gerichtslaube an der Ecke der Spandauer und Königstraße, deren Errichtung, ihrem Baustile nach, in die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrh. fällt. Die interessanten allegorischen Thiergestalten, welche die Mittelsäule der Laube schmückten (abgeb. in der Berlinischen Chron. Sp. 25. 26), will Woltmann (Baugesch. Berlins S. 21) als Repräsentanten der Laster deuten, über welche an der Gerichtsstätte abzuurtheilen war. Wir möchten in denselben allgemeiner die menschlichen Leidenschaften dargestellt sehen, als eine Mahnung an Richter, Schöffen und Publikum; von einem verwandten Gedanken ausgehend, stellt die „Blume des Magdeburger Rechts" unter der Überschrift: dyze reyme sol man habin beschrebin in iclicher ratstubin, uf daz sich ein iclich ratman destu flisicher beware an seime eide, dem Text eine Reihe von Sprüchen voran, in denen u. A. vor Verschwendung, Schwatzhaftigkeit, Gierigkeit, Zorn, Bestechlichkeit, Parteilichkeit gewarnt wird (Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 339, Anm. ff.). Woltmann erkennt in den beiden fabelhaften Bestien mit Vogelleib, Menschenkopf und in einander verflochtenen Schlangenschwänzen der Berliner Skulp-

turen Personificationen von Haß und Zorn; richtiger sind sie als Sirenen zu bezeichnen, welche in der Symbolik des Mittelalters die Verführung, die Erbsünde, die Eitelkeit, die Buhlerei bedeuten und in ganz ähnlicher Bildung sich häufig in kirchlichen Skulpturen finden (Piper, Mythol. u. Symbol. d. christl. Kunst I., 1. S. 377 ff.). Auch der „Kolk" an der Außenwand der Gerichtslaube (cf. dessen Abbildung und Beschreibung in den „Kunstbeilagen zur Berlin. Chron." Nr. 6) ist sicherlich eine solche Sirene. Die Bedeutung der übrigen Thiere ergibt sich leicht von selbst; einer ganz ähnlichen Zusammenstellung: Schwein, Adler, Affe, und statt der Sirenen eine auf einem Bock reitende nackte Frau, begegnen wir an zwei Kapitälen der Vorhalle des Magdeburger Doms (abgeb. bei Otte, Archäolog. d. christl. Kunst. Fig. 380. 381).

Sie blieb vermuthlich auch Dingstätte für die Zeit nach der Union. Man hat zwar den Ort des Gerichts nach dem thatsächlich zwischen beiden Städten an der Langen Brücke errichteten Rathhause verlegen wollen, dessen Bau als „Schöffenhaus" in „Berlin und seine Bauten" I., 285 ohne jeden historischen Anhalt in das Jahr 1306 gesetzt wird. Viele Gründe sprechen indessen gegen eine solche Annahme für den Lauf des 14. Jh.; für spätere Zeiten ist sie richtig. Für die gemeinschaftlichen Sitzungen der Berliner und Cölner Rathmannen ließ sich sehr wol auf Pfählen im Wasser eine geeignete Lokalität herstellen, nicht aber für die der Schöffen unter Vorsitz des Stadtschulzen, welche an einem von allen Seiten möglichst zugänglichen Ort abgehalten werden mußten, da alle rechtsfähigen Mitglieder der Gemeinde an denselben theilzunehmen und als „Umstand" die Rechtfindung zu fördern verpflichtet und berechtigt waren (cf. Planck, Deutsche Gerichtsverf. im Mittelalter I., 123 ff.). Wir müssen deßwegen die Dingstätte auf dem festen Lande, und zweifelsohne auf der Berliner Seite suchen. Denn Berlin war und blieb einmal der Hauptort, wie wir dieß später ausdrücklich werden betont sehen; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Lange Brücke erst errichtet wurde, um einem Theil der Cölner Dingpflichtigen den Zugang zur Dingstätte in der Königstraße zu erleichtern. Nur eine einzige Urkunde des 14. Jh., vom 2. Febr. 1367 (B. U. B. 160) spricht von einem iudicare in ponte; sieht man aber genauer zu, so handelt es sich in diesem Falle um Verurtheilung von „Schadekäufern", welche ausdrücklich dem Magistrat und nicht den Schöffen zustand. Von Wichtigkeit ist ferner, daß die Einleitung des Berliner Stadtbuchs an der Stelle, wo der Ort des Gerichts genannt werden sollte, regelmäßig eine Lücke läßt. Wir werden sehen, daß diese Einleitung zu einer Zeit verfaßt wurde, als Cöln wieder einmal lebhafte

Anstrengungen machte, sich der Vereinigung mit Berlin, welche ihm gleichwerthig mit Unterordnung war, zu entziehen, und daß die bezüglichen Sätze derselben daher nur den Charakter eines einseitigen Berliner Entwurfs tragen. Gegen eine gemeinsame Gerichtsstätte auf gleichsam neutralem Boden zwischen den Städten hätte Cöln füglich nichts einwenden können, wol aber dagegen, daß dieselbe auf dem Territorium der mächtigeren Rivalin lag. Deßwegen ließ man in dem Entwurf die Frage nach dem Ort des Gerichts offen, sie einer späteren Einigung vorbehaltend. Diese Einigung wurde am 28. Juni 1432 dahin geschlossen, daß von nun ab die Gerichtssitzungen auf dem Rathhause an der Langen Brücke abgehalten werden sollten (Fidicin III., 304. Gercken, cod. dipl. Brandenb. V., 114. B. U. B. 352); dieß ging jetzt wol an, da die Theilnahme aller Bürger an den Gerichtssitzungen längst aufgehört, und vor dem Schöffencollegium nur noch die Parteien mit ihren Sachwaltern und Zeugen zu erscheinen pflegten.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir hier noch des Rolands gedenken, welcher im Stadtbuch dreimal (S. 31 und 32) erwähnt wird, und auf dem jetzigen Molkenmarkte seinen Standort hatte. Wir erkennen in diesen ungeschlachten Reckenbildern mit Kühns (II. 211) nicht das Symbol eines bestimmten einzelnen städtischen Rechts (z. B. des Blutbannes, nach Klöden, Erläut. II. 20), sondern der Gesammtheit der Stadtrechte, mochten ihrer viele oder wenige sein. Seine Errichtung kann daher nicht, wie Klöden (l. c) meint, nach 1391, als Berlin für sich selbst die gesammte Gerichtsbarkeit erworben hatte, fallen; außerdem muß der Theil des Stadtbuches, welcher ihn erwähnt, wie wir sehen werden, ca. 1382 abgefaßt sein, so daß sich daraus ein neuer Beweis gegen die criminalistische Deutung des Rolands ergibt.

Dem combinirten Berlin-Cölner Schulzengericht stand, wie gesagt, allein die niedere Gerichtsbarkeit zu, die nur für gewisse Fälle erweitert wurde. Am 4. Mai 1309 (B. U. B. 26) schlossen beide Schwesterstädte mit Brandenburg einen Vertrag dahin ab, daß die in einer von ihnen rechtskräftig ausgesprochene Verfestung auch in der andern wirksam sein sollte. Die Verfestung war eine in den Bereich der höheren Justiz fallende Contumazialstrafe, von welcher der Sachsenspiegel (I. 68, § 1) lehrt: dor anders nine claghe ne sal men den man vorvesten, ane umbe de, de an dat lif eder an de hant gad. Der Berliner Stadtschulze erhielt die höhere Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann erst viel später, der Brandenburger erscheint im Jahre 1315 im Besitz desselben (Riedel A. IX. S. 12), beiden muß aber die Ausübung desselben, ohne welche das Verhängen

der Verfestung eine leere Form wäre, schon damals in gewissen Fällen erlaubt gewesen sein. Trotzdem behielt aber das alte Echteding des Vogtes im Landgericht für die Bürger der drei paciscirenden Städte seine alte Bedeutung: denn es werden in derselben Urkunde in ihrem Detail nicht ganz verständliche Bestimmungen für den Fall getroffen, daß ein Bürger vor dasselbe geladen werden sollte: item si aliqui cives traherentur ad placita terre, que in vulgo dicuntur landdinc, extunc sicut exnunc expense communes esse debent.*)

Diese mit der des Landgerichts concurrirende Jurisdiction der Stadtgerichte ist nicht ganz leicht zu erklären. Am wahrscheinlichsten ist eine Analogie mit dem von Kühns (II. 501 ff.) für Landfriedensbrüche und Lehnssachen erörterten besonderen Verfahren anzunehmen, wonach „das Stadtgericht zwei Klagen, das Landgericht die dritte Klage richten", d. h. ersteres auch in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit competent sein sollte, wenn der erschienene Angeschuldigte sich dabei beruhigte, während Contumazialstrafen im Allgemeinen erst bei seinem dritten Ausbleiben vor dem Landgericht verhängt werden durften. Trotzdem konnte das Verfestungsrecht dem Stadtgericht zugestanden sein in allen den Fällen, wo es dreimaliger Ladung nicht bedurfte, z. B. bei handhafter That und nichtvernachteter Klage (cf. Sp. I. 70. § 3). Der Stadtrichter richtet dann nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern er fungirt, im Interesse prompteren Verfahrens, als Commissar des Landrichters, der im Grunde der allein competente bleibt. Hierin lag bereits ein Schritt zu der völligen Loslösung des Stadtgerichts vom Landgericht, welche nicht mehr lange auf sich warten ließ. Ehe es aber dazu kam, erging, wenigstens für die Länder Ottonischer Linie, eine markgräfliche Verordnung, welche für die partikularistische Ausbildung der Brandenburgischen Stadtrechte von höchster Bedeutung war.

Die Einleitung zum „Rechtsbuch nach Distinctionen" (Rb. n. D. hrsg. v. Ortloff. S. 15, 11) sagt, daß außer andern Ländern dy margke von Brandenburgk ihr Recht von Magdeburg hole; der Richtsteig Landrechts lehrt aber, daß der Rechtszug in der Mark successive an die Landgerichtsstätten der Klinke bei Brandenburg, der Krepe und der Linde in der Altmark, sowie schließlich an der Herrn Kammer gehe. Markgraf Johann verordnete nun am 3. Nov. 1315 (Riedel, A. IX. 12) ut omnes nostre civitates et opida per totum

*) Die Herausgeber des B. U. B. haben diese Stelle misverstanden, wenn sie übersetzen „es sollen die Kosten in Zukunft, wie jetzt, gemeinsam sein". Die bzgl. Bestimmung des Vertrages soll vielmehr rückwirkende Kraft erhalten, sodaß sie auch für alle Landdings-Sachen, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits anhängig waren, gültig sein soll.

nostri dominii circuitum site in suis iuribus inquirendis et servandis ad ipsam civitatem Brandenburch confluant, et iura sua, tam consulum quam scabinorum, ab eadem recipiant, habeant, postulent, requirant. Mandamus igitur finaliter statuentes et volentes, ut jura, que scabini et consules seu iurati predicte civitatis provido et maturo diffinierint et dederint consilio, nullus omnino reclamare valeat aut presumat. Damit wurden also die früheren Appellationsinstanzen, wenigstens für die Städte in den Ländern Markgraf Johann's, beseitigt und Brandenburg, wie sich später das Berliner Schöffenrecht ausdrückt, zur höchsten dingstatt erhoben. Klöden (Woldemar II., 250) versteht diese Maßregel theilweise falsch, wenn er sagt, es sei damit die Anordnung von 1232 aufgehoben, wonach das Gericht in Spandau allen Gerichten im Teltow, Glien und Barnim, auch denen von Berlin und Cöln, übergeordnet, seinerseits aber dem Schöffenstuhl in Brandenburg untergeordnet gewesen sei.*)

Die Urkunde von 1232 hatte allein, um die Terminologie der Urkunde von 1315 beizubehalten, die iura consulum, nicht die iura scabinorum, im Auge; sie verlieh der Stadt Spandau für die s. g. neuen Brandenburgischen Lande, deren kirchliche Verhältnisse erst durch die Urkunde vom 28. October 1237 (Riedel A. viii., 152) geregelt wurden, und zu denen der ganze Teltow geschlagen wurde (die letztere Urkunde nennt ihn allerdings nicht, Albrecht d. B. scheint aber nur geringe Theile desselben besessen zu haben) den Rang einer Musterstadt hinsichtlich ihrer Municipalverhältnisse, wie ihn Brandenburg für die alten Lande Albrechts d. B. einnahm, ohne den gewohnheitsrechtlichen Instanzenzug der iura scabinorum dadurch zu alteriren. Berlin (und vermuthlich auch Cöln) hatte aber niemals in einem solchen Verhältniß zu Spandau gestanden, es hatte vielmehr seine iura consulum direct von Brandenburg empfangen.**)

So appellirten nun also die Bürger Berlin-Cölns in Rechtsstreitigkeiten untergeordneter Art, und in solchen, in denen der Stadt-

*) Merkwürdiger Weise vertritt auch Homeyer, Richtst. S. 511 diese Ansicht, begründet sie aber nur durch Berufung auf Riedel, Mark Brandenburg II. 548, welcher seinerseits keine andere Quelle hat, als die von ihm nicht richtig ausgelegte Urkunde von 1232; der richtige Sachverhalt findet sich bei Zimmermann, Märk. Städteverfassungen I. 29, Anm. 36 angedeutet.

**) Daß es sich bei den Rechtsbewidmungen und Rechtsmittheilungen Märkischer Städte in der That nicht um sg. statuta, sondern um „Rechte und Freiheiten einer Stadt, womit sie von ihrem Stifter begnadigt wird, z. B. Niederlage, Zollfreiheit ꝛc." handelt, hat schon Nicolai, Berlin und Potsdam, 1786, Einl. S. xvii. richtig gegen Buchholtz, Gesch. d. Churm. I. 202 behauptet.

richter als Commissar des Vogtes auf dem Barnim erkannt hatte, nach Brandenburg, und es war dadurch, daß städtische Schöffen in zweiter Instanz an die Stelle der bisherigen Landschöffen traten, die erste Bedingung zur Bildung eines abgeschlossenen Brandenburgischen Stadtrechts und einer conformen Judicatur nach den Principien desselben gewährt. Noch war es aber nöthig, dem Stadtgericht auch die Rechtsprechung in allen großen Proceßsachen ausschließlich zu übertragen, da gerade die diesen zu Grunde liegenden Verhältnisse in den Gewerbe und Handel treibenden Städten eine wesentlich andere Ausbildung als auf dem platten Lande hatten erfahren müssen.

Dieß geschah durch die Urkunde Woldemars vom 5. Apr. 1317 (B. U. B. 29) in den Worten: dantes ipsis prerogativam specialem, quod nullus civium ipsorum trahi nec conveniri debeat extra fossata civitatum ipsarum pro exigencia iuris reddenda quoquo modo.*) Bald danach wurde einer ganzen Reihe anderer Märkischer Städte dasselbe Privilegium verliehen, so z. B. Landsberg a. W. am 8. April, Perleberg am 14. April, Frankfurt a. O. am 24. April (der hier gewählte Ausdruck ist besonders deutlich: ipsos etiam cives ad nullum iudicium provinciale extra civitatem predictam trahi volumus), und erst am 20. Juni Spandau.

Darin, daß nunmehr kein Bürger aus Berlin-Cöln in irgend welcher Sache gezwungen sein soll, anders als vor dem Stadtschulzen Recht zu nehmen, liegt implicite die Verleihung des obersten Gerichts und des Blutbannes an eben den Schulzen. Denn davon, daß wie in anderen Städten neben dem Schulzen ein Stadtvogt eingesetzt worden, welcher die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt, finden wir nirgends eine Spur, und spätere Urkunden, insbesondere aber das codificirte Schöffenrecht, zeigen, das die gesammte Gerichtsgewalt in der Person des Schulzen vereinigt gewesen. Die Thatsache, daß sich i. J. 1345 iudicium supremum et infimum in verschiedenen Händen befinden, darf nicht irre machen; nach dem Sprachgebrauch damaliger Zeit bedeutet iudicium bald die Gerichtsgewalt selbst, bald die Einkünfte daraus, d. h. einen Theil der Gerichtsgebühren, welcher ordnungsmäßig dem Landesherrn zustand, sehr häufig aber an Privatpersonen veräußert wurde, welche mit der von dem belehnten Richter auszuübenden Jurisdiction nichts gemein hatten. Lediglich um diese

*) Das Lateinische Original liegt im Berliner Stadtarchiv; Küster, welcher es im „Alt. und Neuen Berl. IV. 172" abdruckt, kannte es noch mit einem Siegelbruchstück; jetzt ist nur die Siegelschnur von gelber und grüner Seide übrig. Nicht dem Original, sondern Küsters schlechtem Druck folgt Riedel A. XII. 350, sich eigenmächtige Correcturen erlaubend; nur die deutsche Übersetzung des Stadtbuchs Fol. 30 b. steht im B. U. B. 29.

Gebühren handelt es sich in dem von uns gleich noch näher zu beleuchtenden Fall.

Die Urkunde spricht sich aber selbst auch noch deutlicher über den Umfang der Befugnisse des Stadtrichters aus. Sie fährt fort: Eciam volumus, quod Iudei inhabitantes suam civitatem in excessibus commitendis, pro furtu (sic) et sedicionibus et vulneribus et aliis plagis quibuslibet, iuri astare debebunt coram prefecto ipsarum civitatum, prorsus nichil interponentes. — Iterum volumus, quod nostri vasalli, cuiuscumque condicionis censeantur, pro manuali actu excessuum, sive in vulneribus aut tuberis vel livoribus irrogandis, iudicio prefecti ibidem astare debebunt in huiusmodi excessuum reddenda racione. *)

Die markgräflichen Diener, die Rittermäßigen, und die Juden hatten ihr gewöhnliches Forum vor dem Hofrichter und dem Kammermeister. Nun aber sollte über sie auch der Stadtrichter urtheilen, und zwar hebt die Urkunde nur solche Fälle heraus, welche zu Hals und Hand oder zu Haut und Haar gingen **), also zur höheren Gerichtsbarkeit gehörten. Bei den Edelleuten sollte das aber nur bei handhafter That, bei Ergreifung in flagranti geschehen; in allen Fällen, wo handhafte That nicht denkbar, also in erster Linie im Civilproceß, blieb ihr eximirtes Forum bestehen; über die Juden aber erhielt der Richter, da nach richtiger Interpretation das maius immer das minus in sich begreift, volle Gerichtsgewalt. Konnte er aber gegen ursprünglich eximirte Personen auf Lebens- und Leibesstrafen erkennen, so

*) Tuberae — Riedel verbessert unnöthiger Weise tuberis in: tuberibus — et livores entsprechen dem Ausdruck des Berl. Sch. R. S. 135: die einen brun und blawe sleit, dat in et swellet; cf. Brünner Schöffenr., 368: peul vel plauschlag. Das Stadtb. übersetzt hier ziemlich frei: gebreke, di sy began an wunden, an gerichte (B. U. B. 29 u. Fidicin Beitr. I. 56 lesen ganz sinnlos: an gerichte) oder ander sericheit. Die von uns nicht mitgetheilte Stelle über die Niederlage in Oberberg beginnt in der Übersetzung mit den Worten: aver vortye wi di vorgenanten unse borgere in deme, genau entsprechend dem Lateinischen: Item preferimus dictos nostros cives in eo; Küster, Riedel und Fidicin, l. c. Anm. 1 lesen alle falsch: item proficimus.

**) Man vgl. dazu die Urkunde Woldemars für Frankf. a. O. v. 12. Febr. 1318. Riedel A. xxiij., 16: alle misdedige lude, dy dat hoygeste gerichte vorsculdet hebben — si sint rovere, dyffe oder mordere, dy lude morden um or gut, und over eynbrecker unde vrouvenscender, si sint scalbar oder heimelich; Rechtsbrief Markgraf Hermanns v. Brandenb. f. Görlitz v. 28. Nov. 1303, Tzsch. St. p. 447: cause maiores = homicidia, rapine, incendia, furta, claudicaciones; Rechtsbr. Herz. Heinr. I. v. 1221 f. d. Augustiner-Chorherrenst. in Breslau l. c. 280: graves cause, sc. capitales: homicidium, plage gladiorum et cultellorum; Rechtsbr. Boleslaus II. u. Heinrichs III. v. 28. Decemb. 1247 f. dieselben, l. c. 311: culpe capitum vel plagarum magnarum, que ad summum pertinent iudicium.

stand ihm selbstverständlich dieses Recht auch gegen die Bürger der Stadt zu.

So war die gesammte Jurisdiction in weltlichen Angelegenheiten dem Stadtschulzen von Berlin-Cöln übertragen; der Markgraf trug aber auch Sorge, daß die iurisdictio ecclesiastica im Interesse der städtischen Vereinigung straffer organisirt werde, und so erklärte auf sein Ansuchen Bischof Johann v. Brandenburg durch Urkunde vom 19. Apr. 1319 (B. U. B. 34): quod — preposituram Berlinensem cum ecclesiis parrochialibus Berlinensi et Coloniensi — canonice counimus, volentes ipsam censeri et haberi perpetuis temporibus pro uno beneficio indiviso; civitatem quoque Coloniensem quoad omnem spiritualem iurisdictionem dicte Berlinensi prepositure volumus sempiterno tempore subiacere.

Diese Ordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Unterordnung Cölns unter Berlin scheint nach dem Vorbilde der Schöffengerichtsordnung von 1307 getroffen zu sein, und dürfte eine Bestätigung für die von uns ausgesprochene Vermuthung sein, daß damals der Berliner Schulze mit dem Gericht von Cöln belehnt worden, und daß die gemeinsame Dingstätte auf Berliner Territorium zu suchen sei.

Gleich nach dem Tode Woldemars bestätigten seine Wittwe Agnes und ihr Vormund Herzog Rudolf v. Sachsen die Privilegien von Berlin-Cöln am 30. Sept. 1319, und gaben, um einen modernen Ausdruck auf mittelalterliche Verhältnisse zu übertragen, eine authentische Interpretation des von Woldemar verliehenen privilegium de non evocando. Sie sagen (B. U. B. 35, Orig. im Stadtarchiv): Statuimus etiam et ordinamus prescise volentes, quod dictarum civitatum cives coram suo prefecto universis et singulis hominibus ipsos inculpare seu impetere pro debitis sive excessibus in ipso iudicio commissis volentibus, debent solummodo et non coram iudice alieno respondere, et quod prefectus civitatum iam dictarum omnes potest et debet sine omni rebellione excessus iudicare, qui in suo sunt iudicio perpetrati; et eciam iam predictarum civitatum civibus a nostris militibus et vasallis quos impetere nituntur seu intendunt in nostra curia iudicium reale ac personale, quocienscumque necesse fuerit, debemus ordinare, taliter quod nostri iuris beneficium ipsis civibus predictis omnimodo suffragetur; ac predictarum civitatum consules et scabini omnes iudicent excessus in eorum iudicio perpetratos, iuxta quod se noverint in iudicii examine facere equitatem.

Das Privileg Woldemars enthielt nämlich eine Unklarheit.

Neben dem forum personale blieb stets in Geltung das forum delicti commissi bei handhafter That, welches der mittelalterlichen Theorie von der Verfolgung mit Gerüchte gemäß mit dem forum deprehensionis zusammenfällt; anderwärts wurde daher das privilegium de non evocando nur „ausgenommen bei handhafter That" verliehen, wie es auch in der Confirmation Karl's IV. für Berlin-Cöln vom 27. Aug. 1373 (B. U. B. 176) lautet: ouch sollen und wollen wir und unser nachkomelingen des mit nicht zustaten oder gewulborden noch günnen, daz sie oder ire nachkomelinge uzz ire stäte geladen werden one umb hantheffige täte, sunder sie sullen zu rechte stan fur irem schulten. (Die Herausgeber des B. U. B. übersetzen hier „hantheffige tat" mit „Criminalverbrechen" und verwirren dadurch nicht nur dem Unkundigen das Bild von der Geschichte der Berlin-Cölner Gerichtsverfassung vollkommen, sondern dokumentiren auch, daß ihnen das Verständniß für die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse mangelt.) Nach Woldemars Statut konnte es aber erscheinen, als sollte ein Bürger, auch wenn er außerhalb auf einem Verbrechen ergriffen, nur vor seinem persönlichen Richter angeklagt werden dürfen. (Zimmermann, Märkische Städteverfass. I. 168 nimmt dies wirklich an und sieht in der Urkunde v. 1319 nicht eine Deklaration, sondern eine Einschränkung des Privilegs von 1317.) Dies wird nun dahin deklarirt, daß der prefectus bei allen excessus in suo iudicio (in seinem Gerichtsbezirk) perpetrati competent sein solle, aber dann eben auch nicht nur bei allen Civil- (Schuld-) Klagen (debita), sondern auch bei allen schweren Delicten, was, wie wir wissen, Woldemar nicht betont hatte, mögen sie nun verübt sein von Bürgern oder Eximirten. Daß die Beschränkung auf handhafte That bei Edelleuten nicht wieder besonders hervorgehoben wird, hat seinen Grund darin daß es in Woldemars Statut deutlich genug angezeigt war, und daß bei ihren nicht handhaften Delicten ihr forum personale vor dem Hofrichter selbstverständlich in Geltung kam. In diesem aber, sowie bei Klagen aus Grundeigenthum im forum reale rechtsuchenden Bürgern prompte Rechtsprechung zu gewähren verpflichtet sich der oberste Gerichtsherr ausdrücklich.

Diese vom forum personale und reale der Vasallen handelnde Stelle ist merkwürdigerweise mehrfach mißverstanden worden. So von Klöden (Erwiderung auf d. Schrift d. Hrn. E. Fidicin: Die Gründung Berlins. 1841 p. 139, 140), und insbesondere von Kühns (I. 250). In seiner Erörterung der Civil- und Criminaljurisdiction während des 14. Jh. behauptet er nämlich, i. J. 1317 habe Berlin Jurisdiction über Delicte der Ritterbürtigen erlangt, im J. 1319 dagegen seien

die Ritterbürtigen der städtischen Jurisdiction wieder entzogen und dem Markgrafen persönlich zugewiesen worden. Wir haben aber gesehen, daß Woldemar im ersteren Jahr nicht alle Delicte Ritterbürtiger dem Stadtschulzen überwies, sondern nur Fälle handhafter That, und daß Agnes und Rudolf dies nur mit anderen Worten bestätigten; von der schwankenden Weise, in welcher, Kühns zufolge, die Stadt Berlin in den Besitz der Criminaljurisdiction über Ritterbürtige gelangte, läßt sich also in den Urkunden keine Spur entdecken.

So brachte das Ende der Ascanischen Periode den beiden Städten das werthvolle Geschenk selbständiger Gerichtsorganisation, welches sie länger als ein Jahrhundert zu hüten verstanden, bis Kurfürst Friedrich II. für veränderte Verhältnisse neue Formen schuf. Und es war ein Glück, daß es jetzt dazu kam, denn in den bösen Zeiten der Wittelsbach'schen Regierung wären nach dem alten Verfahren Rechtspflege und Rechtsschutz nahezu illusorisch geworden. So aber fand Berlin-Cöln in sich selbst den kräftigsten Halt, und während die Kriegsstürme das Land durchtosten, und auch an seinen festen Mauern rüttelten, bildete sich in der Praxis eingeborener Schöffen, und in enger Beziehung zu der Hauptstadt Brandenburg auf dem Boden des Sachsenspiegels ein eigenartiges Berlinisches Stadtrecht aus, dessen Codificirung das kräftige Selbstgefühl der Bürger sich angelegen sein ließ. In die Anfänge der Bairischen Herrschaft müssen wir nämlich die Abfassung der ersten 4 Bücher des uns handschriftlich überlieferten Schöffenrechtes setzen. Ehe wir aber dasselbe einer genaueren Prüfung unterziehen, wollen wir zunächst die äußere Geschichte der Berliner Gerichtsorganisation weiter verfolgen.

Der falsche Waldemar kam ins Land, und seine Hauptsorge war es, die Städte, von denen Berlin-Cöln ihm sofort beitrat, sich zu verbinden. Doch finden wir auf jurisdictionellem Gebiet nur eine wichtige Urkunde vom 21. Sept. 1348 (B. U. B. 99), in welcher es heißt: ok were, dat unse dyner enegen redeliken *) broke dede in eneger stat, oder in dissen twen steden Berlyn und Colne, welker dat were, den schollen sy richten nach der stat rechte. Einmal finden wir hier zuerst die Existenz eines besonderen Stadtrechts erwähnt, dann aber ist die strafrechtliche Competenz des Stadtrichters den markgräflichen Vasallen gegenüber erweitert. Bislang richtete er über sie nur bei in der Stadt verübter handhafter That,

*) Etwa zu übersetzen mit „thatsächlich festgestellt", oder identisch mit scalbar, im Gegensatz zu heimelich, im Sinn der schon erwähnten Urk. Woldemars v. 12. Februar 1318: redelik = wohlbegründet, mndd. Wb.; die Herausgeber des B. U. B. haben mit dem Wort nichts anzufangen gewußt.

jetzt aber sollte er das auch dürfen, wenn die Klage, wie der technische Ausdruck lautete, „sich vornaechtigte", d. h. wenn nicht sofort Klage mit Gerüchte erhoben werden konnte. Voraussetzung blieb aber, daß das Delict „redelik" sei, d. h. wahrscheinlich, daß materiell an der Thäterschaft kein Zweifel war, und nur die formellen Erfordernisse der handhaften That fehlten; nicht unmöglich wäre es, daß zwischen dieser Bestimmung und der Ausdehnung des Begriffs der handhaften That, wie wir sie im 5. Buch des Berliner Schöffenrechts finden, ein innerer Zusammenhang bestünde. Wenn die Berlinische Chronik (86) sagt, die Städte hätten das Recht erhalten, über die markgräflichen Diener, wenn sie etwas verbrächen, nach Stadtrecht zu richten, so ist das zu allgemein, und darum falsch ausgedrückt.

Im übrigen lassen uns für die nächstfolgende Zeit die Urkunden völlig im Stich. Erst zum Jahre 1345 erfahren wir, daß damals ein gewisser Henning Schulze in Berlin-Cöln und mit den Einkünften aus dem iudicium infimum belehnt war, während die des iudicium supremum an Thilo v. Brügge*) verpfändet waren. Durch Urk. vom 25. Juli ejd. verleiht der Markgraf Ludwig letzterem die Anwartschaft auf das Schulzenamt, und belehnt ihn zugleich mit den Einkünften des iudicium supremum: eidem — contulimus — successionem et devolucionem iudicii et prefecture civitatum nostrarum Berlin et Coelne, sic quod dum primum idem iudicium et prefectura per decessum discreti viri Henyngi sculteti ibidem — vacaverit, extunc id ipsum iudicium et omnia ac singula bona pheodalia dicti Hennyngi que a nobis habet, tenet et possidet — ad dictum Tylonem et heredes ipsius debebunt — pacifice perpetue pertinere. Völlig unbegreiflich ist es, wie Fidicin aus den mitgetheilten Worten hat herauslesen können, daß der Schulze Henning damals verstorben, und Thilo v. Brügge bereits definitiv belehnt worden sei (Beitr. V. 260, Berlinische Chron. 82). Wann diese Eventualbelehnung Thilos wirksam geworden, ist nicht überliefert; unseres Wissens wird er am 9. Juli 1352 zum ersten Male als prefectus erwähnt (B. U. B. 121). Nach einer Urkunde des Markgrafen Ludwig v. 12. Juni 1348 könnte es freilich scheinen, als habe er sein Amt schon vor diesem Zeitpunkt angetreten, wenn wir uns an den vom Berliner U. B. (99) gegebenen Text halten. Dort verpflichtet sich nämlich der Markgraf: quod supremum iudicium civitatis nostre Berlin, videlicet duos denarios

*) Als Thidericus Brucke, consul civitatis Berlin, zuerst 1340 erwähnt Riedel, Suppl. 230.

nobis *nostroque iudici* competentes sive pertinentes per modum donationis, venditionis, obligationis atque permutationis a nobis alienare nolumus nec debemus, sed ipsum iudicium sive denarios premissos nobis et successoribus nostris perpetuis temporibus observare volumus. Wer sollte dieser markgräfliche Richter, welcher danach die Einkünfte des obersten Gerichts bezog, anders sein, als Thilo v. Brügge, welcher sie 1345 schon pfandweise besaß und außerdem in demselben Jahre mit ihnen eventualiter belehnt wurde? Die Herausgeber des U. B. sind aber, statt auf eine handschriftliche Quelle, nur auf v. Raumers Cod. dipl. cont. zurückgegangen, welcher an entscheidender Stelle, wie häufig genug, an einem schlimmen Lesefehler krankt; denn seine Quelle, das Copiar. March. 9 des G. St. A. liest statt der unterstrichenen Worte: *in eodem iudicio!* Der Markgraf versprach daher nur, das Obereigenthum an den Gefällen des höchsten Gerichts nicht zu veräußern, während ihm selbstverständlich die freie Disposition über das dominium utile an denselben verblieb. Da die Urkunde nur die finanzielle Seite des iudicium supremum behandelt, hinsichtlich deren es den Städten völlig gleichgültig sein konnte, wer der Empfangsberechtigte war, so ist sie nicht, wie die Berliner Chron. (83) es darstellt, eine den Bürgern ertheilte Zusicherung, welche den Zweck haben sollte, daß das Obergericht nicht wieder vom Untergericht getrennt, und überhaupt nicht in fremde Hände gegeben werde, sondern eine Garantie für Thilo v. Brügge. Der praktische Werth derselben liegt darin, daß bei den damaligen politischen Stürmen und den fortwährenden Finanznöthen der Bairischen Markgrafen leicht zu befürchten war, dieselben möchten ihr Obereigenthum veräußern und dadurch das Lehnsrecht Thilos in Frage stellen.

Ob die Familie Thilos aus der Flandrischen Stadt Brügge eingewandert, und daher, oder von dem Zauchischen Städtchen Brück (denn so nennt ihn die Urk. v. 19. Mai 1374, B. U. B. 180) den Namen geführt, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls war er Berliner Bürger, wie dies infolge seiner Belehnung mit dem Schulzenamt nicht anders anzunehmen, aber auch ausdrücklich bezeugt wird (B. U. B. 121), und sein Stammhaus mag dasjenige gewesen sein, welches „in media platea"*) belegen, einem Jacob de Brugkhe,

*) Middelstrate, die Spandauer Straße vom Molkenmarkt bis zum Rathhaus Klöden, Erläuterungen einiger Abschn. d. Alt. Berlinisch. Stadtb. II. 6, derf. Über d. Entsteh. ꝛc. der Städte Berlin und Cöln, 312; 1572 hieß danach ein Bürger Joachim Mittelstraß, welchem das Haus Spandauer Str. 63 gehörte, Fidicin, Berlin histor. und topograph. dargestellt, p. 64; das B. U. B. 137 übersetzt fälschlich: „Das mitten in der Straße belegene Haus".

dann dem h. Geisthospitale gehörte, und 1356 an Andreas v. Rosenfelde verkauft wurde. Er war adligen Geschlechts, was daraus hervorgeht, daß er am 4. Juli 1362 als Beisitzer im markgräflichen Hofgericht aufgeführt wird (über diesen nicht ganz klaren Punkt cf. Kühns II. 266), und ein Anhänger der Bairischen Partei, welche ihn für seine Treue mit mannigfachen Ehrenämtern und Einkünften belohnte. Er war Münzmeister in Berlin (1352, B. U. B. 121. 1354, 123. 1356, 135. 1365, 156.), erhielt am 29. Juni 1356 die Vogteien — damals reine Verwaltungsposten — Berlin, Cöln, Spandau, Nauen, Rathenow, nebst den zugehörigen Landbezirken, und Teltow in Pfandweise an Stelle des Ritters Falke (B. U. B. 135; Kühns I. 121 irrt, wenn er ihn noch im Jahre 1356 Vogt in Spandau nennt), und wird später noch wiederholt bald als Vogt zu Berlin (1361 zweimal, Riedel A. XI. 231, XII. 75.), bald als advocatus in districtu Barnam (B. U. B. 145) bezeichnet, und besaß außerdem u. a. Ober- und Untergericht in Blankenburg (Fidicin, Landb. Karl's IV. p. 65. B. U. B. 193) und in Kl. Machnow, welch letzteres er an die v. Quast verkaufte (Landb. 45. B. U. B. 185). Zum Unterschied von seinem gleichnamigen, mit ihm in einer Urkunde von 1356 (B. U. B. 133) zusammen genannten Sohn wird er wiederholt als „der alde" bezeichnet (1359, Riedel A. VII. 323. 1374, B. U. B. 180). Wann er gestorben, ist nicht zu ermitteln, sodaß wir nicht wissen, ob er oder sein Sohn, welcher ihm in Gemäßheit des Lehnbriefs von 1345 im Schulzenamte folgte, am 27. Febr. 1379 als Richter genannt wird (B. U. B. 197); jedenfalls war es sein Sohn, welcher am 31. Jan. 1391 das Schulzenamt in Berlin und Cöln nebst oberstem und niederstem Gericht dem Rath von Berlin verkaufte. Die betreffende Urkunde ist im Berliner U. B. (p. 212) nach einem schlechten Abdruck in v. Raumer's Cod. dipl. Brandenb. contin., welcher wieder auf Küster's „Altem u. neuem Berlin" beruht, wiedergegeben, sodaß ihre Mittheilung nach dem Original des G. St. A. nicht unnütz erscheinen dürfte.

Ik Tile Brugghe borger tu den Berlin, bekenne openbar vor my und alle myne erven, und nemeliken vor allen luden, di dessen brif syen und horen lesen, dat ich met guden willen und wolbedachten mude hebbe vorkoft und vorkope met craft desses open brives den wisen creftigen radmannen, di tu ewiger tyd syn tu den Berlin, dat schultambacht in beiden steden in Berlin und Colln met deme oversten und nedersten gerichte, und met aller olden rechticheit und friheid, alse myn olderen und ich ye und ye dartu hebben gehat und fredeliken hebben von den forsten und heren der Marke beseten an rente

und jerlike plicht, also sie liggen bynnen und buten dessen steden Berlin und Collen, an huventyns, wortins, den men upnemit tu sunte Mertens dage, oder darna, met der beckere tynse tu Kolen, und och von den korseners in beiden steden und von den oltbuters, alse sie in Berlin und Collen tu tynse alle jare plichtich syn, und och met ses und twintich huven tu Wesendal, alse eyn islike huve an gerente my und mynen olderen plichtich von older syn geweset und alle ander gerente und olde tuhorunghe, alse tu deme schultambacht tu Berlin und Collen alsús lange het gehoret, und alse ich und myn olderen lehnliken fredeliken met aller gnaden und gemake von den forsten und herren der marke tu Brandenborch in guder were hebbe gehat und beseten. Des vorlate ich und hebbe vorteghen den vorgenanten radmannen, di tu ewiger tyd syn radmanne tu den Berlin, dat schultambacht met sodane vorgescreven rechticheit und och friheid, alse ich und myn olderen daran hebben gehat und mynes erves erve daran hebben mochten, ane alle ansprake und hinder. Vor dat schultambacht hebben my radmanne von Berlin gegeven und tu danke wol betalet ses schok groschen und virdehalfhundert schok Bemischer groschen, der sie my twehundert schok betalet hebben an lehne in dessen dorperen und guderen, alse tu Stralow, Nyenhove, Reynekendorp und Wesendal; dar si my dat stucke geldes und kornes hebben gegeven vor vif schok groschen, und ses schok und anderhalfhundert schok hebben sie my betalet met reden gelde. Des und alles geldes late ich den radmanne ledig und los met orkunde des brifs. Gegeven tu Berlin, na godes gebord dritteinhundert jar und in den eyn und negentigsten jare des dinstages vor unser frouven dage lichtmisse.

Die Urkunde hat das wohlerhaltene dreieckige Siegel Thilos von grünem Wachs, welches ganz identisch ist mit dem von seinem Vater am 19. Mai 1374 benutzten, und ebenfalls im G. St. A. befindlichen Siegel; nach letzterem ist die ungenügende Abbildung in den „Siegeln der Berliner Urkunden d. G. St. A." Nr. 6 gefertigt; die Umschrift lautet: † S. Thile de Brucghe.

Der Inhalt der Urkunde ist mehrfach wunderbar falsch verstanden worden. Nach Fidicin (Beitr. II. 110; dagegen werden ibid. V. 161 und Berlin. Chr. 126 richtige Angaben gemacht) hätte Thilo dem Rath zu Berlin und Cöln das dortige Schultheißenamt überlassen (dieser Fehler findet sich auch in dem auf Veranlassung des Magistrats von Fidicin bearbeiteten „Grundb. d. Stadt Berlin", 1872.

I. p. 8, desgl. bei Raumer, Cod. cont. I. 13, Zimmermann, Märkische Städteverfassgn. I. 154), und nach dem Regest des B. U. B. (212) hätte er gar das Schulzenamt in Berlin den Städten Berlin und Cöln verkauft. Spräche aber auch die Urkunde selbst nicht so deutlich, so müßte ein mit der mittelalterlichen Geschichte Berlins Vertrauter den wahren Sachverhalt trotzdem erkannt haben. Denn in einer undatirten Beschwerdeschrift Berlins über Cöln, welche Fidicin II. 177 in das Jahr 1442 setzt (B. U. B. 376: um 1440), die aber, wenn man die gleich zu besprechende Urkunde von 1432 gebührend berücksichtigt, vor diesem Zeitpunkt abgefaßt sein muß, heißt es: (art. IX.) Vortmer geve wy em schuld, dat sy uns infal gedahn hebben an unsern gerichten; indem, alsz Jacob Coelln Andreas Simon gewundet hadde einer kamperwunde up oer kuterhofe, der sy unsen richter mit gewalt verboden oever dy sacke tho richten, alsz wy doch dat gerichte over beider stedte hebben. Und weiter: (art. XII.) Vortmehr geve wy en schuld, dat sy ören schriver setten in der scheppen bank wedder unsen willen by unsen richtere, dat doch von older nie ist gewesen; bidde wy iuwen gnaden, in dem rechte tho erkennen, nadem dat gerichte unsze isz, offte nicht unser richter schriver in der scheppenbank sitten schal, alsz vor von older ist geweset. Die jurisdictionelle Unterordnung Cölns unter Berlin, gegen welche sich das Selbstgefühl der Cölner empörte, zeigt sich hier recht deutlich; unklar bleibt nur, wer denn eigentlich über den Missethäter Jacob Cöln richten sollte, wenn nicht der Berliner Richter.

Markgraf Jobst bestätigte den Verkauf durch eine Urkunde, von welcher zwei Ausfertigungen — für den Käufer und den Verkäufer — existiren. Das Berliner Exemplar, datirt Prag, den 25. Febr. 1391, ist im B. U. B. (213) abgedruckt; das andere, im G. St. A. beruhende, datirt Prag, 5. Juni 1391, zeigt auch im Text so bedeutende Abweichungen von jenem, daß es hier mitgetheilt werden soll.*)

Wir Jost, von gotes gnaden marggraff und herre zu Merhern, bekennen offenlichen mit disem brieve allen den, die in sehen oder horen lezen, das vor uns gekomen sind die ratmanne und burgere zu Berlyn, unsere lieben getrewen, und legten uns vor, wie das sie das schultessenampt zu Berlyn und Coln mit allen gerichten, oberisten und nydersten, czinsen, gulden, rechten,

*) Nicolai, Berlin und Potsdam p. 408. Anm. † sagt, die Confirmation sei äußerst fehlerhaft mit falschem Datum bei Küster IV. 119 abgedruckt. Letzterer gibt aber das Exemplar des Stadtarchivs, jener kennt nur das des G. St. A.

nůczen, erungen und allen andern zugehorungen von Tile Brucken, unsern lieben getrewen, umb eyne genante summe geldes recht und redlichen gekawfft haben, als das die kawffbrieve, die sie anander doruber gegeben haben noch unsweisunge (sic), und baten uns demůticlichen und mit fleisse, das wir zu solichem kawffe unser gunst und willen geben und den bestetigen wolden und voreigen, und auch unsere rechte, ob wir deine doran hetten, die uns als eynem marggraven zu Brandenburg und unsern erben und nachkomenlingen des marggrafentoms zu Brandemburg angeborten, yngegeben, voreygeten gnediclichen gerůchten. Des haben wir angesehen dinste und trewe, als uns und unsern vorfaren die vorgenanten ratmanne und burgere zu Berlyn offt, williclich und nůczlichen getan haben, und noch tun sollen und mogen in kumfftigen czeiten, und haben dorumb mit wolbedachtem mute, gutes rates unser getrewen, und von rechter wissen den egenanten kawff, als der redlichen dargegangen ist, gnediclichen bestetigen und ewiclichen voreigen den egenanten ratmannen und burgern zu Berlin und iren nachkomelingen, die in czeiten werden, das egenante schultessenampt zu Berlyn und zu Coln mit allen gerichten, oberisten und nydersten, czinsen, gulden, rechten, nůczen, erungen und allen andern zugehorungen, als sie der vorgenante Tile und sein aldern ingehat und besessen haben, und auch unser rechte, des uns doran als einem marggrafen zu Brandemburg und unsern rechten erben und nachkomende fursten der marke zu Brandemburg gebôrn und gevallen mochte, geben und voreygen den vorgenanten ratmannen und burgern zu Berlyn in crafft dicz brives, yn und iren nachkomelingen zu haben und zu behalden ewiclichen, von uns und allen unsern erben und alle nachkomelinge und von allen amptluten ungehindert fridlichen zu besiczen als verre als wir des irleuchten fursten hern Sigmundes, kuniges zu Ungern etc. unsers liben vettern, gunst und willen dorczu gehaben môgen. Mit urkunt dicz brives vorsigelt mit unserm anhangenden ingesigel; geben zu Prag, noch Crists geburt dreiczenhundert jare. dornach in dem ein und newnczigsten jare, des montags noch dem achten tag des heiligen leichnams.

Ad mandatum domini marchionis.

Henricus Spilner.

(Siegel anhängend an Pergamentſtreifen, auf welchem das Wort melior ſteht, rothes Wachs in Schale; der geſchachte Mähriſche Adler; Umſchrift S. Jodoci dei gracia marchionis et domini Moravie.)

Die Clausel, daß der Markgraf auf Bitten des Käufers noch ausdrücklich auf seine ihm etwa zustehenden markgräflichen Rechte verzichtet, will Fidicin (V. 261) so erklären, daß derselbe seine landesherrlichen Hoheitsrechte, das Setzen und Entsetzen des Richters und den vollständigen Blutbann, aufgegeben habe. Dies ist unrichtig. Vor allem muß daran festgehalten werden, daß Berlin durch den Kaufvertrag nicht mehr Rechte erwarb, als der jüngere Thilo besessen hatte, daß es also rücksichtlich des Schulzenamts Lehnsmann des Markgrafen wurde. Vom „Setzen eines Richters" durch den Markgrafen war daneben nicht die Rede, denn das Rathscollegium war eben der Richter, und ließ, wie das in der Natur der Sache lag, das Amt durch einen Bevollmächtigten verwalten; auf ein bezügliches Recht konnte also der Markgraf nicht verzichten, ebensowenig wie auf die Ausübung des Blutbannes, welchen der Berliner Stadtrichter ja schon längst besaß. Ebensowenig kann aber an ein Aufgeben des Hoheitsrechtes, des Obereigenthums an dem Gerichtslehn, gedacht werden. Der auf ausdrücklichen Wunsch des Berliner Rathscollegiums ausgesprochene Verzicht kann keine andere Bedeutung haben, als die einer in mittelalterlichen Urkunden so häufigen umständlichen Vorsichtsmaßregel, vermuthlich gerichtet gegen eine spitzfindige Auslegung des, wie wir sahen, doppelsinnigen Ausdruckes „oberstes Gericht." Der Markgraf, welcher, wie wir insbesondere aus Wusterwitz's Aufzeichnungen wissen, in Geldangelegenheiten nicht besonders zartfühlend war, konnte gelegentlich behaupten, er habe nur den Verkauf des Blutbannes bestätigt, nicht aber den der aus demselben fließenden, ursprünglich ein markgräfliches Regal bildenden Zweidrittel-Einkünfte, zumal Markgraf Ludwig für sich und seine Nachfolger dessen Unveräußerlichkeit versprochen hatte. So anfechtbar materiell diese Behauptungen gewesen sein würden, hätten sie doch der Stadt arge Unannehmlichkeiten bereiten können, und so ließ sie sich, um sich dagegen zu schützen, noch einmal ausdrücklich den Besitz auch dieses markgräflichen Rechtes bestätigen.

So war nun der Rath von Berlin endlich in den ausschließlichen Besitz der Gerichtsgewalt über seine Untersassen und die Bürger Cölns gelangt, und ließ dieselbe in seiner Gerichtslaube durch seinen Richter ausüben, welcher als städtischer Beamter nur dem Rath verantwortlich war, während dieser, als eigentlicher Träger der Jurisdiction, ihn dem obersten Gerichtsherrn gegenüber zu vertreten hatte. Einer derselben, Alexius, wird in Gemeinschaft mit den Schöffen Kryck und Allard in einer Urkunde v. J. 1406 genannt (B. U. B. 249). Sein Sprengel war nicht auf das Weichbild beider Städte beschränkt, sondern umfaßte auch die denselben gehörigen Dörfer, also

beispielsweise Stralow, Rosenfelde, Falkenberg, Berkholz, Pankow (Fidicin III. 80 ff.); den dortigen Schulzen wird die niedere Gerichtsbarkeit, wie sie dieselbe früher ausgeübt, belassen worden sein, im übrigen aber mußten die Landleute, wie vorher das Landgericht, nun, d. h. seitdem sie in den Besitz der Städte gelangt, deren Gericht suchen, wie dies die Urkunde vom 2. Juni 1393 beweist (B. U. B. 219), in welcher von Personen, die „placiti observandi causa" in die Städte kommen, die Rede ist. Viel Freude sollte indessen die Stadt an dem neuen Besitz nicht haben. Schon zehn Jahre früher, nach dem großen Brande von 1380, hatten die Zwistigkeiten mit dem nach Selbständigkeit strebenden Cöln einen acuten Charakter angenommen, und vielfache Vermittelungsversuche von Fürsten und Städten hatten eine gründliche Heilung nicht zu bewirken vermocht, wenn es auch den Bemühungen der Städte Brandenburg und Frankfurt a. O. i. J. 1432 gelang, vorläufig den Frieden wieder herzustellen. Diesen Erfolg ihrer Bemühungen bekundeten die vermittelnden Stadtbehörden in einer Urkunde vom 27. Juni ejd. (am avende der vigilien Petri et Pauli; Fidic. III. 305 u. B. U. B. 352 fälschlich: 28. Juni), welche von Seiten Cölns indessen erst am 13. Dec. ejd. ratihabirt wurde, während Berlin seine Einwilligung schon früher ertheilt zu haben scheint.*)

In der Cölner Urkunde heißt es: umme den kor des radis unde schepen sin wy med em eyn gewordin, dat dy borgermeister unde radmanne von beyden steden nach oren eyden scholen radmanne unde schepen kysen, nemelich tu Berlin twelfe: twe borgermeystere, teyn radmanne; unde vir schepen; tu Cölnn sesse: eynen borgermeyster, viff radmanne; unde drey schepen. Worde in dem kore ennyge twydracht, wy denne dy meysten stymmen het in deme kore, den schal man kysen tu deme rade odder tu der schepenbangk. — Upp dem sulven radhuse by der langen bruggen scholen richtere unde schepen beyder stede dingk hegen unde richten tu allen virteyn nachten, wan des tyd is. — Upp sulke vorschreven eynunge hebbe wy gegeven

*) Das Cölner Stadtbuch, Fidic. I. XVIII., gibt als Datum der Vereinigung den 5. Juli an. Die Cölner Urk. ist abgedruckt bei Jac. Schmidt, Collectionum memorabil. Berolinens. decas secunda, p. 2 mit der Jahreszahl 1431, während in dem begleitenden Text 1432 gesetzt ist, bei Gercken V. 114 und nach diesem bei Riedel XII. 510 (jetzt auch B. U. B. 352 mit dem falschen Datum: 6. Dec.), die Urk. vom 27. Juni ist excerpirt bei Fidicin III. 304; nach seiner Anmerkung an diesem Ort hat es den Anschein, als sei sie bei Schmidt und Gercken gedruckt, doch ist das Sachverhältniß so, wie wir es angegeben haben.

twe hundert schock bemisger grosgen — in beyder stede nud unde fromen, tu widerstadunge deme rade tu Berlin, up dat wy med eme geeynet sin in allen beyder steden eygendomen, alze geystliken und wertliken lihungen, dorperen, allen gerichten, buten unde bynnen, overstен unde nidersten gerichten." Danach blieb es hinsichtlich der Raths- und Schöffenwahl beim Alten; nur erfahren wir die interessante Thatsache, daß das Wahlrecht nicht, wie in Magdeburg, den Schöffen selbst, sondern, wie häufig in Schlesien (Planck I. 108), den Rathmannen zustand, und daß nunmehr das Rathhaus auf der Brücke gemeinsame Dingstätte sein sollte. Außerdem räumte Berlin, und das ist das Wichtigste, der Schwesterstadt gegen Zahlung von 200 Schock das Miteigenthum an allen seinen Rechten, insbesondere am Gericht, in dessen alleinigem Besitz es sich seit 41 Jahren befunden hatte, ein, so daß nunmehr wahrscheinlich beide Städte gemeinschaftlich den Stadtrichter ernannten. Bald aber wurde diese „gude eninghe unde vordracht beyder stede, nicht na den wyllen godes, sunder van twydrachten, dy sich wunderliken unde seltzen' zwischen dem Rath und den Zünften erhoben, „unde ok van bybringe unde schikunge wegen bozer lude, leyder gode sy't geclagt", wieder zerstört. Durch Vertrag vom 26. Febr. 1442 (Küster IV. 19, B. U. B. 378 — das Cölner Stadtb., Fidic. l. XVIII. sagt: am 4. März) übergaben die Städte ihre Schlüssel dem Kurfürsten, und willigten in die Trennung der Verwaltungen in der Weise, daß für jede von ihnen ein besonderer Rath ernannt wurde. Rücksichtlich der Ausübung der Justiz blieb es vorläufig noch beim Alten; bald aber, am 29. Aug. ejd., sahen sich die Städte, weil sie in des Kurfürsten „ungnade komen von etlicker und manichfeldiger schulde, tosprake, anclage und sake wegen, dy sine gnade gein uns hadde, unde meynde to hebben (Genaueres über diese Differenzen ist nicht bekannt), zu erklären genöthigt: „ok hebben wy met dersulven eyndracht und met guden willen den obgenanten unsen gnedigen heren, oren erven und nakomen, marggrafften to Branndborg dat rathusz twuschen den genannten beiden steden upp der Sprewe, unde dy overstен und nedersten gerichten in den genanten oren beiden steden Berlin und Cölen, unde darto dy nederlage, unde wes to denselven overstен und nedersten gerichten und to der nederlage wente herto gehort hett, weddergegeven, unde geven on dat alles willighlichen wedder in crafft und macht disses briefes to hebbene, to beholdene und to gebruken na orem nut und framen, richtere to settene und to entsettene na orem und na orer erven und nakomen willen, wo on dat beqweme sy, alse dat alles

ok vor by der herschapp der marggraffschapp to Branndborch gewest is." *)

So verzichteten die Städte unentgeltlich auf das vor 51 Jahren für eine nicht unerhebliche Summe vom jüngeren Thile v. Brügge erkaufte Gerichtslehn, und räumten dem Kurfürsten damit das Recht ein, statt der städtischen Beamten, welche bisher im Auftrage des Rathes des Rechtes gepflegt hatten, nach eigenem Ermessen das Richteramt an ihm genehme Person zu verleihen; der erste derselben möchte Balthasar Hake gewesen sein, welchen die Städte 1448 bei ihrem letzten Versuch, sich der eisernen Faust des Kurfürsten zu entziehen, gefangen nahmen. Das Recht, nach alter Weise die Schöffen zu wählen, „wen des nod geschicht", verblieb zwar den Rathscollegien, doch reservirte sich der Kurfürst das Bestätigungsrecht, und nahm die erwählten in Eid und Pflicht; zum Ersatz für die verlorene Gerichtsgewalt verlieh er aber den Magistraten die Judicatur über Vergehen, welche gegen den Frieden der Stadt gerichtet waren: „nadem denne unse gnedige olde herre tu der tyt, alse beyde stede siner gnaden des gerichtes avegetreden hadden, deme rade van beyden steden irlovede, beful unde ernstliken hit, oft ymand in beyden steden selffrecht, gewalt, und overmud drifen und began wolde, dat dy rad dy straffen solde, unde solden darumb an sinen gnaden und gerichte nicht breken." (Ried. Suppl. 292.) Wie beide Städte später wieder in den Besitz der Gerichtsgewalt gelangt, wie sie dieselbe abermals verloren, und wie später die Gerichts-Organisation sich gestaltete, liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, und wir wenden uns nunmehr, nachdem wir die formelle Entwickelung des Berlin-Cölner Rechts im M. A. erörtert, seiner materiellen Seite zu.

II.

Die vorhandenen Urkunden gewähren so gut wie gar keinen Einblick in die innere Structur des mittelalterlichen Berliner Rechtslebens, so daß v. Kamptz in seinen „Grundlinien eines Versuchs über die ältern Stadtrechte in der Mark Brandenburg" 2c. (Matthis, Allgem. juristi. Monatsschr. f. d. preuß. Staaten. XI. Bd. 1811. p. 72 ff.), welchem das Stadtbuch damals noch unbekannt war, das

*) Bei v. Raumer Cod. dipl. Brandenb. cont. I. 207 u. danach B. U. B. 381 ist die Urkunde nach dem Copiar. March. 9 des G. St. A. abgedruckt; wir geben die ausgehobene Stelle nach dem Original des G. St. A., doch sind die Varianten nur orthographischer Art.

gesammte Berlinische Recht in 14 Zeilen zu erledigen gezwungen war. Die einzige Quelle desselben ist dieses jetzt im Berliner Stadtarchiv befindliche Stadtbuch, durch dessen Auffindung die an demselben Orte (p. 83) geäußerte Behauptung, über die privatrechtlichen Verhältnisse von keinem märkischen Stadtrechte sei ein schriftlicher und ausführlicher Codex vorhanden, wie man ihn in andern Ländern so häufig finde, verificirt wurde. (Außerdem existirt noch ein wenig umfangreiches Salzwedeler Stadtrecht in einer in Salzwedel befindlichen Hdschr. des 15. Jh. cf. Gengler, Die deutsch. Stadtr. d. M. A. p. 395 ff., und in der Hdschr. Nr. 113 des G. St. A. aus derselben Zeit.)

Im Jahre 1826 wurde v. Kamptz darauf aufmerksam, daß der Erlanger Professor Johann Gottlieb Gonne ein apographum libri membranacei, farraginem iurium continentis, quo usus fuit olim senatus Berolinensis, besessen habe, von dem er kurz die Einleitung, den Inhalt und zwei Auszüge mittheilt, mit dem Versprechen, bei anderer Gelegenheit ausführlichere Angaben zu machen. Dies scheint indessen nicht erfolgt zu sein, und alle Bemühungen v. Kamptz's, der Abschrift oder dem Original auf die Spur zu kommen, blieben erfolglos (v. Kamptz, Jahrbüch. f. d. preuß. Gesetzgbg. 2c. Bd. XXVIII. p. 339 ff.); nur das gelang ihm zu ermitteln, daß der Kanzler v. Ludewig „Statuta Berolinensia in Quartformat" besessen, welche er aus der Bibliothek des Appellationsgerichtspräsidenten v. Plotho in Berlin erhalten (Ibid. Bd. XLVI. p. 4), und welche nach seinem Tode ein gewisser Gebauer gekauft hatte. So schien dieses „wichtige statutarische Recht" völlig verloren, bis das Original selbst auf der Bremer Stadtbibliothek durch Vermittelung des dortigen Bibliothekars Rump vom kgl. Bibliothekar Prof. Dr. Spieker (1835?) aufgefunden wurde; dorthin war es i. J. 1815 aus dem Nachlaß Joh. Friedr. Gildemeisters gelangt, der es 1806 in Bremen selbst erkauft hatte. Über die früheren Schicksale des Buches, namentlich darüber, wie es dem Besitz der Stadt Berlin entfremdet worden, hat sich nichts feststellen lassen; nur das ergab sich mit Sicherheit, daß es in der That, wie das eingeklebte Bibliothekszeichen ausweist, im Besitz v. Plotho's gewesen, und aus dessen Bibliothek erworben wurde. Im Anfang d. J. 1836 wurde es hochherziger Weise vom Bremischen Senat der Stadt Berlin unentgeltlich zurückgegeben.

Das Buch selbst, in starke, ursprünglich mit rothem Leder überzogene Holzdeckel mit Messingbuckeln gebunden, ist 20½ cm hoch, 16 cm breit, also von kleinem Quartformat, trägt jetzt die Archivnummer 783, und besteht im Ganzen aus 163 Bl., von denen die ersten 124 starkes, oft geflicktes Pergament, die folgenden 35 Papier

sind, welches einen von vorn gesehenen Thierkopf mit darüber an einem Stab sich erhebenden sechsstrahligen Stern (ähnliche Zeichen finden sich u. a. in Schlesien 1360, 1369, 1387, 1400; cf. Luchs, Schlesiens Vorzeit in Bild u. Schr. I. p. 52 Nr. 15e.) als Wasserzeichen hat; den Papierbogen sind noch 4 Bl. Pergament (fol. 156. 161—163) beigemischt, eine Anlage, welche, da sie sich als ursprünglich ausweist, kein besonders glänzendes Licht auf die damaligen finanziellen Verhältnisse Berlins wirft. Von Bl. 7 an sind die Pergamentlagen bei Anlegung des Buches durch eine Zahl mit vorgesetztem Q. bezeichnet worden; dies soll nach dem alten Register: quaternio bedeuten. Quaternio oder quaternus heißt sonst eine Lage von 4 Blättern oder 8 Seiten (Wattenbach, Schriftwesen im M. A. p. 84); in Schlesien werden bisweilen die Stadtbücher selbst quaterni genannt; z. B. in der Urk. Herzog Bernhards v. 24. Febr. 1321 (Tzsch. St. 503), in welcher der Stadt Schweidnitz die Anlegung eines solchen Buches mit gerichtlicher Glaubwürdigkeit gestattet wird (damus et concedimus predicte civitati nostre et civibus in Swydnicz talem prerogativam gratie specialis, quod libro uno seu quaterno frui et gaudere ipsumque perpetue habere debeant pro iuribus civitatis eiusdem conscribendis), und das Striegauer Stadtbuch v. 1347 (Staats-Archiv in Breslau) führt sich selbst mit den Worten ein: Iste est quaternus sive liber civitatis Strigovie. Bei dem Berliner Buch kann indessen die Bezeichnung nur eine Beziehung auf die auf jedem Blatt befindlichen 4 Schriftcolumnen haben. Der alte Rubricator ist indessen nicht sorgfältig verfahren; ohne daß eine Lücke im Inhalt bemerklich wäre, springt die Zählung sofort von qu. XLVI. auf qu. XLVIII.; auf qu. LV. folgt nach einer Lücke sogleich qu. LXIIII., und auf qu. CIX. wahrscheinlich in Folge eines Schreibfehlers qu. CC.; diese Fehler hat Fidicin berichtigt, und danach die Nummern der Quaternionen seiner Ausgabe am Rande beigesetzt; dies erschwert aber das Aufsuchen im Original; er hätte besser gethan, den Codex von vorn bis hinten durchzufoliiren und danach zu citiren, wie dies von uns im Folgenden geschehen soll. Die Papierlagen haben ihre besondere alte, indessen nicht zu Ende geführte Foliirung, die Fidicin ebenfalls adoptirt hat.

Der größere Theil der Handschrift ist von ein und derselben Hand geschrieben, welche den Charakter des ausgehenden 14. Jh. trägt; sie ist im Allgemeinen gut leserlich, und enthält, wie dies nicht anders zu erwarten, da sie vornehmlich deutsche Aufzeichnungen gibt, nur wenig eigentliche Abkürzungen; Schwierigkeiten kann nur bereiten, daß t und c, d und t, e und o, u und v einander sehr ähnlich gebildet sind, und in der That haben sich dadurch Fehler in Fidicins

Druck eingeschlichen; wo dieselben sich in dem Ssp. entnommenen Stellen befinden, waren sie danach leicht zu berichtigen; ungünstiger liegt die Sache, wo die Quellen freier behandelt, oder Particularrecht mitgetheilt wird. Im Großen und Ganzen läßt sich gegen die Sorgfalt des Schreibers nichts erinnern; er hat selbst hier und da corrigirt, und zweimal auch Ssp.-Varianten nachgetragen, welche bei Fidicin ein paar merkwürdige Lesarten zuwege gebracht haben; p. 107 i. f. (Fidic.) stand ursprünglich: We wilde dyr hegen wil buten banforsten, di scal sy bynnen synen gewrochten weren holden (Ssp. II. 62 § 3); dem unterstrichenen Wort ist am Rande be beigeschrieben, weil einzelne Ssp.-Codices geworchten, andere beworchten lesen; daraus ist bei Fidicin begewrochten geworden. In dem darauf folgenden Absatz (Fidic. p. 108) stand, der Vulgata des Ssp. (II. 68) entsprechend: erleget deme wechverdigen manne syn perd; eine andere Vorlage muß gehabt haben: syget (sinkt), denn es ist später sy eingeschoben; daher liest Fidicin: erlosyget, und das mndd. W. B. hat dies nur mit unserer Stelle belegte Wort aufgenommen, unter Hinweis auf losich = matt. Als offenbare Fehler vermerken wir p. 99. *vor gewalt* statt *virvalt.* p. 170 (Fidic.) und ebenso steht einmal deutlich in der Hdschr. frielike und dann vrielike, wo der Sinn und die Vergleichung mit der Quelle, welche in der Glosse zu Ssp. I. 52 zu suchen ist, ergeben: unelike; so wird auch im Original gestanden haben, und der Abschreiber hat sich verlesen. Die Orthographie ist wenig gleichmäßig, bisweilen finden sich Dittographien, Auslassungen einzelner Buchstaben und ganzer Worte; gegen Ende des Schöffenrechts wird die Schrift immer enger und kleiner; zu Anfang, Bl. 61, stehen 22 Zeilen in der Colonne, Bl. 85 dagegen 32. Die einzelnen Artikel sind durch einfache rothe, bisweilen größere blaue Initialen mit spärlichem Rankenwerk angezeigt; innerhalb derselben werden Satzanfänge durch rothe Striche, rothe §-Zeichen oder Punkte markirt; auch finden sich feine Strichelchen als Interpunktionszeichen. Die erste, ursprüngliche Hand findet sich fol. 2—5b. (Fidicin p. 1—9); fol. 6b. — 57b. (F. 9—70); fol. 61—105b. (F. 77—174); fol. 109—114 (F. 176—187 Nr. XII.); fol. 125 (F. 215) (fol. 125—127, F. 215—220, erscheint uns zweifelhaft); fol. 127b. (F. 220); fol. 141 (F. p. 9. Anm. 1, mit dem Lesefehler distructio für distinctio); fol. 144 (F. 9. Anm. 2, mit demselben Lesefehler und dem weiteren: et loco sit, statt: Et ideo sic). Leer sind fol. 106—108; fol. 145—151; fol. 158—160; die übrigen Blätter, auch das in in dem hinteren Deckel eingeklebte, sind zu Eintragungen von verschiedensten Händen benutzt worden, deren Fidicin wenigstens 8 unterscheiden zu können

meint (v. Kamptz's Jahrb., Bd. 46 p. 6). Dieses auffällige Springen des ersten Schreibers führt uns auf die bei der Anlage des Buches beabsichtigte Eintheilung und auf die Art und Weise, wie diese ausgeführt worden.

Die ersten, vom Schreiber nicht foliirten Blätter enthalten Eidesformeln, und „dat registrum des nageschreven bukes", dazwischen auf Fol. 3b. und 4 zwei Gemälde, welche interessante Denkmale Berlinischer Kunstübung im M. A. sind, und deswegen hier näher beschrieben werden sollen.

Beide sind mit der Feder oder der Pinselspitze ausgeführte, leicht mit Wasserfarben getuschte Umrißzeichnungen, welche dadurch, daß die Lichter ausgespart worden, durch tiefere Localtöne in den Schatten, schwarze Drucker und über die Farben gelegte schwarze Schraffirung nicht übel modellirt sind; während die malerische Technik so noch der in der ersten Hälfte des 14. Jhs. geübten entspricht, steht die Zeichnung auf einer bedeutend entwickelteren Stufe: Die proportionirten Körper, die trefflich individualisirten Köpfe, der edle Faltenwurf verrathen einen tüchtigen Maler des ausgehenden 14. Jhs. Zwei Berliner Künstler werden uns in jener Zeit vom Stadtbuch selbst genannt, Hans Maler, und sein Schüler Erart Maler. Beide können hier keinesfalls in Frage kommen. Der erstere beging in den 80er Jahren einen Mord, entfloh und wurde verfestet (Fidicin 187), der andere war schon vorher zum Lohn für seine vielen Übelthaten enthauptet. Er war ein schönes Exemplar künstlerischer Ungebundenheit, lag die Nächte durch im Stadtkeller, hetzte die Bürger auf einander, daß sie die Messer zückten, brach zuerst der Stadt Verbot gegen hohes Würfel- und Kegelspielen, schmähte und bedrohte die Stadtknechte, vergriff sich wiederholt an seinem Meister, „dat id den radmanne sere verdrot", muß aber doch ein Gesell von einnehmenden Manieren gewesen sein, denn es fanden sich immer wieder Leute, welche ihn von der Strafe losbürgten. Schließlich hatte aber auch das ein Ende; „tu deme lesten hadde he di borger met borgetucht sere gemuget, dat mer nymand wolde vor em loven. Do muste he dat selven met syme halse vorpanden" (F. 184). Das erste Bild stellt Christus als Weltenrichter dar, mit gelblichem, inwendig blauem Mantel, welcher die rechte Seite des Oberkörpers frei läßt, mit vollem braunem Bart- und Haupthaar, Kreuznimbus, welchen in den Kreuzenden rothe Steine schmücken, Wundmalen an den segnend emporgehobenen Händen und an den Füßen; aus seinem Munde gehen Lilie und Schwert hervor; er thront auf einem Regenbogen (ein zweiter befindet sich hinter seinem Haupt) in roth grundirter Mandorla; in den 4 Ecken des Blattes befinden sich die Symbole

der 4 Evangelisten, oben des Matthäus und Johannes (beide mit Nimbus), unten des Marcus und Lucas, sämmtlich leere Schriftbänder haltend.

Der Typus dieser Darstellung ist sehr alt; man vgl. z. B. ein Diptychon Tutilos von St. Gallen: Christus in der Mandorla mit Kreuznimbus, an den 4 Ecken die Evangelistenzeichen (Carrière, Atl. d. Plastik und Malerei, Taf. 7, 5.), und die Miniatur eines Münchener Missales aus dem 11. Jh.: Christus in der Mandorla, mit Kreuznimbus, segnend, auf dem Regenbogen sitzend (Seemann, Kunsthistor. Bilderbogen, Blatt 194, 2). Man liebte es im M. A. Rechtsbüchern durch diese Abbildung des göttlichen Richters eine höhere Weihe zu geben; wir führen als Beispiele nur an die Hamburger Stadtrechte von 1292 und von 1497 (Lappenberg, die Miniaturen des Hamb. Stadtr., p. 22, Taf. 1, p. 23, Taf. 2), das Brünner Stadtrecht von 1354 (v. Quast u. Otte, Zschr. f. kirchl. Archäolog. u. K. I. 199), die Heidelberger Hdschr. d. Ssp. (Teutsche Denkm., Taf. XII., 4), und aus spätester Zeit die Bambergische peinliche Halsgerichtsordnung, Ausg. v. 1580 (Init.). Auch die Siegel der Werbener Schöffen, des Berliner Kalands, und des Brandenburgschen Consistoriums gehören hierher.

Der Ausdruck des vortrefflich gezeichneten Kopfes ist ernst und würdevoll, der Faltenwurf schönfließend, Hände und Füße sind freilich arg verzeichnet, Engel, Adler und Stier geschickt in den beschränkten Raum hineincomponirt, der Löwe ähnelt aber gar zu sehr einem Pudel.

Von außerordentlicher Lieblichkeit ist das zweite Bild: die Jungfrau Maria, dem Weltenrichter gegenüber als Fürbitterin, mit dem auf ihrem rechten Knie stehenden Christusknaben, dem sie mit der Linken eine Frucht reicht. Sie sitzt inmitten eines ganz flüchtig angedeuteten grasigen Platzes auf einer mit Kissen und Teppichen bedeckten Ruhebank, ihr Haupt ziert eine mit rothen und gelben Steinen geschmückte Sternenkrone und ist von einem rothen Nimbus umgeben; das Haar wallt frei weit hinunter, das mädchenhafte Antlitz erinnert in seiner Weichheit an die Kölner Malerschule; die linke Hand mit ihrem kokett ausgestreckten kleinen Finger ist nicht schlecht gebildet, auffällig aber, und noch an Byzantische Bilder erinnernd, der starke durch Falten angedeutete Unterleib. Bekleidet ist sie mit einem gelblichen Untergewand, und dem bläulichen, sie in vollen schönen Falten umfließenden, innen rothen, für die Maria typischen Mantel, welcher auf der Brust durch eine große Agraffe zusammengehalten wird. Weniger gelungen ist der krausköpfige Christusknabe, welcher wiederum einen Kreuznimbus trägt; insbesondere sind Arme und Beine, ob-

wohl sie von Naturbeobachtung zeugen, verzeichnet; er trägt ein kurzes, langärmliges gelbliches Hemdchen, welches am unteren Rande einen dreieckigen Ausschnitt hat. Eine ähnliche Darstellung der Madonna bildet Bertuch (Teutsches Pfortisches Chronic. 1734, Tafel B.) als in der Kirche zu Pforta, befindlich ab, und die Dürer'sche „Heilige Familie mit dem Apfel" zeigt, abgesehen von der durch mehrere Personen bereicherten Umgebung, eine merkwürdige Ähnlichkeit mit unserem Bilde.

Wenn wir annehmen, und wir haben allen Grund dazu, daß der Zeichner dieser Bilder ein Berliner gewesen, so dürfen wir stolz sein auf den verhältnißmäßig hohen Grad der Vollendung, welcher dieser im M. A. so beliebte Zweig der Kleinmalerei bei uns, trotz ungünstiger äußerer Verhältnisse, erlangt hatte, und wir müssen nur bedauern, daß dieses die einzigen uns erhaltenen Überbleibsel sind.

Nach Angabe des Registers sollte das Stadtbuch 7 Bücher (gesette) enthalten, und zwar:

1. „der stad rechticheit", d. h. die Einkünfte der Stadt, ihre Beamten, Bestimmungen über die Rathsjudicatur, die Gerichtsordnung, und Verwaltung; dasselbe, von Fol. 7—26 b. reichend (F. 10—51), ist ganz von der ersten Hand geschrieben.

2. „der heren privilegia", enthaltend die für die Stadtgemeinde wichtigsten Urkunden, Bewidmungen, Confirmationen, Gildebriefe, und zuletzt die Einigungsurkunde von 1307, Fol. 26 b.—57 b. (F. 52—70); von einer späteren Hand sind im wesentlichen nur drei Urkunden, von 1331, 1398 und 1399, nachgetragen.

3. „schepen rechticheit", Fol. 61—105 b. (F. 77—174), ganz von der ersten Hand; am Schluß ist viel später ein Artikel über die Verfestung vor dem Hofrichter nachgetragen.

4. „liber excessuum", „buyk der overtredungen"; ein Verzeichniß der zur Aburtelung gelangten peinlichen Processe; die sämmtlich undatirten Eintragungen der ersten Hand reichen bis Fol. 114 (F. 187 Nr. XII.); dann beginnt eine andere Hand, deren erste Eintragung undatirt, deren zweite aber die Jahreszahl 1399 hat; sie werden auch fortgesetzt, nachdem, wie ausdrücklich bemerkt wird (p. 207) die Vereinigung der Städte aufgehoben, und denselben die Jurisdiction genommen worden; das letzte verzeichnete Criminalurtheil über den Schulzensohn von Lichtenberg wegen Kirchenraubes ist vom 17. Juli 1448, also etwa 4 Wochen später als die definitive Unterwerfung der Städte unter den Kurfürsten, bei welcher Gelegenheit sie nochmals ausdrücklich auf die Ausübung der Judicatur verzichteten. Umfangreiche Zusammenstellungen dieser Art, welche interessantes Licht auf die criminalistische Praxis des M. A. werfen, finden sich

häufig in Stadtbüchern; erwähnt seien das die Jahre 1339—1354 umfassende Liegnitzer Blutbuch (C. J. Schuchardt, die Stadt Liegnitz, ein deutsch. Gemeinwesen. Anh. p. 148—179), das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (hrsg. v. O. Francke 1875) und die Breslauer Malefizbücher des 18. Jh., welche interessante Abbildungen enthalten.

5. Verzeichniß von Rechtsgeschäften der Stadt mit Bürgern, vornehmlich Rentenkäufe; die erste Hand reicht anscheinend bis Fol. 127 b. (F. p. 220; von allen ihren Eintragungen ist nur die vierletzte 1397 datirt; mit Fol. 128 beginnt zum Jahre 1400 eine andere Hand.

6. Verzeichniß von Pfandverträgen ꝛc. zwischen Bürgern; beginnend Fol. 141 und eine Eintragung enthaltend.

7. Bürgerrolle, auf Fol. 144 nur die Überschrift enthaltend.

Diese beiden letzten Bücher haben nie ihrem beabsichtigten Zweck, für welche andere Bücher angelegt wurden, gedient; man benutzte sie zur Fortsetzung der Rentenkäufe des 5. Buches, und zur Aufzeichnung anderer für die Gemeinde wichtiger Notizen.

Homeyer (Stadtbücher p. 13) theilt die Stadtbücher ihrem Inhalte nach in drei Klassen, die sich bald auf verschiedene Bücher vertheilt, bald in einem vereinigt finden:

1. Zusammenstellungen des der Stadt eigenen Rechtes.
2. Aufzeichnungen mannigfacher Art, welche durch die gemeinsame Beziehung auf das städtische Wesen und Walten zusammengehalten werden.
3. Eintragungen von Privatsachen der einzelnen Bürger.

Weiterhin sagt er, daß unser Stadtbuch nur für 1 und 2 Einzeichnungen enthalte; wenn dies auch thatsächlich richtig ist, so bleibt es doch interessant, daß es ursprünglich auch zu Einzeichnungen der dritten Art bestimmt, und so vollkommen der von dem größten Kenner unseres deutschen Rechts gegebenen Definition entsprechend angelegt war.

Wir treten nunmehr der wichtigen Frage nach dem Alter des Buches gegenüber; da eine ausdrückliche Datirung nicht gegeben ist, müssen wir eine solche aus seinem Äußeren und seinem Inhalt zu gewinnen suchen. Die Handschrift und der Stil der Miniaturen führte uns bereits auf das Ende des 14. Jhs.; der terminus post quem ergibt sich aber präciser daraus, das die augenscheinlich von erster Hand herrührende späteste Eintragung „umme Jacobi 1397" datirt ist (Fol. 127. F. 219), und da das früheste, von späterer Hand verzeichnete Datum der 13. Jan. 1398 ist (Fol. 58. F. 71), so muß, wie auch Fidicin (XII.) sagt, das Buch i. J. 1397 (wir fügen hinzu: in der zweiten Hälfte dieses Jahres) angefertigt sein.

Dies gilt indessen blos von der Niederschrift; hinsichtlich der Abfassung nur von dem 2. Buch; die vorbehaltlose Datirung Fidicin's hat aber häufig die Meinung hervorgerufen, als sei das ganze Stadtbuch, und mit ihm das Schöffenrecht 1397 verfaßt worden (cf. z. B. Höfer, Altvile im Ssp. p. 3).

Eine genauere Betrachtung lehrt, daß die andern Theile früher entstanden sein müssen.

Zuerst fällt auf, daß von allen städtischen Beamten und Dienern die Rede ist, von den Rathmannen, Schöffen 2c. secundum ordinem, daß die von ihnen zu schwörenden Amtseide, ihre Qualification, ihre Wahl eingehend erörtert, der Stadtrichter aber nirgends genannt wird, während andere Stadtrechte, wie z. B. das Dortmunder (Jura Tremoniens. civit. p. 1, bei Gengler, Corp. Jur. Municip. p. 872) von seiner Bestallung ausdrücklich handeln. Dies setzt einen Zustand voraus, in welchem die Stadt noch außer Beziehungen zum Schulzenamte stand, noch keinen Einfluß auf die Persönlichkeit des Richters hatte. Dafür spricht auch, daß der Eid des Schulzen von bedeutend späterer Hand auf dem unteren Rande von Fol. 2 (nicht seitwärts, wie Fidicin, p. 3 sagt) nachgetragen, und daß es in demselben heißt, er sei „van den heren", d. h. dem Rath angestellt. Ferner heißt es im 3. Buch, wörtlich nach Ssp. III. 87, §§ 3, 4, daß, wenn der Richter Recht weigere dadurch, daß er nicht richten, oder die bestimmten Gerichtstage nicht innehalten wolle, man über ihn klagen dürfe, wo man Recht finde; auch dieses setzt einen Zustand voraus, in welchem der Stadtrichter direct vom Markgrafen belehnt war; denn von dem Zeitpunkt an, wo der Rath das Gerichtslehn besaß und den Richter anstellte, lag es in seinem eigensten Interesse, dessen Amtsführung zu überwachen, und ihn nöthigenfalls durch einen pflichttreueren Beamten zu ersetzen. Aus diesem Recht und dieser Pflicht des Rathes folgt aber auch, daß an ihn jedenfalls erst Beschwerden über Rechtweigerung zu richten waren, und erst, wenn er keine Abhülfe schaffte, eine höhere Instanz aufgesucht werden konnte. Nun wissen wir, daß der Rath von Berlin am 31. Jan. 1391 das Schulzenamt von Thilo v. Brück käuflich erwarb, und vor diesem Zeitpunkt müssen wir die Abfassung des ersten Buches ansetzen. Andererseits theilt aber dieses selbst mit, daß damals die Einkünfte des Stralower Sees, welche früher der Stadt gehört hatten, an den Kaland daselbst verkauft waren; da dies am 24. Juni 1381 geschah (B. U. B. 201), so fällt die Abfassungszeit zwischen 24. Juni 1381 und 31. Jan. 1391, unmittelbar nach dem großen Brande von 1381. Darauf deuten auch andere Momente. Gegen Ende des 1. Buches heißt es (F. 49): Ofte god syne gnade geve, dat sich dy stede Berlin

und Kolen einigeden etc. Gleich nach dem Brande beabsichtigte Cöln, wie das Chronicon Berolinense von Pusthius mittheilt, die seit 1307 bestehende Vereinigung mit Berlin wieder aufzuheben, sodaß König Siegmund sie am 27. Sept. 1382 ermahnen mußte, einen Rath zu behalten (B. U. B. 204), und diese Ermahnung muß befolgt worden sein, denn 1384 ist wieder, wie früher, von den Rathmannen der Städte Berlin und Cöln gemeinschaftlich die Rede. Sodann beginnt das Buch der „overtredungen" mit einer für die Stadtgeschichte höchst werthvollen, leider noch nicht genug geprüften Darstellung dessen, was Albrecht Rathenow und Thilo Wardenberg der Stadt Übeles zugefügt, ohne daß darin der Verwendung König Siegmunds für letzteren im Jahre 1382 (B. U. B. l. c.) Erwähnung geschähe. Wir vermuthen danach, daß das Buch von der stad rechticheit ungefähr 1382 zusammengestellt, das der Übertretungen in demselben Jahre begonnen, und beide dann bei der Zusammenstellung unseres Stadtbuches 1397 in dasselbe übernommen wurden, bei welcher Gelegenheit der Compilator, wahrscheinlich der Stadtschreiber, und möglicherweise Andreas Molner, welcher 1406, und noch 1420 in diesem Amte genannt wird (F. I. 230, 235), letzteres bis auf seine Tage fortführte und bis zu diesem Zeitpunkt die für die Rechtsverhältnisse der Stadt wichtigsten Urkunden zusammenstellte. Seiner Sammlung vorangestellt hat er ein vollständiges Register, diesem aber geht eine Zusammenstellung von Eidesformeln städtischer Beamter voraus, die, weil, wie bereits gesagt, der Schulzeneid in sie nicht aufgenommen ist, ebensfalls vor 1391 verfaßt sein muß; sie endet mit einem Gedicht von 35 paarweis gereimten Zeilen, einer Betrachtung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, unter Hinweis auf die Rechenschaft, welche die Seele dermaleinst beim jüngsten Gericht abzulegen haben wird. Daß diese Verse als „Vorhaltung bei Eidesabnahmen" benutzt wurden, wie Fidicin (von Kamptz, Jahrb., Bd. 46, p. 7) vermuthet, ist schwerlich anzunehmen. Klöden (Erläut. einiger Abschn. d. alt. Berlin. Stadtbuches, drei Programme d. Gewerbeschule 1839/40, I. 23) theilt dieselben mit nach seiner eigenthümlichen Bearbeitungsmethode, die wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Er bedauert nämlich, daß das Stadtbuch in einer dem größten Theil der Lebenden schwer oder gar nicht verständlichen Sprache geschrieben sei. Diese dem Verständnisse näher zu bringen will er dadurch erreichen, daß er sie in ein jetzt verständliches Deutsch umsetzt, dabei aber nur den reinen Wortsinn wiederzugeben sich bestrebt, unter Beibehaltung der alten Wortfolge' event. dem Original frei nachgebildete Worte zu Hülfe nehmend. Dabei kommt ein nicht neu-, nicht altdeutsches Kauderwelsch heraus,

welches weder Laie, noch Sprachkenner zu verstehen im Stande. Wir greifen zum Belege die beiden ersten Verse heraus, welche in seiner „Umdeutschung" lauten:

Mensch, wenn Du schwöreſt,
Sodann Du Deine Seele sehr bewehreſt,

während sie bei Fidicin (5) so aussehen:

Mensche, wen du swerest,
so dan du dyne syle sere vorwerest.

Klödens: „bewehreſt" gibt entweder gar keinen, oder einen schiefen Sinn, denn davon, daß durch den Eid die Seele sozusagen eine Rüstung erhalte, ist keine Rede; aber auch Fidicins vorwerest ist falsch; im Original steht: vorverest = mhd. vorvaerest, welches: beunruhigen, in Gefahr bringen, heißt. Ein anderer Irrthum Klödens sei gleichfalls an dieser Stelle erwähnt. Die erste Zeile des Stadtb. lautet: Orvedia dicitur votum sollempne, und het dutz orveide; dies übersetzt er (I. 5): und dies heißt Urfehde, während zu übersetzen war: und heißt auf Deutsch Urfehde.

Anders wie bei den übrigen Abschnitten liegen die Dinge bei dem dritten Buch, dem Schöffenrecht. Man hat dasselbe, wie wir sahen, hier und da oberflächlicherweise in das Jahr 1397 gesetzt, weil das Stadtbuch zu dieser Zeit geschrieben. Vorsichtiger sind Klöden und Götze. Der erstere (Erläuterung. I. 4) sagt: „Weit älter (als in den übrigen Theilen) ist die Sprache im dritten Theile, dem Schöppenrechte, und offenbar ist dies sehr viel früher abgefaßt, und hier nur kopirt. Die Sprache liegt zwischen der des Ssp. und der von 1397 etwa in der Mitte." Diese Angabe ist unendlich unbestimmt und nichtssagend. Denn einmal erscheint in der That die Sprache des Schöffenbuchs nicht so wesentlich alterthümlicher, was dadurch erklärlich ist, daß der Schreiber, welcher nicht zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern zum praktischen Gebrauch schrieb, unwillkürlich modernisirte, dann beruht ein guter Theil der alten Färbung auf reichlicher Benutzung des Ssp., und außerdem ist die Zeit der Abfassung des letzteren noch immer so wenig feststehend, daß die Mitte zwischen diesem Moment und dem Jahre 1397 sich nicht im Entferntesten feststellen läßt. Götze (Märk. Forsch. XIV., p. 42. Anm. 2) schließt sich diesen sprachlichen Gründen an und meint außerdem, das Schöffenbuch sei vielleicht etwas älter als der Richtsteig Landrechts. In ihrer Allgemeinheit und insbesondere in dem Zusammenhang, in welchem er sie vorträgt, ist auch diese Behauptung unrichtig. Unmittelbar an sie anknüpfend theilt er die Stelle des Schöffenbuchs über den Instanzenzug (F. 164) mit, welche das, was der Richtsteig (c. 50) da-

rüber lehrt, als etwas Veraltetes darstellt; er hätte daraus also schließen müssen, daß der Richtsteig älter sei.

Da wir die Sprache des Schöffenrechts erwähnten, mögen hier gleich noch einige Bemerkungen über dieselbe folgen. Dieselbe ist selbstverständlich niederdeutsch, es finden sich indessen hier und da hochdeutsche Formen, wenn auch nicht so viel, wie es nach Fidicins Abdruck den Anschein haben könnte. Dahin gehört z. B. twersnacht (p. 94) statt dwersnacht, was für wat, weiz für wêten, tutin für dutten, ich für ick (p. 85), sprecht für spreckt (p. 153). Häufig finden sich übergeschriebenes o und e, deren Bedeutung nicht gleichmäßig ist. Homeyer (Ssp. 99) nimmt an, daß ersteres den Umlaut bedeute, und ist danach verfahren; Behrend (Stendaler Urtheilsbuch, Einl. p. XI.) sieht in ihm kein sprachliches, sondern ein willkürliches graphisches Zeichen. Im Berliner Schöffenbuch scheint es bald als Dehnungszeichen, bald als diakritisches Zeichen für u zu dienen. Eine Vergleichung der so ausgezeichneten Vocale mit den entsprechenden mhd. Vocalen wird ein kleines Bild von dem Vocalismus des Schöffenrechts geben.

Es steht:

å	für mhd.	â (dåt, mhd. tât, ndd. dât)
	„ „	a (vått, mhd. vaz, ndd. vat)
ê	„ „	ei (wêtz, mhd. weiz, ndd. wête, weite)
î (ŷ)	„ „	î (wŷn, mhd. wîn)
	„ „	i (tŷns, mhd. zins)
	„ „	ie (dŷner, mhd. diener)
ô	„ „	ô (schôt, mhd. schôz, ndd. schot)
	„ „	o (tôl, mhd. zol)
	„ „	ö (ôl, mhd. öl)
	„ „	ou (kôpt, mhd. kouft)
û	„ „	u (stûm, mhd. u. ndd. stum)
	„ „	û (mûl, mhd. mûl, ndd. mûl)
	„ „	uo (stûl, mhd. stuol, ndd. stôl)
	„ „	iu (dûvel, mhd. tiuvel, ndd. duvel)
	„ „	o (wûlv, mhd. wolf)
	„ „	ie (slûten, mhd. sliezen, ndd. sluten)
ů	„ „	û (ůt, mhd. ûz, ndd. ût)
	„ „	u (sůnte).

Außerdem findet sich bereits h mehrfach als Dehnungszeichen verwendet, auch in Worten, die regelrecht vocalische Kürze haben müßten, wie ethen (ndd. eten, im heutigen Plattdeutsch êten); getugh; thůn (saepes); fůhren; magh.

Das Schöffenrecht zerfällt, wie auch das alte Register angibt, wiederum in 5 „gesette", welchen eine ausführliche, mit einer kurzen Inhaltsübersicht der 5 Bücher und einigen allgemeinen Sätzen schließende Einleitung über die Gerichtsverfassung vorausgeht.

1) umme schuld und schaden.
2) umme erve und erbgud.
3) umme handteftige daet.
4) umme frouwen- und jodenrechticheit.
5) umme allerhande recht, dat in den vir gesetten vor nich is geschreven.

Die merkwürdige Verbindung von Frauen- und Judenrecht im 4. Abschnitt hat ihren Grund einerseits darin, daß Frauen und Juden zu den befriedeten Personen gehörten, und deswegen zur Noth unter diesem gemeinsamen Gesichtspunkt abgehandelt werden konnten, andererseits aber auch entschieden in dem Bestreben, die in damaligen systematischen Rechtsbüchern beliebte Fünftheilung innezuhalten. So zerfallen in 5 Bücher das aus dem Magdeb.-Breslauer Recht und Magdeb. Schöffensprüchen bearbeitete sog. systematische Schöffenrecht, das aus diesem hervorgegangene Kulmische Recht und die Goslarer Statuten; dieselben schließen alle mit einem Buch, welches sie „iura communia", resp. „von mannigherhande rechte" betiteln; auch das sog. Rechtsbuch nach Distinctionen kommt in 5 Büchern vor, von denen das letzte sich „extravagantes" nennt. Ganz unnöthiger Weise hat Fidicin diese alte Eintheilung aufgegeben, indem er die Einleitung als erstes Buch bezeichnete, und das Frauen- vom Judenrecht trennte, wodurch er Homeyer zu der unrichtigen Angabe (Deutsch. Rechtsb. p. 8) veranlaßte, die Berliner Bearbeitung des Ssp. zerfalle in 7 Abtheilungen. Das fünfte Buch des Schöffenrechts wurde angelegt, um Nachträge zu den vier vorangehenden Büchern aufzunehmen, wie dies an zwei Stellen ausdrücklich gesagt ist; in der Mitte der Einleitung (F. 83): und wes man von wisen luden mer rechtes dervragen kan, dat schrive man hirin, bet dit bukeken vullenkome an guden rechte, und zu Anfang des fünften Buches selbst (F. 153): Hi beginnet sich allerhande recht, dat itzunt steit geschreven, und na tu schriven sal, alse man dat von rechtriken luden mach irvragen. Aber auch noch bei der Abfassung des Stadtbuches in seiner jetzigen Gestalt hatte man diesen ursprünglichen Zweck im Auge; es heißt im Register von dem „veften gesette": man sal dat meren an rechte, alse wie man dat dervragen mach; freilich ist nachdem nur die schon oben erwähnte Notiz über die höhere Verfestung hinzugekommen. Schon aus diesem Grunde

folgt, daß das fünfte Buch, so wie es nun vorliegt, später entstanden sein muß, als die übrigen; da aber alle Gründe, welche für die Zusammenstellung des größeren Theils des Stadtbuchs, mit Ausnahme des zweiten Buches, um c. 1382 sprechen, für dasselbe ebenfalls gelten, müssen wir schließen, daß die vier ersten Bücher des Schöffenrechts schon vorher verfaßt seien. Ein formeller Beweis liegt auch darin, daß der oder die Verfasser des letzten Buches von dem Verfasser der anderen Bücher, wo sie auf dieselben verweisen, in der dritten Person sprechend, ihn mit „he" bezeichnen (p. 170 2 mal), und daß sich auf veränderter Rechtsanschauung beruhende Widersprüche finden: so soll nach einer sonst nicht nachzuweisenden Stelle des vierten Buches (p. 144) der Beweis, daß ein Kind bei der Geburt gelebt habe, mit drei dabei zugegen gewesenen Frauen geführt werden, dem fünften Buch zufolge aber (p. 171) nach Analogie der um die Mitte des 14. Jhs. entstandenen Goslarischen Statuten (13, 6 in Göschens Ausgabe) mit vier (oder, wie der Schreiber überflüssiger Weise hinzusetzt, mit mehr) Frauen.

Der Charakter der fünften als einer Miscellenabtheilung erhellt auch ganz deutlich aus ihrem Inhalt; während die übrigen ihren Stoff möglichst systematisch zu verarbeiten suchen, steht hier alles, Privatrecht, Erbrecht, Strafrecht, Proceß, Kirchenrecht bunt durcheinander, und jede der Eintragungen charakterisirt sich als die Quintessenz eines wichtigen zur Entscheidung gekommenen Rechtsfalles, für welchen die Normen in den andern Büchern noch nicht enthalten waren, und außerdem wohl häufig als Extract einer für einen concreten Fall ergangenen Rechtsbelehrung durch die Brandenburger Schöffen. Sie bildet so eine Art von Präjudiciensammlung, denn sie sollte ja aufnehmen, was man von weisen Leuten erfragen möchte, und die Berliner Schöffen mußten sich in ihrem (in dritter Person niedergeschriebenen) Amtseide verpflichten: wete gi des ordels nicht, gi willen darumme vragen met rechtriken luden, die iuwe des beduden. Wes si iuwe leren, dat recht si, dat wil gi vort deilen dem armen alse dem riken, deme frunden alse den fremden. Aver gebreke iuwe ordel und recht, so wil gi dat halen in die rechtrike stad tu Brandenborch na iuwen cumpen rade (F. 3). Das Einholen eines Rechtsgutachtens in Brandenburg war also erst das letzte Auskunftsmittel; vorher sollten sich die Schöffen bei dem Gerichtsumstand, bei der Fülle praktischer Rechtskenntniß alter angesehener Bürger Raths erholen. Wie man dabei etwa verfahren, kann aus der analogen Bestimmung des Münchener Stadtrechtsbuchs (Gengler, Stadtr. p. 300) entnommen werden: Swaz für recht chumpt, des daz puoch nicht enhat, da sol

der richter an der schrannen fünf nemen die pesten, die da sein des tags, und die sollen also still sitzen, und sullen sich nicht darumb gesprechen, und sol die der richter fragen auf ir aid, waz sie recht darum dunk nach iens anclag und iens antwurt; und werdent die fünf ainig mit irer urtail, damit hat der behabt, dem daz recht gefelt; so sol der richter ain lärez plat haben in dem puoch, und sol an daz selb puoch haizzen schreiben die ansprach und die urtail, und waz darüber ertailt ist; wär aber, daz sich die fünf nit vereinten, und daz ains oder zwair urtail besunder stünden, so mag ener der minnern urtail wol gen hof dingen für den vitztuom, und da sol man im anklag, antwort und urtail geschriben geben, und daz sol denn der richter nicht in sein puoch haizzen schreiben (rücksichtlich der Rechtsbelehrungen seitens des Oberhofes hatte man hier also eine andere Praxis beliebt). An Stelle des Gerichtsumstandes traten, als in demselben sich allmählich nicht mehr die Blüthe der Stadt, sondern größtentheils Neugierige einfanden, geschriebene Rechtsbücher, welche ja auch die Aussprüche „wiser rechtriker lude" enthielten, und deren Benutzung umsoweniger Bedenken erregen konnte, als ja die übrigen Theile des Schöffenrechts ausgesprochener Maßen nicht auf lebendiger volksthümlicher Rechtsüberlieferung, sondern auf dem geschriebenen Recht beruhten. So läßt sich denn auch in unserm fünften Buche die Benutzung verschiedener schriftlicher Rechtsquellen nachweisen, in ganz besonders ausgiebiger Weise ist aber der Richtsteig Landrechts benutzt worden. Dieses wichtige Lehrbuch des Civil- und Strafprocesses hätte bei der Zusammenstellung des ersten Buches „umme schuld", und des dritten „umme handteftige daet" vorzügliche Verwendung finden können; alle dort gegebenen Proceßregeln beruhen aber lediglich auf dem Ssp.; von Benutzung des Richtsteigs ist keine Spur zu entdecken; die einzige Thatsache, daß die Formel bei der Hegung des Gerichts: ik vorbide alle unrecht und vororlove alle recht (F. 85) an Richtst. I. § 2 anklingt, beweist dem Umstand gegenüber, daß in viel wichtigeren Dingen der Richtsteig nicht zu Rathe gezogen ist, umsoweniger etwas, als solche formelhafte Ausdrücke allgemein gebräuchlich waren, und sich von Mund zu Mund durch Jahrhunderte forterbten.

Wir behaupten also, daß dem Compilator der ersten 4 Bücher des Schöffenrechts der Richtsteig noch unbekannt gewesen; mit andern Worten: da der Richtsteig wegen seiner praktischen Brauchbarkeit eine sehr schnelle Verbreitung fand, und da außerdem der Verfasser desselben, Johann v. Buch, häufig in Berlin verweilte, und in der Angelegenheit des Propstes Nicolaus von Bernau in wichtige Be-

ziehungen zu Berlin trat (B. U. B. p. 65), müssen wir annehmen, daß zu jener Zeit der Richtsteig noch nicht verfaßt war. Die Entstehung desselben setzt Homeyer um 1335 (Richtst. p. 42), so daß wir dadurch einen terminus ante quem für Buch 1—4, einen terminus post quem für das fünfte Buch des Schöffenrechts erhalten. Für die Entstehungszeit der einzelnen Unterabtheilungen desselben bieten sich aber keine Anhaltepunkte: allein hinsichtlich der letzten Artikel sind einige Vermuthungen gestattet. Dieselben behandeln in sehr ausführlicher Weise die Lehre vom Kirchenbann, dessen schreckliche Folgen Berlin nach der Ermordung des Propstes von Bernau in den Jahren 1325—1347 überreichlich kennen gelernt hatte. Da aber der Vortrag des Gegenstandes, fern von aller Animosität, ganz objectiv gehalten ist, darf man annehmen, daß die Sätze nach glücklicher Beendigung dieses Zerwürfnisses mit der Kirche verfaßt, und daß der Schreiber in denselben seine während der Leidenszeit gemachten Erfahrungen, seinen Mitbürgern zu Nutz und Frommen, habe niederlegen wollen; und daß sie daraus Nutzen gezogen, beweist die Urkunde Bonifacius' IX. vom 2. Juni 1393 (B. U. B. 219), wonach ihnen auf ihre Bitte bewilligt wurde, daß die Excommunication eines Einzelnen nicht gleich die Excommunication der ganzen Stadt nach sich ziehen solle.

An diese ruhige Deduction knüpft sich aber sofort die bittere Bemerkung an (F. 174): prister und leigen werden leider selden gude frunt; dat komt von der papen giricheit und unkuscheit, die einer Reihe von Fällen zur Einleitung dient, in welchen es vor dem Gesetz erlaubt ist, einen Geistlichen, der sich an Frauen vergeht, zu schlagen oder gar zu tödten, und welche mit den weltklugen Worten schließt: weret si (die angegriffene Frau) or ere und sleit en oder wundet, si is darumme nicht in den ban; dorch sekericheit wille late si sik von den bisschoppe losen. Eine ähnliche Stelle findet sich schon im 4. Buch, nur nicht mit so satirischen Seitenhieben; und die Wiederholung und Erweiterung gerade an dieser Stelle läßt auf einen bestimmten, Aufsehen erregenden Vorgang schließen. Vielleicht irrt man nicht, wenn man denselben in dem Proceß gegen den Magdeburger Geistlichen Conrad Schütze findet, welcher i. J. 1367 einer ehrbaren Bürgersfrau unsittliche Anträge gemacht hatte, und dafür, wie der Bischof Dietrich von Magdeburg schreibt, ausu nefario et diabolo instigante, enthauptet wurde (cf. Krantz, Saxonia, IX. cap. 35; B. U. B. p. 153; Möhsen, Gesch. d. Wissensch. I., 310 ff.). Trifft diese Vermuthung zu, so würde das fünfte Buch des Schöffenrechts nicht allzu lange nach 1367 beendigt worden sein. (Fidicin V. 306. Anm. 1 spricht von Nach-

trägen zum Berliner Schöffenbuch aus dem 13. (!) und 14. Jh., und meint damit das fünfte Buch.)

Nunmehr handelt es sich darum, zu ermitteln, wann vor 1335 die 4 ersten Bücher, welche einen durchaus einheitlichen Charakter tragen, abgefaßt worden seien.

Wir sagten schon früher, daß dies erst, nachdem die gesammte Gerichtsgewalt in den Händen des Stadtschulzen vereinigt, also nach 1317, geschehen sein könne. Wir haben dafür auch einen positiven Beweis im Stadtbuche selbst. Im II. Buch (F. 120) heißt es: ane erven gelof mach wol ein man, di wile he geit und steit, vorgeven sin gud und sin eigen vor eme echten dinge etc.; am 11. Apr. 1313 vereignet aber Burchard Gruelhut vor dem Rath 4 Hufen in Weißensee „cum consensu heredum", also noch ganz nach den Vorschriften des Ssp. I. 52 § 1. 2. (B. U. B. 28). Man kann sich nicht etwa darauf berufen, daß das Schöffenrecht an jener Stelle nur von Vergabungen „von der hand" mit sofortiger Übergabe handele; dies ist allerdings der Sinn der Stelle, obschon Heidemann (199) behauptet, sie habe die Bestimmung des Ssp. (I. 52. § 1. 2.), daß zur Veräußerung von Grundeigenthum der Erben Consens gehöre, überhaupt aufgehoben. Denn p. 170 heißt es ausdrücklich: „dat irste gud is eigen, und dat muten si nicht laten ane erven gelof. alse he vor in deme erfbuch settet. Daß damit der citirte Satz gemeint sei, hat Heidemann (203) zwar erkannt, aber den darin liegenden anscheinenden Widerspruch übersehen. Dazu kommt noch, daß nach p. 143 Frauen und Wittwen ihr Eigen ohne Erlaubniß ihres Vormundes verkaufen dürfen, falls er nicht zugleich präsumtiver Erbe ist. Daraus läßt sich nur schließen, daß allein die Vergabungen von der Hand privilegirt werden, hinsichtlich aller anderen Veräußerungsverträge das alte Recht bestehen bleiben soll. Grade um eine solche „alienatio de manu" handelt es sich aber bei dem Fall i. J. 1313, denn das Object wird dem Empfänger auf Lebenszeit cum pacto et omni usufructu sofort überlassen, und der Schenker verpflichtet sich, die Genehmigung des Markgrafen als Lehnsherrn zu beschaffen.

Ferner erhält der Stadtschulze erst am 5. April 1317 das Recht, über markgräfliche Vasallen bei handhafter That zu richten, das Schöffenbuch kennt aber dieses Recht bereits (F. 85): „allerhande klage und alle ungerichte mut die richter wol richten binnen sime gerichte, ane over des heren man, si begingen dan gewalt und ungerichte." Wir wollen hier gleich vorwegnehmen, daß diese Stelle nicht etwa nach 1348 abgefaßt sein muß, weil in diesem Jahre der Schulze das Recht erhielt, über markgräfliche Diener bei „eneger

broke" zu richten. Der Zusammenhang lehrt, daß das Schöffenbuch auch nur von handhafter That der Ritterbürtigen spricht; denn wenn der Richter überhaupt über jedes Ungericht richten soll, wäre der Zusatz „ane over des heren man" überflüssig und sinnlos gewesen.

Wir können die Zeit aber noch genauer bestimmen. Es finden sich hier und da, wenn auch nicht so zahlreich wie im fünften Buch, Spuren der Benutzung der Glosse zum Ssp.; da man diese nach 1325 setzt (Stobbe I. 377), unser Verfasser aber vor 1335 geschrieben haben muß, so bleibt uns nur der zehnjährige Zeitraum von 1325 bis 1335. Wir gehen aber noch weiter. Am 2. Juni 1328 (B. U. B. 53) bestimmt Markgraf Ludwig: Word ok ridder oder knape von ienegeme user börgere vorclaget umme schulde vor useme lantrichtere, und di clage volrichtet worde, also dat ein pant gedielet worde deme cleghere, und dat pant geweigert worde, so scal die clegher dat vor us bringen, und wi scolen denne bieden usem vogede oder usem ammechtmanne, dat he dat pant utpande; schege denne des nicht, so mach die clegere denne wol sulk pant irvolgen mit sulkeme rechte dar di stat mede besat is, als ere breve spreken, und dat enscal denne weder us nicht sin. Der Bürger hat demnach in gewöhnlicher Weise den Ritterbürtigen in dessen forum personale oder reale wegen einer Geldforderung verklagt und ihm ist ein Pfand zuertheilt worden; auf dem gewöhnlichen Instanzenwege kann er sich nicht in den Besitz desselben setzen, dann soll ihm dies nach Stadtrecht, durch den Stadtbüttel, in den dafür vorgeschriebenen Formen gestattet sein. Es wäre undenkbar, daß der Verfasser des Schöffenrechts diese unendlich wichtige Bestimmung, falls er sie gekannt, nicht in seine Compilation aufgenommen haben sollte, zumal er ja sonst, wie wir eben gesehen, es wohl anmerkt, wenn dem Stadtrichter Gelegenheit geboten wird, gegen einen vom Adel einzuschreiten. Danach nehmen wir an, daß er zwischen 1325 und 1328 schrieb.

Der Verfasser des Ssp. sagt von seinem Werke:

> Diz recht ne han ich selve nicht underdacht;
> iz haben von aldere an unsich gebracht
> unse gute vorevaren,

und nimmt damit auf das ungeschrieben im Volke lebende Rechtsbewußtsein als auf seine Quelle Bezug. Auf anderem Boden steht das Berliner Schöffenrecht. Das Register sagt, dasselbe enthalte „schepen rechticheit, di getogen sint ut anderen rechtbukere;" die specielle Überschrift lautet: „utgetogen recht steit hir", und gegen Ende der Einleitung (F. 92) heißt es: „Vortmer wil nu dit

bukeken geven ordel und recht, alse dat ut anderen rechtbuken dat nutleste und dat allerbeste is getogen und gekoren, recht alse die iuncvrouwe utkiset die schonesten blumen tu orem krantze, und die arste uttiet dat beste kruit tu siner arstedie, und di duve utkiset dat beste korn tu ore spise; alse is dit recht utderwelet und ordelike geset, ein na den andern."

Man sieht, daß unser Compilator recht poetische Bilder für seine Arbeit zu finden wußte; doch sind dieselben nicht ganz neu. Wie er sich mit der Jungfrau, die sich zum Tanz den schönsten Schmuck der Fluren bricht, vergleicht, so sagt Eike v. Repkow:

Spigel der Saxen
sal diz buch sin genant,
wende Saxenrecht ist hir an bekant,
als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen,

ein Gedanke, der sich noch auf Tenglers Laienspiegel angewendet findet, von welchem der Epilog sagt, daß die Leute

ir mängel darin beschawen
als etwo thuond junckfrawen,

und der in der Hamburger Hdschr. des Ssp. (Homeyer, Rechtsb. Nr. 308) sogar zum Vorwurf eines Bildes benutzt ist; auf fol. 1a. derselben sehen wir eine schöne Frau in langwallendem rothem Kleide mit Gold-Krone und -Gürtel sich in einem auf geschmücktem Gestell sich erhebenden runden Spiegel beschauend; und die Inschrift des Spruchbandes, welches sie in der Linken hält, beginnt mit den Worten: „spieghel van Sassen is dit boich ghenant." Ferner sagt der Verfasser von „der selen trost" (in der bei Geffcken, Bilderkatechism. d. 15. Jhs. l., excerpirten Hamburger Hdschr. l. c. p. 46; nach Leverkus entstand „der selen trost" Mitte des 14. Jhs. in Lübeck. Zschr. f. d. A. XI. 359, cf. XII. 374): Was der warheit nit glichet, das wil ich underwegen lassen, und wil dar kiessen, das allerbeste ist, und das suberlich und trostlich ist, wan glicher wise, also eyn artzat, der nutzliche wurtzelen suchet zu siner artznyen, und die dube das schonste korn zu yrer spisen.

Ob unser Compilator das Buch von der „selen trost" benutzt haben kann, vermögen wir nicht zu entscheiden (auf eine andere Parallele mit demselben kommen wir später noch zu sprechen), jedenfalls aber hat er die verschiedenen Bilder, woher er sie auch entnommen haben mag, in seiner Weise recht ansprechend verwerthet.

Der Sachsenspiegel enthielt das in der Mark Brandenburg allgemein und event. subsidiär gültige Recht (1480 beruft sich Markgraf

Johann Cicero in einer Streitsache mit Stendal ausdrücklich auf denselben, v. Raumer, Cod. dipl. cont. II. 56; 1440 wird dem Stadtrichter in Salzwedel befohlen, in Fällen, wo die Stadtprivilegia nicht ausreichen, zu richten „nach gemeinen bestendigen Sachsen- und beschriben rechten", l. c. I. 145), und so ist es natürlich, daß dieser vor allen Dingen in reichstem Maße benutzt wurde. (Ähnliches ist der Fall bei den Lübischen und Hamburger Statuten des 13. Jhs., Walter, Deutsche R. G. p. 350, einem Prager Stadtrecht von angeblich 1269, Stobbe, Rechtsqu. I. 309. Anm. 52), wie dies schon Gonne erkannt hatte, welcher sagt: plurima, quae in eo (dem Schöffenrecht) occurrunt, conspirant cum speculo Saxonico (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 28. p. 340). Von den 234 Artikeln, in welche der Ssp. nach Homeyers Ausgabe zerfällt (die älteste Quedlinburger Hdschr. hat nur 168), sind 159 ganz oder theilweise benutzt, und umgekehrt beruhen von den ca. 275 Artikeln, in welche wir das Schöffenrecht nach den Rubriken zerlegen können, 210 ganz oder theilweise auf dem Ssp. (es wäre gut gewesen, wenn Fidicin diese einzelnen Artikel numerirt hätte; dadurch, daß dies unterlassen, ist das Citiren nach seiner Ausgabe sehr erschwert). Von der Reception ausgeschlossen geblieben sind insbesondere Artikel lehn- und kirchen-, auch staatsrechtlichen Inhalts, Dorfrecht, Deichrecht, Jagdrecht (für welches der Berliner Rath eigene Normen geschaffen hatte, F. 46), das interessante Capitel vom Wergeld der Thiere (Ssp. III. 51), an dessen Stelle das Schöffenrecht regelmäßig den nachweisbaren Werth derselben setzt (cf. F. 112), und merkwürdiger Weise eine ganze Reihe vornehmlich civil- und criminalprocessualischer Bestimmungen, von denen die ersteren nur zum geringen Theil durch Particularrecht ersetzt, die letzteren später aus dem Richtsteig ergänzt worden sind. Daraus, daß einzelne Sätze des Ssp. keine Aufnahme gefunden, darf aber nicht gefolgert werden, daß dieselben für Berlin überhaupt keine Gültigkeit gehabt hätten. Wir haben uns vielmehr den Ssp. immer als die eigentliche Basis der Berliner Rechtsprechung des M. A. zu denken, und der Compilator griff aus ihm nur das heraus, was ihm die Aufmerksamkeit der Schöffen zu verdienen schien, oder nach dem Lokalrecht einer Abänderung bedurfte. Daß aber seine Arbeit keineswegs als eine erschöpfende Darstellung des in Berlin anzuwendenden Ssp.-Rechts angesehen wurde, lehrt schon der Umstand, daß die Nachträge des 5. Buches noch zahlreiche anderweitige Excerpte aus dem Ssp. bringen. Daß die articuli reprobati aufgenommen (einer derselben, I. 12. § 10 fehlt, I. 52 ist seinem Sinn nach umgestaltet), ist nicht weiter auffällig, da die Bestrebungen der Kirche gegen den Ssp. erst in der Mitte des 14. Jhs. beginnen (Stobbe I. 372).

Wasfüreine Ssp.-Handschr. der Compilator benutzt, läßt sich leider nicht feststellen, ja es scheint, wie auch aus den schon bereits besprochenen Varianten hervorgeht, als hätten ihm mehrere vorgelegen. Besonders auffällige Varianten hat er gemein u. a. mit dem Berliner Cod. reg. Ms. germ. fol. No. 765 (15. Jh. Hom. Cm., Rechtsb. Nr. 56), der Hdschr. Seibertz's (Hom. Cs., Rechtsb. Nr. 617. 15. Jh.), Hdschr. der Leipziger Stadtrathsbibl. Rep. II. f. 15 (Hom. Dl. Rechtb. Nr. 377. 1461), des Oschatzer Stadtarchivs (Hom. Eo, Rechtsb. Nr. 625. 1382), und mit der Hallenser Hdschr. des systematischen Sächsischen Landrechts (Hom. Es, Rechtsb. Nr. 302. 15. Jh.); letztere Übereinstimmung ist merkwürdig genug, wenn auch die von Homeyer nachgewiesenen Bearbeitungen dieser Art nur, dem Ssp. gleich, in drei Bücher zerfallen. Alle angeführten Hdschrn., mit Ausnahme der vorletzten, gehören dem 15. Jh. an, und können daher ebensowenig wie diese, welche von 1382 datirt ist, benutzt sein.

Der Compilator wollte eine systematische Arbeit liefern, er wollte „dat recht utderwelen und ordelike setten", und so finden sich denn die Artikel der 3 Bücher des Ssp. in bunter Reihenfolge durch seine 5 Bücher vertheilt. Eine kleine Tabelle wird ein annäherndes Bild davon geben; nur müssen wir bemerken, daß die gegebenen Zahlen keine absolute Richtigkeit beanspruchen; die gleich zu erörternde Behandlungsweise des Textes erschwert die zahlenmäßige Controle sehr.

Es sind etwa benutzt

	Sachsenspiegel		
Schöffenrecht	Lib. I.	Lib. II.	Lib. III.
Buch I.	8.	28.	20.
„ II.	26.	4.	4.
„ III.	14.	10.	10.
„ IV.	15.	2.	10.
„ V.	7.	10.	3.

zusammenhängende Stellen.

Da die Artikel des Ssp. häufig ziemlich heterogene Dinge zusammenfassen, so sind dieselben arg zerrissen worden; und da der Compilator sich möglichst an den Wortlaut seiner Vorlage klammert (es begegnet ihm infolgedessen einmal, daß er eine Stelle, in welcher sich Eike in erster Person redend einführt, wörtlich in seine Compilation mit hinübernimmt, F. 140), und sich scheut, die Satzfügung zu trennen, so sah er sich bisweilen bei einzelnen Paragraphen, deren verschiedenartiger Inhalt bald hier, bald dort dem System einzufügen war, zu Wiederholungen genöthigt, welche auf die klare Entwickelung

des Gedankens nicht selten störend einwirken. Einige besonders auffällige Beispiele werden dies deutlich machen.

Es ist benutzt Ssp. I. 8. § 2 auf p. 37 der Fidicin'schen Ausgabe, § 3 p. 126 und 170; Ssp. I. 17 § 2: p. 92, § 1 fin.: p. 113, § 1: p. 114 u. 125; I. 22. § 1. 2: p. 118, § 2: p. 45, § 1—3: p. 171, § 4—5: p. 123; I. 38. § 1: p. 136 u. 144; I. 42. § 1. 2: 122, § 1: p. 146; I. 51 § 1. 2: p. 144, § 3: p. 90; I. 62 § 1: p. 171, § 1—5: p. 128, § 7: p. 89, § 10: p. 90; — II. 16 § 2. 5. 6. 9. 8. 3 (in dieser Reihenfolge): p. 135, § 4: p. 137; II. 36 § 1. 2: p. 126, § 2 fin. — § 5: p. 168, § 6—8: p. 169; II. 48 § 1—5: p. 163, § 9. 7: p. 104, § 10. 8. 11. 12 (in dieser Reihenfolge): p. 166; — III. 15 § 2: p. 123, § 3: p. 108, § 4: p. 123; III. 31 § 1. 2: p. 121, § 2: p. 110; III. 41 § 1—3: p. 110, § 4: p. 93; III. 45 § 1: p. 138, § 3: p. 142, § 4—6: p. 138, § 7—11: p. 139, § 11: p. 143, § 9: p. 169; III. 87 § 1. 2: p. 111, § 4 fin.: p. 85, § 3: p. 85; III. 88 § 1: p. 170, § 2. 3: p. 131, § 4. 5: p. 132. Dabei sind ihm denn auch Versehen passirt; so bringt er Ssp. I. 9 § 1 ohne jeden ersichtlichen Grund zweimal im ersten Buch (p. 93. 96). Desgleichen bringt er p. 128 wörtlich den Anfang von Ssp. I. 64: Aldus sal man vorwinen einen doden man etc., wo das aldus (also) nur verständlich ist durch den vorausgegangenen Art. 63, welchen das Schöffenrecht erst viel später (p. 139) mittheilt. Wie der Text des Schöffenrechts so nur die „disiecta membra speculatoris" zeigt, ist das auch der Fall mit der gereimten Einleitung, welche unser Compilator seinem Werke voranzusetzen für gut fand; denn auch sie ist mit merkwürdigem Geschick unter Veränderung weniger Worte aus den 280 Versen der praefatio rhythmica auf 38 condensirt worden, wie folgende Übersicht zeigt:

Schöffenrecht.	Praef. rhythm.
V. 1—20.	191—210.
„ 21—24.	129—132.
„ 25—33.	249—257.
(V. 34 ist dem Schöffenrecht eigenthümlich.)	— —
„ 35—38.	137—140.

Bisweilen benutzt der Compilator den Text des Ssp. nur, um demselben durch Einschiebung einiger Worte oder Umstellungen einen andern Sinn zu geben. So jene schon erwähnte Stelle über die Fähigkeit, Grundeigenthum zu veräußern (F. 120), welche vom Ssp. erheblich abweicht, aber unter wörtlicher Benutzung von Ssp. I. 34 § 1 und 52 § 1. 2 hergestellt ist; ferner der Artikel über die Vormundschaft F. 121, welcher dem etwas ganz anderes lehrenden Ssp. I. 23 § 2 nachgebildet ist; die Bestimmung über den Beweis seitens

des Wittwers, daß er keine zur Gerade gehörigen Sachen hinter sich hat (F. 124) nach Ssp. I. 22 § 4. (Dieselbe hat für das Berliner Recht, welches keine Gerade kennt, keinen praktischen Werth; sie findet sich sonst nur noch in dem Halleschen Weisthum für Neumarkt in Schlesien von 1235, Tzsch. u. St. p. 297 § 24), die Lehre von der Bevormundung einer zu ihren Jahren gekommenen Frau (F. 146) nach Ssp. I. 42 § 1.

Der Compilator will aber kein bloßes Compendium des in Berlin gültigen Rechtes liefern, sondern ein Lehrbuch, unter steter Berücksichtigung der historischen Entwickelung desselben aus dem gemeinen Sächsischen Recht, wie dies im Ssp., und später im Richtsteig vorlag, sodaß er den Rechtszustand hier und dort in Parallele stellt. Freilich ist ihm dies nicht durchweg gelungen, sondern nur an einigen Instituten, wo die Abweichungen besonders in die Augen springen mußten, genügend durchgeführt worden. So trägt er im Erbrecht ausführlich die Lehre von hergewaete und gerade vor, und sagt dann, dieselbe sei im Brandenburgischen Rechte unbekannt. Dies bezieht sich indeß nur auf das Recht der Stadt Brandenburg und der zu ihrer Sprache gehörigen Städte, denn in anderen Städten der Mark Brandenburg, in der Mittelmark speciell in Treuenbrietzen, wurde beides aus der Erbschaft abgesondert. Trotzdem, und weil er gar zu sklavisch dem Text des Ssp. folgt, ist es ihm begegnet, daß er an einer Stelle, in welcher er gültiges Berliner Recht vorträgt, von der rade als zu Recht bestehend spricht (F. 116). In der Lehre von der Erbfolge ändert er den Ssp. einfach dahin ab, daß er sagt, die Schwester nehme mit dem Bruder zugleich das Vater- oder Muttererbe (F. 114), versäumt indessen nicht, am Ende des Erbrechts nachzutragen, daß man „im lande", d. h. dort, wo nicht Brandenburger Stadtrecht gelte, der Ansicht sei, „dat di swertside nere si erve tu nemen eines ledes, wenne di spillenside" (F. 125); er erörtert die verschiedenen Wergeld- und Bußsätze des Ssp., fügt dann aber hinzu: nu aver geft man in der marke mangeld, dat sint XVIII. punt wonliker penninge (p. 138. 159), und hinsichtlich der Buße: doch in deme Brandenborgeschen rechte geft man einem alse den anderen bute (F. 135); desgleichen knüpft er an die Notiz, daß die höchste Dingstatt in Brandenburg sei, die Mittheilung des alten Instanzenzuges nach dem Richtsteig, wie er in den Johanneischen Landen bis 1315 gegolten hatte. Rein antiquarischen Werth kann unseres Erachtens auch nur die Herübernahme der Erblosigkeit von Altvilen, Zwergen und Krüppeln nach Land- und Lehnrecht aus Ssp. I. 4 haben, da sie dort schon, wie wir meinen (den Beweis dafür hier zu führen, würde zu weitläuftig sein), nicht mehr praktisch gültig

war. Die Reime, welche das Original zeigt, hat der Compilator durch Umstellung verwischt, aber an anderer Stelle ziemlich ungeschickt wieder herzustellen versucht; er schrieb nämlich (danach ist F. 114 zu verbessern):

Up altvile und dwerge und kropelkint ensterve
(das Schluß-t bei Fidicin ist später übergeschrieben)
Weder lehn noch de erve.

Ob er gewußt hat, was altvile sei, läßt sich nicht ahnen; die ihm gleichzeitigen lateinischen Übersetzer scheinen sich bereits im Unklaren zu sein, und die heutige Wissenschaft ergeht sich nur in Vermuthungen, von denen noch keine ungetheilten Beifall erhalten hat.

Hier und da hat der Compilator diese historische Parallele unterlassen, indessen dadurch, daß er ausdrücklich hervorhebt, es sei so Rechtsübung in den Städten, dokumentirt, daß er sich der Differenz mit seiner Quelle bewußt ist; so p. 79 bei der Buße des Stadt- und Dorfschulzen, bei der Verschreibung des vierten Pfennigs zwischen Eheleuten, und der portio statutaria derselben (p. 142).

Insbesondere ist er bei der Redaction darauf aufmerksam gewesen, dort, wo der Ssp. nur von Dorfverhältnissen spricht, anzumerken, daß die betreffende Bestimmung auch in den Städten gelte, z. B. p. 105. Dabei ist ihm aber einmal ein arger Mißgriff passirt. Er reproducirt wörtlich Ssp. III. 87 § 1 (F. 111), wo es heißt, daß ein Laie, welcher den andern vor dem geistlichen Gerichte in weltlicher Sache verklagt, demselben für den etwaigen Schaden stehen, und außerdem der gesetzlichen Strafe gewärtig sein müsse, wenn er deswegen „tu landrechte" verklagt werde; hier war selbstverständlich statt des Landrechts das Stadtrecht zu substituiren. In dem gleich daran sich anschließenden § 2 wird die vorhergehende Bestimmung im Ssp. auch auf Landleute ausgedehnt, welche in demselben Dorfe oder derselben Goschaft ansässig sind, und einander vor einem Stadt- oder auswärtigen Landgericht verklagen; der Compilator des Schöffenrechts will nun sagen, daß dasselbe auch für Städter gelte, ändert aber nur: goscap in: stat, wodurch der Sinn ganz schief wird. Denn wenn zwei Bürger derselben Stadt auch strafbar werden, falls sie sich vor einem auswärtigen Gericht verklagen, so muß das doch ausgeschlossen sein, wenn sie sich „binnen wicbilde beclagen", es müßte denn eben auch ein auswärtiges Stadtrecht sein; dies wäre aber bereits mit dem „utwendigen gerichte" hinlänglich angedeutet; die Magdeburger Fragen I. 1. dist. 23 haben diesen Fehler glücklich vermieden, indem sie einfach sagen: sitzen zween mann in einem gericht, ledt einer den andern inn ein auswendig gericht, und

bringet den in schaden, der soll dem richter sein gewett geben, und den er in schaden hat bracht, seine busz etc.

Dem Charakter eines Lehrbuches entspricht auch die Einleitung, welche im Anschluß an den Ssp. das Deutsche Staatsrecht behandelt, und somit für die Rechtsprechung der Stadtschöffen ganz gleichgültig ist, im Übrigen auch, was die 7 Fahnlehne betrifft, nicht für die damalige Zeit, sondern nur für die Verhältnisse des Reiches vor 1235 paßt (cf. Stobbe, Rechtsqu. I. 309, Ficker, Entstehungszeit des Ssp. 81 ff.; darüber, daß das, was der Ssp. III. 62 § 1 von den 5 Sächsischen Pfalzen sagt, und in das Schöffenrecht ebenfalls übergegangen ist, bereits zu Eikes Zeiten antiquirt war, cf. Ficker l. c. 82). Der König von Böhmen, welchem das Schöffenrecht in Übereinstimmung mit dem Ssp. die Kurwürde noch abspricht, erhielt dieselbe i. J. 1290.

Dem Charakter eines Lehrbuches entspricht ferner die Abhandlung über die Eintheilung der Delicte gegen das Leben eines Mitmenschen (F. 131, 136), und die Untersuchung der Frage, warum man den Juden überhaupt gestatte, unter den Christen zu leben.

Während der Ssp. nichts als eine Sammlung des bestehenden Gewohnheitsrechts einer bestimmten Landschaft von rein privatem Charakter ist, daher nur subsidiäre Geltung hatte und den Gegenbeweis abweichender Rechtsübung zuließ, scheint unser Compilator ihn für eine autoritative Rechtsquelle gehalten zu haben, sonst würde er nicht positive Angaben desselben durch Berufung auf „olde wonheit" bald einschränken, bald erweitern (F. 98. 99), oder gegen mißbräuchliche „landes sede" in Schutz nehmen (F. 102). Interessant ist es, zu beobachten, wie die Ansicht von der Gesetzeskraft des Sachsenspiegels allmählich um sich griff. Der Verfasser der 4 ersten Bücher hielt es unter Berufung auf „des landes sede" für überflüssig, die abweichenden Bestimmungen des Ssp. über die Entrichtung des Fleischzehnten mitzutheilen (F. 104); im fünften Buche (F. 166) sind dieselben aber aus Ssp. II. 48 nachgetragen, so daß sie danach an die Stelle früher gültigen Gewohnheitsrechts gerückt sein müssen.

Neben dem Ssp. selbst ist die Glosse zu demselben benutzt worden, in den ersten 4 Büchern nur spärlich, ausgiebiger im letzten: zu I. 54: p. 152; zu III. 45 u. I. 52: p. 169; zu I. 52, I. 18, I. 15, II. 6: p. 170; zu I. 7 u. III. 37: p. 172. Wie weit diese Benutzung in wörtlicher Wiedergabe gegangen, läßt sich nicht sagen, da wir eine kritische Untersuchung und Ausgabe der verschiedenen Glossenrecensionen noch nicht besitzen, und, bei der Seltenheit der ältesten Ausgaben, uns nur der späteren Drucke zur Vergleichung bedienen konnten. Die Stelle von den „dri stucken, die weder

naturlich recht sin", und von dem „drierleie recht der Sassen" (p. 169. 170 F.) stimmt indessen, wenn wir von der alterthümlicheren Färbung des Schöffenrechts abgesehen, fast wörtlich überein mit der Gl. zu Ssp. I. 52, in der Ausgabe des Nicol. Wolrab von 1553.

Wörtlich übernommen sind aus dem Lehnrecht c. 24 § 8 (F. 94), nur daß die specielle Beziehung auf das Lehnsgericht fallen gelassen ist, und c. 28 § 1 (F. p. 154). Eine ganz besondere Rolle spielt das Citat auf p. 83. Nachdem in äußerlicher Anlehnung an Ssp. I. 3 § 1 von den 7 Weltaltern die Rede gewesen und daran eine Stelle aus dem „Prologus" des Ssp. (Homeyer p. 37) geknüpft ist, folgt eine ganz allgemeine Sentenz des Inhalts, daß der, welcher immer streng nach dem Rechten richte, sich damit viele Feinde gewinne, aber sich mit Gott und seiner Ehre trösten müsse; dieselbe ist wörtlich aus der Schlußrede Lehnr. c. 78 § 1 entnommen. Ebenso wörtlich, aber ganz ohne Zusammenhang bildet dieser Satz den § 86 des Salzwedeler Stadtrechts; Gengler (Deutsche Stadtr. des M. A. 1852. p. 396) hatte dies nicht erkannt, obwohl von Homeyer im Glossar zu Fidicin I., 556 darauf hingewiesen war; nachgewiesen ist die Stelle bei Hom. Ssp. 3. Aufl. p. 67 Nr. 23. Von den 38 aus dem Ssp. entstammenden Artikeln des Salzwedeler Stadtr. finden sich nur 5 im Berliner Schöffenr. nicht wieder. Ob die Glosse zu Lehnr. c. 19 etwa p. 172 benutzt worden, mag dahingestellt bleiben, wahrscheinlich ist dies aber p. 169 mit Gl. zu Lehnr. 69 der Fall, wenn nicht beiden etwa eine gemeinschaftliche canonische Quelle zu Gebote gestanden hat. Nachdem p. 94 vier Fälle der echten Noth: Gefangenschaft, Krankheit, Gottesdienst im Auslande, und Reichsdienst, aufgeführt, wird hinzugefügt, daß „na guder olden wonheit" auch „unfrede des landes", und Dienst einer „meinheit" (Stadtgemeinde) dahin gehöre; nach Lehnr. c. 24 § 7 sind des Landes Noth, und nach Gl. zu Lehnr. 24 Herrendienst ebenfalls Fälle der echten Noth.

Für den Strafproceß und die Lehre von der Appellation ist, wie mehrfach erwähnt, der Richtsteig Landrechts die Hauptquelle. Während aber der Ssp. meistens fast wörtlich ausgeschrieben, ist jener zwar sehr ausführlich, aber nur dem Sinne nach reproducirt worden. Wer Lust zu Conjecturen hat, könnte daraus vermuthen, daß der Verfasser dieses Abschnittes seine Weisheit nicht aus dem geschriebenen Buche, sondern aus der mündlichen Unterweisung Herrn Johann v. Buchs geschöpft habe. Die benutzten Stellen sind verzeichnet bei Homeyer, Richtst. p. 69.

Ferner ist das Sächsische Weichbildrecht benutzt, und zwar in ganz auffallender Weise zu Ende des vierten und am Anfang des

fünften Buches. Der Schlußabsatz p. 151 entspricht art. 116 § 4. 5. 3 (v. Daniels), doch so, daß bei der Redaction des letzten Satzes der schon vorher (p. 149) wörtlich mitgetheilte art. 7 § 1 Ssp. III. benutzt ist. Das fünfte Buch (153. 154) beginnt mit einem Artikel über das Finden gestohlenen Gutes hinter einem Dritten, welcher sich wiederfindet im Weichb. 71 § 1. 3. 2. 4, doch so, daß von dem letzteren § nur die Anfangsworte entlehnt, das Übrige aber aus Ssp. I. 39 zurechtgemacht ist.

Zwischen diesen beiden Stellen ist am Schluß des vierten Buches der Judeneid eingeschoben, nach Analogie des Weichbildes (welches damit überhaupt abschließt) und zwar in zwei Formularen, einem längeren und einem kürzeren. Dem in Meißen entstandenen sog. Rechtsbuch nach Distinctionen zufolge soll der Jude bei Processen im Werthe von über 50 M. einen längeren, dem im Schöffenr. mitgetheilten nur im Allgemeinen ähnlichen Eid schwören, bei geringeren Sachen aber einen, welcher der kürzeren Form des Schöffenr. durchaus entspricht, nur daß die Worte ein wenig anders gesetzt sind. (Ortloff, III., 17, 47; letzterer stimmt wörtlich überein mit dem von Gengler, Stadtb. p. 190 aus dem Hannoverschen Stadtbuch mitgetheilten Eid der Hildesheimer Juden.) Der Erstere ist durchweg gereimt:

Also mir god helffe
unde dy ee,
dy god gab Moysi
uf deme berge Synay,

und auch im letzteren könnte man zur Noth verschlungene Reimpaare finden, wenn solche anzunehmen zulässig wäre:

alse werlike helpe di de
levendige almechtige god Eloi Adonai,
di Moises gaf di e
in den berch tu Sinai.

Im Schlesischen Landrecht c. 365 beginnt der Judeneid mit der Formel:

als dir helffe Adonay got
und di czen gebot,
die der her gab Moysi
uf deme berge Synay.

Das Sächsische Weichbild kennt nur die längere Form, welche das Berliner Schöffenrecht als veraltet bezeichnet; dieses sagt nämlich (in einer bei F. 153 ausgelassenen Stelle): dessen ed hebben die oversten gewandelt in einen korten ed, den si sweren scolen in ore schulen up Moises buik oder up Yosophantis buke, unde sin vorsprekes precht em vor."

Die Formel der Zobel'schen Drucke des Weichbildes weicht ganz erheblich von der unsrigen ab; bedeutend näher steht ihr die in v. Daniels Abdruck der Berliner Hdschr. v. 1369, merkwürdig aber ist die Verwandtschaft, welche der Judeneid zu Ende des Weichbildes im Cod. reg. Berol. Mscr. Germ. fol. No. 631 zeigt. Beide stimmen bis auf unerhebliche Varianten fast völlig überein, und ähneln einander auch darin, daß der Eid abgelegt werden soll auf Moisis Buch oder das Buch Josophantis (nach Zobel Mosis Buch oder Talmud, nach dem Rechtsb. nach D. bei Bagatellsachen auf Mosis Buch, bei großen Proceßsachen auf das Rodal, d. h. die Thora, cf. Ortl. 484). Vielleicht ist das merkwürdige Buch Josophantis der Prophet Joel, der im dritten Cap. das Gericht schildert, welches der Herr über die Ungläubigen im Thale Josaphat abhalten soll; ihrer Meinung nach ungerecht Verurtheilte luden im M. A. bisweilen ihre Richter „in das tal Josaphat" zur Rechenschaft (cf. Ofenbrüggen, Deutsche Rechtsalterth. aus d. Schweiz, III. 150 ff.). Demnächst ist noch ein Artikel auf p. 154 dem Weichbilde (Ausg. v. 1557, art. 28) entnommen, welcher sich indessen nicht in v. Daniel's Ausgabe, sondern nur in der Vulgata findet, während der Satz „der Jode sal ok ut siner synagogen nimer komen ane jodenhut" mit der erwähnten Berliner Weichb. Hdschr. übereinstimmt.

Die Stelle: god selven leret in deme ewangelio etc. (p. 135) erinnert an Schwsp. c. 173 § 8 (edit. Gengler); nach Aufzählung der 15 Sächsischen Bisthümer nach Ssp. III. 62 § 3 (F. p. 81) fügt das Schöffenr. hinzu: aver die biesschop von Camien het nimande under sich noch boven sich, wen den pawes; bisschop von Lebus is underdan deme bisschope von Bretzelow, dat nicht lecht in deme lande tu Sassen. Der letztere Zusatz scheint dem Schöffenr. eigenthümlich; der Bischof von Camin wird vom Spiegel Deutsch. Leute 315 und vom Schwsp. c. 113 § 3 (Gengler) hinter dem von Havelberg eingeschoben (vgl. darüber Stobbe, Rechtsqu. I. 310. Anm. 54); auch p. 150 erinnert an Schwsp. c. 344. 7.

Sonst sich findende materielle Übereinstimmungen mit den westfälischen Stadtrechten (Rüdener Statuten p. 104, insbesondere Dortm. Statuten p. 114. 120. 122. 123. 137), den Schlesischen Stadtrechten (Halleſches Weisthum für Neumarkt p. 124, Magdeburg-Breslauer R. von 1261/83 p. 94. 114, Striegauer Stadtb. p. 117, vornehmlich Magdeb.-Görl. R. v. 1304 p. 93. 111. 114. 155), Rügisch-Wandal. R. (p. 117. 136. 147), Stendaler Urtheilsb. (p. 98. 156), Rechtsb. nach D. (p. 121. 142), Goslarer Statuten (p. 121. 137), Joachimsth. Gerichtsformeln (p. 140), bei denen eine formelle Benutzung geschriebener Quellen ausgeschlossen erscheint, werden wir weiterhin besprechen.

Eines merkwürdigen Umstandes sei aber hier noch erwähnt: p. 90. 91 will der Compilator die Siebenzahl der Schöffen ethisch begründen, und benutzt dazu, was der Ssp. III. 42 § 4 in ganz anderem Zusammenhang von der Heiligkeit der Siebenzahl zu berichten weiß. Dann fährt er fort: ok hebbe wi orkunde mer in deme beginsel der bibile an deme hogenmeister Appollonius, die ein hochwissage was over mannich koningrike, und erzählt eine abenteuerliche Geschichte, deren Zusammenhang mit den 7 Schöffen man schwerlich einsieht: wie Fischer mit ihrem Netze aus dem Meere einen goldenen Tisch gezogen, wie sie darüber mit dem Kaufmann, welcher vorher ihren Zug gekauft hatte, in Streit geriethen, die sieben Weisesten des Landes zu Rathe zogen, dann auf ein Orakel des Gottes Apollo hin den Tisch dem Allerweisesten im Lande, Saly, verehrten, wie dieser ihn „dem afgode offerte", und wie Apollonius und viele andere sich bemühten, denselben zu sehen. „Di gulden disch is eine vorbildunge des hilligen altares, dar god selven up gehandelt und benediget wert, die dar ein recht stark duldich richter is." In der Bibel steht von diesen Fabeln selbstverständlich nichts, und in den Sagen von Apollonius von Tyrus (Tyana) haben wir Entsprechendes nicht zu entdecken vermocht, wohl aber spielt der goldene Tisch, wie uns Herr Rabbiner Dr. Cohn freundlichst mittheilt, im babylonischen Talmud eine gewisse Rolle. Im Tractat Menachoth 29a. daselbst heißt es: ein Tisch von Feuer sei aus dem Himmel herabgekommen, und habe Moses zum Modell für den goldenen Tisch gedient, den er für die Stiftshütte anfertigen ließ; im Tractat Chagigah 27a.: Wie der Altar zur Zeit des Tempels, so vermittelt der Tisch heutzutage die Sühne des Menschen; und anderwärts dient der Tisch als Symbol für Glück und Segen. Karl d. Gr. besaß außer drei silbernen einen goldenen Tisch, den er der Peterskirche in Rom schenkte (woher diese Notiz des Chronic. abbat. Cinnensis, Mscr. d. G. St. A. fol. 13 stammt, wissen wir nicht). In der schon erwähnten Hamburger Hdschr. von der Seelen Trost heißt es aber im Anfang (fol. 1b., Geffcken l. c. p. 45); der hoge meister Appolonius fure durch manich konigrich, und wart gefangen, und leet groten jamer, up dat he sege den gulden disch, die usz dem mere gevischet wart, und verlore alle sin arbeit, wan er enfant da nit der selen trost; und darauf die Erzählung des Schöffenrechts mit ganz geringen Varianten, und den Schlußworten: unde verloren alle ir arbeit, wan sie enfunden da nit der selen trost." Wo in der kirchlich-scholastischen Literatur des M. A. haben wir die wahre Quelle dieser Sage zu suchen?

Einfluß des Römischen Rechts findet sich im Schöffenrecht ganz

deutlich; so in der schon von Heidemann p. 289 bemerkten, Berliner Singularrecht enthaltenden Stelle p. 115. Dort heißt es nach Ssp. I. 6, daß der Erbe für die Erbschaftsschulden nur hafte, so weit die Erbschaft reiche; nun aber müsse er entweder antreten, und alle Schulden übernehmen, oder ausschlagen. Die andere von Heidemann l. c. hierhergezogene Stelle p. 172 hat eine ganz andere Bedeutung; es handelt sich in ihr nicht um eine plus petitio tempore gegen den Erben, sondern um eine Beschränkung des germanischen Instituts des „vorsorglichen Zwanges" (Planck II. 371. 388). Der Fall liegt folgendermaßen: Ein Schuldner hat eine Erbschaft zu gewärtigen; an diese soll sein Gläubiger sich nicht eher halten dürfen, sei es durch Anstellung der Hauptklage, oder durch Auswirkung einer richterlichen Dispositionsbeschränkung (met rechte laten vorbiden, cf. vorbeden Richtst. Lehnr. c. 29 § 8), ehe die Erbschaft nicht wirklich an jenen „na doder hand" gekommen; thut er es dennoch, so verliert er „vorgebord und clage", doch nur dann, wenn ein anderer ebenfalls gegen die Erbschaft gleich nach deren Anfall einen Klageanspruch erhebt. Vorgebord erklärt Fidicin ohne jeden sprachlichen Anhalt mit: Vorrecht, zuerst zu klagen, und hält es für identisch mit der erclage des Schöffenr. (Fidic. 89): ihm folgt Heidemann ohne Weiteres. Was soll es aber heißen, daß er der Vorklage verlustig gehen soll, wenn ihm überhaupt die Klage entzogen wird? Daß Letztere schließt das Erstere aus. Betrachtet man die Stelle genauer, so erkennt man, daß ein offenbarer Schreibfehler vorliegt; mit Hinblick auf das vorhergehende vorbiden ist statt vorgebord: vorgebot zu lesen, und der Sinn ist: dem voreiligen Gläubiger soll weder der ausgewirkte Arrest, noch die angestellte Klage nützen gegenüber einem andern, welcher erst nach erfolgtem Anfall sich meldet.

Daß das Schöffenr. p. 122 den Römischen Pubertätstermin recipirt habe, wie Heidemann annimmt, muß bestritten werden. Er sagt (p. 297), das Schöffenbuch habe da, wo es den art. 42 Ssp. I. wiedergebe, nur solche Lesarten aufgenommen, welche den Unterschied zwischen binnen sinen jaren und binnen sinen dagen nicht genau festhalten; dies ist nicht ganz richtig. Es liest allerdings an der citirten Stelle mit 19 von Homeyer verglichenen Hdschrn. (darunter 3 aus der ältesten Klasse A.) statt des richtigen dagen: jaren; an der zweiten Stelle (p. 146), in welcher es den ersten Theil des citirten Artikels wiedergibt, hat es aber ganz richtig: er oren dagen und na oren dagen, wo der Termin gemeint ist, welcher dort durch jare bezeichnet war. Dann fährt es in der zuerst citirten Stelle fort: over sestich jare is he boven sinen dagen kommen, und führt ebenfalls aus Ssp. I. 42 die Probe an, welche vorzunehmen,

wenn man nicht weiß, ob ein Jüngling zu seinen Tagen gekommen, so wie daß der zu seinen Jahren gekommene Knabe das Recht habe, Vormund zu werden, und daß volle Strafmündigkeit erst mit der Erreichung der „jare" eintrete (Ssp. II. 65 § 1, Fidic. p. 127).

Aus alle dem folgt, daß jene abweichende Lesart nicht auf einem Princip, sondern auf einer Fahrlässigkeit des Schreibers, oder eingerissener Ungenauigkeit der Terminologie beruht; unmittelbar anschließend heißt es: wen ein knecht is bi sinen virtein jaren. Das Schöffenrecht kennt also noch ganz bestimmt den alten Sächsischen Unterschied zwischen der mit 21 Jahren eintretenden Großjährigkeit (zu seinen Tagen kommen) und der Mündigkeit (zu seinen Jahren kommen), läßt aber letzteren Termin nicht wie das Landrecht des Ssp. mit 12, oder wie das Sächsische Lehnrecht mit 12 Jahren und Tag eintreten, sondern für Mädchen mit dem 12. Jahre, für Knaben mit dem 14ten, d. h. mit dem abgelaufenen 13. Jahre, wie aus der dem Richtsteig entnommenen Stelle des fünften Buches hervorgeht (p. 159): binnen sinen jaren, dat sint drittein jare; das Schöffenr. stimmt hier in der Lesart überein mit einer Baseler Hdschr. (Homeyer Bd., Rechtsb. Nr. 19) und dem Cod. reg. Berol. Ms. germ. fol. 728 (Hom. Bm., Rechtsb. Nr. 51), während Homeyer mit den meisten Handschriften die 12 Jahre des Sachsenspiegels in den Text des Richtsteigs aufgenommen hat. Andere Handschriften lesen: 12 jar und 6 wochen, 13 jahr und 6 wochen; noch andere: 12 oder 13, 12 oder 14 jahre. Für das Römische Recht bestimmte aber Justinian, unter Aufhebung der damals auch dort noch gültigen inspectio habitudinis corporis in zweifelhaften Fällen, bei Knaben als Endtermin der impubertas derselben das abgelaufene 14. Jahr: pubertatem in masculis post quartum decimum annum completum initium accipere disposuimus (pr. Inst. I., 22). *)

Dagegen finden wir offenbar die Lehre von der Falcidischen Quart und von dem materiellen Notherbenrecht der Kinder aus Nov. 18. c. 1 auf p. 118 wieder, wenn sie auch nicht richtig verstanden worden ist. Nachdem der Pflichttheil richtig bei 4 oder weniger Kindern auf $\frac{1}{3}$, bei fünf und mehr auf $\frac{1}{2}$ der Intestatportion angegeben, heißt es weiter: aver butenerven, der si vele oder luttig, den geft man die helft des gudes:

*) Unserer Stelle gleicht auffallend eine in den Dortmunder Statuten (Gengler, Cod. iur. municip. l. 881): eyn knecht, de mundich sall syn, de sall XIIII. jaer alt syn, und eyn maget, de mundych sall syn, de sall XII. jaer alt syn; daß aber diese Termine, welche zwar dem Römischen Recht analog sind, nicht auf Reception des letzteren zu beruhen brauchen, sondern wie der Sächsische alter germanischer Sitte entsprungen sind, zeigen die bei J. Grimm R. A. 415 ausgehobenen Beispiele.

sed reliquis quarta, numero quocumque notentur (es ist nicht nöthig, mit Heidemann p. 194 quartam zu emendiren). Da die entfernteren Verwandten, wenn überhaupt, nur $\frac{1}{4}$ der Intestatportion mit der querela inofficiosi testamenti verlangen konnten, will Heidemann in der Berechnung des Compilators entweder einen Irrthum erkennen, oder sie so auslegen, daß „di helft" bedeuten solle zwei Theile von dem in 8 zerlegten Ganzen. Ersteres ist das Richtige, und es läßt sich erkennen, wie der Irrthum entstanden. Nach der lex Falcidia hatten im Testament übergangene Seitenerben in einem Falle Anspruch auf $\frac{1}{4}$ ihrer Intestatportion; unser Compilator theilt nun „dat gantze gud in achte deil", (das Röm. Recht in 12 asses) und hatte daher kurz vorher den versus memorialis:

semissem vero dant (sc. iura) natis quinque vel ultra,

richtig übersetzt mit: vir deil des gudes, dat is di helft. Bei den „butenerven" übersetzte er nun quarta zwar richtig mit „4 deil", identificirte dies aber blindlings wie vorher mit der Hälfte, und machte so zum Object der querela dem Römischen Recht entgegen ebenfalls die halbe Intestatportion. Lex Falcidia und Nov. 18 konnten aber überhaupt nur Anwendung finden, wenn ein Testament im Sinne des Römischen Rechts vorlag; solches kennt indessen das Schöffenrecht nicht, sondern allein Legate (oder vielmehr Schenkungen auf den Todesfall), welche es mit dem Namen Testamente belegte; daher sah sich der Compilator genöthigt, ihnen ein anderes Geltungsgebiet anzuweisen, und behauptet nun, dieser Theilungsmodus finde statt bei „unmundigen kindern, di man noch sal tutin" (säugen). Daß dies ein ganz willkürlicher, unbestimmter, ja nach den Umständen bald früher, bald später eintretender Termin, ist notorisch, und wir haben darum in der ganzen Stelle kein gültiges Berliner Recht, somit auch keinen wiederholten Einfluß der Justinianeischen Gesetzgebung auf dasselbe, sondern einzig einen etwas mißglückten gelehrten Excurs des Compilators zu erkennen, welcher mit den übrigen von ihm vorgetragenen Erbtheilungsregeln in vollkommenem Widerspruche steht.

Bekanntschaft mit dem canonischen Recht zeigt im fünften Buch die Abhandlung vom Bann. Der versus memorialis p. 172 stammt aus der Glosse zum Corp. iur. canonici (Richter-Dove, Kirchenr. § 214. Anm. 13), und die übrige Darstellung lehnt sich an das Decretum Gratiani und die Decretalen Gregors IX. an: c. 103. c. 110 C. XI. qu. 3; c. 31, 34, 54, 56. X. 5, 39; doch ist es wahrscheinlich, daß nicht das Corpus iuris selbst, sondern eins der zahlreichen, danach bearbeiteten mittelalterlichen Lehrbücher als Quelle benutzt sei.

Soviel über die Quellen unseres Schöffenrechts. Was aber umgekehrt seine Benutzung in der neueren Litteratur betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken.

v. Ludewig, der, wie wir gesehen, unser Stadtbuch besessen, hat von demselben nur das zweite Buch, die Privilegia, für seine Reliquiae manuscriptorum ꝛc. Tom. XI. (1737) benutzt; er gibt zwar seine Quelle nicht an, sondern sagt nur ganz allgemein (Praef. p. 30), er besitze über 3000 Codices manuscripti, in denen auch häufig interessante Urkunden enthalten seien; aus ihnen theile er im „Diplomatarium miscellum", dem dritten Buch des gedachten Bandes, mit. Aus den von ihm abgedruckten Urkunden erhellt aber deren Ursprung ganz deutlich; es sind:

p. 613. Die Lateinische Urkunde Bonifaz' XI. vom 2. Juni 1393 (mit der falschen Jahreszahl 1297; cf. Fidicin I. p. 63; B. U. B. p. 219).
p. 616. Dieselbe Deutsch, mit der charakteristischen Überschrift des Stadtbuchs: teutunicum gratie Romane.
p. 619. Privilegium carnificum vom 25. Apr. 1311, Latein. (F. I. p. 63).
p. 620. Dasselbe Deutsch (B. U. B. p. 27).
p. 621. Littera sutorum vom 2. Juni 1284, Latein. (B. U. B. p. 15).
p. 623. Dieselbe Deutsch.
p. 625. Litera textorum vom 28. Oct. 1295, Latein. (B. U. B. p. 21).
p. 627. Dieselbe Deutsch.
p. 629. Litera textorum vom 29. Mai 1289, Latein. (B. U. B. p. 19).
p. 630. Dieselbe Deutsch.
p. 631. Privilegium pistorum vom 18. Juni 1272, Deutsch (B. U. B. p. 11).
p. 632. Littera pellificum vom 22. März 1280, Latein. (B. U. B. p. 13).
p. 634. Dieselbe Deutsch.
p. 636. Privilegium sartorum vom 10. Apr. 1288, Latein. (B. U. B. p. 17).
p. 637. Dasselbe Deutsch.
p. 639. Judeorum privilegia vom 7. Apr. 1343, Latein. (B. U. B. p. 81).

Klöden, in seiner bereits erwähnten „Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches" (1838 — 40), beschränkt sich vornehmlich auf den ersten, die Communalverhältnisse behandelnden Theil des Stadtbuches, doch gibt er einige Mittheilungen über die Gerichtsverfassung (I. 15), den Proceß (I. 18), Strafgerichtsbarkeit der Schöffen (I. 9) und des Rathes (III. 32. 36. 41. 44.). Wie

wenig er im Stande gewesen, der rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Stadtbuches gerecht zu werden, zeigt der Umstand, daß er sagt (I. 7): „Die Strafe des Steintragens scheint der Mark eigenthümlich angehört zu haben, wenigstens finde ich sie anderwärts nicht erwähnt, auch habe ich über sie selbst bisher nichts Näheres auffinden können." Bereits 1752 (neu aufgel. 1773) hat J. C. H. Dreyer ein Buch »de lithophoria« veröffentlicht, und über deren geographische Verbreitung äußert er sich (Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. 1792. p. 115): „Sie war fast aller Orten in Teutschland und im Norden gebräuchlich, und man hat sie auch in Frankreich angetroffen." Insbesondere ist sie für eine Anzahl märkischer Städte bezeugt; doch werden wir auf diesen Punkt wieder zurückkommen.

Heidemann (Die Elemente der Joachimischen Constitution v. J. 1527. 1841) hat vornehmlich das Erbrecht des Berliner Schöffenr. ausführlich behandelt (p. 169—205 und an andern einzelnen Stellen), ohne überall das Richtige zu treffen.

Fidicin (Histor.-diplom. Beiträge V. 1842) bespricht in unzureichender Weise die Gerichtsverfassung (257—263. 268—282), den Proceß (263—268. 282), das Strafrecht (p. 283—291); Hälschner (Gesch. des Brandenb.-Preuß. Strafr. 1855) stellt kurz die Abweichungen vom Strafrecht des Ssp. zusammen (55. 56), und Kühns (Gesch. d. Gerichtsverfassg. u. d. Processes in d. Mark Brandenb. 1865) zieht wiederholt die processualischen Bestimmungen zur Vergleichung heran. Homeyer hat in den Ausgaben des Ssp. Landrechts und des Richtsteigs dazu in der Regel auf die entsprechenden Stellen des Berliner Stadtrechts verwiesen.

Was die Ausgabe des Schöffenrechts durch Fidicin anlangt, so muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß seine Angabe (Einl. XIV.): er habe die Orthographie getreu wiedergegeben, und die im Originale mit Initialen verzierten Abschnitte genau beibehalten, nicht durchweg zutrifft; zugleich finden sich Lesefehler, Auslassungen und Irrthümer, deren wichtigste wir hier berichtigen wollen.

Pag. 78, gereimte Einleitung, V. 1. l. Gy statt Dy; V. 13. zede st. rede; V. 15 an ymme dan: de vor dan ist später überschrieben und unnöthig. p. 80. Z. 16 v. u. Behemen st. Behemme. p. 81. Z. 2 v. u. ledig fehlt hinter dag. p. 82. Z. 15 v. u. irhuf st. irhut. p. 83. Z. 16 v. u. rechtes weit st. rechtesweit. p. 85. Z. 18 v. u. hir tu st. hirtu. p. 86. Z. 1. 2 v. o. vorbodes. Nach dem male st. vorbodes, nach dem male. p. 89. Z. 7 v. o. holunge st. helunge; Z. 5 v. u. er (d. h. êr) horen st. erhoren. p. 90. Z. 3 v. o. desgl. Z. 8 v. o. darven di selve st. darume diselven. p. 92. Z. 6 v. u. tut (rect. tiet) st. lut. p. 93. Z. 11 v.

u. gelovet ſt. gesonet; Z. 1 v. u. stirſt iene f. hinter geſt. p. 94. Z. 9 v. u. wedersate ſt. wedersace. p. 96. Z. 1. 2 v. o. dat he bekenne oder vorsake, und betere tu rechter tyd ofte he bekennet, oder ede ofte he vorsaket ſt. dat he bekenne, oder vorsake und betere tu rechter tyd; ofte he bekennet oder ede ofte he vorsaket; Z. 17 v. u. het f. hinter bedinghet; Z. 2 v. u. irwerven ſt. irwervene; Z. 1 v. u. ofte ſt. efte. p. 97. Z. 5 v. o. heft f. hinter upgelaten; Z. 11 v. o. darvor gesat ſt. dar vorgesat; Z. 18 v. o. den iene ſt. deniene; Z. 14 v. u. wat ſt. was. p. 99. Z. 11 v. o. sint en ſt. sinten. p. 100 Z. 11 v. o. pen. hinter schill. zu ſtreichen. p. 101. Z. 17 v. u. den f. hinter dat. p. 102. Z. 19 v. o. vor antwerden ſt. vorantwerden; Z. 21 v. o. bestedigen ſt. bescedigen. p. 103. Z. 11 v. o. dar tu ſt. dartu; Z. 16 v. o. di f. hinter perde; Z. 5 v. u. avendes ſt. avenders. p. 104. Z. 9 v. o. wardet ſt. werdet; Z. 14 v. o. vleisg ſt. vleisgen; Z. 23 v. o. oven, genge ſt. ovengenge; Z. 24 v. o. sprackameren ſt. spratkameren. p. 105. Z. 1 v. u. lovet ſt. lonet. p. 106. Z. 18 v. o. id ſt. dit. p. 107. Z. 11 v. o. spreke ſt. spreken. p. 108. Z. 16 v. o. eischet ſt. eschet. p. 109. Z. 3 v. o. geruchte ſt. gerichte; Z. 7. 8 v. o. untwerunghe vorvestet ſt. untwerung ghevorvestet; Z. 20 v. o. er, denne he ſt. er denn ehe. p. 110. Z. 6 v. o. unde f. vor blift. p. 113. Z. 5 v. u. gestuppen ſt. gestupen. p. 114. Z. 10 v. o. di f. vor frouwe; Z. 18 v. u. busme ſt. businne; Z. 17 v. u. desgl.; Z. 2 v. u. Up ſt. av; Z. 1 v. u. noch de ſt. nochte. p. 116. Z. 8 v. o. des ſt. es; Z. 8 v. u. verhogen ſt. verhegen. p. 118 Z. 2 v. o. he f. vor willens; Z. 15. 16 v. o. der Satz Ok so — deilunge gehört zum folgenden Abſchnitt. p. 119. Z. 15 v. o. unde ſt. von; Z. 20 v. o. unde lanrecht (sic) f. hinter recht. p. 120. Z. 9 v. o. ave ſt. ane; Z. 18 v. o. swerde ſt. schwerde. p. 121. Z. 9 v. o. gedeling ſt. gedelung. p. 122. Z. 20 v. o. id ſt. et. p. 124. Z. 16 v. o. al tu ſt. altu; Z. 9 v. u. eme ſt. eine. p. 125. Z. 19 v. u. ervelos ſt. orvelos. p. 126. Z. 17 v. u. geruchte ſt. gerichte. p. 127 Z. 21 v. u. landbank ſt. land bank; Z. 13 v. u. en f. hinter kind; Z. 12 v. u. vorwerket ſt. vor werket. p. 128. Z. 3 v. u. gerichte ſt. geruchte. p. 129. Z. 9 v. o. am hinter em zu ſtreichen. p. 131. Z. 13 v. o. desglikes ſt. derglikes; Z. 14 v. o. dridde ſt. dritte p. 132 Z. 10 v. u. bynnen ſt. boven. p. 134. Z. 10 v. o. do ſt. so; Z. 3 v. u. diselve, di de were ſt. diselve di, de were. p. 135. Z. 19 v. o. em vor vergulden ſt. em vorgulden; Z. 10 v. u. in et ſt. met. p. 136. Z. 15 v. o. dorch ſt. doch; Z. 3 v. u. geven unde sy des vor gerichte vorwunnen werden, oder di or lif unde hut ſt. geven und hut. p. 139. Z. 2

v. u. underwunden ſt. under wunden; Z. 1 v. u. gelaten ſt. gesaten. p. 141. Z. 7 v. o. der hinter geven zu ſtreichen; Z. 3 v. u. alse ſ. hinter vele. p. 145. Z. 2 v. o. vorrechten ſt. vor rechten; Z. 16. 17 v. u. beschelden och, wen ſt. beschelden, och wen. p. 148. Z. 5 v. o. tynsgud ſt. tyns gud; Z. 9 v. u. sluge ſt. slage. p. 149. Z. 5. 6 v. o. radeleve ſt. radelene; Z. 16 v. u. der ſt. den; Z. 8 v. u. richte ſt. gerichte. p. 152. Z. 16 v. o. geld ſt. gelden; Z. 17 v. o. genomen, mer he ſt. genomen mer, he. p. 153. Z. 11 v. o. die zwiſchen dem kleinen und großen Judeneid ausgelaſſene Stelle iſt ſchon mitgetheilt (oben p. 54); Z. 7 v. u. geweren der ſt. gewerender. p. 154. Z. 17 v. o. ein ander gud oder umme ſ. hinter umme. p. 155. Z. 2 v. o. dridden ſt. dritten. p. 156. Z. 4 v. o. voran ſt. vor an; Z. 22 v. u. ave ſt. ane. p. 157. Z. 10 v. o. selves ſt. selnes. p. 158. Z. 11. 12 oder stecket; kampwunden is lemenisse und vleiswunden ſt. oder stecket kampwundenis, lemenisse und vleiswunden. p. 160. Z. 4 v. o. derboret ſt. der boret; Z. 15 v. o. warlosunge ſt. vorlosunge. p. 161. Z. 7 v. o. vorbuten ſt. vor buten; Z. 20 v. u. elendicheit, vorswerest ſt. elendicheit vorswerest. p. 162. Z. 11 v. o. en ſ. hinter nume; Z. 13 v. o. rechters ſt. richters; Z. 8 v. u. gi ſ. hinter ofte; Z. 4 v. u. hande lude ſt. handelnde. p. 163. Z. 1 v. o. ridenden ſt. riden; Z. 3 v. o. voten ſt. noten; Z. 21 v. o. vor ſ. hinter hir. p. 165. Z. 9. 10 v. o. recht. Alse denne dat wert bekant, so spreke ſt. recht, alse denne dat wert bekant. So spreke; Z. 23. 24 v. o. don. Des anderen dages so sprecht ſt. don des anderen dages. So sprecht; Z. 10 v. u. avegeit ſt. anegeit. p. 168. Z. 2 v. o. behold en ſt. beholden; Z. 6 v. o. halslage ſt. halflage. p. 169. Z. 15. 16 v. o. vorstervet. He benumet besundern papenkindere, di sint ſt. vorstervet, he benumet besundern. Papen kindere di sint. p. 171. Z. 4 v. u. alle ſt. alse. p. 172 Z. 8 v. u. hec ſt. hoc.

III.

Indem wir uns nunmehr zur Beſprechung des materiellen Rechtes, wie es ſich für die zweite Hälfte des 14. Jhs. auf Grund des Schöffenbuches darſtellen läßt, wenden, bemerken wir im Voraus, daß wir nicht beabſichtigen, eine erſchöpfende Darſtellung desſelben zu geben; denn nach dem, was wir ſchon früher bemerkten, müßten wir alsdann das ganze Syſtem des Sſp. zur Anſchauung bringen; wir werden uns vielmehr darauf beſchränken, das Weſentliche, und insbeſondere die Abweichungen vom gemeinen Sachſenrecht, ſo wie etwaige Übereinſtimmungen mit anderen particulären Rechten hervorzuheben.

Rechtssubject in dem Sinne, daß es Rechte erwerben und übertragen kann, ist in erster Linie das einzelne Individuum, und zwar das lebensfähig geborene. Da darüber häufig Zweifel entstehen, bestimmt das Schöffenrecht, daß drei ehrliche Frauen, welche der Mutter in der Geburt beistanden, die lebendige Geburt des Kindes bezeugen sollen (p. 144). Wir können indessen nicht annehmen, daß diese Dreizahl der Zeuginnen, wie Heidemann p. 191 sagt, singuläres Berliner Stadtrecht sei, sondern halten sie nur für einen Schreibfehler statt „twe;" zum Beweise dafür brauchen wir uns nicht auf die von H. ebenfalls angemerkte weitentfernte Stelle p. 171 zu beziehen, sondern auf den unmittelbar vorhergehenden Abschnitt. In ihm wird gesagt, daß wenn eine Frau nach ihres Mannes Tode binnen der gesetzlichen Zeit ein Kind, dessen Lebensfähigkeit, wie im Ssp. I. 33 durch 4 Männer und 2 Frauen bewiesen wird, zur Welt bringt, so nimmt dasselbe des Vaters Erbe, und vererbt es event. auf die Mutter. Im folgenden, hier in Betracht kommenden Abschnitt, wo 3 Frauen den Beweis erbringen sollen, handelt es sich darum, daß die Frau in der Geburt stirbt, das lebensfähige Kind aber ihr Erbe event. auf den Vater vererbt. Beide Fälle behandeln so analog die Erbfähigkeit des Postumus (im weiteren Sinne), daß eine verschiedene Normirung des Beweises je nach der Verschiedenheit des Geschlechts des verstorbenen parens absurd erscheint. An anderer Stelle, welche sich allerdings nur auf das Lehnrecht bezieht, heißt es ganz allgemein, das Kind müsse in den vier Wänden des Hauses gehört worden sein (p. 154), und an einer dritten gar sollen 4 Frauen oder mehr, „di dar sint bi einer bord, dar ein kint tu der werlde komt", bezeugen, daß man des Kindes Stimme von einer Wand bis zur andern gehört habe (p. 171). Letzteres erinnert an die Goslarischen Statuten (13, 6): Wert en kint levendich gheboren, dat men betügen mach mit ver vrowen, de dat hebbet ghehört, dat it de ver wende bescryede, de der moder to irme arbeyde hulpen, so is it erve.

Auch körperliche Vollkommenheit pflegt man zu den Bedingungen der Rechtsfähigkeit zu zählen. Doch hat es damit seinen Haken. Zwar heißt es p. 114 nach Ssp. I. 4: Up altvile und dwerge und kropelkint en stervet weder lehn noch de erve. Gleich darauf wird aber fortgefahren: stumm, blind, hand- und fußlos Geborene erben nach Landrecht, aber nicht nach Lehnrecht, Aussätzige in beiden Fällen nicht. Der § scheint aus zwei Theilen nur äußerlich zusammengefügt zu sein; sonst wären wohl die Aussätzigen gleich zu den übrigen vollkommen Erbunfähigen an die Spitze gestellt worden. Außerdem können wir keinen Unterschied zwischen Krüppeln und Hand- und

Fußlosen entdecken; Siegel (Deutsch. Erbr. p. 40. 41) trennt zwar die Krüppel von den der äußern Sinne (wie Sprache, Gehör) Entbehrenden, sagt aber nicht, worin solche Krüppelhaftigkeit bestehen soll. Nun heißt es zwar einmal in einem Vocabular v. J. 1482: „energuminos, Krüppel oder Besessener mit dem Teufel;" nach den Goslarischen Statuten (15, 1—4; auch Siegel l. c. Anm. 153 citirt diese Stelle) wird man aber durch Lähmung, Krankheit oder Wunden zum Krüppel. Der Begriff war also damals ganz derselbe wie heut; warum soll denn nun beispielsweise Jemand mit einem krummen Bein weniger Rechte haben als Einer ohne Beine? Wir nehmen an, der erste Theil des §, der schon durch seine Reime sich vom Schlusse absondert, biete älteres Recht, welches nur wegen der räthselhaften und phantastischen Altvile und Zwerge aufgenommen, hinsichtlich der Krüppel aber durch humanere Anschauungen antiquirt ist. Als wirklich mangelhafte an ihrem Recht bleiben also nur die Aussätzigen übrig.

Damit das Kind alle Rechte des Vaters erwerbe, ist es nöthig, daß die Mutter diesem ebenbürtig (p. 113. 144) und daß das Kind aus gültiger Ehe, „echt" geboren sei; andernfalls ist es unecht und erwirbt vor allen Dingen keine Familienrechte. Ist es nur außerehelich geboren, so kann es durch nachfolgende Heirath der Eltern legitimirt werden (p. 169), für immer echtlos bleiben aber im Ehebruch oder bei Nothzucht erzeugte Kinder, wenn auch Heirath nachfolgt (144), und Pfaffenkinder „di sint aller unechtest den ander unechte kindere, umme dat, wen man di papen wiget, so werden si getruwet der heligen kerken (hier ist aus der Glosse zum Lehnr. c. 69, woher die Stelle entlehnt, zu ergänzen: „welche unser aller Mutter ist"); welk wif he dan beslept, di is sines rechten wives dochter" (169).

Mit der Echtlosigkeit ist die Rechtlosigkeit im engeren Sinne verbunden, welcher man auch nachträglich verfallen kann. Rechtlos sind Ehebrecher und Nothzüchter (p. 144), Lohnkämpfer und ihre Kinder, Spielleute, Verbrecher, welche zu Haut und Haar bestraft worden (p. 136. 137), der, welcher der Werbuße verfällt (p. 134. 136), und selbst der, welcher sich wegen Diebstahls oder Raubes mit dem Beschädigten einigt (p. 136).

Zum Vollbesitz aller bürgerlichen Rechte gehört aber nicht bloß echte Geburt; nur der kann Schöffe in Berlin werden, welcher vier echte Ahnen aufzuweisen hat (p. 90). Dies bezeichnet das Schöffenr. als schöppenbar (von Fidicin, Glossar, durch: „zum Schiffen tauglich" übersetzt; schwebte ihm dabei vielleicht das Bild der Heidelberg. Hdschr., Teutsche Denkm. Taf. 27, 3, und Mone's abenteuer-

liche Erklärung dazu, l. c. Einl. p. XXIII. Anm. vor, oder ist es nur ein Druckfehler?); der Ssp. verlangt zwar neben dem Besitz eines schöffenbarfreien Gutes (welches es in den Marken nicht gab), gelegentlich 4 freie Ahnen; ganz ähnlich wie unser Schöffenr. drückt sich aber das Rb. nach D. I. 5. dist. 1 aus: „Wen daz heysschen zcwene eldervater unde zcw eldermuter, dy elich geborn sint, dy kinder, dy usz der gebort sprissen, daz heysszen schepphenbare fry lute." Das Berliner Schöffenr. fährt dann noch unnöthiger Weise fort: di so geboren sint, „di en kan nimant beschelden an ore bort;" und dies erinnert wieder an die eben citirte Stelle des Rb. n. D., welche sagt, daß man sich nach Weichbildrecht nur darauf beschränke, in den Rath und zu Schöffen zu wählen, welche „orer geburt also volkomen sin, daz sy nymant beschelden mag an orme rechte." Diese Schöffenbar-Freien bildeten den Patriciat der Stadt Berlin; sie genossen außer dem schon genannten Vorrecht bezüglich der Schöffen- (und wahrscheinlich auch Raths-)Wahlen, gewisse Vorzüge im Kampfrecht und bei der Appellation. Bezüglich des ersteren heißt es, daß die „bat geborenen" (dies muß aus dem Zusammenhang gefolgert werden) dabei im Harnisch, mit Schwert und Dolch erscheinen, während „slichte lude" die einfache Kleidung, wie sie der Ssp. (I. 63 § 4) allgemein vorschreibt, tragen sollen. Was die Appellation anlangt, so sollen dem „guder hande manne", wenn er obsiegt, 30 Schilling Buße, Bürgern oder Bauern aber nur 15 gezahlt werden. Den Ausdruck „guder hande man" pflegt man mit „ritterbürtig" zu übersetzen (Kühns II. 536), und dies ist sicher für den Richtst., nach welchem (c. 50 § 7) die Stelle des Schöffenr. (165) gebildet ist, richtig; das Sch. R. bespricht aber ausdrücklich nur die in Brandenburg, also von Stadtangehörigen, verhandelte Appellation; und da ist es doch nicht wohl denkbar, daß der Ritterstand so bevorzugt worden, während man die Patricier mit den Bauern zusammenwarf. Nun setzen ausdrücklich 3 Hdschrn. des Richtst. hier an Stelle des guder hande mannes den Schöffenbar-Freien, sodaß wir behaupten dürfen, auch das Sch. R. habe mit dem Worte diesen Sinn verbunden (cf. gutir hande lute, Script. rer. Lusatic. n. F. I. p. 7, 19).

Hinter ihnen steht die große Menge der einfach freien an ihrer Geburt unbescholtenen Bürger und Bauern, die „slichten lude" (p. 141), unter diesen aber die Unfreien. Der Fortsetzer sagt zwar, es widerspreche dem natürlichen Recht, daß ein Mensch den andern u eigen habe (p. 109; Quelle ist die Gl. zu Ssp. I. 52), er muß aber das Verhältniß selbst als zu Recht bestehend anerkennen, denn er giebt das Verfahren (nach Ssp. III. 32 § 9) an, wenn zwei

Herren um einen Mann ſtreiten (p. 167), und erkennt die Möglichkeit an, daß eine eigene Frau frei gelaſſen werde (p. 144).

Die übrigen Abſtufungen der Geburtsſtände, welche p. 138. 139 hiſtoriſch erwähnt ſind: bergelden, plechhaftige, dagewerchten, müſſen als aufgehoben angeſehen werden; auch die Fremden, die ſonſt in ihrer Rechtsfähigkeit ſehr beſchränkt waren, „di landsetenen, di komen und varen gasteswise, und enhebben engein eigen in deme lande", ſind, ſoviel wir ſehen können, den Bürgern im Allgemeinen gleichgeſtellt (vgl. auch Odebrecht, Vom Gaſtrechte in Berlin, bei Gropius, Beitr. z. Geſch. Berlins p. 31 ff.). Von einer beſonderen Stellung der Wenden, die man in der Regel als Ausgeſtoßene zu behandeln pflegte, und die gleichberechtigt anzuerkennen die Zünfte ſich lange weigerten, erfahren wir nichts; in einer vom Proceß handelnden, dem Sächſ. Weichb. entnommenen Stelle werden Deutſche und Wenden ganz gleichmäßig behandelt. (Im Buch der Übertretungen ad ann. 1444 p. 210 wird ein purus Slavus aus Beskow, der wegen Diebſtahls von Rechts wegen den Galgen verdient hatte, geſtäupt und aus der Stadt verwieſen.)

Beſchränkung der Handlungsfähigkeit findet ſich außerdem noch bei verheiratheten Frauen und Juden, „den wederseters der ganzen cristenheit", doch in wenig erheblichem Umfange.

Eine Veränderung ihres Status, doch ohne beſtimmte rechtliche Folgen, erleiden auch die, welche durch eine ſchmähliche Handlung ihre Ehre verwirken: die p. 131 aufgeführten Verbrecher ſchwerſter Art, die, welchen man Treuloſigkeit und Heerflüchtigkeit nachweiſen kann, Ehebrecher und Nothzüchter (144), und die Frauen, welche „met unkuscheit ores lives ore wiflike ere krenken" (143). Trotzdem darf man auch letzteren (ja nicht einmal echt- und rechtloſen unechten Frauen) ebenſowenig wie der eigenen „amien" ungeſtraft Gewalt anthun. Eine eigenthümliche Conſequenz dieſes Satzes findet ſich im älteſten Mühlhauſer Stadtrecht (Mühlhauſer Urk. B. herausg. v. Herquet 1874. p. 617): Liet abir ein man bi eme wibi, daz geschehen iz unde noch gesche mac mit urin willin unde daz doch nicht elich inis, unde wil su dan daz lazi durch sunde edir durch schandi edir swarumme iz si, so sal su dazu nemi gute lute, daz su selbidirte si, unde sal in dan bite, daz he sogitani dinc me lazi, wandi da sunde unde schande ane si unde liet. Wolde he iz dan nicht laze, he intet' it ubir daz, so hette he enin rechtin notnumph an uri begangen, clagit su iz mit geschregi etc. Ein Beiſpiel der Beſtrafung in einem hierhergehörigen Falle bietet das Buch der Übertretungen: Hans Frowdenberg wird

1444 enthauptet, weil er „mulierem prustibularem in prustibulo et ante curiam percussit." *)

Die rechtlich gesicherte Stellung des Kindes nach außen ist aber nur eine Consequenz der gültigen standesmäßigen Ehe, deren volle Bedeutung sich erst innerhalb des abgeschlossenen Kreises der Familie, in den aus ihr sich entwickelnden Rechtsverhältnissen zwischen den Ehegatten und zwischen diesen und ihren Kindern zeigt.

Über die Eingehung und Abschließung der Ehe sagen weder Sfp., noch Berl. Schöffenr. etwas; das Treuenbrietzener Schöffenbuch spricht bald von einer uxor desponsata, bald von der uxor subarrata, was indessen beides dasselbe bedeutet, nämlich daß, wie einmal z. J. 1330 ausdrücklich erwähnt wird, „in contractione matrimonii" eine gewisse Summe Geldes dem Ehemann versprochen worden (Grupen, de uxore Theotisca, 281). Andere märkische Quellen, aus denen man auf analoge Verhältnisse in Berlin wird schließen dürfen, müssen hier ergänzend eintreten. Im Jahre 1342 verordnet Bischof Burchard von Havelberg: ut proclamationes (das Aufgebot) fiant publice in ecclesiis, copulationes non fiant in domibus, sed in cimiteriis et foribus ecclesie coram plebe; dies galt auch für die höchsten Gesellschaftskreise, denn 1477 erfolgte die Trauung Bogislavs X. von Pommern mit Margarethe, der Tochter Kurfürst Friedrichs II. „in facie ecclesiae" (Riedel, Supplem. 130); so stellt denn auch der Cod. reg. Berol., Ms. Germ. fol. No 631 (Sfp. zu II. 23; derselbe ist mitteldeutsch, also außerhalb der Mark entstanden) eine Trauung außerhalb der Kirche vor je 2 Männern und Frauen dar. **) Das kirchliche Ehegelübde lautete 1427 in der Havelberger Diöcese: Ego te accipiam in meam; et ego te in meum.

Mit dem Beschreiten des ehelichen Lagers wird der Mann Vormund seiner Frau, und nimmt ihr Vermögen in vormundschaftliche Gewere (p. 142.) Darum darf sie ohne seine Genehmigung nichts von demselben veräußern (p. 143); der Sfp. verbot auch, da nach dem Tode der Frau ihr Vermögen bis auf geringe praecipua aus der Masse gesondert wurde, und ihren Verwandten zufiel, Zuwendungen an den Mann bei Lebzeiten. Das Schöffenr. nahm zwar diese Stelle auf, modificirte sie aber, weil Mann und Frau nach ihm

*) Dieser Vorgang ist um so interessanter, als er zu den auch nach der Aufhebung der selbständigen städtischen Gerichtsbarkeit der Aburtelung durch die Magistrate vorbehaltenen Fällen zu gehören scheint: de mandato domini marchionis fuit per consulatum ambarum civitatum captus et decollatus.

**) Auch nach angelsächsischem Ritual erfolgte die desponsatio s. subarratio nebst der Benedictiou ad ostium ecclesie, in Straßburg noch 1590 ante fores templi, und dann erst betrat das junge Paar die Kirche. Grupen l. c. 280.

ein wirkliches Erbrecht am gegenseitigen Vermögen hatten, dahin, daß Verschreibungen „des vierten Pfennigs" für den Todesfall im Schöffenbuch, mit Genehmigung etwa vorhandener Kinder geschehen durften (p. 142). Auch andere Stadtrechte (z. B. das Hannoversche, Gengler, Stadtr. p. 189) kennen ähnliche Einrichtungen. Ob das Berliner Schöffenr. das Institut der Morgengabe als praktisch kennt, möchte zweifelhaft erscheinen, da es an betreffender Stelle (147) sagt: „ein islich mann von ridders art." Erwägt man aber, daß es den correlaten Satz des Ssp. über die Morgengabe der Nicht-Ritterbürtigen fortläßt und die rittermäßige Morgengabe auf Eigen (ohne der Erben Erlaubniß; auch hier liegt nur eine Vergabung „von der Hand" vor) und Lehn ausdehnt, so muß man mit Heidemann (180) sich für ihre Gültigkeit entscheiden, und das anfängliche Bedenken mit der Annahme ungenauer Redaction beseitigen. Ebenso ist die Leibzucht anerkannt, und abweichend vom Ssp. hinzugefügt, daß die Frau auch diese, wie die Morgengabe, mit ihrem alleinigen Eide beweisen könne.

Da die Frau somit keine freie Disposition über ihr Eingebrachtes hat, sind ihre mit Juden abgeschlossenen zinsbaren Darlehnsverträge ungültig, und der Mann haftet nur für Capital und Zinsen, wenn er sich damit bereichert hat (p. 150); Bürgschaften soll sie nicht übernehmen; dieselben sind aber nicht ipso iure ungültig; sondern wenn sie dieselben gerichtlich anerkennt, soll sie bezahlen. Dies kann sie nicht ohne Genehmigung des Mannes. Weigert sich dieser, so braucht er auch nicht Pfändung zu dulden, sie aber muß „dat recht liden" (p. 145), d. h. es greift die Bestimmung p. 109 Platz, wonach der gänzlich zahlungsunfähige Schuldner der Privathaft verfällt. Wie dies geschehen, giebt das Rb. n. D. (III. 9. dist. 6) an: „findet man by or nicht, do man von gehelffen kann, so mag man sy antwerten hen by der hant also eynen man, und behalden als einen man. Man sal sy abir behalden in uffen gemachen und nicht in beslossen, unde sal sy an oren eren bewarn."

Rücksichtlich der Ehescheidung und ihrer vermögensrechtlichen Consequenzen steht das Berl. Sch. R. ganz auf dem Boden des Ssp. (p. 145. 146).

Die Eltern können ihre Kinder abschichten, und kommt es dabei nicht auf die Summe an, wenn nur das Kind einverstanden ist; die Verhandlung muß gerichtlich verlautbart werden (p. 114. 116). Wollen sie trotzdem Erbe werden, so müssen sie das Empfangene conferiren, und zwar den Werth der fahrenden Habe auf Grund ihrer bloßen eidlichen Versicherung, bei Eigen aber ist Gegenbeweis zulässig. Haben sie der Erbschaft bei der Absonderung vor Gericht entsagt, so

sind die andern Erben näher, dies zu beweisen; war das nicht der Fall, so können sie es durch ihren Eid ableugnen (p. 116).

Als Abschichtung ist es aber nicht zu betrachten, wenn der Sohn vom Vater eine gewisse Ausstattung zum standesgemäßen Leben empfängt. Der Ssp. (I. 10) rechnet dahin nur Kleider, Harnisch, Streitroß und Lastpferd, — das Sch. R. läßt unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse das Streitroß weg und setzt dafür „ander gerede", also etwa Werkzeug zum Betrieb eines Gewerbes (p. 116).

„Met welkeme gude di man vorstervet, dat het alles erve." Dazu gehört an Activis das Bürgerrecht und bei Gildemitgliedern „dat halve werk" (p. 44); sodann alle die Ansprüche wegen „schuld" (p. 116. 121; von einer solchen Erbschaftsschuld der Städte Berlin und Cöln handelt die Urk. vom 17. Decbr. 1368, U. B. 163, in welcher zugleich lehrreich ist, wie der Ehemann für seine Frau ohne Weiteres quittirt), die der Erblasser durch geleistete Anzahlung auf Grundeigenthum, fahrende Habe und Lehn erworben hat, letzteres in der Weise, daß der Verkäufer verpflichtet ist, bei dem Lehnsherrn die Beleihung des Erben zu erwirken (p. 96); desgl. der Anspruch auf Schadensersatz wegen Freiheitsentziehung und Verwundung, wenn der Erblasser deswegen schon geklagt hat (p. 110). Auch das Wergeld werden die Erben nehmen (di frunde p. 136, die nächsten p. 159); ob auch die weiblichen Geschlechts? Das Recht auf Beweis durch gerichtlichen Zweikampf geht aber allgemein auf die „magen" des Erschlagenen über (p. 128).

Von den Passivis ist zu bemerken: Der Erbe ist verpflichtet, alles das zurückzuerstatten, was sein Erblasser leih- oder pfandweise besaß (106); er haftet für die Schuld, welche fällig und klagehängig gemacht ist, wenn auch Bürgen vorhanden sind (p. 109), doch, wenn die Klage auf Rückgabe einer bestimmten Sache ging, nur dann, wenn er dieselbe noch hinter sich hat (p. 121); für Kur- und Verpflegungskosten (p. 132); schließlich für den Gesindelohn bis zum Augenblick, wo der Erblasser starb (118). Hat aber der Erblasser Jemandem ein Gut in Besitz (gewere) gegeben, und versprochen, es ihm später aufzulassen, und stirbt er vorher, so ist der Erbe zur Auflassung nur verpflichtet, wenn er dieselbe selbst versprochen oder verbürgt hat (p. 97).

Im Übrigen haftet nach Ssp. I. 6 der Erbe nur „alse verne, alse dat erve geweret an varender have"; nach der abweichenden Bestimmung des Sch. R. (115) muß er, wie bereits bemerkt, wenn er sich der Erbschaft unterwindet „alle schulde gelden;" schlägt er dieselbe aus, so pflegt dies vor den Rathmannen zu geschehen (Urk. vom 18. Febr. 1335, B. U. B. 126).

Des passiven Erbrechts ermangeln alle unechten Leute (p. 144) und der, welcher wegen eines der 4 qualificirten Verbrechen: Gattenmord, Herrenmord, Leichen-Beraubung oder -Verstümmelung und Beraub die Todesstrafe erleidet (p. 131); in den Nachlaß um anderer Verbrechen Hingerichteter, und von Selbstmördern wurde die gesetzliche Erbfolge eröffnet (nur soll der Beichtiger des zum Tode Verurtheilten sich vergewissern, ob derselbe sein Erbe nicht etwa Ketzern oder Juden hinterläßt, p. 155). Dieser Grundsatz wird bestimmt im Sch. R. ausgesprochen (121, nach Ssp. II. 31 § 1), und seine Befolgung bestätigt durch den Proceß Hermann Steins; dieser hatte die Nicolai- und die jetzige Klosterkirche bestohlen; bevor er hingerichtet wurde, vermachte er von seinem in 56 gr. bestehenden Vermögen seinem Beichtiger 15 gr. und den Rest den Barfüßern: et fuerunt ipsis tradite pecunie (211).

Das aktive Erbrecht wird entzogen dem, welcher seinem Erblasser ein Gut bis an seinen Tod „geweldichliken nemet", rücksichtlich dieses Gutes, und völlig dem, welcher seinen Erblasser getödtet hat (p. 130).

Die Erbfolgeordnung regelt sich im Allgemeinen nach Ssp. III. 72 und I. 17, d. h. es werden zuerst die Descendenten, dann die Ascendenten, zuletzt die Seitenverwandten berufen. Eine bemerkenswerthe Änderung liegt aber darin (p. 114), daß in den beiden ersten Klassen die Spillseite gleiches Recht mit der Schwertseite hat, d. h. daß die Schwester zugleich mit dem Bruder, die Mutter zugleich mit dem Vater u. s. w. erbt, während nach dem Ssp. die letztere die erstere ausschloß. *)

Die Gleichberechtigung von Söhnen und Töchtern kennen bereits das Magdeb.-Bresl. Weisth. v. 1261, das Magdeb.-Görl. R. von 1304 (§ 129), das sog. Schlesische Landrecht (c. 9, c. 30, c. 359) und die Dortmunder Statuten (A. 10, Thiersch 125); die Gleichstellung der Mutter scheint aber unserm Sch. R. eigenthümlich.

Auffällig ist, daß die Bestimmung des Ssp. I. 5 § 1, wonach an Stelle des vorverstorbenen Sohnes dessen Söhne neben den Brüdern desselben sein Erbtheil nehmen (Repräsentationsrecht der Enkel), in das Sch. R. nicht aufgenommen ist. Daraus zu schließen, daß sie demselben unbekannt sei, wie Heidemann (p. 185. 354) es thut, möchte voreilig sein.

---

*) Auffallend ist es, daß ein Glossem der Havelberger Ssp.-Hdschr. von 1448 (Cod. reg. Berol., Ms. Lat. fol. No. 299, fol. 44) unter Berufung auf Ssp. I. 17, wo thatsächlich kein Wort davon steht, sagt: „soene unde dochter sint gligh an deme erbe to nemen.

Es will uns nicht einleuchten, daß das Sch. R., dessen Erbrecht auf einer so fortgeschrittenen Stufe steht, dieses der historischen Sage nach unter Kaiser Otto I. durch blutigen Zweikampf den Sachsen erworbene Recht (Widuk. res gest. Saxonicae, II. 10) nicht anerkannt haben sollte. Wir bemerkten schon früher, daß die Nichtrecep-tion eines Artikels des Ssp. nicht dessen Ungültigkeit für das Berl. Recht bedeutet, daß vielmehr der Ssp. immer als subsidiäre Rechts-quelle dessen Lücken auszufüllen berufen war. Umsomehr, als west-fälische und schlesische Rechte, mit denen unser Sch. R. so mannigfache Verwandtschaft zeigt, das Repräsentationsrecht kennen (Dortmunder Stat. A. 20, bei Thiersch 126; Urk. Johanns von Böhmen vom 9. Aug. 1339 bei Gaupp, D. Schles. L. R. p. 94, welche den gegen-theiligen Gebrauch erroneum ius et devia consuetudo nennt); auch dem Treuenbrietzener R. ist es bereits i. J. 1324 bekannt. Heide-mann beruft sich zur Unterstützung seiner Behauptung (p. 185) auf den Satz des Sch. R. (p. 114): och nemt sones und dochter kint erve vor vader und muder, vor sustere und bruder, dat is vor ores selves oldervader und oldermuder etc., indem er ihn deutet: Erst in Ermangelung ehelicher Kinder (ersten Grades) ge-langen die Enkel zur Erbschaft, und sagt, die Stelle entspreche dem Satze des Ssp. I. 17 § 1: doch nimt sones unde dochterkint erve vor vader unde vor muder, unde vor bruder unde vor süster; der Zusatz „dat is" sei nur in der Absicht gemacht, den absoluten Vorzug der Descendenten vor den Ascendenten außer Zweifel zu setzen, obgleich schon nach dem Ssp. kein Zweifel darüber obwalten konnte. In der That wird aber der Sinn durch diesen Zusatz so erheblich geändert, daß die Verwandtschaft beider Stellen nur mehr in der Form liegt.

Nach dem Ssp. stellt sich das Verhältniß so: Der ganze Abschnitt handelt von der Erbschaft des A; C ist vor ihm gestorben; nun sollen

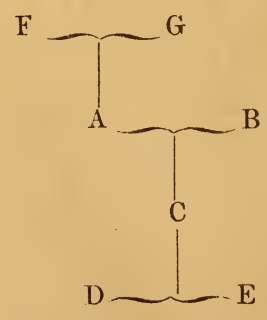

D und E, nicht F oder G (d. h. die Ur-großeltern von ihnen), A beerben; nach dem Sch. R. handelt es sich aber darum, daß D und E Eltervater und Eltermutter (Groß-vater und Großmutter), d. h. A und B, ausschließen; in Frage kommt also die Erb-schaft von C; es soll also nur gesagt wer-den, daß, wie in der ersten Generation, so auch in der zweiten die Descendenz die Ascendenz ausschließt, was allerdings, und darin stimmen wir mit Heidemann überein, völlig überflüssig zu bemerken war.

Eine wesentliche Veränderung, die von Heidemann (188) nicht richtig erkannt ist, hat das Verhältniß zwischen Voll- und Halbgeschwistern getroffen (p. 114). Das Sch. R. beginnt mit dem Satz des Ssp. II. 20 § 1: Bruder und Schwester nehmen das Erbe ihres vollbürtigen Bruders vor Bruder und Schwester von halber Geburt; der entsprechende Satz, daß letztere erst mit den Kindern vollbürtiger Geschwister concurriren, fehlt aber, und dafür heißt es: „halve buleken", d. h. Halbgeschwister, „nemen halven deil an erve kegen den ungetwigeden, di dar rechte buleken sin." Nach Heidemann soll der Zusatz nur den Unterschied zwischen Halb- und Vollbürtigkeit anschaulich machen. Dies widerstreitet den ausdrücklichen Worten des Compilators.

Nehmen wir das einfachste Schema an: A hat aus erster Ehe

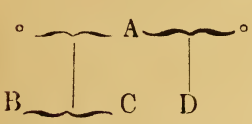

2 Kinder B und C, aus zweiter eins, D, gehabt; C stirbt, ohne daß Descendenten oder Ascendenten von ihm am Leben sind; nach Ssp. würde nun B sein alleiniger Erbe werden, nach dem Sch. R. concurrirt aber D zur Hälfte des Antheils von B. Dieser nimmt also $\frac{2}{3}$, D $\frac{1}{3}$. Demnach hat im Sch. R. das Wort vor in der recipirten Stelle des Ssp. nur quantitative Bedeutung.

Alsdann fährt das Sch. R. fort: „ok ungetwigede bruderkindere sint ok glike na vor di getwigeden bruderkindere an erwe tu nemen." Der Satz ist dem citirten § des Ssp. ebenfalls nachgebildet, aber nicht, um, wie Heidemann sagt, „anzudeuten, daß bei uns die Geschwisterkinder aller Art hinter die Halbgeschwister zu stellen, und nur unter einander wieder nach dem Range der vollen und halben Geburt zu ordnen seien." Wir setzen das obige Schema fort: Die Halbgeschwister B und D sind, jeder mit Hinterlassung eines Sohnes, E und F, vor C gestorben. Nach dessen Tode sind nun wieder E und F gleich nah zu seiner Erbschaft, aber mit dem quantitativen Vorzug für den Sohn des vollbürtigen Bruders wie vorher, und so nimmt E wiederum $\frac{2}{3}$ des Nachlasses von C, F aber $\frac{1}{3}$, während nach dem Satz des Ssp. des vollbürtigen Bruders Kind zugleich mit dem Halbbruder berufen wird, des letzten Sohn also einen Grad ferner stehen würde, E den F ausschließen müßte.

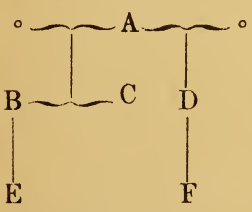

Uns will es scheinen, als habe diese Successionsordnung entschiedenen Vorzug vor der künstlichen Gradverschiebung des Ssp.

Pfaffen (Weltgeistliche) erben nach Ssp. I. 25 § 1 und Sch. R. p. 119 gemeinschaftlich mit den Laiengeschwistern, nicht aber der Mönch,

und, wie das Sch. R. hinzusetzt, die Klosterfrau: „wen wi nicht erve geit na sinem dode, di nemmet ok nicht erve."

Starb einer der Ehegatten, so zerfiel nach Ssp. R. das bis dahin in der Hand des Mannes vereinigte Vermögen beider Theile in seine ursprünglichen Bestandtheile und gewisse Specialmassen, wie Heergewäte, Gerade, Mustheil. Der Überlebende nahm seinen Antheil heraus, und in den des Verstorbenen wurde die gesetzliche Erbfolge eröffnet. Nach dem Sch. R. blieb das Vermögen aber vereinigt, und der überlebende Ehegatte nahm, ehe zur Theilung geschritten wurde, die Hälfte desselben, die noch heute in der Mark gültige portio statutaria, hinweg: in den Brandenborgschen rechte beholt si half und half, alse di dat hebben" (p. 142, cf. p. 121); außerdem erhielt er, was ihm etwa vorher mit Einwilligung der Kinder bis auf Höhe von ¼ des Vermögens seines Ehegatten verschrieben war, das vollständig ausgestattete eheliche Bett (p. 121), und die zum eigenen Gebrauch dienenden Kleider und Schmucksachen. Ferner behält selbstverständlich die Wittwe Morgengabe und Leibzucht, und hat das Recht, noch 30 Tage (118) im Genuß des ungetheilten zur Erbschaft gehörigen Grundstückes zu bleiben, wenn auch dem Erben erlaubt wurde, zu ihr zu ziehen, um zu sehen, daß nichts vernachlässigt werde, und um sie bei der Begehung der Gedächtnißfeier zu Ehren des Todten (drittegeste hier in diesem Sinne, cf. Homeyer im Glossar, und jaretid) mit seinem Rath zu unterstützen. Homeyer (im Glossar zum Ssp.) und Heidemann (183) verstehen freilich unter jartid (welches sich nur in einer Bresl. Hdschr. des Ssp. findet) das Jahr nach des Mannes Tode, während dessen der Wittwe gewisse Vortheile vergönnt werden sollen. Schon die Wortfügung unserer Stelle verbietet das: „mit sime rade sal ok di vrouwe bigraft don und drittegesten, und jaretid don, id were dan vor von dem doden bescheiden." In diesen Worten ist offenbar nicht von einer Vergünstigung für die Wittwe die Rede, sondern von etwas, das sie mit Rath des männlichen Haupterben leisten soll, falls der Erblasser nicht noch bei Lebzeiten darüber Bestimmung getroffen. Auch die Zusammenstellung mit „bigraft" muß zum richtigen Verständniß führen. Es sind Gedenkfeierlichkeiten gemeint, die tricesimalia et anniversaria, deren Begehung 1420 der Rath regelte (256; Heidem. p. 347 will freilich auch hier die tricesimalia als Gnadenmonat nehmen), die „virweken oder iargetyde", „jargetyde odder druttigiste", über deren Bescheidung an den Propst und Abhaltung eine undatirte Beschwerdeschrift des Raths beider Städte (B. U. B. 359) und die Urk. vom 25. November 1436 (B. U. B. 361) eingehendere Mittheilungen machen. Damit werden die Versuche Heidemanns, das Gnaden-

jahr, welches sich seinem eigenen Geständniß nach nicht wohl in das System des Berliner Rechts schickt, zu vertheidigen, hinfällig, ohne daß wir „eine Gedankenlosigkeit des Schreibers unsers Stadtbuchs" anzunehmen brauchen. Innerhalb der dreißigtägigen Frist hatte die Wittwe event. anzuzeigen, daß sie schwanger sei, um dem Nachgeborenen das väterliche Erbrecht zu reserviren (144). (Eine solche mit sinnfälligster demonstratio ad oculos verbundene Anzeige durch die Wittwe Heinrichs v. Ileborch d. Ä. weiß das Chronic. montis sereni ad ann. 1126 zu erzählen.) Binnen sechs Wochen nach dem Dreißigsten darf sie das ius tollendi ausüben hinsichtlich der ihr gehörigen Gebäude auf Grund und Boden, der ihr nicht zugefallen ist (147).

Die Halbtheilung des Gesammtvermögens ist ein wesentliches Unterscheidungszeichen des Berlin-Brandenburgschen Rechts vom Sächsisch-Magdeburgischen, und weist dasselbe in den Kreis des Westfälischen Rechtssystems; gewiß ein sprechendes Zeugniß für die Theilnahme der „rothen Erde" an der Bevölkerung und Organisirung unserer Stadt, welche wir schon in dem ersten namhaft gemachten Stadtschulzen Marsilius personificirt sahen (cf. Heidem. p. 220, und Jura Tremon. § 18; Dortm. Statut. A. 73. 137 bei Gengler, C. J. M. I. 881; Thiersch 130. 137. Aus Schlesien sei das Fürstenberger Statut von 1281, Gengler, Stadtr. p. 143, erwähnt). Auch das Treuenbrietzener Stadtr. kennt die Halbtheilung, doch versteht sich dieselbe dort nicht von selbst, obwohl fast regelmäßig der usus civitatis (zuerst 1364), der Stadt wilkor unde woynheit dafür als Autorität angerufen wird, sondern sie wird stets durch Eintragung in das Schöffenbuch stipulirt; zum Jahre 1357 aber wird schon dafür auf das ius Magdeburgicum Bezug genommen (nicht erst seit 1418, wie Heidem. p. 139. 142, auf Grund der unvollständigen Auszüge in v. Kamptz's Jahrb. Bd. 42 angibt), obwol das auf einem entschiedenen Irrthum des Schreibers beruht. Neben der Verschreibung der statutarischen Hälfte finden sich aber ebendort noch zahlreiche andere Formen der vertragsmäßigen Erbfolge, deren bunte Mannichfaltigkeit hier vorzuführen nicht die Gelegenheit ist. Nur das sei erwähnt, daß schon die Form des sog. Berliner Testaments vorkommt: Der Überlebende soll das ganze Vermögen behalten, und erst nach seinem Tode erben die Kinder das Vorhandene. Merkwürdig ist es, daß nach den articuli additionales zur Soester auden Schrae (Seibertz, U. B. z. Landes- und Rechtsgesch. d. Herzogth. Westf., II. 415) der Mann zwar immer die Hälfte erhält, die Frau aber nur dann, wenn allein ein Kind vorhanden ist; sind mehrere da, so erhält sie nur $\frac{1}{3}$.

Das Anrecht des überlebenden Gatten auf das Ehebett findet sich in vielen größtentheils späteren Märkischen Stadtrechten (z. B.

Belitz, v. Kamptz, Statutarrechte, I. 38; Bernau, l. c. 39; Gransee, l. c. 40; Joachimsthal, Alt-Landsberg, l. c. 41; Oranienburg 42, Pritzerbe 43, Saarmund 44 u. s. w.) und in Schlesischen Statutarrechten (Zimmermann, Beitr. z. Beschrbg. v. Schlesien, III. 10. 134; IV. 7; V. 24; VIII. 48. 57. 58; Striegauer Stadtb., fol. 135b.), während nach Ssp. III. 38 § 5 der überlebende Ehegatte, wenn er Niftelgerade geben mußte, das Ehebett und einige andere Geräthe empfing. Das praecipuum an Kleidern und Geschmeiden wird im Rb. n. D., I. 29. dist. 2, und den Goslarer Statuten (Göschen's Ausgabe 8. 32, 9. 11, 12. 37, cf. auch p. 142, Anm. 6) nur der Wittwe gewährt.

Kam es, wenn der überlebende Ehegatte abgefunden, oder ein solcher überhaupt nicht vorhanden war, zur Theilung unter zwei Erben, so sollte der ältere theilen, der jüngere wählen, concurriren aber mehrere Erben, so sollen sie, nachdem die Theile (wohl auch durch den ältesten) gemacht, um dieselben loosen (p. 118); letztere Bestimmung erinnert auch in der Fassung an die des Rigaschen Rechts (cf. Grimm, R. A. 480): is er aver mer denn twe, so delen se mit gelote.

Die städtischen Verhältnisse, insbesondere der Gewerbebetrieb, machten es häufig wünschenswerth, daß der Nachlaß nicht getheilt werde, sondern in einer Hand verbleibe — fortgesetzte Gütergemeinschaft. Um die Kinder dabei sicher zu stellen, wurde ihnen ihre Erbportion im Schöffenbuche (ein solches, 1453 beginnendes Buch ist noch im Berlin. Stadtarchiv vorhanden, Fidicin, Einl. xiii., Anm.; ein älteres, von demselben in Bezug genommenes ist verloren) verbrieft. Dabei traf man noch eine eigenthümliche Anordnung. Wir erinnern uns, daß Vater oder Mutter das Vermögen ihres vorverstorbenen Kindes nehmen, und nicht dessen Geschwister — Schoßfallrecht; dies geschah auch, wenn die Eintragung ins Schöffenbuch für jedes Kind auf eine bestimmt angegebene Summe lautete; „wert aber dat gud in einer gesamender summe geschreven", also für jedes zu ideellen Antheilen, so beerben die Geschwister, nicht die Eltern, das sterbende Kind rücksichtlich dieser Summe.

Eine Verwandtschaft mit Alt-Magdeburger oder Lübecker Recht (cf. Heidem. 187) möchten wir hier nicht annehmen. Wohl aber findet sich Ähnliches in Striegau. Dort, wo vollkommene eheliche Gütergemeinschaft herrschte, soll nach einem Statut von 1368 (Stadtb. fol. 29) bei communio bonorum prorogata der Antheil eines sterbenden Kindes „in die gemeine" sterben; ist ihm aber ein Antheil verbrieft, „benumet oder bewiset", so vererbt es denselben auf überlebenden Vater oder überlebende Mutter. Noch verwandter, nur

der Redeseligkeit des 16. Jhs. entsprechend, weitläufiger ist der Satz des Wendisch-Rügischen Landgebrauchs (Dreyer c. 52): „Is averst den kinderen na des vaders edder moders dode uthgesprocken eine summa geldes, den de kinder, ehrer twe edder dre, uth dem erfhuse schölen hebben, undt darna affstervet ein oder mehr der kinder: de van ehn leeven, erben des verstorvenen ehres bölecken seyn anparth in dem uthgesprackenen summen edder gude, dat den kynderen tosamende was uthgespracken. Wo averst den kynderen iglichen ein gewisse anthall geldes edder gudes uthgespracken were worden (alse dat iedern kinde seyn andeel weere verspracken, idt were vaderlick undt moderlick deel edder affhandelunge, edder sonst worup de kynder ervet, und ohngedeelt), und alsdenne stervet ein edder mehr der kynder, so werdt vader edder modder, de denne leevet, erve to deme anthalle des doden kindes guede, und nicht des kyndes schwester edder bröder."

Die Erbeslegitimation soll selbdritte (mit zwei Zeugen), oder durch amtliches Atteſt (orkunde von gesworen lude an open brive) geführt werden (p. 117); ein Document dieser Art ist die vom Stettiner Rath am 4. Juli 1402 ausgestellte Urkunde des Berl. U. B. p. 249. Nach Richtsteig 19 § 1 soll der Beweis selbsiebent geführt werden, nach dem Glogauer Rechtsb. von 1386, wie in unserm Schöffenbuch, selbdritt (cf. Behrend, Stendal. Urtheilsb. p. 45. Anm.), und nach dem Statut der Westfälischen Stadt Geseke von ca. 1360 (Seibertz l. c. p. 476) mit zwei Zeugen (also auch wohl selbdritt); den Urkundenbeweis schreiben aber die schon erwähnten Zusätze zur Soester auden Schrae (l. c. p. 416) für auswärtige Erben vor. Nach einem späteren Zusatz zum Sch. R. muß der, welcher Erbe in einer der beiden Städte nehmen will, entweder das Bürgerrecht besitzen oder erwerben (Stadtb. fol. 23b. F. p. 44). Wird der präsumtive Erbe vom Richter in der Frist von dreimal vierzehn Tagen rite vorgeladen, sich über Antritt oder Entsagung zu erklären, und leistet er keine Folge, so geht er seines Anspruches sofort verlustig, es sei denn, daß er echte Noth als Hinderungsgrund beweisen könnte. Der bekannte, aber außer Landes befindliche und darum nicht vorzuladende Erbe verliert sein Erbrecht an Mobilien und Immobilien erst nach 31 Jahren und 6 Wochen (drittich jare und jare und dag darboven p. 117. 118). Hier ist der Ssp. wesentlich umgeändert, denn nach ihm gilt die lange Verjährungsfrist nur für „egene unde huven" (I. 29), während erblose fahrende Habe der Richter als Vertreter des Fiscus schon nach Ablauf von Jahr und Tag erwirbt (Ssp. I. 28). Wenn dagegen p. 125 Art. I. 28 Ssp. fast wörtlich mit seiner kurzen Ver-

jährungsfrist aufgenommen ist, so darf das keinen Anstoß erregen, da dieser Abschnitt die rechtshistorische Abhandlung über die im Brandenburgischen Recht nicht vorkommende Specialsuccession in Heergewäte und Gerade enthält; Heidemann p. 176 scheint dies übersehen zu haben. Sind die Erben überhaupt unbekannt, und meldet sich innerhalb des Dreißigsten niemand, so nimmt der Richter die Erbschaft vorläufig in Verwahrung, muß sie aber dem binnen Jahr und Tag sein Erbrecht Beweisenden „unvordan" zurückerstatten (Ssp. I. 28; Sch. R. 125), erst nach dieser Frist wird das Erbrecht des Fiscus an erbloser Erbschaft wirksam.

Sind die Erben genöthigt, auf Herausgabe der Erbschaft zu klagen, und thun sie dies „met samender hand", so werden sie rücksichtlich der Gebühren und Proceßstrafen als eine Person betrachtet; räumt der Gegner den Anspruch vor Gericht ein, so muß er „over tweresnacht, dat is des anderen dages", zahlen, oder am dritten Tage Pfändung gewärtigen (p. 94. 117); war aber Beweisaufnahme erfolgt, so genügte wahrscheinlich die gewöhnliche vierzehntägige Zahlungsfrist bei „gewunnener schuld" (p. 94; Ssp. II. 5 § 2).

Testamente werden im Sch. R. nicht, wohl aber an einigen anderen Stellen des Stadtb. erwähnt, doch ergibt sich aus dem Zusammenhang, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, daß darunter nicht Erbeseinsetzungen im Sinne des Röm. R., auch nicht eigentliche Legate, sondern Schenkungen auf den Todesfall zu verstehen sind (das Treuenbr. Sch. B. stellt exequialia, testamentum und assignatum als Synonyme neben einander, und läßt Widerruflichkeit derselben ausdrücklich stipuliren). Dies erhellt aus der bei zwei solchen Testamenten v. J. 1425 und 1426 (p. 250) gebrauchten Formel: testamentum suum condidit irrevocabiliter, und aus den in denselben aufgeführten Gegenständen. Interessant ist, daß in einem derselben die Vergabung hinfällig werden soll, wenn die Legatarin heirathet; in ähnlicher Weise verschreiben sich die Brüder Nicolaus und Heinrich Vakenrute i. J. 1351 im Treuenbrietzener Sch. B. ihr beiderseitiges Vermögen für den Fall, daß sie ledig bleiben. Außerdem darf nur baares Geld, nicht Grundeigenthum, durch sog. Testamente vergeben werden; ist letzteres dennoch geschehen, so soll der Werth desselben als vermacht angesehen werden. Das im Treuenbrietzener Sch. B. vorkommende Institut der „sal-lude" (Testamentsvollstrecker) wird im Berliner Sch. R. nicht erwähnt.

Vormund der unmündigen Kinder soll regelmäßig nicht, wie im Ssp., der nächste Schwertmage (dieser wird aber dennoch p. 160 genannt), sondern allgemeiner einer ihrer nächsten „erben oder freunde" (Verwandten) sein. Steht er in diesem verwandtschaftlichen Verhältniß,

so braucht er nicht, wie ein außerhalb der Familie stehender Vormund, alljährlich Rechnung über die Vermögensverwaltung zu legen (144. 145). Mit dem Eintritt der Mündigkeit (13 resp. 12 Jahre) können Knaben und Mädchen des Vormundes entbehren oder sich ihn selbst wählen (146). Damit erscheint die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauen im Allgemeinen aufgehoben; sie können sogar Grundeigenthum selbständig verkaufen, vorbehaltlich des Einspruchsrechts des Vormundes, welcher zugleich ihr Erbe sein würde (143); dieses gleich zu erörternde Recht entspringt aber eben nicht aus der Vormundschaft, sondern aus der Erbenqualität. Nicht recht in Einklang steht damit der Satz: „welke frouwe lifgedinge het, or vormunder sal sin or negste swertmage" (p. 143). Vor Gericht, bei Processen und Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bedarf indessen jede Frau eines Special-Vormundes (p. 143).

Aus dem Sachenrecht ist zu vermerken, daß wie im Ssp. jeder Schatz, der tiefer liegt, als der Pflug geht, dem Fiscus gehört (das Recht desselben auf Thiere, deren sich der Eigenthümer mittels noxae datio begeben hat, bestreitet der Compilator, p. 102); daß man zum Graben von Edelmetallen der Mutung beim Grundstückseigenthümer bedarf (p. 97), und daß Ströme mit ihrem Ufer, soweit man es mit einem Schritt aus dem Kahne erreichen kann, res omnium hominum communes sind (p. 100).

Das Dispositionsrecht des vollkommen rechtsfähigen Mannes an seinem Eigenthum ist weniger beschränkt als im Ssp.

Wir haben gesehen, daß er nicht nur fahrende Habe, sondern auch liegendes Eigen ohne Erlaubniß der Erben veräußern darf, doch muß dies geschehen „von der hand, nicht hopenisse dar mer tu tu hebben, gantz dar ave tu laten und nicht mer sich under tu windene." (Es erinnert dies an die Formel iur. Trem. § 17: in momento dare de manu sua et se ab illis amplius excludere; cf. auch die Deutsche Version bei Thiersch 140: „slechtes ut der hand geven, neyn recht daran to beholden.") Außerdem muß er körperlich und geistig dispositionsfähig sein. P. 120 ist dies nach Ssp. I. 52 § 2 in alter kriegerischer Weise dahin bestimmt, daß er sich selbst mit Schwert und Schild rüsten und von einem Stein aufs Pferd schwingen kann; im fünften Buch (p. 170) wird aber gesagt, dies beziehe sich nur auf „gude lude" und Rittermäßige; Bürger und Bauern sollen ohne Hülfe, ungehalten 3' vor ihre Thür gehen können, was an eine Bestimmung des Nürnberger Stadtr. anklingt (cf. Grimm R. A. 961; die leges et statuta familiae S. Petri in Worms (ca. 1024) verlangen: „equitare aut per se ambulare" (Grimm, Weisth. I. 805), die Dortmunder Statuten (Thiersch 140): „to stege und

to strate gen." Vermag er dies nicht mehr, so können die Erben (von denen die Frau ausdrücklich ausgenommen ist) die Vergabung gerichtlich anfechten (120).

Vom Eigenthum zu unterscheiden ist der Besitz, die gewere; was das Sch. R. darüber lehrt, entspricht durchaus dem Ssp. Bei Besitzstörung, z. B. durch unerlaubtes Fahren über bebautes Land, ist Pfändungsrecht gegeben (100). Streiten zwei um das Eigenthum einer Sache, so ist der näher zum Beweise, welcher in der Gewere ist und originären Erwerb der Sache behauptet. Thut er dies nicht, sondern beruft sich auf anderweiten Erwerb, so muß er die Sache unentgeltlich herausgeben, wenn der wahre Eigenthümer nachweist, daß ihm dieselbe unrechtmäßig entfremdet worden (p. 168), oder er muß seinen Gewährsmann benennen. Formell ausgezeichnet ist die Klage auf Eigenthum mit „Anfang", welche im zweiten Buch (p. 107) nur bei einem Pferde Anwendung findet, im fünften Buche (p. 168) aber auch auf andere Gegenstände ausgedehnt wird. Bei der Schilderung des Verfahrens (p. 107) scheint der Compilator ein Versehen begangen zu haben; der Kläger soll dem Pferde mit dem rechten Fuß auf den linken Huf treten, also vor ihm stehen, und kann dann nicht wohl mit der rechten Hand das rechte Ohr desselben anfassen, zumal er mit der rechten auch schwören muß. Sachgemäßer bestimmen das Magdeb.-Görl. R. und das Weichbild, daß das rechte Ohr mit der linken Hand angefaßt worden solle.

Der Erwerb des Eigenthums ist entweder originär oder derivativ. Zum ersteren rechnen wir den Erwerb von $\frac{1}{3}$ einer gefundenen Sache, wenn der ursprüngliche Besitzer sich während 6 Wochen nicht meldet; die anderen $\frac{2}{3}$ nimmt der Richter (p. 101).

Zu den derivativen Erwerbsarten gehört bei Grundeigenthum die Auflassung, welche dem Sch. R. zufolge vor Richter und Schöffen zu erfolgen hat. Dieselbe soll sich dem zwischen den Parteien geschlossenen Veräußerungsvertrage unmittelbar anschließen, und in „der stad registrum" eingetragen werden; dafür sind als „upfart" resp. „affart" der Stadt 3 Pf. und dem Schreiber ebensoviel zu zahlen.

Im Übrigen können Verträge gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden; bei letzteren ist indessen der Verklagte näher zum Beweise mit seinem Eide, während er im andern Falle durch Gerichtszeugniß überführt wird (p. 93); Zwang durch lebensgefährliche Drohung oder Freiheitsentziehung macht den abgeschlossenen Vertrag ungültig (p. 110). Zur Sicherung der Verträge kommt, außer der Pfandbestellung, die an einem andern Orte zu besprechen ist, die Bürgschaft in den verschiedensten Anwendungen vor (p. 96. 108. 109).

Eine selbständige Entwickelung hat im Sch. R. die Verpflichtung zur Gewährleistung beim Kauf genommen. Im Allgemeinen heißt es zwar nach Ssp. III. 83 § 3, daß, wer Grundeigenthum oder fahrende Habe verkauft, dafür sein Lebelang Gewere sein soll (111). Da aber in jenen Zeiten das Pferd ausschließlich brauchbares Beförderungsmittel war (es ist auffällig, wie häufig im Buch der Übertretungen Pferdediebstähle vorkommen), so war man auf Erleichterung des Handels mit demselben bedacht. Demnach soll im Allgemeinen, besonders bei den am häufigsten vorkommenden Gewährsmängeln („hovetsich, hertslegich") die Bestimmung der Gewerfrist im Belieben der Parteien stehen, dafür aber, daß das Object nicht geraubt oder gestohlen, dauert die Gewere lebenslänglich: „vor perde deit man landwerunge ungestolen und ungenomen; di werunge steit tu ende ut. Aver sunder hovetsich und hertslegich is werunge, alse si in deme kope ein werden nach wekentale." Daß in der ausgehobenen Stelle „sunder" nicht „ausgenommen" bedeuten kann, sondern den Sinn von „sunderk", besonders, haben muß (wenn man nicht vorzieht abzutheilen: avers under), lehrt die Vergleichung mit dem Rb. n. D. IV. 42. dist. 24, wonach man wegen Anfangs allezeit, wegen Hauptsiechheit 14 Tage, für Staarblindheit 14 Wochen Gewähr zu leisten hat. Die Gewährsmängel unseres Sch. R. entsprechen denen des Magdeb.-Görl. R. (§ 36): houbetsiech, hertslegic, unrechtes anevanges. Wer dagegen Lehn verkauft und auflässt, hat nur Jahr und Tag Gewähr zu leisten (p. 110); der Ssp. III. 83 § 2 liest dafür: Svie en gut liet oder let enem anderen etc. Nur der Jude braucht überhaupt keine Gewährschaft zu übernehmen (p. 149. 151).

Bei Abschluß des Kaufsgeschäft zog man bisweilen Solennitätszeugen hinzu und that einen gemeinschaftlichen Trunk, man schloß einen „Weinkauf." Gegen das Zeugniß dieser „winkoplude" war jeder andere Beweis, insbesondere der Parteieneid, unzulässig, ja es scheint, als sei dann, wenn eingeräumt wurde, daß ein Weinkauf geschehen, die Sache von der Instanz des Richters an die Weinkaufleute als Schiedsrichter verwiesen worden: „dat teinde is nich tugh, sunder is slichte bekentnisse, alse winkoplude; di mogen dedinge seggen tuschen lude, di vorkopen und kopen" (p. 172; nach einem Vertrage zwischen Straußberg und Bernau vom 15. Juni 1315 — Klöden, Woldem. II. 510 — scheint dort von den Weinkäufen eine städtische Abgabe erhoben worden zu sein, welche damals im städtischen Budget durch Einführung des Stättegeldes ersetzt wurde; Klöden l. c. 195, der mercipotus, winkop durch „Abgabe auf das Getränk" wiedergibt, versteht offenbar die Urkunde ganz falsch).

Von sonstigen Verträgen über Sachen werden erwähnt: Pacht (p. 97. 99) und Sachenmiethe (97), Dienstmiethe (101. 103. 105. 119), Aufbewahrungsvertrag (97. 106), Leihe, zinsbares Darlehn (96. 106). Nach canonischem Recht war den Christen verboten, Zinsen zu nehmen, der ganze Darlehnsverkehr lag deshalb in den Händen der Juden, welche diesem Verbot nicht unterworfen waren. Das Stadtbuch sagt: und het darumme ein wukerer, dat he den dagh vorkoppet (p. 152); der Sinn dieser Stelle ist nicht ganz klar; dach hat die Bedeutung: Frist, Aufschub, z. B. in der Formel: vorkopen umme rede (baar) oft to dage (auf Credit; mndd. W. B. I. 471); der Satz wird daher etwa sagen wollen: Ein Wucherer ist der, welcher sich Geld dafür geben läßt, daß er dem Schuldner Stundung gewährt.

Im Anschluß an die Gl. zu Ssp. I. 54 gestattet das Sch. R. dem Christen wenigstens Verzugszinsen zu nehmen: „he mut aver wol mer weder nemen, up dat he sich scaden beware, alse von ligunge dicke scaden geschit. Darumme, wi unredeliken schuld geld, von deme mach man wuker nemen; und dat het dan nicht wuker genomen, mer (sondern, cf. mndd. W. B. s. v.) he vordert dat alse sinen schaden" (p. 152). Verheiratheten Frauen Darlehne zu geben, ist den Juden verboten; wenigstens können die Zinsen, falls der Mann sie nicht in eigenem Nutzen verwandt hat, nicht eingeklagt werden (p. 150). Den in dieser Stelle gebrauchten Ausdruck „vormunder binnen („bi sich in"; dieser Zusatz scheint aus einer alten Glosse irrthümlich in den Text gerathen zu sein) der mure", nennt Heidem. 179 eine „äußerst charakteristische Benennung des Ehemannes, und gibt ihn als gleichbedeutend mit „in der were", „in aedibus" durch: „im Hause" wieder; er versteht ihn indessen offenbar falsch. Nach Analogie von Rb. n. D. III. 9. dist. 8 ff. muß nämlich unterschieden werden zwischen Obligationen, welche die Frau abschließt in Abwesenheit ihres Mannes, oder wenn derselbe „doheyme" ist. Von letzterem Falle redet unser Sch. R.; „binnen der mure" heißt: „innerhalb der Stadtmauer." (cf. Brünner Stadtrechte, p. 342: purger innerhalb der statmauer.)

Von den Rechten an fremden Sachen sind die Servituten ziemlich ausführlich, und vom Ssp. abweichend behandelt (p. 104). An Plankenzäunen müssen die Planken immer nach innen (tu deme hove wart) angeschlagen werden; damit correspondirt die Bestimmung Rb. n. D. II. 2. dist. 15, daß „dy storczen (hervorstehende Äste) uf dy gewer unde nicht herusz" gekehrt sein sollen, damit sich das Vieh des Nachbars nicht die Augen ausstoße (cf. auch Ssp. II. 50). Öfen, Gossen (genge) und Schweinekoben sollen 3′ vom Nachbarzaun, Aborte (sprackameren) aber 5′ entfernt bleiben. Nach Ssp. II. 51

sollen Öfen, Schweinekoben und Kloaken (welche Bedeutung „Gang" in der Regel hat; dies folgt auch daraus, daß das Weichbild, v. Daniels art. 110, an entsprechender Stelle sprachkammern liest) in 3′ Entfernung gebaut werden; der Compilator scheint aber das Wort gang an dieser Stelle so zu verstehen, wie der Bearbeiter der Zobel'schen Drucke, welcher dazu die Glosse: „das sind Wassergerinne" setzt. An anderer Stelle, wo davon die Rede ist, daß Gänge an der Außenseite ganz geschlossen sein müssen, scheint er es dagegen wieder in der allgemeinen Bedeutung zu gebrauchen. Fenster, welche auf des Nachbars Hof gehen, müssen 9′ über der Erde angelegt werden; die Rüdener Statuten von 1310 (§ 78, Seibertz, Urkb. II. 87) verlangen nur 7′, während es dem Rb. n. D. II. 2. dist. 13 zufolge überhaupt verboten ist. Zwei Häuser, welche die Giebel gegen einander kehren, sollen 2′ von einander entfernt sein, „twe druppen (Traufen, Seitenwände) dri vute, ein druppe und ein gevel sal hebben druddehalven vut." Diese Verhältnisse berücksichtigt auch das Rb. n. D. (II. 2. dist. 5), bestimmt aber nur, daß zwei Traufen 3′ von einander entfernt sein sollen.

Außerdem ist nach Analogie des Ssp. von dem über den Zaun wachsenden Hopfen, und den in die Luftsäule des Nachbars hineinragenden Baumästen die Rede (p. 104. 105). Ein Beispiel der Constituirung einer servitus itineris bietet das Treuenbrietzener Sch. B. zum J. 1335: Johannes Aurifaber arbitratus est tenere unam stratam et viam sibi et suis vicinis apud se de aggere sito apud molendinum, quem vendidit sibi Nicolaus Temmere, quod manebit tempore perpetuo.

Aus dem Gebiet des Pfandrechts sind nur die den Juden auferlegten Beschränkungen beim Faustpfandnehmen eingehender erörtert (150). Die Bestimmungen über Zeit und Ort, das Verbot der Verpfändung von Kirchengeräthen (das Sch. R. führt unter denselben noch mit der Haager Hdschr., Hom. Rb. Nr. 292, caselen auf), die Beweisregeln sind aus dem Ssp. (III. 7) entnommen. Hinzugefügt wird, daß nasse Kleider (quia in hiis est manifestum signum suspicionis, Dortm. Urk. 13/14. Jh.), zugeschnittene aber noch nicht genähte Kleider und Schuhe nur, wenn „werlude" dafür vorhanden sind, zum Pfand genommen werden dürfen; ähnliche Bestimmungen finden sich vielfach in Deutschen Statuten; cf. Rb. n. D. III. 17. d. 24; l. c. p. 481; Gengler, Stadtr. p. 514; Grimm, Weisth. III. 214; Urk. Heinrichs des Erlauchten, Volkos I. und II., Heinrichs aus den Jahren ca. 1265, 1295/1328, 1299 bei Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores, Tom. III.; Stobbe, Die Deutschen Juden im M. A. 125. 246. 298; Fahne, Dortmunder

Statutarr. und Rechtsalterth. p. 27. Über die bedeutend ungebundenere Lage der Judenschaft in der damaligen terra trans Oderam, der jetzigen Neumark, möge der Aufsatz „Markgr. Ludwig's d. Ä. Neumärk. Judenprivileg v. 9. Sept. 1344" in „Bär", Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk." V. p. 41 ff. verglichen werden.

Die Lehre von den Reallasten (Grundzinsen und Zehnten) weicht in nichts vom Ssp. ab. Nur hat der Zinsherr wegen der Zinsen nicht das unbeschränkte Pfändungsrecht wie dort, denn das Sch. R. (98) fügt hinzu, es stehe ihm nur zu, „also verne, alse di tins sich nicht het vorwilet und schulde is geworden."

Wir wenden uns nunmehr dem Strafrecht zu, welches ein farbenreicheres, culturhistorisch interessanteres Bild als die Darstellung des Civilrechts bietet.

Das Berliner Sch. R. unterscheidet qualificirte und einfache Verbrechen und die gewöhnlichen Kategorien der Delicte zu Hals und Hand, zu Haut und Haar; dolus und culpa finden sich berücksichtigt, doch nur bei den Verbrechen gegen das Leben, und beim Betruge mittels falschen Maßes und Gewichtes.

Objectiv rechtswidrige Handlung bleibt straflos im Falle der Nothwehr, welche nicht bloß gegen einen rechtswidrigen Angriff auf die eigene Person, sondern auch auf die der Angehörigen, gestattet ist; doch ist je nach der Erheblichkeit der Verletzung Manngeld oder Buße zu zahlen (p. 133). Besonders ausführlich wird das Recht zur Nothwehr in Fällen von Angriffen auf weibliche Ehre durch Geistliche behandelt — ein charakteristisches Zeichen der Zeit — doch nur mit Rücksicht auf das geistliche, nicht auf das weltliche Strafgesetz, weil vom Standpunkt des letzteren aus dem Compilator die Strafl osigkeit selbstverständlich erscheinen mußte, und weil derartige Delicte dem forum ecclesiasticum unterstanden. Speciell wird dies Recht bei Attentaten auf Mutter, Schwester, Weib und Tochter eingeräumt, unter Berufung auf die Decretales; in der That heißt es c. 3 X. 5, 39: nec ille compellendus est ad sedem apostolicam venire, qui in clericum cum uxore, matre, sorore vel filia propria turpiter inventum manus iniecerit violentas. Dabei wird ein interessanter Fall des Excesses der Nothwehr erwähnt (p. 148): „Ok sluge ein wif einen papen met einem holte oder met einem stocke, und makede en blutrunstich, umme dat he or umme dat lif bede: di frouwe lidet darumme den ban und dat geistlike recht, umme dat man bede mach wol vorseggen, und nicht darumme vraken." Noch draftischer lautet es aber p. 174: „Sluge eine frouwe einen prester met eme staken in sinen kop, umme

dat he or bede umme di live, si were in den ban; wen bat he, si hadde einen munt tu vorseggen."

Keine Nothwehr, sondern strafbares Delict ist es, wenn der Mann einen Priester schlägt, der öffentlich seine Frau küßt und umarmt, „alse man plecht to spelen;" man möchte hierbei an die Maxime der Glosse zu c. 14 C. 11 qu. 3 denken: clericum amplectentem mulierem praesumendum esse illud facere benedicendi causa (cf. Stryck, de iure sensuum 365; ibid.: clericus, si deosculetur mulierem, facere id presumitur zelo charitatis, wozu Nevizan im silv. nupt. bemerkt: a tali charitate libera nos, domine). Dasselbe ist der Fall, wenn die Frau den Priester hereingerufen hat, „dat si von em wolde getrutet sin."

Straflosigkeit, was die poena capitis anlangt, wird außer durch Unmündigkeit (Ssp. II. 65 § 1; Sch. R. p. 127) durch völlige Zurechnungsunfähigkeit (die der Richter und 6 „vollkommene Leute" feststellen, p. 159) bewirkt; sie verleiht „der doren recht" (p. 159), doch muß Schadenserſatz, resp. Manngeld gezahlt werden (p. 146. 160); einen praktischen Fall theilt das Buch der Übertretungen zum J. 1438 mit (p. 206): quidam pauper, dessen Namen ex fatuitate eius nicht zu erfahren war, hatte aus der Marienkirche ein kupfernes Kreuz gestohlen; quamquam ob eandem causam maiori iudicio fuisset iudicandus, tamen propter simplicitatem et fatuitatem suam de benignitate et misericordia dominorum fuit castigatus et flagellatus ad mediastinum, fecit orveidam et abiuravit civitatem.

Schwangerschaft einer Dilinquentin bewirkt Strafmilderung nach Ssp. III. 3 und Sch. R. 146; man soll über eine solche nur zu Haut und Haar richten. J. J. 1441 stahl Gertrud Wulf ein Obergewand, und hätte deswegen lebendig begraben werden müssen; da sie aber ihre Schwangerschaft nachwies, wurde sie gestäupt, dann schnitt man ihr ein Ohr ab, und ließ sie das iuramentum de non revertendo schwören (p. 207). Dieser Fall zeigt, daß die Berliner Richter die citirte Stelle des Ssp. so interpretirten, wie wir es angegeben, und nicht wie der Glossator, welcher meint, dem Wortsinne nach müsse bei Verbrechen zu Hals und Hand von Schwangeren überhaupt Straflosigkeit eintreten. Der Grund der Strafänderung liegt hier nicht in der Berücksichtigung des körperlichen Zustandes der Thäterin und der dadurch etwa bedingten theilweisen Zurechnungsunfähigkeit, sondern in der Theilnahme für das Ungeborene. Das Salzwedeler Stadtr. § 78 sagt mit Bezug darauf, „men schal ok over neyn wiff richten, de en levendich kynt drecht, hoger wen to der stupe, wente men schal nene twe lude van dem live don, dar men eyn mynsche brochafftig an is;" der Schwsp. (Gengler

c. 211) aber: „man sol si halt also gefuge slahen, daz ir davon an dem kinde iht missege, wen da wurde ein schoeniu sele verlorn und ein lip."

Rationeller verfährt der Richtsteig (32 § 12), nach welchem nicht Strafmilderung, sondern Aufschub der Bestrafung bis nach der Entbindung erfolgen soll. Dem folgt das fünfte Buch des Sch. R. (p. 159), und knüpft daran eine schöne menschenfreundliche Ermahnung, die mitten zwischen den mit Blut geschriebenen Strafrechtsparagraphen wohlthuend berührt. Die Gl. zum Ssp. III. 3 fragt, ob man etwa, da gesagt sei, zu Hals und Hand dürfe man über eine Schwangere nicht richten, die dieser Strafe Schuldige loslassen solle, und beantwortet dies im Sinne des Richtsteiges: man solle sie fristen. Das Sch. R. sagt aber: „doch so geft man di wif gerne los, up dat di frucht von leide und von harme derselben vrouwen nicht vorswinde."

An Strafen unterscheidet das Sch. R. Lebens-, Körper-, Ehren- und Vermögensstrafen; zu den letzteren gehören aber nicht Manngeld (so schreibt in der Regel das Sch. R. für wergeld des Ssp.) und Buße, welche den Charakter des Schadenersatzes tragen; beide sind für alle Bürger gleich: Manngeld 18 ℔. (360 Schill.), Buße, je nach der Schwere der Verletzung 180, 140, 70 Schill., 30 Schill. 2½ Pf. (p. 135). Da das Princip der Privatanklage noch unbeschränkt gilt (erst wenn er das geruchte erhoben hat, steht es nicht mehr in des Klägers Hand, das Verfahren einstellen zu lassen, wente dat geruchte is der klage begin p. 128), so kann jede rechtswidrige Handlung, auch die schwerste, zwischen den Parteien vertragen und mit Geld gesühnt werden, was ausdrücklich anerkannt wird, p. 48. (Das Buch der Übertretungen enthält Beispiele dafür p. 185. 186.)

Lebensstrafen sind: Rädern, Köpfen, Hängen (mit der Weide oder am Galgen), auf der Hürde verbrennen, in der Kufe sieden. Der Ssp. macht keinen Unterschied bei der Anwendung dieser Strafen auf Frauen oder Männer, das Sch. R. substituirt aber dem Wortsinne nach bei Verbrechen, welche mit der Strafe des Hängens belegt sind, für Frauen die Strafe des Lebendigbegrabens „dorch wiflike ere" (cf. Dreyer, Lebensstr. p. 41. Anm. 12, und das Sprichwort: de mans up de galghe, ende de wyfs up den putte, Graf und Dietherr, Rechtssprichw. p. 341. Doch ist es bemerkenswerth, daß wir die Strafe des Räderns und Köpfens im Buch der Übertr. niemals auf Frauen angewendet finden; Katharina Schrivers wird vielmehr propter violenciam (was unzweifelhaft Friedebruch bedeutet, der mit Köpfen bestraft wurde) lebendig begraben (200); Else von Kerkhagen (mulier diffamata) hat einen kleinen Diebstahl

(2 Schill.) begangen, außerdem aber sich der Anstiftung zur Erpressung schuldig gemacht (209); da der Anstifter gleich dem Thäter bestraft wird, auf Erpressung aber die Strafe der Enthauptung steht, so hätte sie ohne Zweifel dieselbe erleiden müssen; auch sie wird lebendig begraben (Anwendung des Absorptionsprincips auf reale Verbrechensconcurrenz); eine Ungenannte hat in den Kirchen Beutel abgeschnitten (194), Barbara hat Sachen aus der Marienkirche gestohlen (206); auf Kirchenraub stand das Rad; beide werden aber verbrannt. (Dieselbe Praxis wird in Pritzwalk beobachtet, Heys handschriftliche Gesch. von Pritzwalk, p. 53. 61.) Das Schöffenrecht berührt sich darin mit den Goslarer Statuten, welche die Strafe des Lebendigbegrabens bei von Frauen begangenen Diebstahl und Friedebruch eintreten lassen (38, 23), und mit der Praxis in ganz Deutschland (cf. Kriegk, Deutsches Bürgerth. im M. A. 241; Dreyer l. c. p. 37 ff.). In Nürnberg wurde die erste Frau 1574 gehängt; man pflegte ihnen dabei Beinkleider anzuziehen oder lange Kleider, die unter den Füßen zusammengebunden wurden (l. c. p. 38).

Die Leibesstrafen wurden nach den Bestimmungen der Bibel (Mos. II. c. 21. 24) dem Talionsprincip gemäß normirt; wenn das Sch. R. (p. 135) sagt: „also holt man dat noch in etlichen landen vor recht", so könnte daraus geschlossen werden, daß man in Berlin andere Strafen substituirt habe; in der Büttelurfehde (p. 1) wird indessen noch des Augenausstechens und des Ohrenabschneidens gedacht; das ebenfalls dort erwähnte „dorch di tenen brennen" war eine arbiträre Strafe, bedeutet aber nicht, wie Fidicin (V. 290) sagt: „Brennen der Zähne mit glühendem Eisen", sondern das Einbrennen einer nota infamis in die Backen (ad maxillam imburendo notam ponere, Gengler, Stadtr. p. 411; ton tenen bernen, Stralsund. Verfest. B. p. LXXIV.). Das Ohrabschneiden kam, wie aus dem bereits erwähnten Beispiel der Gertrud Wolf zu entnehmen ist, gleichfalls als arbiträre Strafe vor.

An Ehrenstrafen werden nur erwähnt der öffentliche Wiederruf, das Auspeitschen am Kak, und das Steintragen, sowie das von den Rathmannen zu verhängende Sitzen im „scupstol", welches sich indessen nicht im Sch. R. selbst, sondern nur in der Rechtsmittheilung an Frankfurt a. O. findet (B. U. B. 9).

Vermögensconfiscation fand nur bei folgenden vier qualificirten Verbrechen statt (p. 131):

1) Gattenmord; derselbe blieb indessen straflos, wenn der Mann die Frau im Ehebruch ertappte, beide Schuldige erschlug, und sie so „na untuchtes recht" vor Gericht brachte. Der Thatbestand des Verbrechens sollte damit dem Gericht gleichsam ad oculos demonstrirt

werden. Diese höchst alterthümliche Bestimmung findet sich unsers Wissens in andern Deutschen Rechten nicht. Nach dem Rb. n. D. IV. 11 § 2 soll der Gatte sich mit der blutigen Waffe auf die Körper setzen, nach dem Gerichte senden, und mit Gerüchte über die Räuber seiner Ehre klagen. Dann werden beide an einander gebunden und unter dem Galgen zwischen Dornenbündeln begraben, so daß die Ehebrecherin zu unterst liegt, und schließlich ein eichener Pfahl durch beide geschlagen, „sy sin lebende oder tot, das sy an dem nicht entwischen mugen." Nach Schwedischen und Dänischen Landrechten sollte aber der Rächer seiner Ehre beide zusammengebunden mit den blutigen Bettgewändern vor das Gericht bringen (Wilda, Strafr. d. Germanen, 823).

2) Wenn der Knecht seinen Herrn „dorch sines gudes, frouwen, maid willen oder desglikes" tödtet; dieselbe Strafe trifft umgekehrt den Herrn (p. 130).

3) Bestehlen oder „beschinden" (Verstümmeln) einer Leiche, vermuthlich nachdem sie begraben; ein Verbrechen, welches nach Langobardischem Recht als Friedensbruch, nach Burgundischem wie Ehebruch und Giftmischerei bestraft wurde (Wilda, 977. 978).

4) Bestehlen oder Berauben eines, der „gemordbrand" ist. Mordbrand ist heimliche, nächtliche Brandstiftung (cf. Wilda l. c. 946. 947; Allfeld, Entwicklg. d. Begriffes Mord bis zur Carolina, p. 52). Dem gleich wird der Beraub gestellt, welcher folgendermaßen definirt wird: „wen rerove sint, wat vor gewaldichliken is gericht von den menschen, und ein ander komet und beschediget dat anderwerf, als rerof utwiset." Beraub war ursprünglich die Beute, welche man dem im ehrlichen Zweikampf Erschlagenen abnahm, die spolia opima, und deswegen, weit entfernt strafbar zu sein, eine ruhmbringende That (Grimm, R. A. 635). Allmählich entwickelte sich daraus ziemlich naturgemäß der Begriff des Raubmordes: homicidium, quod annexum sibi habet spolium, vulgariter dictum reroup. *) Die Definition unseres Sch. R. entspricht aber auch vollkommen dem Wortsinne; Analogien zu ihr sind uns unbekannt geblieben.

Gehen wir nunmehr die einzelnen einfachen Delicte, wie sie das Berl. Sch. R. aufstellt, durch.

---

*) Brünner Schöffenr., hrsg. von Rößler, p. 240. 389; auch im Lübischen R. hat das Wort diese Bedeutung; Stralsunder Verf. B., p. LXVI.; im Liegnitzer Blutbuch — Schuchardt, die Stadt Liegn., ein Deutsch. Gemeinwesen bis z. Mitte des 15. Jhs. — heißt es einmal: furtivum mortalicium quod vulgariter dicitur ein dubtlich mort, und ein reroubt; dann: rapina perpetrata in occiso, quae dicitur reroub.

1) Bei den Vergehen gegen das Leben müssen wir einen wesentlichen theoretischen Fortschritt unseres Sch. R. (vielleicht in Anlehnung an l. 11 § 2 D. 48, 19, wo es ganz allgemein heißt: delinquitur autem aut proposito aut impetu aut casu, und als Beispiele gewählt werden: latrones factionem habentes; per ebrietatem ad manus aut ad ferrum venientes; telum in venando missum in feram hominem interficiens), den übrigen gleichzeitigen Rechtsquellen gegenüber constatiren. Es unterscheidet nämlich Tödtung „met willen und met vorsate", was dem heutigen Begriff des Mordes entsprechen würde, von unserem Todtschlag im Affect, der Tödtung „durch tornes und kriges (krig heißt hier nicht bellum, sondern Hader, Zank, wie häufig) wille", dabei freilich die jetzt technischen Ausdrücke Mord und Todtschlag nicht immer streng von einander scheidend. Den sonstigen Rechtsquellen, abgesehen von den Süddeutschen, welche wieder ein anderes Princip vertreten, ist es eigenthümlich, daß sie dem Todtschlag im Affect als Mord die Tödtung aus Eigennutz gegenüberstellen, das, was wir vorhin als Neraub bezeichnet sahen. So z. B. die Gl. zu Ssp. II. 13; auch in der Mark war anderwärts diese Anschauung die herrschende; in der Urk. Woldemar's vom 12. Febr. 1318 heißt es: „mordere, dy lude morden um or guth" (Riedel, A. xxiii. 16). Ganz frei gemacht hat sich indessen das Sch. R. von der allgemeinen Doctrin nicht, da es den Raub mit Verursachung des Todes ebenfalls als Mord bestraft; außerdem heißt es einmal im Buch d. Übertr. (190): Hans Vogeler etc. hebben Lokten gemordet umme sin recht gud und narungen.

Der eigentliche Mörder, der mit Willen oder Vorsatz tödtet, wird gerädert (137), der Todtschläger enthauptet; daß dies der Sinn der aus Ssp. II. 13 § 5 übernommenen Worte „di enen man slat" ist, zeigt die Glosse, welche sonst hinsichtlich der Unterscheidungslehre zwischen Mord und Todtschlag die Dinge ziemlich bunt durch einander wirft. Eigentliche Mordfälle sind im Buch der Übertrgn. nicht verzeichnet. J. J. 1434 wird Michel Oldendorp gerädert wegen zweifachen Raubmordes, und der Wende Hans, weil er einen Bauer beraubt, und den ihn verfolgenden erschlagen (p. 204).

Wer sich fahrlässiger Tödtung schuldig macht, soll „nach gnaden" gerichtet werden und „beterunge" geben (das Manngeld zahlen, cf. p. 101); wer sich im Fall der Nothwehr befunden hat, nur letzteres (p. 136). Berichtet sich der „manslechtige" mit den Erben, so soll er dennoch die Stadt Jahr und Tag meiden *) und der Stadt 2 M.

*) Dies wird auffälliger Weise auf 56 statt 58 Wochen und 3 Tage berechnet, cf. Heidem. p. 228. Anm. 771; einjährige Verbannungsfrist findet sich in Lü-

Silber, dem Schulzen dreifaches Gewedde und den Schöffen 7 Schillinge zahlen (p. 48).

Dem Mörder gleich bestraft werden

2) alle die, welche des Königs Frieden an Kirchen, Kirchhöfen, Mühlen und Pflügen brechen (p. 137 cf. 151, und Hälschner p. 37). Wegen Kirchenraubes werden gerädert 1431 Jacob Elyn und Lorenz Wrist, Claus Wendelitz und Matthäus Schutte (p. 201), 1448 Hermann Stein und Claus, des Schulzen von Lichtenberg Sohn (p. 211). Der Thatbestand des Stein'schen Verbrechens ist nicht uninteressant; mittels „Pech und anderer Instrumente" hatte er Geld aus den Opferstöcken der Nicolai- und Klosterkirche herausgeholt, und dies Verbrechen, wie er einräumte, oft anderwärts versucht oder ausgeführt; dasselbe Verfahren, bei dem sich die Diebe einer dünnen mit Vogelleim bestrichenen Ruthe bedienen — in der Diebessprache heißt es „Stippen" (cf. Zimmermann, Die Diebe in Berlin, 109) — wurde, wie die Zeitungen berichten, vor gar nicht langer Zeit in Berlin bei Bestehlung einer Ladenkasse angewendet.

3) Mordbrenner; die Definition haben wir oben bereits gegeben; man vergl. auch das Stralf. Verf. B. (p. 36, Nr. 327): incendiarius nocturnus, dictus mordberner.

4) „vorredere." Hierunter will Häberlin (Speculorum Saxonici et Suevici ius criminale, p. 65) auf Grund des Schwsp. „calumniatores" verstehen; genauer: Leute, welche andere fälschlich eines Verbrechens bezichtigen, auf welches die Strafe des Rades steht (cf. hierzu den Freiheitsbr. für Saarbr. v. J. 1321, Gengler, Stadtr. p. 391: wer den andern schulde morder, diep, felscher, meyneyder etc.). Man wird ihm darin theilweis Recht geben können, da wir wissen, daß nach unserm Stadtrecht der schwere Verleumder mit der Strafe, welche das von ihm dem Mitbürger nachgesagte Verbrechen treffen soll, zu belegen ist: wi redet up berve lude, id si frouwe oder man, und der wort nicht (fehlt bei F. p. 46) mach vortbringen, den segger willen di radmanne richten na den worden, so si gan an lif, an eren und an gude (cf. auch p. 136); daß aber der Begriff „vorreder" wenigstens nach der Praxis des Berliner Schöffengerichts ein umfassenderer war als im Schwsp., daß er nicht bloß „Verleumder", sondern auch wirkliche „Verräther" (und zu diesen kann man auch sehr wohl den Verleumder seines Nächsten rechnen) im heutigen Sinne des Wortes in erster Linie bezeichnen sollte, lehrt der Umstand, daß die Rathmannen sich bei schweren Verleumdungen

beck, Planck I. 35. Anm. 15; Perleberg, Riedel, A. III. 356; annus et dies im Lateinischen Stadtr. König Wenzels f. Brünn v. J. 1243, § 4, nach der Deutschen Übersetzung § 5 iars vrist, Rößler, p. 344.

das Recht über Leben und Tod anmaßen (ähnliche Überschreitungen ihrer Competenz finden sich in Magdeburg, Lübeck, Hamburg — Planck, I. 28. 36), woraus folgt, daß dieses Verbrechen nicht nach Landesgewohnheit, sondern infolge einer „kör der ratmanne" (p. 49) bestraft wurde, im Sp. das Wort Verräther also eine andere Bedeutung hatte, in Verbindung mit dem im Buch der Übertr. (182. 183) mitgetheilten Fall Zänker's. Derselbe war mit den Städten in Streit gerathen, hatte gedroht, dieselben in Brand zu stecken, hatte einen Sühneversuch durch seine Halsstarrigkeit vereitelt, und seinen Plan auszuführen begonnen, indem er auszog, um sich in Hinterhalt zu legen. Dabei wurde er gefangen, und da er kein Hehl aus dem, was er beabsichtigte, machte, gerädert. Dieselbe Strafe erleidet Nickel Nyle, welcher die Städte anzünden wollte (205). Einige andere Fälle des Verraths, in denen Bürger dem Feinde Vorschub leisteten, werden erwähnt, aber ohne bestimmte Angabe der Strafe (p. 189. 191. 192; im Liegn. Blutb. heißt es einmal: falsa tradicio, vulgariter eyn mordlich vorretnusse). Frensdorff (Einltg. z. Stralf. Verfestgsb. herausg. von Franck, p. LXII.) will in dem Thatbestand des vom „vorreder" begangenen Delicts die traditio des Stralsunder R. wiedererkennen. Nach seiner eigenen Darstellung ist diese aber gar kein selbständiges Delict, sondern erscheint als ein erschwerender, im Allgemeinen in Heimlichkeit und Feigheit sich dokumentirender Modus der verbrecherischen Thätigkeit, der mit jedem gegen Leben und Eigenthum gerichteten Delict vereinbar ist.

5) „di ore bodscap werven tu orem vromen." Der Thatbestand dieses Verbrechens ist nicht ganz klar, cf. Hälschner 37, Häberlin 69.

Die Strafe des Köpfens trifft, abgesehen vom Todtschläger (s. oben Nr. 1),

6) den, welcher sich der Freiheitsentziehung schuldig macht; vielleicht gehört hierher der Fall des Claus Zepernick und Domes Kleysmet, welche den Juden Kinder verkaufen wollten (p. 191). Möglicherweise ist aber auch nur ein besonders schwerer Fall der Erpressung gemeint; in dem Cartel der Mittelmärkischen und Lausitzschen Städte vom 21. Dec. 1323 (B. U. B. p. 41) werden wenigstens beinahe alle Delicte dieser Kategorie aufgeführt, und darunter auch: si quis capiat civem, ut ex eo extorqueat pecuniam. Die Praxis bestrafte die einfache Erpressung, von welcher in dem Strafkatalog des Sch. R. keine Rede ist, ebenfalls mit Enthauptung (209).

7) Räuber; z. B. i. J. 1412 Wegekorn (p. 195), 1422 Fridel mit 4 Genossen, „quod fuerunt strukhunre" (strûkhôn, Strauch-

dieb, p. 199), 1432 Nickel Kerstorp (p. 202); Theilnahme, Beihülfe, Begünstigung wird wie die That bestraft.

8) Nothzüchter; einen Versuch der Nothzucht beging Nicolaus Goldschmidt, wurde aber „gutliken gesunet" (p. 186). Das Verbrechen kann auch an fahrenden Frauen und Beischläferinnen begangen werden.

9) Ehebrecher (di in overhure begrepen wert); als solcher wurde 1399 Jacob von dem Ryne und seine Complicin, Claus Jorden's Weib, die mit einander aus Berlin entflohen waren, und zu Wittenberge „alsz rechte ketter" gelebt hatten, bestraft (188).

10) Friedebrecher, soweit sie nicht nach Nr. 2 zu bestrafen sind; ohne nähere Angabe des Thatbestandes wird der Stadtknecht Nickel gerichtet, quia fecit iniuriam et fregit pacem, 1424 (p. 199), Henze Strutz 1439 deswegen, weil er die Ehefrau des Hans Angermunde auf öffentlicher Straße mehrfach geprügelt und schließlich nächtlicher Weise ihren Hausfrieden gebrochen hatte, um sie noch weiter zu schlagen (p. 207). Die zahlreichen, schon erwähnten Delicte des Malers Erart (oder Eckart, p. 183) gehören ebenfalls hierher. Als selbständige Friedensbrüche wurden auch Delicte behandelt, welche wir heute als Versuche eines schwereren Delicts ansehen würden; so z. B. Nicolaus Goldschmidt, welcher über Michel Goldschmidt das Schwert zückte und ihn erstechen wollte (p. 186), und an Kopperfleger, welcher die steuereintreibenden Rathmannen erschießen wollte (193); der von Merkentred's Frau begangene Friedebruch, daß sie die Mägde der Wittwe Ottos v. Alten erwürgen wollte (bei welchem noch vollendeter Diebstahl concurrirte), wurde auffälligerweise nur mit Verweisung bestraft (200). Das Instrument, mit welchem der Versuch unternommen, verfiel dem Richter, sowohl beim einfachen Conat wie beim sog. conatus proximus: Wi sin swert tiet up eines anderen mannes scaden, und nicht darmet deit, oder deit, dat swert sal des richters sin (Ssp. I. 62 § 2; Sch. R. p. 128; die unterstrichenen Worte sind Zusatz des letzteren). Nach dem Salzwedeler Stadtr., welches zwar auch (§ 56) den Satz des Ssp. aufgenommen hat, soll dem Schuldigen die Hand mit der gezogenen Waffe durchstoßen werden, oder er soll sich mit Geld lösen (§ 42); letzteres allein war Breslauer Stadtrecht (Breslauer Rechnungsbuch, hrsg. von Grünhagen, p. 57; Derselbe: Breslau unter den Piasten, p. 67. Anm. 4).

11) Einfache Brandstifter (di bernet sunder mordbrant); das Beispiel dazu gibt ein Schäfer von Neuhof, 1407, der enthauptet wird, weil er städtische und markgräfliche Heide und Wald in Brand gesteckt hatte (192).

12) Bei dem Diebstahl ist zweierlei zu unterscheiden; der Werth der entwendeten Sache und die Zeit der That. Auf die Entwendung von Sachen im Werthe von mehr als 3 Schillingen, oder von solchen in geringerem Werthe zur Nachtzeit, steht der Galgen: „stelen frouwen, di gravet man." Hinsichtlich geschlagenen Holzes und gemähten Grases scheint kein Werthunterschied gemacht zu werden; es heißt nach Analogie des Ssp. ganz allgemein: Wer es des Nachts stiehlt, der verschuldet die Weide (100), wer am Tage, dem geht es zu Haut und Haar; strenger ist die Strafe des Getreidediebstahls: „wi des nachtes korn stelet, di vorschuldet des galgen: stelet he id aver des dages, id gat em an den hals", d. h. er wird enthauptet (Ssp. II. 39 § 1; Sch. R. p. 101). Dem Diebstahl gleich wird es geachtet, wenn Jemand, bei dem man seine gestohlene Sache findet, sich weigert, dieselbe vor Gericht zu bringen (126); findet man sie in „beslotenen geweren", so soll man den Schlüsselträger für den Dieb halten, es sei denn, daß der Gegenstand so klein ist, daß man ihn zum Fenster hineinwerfen kann (p. 153).

Der des kleinen Diebstahls überführte wird zu Haut und Haaren gestraft, „tu kake" geschlagen, oder muß sich mit 3 Schillingen lösen; er wird aber auf alle Fälle ehr- und rechtlos, „besproken", d. h. er wird im Rückfalle nicht zum Beweise durch Reinigungseid verstattet (p. 126. 127. 154), und häufig aus der Stadt verwiesen (200. 206. 207. 208). Eine weitere Folge war, daß der Dieb, welcher einer Innung angehörte, aus derselben ausgestoßen wurde. Wenigstens wird dies in dem Brief für die Wollen- und Leinweber vom 19. Nov. 1331 (U. B. 57) bestimmt; man denkt dabei unwillkürlich daran, daß im M. A. und noch heut der Volkswitz die Weber mit den Müllern und Schneidern für besonders diebisch erklärt.

Gemäß der Theorie, daß auch der Eigenthümer von Grund und Boden Eigenthum an den Früchten erst durch Perception erwirbt, wird die rechtswidrige Aneignung derselben nicht als Diebstahl peinlich, sondern etwa als „strafbarer Eigennutz" nur mit Geldstrafe bedroht. So zahlt, wer auf dem Stamme stehendes Holz schlägt, Gras mäht, oder unberechtigt in offenen Strömen fischt, 3 Schill. (also den Bußsatz bei kleinem Diebstahl); wer aber in gegrabenen Teichen fischt, in Baumschulen Holz schlägt (holt, dat gesat is), oder Obst erntet, zahlt 30 Schill. (100).

Kein Diebstahl ist es, wenn ein „wechverdiger" Mann seinem ermatteten Pferde Korn zum augenblicklichen Verzehren schneidet, soviel er dessen vom Wege aus erreichen kann (p. 101. 108).

Diebstahlsfälle aller Art werden im Buch der Übertretgn. zahlreich aufgeführt; wir greifen nur einige interessantere heraus. Ge-

hängt werden: Hermann Krunkel und Bartold's Stiefsohn, weil sie dem Werkmeister mittels Einbruchs 4 Armbrüste stahlen, mit denen sie „bose lude" werden wollten (186); der Schulze von Marienfelde wegen eines Harnischs (195); Groben, weil er Getreide aus der Mühlenkiste gestohlen (196); Nickel Kulebatz wegen Holzdiebstahls (196); Jacob, filius balniatricis, nebst Genossen, weil er in Stralow Aale gestohlen (197); Paul, weil er u. a. ein Missale entwendet (200); Hans Kanitz, weil er 44 Gulden, „multa clenodia argentea et calibeum pancerum" genommen (204).

Lebendig begraben werden: eine Frau wegen einer Toga (195); Dorothea, weil sie einem Lichtenberger Bauer lardum, ollas, caldarias et diversas res gestohlen (205); die Brabanterin wegen 2 Tonnen Heringe (205).

Gestäupt werden: ein kleines Mädchen, welches Kleidungsstücke genommen hatte (vestimenta et perechelides, p. 194); ob hier etwa großer Diebstahl vorlag, und nur wegen Strafunmündigkeit der Thäterin Strafmilderung eintrat, ist nicht ersichtlich, aber wahrscheinlich; die Magd Käthchen wegen eines Tuches, und weil sie eine Börse mit 4 gr. abgeschnitten hatte (196); Hans Lukow und seine Zuhälterin Dorothea, weil sie amphoras et caldaria gestohlen (204); Margaretha prustibularis, weil sie der Schulzenfrau von Rosenthal auf dem Markt die Börse abgeschnitten (205); Barbara Schneider wegen einer zinnernen Schüssel (208).

Der intellectuelle Urheber des Diebstahls wird gleich dem Thäter bestraft: Der Vorsprech (prelocutor) Steffen Otzel wird erhängt, weil er die Brabanterin zu dem Diebstahl angestiftet, für welchen sie lebendig begraben wurde (205). Wie beim Raub wird Begünstigung und Vorschub gleich der That bestraft; von eigentlicher Hehlerei im heutigen Sinne, welche zum eigenen Vortheil begangen werden muß, ist nirgend die Rede.

Wir erwähnen hier noch des sog. Funddiebstahls (richtiger Unterschlagung). Man ist nicht verpflichtet, eine gefundene Sache ohne Weiteres anzumelden; wird man aber nach ihr gefragt, und verleugnet sie, so ist man „dyvesch genod" (Ssp. II. 37 § 1; Sch. R. p. 101); engeine dufte en hat he aver dar an gedan, di em an sin ere, an sin lif oder an sin gesunt ga; wente he het dat unroflike unde undufliken ut von ienes mannes geweren gebracht" (Ssp. II. 29; Sch. R. 100).

13) Gleich dem Diebe wird bestraft, wer wissentlich falsches Maß und Gewicht führt, oder „valschen kop" begeht, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Höhe des Objects. Daß nur der Dolus so hart bestraft wurde, geht daraus hervor, daß nach der Rechtsmittei-

lung an Frankfurt a. O. Anwendung falschen Maßes und Gewichtes im Allgemeinen, wie auch in andern Städten (z. B. Jus Tremon. § 20. 21) als Polizeivergehen von den Rathmannen mit der Stadt broke, d. h. 36 Schill., bestraft werden soll; „befunde men imande daran unrecht wetenlich, dat were groter wen broke (p. 44), — und soll, wie wir hinzusetzen müssen, von den Schöffen abgeurtheilt werden.

Des falschen Kaufes, Meinkaufes, macht sich schuldig, wer die obrigkeitlich festgesetzten Preise nicht beobachtet; auch dabei sind Abstufungen der Verschuldung anzunehmen, denn neben der schweren Strafe des Hängens findet sich die von den Rathmannen festzusetzende Ehrenstrafe des scupstols (Rechtsmittheilung an Frankfurt a. O.), Schnellgalgens, von welchem der Delinquent in eine darunter liegende Pfütze geworfen wurde (cf. Dreyer, p. 122 ff.; die Markgräfin Katharina bestimmte in der Polizeiordnung für Neudamm v. 23. September 1570 diese Strafe für zänkische Frauen, mit dem Hinzufügen, daß man dabei vorsichtig verfahren solle, damit die Delinquentin nicht ersäuft werde. Märk. Forsch. XIII. 423). Die theoretische Gleichstellung des Betrügers in diesem Sinne mit dem Dieb ist dem Sch. R. mit dem Ssp. gemein. Häberlin (p. 68) behauptet zwar, letzterer bestrafe die Führung falschen Gewichtes ꝛc. nur zu Haut und Haar, versteht aber offenbar § 1—3 Ssp. II. 13 falsch; die Worte „dit selve gerichte" zu Anfang des § 3 beziehen sich auf den ganzen § 1, und nicht blos auf den Schluß desselben, der vom kleinen Diebstahl handelt. Daß dies der Fall ist, lehren die mit dem Ssp. verwandten Rechtsquellen, welche thatsächlich den großen Betrug mit dem Tode bestrafen, was Häberlin selbst nicht entgangen ist.

14) Zauberer und Giftmischer sollen nach dem Sch. R. mit dem Scheiterhaufen bestraft, dagegen

15) offenbare Fälscher in der Kufe verbrannt werden.

Hier hat sich augenscheinlich bei der Redaction ein Irrthum eingeschlichen; die Stelle lautet wörtlich: „Welk kristenman met toverine umme gat, oder met vorgiftnisse, und des vorwunden wert, den sal man up einer hort bernen; openbar velscher in einer kupe; — gan si (frouwen) umme met toverine oder met vorgift, so mut man si bernen." Die entsprechende Stelle des Ssp. (II. 13 § 7) ist: Swelik kerstenman eder wif unghelovich is unde met tovere umme gad unde mit vergiftnisse unde des verwunnen wirt, den sal men up ener hort bernen", die des Salzwed. Stadtr. (§ 64): „Welk kersteman myt toverie umme gad edder toverinnen, edder de mit ungeloven umme gat, unde wycker unde wickerinnen, unde alle de wedder den cristenloven syn unde

de cristenheit krenket, unde des openbar verwunnen werden, de schal me alle up der hord barnen." Die Goslarer Statuten (38, 20) dagegen lassen den Satz des Ssp. nur für Männer, nicht für Frauen (für welche sie allgemein die Strafe des Lebendigbegrabens statuirten) gelten, indem sie die Worte „eder wif" fortlassen. Salzwedeler Stadtr. und Gosl. Statuten scheinen nun direkt oder indirekt die Quelle des Berl. Sch. R. gewesen zu sein; nach ihrem Vorgange ließ der Compilator das „eder wif" aus, verstand die Salzwedeler toverinnen falsch, holte sie, da die Strafe des Ssp. in seiner Stadt auch für sie galt, wenige Zeilen später an ganz ungehöriger Stelle nach, und vergaß überdem die Verächter des Christenglaubens, die, wie das Buch d. Übertretgn. lehrt, in der That nach diesem Paragraph bestraft wurden.

Wir rechnen dahin die Kuppelei, einfache und qualificirte; so wurden die Frau des Peter Rike (Fidicin V. 418, macht aus der Peter Rykynne einen Peter Ryke) und die Jesmanschen Eheleute, welche der letzteren Tochter, „ein klein kint", dem Komtur in Tempelhof verkuppelten, „dorch der hochtid wille" verbrannt (p. 185), desgleichen die Ehefrau des Matthis (188); ferner Nicolaus aus Jleburg, welcher der kirchlichen Weihen dadurch gespottet hatte, daß er sich fälschlich für einen Priester ausgab (199).

Auch Bigamie und Incest würden hierher gehören; doch wird weder im Sch. R. noch im Buch der Übertretgn. derselben speciell gedacht. Coppe Richard hatte sich zwar des letztern Delicts schuldig gemacht, da er aber noch andere concurrirende Verbrechen begangen, traf ihn eine Gesammtstrafe, die nicht einmal angegeben ist (181), und rücksichtlich des ersteren heißt es nur im Statut der Woll- und Leineweber-Innung vom 19. Nov. 1331 (U. B. 57), daß der Schuldige in der ganzen Mark aus dem Gewerk ausgestoßen sein soll. (Der Ausdruck „duas legitimas uxores habens" ist nicht glücklich; nur die erste Frau konnte im wahren Sinne des Wortes legitim sein; er ist gewählt, um den Unterschied zwischen „angetrauter Frau" und „Concubine" zu verdeutlichen.)

Wir möchten deshalb die Stelle des Sch. R. mit Hülfe des Salzwedeler Stadtr. so emendiren: Welk kristenman met [toverie umme gat, oder] toverine, [oder de met ungeloven] umme gat u. s. w.

Einige interessante Fälle der angeblichen Zauberei hat das Buch der Übertretgn. aufbewahrt. Wolburg sandte ihrer Muhme, der Neuendorfin, zwei Birnen (ndd. bere, cf. Schambach, Idiotik.; Fidicin V. 425 macht Beeren daraus), und diese wurde, nachdem sie dieselben gegessen, sehr krank und ganz unsinnig. Die Thäterin räumte ihre Schuld auch vor Zeugen ein und sagte: „up der erden

is nimant wen ich nach gode, di de sukede di benemt"; sie nahm auch viel Geld, half jener aber nicht; man fand bei ihr noch mehr toverie (es ist unbegreiflich, daß Fidic. V. 425. 426 in diesem Wort das „Hexenzeichen" erkennen will; es sind Kräuter, Pulver und dergl. gemeint), und sie wurde verbrannt (187); ebenso Nicolaus, der sich mit der ars maica seu toverie abgegeben hatte (192; die Stelle ist verderbt); eine ungenannte Frau, welche „pulveres et toferyge" angefertigt hatte (199), und die Glunekinne nebst der Ehefrau Paul Siferts, die „ob invidiam" durch ihre veneficia et incantaciones den Hans Wegener der Sehkraft beraubt hatten (210). Merkwürdigerweise erscheint einmal der Versuch, ganz entgegen der sonstigen Praxis, geringer bestraft. Ein altes Weib hatte Bilsenkraut in den Ofen der Badstube auf dem Crouwel*) geworfen, so daß die Anwesenden alle beinahe erstickt wären; dafür wird sie nur ausgepeitscht, ohne daß von einem Gnadenakt die Rede wäre.

Die Strafe des Siedens in einer Kufe traf nach dem Goslarer R. (38, 20) Verräther und Fälscher, nach dem Magdeburg. R. Ketzer (cf. Magdeb. Sch. Chr. p. 235, 2 und 330, 24; der Herausgeber Janicke sagt, obwohl beide Stellen keinen Zweifel an der Art der Strafe aufkommen lassen, im Glossar p. 454: in einer Kufe wurden die Ketzer ertränkt); nach Stralsunder und Hamburger R. vornehmlich den Münzfälscher (cf. Stralsund. Verfestgsb., Einl. p. LXXIV. Ssp. II. 26 stellt die Thatbestände verschiedener mannigfach zu strafender Münzdelicte auf; bei dem schwersten geht die Strafe an den Hals: Enthauptung). Das Berl. Sch. R. hat sich dem theoretisch angeschlossen, ist aber in der Praxis davon abgegangen, denn es bestraft als „offenbare Fälschung" Münzverbrechen und Betrugsfälle, welche nicht nach Nr. 13 zu bestrafen waren, mit dem einfachen Feuertode. So die „falsarii" Dietrich Rheinsberg, Dietrich vom Rhein und Heinrich Steindecker, welche einem Spandauer Blei und Zinn für Silber verkauft hatten (200), den kleinen Jürgen und einen Christian wegen falscher Würfel (201. 202), Hans Tileke aus Crossen, der ausdrücklich als falsarius bezeichnet wird, weil er Rechenpfennige „sub nomine florenorum" verkauft hatte (209), und Hoberg pro moneta falsa (193). (In Pritzwalk wird 1408 ein Falschmünzer verbrannt, Bekmann Churm. V. 2. c. 3. Sp. 142.) Ein besonders häufiges Münzverbrechen im MA. war das Auslesen der schweren

*) Das heutige, vom Molkenmarkt zur Spree führende Gäßchen „am Krögel"; Nicolai, Berlin und Potsdam, 1786. p. 25 braucht Kregel und Krewel synonym; Krouwel ist nach dem mndd. Wb. Gabel; die Gestalt der Straße (oder die Form der früher an ihrer Stelle befindlichen Spreebucht, Fidicin Topograph. v. Berl. 76) wird ihr also den Namen verliehen haben.

aus den leichten Pfennigen; wer dieses thut, sei er Christ oder Jude, soll nach dem Privileg von Woldemars Wittwe Agnes und ihres Vormundes, Rudolfs von Sachsen, vom 30. Sept. 1319 (B. U. B. 35) als falsarius bestraft werden; der Thatbestand von Verbrechen, welche der Münzmeister selbst begehen kann, wird in einer Urkunde vom 3. Aug. 1365 für Berlin und Frankfurt a. O. festgestellt (B. U. B. 156), und als allgemeines Edict über das Münzwesen und die damit in Zusammenhang stehenden Delicte ist der Münzbrief für die Städte des Berliner Münzisers vom 24. Juni 1369 zu betrachten (B. U. B. p. 165).

Als Fälscher wurde schließlich noch bestraft, „wi brive an kake oder anderswar henget hemeliken, sunder der radmanne wille" (p. 46), d. h. wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß, oder, mit andern Worten, ohne vorherige Untersuchung die im MA. säumigen Schuldnern gegenüber so gern und häufig angewendeten Schmähbriefe öffentlich anschlug.

Nach volksthümlicher Rechtsanschauung war das Verrücken der Grenzzeichen und die damit verbundene widerrechtliche Ancignung fremden Grundeigenthums ein sehr schweres Verbrechen, und Sagen wissen von den Qualen derer zu erzählen, welche deswegen bei Lebzeiten straflos geblieben (Kuhn und Schwartz, Nordd. Sagen Nr. 114, verzeichnen eine solche Sage aus Kl.-Paaren). Wir würden uns nicht wundern, wenn wir es daher unter die Kategorie der „Fälschungen" aufgenommen fänden; merkwürdigerweise wird es aber, während nordische Gesetze, und auch die l. Burgund. (Wilda, Strafrecht 925) strenge Strafen dafür kennen, nach dem Ssp. (II. 28 § 2) und nach dem Sch. R. (100) nur mit Geld (30 Schill.) bestraft.

16) Ein, was die Härte der Strafe anlangt, unserm Stadtr. eigenthümliches Delict, welches freilich erst beim dritten Rückfall todeswürdig wird, liegt darin, daß der Schäfer die Saat abweiden läßt (48); bei den 3 ersten Malen zahlt er der stadt broke, beim vierten Male geht es ihm an den Hals, „und ist dan nicht mer davor tu biddene." Der Schwsp. (c. 206) kennt dasselbe Delict, bestraft es aber beim ersten Male mit dem Verlust des einen, beim zweiten mit dem des anderen Daumens, und beim dritten Mal mit Abhauen der ganzen Hand. Das Verbot der Fürbitte, das „ordel sunder gnade", findet sich häufig bei Delicten, welche der Competenz des Rathes unterstanden (Planck, I. 35), und scheint besonders dem Lübischen R. eigenthümlich gewesen zu sein (Stralf. Verfestgsb., Einl. LVIII.).

17) Als eventuell mit dem Tode zu bestrafendes Delict ist auch die aus Ssp. II. 13 § 8 übernommene Rechtsverweigerung bei Ungerichtsfällen (mindestens zu Haut und Haar) zu erwähnen (133):

Welk richter ungerichte nicht en richtet, di is desselven gerichtes schuldich, dat over jenen solde irgan. Als zwei andere, nur vom Büttel zu begehende delicta propria schließen wir hier an:

18) Wenn derselbe den Richter „an seinem Recht versäumt", d. h. seine Dienstpflichten, ohne welche eine vorschriftsmäßige Verhandlung nicht möglich ist, unerfüllt läßt, so soll er dem Richter wedden, aber nicht wie andere Leute, bei denen das Gewedde im Grunde nur eine Succumbenzstrafe ist, sondern mit einer Strafe zu Haut und Haar; er soll des „Königs Malter" geben, d. h. 32 Schläge mit einer grünen, 2 Ellen langen Eichengerte empfangen (Ssp. II. 16 § 4; Sch. R. 137).

19) Läßt er sich bei einer Execution zu Haut und Haar fortreißen, und schlägt weiter, nachdem ihm aufzuhören geboten, „so mengen slach sal man em weder slan, alse he boven der herren bod sleit (138). Diese Bestimmung scheint dem Berliner R. eigenthümlich zu sein.

20) Wer einen wegen Ungerichtes Verklagten mit Gewalt dem Gericht entführt, soll behandelt werden, als ob er selbst das betreffende Ungericht begangen hätte (109); wenn er entflieht, so wird er verfestet „dorch der untvorunghe wille" *), und wird er ergriffen, so hat er die vom Entführten verwirkte Strafe zu erleiden.

21) Schwere Körperverletzung wird mit Abhauen der Hand gestraft: „Wi den anderen lemet oder wundet oder die hant avehouwet, wert he des beredet, man sleit em af die hand" (Ssp. II. 16 § 2; Sch. R. 135). Deswegen war im Rathskeller zu Deutsch-Wartenberg ein Beil mit daneben liegender blutiger Hand abgemalt, worunter die Worte standen:

„Wer hier fängt händel an,
Soll eine hand verloren han."

(Schles. Provinz.-Bl. 1864. p. 418).

Auf einfache Mißhandelung, Realinjurie, steht nur Geldstrafe (135), event. Staupenschlag (p. 193). Gänzlich straflos bleibt, wer ein Kind erwiesener Maßen seiner „Missethat" wegen rauft, oder mit Ruthen schlägt, oder schilt (127).

22) Das Sch. R. kennt nur eine Art des Meineids im weiteren

*) Die Hdschr. hat untwerunghe, und Fidicin im Glossar will dafür untbörung, Empörung, lesen; entweder bedeutet das Wort aber entwerung, Entführung aus der gewere, dem Gewahrsam, oder es ist wahrscheinlicher, mit Hinblick auf das kurz vorher in derselben Beziehung gebrauchte untvuren und auf einen ähnlichen Fall im Stralf. Verfestigsb., Einl. LXXXIX., wo es heißt: „vortmer zo is vorvested Hermen Cellin dar umme, dat hee em den deff untferet heft", in untverung, untvorung zu bessern.

Sinne, nämlich die Verletzung einer eidlichen Zusage, den Eidesbruch, periurium, und zwar in zwei verschiedenen Formen, von denen die eine schwerer, mit Abhauen der Hand und Rechtlosigkeit, die andere nur mit Polizeistrafen, wie Staupenschlag, Landesverweisung, bedroht war: den Bruch der Klagengewere, und den der Urfehde de non revertendo. Klagengewere ist das auf Verlangen des Verklagten vom Kläger eidlich abzulegende Versprechen, die Klage in der Weise, wie, und vor dem Gericht, wo sie angestellt, durchzuführen, und den Verklagten vor nochmaliger Inanspruchnahme wegen derselben Sache zu schützen (Deutschmann, Über Klagengewere. 1873). Der Ssp. kennt sie sowohl bei peinlichen wie bei bürgerlichen Klagen und straft ihren Bruch bei diesen nur mit Buße und Gewedde (II. 15 § 2); unser Sch. R. schweigt von letzteren, und hat nur die erstere aus Ssp. II. 15 § 1 aufgenommen (p. 134. 135, cf. 136); die Strafe führt den technischen Namen „werbute", d. h. „di vorderhand, dar di gewere met is gelovet, oder ein half wergeld."

Die Stadtverweisung, welche, wie wir gesehen, wegen kleinen Diebstahls, und auch wegen Polizeivergehen, der Rath verhängte, wurde durch Abschwörung der Urfehde bekräftigt. Der Bruch dieses Gelübdes wurde mit Staupenschlag bestraft (201).

23) Die schwere Verleumdung, das „vorreden", haben wir bereits unter Nr. 4 behandelt; wie sie, wurde überhaupt jede Verleumdung mit derselben Strafe belegt, welche event. den Verleumdeten getroffen hätte, wenn er der ihm nachgesagten That überführt worden wäre (46); als allgemeines Erforderniß der Verleumdung wird aufgestellt, daß der Verleumdete, ihre Wahrheit vorausgesetzt, an Leib, Ehre, Innungsrecht oder Vermögen wäre geschädigt worden. Der Verleumder kann (schwerlich in allen Fällen, gewiß nicht beim „vorreden") der peinlichen Strafe durch Wiederruf entgehen: er soll sich (an einem nicht näher bezeichneten öffentlichen Ort) mit der Hand auf den Mund schlagen und sagen: „mund, don du dat sprekest, don logest du di wort", und wird damit ehrlos (136).

Der Wendisch-Rügische Landgebr. (Dreyer, p. 100) kennt, seiner späteren Zeit gemäß, nicht mehr die Talion in diesem Falle in erster Linie, sondern substituirt dafür das Wergeld als Buße: were idt averst eine peinlicke sacke, und de cleger bewysett de wordt, und de beklagede nicht die daeth, he breckt 60 marck int gerichte, und 60 marck an den cleger, sunst scholde he den ganck ghan, dar he mit dem cleger henne wolde (aus den letzten Worten könnte man schließen, daß es sich nicht um Verleumdung, sondern um wissentlich falsche Denunciation gehandelt habe). — De olden holdet also: Wo ein buhr einen eddelmann, siene fruwe

edder dochter tho den eren schuldt, und de daeth nicht konde bewysen, he moste sick vor dem gantzen lande up einem marcket tho Bergen, e der vor einem gantzen cerspelle sülvest up de mundt schlan und seggen: mundt, do du de worde redetest, do logestu" (nach anderer Lesart: mund, do du dat sprekest, logest du dat).

Der Compilator des Sch. R. knüpft hier die väterliche Ermahnung an: „god geve, dat berve lude des dartu nicht laten komen; si vorstan jo lude an eren. Doch ist der vele, di selven sich mutwillens tu uneren bringen." Wie lange dieser Gebrauch bestanden, lehrt ein im „Bär" (IV. 130) mitgetheilter Fall, wonach König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1724 befahl, daß drei Verleumder zu Stettin „sich auf öffentlichem Markt aufs Maul schlagen und sagen sollen, daß sie wie ein Schelm gelogen."

Wir fügen hier noch ein Delict ein, dessen Thatbestand wir nicht anzugeben vermögen, welches aber von anderen Interpreten für eine Art der Beleidigung gehalten wird: „Wi worde ergeret an kelre und an steden, ane der ratmanne wille, di brecket 10 schok groschen" (46). Fidicin (l. c.) nennt es öffentliche Beschimpfung, Klöden (Erläutergn. III. 37): „arge und immer ärgere Worte gebrauchen; dies sei besonders in Wein- und Bierkellern vorgekommen; so wenig aber ein Scheltbrief ohne Wissen der Rathmanne angeschlagen werden durfte, so wenig sollte auch eine Scheltrede ohne ihren Willen ausgesprochen werden, weil nur dann auf einen Beweis gedrungen werden konnte." Beide Erklärungen, insbesondere die letztere, sind unbrauchbar. Die grobe Verleumdung war strafbar, wenn sie unsubstantiirt blieb, die Beleidigung schon an sich, d. h. die Handlung selbst war unerlaubt; hier liegt aber eine Handlung vor, deren Rechtswidrigkeit erst (wie bei dem Anschlagen von libelli famosi) in dem mangelnden Consens des Rathes lag. Die Strafe von 10 Schock (= 65 Thlr.) ist ziemlich hoch.

Die einfache Beleidigung wurde wie die einfache Mißhandlung mit Geld gebüßt; so wenn einer den andern Lügner schalt (p. 135). Die Summe ist nicht angegeben; der höchste Satz für Realinjurie ist 30 Schill. 2½ Pf. (135); wer aber einen Rathmann im Amt beleidigt, zahlt der Stadt Broke mit 36 Schill. (B. U. B. p. 9). Nicolaus Goldschmidt nannte vor Gericht einen Bürger einen „vorhit (ehrlosen, cf. mnnd. Wb. s. v. vorhien) kotzen-hornsen" und beging damit einen Frevel (technischer Ausdruck für geringere Vergehen; p. 185).

Bei Zahlungsunfähigkeit, und vielleicht auch in besonders gearteten Fällen, wurde dafür eine Strafe zu Haut und Haar, Staupenschlag, substituirt. Margaretha wird (allerdings gracias) gestäupt, weil

sie die negligentia begangen, im markgräflichen Hause „meide den pristern" zu rufen (193).

Eine besondere, auch vom Rath zu verhängende (B. U. B. 9) Ehrenstrafe traf Frauen bei gegenseitigen geringeren Verbal- und Realinjurien: „frouwen, di sich schelden und slan, di scolen den stein dragen und sich underlank prekelen (dies „stacheln" bedeutende Wort ist bei Gropius, Beitr. z. Gesch. Berlins, p. 18 mit „schimpfen" übersetzt).

Das Steintragen war, wie wir früher schon bemerkten, im M. A. eine für zänkische Frauen sehr beliebte Strafe; es findet sich in der Mark in Pritzwalk (Riedel, A. II. p. 11 ff.), in Belzig (Statuten von 1691/1702 § 28. Eilers, Chronic. Beltizense. 1741. p. 149) und in Calau (Stein in Gestalt einer Flasche, v. Schmidt, Chron. v. Calau. 1758. p. 204). Wie entehrend sie ursprünglich war, lehrt das Hamb. Stadtr. von 1292 (Lappenb., Hamb. R. A. I. 151), wonach leichtfertige, berüchtede Frauen, welche ehrliche Frauen gescholten, nachdem ihnen am Kake zwei Steine, „de darto denet", an den Hals gehängt, vom Büttel unter Hornmusik aus der Stadt geführt werden sollten.

Merkwürdig ist der Zusatz unseres Sch. R., daß beide sich „prekeln" sollen. Hier scheint wieder das Dortmunder Recht (auf welches auch Lappenb. l. c. Einl. LIII. rücksichtlich des Hamburger Gebrauches verweist) Quelle zu sein. In demselben heißt es (cf. Gengler, C. J. M. I. 876): „si due mulieres rixantur ad invicem percutiendo se vel verbis contumeliosis, que „verkorene wort" teutonice dicuntur, portabunt duo lapides per cathenam coherentes, qui ambo ponderabunt unum centenarium, quod teutonice dicitur „eynen ceyntenere", per longitudinem civitatis in communi via; una primo portabit eos de orientali porta civitatis ad occidentalem portam, et alia stimulabit eam stimulo ferreo fixo in baculo, et ambe ibunt in camisiis suis; alia tunc assumet eos in humeros suos et reportabit eos ad orientalem portam et prima e converso stimulabit eam." Ganz ähnlich lautet die von Ducange (s. v. putagium) aus einem französischen Statut von 1247 mitgetheilte Stelle, nur daß die Gegenseitigkeit fehlt: „la fame, qui dira felonie à autre, si comme de putage, payera 5 sols, ou portera la pierre toute nue en sa chemise à la procession, et celle la poindra apres en la nage d'une aguillon." Noch deutlicher wird die Sache durch des Nicol. Wurm (eines geborenen Ruppiners) Liegnitzer Stadtb. von 1399 (in Böhme, Diplomat. Beitr. z. Untersuchg. d. Schles. Rechte, I. 3. p. 74): Schulden sich auch hockenne mit einander, sy trincken pillich aus des puttels

flasche; das seint zwene steine; der ein sol in hinden hangen, der ander vore, und ein icklich stein sol einen gewegen stein behalden. Den sullen sy umb den ring tragen, und dy hindreste sol dy erste prykelen in den ars mit einer nalden, dy man in ein stecken schlehet. Eines nagels langk sol der stifft aus den stecken; dy lenge eines nagels sol man nemen nach dem nagel des mittelsten vingers. Und dis heist auch czu haut und zu hare gericht."

Ein ganz zweifelloses Beispiel der Anwendung dieser Strafe ist im Buch der Übertretgn. nicht erhalten, wahrscheinlich gehört aber hierher der p. 208 unter Fidicin's falscher Überschrift (der Fehler ist V. 420. Anm. 3 wiederholt): „Zwei Huren ausgehauen" mitgetheilte Fall: Item anno quo supra (1442), in profestis Marie Magdalene (21. Juli), due meretrices, una dicta Else Koniges, et alia dicta Else „med den langen titten", percusserunt se mutuo; apprehense ducebantur foras per bedellum et abiurarunt per amplius civitatem

24) Mit Geldstrafen werden Zolldefraudanten belegt. Nach Ssp. II. 27 zahlt, wer Brücken- oder Fährzoll hinterzieht, das Vierfache (das Sch. R. sagt: vorgewald st. virwalt), wer Marktzoll, 30 Schill.

An diese Strafbestimmungen knüpft der Ssp. die Mittheilung der Zollsätze; das Sch. R. (99) nimmt dies alles auf, fährt aber fort: „aldus is di tol von irsten gevunden; zeder hebben di heren und ore gewaldigen di tolle al anders gemaket, und ore geleide", und normirt eine neue Strafe: „aver dri punt gewonliker pennige geft, di den tol den tolner untfuret." Ganz zollfrei sind Geistliche, Ritter und ihr Gesinde und, wie das Sch. R. hinzufügt, „alle, di dat von der heren gnaden hebben und older wonheit."

25) Der sog. Feldschaden wird mit 3 Schill. gebüßt (Ssp. II. 47; Sch. R. 103).

Im Vorhergehenden haben wir bereits im Zusammenhang mit andern einige Delicte erwähnt, welche als Übertretungen, wie wir heut sagen würden, vom Stadtregiment mit einer Polizeistrafe, der städtischen Broke, belegt waren. Alle diese Delicte faßt das Stadtbuch im 1. Theil unter der Überschrift zusammen: Hir stan beschreven der stat rechticheit und gebod, di sunder twank nicht werden geholden, wen twank geft ere (44). Dieser Satz, den das Niederdeutsche Sprichwort so ausdrückt: dar neen dwangh is, dar is neen ere, findet sich häufig in mittelalterlichen Quellen. Am Magdeburger Rathhaus stand der Reimspruch:

Ik rade ju sunder twank:

(Es wird zu lesen sein: wank; siehe unten die Stelle aus der Blume des Magdeb. R.)

Vrochtet god und holdet darbi twank
(Chroniken d. Deutsch. Städte, VII. 313),

und die Magdeburger Schöff. Chr. (313,10) sagt: „dar umme is dwank nutte. wor men gude pollicien und gud regiment holden schal in ener stad"; in der Blume des Magdeb. R. heißt es aber (Hom. Richtst., p. 340. Anm.):

Daz rade ich sunder wang:
Halde wir recht und dorby geqwang (l. getwang).

Die Broke hat zu zahlen:

26) Wer ohne Erlaubniß in der Stadtheide jagt (46).

27) Wer zu einem höheren Einsatz als 5 Schill. „boset" (Kegel spielt) und „dobbelet" (würfelt, 46).

28) Wer eine geschehene Grundstücksauflassung nicht sofort in's Stadtbuch eintragen läßt (47).

29) Wer in den Buden braut (48).

30) Welcher Bürger (Mann oder Frau) nicht nach seinem Vermögen Waffen zur Vertheidigung der Stadt hat (46).

31) Wer die Schankregulative nicht beobachtet (45). Dieselben datiren vom 20. Juni 1370 (B. U. B. 172) und bedrohen denjenigen, welcher zum dritten Mal gegen dieselben verstößt, oder wer für einen solchen bittet, neben Zahlung der Broke mit dem Verlust der „civilitas", des Bürgerrechts.

32) Wer die Luxusgesetze übertritt, insonderheit seinen Todten in einem Sarg begraben läßt und Kindelbier abhält (45). Der Aufwand bei letzteren war durch Verordnung vom 2. April 1334 (B. U. B. 62) unter Androhung von 10 M. Strafe verboten; dieselbe Strafe stand damals auf übermäßigen Aufwand in Kleidung, bei Hochzeitsmahlen (im Stadtb. p. 45 ist die Strafe 3 Schock), Übertreten der Feierabendstunde durch Zechen und Tanzen auf der Straße, und zu hohes Kegel- und Würfelspiel.

33) Mit arbiträrer Polizeistrafe wurde belegt das Verkaufen von Fleisch ungesunder Thiere in erster Linie durch die zum Schlachten berechtigten Juden, dann aber auch durch die christlichen Schlächter (67; B. U. B. 81).

34) Finden die zur wöchentlich zweimal stattfindenden Controle der Bäckerscharren deputirten Rathmannen das Brot zu klein, so wird dasselbe zu Gunsten der Armen confiscirt (44); dasselbe findet statt

35) Mit den Waaren, welche Ankäufer, Höker und Auswärtige auf dem Markt kaufen, während der Strohwisch ausgesteckt (46); „Schadekäufe" (emptiones s. venditiones periculose), ein Wort, dessen Bedeutung nicht ganz klar ist (cf. Klöden, Erläut. III. 35), wurden

durch Urk. vom 2. Febr. 1367 bei 10 M. Strafe verboten (B. U. B. 160).*)

36) Wer seiner Wachtpflicht auf Mauer und Thoren im Kriegsfalle nicht nachkommt, zahlt 6 Pf. Strafe (46).

37) Aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung konnte der Rath Personen den Aufenthalt in der Stadt untersagen; nicht immer wurde dabei die Rückkehr verschworen. So wurde Anna aus Beeskow, die Zuhälterin Heinz Zibbekes, aus der Stadt gewiesen. Trotzdem kehrte sie in Männerkleidern zurück. Obwohl dieses Durchbrechen weiblicher Zucht vom canonischen Recht verboten, und von der höfischen Sitte des Deutschen M. A. nicht gebilligt wurde, wenn wir Wolfram v. Eschenbach hören (Parc. VIII. 342):

Swâ harnaschrâmec wirt ein wîp,
diu hat ir rehts vergezzen,
sol man ir kiusche mezzen

(wenn schon Sage, Dichtung und Geschichte viele Beispiele dafür aufzuweisen haben), so sah der Magistrat darin doch keinen erschwerenden Umstand. Sie wurde verhaftet, in die Büttelei geführt und graciose nach Leistung der Urfehde, entlassen.

Das Begnadigungsrecht stand zweifelsohne dem Gerichtsinhaber zu, also nach dem Jahre 1391 dem Berliner Rath für beide Städte. Dahin gehörige Fälle werden indessen nicht überliefert, sondern nur einige Beispiele der Strafmilderung im Wege der Gnade. Bei zweien derselben, die wir schon besprochen haben, war indessen die Umänderung der Todes- in Körperstrafe durch das Recht bereits vorgeschrieben, da es sich um Delicte eines Zurechnungsunfähigen (p. 206) und einer Schwangeren (p. 207) handelte. Bei einem Wenden erfolgte die Strafmilderung ohne weiteren Zusatz (p. 210), bei Hans Brasche aber, der wegen Kirchendiebstahls in St. Petri in Cöln hätte gerädert werden müssen, indessen nur geköpft wurde, auf Fürbitte der Meister der vier Gewerke und der ganzen Gemeine (p. 206). Daß bei gewissen Delicten gegen die bürgerliche Ordnung eine solche Fürbitte unstatthaft sein sollte, haben wir bereits erwähnt; handelte es sich um Übertretung des Luxusedicts von 1334, so sollte den Fürbitter

*) Das erst nach Beendigung meiner Arbeit mir zugänglich gewordene Buch von Herrn Dr. Fr. Holtze „Berliner Handelsr. im 13./14. Jh." Berl. 1880 bringt erwünschtes Licht in diese Angelegenheit (p. 94 ff.). Unter Schadekauf ist eine besonders in Süddeutschland (cf. „Bär" V., p. 42) angewendete Finanzoperation zu verstehen zur Umgehung des canonischen Verbotes, Zinsen zu nehmen (Holtze vergleicht sie etwas gewagt mit dem Wechsel). Da das Schöffenrecht (p. 152) das Schadennehmen im Anschluß an die Sachsenspiegelglosse gestattete, liegt darin ein neuer Beweis für die von uns vertretene frühere Entstehung desselben.

sogar dieselbe schwere Geldstrafe wie den Schuldigen treffen (B. U. B. 63).

Selbstverständlich ist es, daß die Criminalrechtsprechung der Schöffen sich nur auf die bürgerlichen und bäuerlichen Verhältnisse erstreckte; Delicte, welche vor einen Specialgerichtshof, wie den geistlichen oder den des Lehnrichters gehören, blieben daher von der Besprechung im Sch. R. ausgeschlossen, und nur einzelnes wurde, mehr der Information halber, erwähnt. So die Fälle, in welchen der, welcher sich an einem Priester vergriff, infolge von Nothwehr straflos blieb, und der in das Lehnrecht gehörige Satz: „wi so trüwelos beredet wert oder herenvluchtich ute des riken (l. rikes) dinste, deme vordeilet man sin ere und sin lenrecht, und nicht sinen lif" (p. 127; die von Homeyer recipirte Lesart des Ssp. I. 40 statt herenvluchtich ist here vluchtig; die Quedlinburger Hdschr. liest: herefluchtich von sime rechten herren; daraus ist vielleicht die Lesart des Sch. R. combinirt).

Wir wenden uns nunmehr zum gerichtlichen Verfahren.

Oberster Richter über Eigen, Lehn und Leben ist, wie im Ssp. III. 52 § 2, der Kaiser; da er aber nicht überall gegenwärtig sein kann, leiht er die Gerichtsgewalt weiter an Fürsten und Herren, und diese wieder, wem sie wollen; aber „an der virden hant ensal nein lehn komen, dar dat gerichte si over hals und over hant, wen schultendum alleine." Fidicin (V. 258) versteht diese Stelle falsch; er sagt: Sobald aber das Gericht über Hals und über Hand geht, soll es nicht an die vierte Hand kommen, nämlich nicht als Lehn vergeben, sondern nur im Auftrage des Landesherrn durch den Vogt oder den Schulzen ausgeübt werden (er übersieht dabei, daß nach der recipirten Stelle des Ssp. I. 55 § 1 — p. 84, nur belehnte oder erwählte, nicht „gesetzte" Richter, zulässig sind), daher nur das Schulzenthum ohne Blutbann verliehen werden soll. Der Sinn ist vielmehr, daß Gerichtslehne über Hals und Hand nicht in die vierte Hand kommen sollen, ausgenommen das Amt des Schultheißen, welcher über den im echten Ding Recht weigernden Richter event. zu Hals und Hand richten kann (Planck, I. 8), „wente di schulte is richter over di schult", nämlich des Richters. Die ganze Erörterung ist aber rein theoretisch, und für die damaligen Rechtsverhältnisse Berlins nicht mehr zutreffend. Sie paßt nur auf die Zeit, wo der Schulze im echten Ding des Grafen im Grunde nichts war als der Obmann der Urtheilsfinder (Planck, I. 91); in Berlin aber war er, wie beispielsweise auch in Magdeburg (l. c. 92) allmählich an die Stelle des ordentlichen Richters getreten. Der Compilator ist sich dieser Veränderung wohl bewußt, und sucht ihr gerecht zu werden, indem er häufig den Richter

des Ssp. in den schulten verwandelt; recht instructiv ist hier die Stelle p. 84, wo durch ein Versehen in einem Satz, welcher gar nicht dem Ssp. entnommen ist, der richter genannt wird; daneben oder darüber wurde als Glossem „schulte" gesetzt, was dann bei Anfertigung der uns erhaltenen Abschrift, und infolge dessen auch bei Fidicin's Abdruck sinnstörend in den Text gerathen ist; ungeschickt wird in den Nachträgen des fünften Buches (171) in einer ganz theoretischen Erörterung das alte Verhältniß zwischen Richter und Schulzen wieder zur Sprache gebracht. Deutlich tritt das Verhältniß hervor in den unserm Sch. R. eigenthümlichen Worten: „etlike heren ligen dat schultendum en deil, dat is dat nederste gerichte; und deil ligen dat gantz, dat is dat overste und dat nederste" (p. 82).

„In allen steden is gerichte, dar di richter mit ordelen richtet" (p. 90); finden und schelten darf er dasselbe aber nicht, denn dies ist Aufgabe der Schöffen (p. 84). Eine Ausnahme davon machen nur die sog. „schlichten Klagen" und (wie das Sch. R. hinzufügt) die Klagen um Bürgerrecht (p. 50), ein summarisches Verfahren ohne Laudirung von Zeugen, bei welchem der Verklagte bekennen und leisten oder bestreiten und abschwören mußte (Planck, II. 404); hierbei bedurfte der Richter der Zuziehung von Schöffen nicht.

In jedem Falle, wo infolge Urtheils Buße gezahlt wird oder Vergehen gegen die Ordnung im Gericht vorfallen, hat der Schulze Anspruch auf Gewedde (8 Schill. p. 79), doch muß er sich dasselbe von den Schöffen zuertheilen lassen (p. 85), wie auch der Ssp. (I. 52 § 1) im Dinge gewonnene Schuld voraussetzt; bei schlichten Klagen fällt also, im Gegensatz zu andern Stadtrechten (Planck, II. 407) das Gewedde fort. Der Richter soll aber nicht zugleich Kläger und Richter sein; darum heißt es: „ein iewelk richter het gewedde binnen sinen gerichte, und engeine bute" (Ssp. III. 53 § 2; Sch. R. 84); das Sch. R. fährt dann selbständig fort: „eine misdede dan." So liest wenigstens Fidicin; doch scheint das nicht richtig. Es könnte nur bedeuten: ausgenommen wenn einer eine Missethat gegen ihn beginge; damit wäre aber dem gleich darauf ausgesprochenen Princip: „di richter enmach beide kleger und richter nicht sin", widersprochen. Wir möchten lesen: „eine misde de (nämlich der Richter) dan": der Richter kann nicht zugleich Gewedde und Buße empfangen; er müßte auf eins von beiden verzichten, denn ꝛc.

Unter Umständen kann an Stelle des belehnten Richters ein anderer treten: „beiegende aver ein hanteftige dat an dufte, an rove, an morde, ader in welkerleige ungerichte, dar ein man met begrepen wert, dar over di belende richter alleine richten mut (wen di richter echte ding over ungerichte hebben mach) – werent aver dorper

twe, dri, min oder mer, di engein schultendom hadden ader vormuchten, di mogen na ores herren wille und oren kor einen richter kisen: dar sullen si di negesten gesworen tu der bank vornogen, dat si em rechtes behelpen, up dat deme armude recht wederfare, und nicht rechtes gebreke" (p. 84). Durch unsere von Fidicin abweichende Interpunction glauben wir das Verständniß der Periode erst ermöglicht zu haben. Die Stelle beruht auf Sſp. I. 55 § 2, ist aber, da sie sich wieder zu sclavisch an dessen Terminologie hält, undeutlich geworden. Es handelt sich hier offenbar gar nicht, wie im Sſp., um rein ländliche Verhältnisse, sondern um den, auch im Magdeburg-Breslauer Weisth. von 1261 § 8 und 10 vorgesehenen Fall, wo bei handhafter That in der Stadt, deren Weichbild und zugehörigen Dörfern der ordentliche Richter nicht zur Hand ist; in diesem Fall sollen die ersten besten Schöffen, „die zu der Bank geschworen haben", sofort richten; wird die Sache aber übernächtig, so soll der belehnte Richter erkennen. Wenn es im ersten Theil des Stadtbuches (p. 50) heißt: „weret ok, dat eine deme anderen schuldigen wolde, dat were borger, gast oder gebur, und des richters so schire nicht muchte gehebben, so sal ein borger deme anderen richten, wente an den richter, alse dat vor von older is geweset", so kann das nur eine summarische Darstellung des eben geschilderten, im Sch. R. normirten Verfahrens sein. Denn dasselbe auf alle Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, wie es allerdings den Worten nach erscheinen möchte, würde eine heillose Formlosigkeit und Verwilderung der Rechtsprechung herbeigeführt haben. Daß es sich um Fälle, bei denen im Verzuge Gefahr war, handelt, lehren auch die Worte: „und des richters so schire nicht muchten gehebben"; nur bei Ungerichten zu handhafter That konnte durch Verzögerung, durch Übernächtigwerden, Verdunkelung des Thatbestandes und Verschleppung herbeigeführt werden. (Bei Gastrecht und handhafter That konnte in Magdeburg jeder Bürger richten. Planck, I. 107.) Ganz irrthümlich zieht Klöden (Erläut., III. 48) eine andere (im Sſp. sich ähnlich findende) Stelle des Sch. R. (134) heran (er begeht dabei den groben Fehler, die Worte: „er dat overnechtich wert", mit: „und er dessen übernächtig wird", statt durch: „ehe es übernächtig wird", zu übersetzen; dies Beispiel zeigt wieder, wie wünschenswerth es ist, auch juristische Texte mit philologischer Sorgfalt zu behandeln und durch Bezeichnung der Vokallängen ihr Verständniß zu erleichtern; die Bedenken, welche Homeyer dagegen für Niederdeutsche Texte erhoben, erscheinen gar zu scrupulös, die Ausgabe des Oberdeutschen Textes des Sſp. von Weiske-Hildebrandt, welche das Princip der Vokalbezeichnung durchführt, ist ohne Nach-

ahmer geblieben), wo es sich nicht um ein sofortiges Richten handelt, sondern um eine Fiction, nach welcher die handhafte That in Abwesenheit des Richters dennoch als nicht übernächtig von ihm bei seiner Rückkehr abgeurtheilt werden soll, wenn der Kläger sie mit Gerüfte und mit sieben Zeugen zwei Schöffen und dem Büttel vor des Richters Hause klagt.

Neben dem Verfahren vor dem Richter war das Provociren auf ein Schiedsgericht sehr beliebt. Dabei soll aber nicht formlos, sondern an gewöhnlicher Dingstatt verhandelt werden. Nachdem gesagt, daß alle Processe, ordentliche und schlichte, „up dem huse" instruirt werden sollen, fährt das Stadtb. im ersten Theil fort (50, wir interpungiren von Fidicin abweichend): „Och so scolen, di dedingeslude nemen von oren vorspreken, na der radmanne geheite", dasselbe sollen, nach dem Willen des Rathes, die, welche aus ihren Fürsprechern Schiedsrichter erwählen, beobachten. Fidicin (V. 274) versteht die citirten Worte so: der Rath habe sich genöthigt gesehen, die Einwohner zu verpflichten, in ihren Rechtssachen sich nur solcher Fürsprecher zu bedienen, welche ihnen vom Rathe zugewiesen würden. Die Worte lassen einen solchen Sinn schlechterdings nicht zu; „von oren vorspreken na der radmanne geheite" kann unmöglich heißen: Fürsprecher nach dem Gebot des Rathes annehmen, und „dedingeslude" welches Fidicin mit Proceßpartei zu übersetzen scheint, bedeutet in den Quellen absolut nichts anderes als Schiedsrichter.

Eines merkwürdigen Gebrauches bei dem schiedsrichterlichen Verfahren gedenkt die Urk. vom 5. März 1368 (B. U. B. 161). In einem Streit zwischen dem Lebuser Archidiakon Heinrich v. Fürstenwalde und der Stadt Berlin hatten die Parteien auf Schiedsrichter compromittirt. Nachdem diese schlüssig geworden, setzten sie einen Termin auf den gedachten Tag, abends, im Predigerkloster zu Straußberg an und fragten die Parteien, ob sie sich bei dem Schiedsspruch beruhigen wollten, „quibus hincindi respondentibus, quod sic in perpetuum, et a nullo contravenire (?), et hoc complosis manibus bis sic se servaturos promiserunt."

Über die Qualification zum Schöffenamt, und die Zahl der Schöffen haben wir bereits gesprochen; es bleiben nur einige Formalien nachzuholen. Sitzend sollen die Schöffen Urtheil finden (93. 163); man pflegte die Schöffenbänke im Viereck aufzustellen, daher die Ausdrücke: virbenke, virscharen (Planck, I. 128); im Schöffenrecht wird dieser Einrichtung mehrere Male gedacht (buten der bank 85, des bankes bidden 93, gehegede bank 155, di benke vorrucken 157; vor di bank vorvesten, Buch d. Übertretgn. p. 187), ohne daß etwas genaueres darüber mitgetheilt würde. Stehend da-

gegen soll man ein Urtheil, sofort wenn es ausgesprochen, schelten (93. 163), und dann den Sitz des Schöffen einnehmen, dessen Spruch angefochten.

Außer den Schöffen sind nach unserm Sch. R. auch noch alle vollkommen Rechtsfähigen zum Besuch der ordentlichen Gerichtstage verpflichtet (dingpflichtig), um event. als Zeugen für Gerichtsnotorietät zu fungiren; sie haben des Gerichtes, wenn der Richter zur Stelle ist, von Sonnenaufgang bis Mittag zu warten (Ssp. III. 61 § 4; Sch. R. 93), doch nicht dann, wenn der Richter sich der Rechtsverweigerung schuldig gemacht hat (133). Möglicherweise dürfte aber diese allgemeine Dingpflichtigkeit schon obsolet gewesen sein; denn das Sch. R. bezieht die Stelle des Ssp. (II. 6 § 3), welche den Säumigen mit dem Gewedde straft, auf die vorgeladene Proceßpartei (im 2. Buche: umme schulde, p. 94: wi tu dinge nicht enkommet und darvor geladen is); jedenfalls entschuldigen aber die sog. causae legitimae, die Fälle der echten Noth; diese sind (wie schon früher bemerkt) nach Ssp. (II. 7) Gefängniß, Krankheit, Gottesdienst außer Lande, und Reichsdienst, einem auf meine und gude olde wohnheit (so wird der Text zu emendiren sein) Bezug nehmenden Zusatz zufolge auch noch Unfriede des Landes und Communaldienst (p. 94); jedenfalls wird die echte Noth nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden, entweder gleich durch den sie meldenden Boten des Ausbleibenden, oder später durch diesen selbst (ibid.).

Zu den wesentlichen Gerichtspersonen gehört auch noch der Büttel. Daß man denselben aus der Klasse der bergelden und plechhaften zu wählen pflegte, wenn er mindestens 3 eigene Hufen besaß, theilt das Sch. R. ganz historisch mit (plach man tu kisen, p. 138). Seine Pflichten sind, die Parteien zu laden, und zwar genügt seine Aussage zum Beweise, daß dies rite geschehen (86), sie nach gehegtem Ding aufzurufen (85), Pfändungen vorzunehmen und alle Executionen zu vollstrecken (87). Merkwürdig ist die Notiz des Zittauer Rathschreibers Johann v. Guben, Scriptt. rer. Lusat. N. F. I. 8: „ouch ist gescheen hy vor czu czyten in dirre stat, daz man nicht czuchtegers hatte, daz man hatte gevangen 5 dibe und man sulde richten ubir sy. Dez muste iczlich schepphe eym der 5 daz howbt abe howen.“) Bei Klagen um Ungericht, „war man met soven mannen tugen sal“, gilt sein Zeugniß für zwei; wird er in Ausübung seines Amtes verletzt, so verwirkt der Thäter doppelte Buße, doch event. nur einfaches Wergeld (88). Die Amtsdelicte des Büttels und ihre Bestrafung sind bereits erörtert. Als festes Gehalt erhielt der Büttel vierteljährlich von jedem mit einem Haus bebauten Grundstück 1 Pf. (ebensoviel erhielt er noch 1516 in Frankfurt a. O.,

Zimmerm., II. 93), von jeder Bude 1 Scherf; außerdem für jede peinliche Execution eine Gratification, auf die wir später zurückkommen, und die Kleider des Hingerichteten (p. 43). Eines „bedellus" Merten Valke, der 3 Jahre im Amte war, aber später im Jahre 1447 mit seiner Frau Barbara in Küstrinchen einen großen Diebstahl beging und deswegen hingerichtet wurde, erwähnt das Buch d. Übertretgn. (p. 211).

Der Theilnahme eines Gerichtsschreibers an den Gerichtssitzungen wird erst im 15. Jh. gedacht (cf. Kühns, II. 231 ff.).

Hinsichtlich des Gerichtsorts haben wir dem früher Gesagten nichts hinzuzufügen; die Gerichtszeit ist im Allgemeinen beschränkt durch die Rücksichtnahme auf die gebundenen Tage; welche, außer Sonn- und Feiertagen, dies sind, wird an betreffender Stelle (p. 151) nicht gesagt. Die Stelle des Ssp. (II. 11 § 4), nach welcher an gebundenen Tagen kein Echteding abgehalten werden darf, ist zwar in's Sch. R. nicht aufgenommen, muß aber doch gegolten haben, was daraus folgt, daß dem Richter das Richten über Friedebruch und in schlichten Klagen (ohne Berufung auf Zeugen, und ohne Zuziehung der Schöffen) auch an solchen Tagen erlaubt sein soll (95. 96); die Ableistung dabei sich als nothwendig herausstellender Eide soll dagegen in der Regel auf offene Tage verschoben werden.

Über die Tage, an welchen Gericht gehalten werden soll, sagt das Sch. R. nichts, es verlangt nur, daß der Richter sein „genechte tu rechte" halte. (Die Hdschr. liest „tu nechte", was ein offenbar aus „tu rechte" durch Anbildung an „genechte" entstandener Schreibfehler ist.) Fidicin erklärt im Glossar das Wort genechte (dasselbe kommt in derselben Form, und als „genette" noch einmal p. 158 vor) ganz richtig mit „Zeit des Gerichts", fügt aber hinzu: „Das Abhalten des Gerichts zur Nachtzeit ist sonst dem Deutschen Gerichtswesen ganz fremdartig." Davon ist auch gar nicht die Rede; genechte, entsprechend dem mhd. benahtunge, und identisch mit dem kurz vorher gebrauchten dingetale, ist die alter Deutscher Sitte gemäß nach Nächten gezählte Frist, der Gerichtstermin, welcher, wie wir gleich sehen werden, von „virteinnacht tu virteinnacht" bestimmt wurde. So verstehen das Wort auch die Herausgeber des mndd. W. B.; erfreuliche Bestätigung erfährt der anderweit nicht belegte Ausdruck durch das Treuenbrietzener Schöffenbuch, wo er zum J. 1456 in der Bedeutung „Gerichtstag" gebraucht ist (fol. 48b.: Anno domini M. CCCC. LVI. hij scabini presiderunt (sic): Michael Ricz, Hans Quaterdust, Cleman Sculdin etc. So is komen her Matteus Moller unde sin suster Margareta genant etc. — In den sulften genechtin so is komen Gurgen Heneman unde het gemaket etc.).

Ergänzend tritt nun hier der erste Theil des Stadtbuches ein: „vortmer sal wesen ein dingedag tu allen virtein nachten, wen men dingen mach des middewekes: — dar sal richter unde schepen gan" (49). Also einen Mittwoch um den andern (wie in Magdeburg einen Dinstag um den andern, Planck, I. 120) soll das ordentliche Schöffengericht seine Sitzungen haben; für schlichte Klagen und „borgerrecht" (Innungs-, Polizeisachen) werden aber auf jeden Montag und Sonnabend Termine angesetzt, und dazwischen, je nach Bedürfniß, die Notgedinge bei handhafter That.

Sind Schulze und Schöffen versammelt, so eröffnet jener die Sitzung in feierlicher Weise, indem er sich von dem Schöffenältesten Urtheile finden läßt auf folgende Fragen:

1) Ob es Dingzeit sei?

2) Ob er das Ding hegen möge? Ist ihm darauf geantwortet, so geschieht die Hegung mit den Worten: „Ik hege hir ein ding von godes, der heren, und von gerichtes wegen der stad, und vorbide alle, dat ik von rechtes wegen vorbiden sal; ik vorbide alle unrecht und vororlove alle recht."

3) Ob er dem Dinge Frieden wirken dürfe? Dies thut er so: „Ik werke dessen dinge, und alle den, di hir tu deme dinge sin und komen, godes, der heren, und des gerichtes vrede. An den vreden sik nimande vorsume!"

4) Ob er die Verhandlung beginnen dürfe? („ofte he richten moge?")

Diese Formalien weichen von denen verwandter Rechtsquellen wesentlich ab.

Nach Ssp. (I. 59 § 2) werden nur zwei Fragen gestellt:

1) Ob es Dingzeit sei?

2) Ob jede Störung des Dinges verboten werden dürfe?

nach dem Richtst. 1 § 2 ebensoviel:

1) Ob er das Ding hegen könne?

2) Ob er Störung verbieten solle?

drei aber nach dem Sächsischen Weichbild (v. Dan., Art. 18):

1) Ob es Dingzeit sei?

2) Ob er das Ding hegen dürfe?

3) Was er zu Recht verbieten solle?

Ist das geschehen, so soll der Büttel die Parteien aufrufen, „so lude, dat man dat buten der bank wol hore" (85).

Von den Parteien hieß der Kläger der sakeweldige (p. 93), auch kleger; nach der Theorie von der Privatanklage kann er zur Anstellung einer peinlichen Klage nicht gezwungen werden, hat er aber das Gerüchte erhoben, so muß er die Sache zu Ende führen

(p. 128). Der Verklagte (der schuldiger), wenn er sonst seinen Gerichtsstand vor den Stadtrichter hat, muß, wenn er rite vorgeladen, vor demselben erscheinen, und zwar, wenn die Klage auf Ungerichte geht, mit einem Gefolge von höchstens 30 Leuten, welche bloß mit Schwertern bewaffnet sein dürfen (Ssp. II., 67; Sch. R. 133; ob diese Bestimmung wirklich für Berlin noch praktisch gewesen, lassen wir dahingestellt; sie deutet auf primitivere sociale Zustände, als die in der Mitte des 14. Jahrhunderts waren, und auf andere als städtische Verhältnisse). Ist er ungehorsam, so hat er das Gewette zu zahlen; alsdann wird er immer wieder von 14 Tagen zu 14 Tagen vorgeladen, und im Civilproceß beim vierten Mal in contumaciam verurtheilt, worauf der Kläger sofort Einweisung in das streitige Gut verlangen kann (p. 98; cf. auch Kühns, II. 461 ff.). Der Ssp. (I. 70 § 1) läßt diese Folge schon bei der dritten Contumaz eintreten, während das Stendaler Urtheilsbuch (Behrend, II. 7), wenigstens bei Klagen um Schuld, denselben Termin wie unser Schöffenrecht hat.

Ist der wegen Ungerichts Verklagte nicht erschienen, so sollen die Schöffen, wenn die Klage in demselben Sonnenschein erhoben wird, „di benke dri stunt vorrucken" und den Verklagten sodann verfesten (p. 157), eine Formalität, welche die Glosse zu Ssp. I. 70: „toller und unrechter Leute Wahn und Sitten" nennt, da die Verfestung ohne Weiteres zu erfolgen habe. Wird aber die Klage übernächtig, so muß man „dri virteinnacht" klagen, ehe die Verfestung ausgesprochen werden kann (p. 157). Merkwürdigerweise läßt das Löwenberger Stadtb. (Homeyer's Ssp.-Hdschr. Bt., cf. 3. Auflage p. 522) in diesem Falle die Verfestung erst im vierten Dinge eintreten. (Auch in Brandenburg erfolgt 1451 die Verfestung erst bei der vierten peinlichen Klage; v. Raumer, Cod. contin., I. 175.)

Etwas anders gestalten sich die Dinge, wenn der Verklagte zwar erscheint, sich aber auf die Klage nicht einläßt; er verwirkt dann das Gewedde, wird noch zweimal „tu antwerde geboten" und gilt dann für „vorwunnen in der schult" (also bei der dritten Contumaz). War die Sache aber peinlich, so kann in diesem Falle Verurtheilung erst nach geschehener Beweisaufnahme erfolgen (Ssp. III. 39 § 3; Sch. R. 110).

In der Regel soll sich der Processirende eines Fürsprechers bedienen, „dorch dat he sich nicht vorsume." Ausgeschlossen vom Fürsprecheramt sind von vorn herein Frauen, die, wie der Compilator unhöflich hinzufügt, „sint rader tunge." Der Ssp. (II. 63 § 1) und mit ihm unser Sch. R. (92) schreiben dies der Verschuldung einer gewissen Calefurnia zu, „di vor deme gerichte von torne missebarde"; ganz anderes weiß der Schwsp. (Laßb. § 245) zu berichten;

am draſtiſchſten und in epigrammatiſcher Kürze erzählt das Breslau-Glogauer R. vom 23. Novbr. 1314 (Tzſch. St. 493): „is enmag keyn wyp vorspreche gesyn, noch ane vormunde clayn; das vorlos en allen eiene Romerine, dy his Calofarnia, di vor dem gerichte varczte vor Rome, do ir wille ane vorsprechin nicht muste vortgen; vorcz vorlos den vorsprech.“ Den Römiſchen Quellen ſind dieſe pikanten Einzelheiten unbekannt; ſie geben nur als Grund für das prätoriſche Edict, daß Frauen für andere nicht poſtuliren dürfen, an: origo introducta est a Carfania improbissima femina, quae inverecunde postulans, et magistrum inquietans causam dedit edicto (l. 1 § 5 D. III. 1).

Sonſt muß jeder (auch der Stotterer) das Fürſprecheramt annehmen, der im Gerichtsſprengel wohnhaft, oder wenigſtens daſelbſt begütert iſt, oder „dar he von ander lude wegen umme geld recht vorderet.“ Der Sſp. (I. 60 § 2), woher die ganze Stelle entnommen, ſagt nur: oder dar he recht vorderet, dehnt alſo die Verpflichtung zur Übernahme des Fürſprecheramtes auch auf die aus, welche in auswärtigen Gerichten zu klagen genöthigt waren; der Zuſatz unſeres Sch. R. zeigt nun einmal, daß damals in der That ſchon die Advocatur gewerbsmäßig (umme geld) betrieben wurde, daß man zur Führung von Proceſſen außerhalb gern Advocaten bevollmächtigte, und daß dieſe alsdann zur Vertretung auch anderer Parteien vor einem fremden Gericht nicht bloß berechtigt, ſondern auch verpflichtet waren. Als Entſchuldigung gilt es nur, wenn bei peinlichen und Statusklagen (ofte di klage an lif oder an gesunt oder an recht gat) Verwandte oder der Lehnsherr die Gegenpartei bilden. Auf Antrag der Partei hatte ihr der Richter einen Fürſprecher zu beſtellen, das Sch. R. fügt aber hinzu: „dorch bequemecheit so wervet sich islike selven einen vorspreke, di is bedervet.“ Sobald der Fürſprecher beſtellt iſt, darf die Partei vor Gericht ſelbſt nicht mehr „openbar“ ſprechen, andererſeits iſt aber jede Erklärung des Anwalts nur dann rechtsverbindlich, wenn der Client ſich mit ihr auf ausdrückliche Anfrage des Richters einverſtanden erklärt; thut er dies nicht, ſo darf er „gesprekes bidden“, d. h. um die Erlaubniß nachſuchen, mit ſeinem Anwalt außerhalb der Schranken zu conferiren und ihm beſſere Inſtruction zu ertheilen. Das Recht, auf Grund einer ſolchen Conferenz ſeinen Vortrag zu modificiren, ſicherte ſich der Anwalt vor dem Eintritt in die Verhandlung dadurch, daß er ſich die „holung“, „vorhalung“ (restauratio, iteratio iuris, cf. Hom., Richtſt., p. 423), „di dar is eine bewarunge des klegers und des schuldigers“, ausbedang. Statt „holung“ lieſt Fidicin „helung“ und erklärt dies im Gloſſar durch: „geheime Mit-

theilung zwischen der Partei vor Gericht und ihrem Fürsprecher"; die Handschrift hat deutlich „holung", und wenn dies nicht der Fall wäre, müßten wir so mit Rücksicht auf die in andern Quellen des Proceßrechts klar und deutlich vorliegende Natur dieser Proceßcautel emendiren. Die geheime Mittheilung, das „gespreke", geht der Holung durch den Anwalt voraus, diese ist das Resultat jener. In der Regel ist dem Fürsprecher nur dreimalige Formulirung derselben Behauptung zugelassen (Planck, I. 210), nach dem Sch. R. soll er sich aber „dri stunt vorhalen", d. h. es war ihm, wenn wir „holung", wie Hom. es im Glossar zum Richtst. auch thut, mit „Wiedereinbringung" übersetzen, viermaliger Vortrag gestattet. Dazu würde das in den Joachimsthalschen Gerichtsformeln dargestellte Verfahren stimmen, welches wiederholte Verbesserung, ohne die Zahl zu bestimmen, zuzulassen scheint (cf. Planck, I. 211).

Außer dieser Form der Holung durch den zuerst bestellten Anwalt gab es noch eine zweite, durch einen neuen Fürsprech, einen „batspreker." Das Recht dazu sicherte der Anwalt der Partei nach der Blume des Ssp. (Hom. Richtst. p. 366) durch den Antrag: „ich dinge im auch eynen basredynden man, ab her is bedarff und ab ich en an ichte vorsewmte, daz her sich myt eynem andirn und basredyndyn irholen moge."

Der Partei, welche ohne Fürsprech auftrat, stand ursprünglich das Recht der Holung nicht zu; allmählich wurde ihr dies im Magdeburgischen, Lübischen, Hamburgischen Recht gestattet, nur die Holung durch einen batspreker blieb versagt (Planck, I. 214. 215); daß dies auch in Berlin geltendes Recht gewesen, folgern wir aus den Worten: „ofte he sich vorsumet, so kan he sich nicht vorhalen met einem batspreker in deme gehegeden dinge, alse he bi deme vorspreken wol don mut" (p. 89); sie sind nämlich entnommen aus Ssp. I. 60 § 1, wo der oben mitgetheilte strenge Grundsatz ausgesprochen ist, durch den dort fehlenden Zusatz „met einem batspreker" aber der neueren Maxime gemäß abgeändert.

Zur Feststellung des zwischen zwei Parteien streitigen Rechtsverhältnisses, oder der einer derselben von der andern zugefügten rechtswidrigen Verletzung bedarf es eines zwischen den Streitenden in mannigfacher Weise vertheilten Beweises mittels rechtlich anerkannter Beweismittel. Das vornehmste derselben ist der Eid, mit welchem sich der Sachse, gegen Kaiser Karls Willen, in allen, außer gerichtskundigen (d. h. vor Gericht verhandelten) Sachen entschuldigen zu dürfen rühmte (Ssp. I. 18 § 2; Sch. R. 92. 170).

Von dem Gerichtszeugniß mit Richter und Schöffen oder Ding-

pflichtigen ist wiederholt im Sch. R. nach dem Vorbilde des Ssp. die Rede (p. 93. 126. 131. 170), sowie von der Verpflichtung des Richters, sein Zeugniß auch in Sachen, die vor seinem Amtsantritt verhandelt, abzugeben, „wen he met schepengetuge der warheit geinnert wird" (84, cf. p. 171).

Die Formen der Eidesleistung sind verschiedene: Der Mann soll kniend schwören, entblößten Hauptes (die Erfüllung dieses Erfordernisses wird noch ausdrücklich in einer Urk. des Stendaler Raths vom 18. Jan. 1676 hervorgehoben), ohne Obergewand, Messer und sonstiges Eisengeräth (143); und wenn es sich darum handelt, die Verfestung eines Mannes zu beweisen, so soll der Fürsprecher dem vor ihm sitzenden Beschuldigten „di hilligen" (das Reliquiar) aufs Haupt setzen, und diese berührend sollen die Zeugen schwören (158). Bei dem Männereide ist, abgesehen von einigen Specialfällen, die Berührung der Reliquie, der kefse (capsa) wesentlich (noch zu Beckmann's Zeit war in Tangermünde die Vereidigung auf das Apostelkästchen üblich [Beckm. Churm., V. 1. cap. 6. Sp. 24], insbesondere bei der Vereidigung der Rathsherren, Pohlmann, Histor. Wanderungen durch Tangermünde, p. 121), so daß häufig „die Finger auflegen" für „schwören" steht (z. B. Hartmann von Aue, 1. Büchlein, 1421; Erec, 3899; Iwein, 7923); wie aber die Berührung erfolgte, war ziemlich gleichgültig; bald geschah es mit der ganzen Hand (lex Allamann. c. VII., 7: manus super capsam ponere), mit einem (Grimm, R. A. 141), am häufigsten aber mit zwei Fingern (cf. u. a. die Bilder zur Heidelb. Hdschr. des Ssp.). Der Eid mit einfach emporgehobenen Fingern scheint sich erst im 16. Jh. zu finden; die allmählich fast allgemein gewordene Dreizahl derselben wird in Tengler's Laienspiegel dadurch motivirt, daß der Schwörende der „drei Mitgesellen des Eides" Acht haben und die heilige Dreieinigkeit (worauf auch heut noch bei Eidesvorhaltungen hingewiesen wird) zu Zeugen nehmen solle. Diese drei „Mitgesellen" finden sich wohl zuerst im Commentar des Hieronymus zu Jeremias 4, 2: Animadvertendum est, quod iusiurandum hos habeat comites: veritatem, iudicium et iustitiam. Von da ist der Satz in das Decretum Gratiani (c. 2 C. XXII. q. 2) aufgenommen, hat damit canonische Geltung erlangt und ist auch von den Deutschen Rechtsquellen recipirt worden; so heißt es in der Gl. zu Ssp. II. 34 (und ähnlich in der zu Ssp. Lehnr. 69): „bei welchem eid nicht sindt wahrheit, redligkeit und gerechtigkeit, solcher ist kein eidt, sondern ein meineidt."

Die Frau dagegen soll stehend schwören (143), und wenn es sich um Beweis der Morgengabe handelt, sollsie schwören „up den

hilligen mit twen vingeren an der rechten hand up ore brust", und wenn ihr Einweiser in dieselbe todt ist, „up sin graf" (147). Das älteste Zeugniß für diese Form des Fraueneides findet sich in der l. Alamann. (56, 2: liceat mulieri iurare per pectus suum); in anderen, insbesondere Süddeutschen Rechtsquellen mußte sie dabei auch noch den Zopf berühren: sweren uf ir zeswen (das Augsburger Stadtrecht fügt hinzu: blozen) brust und uf ir zeswen zophe, ob sie den hat (Schwsp. c. 20); interessant ist es, daß auch einmal eine Zollernsche Gräfin (Verena v. Zollern-Schalksburg geb Gräfin v. Kyburg) schwören mußte „mit zopf und mit brust und mit ir hand" (v. Stillfried — Märcker, Monum. Zoller, I. 381; sie beweist damit nicht ihre Morgengabe, sondern consentirt auf diese feierliche Weise in den Verkauf ihr zur Heimsteuer verliehener Güter durch ihren Gemahl, Graf Friedrich, gen. Mülli, an Württemberg; ebenso verzichtet Sophia v. Rosenberg, Tochter Joachim's II., 1562 auf ihr Successionsrecht mit zwei Fingern auf der linken Brust. Märcker, Sophia v. Rosenberg. 1864, p. 25). Im Wendisch-Rugianischen Landgebrauch (Dreyer, c. 18) findet sich dieselbe, auch heut noch gebräuchliche Form, wie im Sch. R.: „eine fruwe, de lecht de rechter handt up de boest." Die allgemeine Übung dieser Sitte in Deutschland auch für andere Eide der Frauen wird bezeugt durch Fischart's Geschichtsklitterung (Scheibles Ausg., p. 207) und Tengler's Laienspiegel (fol. 80). Malblank (Doctr. de iureiurando, p. 374. Anm. 521) will die Erklärung für dieselbe darin finden, daß den Frauen, in Verfolg der bekannten (auf 1. Kor. 14, 34 beruhenden) Parömie: Mulier taceat in ecclesia, zuerst im capit. Aquisgranense v. 789 (Walther, Corp. iur. germ., II. 77) und später noch öfter (Walther l. c. 410. 719. 729) die Annäherung an den Altar und an die auf demselben befindlichen Reliquien verboten worden sei. Dies trifft aber für den Deutschen Gebrauch wenigstens nicht zu, da die Gerichtseide nicht in der Kirche (dies wird indirect in einem Capitulare Ludwigs des Fr. v. J. 819 verboten. Walther, II. 334), sondern in der Gerichtssitzung abgeleistet wurden.

Die Juden sollen mit der Hand auf Mosis oder Josaphantis Buch schwören (bei Fidicin p. 153 fehlender Satz des Sch. R.); früher aber mußten sie sich, wie der Compilator erzählt, dabei den entwürdigsten Formalien unterwerfen, wie sie in dieser Abscheulichkeit sich unseres Wissens in andern Quellen dieser Periode nicht finden: „Di joden plegen in vortiden livelike ore ede tu dunde up einer su hut, di in negen dagen hadde geverkent; di hut snet man in den ruggen up, und man spreide si vor di schepenbank; up di titten muste di jode barft stan, einen harduch (härenes Ge-

wand) muste he umme hebben, und einen spissen hut up sin hovet." *)

Das Recht, sich durch Eid zu reinigen, verlieren die, welche wegen Raubes und Diebstahls einmal verurtheilt worden sind; werden sie zum zweiten Mal wegen eines dieser Delicte angeschuldigt, so müssen sie ihre Unschuld entweder gegen einen Lohnkämpfer im gerichtlichen Zweikampf beweisen, oder eins der beiden Ordale wählen: „dat heite iser tu dragene, oder in einen wallende ketel tu gripen bet tu deme ellenbogen" (Ssp. I. 39; Sch. R. 126); aus Berlin ist von der wirklichen Anwendung eines solchen Gottesgerichts niemals die Rede; in Pritzwalk erbot sich aber der Falschmünzer Thideke Höppener 1392 selbst zum iudicium ferri candentis; er wurde indessen mit dem Gericht verglichen (Bekmann, Churm. V. 2. cap. 3. Sp. 142; hienach ist Kühns, II. 519 zu berichtigen).

Das Princip, daß der Sachse nur durch Gerichtszeugniß überzeugt werden könne, sonst aber das Recht zu schwören habe, hat bereits der Ssp. und dann spätere Praxis vielfach durchbrochen. Einer der Fortsetzer unseres Sch. R. hat im fünften Buche diese Ausnahmen in 11 Punkten zusammengestellt (p. 172).

Insbesondere ist mehrfach Zeugenbeweis zulässig. Die mittelalterlichen Zeugen entsprechen indessen nicht dem, was wir heut dabei uns denken. Sie wurden nicht vom Richter über den Vorgang vernommen, und mußten ihre bezügliche Aussage eidlich erhärten, sondern sie beschworen nur die Richtigkeit einer von der sich auf sie berufenden Partei bestimmt formulirten Behauptung, wobei es gleichgültig ist, daß von ihnen bisweilen eigenes „Hören und Sehen" verlangt wird, und daß bald (wie bei peinlichen Klagen) die Partei zuerst und dann der Zeuge, oder umgekehrt (bei bürgerlichen Klagen) schwört (132). Der Zeugeneid ist somit, wie Planck (II. 76) sagt: immer ein Urtheil, nicht die Aussage über dem Zeugen bekannte Thatsachen. **)

Unter gewissen Umständen setzt aber das Sch. R. (161, in offenbarer Anlehnung an Richtst. 45 § 4) an Stelle des Zeugenbeweises wiederum den Parteieneid.

---

*) P. 152; die Glosse zum Judeneid des Weichb. nennt das Barfußstehen auf einer Schweinshaut „fantasey"; als Curiosum sei erwähnt, daß nach dem Löwenberger Stadtb. fol. 51 der Jude auf einem dreibeinigen Stuhle gegen die Sonne stehen soll.

**) Im 15. Jh. erscheint in der Mark für die Glaubwürdigkeit der Zeugen die Frage, ob sie im Kirchenbann sind, oder nicht, erheblich; v. Raumer, Cod. contin., II. 193 ff., cf. Schwsp. Lehnr. c. 91 bei v. Senckenberg, Corp. iur. feudal. Germ. 1772. p. 122.

Bei Klagen um Schuld von mehr als 8 Schill. muß nämlich der Kläger nach Stadtrecht (wie das Sch. R. p. 172 ausdrücklich hinzufügt) sich auf Zeugen berufen (penningtuch); dann kann der Verklagte sich nicht mit einem Eide „entreden" (cf. p. 96), sondern muß Gegenbeweis mit dreier Männer Eid erbringen. (Nur dies kann der Sinn der Stelle p. 172 in Verbindung mit p. 161 sein; Kühns, II. 511 übersieht, daß der penningtuch bei Klagen über 8 Schill. augenscheinlich obligatorisch sein soll.) Ist er aber Ausländer (elend), und so unbekannt am Ort, daß es ihm unmöglich ist, die Zeugen zu beschaffen, so soll er diesen Umstand (die elendicheit) zuerst beschwören, und dann selbst dreier Männer Eide schwören. (Sollte hiermit nicht in Zusammenhang stehen, daß Dietrich von Bern im Liede von Ecken Ausfahrt, und Siegfried im Lied vom hürnen Seifrit, nachdem sie die Gegner in zeugenlosem Kampf überwunden, sich Urfehde mit drei Eiden schwören lassen? Über den elendentuch cf. auch Stendal. Urtheilsb., XXVI. 2, XXVII. 2, und Behrend's Anmerkungen dazu.)

Der Zulässigkeit des Urkundenbeweises bei der Erbeslegitimation haben wir bereits gedacht; der Fortsetzer des Sch. R. gestattet ihn bei Schuld und Bürgschaft (p. 172).

Die sog. leibliche Beweisung findet Anwendung in den verschiedenartigsten Fällen. Wenn der Tod eines um Ungericht Verklagten, für welchen Bürgschaft geleistet worden, bewiesen werden soll, so muß der Bürge den Todten vor Gericht bringen (bei Schuldklagen genügt der Beweis selbdritt; Ssp. III. 10 § 1. 2; Sch. R. 109).*) Dasselbe soll mit der abgezogenen Haut geschehen, wenn es sich um den Tod irgend eines Thieres handelt (Ssp. III. 10 § 3; Sch. R. 106); und durch leibliche Beweisung in Form der Ocularinspection wird das streitige Alter eines Mannes festgestellt (Ssp. I. 42 § 1; Sch. R. 122). Eine besonders wichtige Rolle aber spielt sie im peinlichen Proceß: fließende Wunden und allerlei Zeichen, damit überzeugt man alle Missethäter vor dem Gericht: „den dif met dufte (daß der gestohlene Gegenstand wirklich dem Thäter aufgebunden wurde, sogar dem Erschlagenen, lehrt das Stendaler Urtheilsb., Behrend VI. 1), den rover met deme rove, den morder met dem morde und messer tu steken oder tu houwen in der rechter hand gebunden von sich, den velscher met der valscheit, den vorgever met der gift, den toverer met der toverige" (p. 171), „den mortberner

*) Johann v. Guben weiß eine merkwürdige Geschichte zu erzählen, wie die Bürgen einen verstorbenen Zittauer Tuchmacher, um ihn vor Gericht bringen zu können, in ein Faß „vermachen", und da dasselbe zu kurz ist, ihm die Beine brechen. Scriptt. rer. Lusat., N. F. p. 13; der Herausg. E. F. Haupt versteht den Vorgang nicht, cf. l. c. Anm. z. Z. 12.

met deme brande" (155). So ist das Klagen um Ungerichte bei handhafter That im Grunde nichts als leibliche Beweisung, die That wird, wie Planck (II. 151) sagt, gleichsam in's Gericht gebracht, indem der Verletzte, Zeter schreiend, mit den Schreileuten, welche sein Rufen herbeigeführt, vor Gericht erscheint, und darum sollen Frauen, deren Ehre angegriffen, wie andere Quellen drastisch beschreiben, vor dem Richter so erscheinen, wie sie den Händen des Frevlers entronnen: „mit zurizziner wait unde mit gevundin hendin und mit weninigen oigen unde mit bistrubetem haare" (ältestes Mühlhauser Stadtr. in: Mühlhauser Urkb. herausg. von Herquet, p. 616; cf. das Bild der Heidelberger Ssp.-Hdschr. zu II. 64, Teutsche Denkm., Taf. XI. 5). Einige hierher gehörige Fälle hat das Buch der Übertretungen aufbewahrt: Michel Goldschmidt schreit über den gegen ihn das Schwert zückenden Nicolaus Goldschmidt „tu yodute" (p. 186); der Schulze und die Bürger von Küstrinchen folgen den diebischen Valke'schen Eheleuten mit Gerüchte bis Berlin (211); besonders lebhaft ist aber das Delict Coppe Richard's geschildert. Er hatte mit seiner Stieftochter Inceſt begangen; da sie Anzeige davon machte, wollte er sie ermorden, „und gink or swerliken na, bet dat he si betrat in di Spandowsche heide. Dar hadde he sin swert over or utgerucket, don schrei si swinde sere. Dar weren lude nicht verre und horden dat gebresche, und quemen aldar, dar he si in einer dicke hadde gefuret, dar he si wolde morden, und vunden en stan met baren swerde. Don nemen di em di frouwe met ganzer wolt. Do di frouwe quam in di stad, don quam si met oren vrunden, und san gerichtes" (182).

Ganz besonders sinnfällig ist das Verfahren beim Morde, wenn die Klage übernächtig wurde. Weil dann der Proceß an die drei gesetzmäßigen vierzehntägigen Fristen gebunden war, wurde zwar der vor Gericht gebrachte Todte (cf. p. 127) begraben, man behielt aber ein „Leibzeichen" von ihm zurück, „ein hand oder ein vut oder ein bludich cleit, dar di kleger den morder met vorvest und overwinnet" (p. 157). Ab und an wurde das Zurückbehalten eines Symbols, einer wächsernen Hand, gestattet (Grimm, R. A. 880), in Berlin scheint man aber, wie thatsächlich in Stendal (Stendaler Urtheilsb. herausg. von Behrend, VI. 1) vor der Verstümmelung des Leichnams nicht zurückgeschreckt zu haben.

Bei eigentlichen Friedensbrüchen hat der Kläger unter gewissen Umständen (cf. Planck, I. 789 ff.) das Recht, den Beweis durch gerichtlichen Zweikampf zu erbringen. (Nach der Hauptstelle des Ssp., I. 63 § 1, scheint es, als solle die Kampfklage nur bei Schädigung an Leib und Gut zulässig sein. Dieser, auch von dem neuesten Ge-

schichtsschreiber der Zweikämpfe, Zimmermann [Histor. Taschenb. 5. Folge, 9. Jahrg. p. 272], aufgestellten Ansicht ist Planck (I. 788) entgegengetreten. Unser Sch. R. p. 140 setzt den Worten des Ssp.: „desse dri ungerichte sal he tu em klagen tumale", wohlüberlegt hinzu: „oder ander ungerichte, wes des si"; gewisse Verwundungen, derentwegen die Kampfklage zulässig war, hießen deswegen Kämpferwunden; das Sch. R. definirt: „kampwunden is lemenisse und vleiswunden [p. 158]; im Buch der Übertretungen werden p. 187 kamperwunden erwähnt; in Angermünde wird zu Ende des 15. Jhs. zwischen kampferwunden und lemnus unterschieden: v. Raumer, Cod. cont. II. 177; cf. auch Urk. B. 376.) In der Regel nimmt man an, für die Mark sei dieser, im alten Reckenthum wurzelnde, dem Ssp. nach noch in voller Übung stehende Gebrauch (de qualibet vero controversia ferro decerni sanxit rex Frotho, speciosius viribus quam verbis confligendum existimans. Saxo Grammat.) durch eine auf Veranlassung Markgraf Otto's mit dem Pfeil*) erlassene Constitution König Albrecht's I., der dafür lediglich Zeugenbeweis eingeführt habe, beseitigt worden (Klöden, Woldemar, II. 17 ff. 39 ff.; Kühns, II. 520). Abgesehen aber davon, daß diese Urkunde selbst nicht vorhanden, sondern nur aus der Glosse zu Ssp. I. 63. 64 bekannt ist, und daß ein solches Eingreifen des Reichsoberhauptes in territoriale Gebräuche, die doch sonst im Reich noch lange in Kraft blieben, wenig wahrscheinlich ist, muß beachtet werden, daß Otto m. d. Pf. zur Johanneischen Linie der Brandenburgischen Ascanier gehörte, während Berlin der Ottonischen zugefallen war, daß in beiden Landestheilen in mancher Hinsicht verschiedenes Recht galt, wie z. B. eine Vergleichung des Richtsteigs mit der Urk. Markgraf Johann's vom 3. Nov. 1315 und unserm Sch. R. hinsichtlich der Appellation lehrt, und daß i. J. 1321 Ritterschaft und Städte der Altmark dieses neue Beweisverfahren aus eigenem Antrieb einführten, wozu doch keine Veranlassung war, wenn der Kaiser bereits es befohlen hatte (Riedel, A. VI. 347, XV. 73. 74. 75, XVI. 5. 6). Außerdem hätte Kaiser Albrecht viel eher Veranlassung gehabt, seine gesetzgeberische Fürsorge den Ottonischen Ländern zuzuwenden, da Markgraf Hermann sein Schwiegersohn, Johann sein Enkel war. Der gerichtliche Zweikampf fing allerdings damals an vielfach in Abnahme zu kommen, seine Aufhebung durch ein kaiserliches Gesetz werden wir aber in das Gebiet verweisen, in welches die Erzählung von der Abfassung des Sachsenrechts durch Karl d. Gr. gehört; viel-

*) Warum Hom. Richtst. 480 Otto den Langen nennt, welcher 1298, in dem Jahre in welchem Albrecht zur Regierung kam, starb, vermögen wir nicht anzugeben.

leicht fand man es wirkungsvoller, wenn man die aus der Autonomie der Stände hervorgegangene Neuerung mit einem so vornehmen Pathen ausstattete. Daß in Berlin aber zu jener Zeit das bellum iudiciale noch völlig zu Recht bestanden, ergibt sich für uns aus der Vollständigkeit, mit welcher die bezüglichen Sätze des Ssp. recipirt sind, vor allem aber aus den Modificationen, welche dieselben auf Grund veränderter Verhältnisse erfuhren. Die Bedingungen des Kampfgrußes und die einleitenden Formalien sind im Sch. R. ganz dieselben wie im Ssp., deswegen können wir sie hier übergehen; aus dem Löwenberger rothen Buche setzen wir aber die Stelle hierher, welche zeigt, wie eigentlich das „togentlike bi deme hovetgate underwinden" ausgeführt worden (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens, VI. 176): So ge der vorspreche zu dem schachweldigen, und der cleger sal mit im gen. Hat der schachweldige einen schaperun oder einen mantil oder einen hut an dem halse oder eine kugel, daz sal he alliz von im tun, daz iz den cleger icht hindere an sime vange So grife der vorsprecher deme schachweldigen gezogentlichen in sin houbetloch, und halde iz houbetloch herabe, und neme des clegers rechte hant, und lege den dumen in di rechte hant, und mit den zwen vingern grife he in sin houbetloch gezogentlichen, und sal den roc mit den zwen vingern vaste halden, also daz he daz hemde oder di huit nicht inrure.

Abweichend und in eigenthümlicher, besserer Ordnung als im Ssp. ist das Verfahren selbst geschildert (p. 140 ff.); bedeutsam fehlt der Satz, daß der Richter die Kämpfer event. mit Schwert und Schild auszurüsten hat; denn jeder Bürger war bei der Stadt Broke verpflichtet, Wehr und Waffen im Hause zu haben (46). Die Ausrüstung, welche der Ssp. allgemein vorschreibt, wird auf „slichte lude, die einen kamp werven in eme warft oder eine boden tu vechten", beschränkt, und außerdem hinzugefügt, daß sie ein „rot kleit" *) und an Stelle des Schwertes auch ein Messer tragen dürfen.

Keine der Bilderhandschr. des Ssp. stellt diese Rüstung der Streiter so genau den Textworten entsprechend dar wie der Cod. reg. Berol., Msc. Germ. fol., Nr. 631.**)

*) Ist dies eine Erinnerung an den „rothen" Schild des Löwenberger rothen Buchs, l. c. p. 177, und des Bacharacher Blutrechts, Grimm, Weisth., II. 213? Rb. nach Dist. IV. 22. d. 9, Kampfr. des Landger. zu Franken, Burgermeister, Teutsch. Corp. iur. 715, fordern einen grauen Rock, die Jura Tremonens., bei Gengler C. J. M. I. 876 tunicam unicolorem.

**) Er illustrirt auch, wie der zum Zweikampf erschienene den ausbleibenden Gegner bildlich überwinden soll; ein interessantes Bild findet sich auch im Görlitzer Codex des Weichbilds fol. 99.

Die aber nicht zu den „slichten luden" gerechnet werden, die vornehmeren Bürger, sollen Gewand und Waffen nach der Wahl des Beschuldigten, aber gleichartig, tragen: Harnisch, Messer und Schwert; an Stelle des Richters, welcher im Ssp. selbst den Kampf leitet, wird ein Kreismeister bestellt, welcher auch schließlich das Urtheil über den Ausgang fällt. Ähnlich wie im Rb. nach D. (IV. 22. d. 2), aber ausführlicher findet sich auch noch eine zusätzliche Bestimmung für den Fall, daß einer der Streiter erkrankte (p. 142). Ob in Berlin ein gerichtlicher Zweikampf nach diesen Vorschriften jemals stattgefunden, wissen wir nicht; in Breslau wurde einer noch im J. 1380 ausgefochten (Planck, I. 796. Anm. 6).

Soweit steht das Beweisverfahren völlig auf dem Boden des Germanischen Rechtes: der Angeschuldigte reinigt sich entweder durch seinen Eid, oder, wenn ihm dies nicht mehr gestattet wird, überführt ihn der Kläger durch eine streng formalistisch geregelte Beweisführung; ein Indicienbeweis im strengen Sinne des Wortes ist ausgeschlossen. Eine geordnete Justizpflege kann aber dabei nicht wohl bestehen. Die Praxis lehrt, wie verhältnißmäßig wenig zahlreich die Strafrechtsfälle sind, in denen ein formell genügender Beweis erbracht werden kann; das ist ja eben der Charakter des Verbrechens, daß es sich möglichst in Dunkel zu hüllen sucht. Da war nun die Lehre des Römisch-Canonischen Rechts willkommen, daß zur Verurtheilung eines Verbrechers entweder zwei klassische Zeugen, oder Geständniß erforderlich, daß letzteres aber, wenn genügende Verdachtsgründe vorhanden, der Verdächtige aber leugnet, ihm abgezwungen werden könne. Man hatte dazu schon im klassischen Alterthum die sog. media eruendae veritatis erfunden, die Tortur, und auch ihre Spuren finden sich bereits im Berliner Stadtb., zwar nicht im theoretischen Sch. R., wohl aber in der Praxis, wie wir sie aus dem Buch der Übertretgn. kennen lernen. An positiven Belägen dafür findet sich vielleicht nur einer, welcher indessen nicht ganz deutlich ist; von Peter Rode heißt es: „in examine confessus fuit aperte" (210); um so zahlreicher sind aber die Beispiele, daß Leute freiwillig, ohne Anwendung der Folter, bekannten: Barbara de Torgow sponte recognovit (208), Hermann Stein confessus fuit spontanee (211), Michel Oldendorp recognovit nullo modo punitus (204), Hans Cremer confessus fuit sine pena (210), Claus de Lichtenberg non punitus (211); „pena" hat diese seine Bedeutung unzweifelhaft dem Deutschen „pine" (Pein, Folter) entlehnt, obwohl dieses selbst ursprünglich aus pena, poena, entstanden ist; punire wird in mittelalterlichen Glossarien häufig direct durch „peinigen", „foltern" übersetzt. Bemerkenswerth ist, was Fidicin auch angemerkt hat (V. 265), daß vor dem J. 1434

keine Spur der Folter sich findet; ebensowenig sind wir über die Ausführung derselben unterrichtet.

Aus dem Gebiet des bürgerlichen Processes verdient bemerkt zu werden:

Die sog. Widerklage ist unzulässig; wer zuerst geklagt hat, braucht auf die Widerklage des Verklagten sich nicht einzulassen, bevor der erste Proceß entschieden ist (Sp. III. 12 § 1; Sch. R. 109); melden beide ihre Ansprüche zugleich an, so steht es im Belieben des Richters, welche Klage er zuerst zulassen will, es sei denn, daß einer die „êrklage" beweisen kann (Ssp. I. 61 § 2; Sch. R. 89); daß diese êrklage mit dem „Vorgebot" des fünften Buches des Sch. R. (p. 172), wie Heidemann (p. 289) will, nichts gemein hat, haben wir schon früher erörtert; wir müssen aber, wiederum im Gegensatz zu Heidemann (p. 290. Anm. 1010), ihre Indentität mit der „vorklage" bei v. Raumer, Cod. contin. II. 121, behaupten. Ein streitiges Gut kann dem Richter auf seinen Antrag von dem Schöffen zur Sequestrirung bis zur Erledigung des Processes überwiesen werden (Ssp. III. 15 § 3; Sch. R. 108). Klagt der Kläger schlicht, d. h. formulirt er nur seinen Antrag ohne Zeugenbenennung, so soll der Verklagte entweder bekennen und zahlen, oder, wenn es sich um einen außergerichtlichen Vertrag handelt, leugnen und schwören (p. 93. 96). Das „verhogen" der Klage bei Schuldansprüchen durch Erbieten von „penningtuch" (cf. Planck, II. 852 ff.), wodurch der Verklagte zum Gegenbeweis mit Zeugen gezwungen wurde, soll, wie wir sahen, nach Stadtrecht nur bei einem Object von mindestens 8 Schill. stattfinden (172). Bei Klagen auf Geld muß der Kläger nur auf Erfordern die causa debendi angeben (Ssp. III. 9 § 1; Sch. R. 93); die Zahlungseinrede muß „selfdridde, di dat segen und horden" bewiesen werden (Ssp. II. 6 § 2; Sch. R. 95. 98). Geht die Klage auf Herausgabe von Mobilien auf Grund von Leihe, Pfand, Depositum oder Miethe, so ist der Kläger näher zum Beweise selbdritt, als der Verklagte zum Eide (Ssp. I. 15 § 1). Vor Gericht „gewonnene" (d. h. im contradictorischen Verfahren nach stattgefundener Beweisaufnahme festgestellte) Schuld soll nach 14 Tagen bezahlt werden, verdienter Lohn der Dienstboten, „gare koste" (cf. Wendisch-Rugian. Landgebr., Dreyer, c. XXVII.: „gahre kost, dat is wandtgeldt, holdtgeldt, schmedelohn, schogeldt, schniderlohn, bier, kost in der herberge"; diese Stelle hätte wohl Aufnahme in das mndd. W. B. verdient) und Viehzins aber sofort; gerichtlich anerkanntes Erbgeld (Erbtheil in Geld, cf. Heidem. 309. 310) ist „over twersnacht, dat is des anderen dages" fällig (94) verfallenes Gewedde nach 6 Wochen, die Buße 14 Tage später, Manngeld nach 12 Wochen. Mora accipiendi sei-

tens des Klägers hat nicht Verlust der Schuld, sondern nur „des dages", d. h. Zahlung des Geweddes zur Folge; der Schuldner wird aber dadurch seiner event. übernommenen Verpflichtung, „darvor inturidene" ledig (Ssp. II. 11 § 3; Sch. R. 99). Wird die Zahlungsfrist nicht innegehalten, so schreitet der Büttel, nachdem ein Urtheil in der Executionsinstanz eingeholt, zur Pfändung (95); fehlt es an Pfändungsobjecten, so ist mit Erlaubniß des Richters Privatschuldhaft zulässig (Ssp. III. 39 § 1; Sch. R. 109).

Wir wenden uns zum peinlichen Proceß. Die Bestimmung, daß, wenn jemand von mehreren überfallen worden, aber nur eine Wunde erhalten hat, auch nur einer wegen Köperverletzung, die andern aber wegen „rades unde hulpen" angeklagt werden sollen, ist vollkommen logisch, und entspricht dem Ssp. (III. 46 § 2; Sch. R. 138).

Ist ein Mord begangen, und der Thäter auf der That, oder auf der Flucht von derselben (p. 126), oder mit blutiger Waffe (argum. p. 171, cf. Striegauer Rb. ad ann. 1358, fol. 17) ergriffen, so soll man ihn mit dem Todten zusammen unter Gerüchte vor die gehegte Bank bringen, falls gerade großer Gerichtstag ist, und dort noch dreimal über den Mörder „tu yodute" schreien (155); fand keine Gerichtsitzung statt, so wurde die Klage vor dem Richter erhoben, wo man ihn fand (argum. p. 134), war dieser aber außer Landes, so klagte man unter Zuziehung zweier Schöffen und des Büttels „tu des richters huse", und sicherte damit der Sache die Behandlung bei späterer Cognition, als sei sie an demselben Tage geschehen. *) Danach wurde die eigentliche Klage erhoben, deren p. 156 angegebene Formel weniger mit der des Richtst. (31 § 3), als jener des Löwenberg. rothen Buchs (l. c. 177) übereinstimmt. Berief sich der Thäter auf Nothwehr, so mußte er dieselbe durch Kampf beweisen, und zwar, wenn der Getödtete keinen streitfähigen Verwandten hinterlassen hatte, gegen einen gemietheten Kämpfer (157). Darum soll der, welcher jemand in Nothwehr getödtet, denselben vor Gericht bringen, und mit sieben Zeugen die Nothwehr beweisen, was

*) Dieses „Klagen zu des Richters Hause" ist ein interessantes Zeugniß für die im Germanischen Recht so häufige Personificirung lebloser und unverständiger Gegenstände, die z. B. zu der Consequenz führte, daß das Haus, in welchem eine Nothzucht geschehen, niedergebrochen, die zugegen gewesenen Thiere getödtet wurden; eine Analogie dazu bietet das Klagen zum Ofen, wenn dem Kläger Menschen gebenüber die Zunge durch einen Eid gebunden war; es findet sich häufig in Märchen — Grimm, Kinder- und Hausmärchen, Nr. 89. 91; Lütolf, Sagen der 5 Orte, p. 433 ff.; Halberstädter Sage, Kuhn und Schwartz, p. 161; Alfelder Sage, l. c. 249; Pritzwalker Sage, Bekm. V. 2. c. 3. Sp. 142; Kuhn, Märk. Sagen, p. 231.

ihn indessen nicht vor dem Kampfgruß seitens eines der Verwandten des Todten schützt (128); stellt er sich nur selbst, ohne den Leichnam zur Stelle zu schaffen, so wird er zwar nicht zum Tode verurtheilt, muß aber auf alle Fälle das Manngeld und Gewedde bezahlen (133).

Entfloh der Thäter, wurde die Klage aber sofort mit Gerüchte erhoben, so verrückten, wie bereits mitgetheilt, die Schöffen die Bänke dreimal und sprachen, nachdem im Falle eines Mordes das Leibzeichen zurückbehalten worden war, die Verfestung „met vinger und met tungen" (134) über ihn aus (157), was zur Folge hat, daß er bei seiner Ergreifung, mag seine That sein, welche es will, zum Tode verurtheilt wird, wenn nur die Verfestung erwiesen ist (129).

Diese „niedere" Verfestung, welche nur für den Gerichtsbezirk galt, in dem sie ausgesprochen war, konnte durch Beweis derselben vor dem Oberrichter zu einer für das ganze Land gültigen gesteigert werden, wofür eine spätere Eintragung des Stadtbuches (p. 175) das Verfahren angiebt. Infolge der mangelhaften Executionsgewalt der Fürsten in den stürmischen Zeiten des 14. Jhs. griffen aber die Städte zu einem wirksameren Mittel: sie schlossen unter einander Verträge des Inhalts ab, daß, wer in einer Stadt verfestet, in der andern ergriffen werde, dort ohne weiteres executirt werden solle. Mehrere solcher, auf die Strafvollstreckung Bezug habenden Cartelle sind uns erhalten: vom 4. Mai 1309 zwischen Berlin und Brandenburg (B. U. B. 26); vom 21. Dec. 1323 zwischen den Märkischen und Niederlausitzischen Städten (B. U. B. 41); am 10. Jan. 1359 wurden diese Verträge durch Markgraf Ludwig d. B. allgemein bestätigt.

Der der Verfestung Verfallene behält selbstverständlich das Recht, sich aus derselben zu ziehen (die Urk., B. U. B. p. 323, Nr. 122 enthält einen darauf zielenden Antrag), wie im Sfp. II. 4 § 1 (Sch. R. 134), muß sich aber „na der radmanne gnade berichten" (p. 49), d. h., der Rechtsmittheilung an Frankfurt a. O. zufolge, der Stadt Broke zahlen.

Über die Vollstreckung der Todesurtheile enthält das Sch. R. (154 ff.) detaillirte Bestimmungen, die aber, wie alle Stellen, welche es nicht andern Quellen entnimmt, dem Verständniß Schwierigkeiten bereiten. Wir möchten den Text anders interpungiren, als bei Fidicin geschehen ist, und frei übersetzen: Soll ein Übelthäter hingerichtet werden, so soll man ihn beichten lassen, und ihm auf seinen Wunsch drei Tage nachher das h. Abendmahl reichen (nach den Goslarer Statuten, 90, 8, war letzteres nicht zulässig; cf. auch Dreyer, Leibesstrafen ꝛc., p. 45. Anm. 3), damit man nicht Seele und Leib zugleich verderbe. Glaubt man, daß der Delinquent Schaden thun könne, so soll man ihn mit Ketten oder einer eisernen Fußschelle

sichern (schu von spisen, spise = Erz, cf. mndd. W. B. s. v.; Fidicin V. 294 sagt: „mit Spitzen versehene Schellen"). Von dem Verlangen des Gefangenen nach Beichte und Abendmahl soll sich der Priester überzeugen, damit keine Unterlassungssünde geschehe (up dat nicht ungelucke geschi); spricht er ein solches nicht aus, so hat der Priester ihn von Amtswegen nach dem verbrecherischen Motiv der That (na sines dodes ungeloven; ungelove = Untreue, Verrath, mndd. W. B.; Fidicin, V. 294: „ob er sich überzeuge, daß sein Tod die gerechte Strafe seines Verbrechens sei"), ob er auch nicht Ketzern und Juden (falls er selbst kein Jude ist) sein Erbe hinterlasse, und ob er noch irgendwelche Sünde auf dem Gewissen habe, zu fragen.

Über den Ort der Hinrichtung erfahren wir nichts Bestimmtes; es heißt im Buch der Übertretgn. nur ganz allgemein: „vor Berlin" (188), „ante Colen" (204. 206), eine Frau, welche in Lichtenberg gestohlen, wird dort in Gegenwart zweier Mitglieder des Rathes lebendig begraben (208). Ebensowenig wissen wir etwas über die Ausführung der Hinrichtungen; die Bilder zum Ssp. müssen hier ergänzend eintreten.

Bei der Strafe der körperlichen Züchtigung will Fidicin (V. 289), ohne die Autorität der Quellen für sich zu haben, einen Unterschied zwischen dem Aushauen am Kaak oder Pranger und der „außerordentlichen Strafe" des Staupbesens machen, welche auch wegen anderer Vergehungen als wegen Diebstahls zur Anwendung gekommen und so ausgeführt worden sei, daß der Verurtheilte vom Büttel durch die Straßen geführt und auf den Marktplätzen oder an gewissen Straßenecken bis zum Gefängnisse mit Ruthen gezüchtigt wurde.

Nach der Wolfenbütteler Bilderhdschr. des Ssp. wurde die Strafe zu Haut und Haar so vollstreckt, daß der Delinquent mit entblößtem Oberkörper mit den Händen an eine Säule gebunden wurde *); das Berliner Sch. R. läßt das im Ssp. regelmäßig damit verbundene Abschneiden der Haare anscheinend fort, und spricht einfach von einem „tu kake slan." Das Buch der Übertretungen hat diesen Deutschen Ausdruck nicht; es bezeichnet die meistens bei kleinem Diebstahl, selten bei andern Delicten vorkommende Strafe entweder einfach als „percutere" (194. 197), „stupare" (206. 208), oder als „percutere ad stupam, stubam" (193. 196. 197), „percutere ad mediasti-

*) Bild zu Ssp. II. 28 § 3; Kopp, Bilder und Schriften, I. p. 124; das Bild der Heidelberg. Hdschr. zu Ssp. III. 3, Teutsche Denkm., Taf. XIV. 5, zeigt die Vollstreckung der Strafe in derselben Weise an einer Frau; ihr Körper weist auch an der Vorderseite und an den Armen die Spuren der Ruthenstreiche auf.

num" (194), „flagellare ad mediastinum" (201. 204. 205. 206. 207. 210) oder pleonastisch als „stupare ad mediastinum" (208). Stupa bedeutet aber in erster Linie den Pfahl, die Säule, an welche der Delinquent gebunden wurde, ebenso wie mediastinum. Thatsächlich finden wir also immer nur die eine Strafe des „tu kake slan" angewendet; im Büttelтarif und der Büttelurfehde ist auch nur von der einen Strafe der „stupe" die Rede (1. 43), und die Annahme, daß damals schon die allerdings später sich findenden ambulanten Executionen stattgefunden, ist somit unbegründet. Einmal wird das „novum mediastinum" erwähnt (210); beide Städte hatten übrigens jede ihre eigene Staupsäule: die Berlins war der Kak an der Gerichtslaube, das „mediastinum in Colen" wird einmal genannt (207).

Für jede Execution erhielt der Büttel, außer den Kleidern des Hingerichteten, eine besondere Vergütung: einen aftuhouwen (köpfen), tu hengen, tu gravene 5 Schill.; tu der stupe 18 Pfenn.; einen slicht tu bernene 6 Schill., in einer kupe tu bradene oder tu radebraken 10 Schill. (p. 43); die andern, in der ihm zu leistenden Urfehde aufgeführten Körperstrafen: de ogen utbreken, de oren losen, dorch di tenen brennen, den stein dragen (p. 1) scheint er danach gratis verrichtet zu haben; vom Handabhauen ist gar nicht die Rede.

Die Freiheitsentziehung ist als Strafe dem Sch. R. unbekannt; das „bestedigen" kommt indessen vor bei Criminalverbrechern, welche keine Bürgen iudicii standi zu stellen vermochten, oder sonst der Flucht verdächtig schienen, und bei zum Tode verurtheilten.

Als Polizeiarrest und Frauengefängniß diente wohl, wie anderwärts, das Büttelhaus, die „bodelige" (nach Klöden, Erläuterung, II. 7. 26: Königstraße 9 und 10); wenigstens wurde die in Männerkleidern in Berlin sich herumtreibende Anna aus Beeskow 1442 dorthin sistirt. Sonst diente als der Stadt „gemak und behold" (cf. p. 184) einer der Mauerthürme (185. 186); Lorenz Bisterstorp starb im Thurm (202), und dem Jacob Luckow scheint ein Ausbruch gelungen zu sein (saltavit de turri, 195).

Das materiell unbeschränkte, gegen jedes Urtheil (nicht bloß Endurtheile) zulässige Rechtsmittel der Appellation, das Schelten des Urtheils, muß sofort, bei Strafe des Verlustes desselben, nach Verkündigung des Urtheils eingelegt werden; alsdann bestellt der Richter vier Boten, „di dat recht halen." Nach der Verordnung Markgraf Johann's, mit welcher das Schöffenrecht in Einklang steht, geht der Rechtszug nach Brandenburg, von dort an das markgräfliche Kammergericht, und schließlich hat der freie Sachse das Recht, das dort gefundene Urtheil „vor dem Reiche" zu schelten, und sich „an seine

Vorderhand" zu ziehen, d. h. sein vermeintliches gutes Recht selbsiebent im Kampfe gegen sieben Gegner zu beweisen. Der in appellatorio Unterliegende hat an Urtheilsgebühren 12½ Schill., außerdem dem Richter jeder Instanz Gewette, und der obsiegenden Partei Buße zu zahlen, und die vom iudex a quo verauslagte Beköstigung der Boten zu ersetzen (p. 93. 163—166).

Wir schließen hiermit die Besprechung der Rechtsverhältnisse Berlins im M. A., in der wir zu zeigen bestrebt waren, wie unsere Vorfahren sich eifrig und ehrlich bemühten, auch in einer Zeit, welche zu den trübsten gehört, von denen uns die Geschichte unserer Heimath meldet, die goldenen Worte des nordischen Gesetzgebers, die als eine ernste und würdige Mahnung über dem Portal des Kopenhagener Gerichtshauses stehen:

„med lov skal man land bygge"

(mit Gesetzen soll man das Land bauen), in die That umzusetzen.

Das

Wunderblut von Wilsnack

(1383—1552).

Quellenmäßige Darstellung seiner Geschichte

von

Ernst Breest,
Oberpfarrer zu Wilsnack.

1. Vorrede und Einleitung.

Die vorliegende Schrift enthält eine quellenmäßige und genaue Darstellung der Geschichte des sogenannten heiligen Bluts oder Wunderbluts von Wilsnack. Über dieses Wunderblut ist viel geschrieben worden: es ist zwar nach dem Urtheil der jüngsten Streitschrift über dasselbe (1) „das Papier nicht werth, welches schon mit seiner Geschichte bedruckt worden ist;" wagen wir indeß noch wieder einige Bogen daran.

Von protestantischer Seite ist das heilige Blut von Wilsnack in der Regel als das stärkste Stück mittelalterlichen finstren Aberglaubens und als die bedeutendste Leistung priesterlichen Betruges und Geizes hingestellt worden. In der Literatur der römischen Kirche ist seiner selten Erwähnung gethan, besonders nicht weitläufig, und zuweilen geschah es gleichfalls in einer dem heiligen Blut ungünstigen Weise, wie wir sehen werden: — erst im Jahre 1875 hat der Geistliche Rath Müller in Berlin, durch die Vorgänge von Lourdes, Marpingen u. a. veranlaßt, den Muth gefunden, in seinem „Bonifazius-Kalender" die Geschichte des Wilsnacker Wunderbluts vom römischen Stadtpunkt aus dem Volk unserer Zeit zu erzählen und den Kultus desselben nicht ohne Leidenschaft zu vertheidigen. „Während Palästina", sagt er, „die Wallfahrer zu den Stätten der Wunder im Erdenleben Jesu einlud, Rom zu den Wunderzeichen der Apostelfürsten rief, Spanien seinen Triumph des heiligen Jakobus feierte, ward dem Norden der Wallfahrtsort Wilsnack zur allgemeinen und gemeinsamen Verherrlichung des großen Wunders, daß Jesus im Tabernakel die Verheißung verwirklicht: ich bin bei euch bis ans Ende der Welt" (S. 12). Dr. Götze, weiland Archivar in Idstein, unternahm jene Zurückweisung und Widerlegung dieser theilweise unrichtigen und auch unpatriotischen Darstellung (2); da er indessen keine anderen Quellen kannte, als sein Gegner (3), so mußte er sich darauf beschränken, die Tendenz der Schrift zu bemängeln und die Darstellung des Stoffes zu kritisiren, was denn auch nicht ohne Leidenschaft abgegangen ist.

---

1) In den „Blättern für Handel, Gewerbe und soziales Leben", Magdeburg 1875, S. 65 ff. — 2) Ebendaselbst.

3) Sie benutzten sogar dasselbe Exemplar der Schrift des Ludekus.

Von den ältesten deutschen Geschichtswerken bis herab zu der eben genannten Controversschrift ist als Hauptquelle für den Gegenstand die Schrift des Stiftsdekans von Havelberg, Matthäus Ludekus, vom Jahre 1586 benutzt worden, welcher vom lutherischen Standtpunkt aus die Geschichte nach den ihm bekannten und zugänglichen handschriftlichen so wie gedruckten Quellen vorträgt. Die alten Sammelwerke und Historiographen wie Lentz, Angelus, Pomarius, Cramerus, Meibomius, Garcaeus, welche den Stoff berühren oder nur flüchtig streifen, Ludewig, der sich in den Reliquiae Antiquitatum genauer mit der Sache beschäftigt, alle schöpfen mehr oder weniger ausschließlich aus Ludekus. Das Wenige, was Albert Krantz in seiner »Historia Vandalica« und in seiner »Metropolis« über die Sache beibringt, hat Ludekus aufgenommen.

Von dem vielen handschriftlichen Material, das dem ehrwürdigen Ludekus entgangen ist, ist späterhin nur wenig bekannt geworden. Hartzheim, »Concilia Germaniae«, hat die dem Bischof Otto im Jahre 1412 überreichten Artikel aufbewahrt; Beckmann, die „Kurmark Brandenburg", hat einige neue aber unbedeutende Notizen beigebracht, während er sonst dem Ludekus folgt. Pauli, „Allgemeine Geschichte Preußens, 1769", muß unbedingt gewisse handschriftliche Quellen gekannt haben, die jetzt wieder zugänglich sind; — er behandelt indeß die Sache zu wenig eingehend, als daß er Anlaß gehabt hätte, seine Quellen zu nennen. Dreyhaupt, Geschichte des Saalkreises, Halle 1749, bringt über die Kampfperiode, besonders die Jahre 1452/53 schätzenswerthe Einzelheiten, die sich nirgendwo anders finden.

Der Rektor Walther zu Magdeburg hat dem Stoffe sein volles Interesse gewidmet. Er schrieb nicht nur ein Programm (v. 1725) über die Verehrung des heiligen Blutes, das zwar wesentlich auf Ludekus zurückgeht, aber auch aus anderen, dem Ludekus unbekannten Quellen schöpft, sondern er ließ am 30. Oktober 1725 bei einem öffentlichen Aktus fünf seiner Abiturienten und reiferen Schüler über einzelne an der Entwickelung der Geschichte hervorragend betheiligte Personen und Einrichtungen Vorträge halten. Die betreffende Ankündigung lautet folgendermaßen:

> Futuro die Martis, 30. Octob. hora 9 matut. de hac etiam materia perorabunt quidam bonae spei juvenes, scil:
>
> 1) Frid. Lud. Sauerwald comparabit Alberti et Friderici de Bichlingen A. E. (Archiep.) diversum in re Wilsnacensi studium.
>
> 2) Carl Lud. Kinderling Libram Wilsnacensem detestabitur.

3) Petr. Phil. du Chenois, Magdbg., Signatum plumbeum Wilsnacense ridebit.
4) Joh. Andr. Krahmerus, Magdb., Henricum Tockium, Magdeburgensem, fuisse sidus Wilsnacensibus infestum dicet.
5) Gotofredus Deneke, Magdb., de laudabili A. E. Friderici (1552) cum tollerentur sacra Wilsnacensia, silentio, disseret pauca.

Aus allen diesen und ähnlichen zerstreuten Schriften, z. B. der Chronik des Lesemeisters Detmar, (ed. Grotuff, Hamburg, Perthes 1829), sowie aus einigen wenigen inzwischen durch Riedel, Cod. dipl. Brand. bekannt gewordenen Urkunden erhält man ein ungefähres Bild von dem ernsten Kampfe, welcher im Schooße der römisch-katholischen Kirche seinerzeit um das heilige Blut von Wilsnack entbrannte, dessen aber der Bonifazius-Kalender von 1875 mit keiner Silbe Erwähnung thut. Gerade dieser Kampf nun, der von Magdeburg aus geführt wurde und mit dem Siege des Wunderbluts endigte, ist es, der die Geschichte dieses Blutes äußerst interessant macht und die Bedeutung desselben für die deutsche Kirchengeschichte seiner Zeit in das rechte Licht stellt. Ludekus widmet diesem Kampf 22 Seiten seines Buches, die Dokumente, die er abdruckt, mit eingerechnet, — und es sind einige darunter, die sich einzig und allein bei ihm finden und die für die Darstellung absolut unentbehrlich sind: — nichtsdestoweniger blieben bei den bis jetzt bekannten Quellen so viel Lücken, daß ein anschauliches Bild von dem Gang des Streits nicht erworben werden konnte.

Wenn in der vorliegenden Schrift dieser Kampf Magdeburgs ausführlich dargestellt worden ist, so ist dies durch die Auffindung resp. Benutzung einer Reihe von bisher unbekannten oder unbenutzten handschriftlichen Quellen aus den Jahren 1446—1453 möglich geworden.

Den Anstoß gab der Buchhändler Herr Carl Thonemann in München, der bei seinen tüchtigen bibliographischen Arbeiten verschiedene handschriftliche Traktate de sacro cruore in Wilsnack, die einem Band des Thomas v. Aquin beigebunden waren, entdeckte und ihnen seine besondere Aufmerksamkeit schenkte. Er stellte fest, daß sie aus Erfurt stammten und später nach Würzburg gekommen waren, von wo sie das Rosenthal'sche Antiquariat in München erwarb. Anfangs 1879 benachrichtigte er mich von der Existenz und dem allgemeinen Charakter der Traktate, die der Kirche zu Wilsnack zum Kauf angeboten wurden. Leider war die Kirche nicht in der Lage, die werthvollen Handschriften zu erwerben: doch befahl der Herr Minister Dr. Falk Exc. auf gegebene Anregung den Ankauf des Manuscripts für die Königl. Bibliothek zu Berlin (Ms. fol. bor. Nr. 980, 66 Seiten fol.).

Nachdem ich diesen Schatz gehoben und bemerkt hatte, daß die in ihm enthaltenen Schriften durch den Kampf Magdeburgs gegen das Wilsnacker Wunderblut hervorgerufen waren, begann ich nach mehr handschriftlichem Material zu suchen und wandte mich theils persönlich, theils schriftlich an verschiedene Bibliotheks-Vorstände. Die Recherchen waren erfolgreich. In Leipzig und Göttingen auf den Universitäts-Bibliotheken, in Wolfenbüttel auf der herzoglichen (und Helmstädter) Bibliothek, in Dessau auf der reichhaltigen Behörden-Bibliothek, in Magdeburg auf der des Dom-Gymnasiums, welches einen Theil der ehemals erzbischöflichen und der alten Dominikaner-Bibliothek daselbst besitzt, fand sich handschriftliches Material. In Prag befindet sich ein Traktat; die alten Mainzer Kataloge wiesen auch einige Artikel nach, die 1795 durch den Brand zerstört wurden. In anderen mitteldeutschen Bibliotheken, z. B. der jüngeren Universitäten, ist nichts zu haben gewesen, auch durchaus nichts in Erfurt. Die auf Wilsnack bezüglichen Manuscripte sind in den alten Bibliotheken schon möglichst zusammengebunden worden; das Berliner Manuscript hat augenscheinlich früher noch mehr Traktate enthalten und ist muthwillig zerstört worden.

Dem Charakter nach sind die Handschriften theils Artikel und Fragen oder Briefe und Petitionen, theils Abhandlungen und zwar von Johann Hus, Johann Wuschilburgk, Matthias Döring, Johannes Gudermann, Johannes Kannemann, Heinrich Tocke, Eberhard Waltmann, Johann v. Capistrano, Jakobus Jüterbok, Johann v. Dorsten, sowie Gutachten der Erfurter und Leipziger theologischen Fakultäten; einige Traktate haben keinen nachweisbaren Verfasser. Das Erfurter Gutachten fand ich siebenmal, die dreißig Artikel Tocke's fünfmal, eben so oft einen Traktat des Matth. Döring: — Jakobus Abhandlung »de concertatione« dreimal, Kannemann's „Antwort der Gesandten" viermal, Hus' Abhandlung zweimal.

Nur einmal scheinen folgende Schriften zu existiren: Tocke's Synodalrede von 1451, das eigentlich orientirende Werk, in Dessau, Dorsten's »Consultatio« in Wolfenbüttel, Gudermann's Traktat »Hic continentur« in Berlin u. s. w.

Den hohen Behörden, deren wirksame Hülfe der vorliegenden Arbeit von Anfang an zu Theil geworden ist, sage ich hier meinen ehrfurchtsvollen Dank. Ebenso bin ich den verehrlichen Herren Bibliothekaren für die Bereitwilligkeit, mit der sie mir die gewünschten Manuscripte überlassen haben, von ganzem Herzen erkenntlich. Sie haben es mir ermöglicht, die schwierigen Untersuchungen in Wilsnack selbst vorzunehmen, das jetzt ein wenig besuchter, wenn auch nicht

ganz vergessener Ort ist. Daß es Eisenbahn-Station ist, an der jedoch die meisten Züge passiren, ohne zu halten, ist ein Epigramm auf seine ehemalige Berühmtheit als Wallfahrtsort.

2. Ursprung des Wunderbluts und der Kirche.

Wir besitzen eigentlich nur eine ausführlichere Darstellung von dem Ursprung oder der „Erfindung" des Wunderbluts zu Wilsnack: sie ist durch den sonst unbekannten Propst von Havelberg verfaßt, der den damaligen Bischof Thiderikus im Jahre 1383 nach Wilsnack begleitete, als dieser sich von der Wahrheit des wunderbaren Ereignisses überzeugen wollte. Sowohl eine handschriftlich erhaltene Erzählung (1) des Wunders aus dem Jahre 1447 als auch die vorhandenen Drucke sind von dem Bericht des Propst abhängig. Diese lateinisch geschriebene Original-Aufzeichnung wird wahrscheinlich in Wilsnack aufbewahrt worden sein, wo sie der Dr. Heinrich Tocke, dem wir die handschriftliche Notiz verdanken, gesehen hat; sie ist im Jahre 1520 zu Lübeck in Stephan Arnd's Offizin gedruckt und hat bei dieser Gelegenheit die Überschrift erhalten: „Historia inventionis et ostensionis vivifici Sacramenti in Wilsnack." Schon vorher ist sie zu dem ältesten deutschen Druck benutzt worden, der im Jahre 1509 durch Jakob Winter in Magdeburg veranstaltet wurde und nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden ist. (2) Es ist da Manches aus dem Bericht des Propsten ausgelassen, namentlich ist von den Wundern nur das erste erwähnt, im Übrigen ist der Anschluß an jenes Schriftstück unverkennbar. Eine deutsche, gleichfalls kürzere Bearbeitung und theilweise Übersetzung dieses Orginals ist endlich im Jahre 1521 bei Ludevicus Dietz in Rostock gedruckt worden. Diese beiden Schriftstücke sind als Hauptquellen in Matthäus Ludekus „Historia von der Erfindung, Wunderwerken und Zerstörung des vermeinten heiligen Bluts zu Wilsnack" (3) aufgenommen worden.

Nach der Darstellung des Dompropsten war der Pfarrer von Wilsnack, Herr Johannes (4), am Sonntage nach Mariä Himmelfahrt 1383 nach Havelberg (5) gegangen, wo das alljährliche Weihefest des Domes gefeiert wurde. Während seiner Abwesenheit brannte

---

1) Ms. bor. fol. 980 der Königl. Bibl. zu Berlin, in dem Traktat »Hic continentur.«

2) Libr. impr. rar. 4° 194 der Königl. Bibl. zu Berlin, und auf der Gymnasial-Bibliothek zu Halberstadt. Abgedruckt ist diese Darstellung im „Jahrbuch für Niederdeutsche Sprachforschung", 1877, Seite 57—59.

3) Wittenberg 1586, bei Clemens Schleich.

4) Nach dem „Rudow'schen Buch" im Rathhaus zu Wilsnack hieß er Joh. Calbutz.

5) Nicht nach Stendal, wie Dr. Tocke 1446 (Ms. 1447) erzählte.

ein Prignitzischer Edelmann, Heinrich v. Bülow (1), am 16. August elf Dörfer, die den Tisch des Bischofs von Havelberg, des Propsten und des Kapitels zu versorgen hatten, nieder. Unter diesen Dörfern befand sich auch Wilsnack. Dasselbe gehörte damals den drei Brüdern Henning, Claus und Gerike v. Möllendorf (2); die Bischöfe von Havelberg scheinen nur das Recht gehabt zu haben, gewisse Lieferungen und Leistungen zu verlangen. — Die Fehde des Ritters H. v. Bülow galt dem Bisthum. Sie dauerte lange und hatte keinen gerechten und stichhaltigen Grund. Zu dieser Zeit war sie besonders heftig: der Ritter zog mit einer starken Schaar Gewappneter aus, um die Kirchengüter zu verwüsten und so das Bisthum und den Klerus auf das Empfindlichste zu schädigen. Hieraus hat man gefolgert, daß auch in Wilsnack ein Gut des Bischofs gewesen sei. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, und würden demnach die v. Möllendorf nur einen Theil von Wilsnak besessen haben.

Als der Priester Johannes in Begleitung seiner Pfarrkinder zurückkehrend dem Dorfe bis auf eine Viertelmeile nahe gekommen war, sahe er die Kirche mit dem Thurm (3) zusammenstürzen. An Retten war nicht zu denken. Da der ganze Ort verwüstet war, so gingen Alle mit Anbruch der Nacht nach dem nächstgelegenen Dorfe Groß-Lüben (4) und erhielten dort Nachtquatier. Am dritten Tage nach dem Brande kehrte der Pfarrer Johannes mit Mehreren aus der Gemeinde nach Wilsnack zurück. Man räumte den Schutt bei Seite, sammelte das Erz der herabgestürzten Glocken und drang bis zum Altare vor. Die Altarplatte war eine gehobelte Eichenbohle gewesen, in welche eine Kastenöffnung eingeschnitten war, um darin das Sakrament zu verwahren. Vor seinem Weggange hatte der Pfarrer in diesen Kasten eine kleine hölzerne, mit Seide gefütterte Büchse eingelegt, welche drei Hostien enthielt und von einem Corporale (Meßtuch) umhüllt war. Er fand die Altarplatte verkohlt vor, und konnte nicht anders annehmen, als daß auch die in der Vertiefung befindlichen Gegenstände mit verbrannt waren. Ausdrücklich gesagt wird aber nicht, ob er sich sofort davon überzeugt hat. Da nun vermuthlich auch die drei in der Büchse enthaltenen Hostien (5) mitverbrannt waren, so erschrak er sehr und machte sich wegen seiner Ab-

1) Den Namen enthält das latein. Original nicht, wohl aber die Übersetzung und Bearbeitung von 1521.

2) Havelberger Kopialbuch des Königl. Geh. Archivs Berlin, Bl. 51.

3) Der Thurm ist vielmehr stehen geblieben und steht zum großen Theil noch heut.

4) Nicht nach Quitzöbel, wie Klöden erzählt. Vgl. die Quitzow's und ihre Zeit, I., 91.

5) Der deutsche Text sagt: „Dre kleyne consecrerde Hostien", der lateinische: »tres tantum pro necessitatibus et viatico infirmorum continens hostias«.

wesenheit heftige Vorwürfe, da die Hostien hätten gerettet werden können, wenn er zu Hause geblieben wäre. Nachdem er den Altar oben gereinigt hatte, ging er mit seinen Leuten betrübt nach Groß-Lüben zurück.

Am Sonnabend darauf rief der Pfarrer seine Gemeinde zusammen und redete sie etwa folgendermaßen an: „Meine Liebsten, da ihr wegen eurer Armuth an dem Wiederaufbau der Kirche und des Dorfes schier verzweifeln müßt, ich mich aber von dem Ertrage des Ackers und den Stolgebühren nicht ernähren kann, so werde ich als Caplan nach Perleberg oder einer anderen Nachbarstadt gehen oder zusehen, daß ich eine Kirche zur Miethe (1) bekommen kann; wenn ihr wieder eure Kirche habt bauen können, so werdet ihr schon einen anderen Pfarrer wiedererhalten." Über diese Rede betrübten sich die Leute sehr, da sie an ihrem Pfarrer seither einen treuen Lehrer und Seelsorger gehabt hatten. Unter gegenseitigem Dank nahmen sie vorläufig von einander Abschied, blieben aber, da es Abend ward, noch die Nacht über zusammen, um sich am andern Morgen zu trennen. Als der Pfarrer Johannes in der Nacht zum Sonntag mit etwa zehn seiner Leute am Feuer lag und leicht schlummerte, war es ihm als hörte er Jemand vor dem Hause mit angenehmer Kinderstimme seinen Namen rufen und ihn auffordern, er möchte eilend aufstehen, nach Wilsnack gehen und sich anschicken, dort Messe zu halten. Er erwachte sofort und horchte, da er aber nichts hörte, so hielt er das Ganze für einen Traum und legte sich wieder schlafen. Nach etwa einer Stunde war es ihm als ob dieselbe Stimme zu ihm dasselbe sagte, doch ernster, damit er die Ermahnung nicht gering achtete. Er erwachte und sagte mit kläglicher Stimme, er wolle es thun. Darüber wurde Einer der Umherliegenden wach und fragte, weshalb er ihn belästigte. (2) Der Pfarrer erzählte ihm den Vorfall. Darauf antwortete Jener: „es ist nichts, was ihr gehört haben wollt, ihr habt lebhaft geträumt. Oft habt ihr dort Messe gelesen und wünscht, es wieder zu thun, daher träumt ihr davon." Durch dies Gespräch erwachten die Übrigen und stimmten der Meinung des Ersten bei. Nun glaubte auch der Pfarrer, daß sie wohl Recht haben könnten. Da das Gespräch einmal im Gange war und Alle sich aufgeregt hatten, so sprachen sie die halbe Nacht mit einander.

Als der Morgen des 24. August, des Bartholomäustages graute, überkam sie doch die Müdigkeit noch einmal und sie schliefen Alle

---

Daraus geht hervor daß die Hostien consekrirt waren, was für die Folge von Wichtigkeit ist.

1) conductius, niederdeutsch „tor Hure."

2) Locke: quid ei obesset.

wieder ein. Da hörte der Priester die Stimme und die Worte zum dritten Mal, ja, er fühlte sich am Arm ergriffen und verspürte angeblich in Folge dessen einen Schmerz an diesem Arm, so lange er lebte. Nun schrie er laut, er wolle thun, was ihm geheißen sei, stand eilig auf, nahm aus Groß-Lüben die Meßgeräthe mit und ging mit seinen Pfarrkindern, von denen Niemand mehr an einem Wunder zweifelte, nach Wilsnack.

Als er dort zum Altar gekommen war, „der jetzt zu Ehren des Leibes und Blutes Jesu Christi geweiht ist", und eine Decke darauf legen wollte, war derselbe schon bedeckt (1), die drei Hostien (2) aber fand er vom Feuer unversehrt vor, nur am Rande etwas angesengt, — und in der Mitte einer jeden zeigte sich etwas wie ein Blutstropfen. (3) Es hatte in der Nacht geregnet, das Corporale mit den Hostien aber waren trocken geblieben. Der Pfarrer machte die Umstehenden auf das seltsame Ereigniß aufmerksam und celebrirte die Messe nach der Anweisung. Nach Beendigung der Feier trug er die Hostien, die er auf der Brandstelle nicht aufbewahren konnte, nach Groß-Lüben zurück.

Acht Tage darauf bemerkten die Nachtwächter vor Mitternacht in der Kirche Licht und stellten fest, daß dort fünf Wachskerzen vor dem ehrwürdigen Sakrament brannten. Als darauf der Pfarrer Johannes die Messe abhielt, gingen zwei von diesen Kerzen, „wie es Mehreren schien, von selber aus", die andern drei blieben brennend. Er ging darauf mit dem Sakrament und den brennenden Kerzen nach Wilsnack in die Kirche, kehrte auch nach Groß-Lüben zurück, aber die Kerzen wurden trotz Wind und Flammen nicht kürzer. Nun geschahen in der Folge so viele Wunder, daß der Ruf derselben durch die ganze dortige Gegend flog. Im Einzelnen werden diese Wunder vorläufig noch nicht erwähnt.

Bald hörte der Bischof Thiderikus II. von Havelberg (4) davon und ließ den Pfarrer Johannes vor das Konsistorium nach Wittstock citiren. Dieser kam dem Befehl nach, nahm aber zuvor das Maß der

---

1) Der Satz ist im Lat. unverständlich, will aber auf das Wunder aufmerksam machen, daß die Decke schon auf dem Altar gelegen habe. Der deutsche Text läßt sich auf dies Wunder nicht ein, sagt vielmehr, der Pfarrer habe den Altar erst bekleidet. Das »tectum« des Textes ist also als „Bedeckt", nicht als „Schutzdach" aufzufassen.

2) Lat: tres hostias, ohne istas oder illas; doch sind vermuthlich die in der Büchse gemeint, wenigstens faßt es der deutsche Text so.

3) quasi gutta sanguinis.

4) Er hieß Man (Mann), nicht Mahe, wie Ludewig (Reliq. Manuscr. p. 282) angiebt und war zuvor Rath des Markgr. Otto von Brandenburg gewesen. Er regierte bis 1386.

noch immer brennenden Wachskerzen. Der Bischof behielt ihn einige Zeit bei sich, erforschte Alles genau und entließ ihn dann in Frieden. Als der Pfarrer heimgekehrt war, fand er die Kerzen von derselben Länge vor. Ein Bauer, Namens Slanze, versuchte Gott und blies sie zweimal aus; sie zündeten sich von selbst wieder an. Zum dritten Male löschte er eine aus und sofort erloschen auch die beiden anderen von selbst, wollten sich auch nicht wieder anzünden lassen. Eine von ihnen wurde in der Kapelle der heiligen Maria, die andere in der Kapelle der Maria Magdalena und Erasmi aufbewahrt; die dritte mußte der Slanze zur Strafe nach Rom tragen.

Nach geraumer Zeit, als die Wunder sich von Tag zu Tag mehrten, besuchte der Bischof den Ort, um das Wunderblut in Augenschein zu nehmen. Während er dort Messe hielt, bemerkte er persönlich ein großes Wunder (1), so daß er die Messe kaum vollenden konnte. Als er nämlich eine neue Hostie consecrirt hatte, legte er sie nach der Elevation auf das Corporale unter die anderen drei Hostien, in Zweifel — wie der Deutsche Text sagt — ob diese drei Hostien auch consecrirt und benedeiet wären. Da begab sich das Wunder, welches auch der Propst von Havelberg gesehen, daß das Blut der mittelsten Hostie sich erweiterte und rother wurde, so daß es vom Rande hätte herabfließen müssen, wenn es nicht wunderbarer Weise gehalten worden wäre. Der Pfarrer von Alt-Ruppin, der dabei war, sah es gleichfalls, zupfte den Propst am Rock und machte ihn auf das Wunder aufmerksam; der Probst antwortete jedoch aus Ehrfurcht vor dem Sakrament nicht.

Nach der Messe fuhr der Bischof nach seiner nahe gelegenen Feste Plattenburg (2) und besprach sich mit dem Propst, der bei ihm im Wagen saß, unter vielen Thränen über das erlebte Wunder. Er bekannte, er habe gezweifelt, ob die drei Hostien consecrirt gewesen wären und gefürchtet, sie möchten aus Vorwitz oder sonst sündiger Weise gefärbt sein und deshalb habe er die Absicht gehabt, sie mit den darauf gelegten neuen Hostien zusammen zu consecriren. Als er aber gesehen, wie die eine sich verändert habe, wäre sein Zweifel geschwunden und er hätte die Hostien nicht consecrirt, damit dem hochheiligen Sakrament durch die doppelte Consecration kein Unrecht geschehe.

Hier sind die Erzählungen über die Auffindung des Wunderbluts zu Ende und es beginnen die Mittheilungen über die alsbald gewirk-

1) in se expertus fuit.

2) Die Plattenburg, seit 1560 im Besitz der Familie v. Saldern, wurde im Jahre 1319 durch Markgraf Waldemar an das Bisthum Havelberg verkauft. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. A. II., 120.

ten Wunder. Diese Wunder tragen alle einen eigenthümlichen Charakter: das heilige Blut heilte nämlich aus der Ferne (1), weckte Todte auf u. s. w., aber unter der Bedingung, daß die Genesenen, Auferstandenen und Befreiten dann eine Wallfahrt zu ihm machten. Dies Gelübde der Wallfahrt konnte auch von den Angehörigen gethan werden, wenn der Betreffende es nicht selbst vermochte; es mußte aber bei Strafe der Wiederkehr des Leidens gehalten werden.

Das erste Wunder geschah noch im August 1383. Der Ritter Dietrich Wenkstern ritt von seiner Burg Wenksternberg in der Gegend von Lenzen durch die Wische an der Elbe (2). Eben hatte er von der Auffindung des Wunderbluts gehört, glaubte es aber nicht und spottete zu seinen Begleitern darüber. Plötzlich wurde er blind und bekam die heftigsten Augenschmerzen. Er stieg vom Pferde, warf sich auf die Kniee, betete zu Gott, dem Geber alles Guten und gelobte, er wolle, wenn er durch die Kraft des heiligen Sakraments des Leibes und Blutes Christi das Augenlicht wiedererhielte, alljährlich mit dreißig Mannen, sämmtlich barfuß und ohne Leinwand (3) das heilige Blut zu Wilsnack besuchen und ihm Opfer und Anbetung bringen. Sofort an Ort und Stelle wurde er wieder sehend und vollbrachte am 8. September desselben Jahres sein Gelübde; sein Opfer bestand in einer Kerze von einem Pfund.

Ungeheuerlich klingt das folgende Wunder aus dem Jahre 1386: Margarethe, eine Müllersfrau in Sprengenberg, gerieth unter das Mühlrad, wurde zermalmt und ging im Wasser unter. Als sie anderthalb Tage für todt gehalten worden war, rief man das hochheilige Blut Christi in Wilsnack an und sie wurde nicht nur wieder lebendig, sondern auch wieder gesund. Als Zeugen werden freilich nur angegeben: Pfarrer Johannes von Wilsnack und seine Capläne, so wie die Notare Johannes Diepentze und Joh. Kiritz. Was mit der Frau geschehen war, konnten sie wenig bezeugen.

Ein drittes Wunder lautet auch kräftig. In Westfalen war ein Mann, Namens Geismar Berthold v. Hausen; der ritt im Jahre 1388 sorglos zur Burg Kogelnberg bei Volkmarssen vor dem Lande Hessen. Dort wurde er aber feindlich überfallen und der Ritter Conrad Spiegel, der ihn in Verdacht hatte, als habe er mit Verrath

---

1) Noch 1451 sagte Tocke in der auf dem Provinzialconzil in Magdeburg gehaltenen Synodalrede (Cod. Ms. 5533 der Behördenbibliothek zu Dessau): „Nie hat man erfahren, daß Einer in Wilsnack selbst gesund geworden sei, sondern immer heißt es, die Kranken seien anderswo auf die Anrufung des heiligen Blutes gesund geworden.

2) Sechs Meilen von Wilsnack. Der Ort existirt nicht mehr.

3) Im wollenen Büßergewand.

die Burg gewinnen wollen, hängte ihn an einen Galgen. Da hing er nun einen halben Tage und eine ganze Nacht. Er rief das heilige Blut zu Wilsnack an und wurde nicht erdrosselt (1); das Bild der heiligen Jungfrau hielt sein Leben hin, bis der Ritter Conrad Spiegel ihn losmachte und dann um Verzeihung bat. Der Gehängte fastete darauf bei Brod und Wasser, ging dankerfüllt nach Wilsnack und opferte dem heiligen Blut den Strick, an dem er gehangen hatte.

Auf einem Papierzettel, den jener Propst von Havelberg in der Wilsnacker Kirche gesehen haben will, stand geschrieben, daß im Sommer 1390 die Gemahlin König Sigismunds, Elisabeth (2), nach Wilsnack gewallfahrt sei. Am Palmsonntag desselben Jahres war sie krank geworden und hatte Stunden lang wie todt dagelegen, so daß sie bereits von ihrer Umgebung beklagt wurde. Ihre Familie und ihre Jungfrauen thaten ein Gelübde zum heiligen Blut Christi und sie wurde wieder gesund, sie verschob aber die Ausführung des Gelübdes, worauf die Plage wiederkehrte und sie tödtlich erkrankte. Da gelobte sie selbst die Wallfahrt und ein Fasten von Fleischspeisen bis zur Erfüllung des Gelübdes, — und siehe, sie wurde durch Gottes Güte wieder gesund. Nun hielt sie ihr Gelübde und pilgerte nach Wilsnack. (3)

Alle bei Ludekus erzählten Wunder sind den vorbenannten ähnlich; kein Wunder, daß das heilige Blut den Titel: »vivificum sacramentum«, lebenspendendes Sacrament, erhielt. Seine Anziehungskraft war außerordentlich und nachhaltend; die Wallfahrten zu ihm dauerten bis 1552, wenngleich sie gegen das Ende bedeutend schwächer wurden.

„Im Anfang sind die Leute so häuffig und dicke aus vielen Orten und Nationen zugelauffen, als wenn sie ihrer Vernunfft beraubet, bezaubert und aller Ding unsinnig gewesen waren. Mitten in jrer Arbeit auff dem Felde, oder aber in den Häusern, ists jnen plötzlich und unversehens ankomen, das sie die arbeit ligen laßen und in grosser eil gen der Wilßnagk gelauffen, und dasjenige, damit sie die arbeit verrichtet, als Forckengabeln, Schauffeln und dergleichen Instrumenta in großer anzal mit sich bracht und daselbst gelaßen haben." — „Zwischen Ostern und Pfingsten seind gemeiniglich die Ungern und Polen ankomen, auff einmal und zugleich 200 oder 300 Personen, welche eitel gedingete Leute gewesen, die wegen anderer reichen und hohen Leute diese Walfahrt mit sonderlicher Andacht und verehrung

1) Strangulari nequivit.

2) Sigismund's Gemahlin hieß Maria. Seine Mutter und seine Tochter hießen Elisabeth.

3) M. Ludekus, Vorrede, S. 11.

großen Geldes auff sich genomen und barfuß verrichtet haben." — „Auf den Tag St. Bartholomei Apostoli (24. Aug.) ist maximus concursus, der größte zulauff wie sonsten das gantze Jar auff ein mal nicht geschehen dahin gewesen, zu welcher zeit die Leute aus allen ortern in solcher großen anzahl dahin Kirchfarten gangen sind, das die in und außerhalb der Kirchen, welche beide orter doch in jrer Circumferente und umbkreis zimlich weit, wie es noch augenscheinlich ist, begriffen sind, nicht platzes noch raumes genug haben können. Sonderlich aber ist in den Kirchen unter dem Ampte der Messen, fürnemlich wenn der Abgott aus seiner beholtnuß hat getragen werden sollen, ein solch groß unmessig gedrenge von den Wallenden Leuten, Menlichs und Weiblichs Geschlechts nach dem vermeinten heiligen Blute gesehen worden, das offtmals jrer etliche in schwere Onmacht plötzlich gefallen sind, die man mit geweihetem Wasser, dessen in der Kirchen allenthalben viel vorhanden war, und anderen eilenden mitteln wiederum hat aufkülen und erfrischen müssen." (1)

In Folge der Aufnahme, welche das heilige Blut von allem Anfange fand, ist es begreiflich, daß der Bischof von Havelberg den Entschluß faßte, an Stelle der verbrannten Dorfkirche ein monumentales Gotteshaus zu errichten. Diese Kirche ist denn auch, ohne jemals vollendet worden zu sein, soweit fertig gestellt worden, daß sie für das heilige Blut eine würdige und wirkungsvolle Folie bildete.

Bischof Thiderich legte alsbald den Grund zu der neuen Kirche, Bischof Johann Wöpelitz brachte sie im Inneren zu relativer Vollendung; mehr schien ihm für den Augenblick nicht nöthig zu sein.

Schildern wir zunächst die Zeit des Kirchbaues, dann die Kirche selbst.

Das nicht ungewöhnliche Mittel, um Geld zu einem Kirchbau zu erlangen, war ein päpstlicher oder bischöflicher Ablaßbrief. Dem Besucher einer zu erbauenden Kirche, also vorläufig des Kirchhofes resp. des Gnadenortes wurde unter der Bedingung, daß er sein Scherflein zur Erbauung der Kirche beitrüge, ein mehr oder weniger reichlicher Ablaß gewährt. Solche Ablaßbriefe waren leicht zu erlangen; jeder Diöcesanbischof, von dem sie begehrt wurden, stellte sie aus. So gab Bischof Johann im Jahre 1392 ohne alle Parteilichkeit von Wilsnack aus einen Ablaßbrief für Wohlthaten an der Kirche in Perleberg (2), welche im Jahre 1361 gegründet und nunmehr wohl im Bau fertig war, aber der inneren Einrichtung noch bedurfte. Ebenso bedachte er um dieselbe Zeit die Domkirche zu Brandenburg. (3)

1) Ludekus, Vorrede.

2) Orig. in Perleberg. Mitgeth. in Riedel, cod. dipl. B.

3) Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg. S. 633.

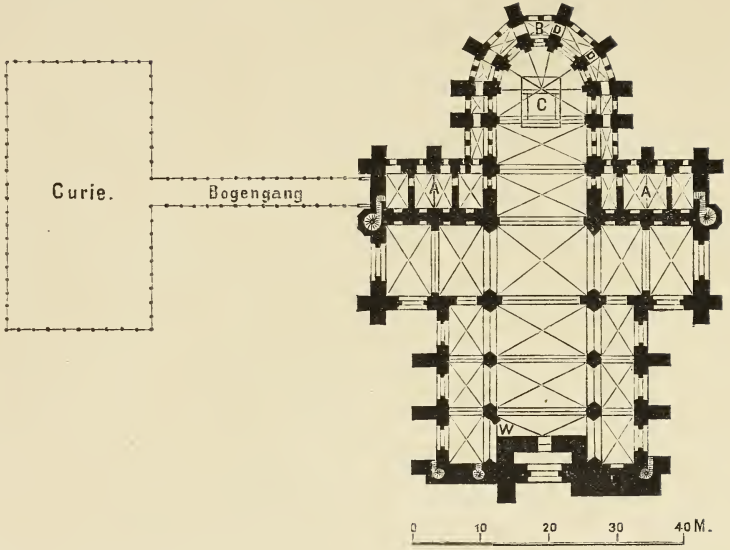

Grundriss der Wilsnacker Kirche

Für die Bedürfnisse einer einfachen Landgemeinde, wie die zu Wilsnack war, hätte nun ein bescheidener Bau genügt: allein das Wunderblut würde nicht zur rechten Geltung gekommen sein, wenn es nicht in einem seiner Bedeutung entsprechenden Raume gezeigt werden konnte. Deshalb mußte zu seinen Ehren ein außerordentlicher Bau aufgeführt werden. In einem Erlaß von 1396 nennt Bischof Johannes die damals im Innern bereits fertige Kirche ein Monasterium, was den Archivar Dr. Götze (1) zu der Annahme veranlaßte, daß 1384 nur eine Interimskirche errichtet und ein Kloster für Wilsnack projektirt worden sei. Nach ihm sollte dann der definitive Kirchbau erst 1447 begonnen haben. Allein Monasterium heißt nicht bloß Kloster, sondern auch die Hauptkirche einer Stadt von Bedeutung — und zu einer solchen sollte Wilsnack nach den Intentionen des Bischofs durch das Wunderblut erhoben werden. An der Kirche ist freilich 1447 noch gebaut worden, ja, im Jahre 1500 trug man sich noch mit der Hoffnung, sie zu vollenden, aber nichts steht im Wege, anzunehmen, daß der Bau der jetzt stehenden Kirche im Jahre 1384 begonnen hat, im Gegentheil beweisen dies die Schritte, die gethan wurden und die schriftlichen Erlasse, die sich erhalten haben.

Der Bischof von Havelberg wußte den damaligen Erzbischof von Magdeburg, Albert, edlen Herrn von Querfurt, der im Jahre 1383 zur Regierung gekommen war, für seine Absichten zu gewinnen. Die ersten offiziellen Kundgebungen der Kirche sollten der Bedeutung Ausdruck geben, welche dem heiligen Blut beigelegt wurde. Zu diesem Zwecke war ein Ablaßbrief des Römischen Papstes (2) erforderlich.

Es ist nun nicht bekannt, ob ein Bericht über die Wunder nach Rom erstattet worden ist oder ob man sich damit begnügte, um einen Ablaßbrief zum Zwecke des Kirchbaues zu bitten, als läge nichts Besonderes vor. Der Bauer Slanze sollte ja freilich seine Kerze nach Rom tragen, aber wenn er wirklich dorthin gekommen ist, so sind doch seine Mittheilungen sicherlich höchst irrelevant geblieben. Das Wahrscheinliche ist dies: Der Bischof von Havelberg beabsichtigte im Verein mit dem Erzbischof von Magdeburg so wie mit den Bischöfen von Brandenburg und Lebus (3) eine Proklamation über das heilige

1) Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben. Magdeburg 1875. S. 73. 1447 wurde für Wilsnack ein Kloster projektirt. (S. u. vgl. auch Beilage Nr. 1.)

2) Da die Päpste in Avignon von Carl IV. nicht anerkannt waren, so waren die meisten Deutschen Bischöfe in Obedienz gegen Rom. Auf dem Conzil zu Constanz war der Bischof v. Verden als Anhänger Gregors XII. eine Ausnahme.

3) Der Bischof von Lebus heißt in Schriften jener Zeit Episcopus Lubucensis (Lebus auch Lubus); der Bischof von Lübeck heißt Ep. Lubecensis. Diese Ähnlichkeit hat oft zu Verwechselungen Anlaß gegeben. cf z. B. Hefele, Conzil-Gesch. 7, p. 71. Anm.

Blut an die Bewohner der Provinz (1) und besonders der Diöcesen in der Mark zu richten; diese Proklamation, welche die Wahrheit der Auffindung des lebenspendenden Sakraments und der von ihm bewirkten Wunder vor allem Volk feierlich bestätigte, sollte nun an einer allgemein gehaltenen päpstlichen Ablaßbulle eine Stütze haben und deshalb baten die Bischöfe um solche Bulle, als handelte es sich um einen einfachen Kirchbau, wie er oft vorkam. Vielleicht auch hatte man in Rom Mißtrauen gegen die Wahrheit und Authentizität der etwa mitgetheilten Thatsachen und ließ es bei einer gewöhnlichen Ablaßbulle bewenden. Jedenfalls wurden die beiden ältesten Schriftstücke, eine päpstliche Bulle und der Ablaßbrief jener vier Bischöfe zu gleicher Zeit veröffentlicht.

Die päpstliche Ablaßbulle Urbans VI., der sich damals zu Neapel befand, ist vom 10. März 1384, die der vier Bischöfe vom Mittwoch nach Oculi 1384, also fast völlig gleichzeitig. In der ersteren wird nach einem jener zum Theil ganz erbaulichen allgemeinen Eingangsformeln, wie sie den Päpsten in unerschöpflichen Variationen zu Gebote stehen, die Sache nur in folgenden Worten erwähnt: „Da, wie wir vernommen haben, die Parochialkirche St. Nikolai in Wilsnack, Diöcese Havelberg, von einigen Gottlosen verbrannt ist, und zu ihrem Wiederaufbau die Beisteuer der Gläubigen hochnöthig ist, und da wir wünschen, daß die genannte Kirche wieder hergestellt und dann mit gebührenden Ehren von den Gläubigen Christi besucht werde, — damit diese auch zu ihrem Bau um so lieber ihre helfende Hand öffnen, je mehr sie durch das Geschenk göttlicher Gnade erquickt werden, so wollen wir im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und der Apostel Petrus und Paulus kraft göttlicher Vollmacht allen wahrhaft Bußfertigen und Beichtenden, die am Weihnachts-, Beschneidungs-, Epiphanias-, Oster-, Himmelfahrt-, Frohnleichnams-, Pfingstfest, am Fest der Geburt, der Verkündigung, der Reinigung und Assumption der heiligen Jungfrau Maria, so wie in den betreffenden Festoktaven und in den 6 Tagen nach Pfingsten so wie am Weihfest der Kirche zu Wilsnack dieselbe alljährlich besuchen und ihr zum Bau behülflich sind, für jedes Fest ein Jahr und 40 Tage, für die Oktaven je 100 Tage von den ihnen auferlegten Poenitenzen gnädig im Herrn erlassen. Dieser Ablaß soll nach zehn Jahren nicht mehr gelten. (2)

Der Ablaßbrief der vier Bischöfe, der zugleich als Proklamation aufgefaßt werden muß, ist im Original erhalten und befindet sich im Pfarrarchiv zu Wilsnack. Er lautet in wörtlicher Übersetzung folgendermaßen: „In Gottes Namen. Amen. Albertus, v. G. G.

1) Die Kirchenprovinz Saxonia, zu der auch die Mark gehörte.

2) Ludekus, Nr. XIX.

Erzbischof von Magdeburg, Johannes (1), Bischof von Lebus, Thiderikus (2), Bischof von Brandenburg und Thiderikus, Bischof von Havelberg. Allen Gläubigen in Christo, zu deren Kenntniß dieser unser Brief kommen wird, ewiges Heil im Herrn. Da, wie der Apostel sagt, wir alle vor dem Richterstuhl Christi stehen werden, um zu empfangen, nachdem ein Jeder gehandelt hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse, und wiederum, wer in Segen sät, für den Segen auch das ewige Leben ernten wird, deshalb müssen wir dem Tag der letzten Ernte durch Werke der Barmherzigkeit zuvorkommen. Indem wir nun auf die offenbaren und schon in weiteren Kreisen bekannten Wunder sehen, welche nach der Zerstörung und Verbrennung der Parochialkirche St. Nikolai des Dorfes Wilsnack durch einige gottlose Menschen von unserm Herrn Jesu Christo in seinem wahrhaftigen sakramentalen Leibe gewirkt sind, — daß nämlich in drei Hostien, die von dem Rektor dortiger Kirche zurückgelassen, nach dem Brand aber auf dem Altare in einem theilweis verbrannten Corporale am achten Tage wunderbarer Weise gefunden wurden, (auf jeder Hostie) ein Tropfen unzweifelhaften Blutes erschienen und daß der allmächtige Gott einige andere Wunder an demselben Orte verrichtete, wollen wir allen wahrhaft Reuigen und Zerknirschten, die den Ort Wilsnack und den Leib des Herrn daselbst demüthig und ergeben besuchen, für jede Meile hin und her einen Ablaß von 40 Tagen, und so oft sie den Kirchhof daselbst umschreiten, ebenfalls 40 Tage, und so oft sie vor dem genannten Sakrament des Leibes und Blutes mit gebeugtem Knie ihre Herzen vor Gott ausschütten werden, kraft göttlicher Vollmacht 40 Tage von den ihnen auferlegten Bußen mildiglich im Herrn erlassen. Damit außerdem am Frohnleichnamsfest und seiner Festoktave die Gläubigen Christi zum Besuch des genannten Ortes und des Sakraments so wie zum devoten Anschauen des wunderthätigen Blutes durch geistlichen Beistand zur Stärkung im katholischen Glauben kräftig angeregt werden, so ertheilen wir allen wahrhaft Bußfertigen und Zerknirschten, die den genannten Ort besuchen und dort den Gottesdienst, besonders die Messe hören, außer dem durch Spezial-Privilegium des apostolischen Stuhles für das genannte Fest gewährten, von uns auch zugestandenen Ablaß im Vertrauen auf die Gnade des allmächtigen Gottes einen vierzigtägigen Ablaß."

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die Bulle des Papstes nichts von den Wundern erwähnt, dagegen zu milden Beiträgen auffordert, während die der Bischöfe nur von den Wundern spricht und den Geldpunkt ganz unberücksichtigt läßt. Dies hat indeß keinen

[1]) Er hieß Johannes v. Kitlitz, 1382—1389.

[2]) Er hieß Dietrich v. d. Schulenburg, 1348—1393.

nachweisbaren Zusammenhang. In beiden Schriftstücken kehrt zwar der Ausdruck wieder: »per nonnullos filios iniquitatis combusta«, — aber wenn diese Übereinstimmung auch auf eine Abhängigkeit des einen Briefes von dem anderen deuten möchte, so läßt sich doch nur eine Vermuthung aussprechen. Ich glaube, daß der päpstlichen Bulle jener bischöfliche Bericht, der über die Wilsnacker Vorgänge nach Rom abgegangen sein wird, zu Grunde gelegt worden ist und daß schon dieser jene Worte enthalten hat. Wie dem auch sei, die beiden Erlasse ergänzten sich auf die beste Weise und förderten den Zweck, der erreicht werden sollte.

Inzwischen fragt man doch mit Recht, wovon denn die ersten und großen Ausgaben für den Bau der Kirche bestritten worden sind, denn wir werden sehen, wie schwierig es war, gerade in Wilsnack zu bauen. Vorläufig waren die Wallfahrten nicht von bedeutendem Ertrage, die Bauern von Wilsnack waren nicht die Bauunternehmer und vermögend war die Kirche nicht. Erst als die Altäre später mit Benefizien ausgestattet wurden, erhielt die Kirche einiges Vermögen. Es ist also anzunehmen, daß der Bischof als Hauptinteressent vor der Hand Rath geschafft hat. Hierauf weist auch eine spätere Notiz aus einer Ablaßbulle Papst Eugen's vom 5. Januar 1446 (1), in welcher er u. a. sagt: „Da auch der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Havelberg mit vielen anderen Bischöfen einer so großartigen und wunderbaren Sache nicht widersprochen, sondern sie gutgeheißen haben, so daß durch die Geschenke der Bischöfe des Orts, der Nobiles und der zur Kirche wallfahrenden Leute das Gotteshaus in erhabener Weise wieder aufgebaut und der Gottesdienst reich wiederhergestellt ist u. s. w." Freilich ist diese Bulle durch eine vom Minoriten Mag. Johannes Kannemann im Auftrage des Kurfürsten Friedrich's II. in Rom dem Papst überreichte Petition (2) veranlaßt und reproduzirt zum Theil die Worte dieser Petition; Kannemann aber ist nicht die lauterste Quelle gewesen und hat sich durch seine ungeschickte und zweideutige Parteinahme für Wilsnack sein Renommee verdorben: dennoch kann die Notiz der hervorgehobenen Stelle nach meiner Ansicht richtig sein: der Bischof von Havelberg hat die Mittel flüssig gemacht, um den Grundstein zur Kirche zu legen; als sich die gewaltigen Mauern und Pfeiler erhoben, da fand der Bau seine Förderer und Gönner. Die Petition erzählt dem Papst Eugen, daß der Kaiser Karl, die Könige von Frankreich, England und Böhmen, und andere weltliche Fürsten und Herren in großer Anzahl nach Wilsnack gekommen seien und gegen die Wahrheit dieser

1) Ludekus, Nr. XIV.

2) Über dieselbe siehe in Abschnitt 5, b.

Nachrichten will selbst der Revisor und Glossator der Petition, der das Wunder bestritt, nichts einwenden; er bedauert nur, daß um des Ansehens dieser Fürsten willen die Lüge soviel eher geglaubt worden sei. In Bezug auf Kaiser Karl ist da freilich ein großer Irrthum; er war schon 1378 gestorben.

Die Fürsten und Edlen sind nicht mit leeren Händen gekommen, sondern haben den Kirchbau reichlich unterstützt. (1) Ihr Beispiel sowohl bezüglich der Wallfahrten als der Opfer und Spenden blieb nicht ohne Nachfolge. Es ward von allen Wallfahrern geopfert, und Solche kamen aus aller jener Herren Ländern, ja, aus Schottland, Dänemark, Schweden und Norwegen. Aber es fanden sich leider auch noch andere Einnahmequellen. Ludekus, der die Wallfahrten in seiner Jugend selbst noch mitangesehen hat, erzählt in der Vorrede seines Buches: „Wenn nun die Bligrimen jre Gelübde geleistet, die opfferungen verrichtet und wiederumb anheims reisen wöllen, sind jnen sonderliche Zeichen von Bley gegossen, gleich einer Hostien mit dreyen rot geferbten flecken, wie Blutstropffen zugerichtet, zum gezeugnis, das sie die heilige Stedte besucht hatten, mitgetheilet worden, welche zeichen die Wallbrüder vorn an jre Hüte geheftet und damit erlaubnis zu wandern erlanget haben." — Hieraus würde nicht unbedingt folgen, daß man mit den Zeichen Geld gemacht hat, indessen fährt Ludekus fort: „Und hat dieser Jahrmarkt mit obstehenden Zeichen jerlichs ein groß Geld getragen, davon das Thum-Capittel zu Havelberg seinen gebürenden antheil empfangen hat, wie denn dieselbige Zeichen auffm Thumbhofe daselbst mehrenteils gegossen und zugerichtet sein sollen. wohin aber dieses sowol als auch das vorgedachte eingenommene Opffergeld gekommen, ist ungewiß."

Außer dem Opfergeld und dem Erlös aus den Zeichen, — zwei Einnahmetitel, die nachgewiesen werden können, giebt Ludekus noch die Sündenwage als Geldquelle an. Es sei da in der Kirche an einem abgesonderten Ort eine falsche und betrügliche Wage in ziemlicher Größe „gehalten worden", auf der „die Pilgramen", besonders das abergläubische wendische Volk „und andere genachbarte an Männern, Weibern und Jungfrauen", die kein Gedeihen an ihrem Vieh oder Nahrung gehabt, oder krank gewesen wären, sich hätten wiegen lassen „damit also die Sacrificuli magnitudinem peccatorum desto besser explorirn möchten." Auf die andere Schale wäre dann Brot, Speck, Bier, Viktualien, auch Geld und Silber gelegt worden. Der Sakrist und Wagemeister hätte aber einen betrüglichen Strick gehabt und mit demselben die erste Schale unvermerkt am Boden gehalten,

---

1) »Nobilium donationibus et oblationibus.«

bis das Äquivalent genügend gewesen wäre. Nun existiren zwar noch heute in der Sakristei zwei große Schalen, von denen eine mit drei Ösen versehen ist und höchstwahrscheinlich als Wagschale gedient hat: daher ist die Behauptung des römisch-katholischen Bonifazius-Kalenders von 1875 (S. 2) meist unrichtig, wo es von einem Besuche [1] in Wilsnack heißt: „Ferner wurde ein Kessel gezeigt, der als Schale der Sündenwage gedient haben sollte, von welchen die preußischen Schulbücher (!) [2] erzählen, daß der Sünder auf die eine Schale treten, auf die andere aber Gaben legen mußte, bevor er Lossprechung erhielt. Nun bemerkt man keine Spur, daß sie je als Wage gedient habe." Allerdings findet man sie, und gerade an den drei Henkeln, während die andere Schale ohne Henkel bis vor Kurzem ein Taufbecken und somit nicht jener „historische Kessel" war, in dem, wie a. a. O. S. 3 ohne Grund angeführt ist, der Prediger Ellefeldt später das Wunderblut verbrannt hat. Indessen dürfte die Geschichte mit dem „betrieglichen Strick" des Sakristen nicht wohl zu beweisen sein, und wir sind weit entfernt, für sie unbedingten Glauben zu beanspruchen, wenn auch Ludekus, ein Zeitgenosse von großer Glaubwürdigkeit, sie ohne Weiteres als wahr erzählt. In so bewegten Zeiten, wie die des alten Havelberger Dechanten war, wird auch die Kritik des gewissenhaften Berichterstatters zuweilen von der Parteinahme getrübt.

Die Vorwürfe der Habsucht und des schändlichen Eigennutzes sind den am Wunderblut Betheiligten schon früh gemacht worden, aber auch Tocke kommt 1446 sehr ernst darauf zu sprechen. Albert Crantz hat in seiner Historia Vandalica [3] den Satz: »Sed ut fit, vanitate partim populi, accedente avaritia cleri, facta et infecta nuntiantur.« In seiner »Metropolis« sagt er: »Si avaritiam cohibuissent, facile rebus invenissent modum.« [4] Aber es war denn doch zu verführerisch. Dem Ludekus kommt die Tempelreinigung Christi in den Sinn und er nennt die Wilsnacker Kirche ein Kaufhaus, „darin ein fast ebenmäßig pecuniaria nundinatio oder Geld-Krämerei und Kauffschlagen mit den wachsenen Bilden [5] . . . . . Flachs, Lichten, Wolle, Stein, Paternoster, Rosenkränze, agnus dei aus Wachs und dergl. getrieben, daß offtmals ein Stück derselben an einem Tage über zehn, ja zwanzig Mal bald nacheinander ist gekauft, sakrificirt, wieder gelöst und von Neuem geopfert worden." [6]

[1]) Des Geistlichen Rathes Müller. — [2]) Welche? — [3]) Lib. 9, cap. 11.
[4]) Lib. 10, 34. — [5]) Gliedmaßen aus Wachs.
[6]) Matthäus Ludekus war ein scherzhafter Mann. Die betreffenden päpstlichen Bullen, sagt er, fingen in nomine Domini an und gingen in nomine Mammonae aus. In Wilsnack sei nichts propter χριστοῦ, sondern Alles propter

Mit Hülfe dieser und ähnlicher Veranstaltungen fand sich das Geld zur Ausführung des Kirchenbaues nach dem Projekt.

Der Bischof stellte einen Baumeister (Structurarius) an, unter dessen jedenfalls vorzüglicher Leitung mit der musterhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit gebaut wurde. Die Akkuratesse der Ausführung erregt noch heute die Bewunderung der Kenner. Über die Person des Baumeisters sind leider keine Nachrichten vorhanden.

Es war eine schwierige Aufgabe, in Wilsnack einen so kolossalen Backsteinbau aufzuführen. Der Lehm mußte dreiviertel Meilen weit hergeholt werden; in unmittelbarer Nähe des Dorfes wurde ein Ziegelbrennofen angelegt, in dem die Steine so wie alle nöthigen architektonischen Formen gebrannt wurden. Die feinsten Cannelirungen sind in Backsteinformen meisterhaft ausgeführt worden. Der Kalk war viele Meilen weit herbeizuschaffen, auch der Maurerkies wenigstens eine Meile. Da im Umkreise von derselben Entfernung kein einziger erratischer Block aufzufinden ist, das Fundament der Kirche aber nur aus solchen besteht, so kann man ermessen, welch ein Werk die Errichtung eines so großartigen Gebäudes unter so ungünstigen äußeren Verhältnissen war.

Als der Bischof Johann Wöpelitz, der 1386 zur Regierung kam und den bischöflichen Stuhl bis 1401 inne hatte, über die Verhältnisse orientirt war, suchte er den alleinigen Einfluß auf die Angelegenheiten in Wilsnack zu gewinnen. Zu diesem Zwecke mußte er die weltliche Gewalt durch die Erwerbung des Möllendorf'schen Antheils an dem Orte und die geistliche durch Inkorporirung der Kirche in das Bisthum Havelberg an sich bringen. Die drei Brüder v. Möllendorf verstanden sich auch zur Veräußerung ihres Eigenthums und verkauften im Jahre 1387 dem Bischof und dem Stift Havelberg für sechzig Mark Silber ihre Güter und Gerechtigkeiten an und in dem Dorfe Wilsnack.[1] Von da an war der Bischof Herr des Dorfes, dem er entstammt sein soll. Allein die Kirche war eine Parochialkirche und die Gemeinde konnte sich ihren Pfarrer selber wählen, wenigstens läßt sich dies aus dem Bericht des Havelberger Propsten über die Auffindung des heiligen Blutes schließen.[2] Anderweitig heißt es aus der Zeit nach der Erwerbung des weltlichen Antheils, daß der Bischof die Collatur gehabt habe. Es lag also im Interesse des Bischofs, die Kirche, die Pfarrstelle sammt der etwa zu gründenden Kaplanei zu unbe-

---

χρυσοῦ geschehen. Cum pecuniae obediant omnia, hätten die Päpste zuletzt mediante Sancto Denario in die Abgötterei gewilligt.

[1]) „All unse gud unde rechticheit, wes wy hadden in dem Dorpe to der Wilsnagk." Urk.-Buch Havelberg C. M. 59 (1150—1445) fol. 51. Königl. Archiv zu Berlin.

[2]) De alio plebano sibi prouideant, si voluerint,

schränkter Verfügung in die Hand zu bekommen. Deshalb wandte er sich nach Rom und ließ dem Papst Bonifazius IX. in einem nicht näher bekannten Briefe seinen Wunsch kundthun, dem Bisthum die Kirche zu Wilsnack einverleibt zu sehen.

Der Papst erließ am 15. August 1395 eine bemerkenswerthe Bulle über diesen Gegenstand. Riedel druckt dieselbe mit der Bemerkung ab, daß sie von Bonifazius VIII. aus dem Jahre 1300 herrühre und nach dem „im Plattenburger Archiv befindlichen Original mit bleierner Bulle, worauf die Bezeichnung Bonifazius VIII.", copirt sei. (1) Ich konnte mir nicht erklären, wie Bonifazius VIII im Jahre 1300 dazu gekommen sein sollte, die Kirche zu Wilsnack dem Havelberger Bisthum zu incorporiren: daher schöpfte ich Verdacht, ob Riedel wohl die bleierne Bulle genau angesehen haben werde. Ich begab mich also nach Plattenburg, wo ich feststellte, daß die Bulle von Bonifazius IX. herrührt. Wenn sich dies nicht aus der VIIII. ergeben hätte, so hätte es aus der Erwähnung Urban's VI., den der Papst in dem Schriftstück seinen Praedecessor nennt, geschlossen werden müssen: — seltsamerweise hat Riedel statt »Urbani« urbam gedruckt und in Folge dieser beiden Fehler ist der Irrthum bis jetzt noch nicht aufgedeckt worden. (2)

Bonifazius versichert in dieser Bulle, daß er für den jetzigen Bischof von Havelberg und für dessen Tisch durch eine Beihülfe heilsam sorgen wolle, damit der Bischof die auf ihm liegenden Lasten ertragen und die Freigebigkeit des Papstes stets anerkennen möge. Deshalb übereigne er ihm aus gewissen beweglichen Gründen, ohne vorhergegangene Petition, aus reiner Munifizenz die Parochialkirche zu Wilsnack, deren Collatur dem Bischof angeblich zustehe und deren jährliche Rente und Ertrag zehn Mark Silber nach gewöhnlicher Schätzung nicht übersteige, mit allen Rechten und Pertinenzien als Tafelgut, gestatte auch dem jetzigen Bischof, den Besitz der Parochialkirche und der genannten Rechte aus eigener Autorität frei zu ergreifen und immer zu behalten, und die Einkünfte zu eigenem Gebrauch und zur Unterstützung bei seinen (hujusmodi) Lasten zu verwenden, ohne daß irgend Jemand sonst um seine Erlaubniß gefragt werden brauche. Doch solle der Bischof von den Einkünften der Parochialkirche einen angemessenen Theil zur Besoldung eines Vicarius perpetuus reserviren.

Der Papst sagt freilich in dieser Bulle ausdrücklich, daß derselben keine Petition zu Grunde liege, sondern daß er die Inkorporirung

---

1) Cod. dipl. Brand. A. II., 139.

2) Hiernach modifiziren sich auch die gegen den Bonifazius-Kalender von 1875 gerichteten, etwas leidenschaftlichen Ausführungen des (verstorbenen Archivars) Dr. Götze a. a. O.

aus eigenem Antrieb vorgenommen habe: allein es sind doch zu sichere Kennzeichen in dem Wortlaut vorhanden, daß der Papst mit einigen Verhältnissen vertraut gemacht worden war, die dem Bischof die Einverleibung wünschenswerth machten. Das »ut asseritur« kehrt zwar in manchen päpstlichen Bullen (ad hoc) wieder, da Wilsnack weit von Rom abliegt; doch setzt es jedesmal einen vorangegangenen Bericht voraus. Der Zweck der Schenkung, die Unterstützung und die Erleichterung der Lasten, ohne daß doch die letzteren genannt werden, deutet auf ein Referat über die vorliegenden Projekte; endlich die Erwähnung des „Tisches" beweist, daß jene Geschichte der Einäscherung der Kirche durch H. v. Bülow — wieder aufgefrischt war. Eigenthümlich bleibt es, daß die Einverleibung nur dem gegenwärtigen Bischof gegenüber geschieht, als sollte nach seinem Tode alles wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Allerdings wird in späteren Erlassen die Kirche zu Wilsnack öfter wieder eine Parochialkirche genannt, aber es ist doch im Wesentlichen bei dem Arrangement geblieben, das der Bischof Wöpelitz traf. Noch im Jahre 1587 beanspruchen die Vormünder Derer v. Saldern, welche die Plattenburg damals besaßen, die Verleihung des Pfarrlehens zu Wilsnack, „welches von denen Bischöfen consequenter auf sie kommen wäre", und sie drangen mit diesem Anspruch durch. (1)

Vollständig über die Vorgänge in Wilsnack unterrichtet war der Papst, dieser Kundgebung zufolge, keineswegs: doch ist es natürlich nicht möglich, in die Art des Verkehrs zwischen dem Bischof Johann und dem Papst einen Einblick zu gewinnen. Daß die Wirkungen des heiligen Blutes weder von Urban VI. noch von Bonifazius IX. erwähnt sind, läßt ja die verschiedene Vermuthung zu, daß entweder die Bischöfe sie verheimlicht oder die Päpste sie ignorirt haben. Für das Erstere spricht, daß der Bischof als Grund seines Wunsches, Wilsnack dem Bisthum einverleibt zu sehen, seinen spärlich besetzten Tisch angegeben hat.

Im Jahre 1387 also hatte der Bischof bereits den hauptsächlichen Einfluß auf die Leitung der Dinge in Wilsnack. Er frischte im Jahre 1388 den gemeinschaftlichen Ablaßbrief der vier Bischöfe wieder auf und ließ das Original von dem Bischof Johannes von Schleswig, der besuchsweise nach Wilsnack gekommen war, unterschreiben und untersiegeln, um ihm dadurch noch größere Bedeutung zu geben. Ebenso unterschrieb es im Jahre 1392 Bischof Georg von Lamburga und gab die gleichen Indulgenzen. (2)

---

1) Vergleich vom Donnerstag nach Exaltat. Crucis 1587 zwischen Denen v. Saldern und dem Rath zu Wilsnack, Orig. in Wilsnack vorhanden.

2) Die Unterschriften sind noch vorhanden.

Die Sorge für neue Benefizien und Empfehlungen erkaltete nicht. Der spätere Kaiser Sigismund, der seit 1378 Markgraf von Brandenburg war, berief im Jahre 1388, kurz bevor er die Mark an seine Vettern Jobst und Procop von Mähren versetzte, den Bischof Johann nach Worms, um seinen Rath in Angelegenheiten der Mark in Anspruch zu nehmen. (1) Da gerade der Kardinal Philipp von Alanconia, Bischof von Ostia, als päpstlicher Legat dort anwesend war, so versäumte der Bischof nicht, ihn für den Kirchenbau in Wilsnack zu interessiren und erlangte von ihm einen neuen Ablaßbrief vom 16. April 1388, der in seinem Eingange ganz dem der vier Bischöfe entspricht, aber auch nichts vom Wunderblut enthält. Er ist bei Ludekus abgedruckt. (Nr. X.)

Im Jahre 1389 erließ der Erzbischof Albert von Magdeburg einen bisher noch unedirten Ablaßbrief, der sich im Provinzial-Archiv zu Magdeburg befindet, und von dem ich Abschrift nahm. (2) Er ist vom Tag vor Pfingsten 1389 und giebt uns sichere Kunde, daß damals die Kirche nach fünfjährigem Bau zum Theil bereits mit Gewölben versehen war, so daß schon das »Supremum altare in choro«, freilich »ad partem aquilonarem« construirt, vorhanden war. Allem Anscheine nach war der hohe Chor im Osten, welcher besonders reich gebaut ist, noch nicht fertig und der Hochaltar vorläufig in dem nördlichen Seitenchor untergebracht. Das Merkwürdige ist, daß dieser Altar zu Ehren des Leibes und Blutes Jesu Christi und Seines Kreuzes dedizirt war, ohne daß des Wunderbluts oder der Wunder Erwähnung geschieht. Das Prooemium ist besonders schön.

Ebenso finden wir, daß der Bischof Rudolf von Schwerin 1391 den Ablaßbrief der vier Bischöfe selbständig reproduzirte. Wahrscheinlich hat er in Wilsnack Abschrift genommen (ein Fehler ist mit untergelaufen).

Erzbischof Albert wollte dem Bischof Johann, seinem besonders Geliebten, wohl und somit der Wilsnacker Kirche gleichfalls und deshalb schickte er außer den bisherigen schriftlichen Kundgebungen im Jahre 1391 am 25. Oktober einen noch vorhandenen Ablaßbrief (3) mit einem Theilchen vom Arm der heiligen Barbara, der ruhmvollen Märtyrerin, den er aus Ehrfurcht vor dieser Jungfrau in einen Krystallstein hatte einschließen lassen. Die werthvolle Reliquie wurde

---

1) cf. Pauli, Allg. Gesch. Preußens I. 559, 560. In demselben Jahr berief Sigismund den Bischof Johann von Lebus nach Trident, um ähnlichen Berathungen beizuwohnen. Ebenda III., 345.

2) Herr Geh. Archivrath v. Mülverstedt suchte auf meine Bitte nach dergl. Material und produzirte diese Copie (Cop. B. 37, p. 71 verso.).

3) Er befindet sich in Wilsnack.

zwischen den Händen eines zum Zweck angemessener Aufbewahrung angefertigten Bildes der heiligen Barbara untergebracht, das der Erzbischof der Wilsnacker Kirche gleichzeitig schenkte. Die in Ehrfurcht vor der heiligen Barbara zu Gott gethanen Gebete sollten einen Ablaß von 40 Tagen eintragen.

Hiermit sind nun vorläufig die offiziellen Kundgebungen zu Gunsten der Wilsnacker Kirche zu Ende (1) und sie scheinen auch hinreichend gewesen zu sein, um die Wallfahrten einstweilen flott und das Interesse am Bau lebendig zu erhalten. Freilich werden manche Erlasse und Schriften, die sich auf den Stoff bezogen, verloren gegangen sein. In der ersten Zeit war die Kanzel mit dergl. Pergamentbriefen rings behängt.

Es ist nicht Schuld der Wallbrüder, daß die Kirche nicht fertig geworden ist: Bischof Johann trägt hiervon vielmehr ganz allein die Schuld, trotzdem er sich an einem sehr exponirten und zu dem Zweck eigen construirten Pfeiler eine steinerne Bildsäule setzen ließ. Er hat nie die Absicht gehabt, in Wilsnack anders als sehr vorübergehend zu residiren; an der Nordseite der Kirche auf dem Wedenhofe baute er eine einfache Kurie, in der er Wohnung nahm, wenn er Wilsnack besuchte. Bischof Wilhelm von Havelberg hatte sich in Wittstock, das er 1219 gegründet, einen Palast gebaut. Diesen ließ Bischof Johann Felix zwischen 1305 und 1312 prachtvoll ausbauen und die Bischöfe des 15. Jahrhunderts residirten dort mit Vorliebe; außerdem hatten sie Havelberg mit einer Anzahl Stiftsgebäuden und die anmuthige Plattenburg in der Nähe von Wilsnack; so bedurften sie nicht noch einer neuen Residenz. Zudem liegt Wilsnack in einer so wenig bevorzugten Gegend, daß es nicht verlockend war, dort zu wohnen: auch war keine Aussicht vorhanden, den Ort zu etwas Anderem als zu einer Herberge im großen Stil (2) zu machen, wiewohl aus dem Dorf bald eine Stadt wurde. Schon vor 1400 heißt Wilsnack in Doku-

1) Es ist noch eine Bulle Bonifazius IX. von 1396 bei Ludekus abgedruckt. Dieselbe hebt auf den Antrag und die Petition des Wilsnacker Raths und der Bürgerschaft (universitas) das durch häufigen Besuch des Ortes und der Kirche durch Gebannte (barones, milites etc.) verursachte Interdikt der Kirche auf, falls die Betreffenden aus dem Ort vertrieben würden.

2) „Damit aber menniglich, welcher entweder zu Roß, Fuß oder Wagen dahin Walfarten komen ist, seine gewisse Herberge desto ehe treffen köndte, hat man in dem Stedlein vor etlichen Häusern tabulas pensibiles, höltzerne Tafeln, daran mancherlei unterschiedliche insignia oder Zeichen gemalet gewesen, wie in großen Stedten bey fürnemen Wirtshäusern bräuchlich ist, an einer langen stangen ausgehangen, welche Herbergen wie folgt, genennet worden sind: Zum doppelten Adler, zum güldenen Adler, zum Lewen, zum Beeren, zum Newen Mann, zum weißen Rossen, zum rothen und schwarzen Hänen, zum güldenen Kelch, zur Windmülle, zum Hirsch, zum rothen Speerwagen, zum weißen

menten ein Oppidum, wiewohl eine eigentliche Erhebungs-Urkunde nicht vorhanden ist.

Wenn der Bischof nur wenigstens die Kirche vollendet hätte! Das Geld lief reichlich genug ein: die angewendeten Mittel hatten sich als praktisch erwiesen. Aber es hat den Anschein, als wenn der Bischof schon glaubte, das Fett abgeschöpft zu haben und hohen, gelehrten Besuch nicht mehr erwartete, für den error vulgi invincibilis aber — ein Ausdruck, der in den Streitigkeiten über die Sache bald vorkam, nichts Weiteres und namentlich nichts Überflüssiges thun wollte: — und so gab er den Bau der Thürme ziemlich von vornherein auf.

Schon im Jahre 1396 wurden die Einnahmen aus den Wallfahrten (Signa pl.), die bis dahin dem Kirchbau zu Gute gekommen zu sein scheinen, der Kirche zu zwei Dritteln entzogen. Bischof Johann erließ am 26. Dezember d. J. von Wittstock aus eine Verordnung, wie es mit dem Erlös aus den Zeichen, „die den zum Verdienst ewiger Vergeltung nach Wilsnack Wallfahrenden gegeben werden", fürder gehalten werden sollte.

„Die Einkünfte sollen in drei gleiche Theile getheilt werden; ein Theil bleibe für unsre und unsrer Nachfolger (bischöfl.) Gebäude reservirt; der zweite für die des Propstes und des Kapitels, der dritte zum Bau unsers Münsters (in Wilsnack), ebenso für den zum Cultus nöthigen Apparat, zur Beschaffung von Büchern und sonstigen Bedürfnissen daselbst." Im Einzelnen wurde bestimmt, daß der Baumeister (oder Bauführer) an dessen Stelle später ein Prokurator angestellt wurde, zugleich mit einem bischöflichen Deputirten auf die Anfertigung der Zeichen Acht haben, sie kontrolliren sollte: — wenn dann eine namhafte Summe eingekommen wäre, so sollte sie in einen mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten gelegt werden, zu dem jeder der Beiden einen Schlüssel erhielt. Zugleich sollte die betreffende Summe und sonstige Notizen mit Angabe des Datums in ein Buch eingetragen werden. So oft es dann angezeigt erschien, sollte der Propst, der Prior und zwei Senioren vom Kapitel mit dem Baumeister und den Deputirten in Wilsnack zusammenkommen und das Geld in der angegebenen Weise theilen. Der Baumeister aber durfte das Drittheil, welches für den Bau der Kirche verblieb, nicht in Wilsnack behalten, sondern er mußte es nach Havelberg abliefern; dort wurde es in einen dreifach vom Bischof, Propst und Kapitel verschlossenen Kasten gelegt und der Baumeister holte sich von Havel-

Schwan, zur weißen Gans, zum Ochsenkopff, zum Roten Ziegel, zum Stuel, zur Taschen. Und andere dergl. mehr, die ich geliebter Kürtz halben zu erzelen unterlasse." Ludekus, Vorrede.

berg das Geld, dessen er für den Weiterbau bedurfte. Er mußte die Summe, die der Propst, Prior und Kapitel jedesmal erst zu bewilligen hatten, in deren Gegenwart in ein Buch eintragen. Der Bischof schließt diese Verordnungen mit einem bedeutsamen Spruch: „Wenn aber", sagt er, „was nicht geschehen möge, Propst, Prior und Kapitel unsre Verordnung irgendwie brechen oder verletzen oder sich weigern sollte, sie zu befolgen, so werden wir und unsere Nachfolger die ganzen Erträge aus den Zeichen an uns nehmen und sie in der angedeuteten Weise für die Baulichkeiten unserer genannten Kirche verwenden." Die Worte dictus, praetactus u. a. kommen in allen Schriftstücken jener Zeit so überflüssig häufig vor, daß es oft zweifelhaft ist, worauf sie sich beziehen. Hier z. B. ist man im ersten Augenblick geneigt, »dictae« auf die Kirche zu Wilsnack zu beziehen; das ist aber unrichtig, vielmehr droht der Bischof, die Erträge aus den Zeichen nach freiem und willkürlichem Ermessen seinen bischöflichen Gebäuden (aedificia Ecclesiae nostrae) zuwenden zu wollen. Es hat den Anschein, als wollte er Wilsnack so wenig als möglich zukommen lassen und ihm zuletzt sogar alle Beihülfe entziehen, wenn er Betrug merkte, — d. h. wenn für Wilsnack zu viel verausgabt worden war. Dies Letztere muß nun doch geschehen sein, denn der Bau blieb liegen und läßt daher besonders im Äußeren auch die Einheit vermissen, da der gothische Stil mehrfach aufgegeben wurde und die Renaissance an seine Stelle trat.

3. Die Kirche.

Die Sankt Nikolai-Kirche zu Wilsnack ist eine in Kreuzesform erbaute gothische Hallenkirche. Die Länge des Mittelschiffes beträgt 58 Met., das Querhaus ist 40 Met. lang. Das Mittelschiff ist 13 Met. breit und hat zwei Seitenschiffe, von denen das südliche 5, das nördliche 6 Met. breit ist. Die beiden Arme des Kreuzschiffes haben auch je ein Seitenschiff, nach Osten zu gelegen, und gerade diese Seitenschiffe sind es, die den Eindruck der lichten Hallen der Kirche erhöhen. Die innere Höhe bis zu den Gewölben beträgt 27 Met.

Wie der Grundriß zeigt, breiten sich die mächtigen Gewölbe des Mittelschiffes über die im Innern der Kirche stehende Wand des alten Thurmes weg und lagern sich auf den Thurmmauern. Wären die unfertigen Gewölbekappen noch bis zur Außenwand hin durchgeführt worden, so hätte der schwerfällige alte Thurm, in dessen vergrößertem Portale jetzt die Orgel angebracht ist, weggerissen werden können. Allerdings hätten dann die ursprünglich geplanten Thürme ausgeführt werden müssen: nun blieb die letzte Mittelwölbung unfertig, damit

gleichsam ein provisorischer Thurm entstände, dessen äußere Wand die eigentliche innere Mauer des nicht ausgeführten Thurmes ist.

Das Mittelschiff würde imposant sein, wenn es durch seine beabsichtigte Länge und einen passenden Abschluß wirken könnte. Es hat runde Pfeiler nicht ohne Schmuck, die Pfeiler am Kreuzpunkt sind um etwa fünf Fuß verstärkt, gleichsam auseindergezogen: das dadurch entstehende breite Gurtband zieht sich auch oben zwischen den Gewölben hin, so daß es als ein majestätisches Thor (Triumphbogen) erscheint, durch welches man in die Vierung und dann in den hohen Chor eintritt. Die Pfeiler der Seitenhallen des Querschiffes stehen auf zwei gewölbten Räumen von etwa 6 Met. Höhe, von denen der südliche zur Aufbewahrung des heiligen Blutes benutzt ward. Vor den Fenstern sind steinerne Altartische und noch heute ist eine mit Wasserfarbe ausgeführte Darstellung einer Scene aus der Zeit der Auffindung an ihrem Platze verblieben. In diesen Raum hat sich noch keine renovirende Hand gewagt; seit Jahrhunderten dient er zur Herberge für die Todten aus der Familie v. Saldern-Wilsnack.

Der entsprechende Raum im Norden ist durch zwei Wände in drei Theile getheilt: der dem Chor zunächstliegende ist ein Vorraum und war es auch immer; hinter ihm liegt die Sakristei und hinter derselben, mit einer Thür nach außen, ein kleineres Erbbegräbniß der Familie von Saldern-Plattenburg. Der ursprüngliche Zweck dieses Raumes ist mir unbekannt. Früher konnte man von beiden Seiten durch eine gewölbte Thür in den hohen Chor eintreten; jetzt ist die südliche Thür vermauert. Auch nach den Querschiffen zu haben ursprünglich Verbindungen bestanden.

Der hohe Chor, dessen Strahlengewölbe sich wundervoll ausbreitet und zwischen den Fenstern weit hinunterzieht, hat die Breite des Mittelschiffs und auch genau die Länge desselben ohne die Breite des Querhauses. Er war in alter Zeit durch einen hölzernen Lettner von dem Schiff getrennt; im Anfange dieses Jahrhunderts ist die Zwischenwand entfernt worden. In der Höhe des Lettners lief eine hölzerne, von Konsolen getragene Galerie (Triforium) rings um den Chor herum, so daß man von der Plattform der einen Seitenhalle A. zur gegenüberliegenden gelangen konnte. Ein schöner noch wohlerhaltener Rundbogengang aus der frühsten Renaissance-Zeit führt von der Kurie nach der nördlichen Halle A., so daß man ihn noch heut, wie vor Alters zum Kirchgang von dem Hause (1) aus benutzt.

An der Brüstung der Galerie war (2) eine Darstellung der einzelnen auf einander folgenden Scenen aus der Geschichte der Auffin-

1) Jetzt v. Saldern'sches Wohnhaus.

2) Als Füllung.

dung des heiligen Bluts angebracht. Man hat diese mit grauer Wasserfarbe auf Holz gemalten Bilder, die in dem Werk des Ludekus durch Holzschnitte wiedergegeben werden, so gut es anging, conservirt und haben dieselben nach der theilweisen Renovation der Kirche im Jahre 1872 ihre Aufstellung auf dem Seitenchor A. erhalten. Die Scenen sind zwar nur noch zum Theil erkennbar, aber die Gesichter und Gestalten, die man unterscheidet, sind charakteristisch gemalt.

Von dem ehemaligen Ort des Wunderbluts im südlichen Gewölbe ging rings um den hohen Chor bis zum Vorraum auf der anderen Seite quer durch die äußeren Strebepfeiler hindurch ein mit Kreuzgewölben gedeckter Gang von etwa 8 Fuß Tiefe und 10 Fuß Höhe, welcher durch die äußeren Pfeiler in neun kleine Räume getheilt wurde und wie im Kölner Dom den Hochaltar mit einem Kranz von kleinen Kapellen umgab. Die inneren Eingänge sind jetzt zugemauert, während die äußeren Gewölbe wahrscheinlich wegen des Verfalls der Fenster abgebrochen worden sind. Nur noch die Reste lassen auf die ursprüngliche Gestalt schließen.

Der Hochaltar hat einen oblongen steinernen Unterbau, auf dem sich drei Altarschreine übereinander erheben. Hoch oben ragt ein versilberter Cruzifixus hervor, ohne Zweifel ein Zusatz der Reformationszeit. Der mittlere Schrein ist der breiteste, etwa 5 Met. Die beiden unteren Flügel sind ganz schmucklos, die oberen Paare aber haben, wie die Schränke selbst, einen vergoldeten Hintergrund und sind mit Figuren angefüllt. Dreimal prangt in der Mitte die heilige Jungfrau als Himmelskönigin oder das Kindlein haltend, unten umgeben von theilweis profanen Gestalten, in der Mitte von den Aposteln, oben von Heiligen. Jede Figur steht unter einem geschnitzten vergoldeten Baldachin mit schönen Rosetten. Unter den oberen Schreinen ziehen sich geschnitzte Felder von dem verschiedensten gothischen Maßwerk wie ein Fries entlang. Die Figuren entbehren fast ohne Ausnahme künstlerischer Bedeutung, dagegen ist jede von den kleinen Rosetten wie von den Feldern des mittleren Frieses ein kleines Kunstwerk. Der unterste Schrein hat keine Baldachine für die Figuren, und ist durch fünf kleine gothische Portale gleichsam in fünf Räume getheilt. Die Front zeigt dem entsprecheud fünf Rosetten. Hier findet sich als Maßwerkform die Fischblase vor und im obersten Schrein der Kielbogen, was auf eine spätere Zeit deutet.

Die Bauart der Hallenkirchen bringt es mit sich, daß die Umfassungsmauern zwischen den verstärkten Strebepfeilern schwächer aufgeführt werden: der Grundriß der Wilsnacker Kirche zeigt, daß dort nur wenig Umfassungsmauern existiren: fast aller Raum zwischen den Pfeilern ist zu den Fenstern verwandt worden. Diese ungeheueren

Fenster in den Zwischenfeldern bringen die hohen Hallen der Kirche zu rechter Geltung. Am größten sind die beiden Giebelfenster des Querhauses; sie haben je sechs Pfosten oder Rippen und sehen bei ihrer Höhe von 20 resp. 18 Met. imposant aus; die übrigen Fenster der Schiffe hatten vier Pfosten, es sind aber die Fenster im Süden und Norden mit der Zeit fast zugemauert und erst im Jahre 1872 wieder erweitert, dabei aber auf die halbe Breite reduzirt worden. Von den Malereien in den genannten Fenstern ist keine Spur mehr vorhanden.

Im hohen Chor befinden sich neun Fenster, höher noch als die soeben besprochenen; die beiden, die dem Querhaus zunächst stehen, haben drei, die übrigen sieben nur zwei Pfosten. Diese sieben Chorfenster stehen sehr nahe aneinander; ihre Gewände sind profilirt, am reichsten bei den drei mittleren, wodurch der Zwischenraum so schwindet, daß nur noch für die cannelirten, weit hinabreichenden Dienstbündel des Strahlengewölbes Platz bleibt. Die schon an sich schlanken, stolzen Fenster scheinen in Folge dessen noch höher zu werden.

Diese neun Fenster tragen sämmtlich noch die Spuren ihrer ehemaligen Schönheit an sich. Sie sind nicht restaurirt, da die Kirche sehr arm ist. Inzwischen fällt ein Fach der seltenen Malereien nach dem anderen durch die Stürme aus dem altersschwachen Blei und aus den verrosteten Windeisen, um durch einfaches Glas ersetzt zu werden, so daß die schönen Fragmente einen bedauerlichen Eindruck gewähren. Die beiden dem Schiff zunächst liegenden Fenster sind Geschenke von gekrönten Häuptern, Städten und vornehmen Geschlechtern, welche sich hier durch ihre Wappen ein Gedächtniß stifteten. Das Fenster links hat die Wappen auf grünem, das rechte auf lichtbraunem Grunde. Einzelne Gruppen haben noch die alte deutsche Überschrift, z. B. von Rostock, Aachen u. a., anderen fehlt dieselbe. Die sieben inneren Fenster enthalten Darstellungen aus der heiligen Geschichte und auch aus den Legenden des Wunderbluts. Gegenwärtig besteht jedes Fenster noch aus 54 Feldern; sie waren früher größer und gingen weiter nach unten herunter; man hat aber neuerdings von der Sohlbank aus einige Meter zugemauert. Ein Fenster enthält noch 47 gemalte Felder, in einem anderen fehlen 14, im dritten 32 und so fort.

Das am besten erhaltene Fenster im NO. läßt durch seine Schönheit darauf schließen, wie herrlich der Anblick der Malereien in ihrer Vollendung gewesen sein muß. In der Mitte ist die Kreuzigung Christi dargestalt; rechts vom Kreuz der sich weinend abwendende Johannes, links Maria, die mit der Rechten den Hermelin eines im

Purpurmantel vor Jesu knieenden Fürsten (1) berührt. Drei Engel halten goldene Kelche unter die Füße und Hände des Herrn, um das heilige Blut darin aufzufangen. Die Figuren sind in Lebensgröße, die Gesichter gut, der Purpurmantel von jenem kostbaren Roth, welches, wie es heißt, nur die alte Glasmalerei herzustellen verstand. Über dieser Gruppe erhebt sich die Kolossalfigur der Himmelskönigin auf der Weltkugel, in der Hand das Jesuskind, umgeben von vier musizierenden Engeln, von denen zwei die Geigen mit dem Fidelbogen zierlich streichen, während der dritte eine Cymbel und der letzte eine kleine Orgel handhabt. Über und unter der Gruppe sieht man palastartige Bauten. Unter der Kreuzigung finden sich sehr geschmackvoll angebrachte bunte Wappen, vermuthlich die der Stifter.

Auf die drei mittelsten Fenster ist die meiste Kunst verwendet gewesen. Jedes enthielt fünf Hauptdarstellungen, welche je drei Reihen, d. i. ein Quadrat von 9 Feldern, einnahmen und die durch einen die äußeren acht Felder durchziehenden Silberkranz zur schönsten harmonischen Wirkung gelangten. Solcher Kranzbänder waren anscheinend je drei in einem Fenster vorhanden. In dem einen sind noch deutlich diese Kränze zu zählen und einer ist sogar fast unversehrt erhalten. Hervortretende Gruppen sind: Papst und Bischöfe in prächtigen Gewändern und mit äußerst charakteristischen Gesichtern; Georg der Drachentödter, Maria, Christophorus, eine wallfahrende Königin, von Engeln geleitet, eine Meerfahrt im Schiff, auch einzelne ausgezeichnete Figuren, schöne Köpfe u. dergl. m.

Es wäre eines allgemeineren Interesses werth, diese ehrwürdigen Ruinen zu conserviren. Dies kann aber nur durch eine neue Zusammensetzung und Anordnung derselben geschehen. Es ist nicht unmöglich, durch geschickte Combinirung die drei mittelsten Fenster in der Weise moderner Arrangements mit der vorhandenen Malerei zu füllen, und es würde dann eher verschmerzt werden, wenn die übrigen sechs einfaches Glas erhielten.

An Skulpturen ist die Kirche sehr arm; in einer Nische findet sich die heilige Jungfrau mit dem Kinde dargestellt; der Kopf der Maria ist recht gut gearbeitet, sonst ist die Gruppe ohne Proportion.

---

1) Anmerkung: Nach Professor Adler (Suppl. zur Zeitschrift für Bauwesen, Heft VI.) wäre dies der Kurfürst Friedrich II., was sehr viel für sich hat, wie wir sehen werden. „Wahrscheinlich", sagt Professor Adler ebenda, „sind diese Fenster Stiftungen der Hohenzollernschen Fürsten gewesen und in Nürnberg angefertigt worden." Nach dem Wappenschild ist der Fürst ein Hohenzoller Neuerdings hat Se. Kaiserl. Hoheit der Kronprinz die Wilsnackerkirche besucht und sein Interesse an den Glasmalereien gnädigst kundgegeben.

Wie von sämmtlichen Kämpfern unter den Gewölben die Consolen sich nach unten verlängern und dort architektonische Abschlüsse finden, so gehen die schon erwähnten Consolen unter den Strahlen des östlichen Gewölbes als Stabbündel nach unten und zwar bis zur Erde, sind aber in der Höhe der schrägen Sohlbänke durch Figuren von untergeordneter Bedeutung unterbrochen. Die Figur des Bischof Wöpelitz scheint Porträt zu sein. Er hat die Kapsel in der Hand und zeigt sie verwundert dem Volk. Sonst ist außer einigen uralten, in die Mauer eingelassenen Darstellungen, vermuthlich aus dem Material der vorigen Kirche, nichts von Bedeutung zu verzeichen. Die Kanzel ist neueren Datums und ohne Stil.

Im Äußeren trägt die Kirche natürlich noch mehr den Charakter des Unvollendeten, da die Thürme fehlen. Die äußere Thurmwand ist mittelst eines durch die Form des mächtigen Daches gebotenen Renaissance-Giebels von interessanter Struktur nothdürftig fertig gestellt. Der südliche Giebel ist analog gebaut, während der nördliche ganz fehlt, da dieses Querschiff ein Walmdach erhalten hat.

Über den Fenstern zieht sich um die ganze Kirche ein breiter, schöner Fries von gebrannten Formen einfach aber höchst wirkungsvoll hin. Am südlichen Giebel wiederholt er sich mehrmals nach oben.

Die Wandungen der Thüren verjüngen sich mäßig; das westliche Portal ist von Sandstein gearbeitet, hat in der Mitte noch einen Pfeiler und wird durch Consolen und Baldachinen geschmückt, denen leider die Figuren fehlen.

4. Die ersten Angriffe.

Matthäus Ludekus nennt als den Ersten, der gegen das Wilsnacker Wunderblut geschrieben habe, den Dr. Johann Wunschelberg, „der um 1400 gelebt hat und ein sonderlicher Liebhaber der göttlichen Wahrheit gewesen ist. Dieser hat ein Büchlein von den falschen Zeichen und Wunderwerken geschrieben, welches noch nicht gedruckt ist. In demselben erzelet er etliche betriegerei der zeitigen pfaffen, als von dem Bildnus Christi, so geschwitzt und zu Krakau in Polen ist angebetet worden, von dem Hartz, welchs aus einem höltzern Crucifix gefloſſen, und ebenmeßig für das Blut Christi ist gehalten worden. Item, von ... dem ertichten Blut Christi zu Wilsnagk in Sachsen (1), von welchs wegen er auch das Buch fürmenlich geschrieben hat. Sonsten hat er auch von der Superstition und aberglauben ein Buch gemacht; es ist aber zur Zeit noch nichts davon publizirt." — Jenes

1) Die Kirchenprovinz Sachsen, der Sprengel des Erzbischofs von Magdeburg. Die Mark Brandenburg gehörte dazu.

erste Buch scheint nicht mehr vorhanden zu sein, das letzte von der Superstition hat sich dagegen erhalten und existirt in Magdeburg (1), wo es hinter anderen auf Wilsnack bezüglichen Urkunden und Abhandlungen in einem Codex Ms. Platz gefunden hat. Gegen den Schluß dieser Schrift findet sich ein Passus über die Wallfahrten nach berühmten Orten, doch ohne daß Wilsnack ausdrücklich genannt wird.

Ob Wunschelberg wirklich der Erste gewesen, der gegen das Wunderblut aufgetreten ist, steht dahin, die Angabe, daß er „um 1400" gelebt, ist zu unbestimmt, um darauf die Behauptung zu gründen, daß er der erste Gegner des heiligen Bluts gewesen sei. (2)

Nach den handschriftlichen Quellen ist es zuerst der Bischof Conrad Zoltow von Verden gewesen, der den Wallfahrten offen entgegentrat. Er ließ den Pilgern, welche auf der Heimkehr von Wilsnack seine Diöcese passirten, die bleiernen Zeichen mit Gewalt von der Mütze reißen, so oft es anging. Wann er indeß dies Verfahren einschlug, ist unbekannt. (3)

Die nächsten ernsten Feindseligkeiten wurden von Prag aus eröffnet. Noch vor 1403 war ein Prager Bürger, Petrus v. Ach, der eine contracte Hand hatte, nach Wilsnack gewandert und opferte dort in der Hoffnung, durch das heilige Blut wiederhergestellt zu werden, eine silberne Hand. Die Heilung trat aber nicht ein und er verabschiedete sich bei den Priestern. Doch blieb er noch drei Tage an dem Ort, um zu hören, was sie wohl über ihn und seine Hand predigen würden. In der That hörte er am dritten Tage, wie der Priester verkündigte, er wäre gesund von dannen gegangen und hätte zum Dank für seine Genesung die silberne Hand geopfert. Da stand er auf und

---

1) Bibliothek des Dom-Gymnasiums Cod. ms. 113, S. 350—377. Tractatus de superstitionibus Maystri Jo. Wuschilburgk, sacr. theol. Prof. necnon Juris canonici licent. Die Jahreszahl fehlt. Doch sind Anklänge an eine bald zu nennende Schrift des Hus, welche sich in demselben Cod. befindet, darin enthalten. Spätere Controversschriften nehmen ihrerseits wieder Rücksicht auf die besprochene. Ludekus schöpft in Bezug auf Wunschelberg aus Pantaleon, Prosopographie, 1565 II., 356.

2) Herzog's Real-Encyklopädie giebt das Jahr 1444 für Wunschelberg an, ohne weitere Quellen.

3) Conrad Soltow, Zoltow oder Zoltaw lehrte noch 1388 in Heidelberg (cf. akademische Schriften von ihm im Cod. ms. 75 6 der Magdeburger Dom-Gymnasial-Bibliothek). Heinrich Tocke sagt in seiner Synodalrede von 1451: »dominus Conradus Zoltow, Episc. Verdensis, Mag. theol. et artium famosus, detestatus est Wilsnack in principio concursus illius et fecit violenter signa de pileis peregrinorum aufferri transeuntium per dioecesin suam.« — Ich fand in Berlin (Königl. Bibliothek) von ihm (Z.): »Lectura super capitula prima decretalium« (Ms. lat. fol. 451) und »commentatio in fidem Apostolicam« (Ms. lat. fol. 103).

sagte laut in der Kirche: „O Priester, was lügst du! Hier siehe, meine Hand ist noch so contract als ehedem." — Dieser Petrus v. Ach kehrte nach Prag zurück, wo er bald starb. Sein Erlebniß wurde aber dem Erzbischof Sbinko (1), der 1402 zur Regierung gekommen war, bekannt und veranlaßte Diesen zu energischen Schritten gegen die Wallfahrten.

Zunächst beauftragte er drei Magister (2) und unter ihnen Johann Hus im Jahre 1403, solche Menschen zu examiniren, an deren Leibe sich durch Hülfe des heiligen Blutes Wunder sollten begeben haben. Hus erzählt in einem bald genauer zu besprechenden Traktat, dem die obige Geschichte entnommen ist (3), welche Arbeiten die Commission vorgenommen habe. Es sei erwiesen, daß der Fuß eines angeblich genesenen Knaben schlimmer geworden sei als zuvor: zwei Frauen, welche von Blindheit geheilt sein wollten, hätten gestanden, daß sie nie blind gewesen wären. Verschiedene zurückgekehrte Personen erzählten von der Habsucht sämmtlicher mit dem betreffenden Blut in Verbindung stehenden Personen. „Die Priester verkündigen Wunder für Opfer, die Laien für Geschenke, Andere (z. B. die Wirthe) bei der Ankunft von Fremden, die sie in unverschämter Weise übervortheilen. Alle suchen das Ihre, Niemand, was Jesu Christi ist."

Der Bericht der Commission bewirkte, daß der Bischof den Wallfahrten aus seiner Provinz zu steuern beschloß. Er legte die Sache einer Prager Synode vor, welche in ihren Statuten vom 15. Juni 1405 allen Klerikern befahl, durch ihre Predigten und Ermahnungen zu verhindern, daß die Laien ferner nach Wilsnack liefen, — und sie anwies, das Mandat wenigstens an einem Sonntag im Monat von der Kanzel zu verlesen. (4) Das mag so lange geschehen sein, bis

---

1) Sbinko bei Höfler, Concilia Pragensia; böhmisch: Zbynek. Er war ein Edler v. Hasenburg (1402—1411).

2) Hefele, Concil-Geschichte Th. 7, S. 33 giebt ungenau an: „er ernannte ihn (Hus) (nebst zwei anderen Magistern) zum Untersuchungskommissär des angeblich heiligen Blutes zu Wilsnack im Bisthum Havelberg." Die Commissare sind nicht in Wilsnack gewesen, wie es hiernach scheinen könnte. Freilich bestimmt Hefele im Folgenden ihre Thätigkeit ganz nach Hus' Angabe.

3) Determinatio quaestionis cum suo tractatulo de omni sanguine Christi glorificato, per Mag. Jo. Hus. Dieser Traktat existirt handschriftlich (cop.) auf der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig, Ms. th. fol. 866 und in Magdeburg, Bibliothek des Dom-Gymnasiums Cod. Ms. 113, S. 334—340 verso. Ludekus druckt ihn ab. Hefele a. a. O. excerpirt ihn aus Hussii opera T. I., 191—202. (Ed. Norimb. 1715.)

4) cf. Höfler, Concilia Pragensia, p. 47, No. 2: »Contra peregrinationem in Welsenag. Item mandat omnibus clericis per dioecesim, quibus datum est, verbum dei proponere, ut prohibeant in suis praedicationibus et exhortationibus, ne laici amodo peregrinari debeant ad quendam locum Welse-

die hussitischen Händel in Prag das Interesse an Wilsnack hinwegschwemmten. Wenn aber auch diese Verordnung viele Zustimmung fand, so blieb sie doch nicht ohne Gegner. Auf der Universität Prag wurde die ganze Angelegenheit ziemlich leidenschaftlich behandelt und naturgemäß wurde bei diesen Erörterungen die theologische und dogmatische Seite der Frage bald vor die praktische in den Vordergrund gezogen. Wir wissen dies für die angegebene Zeit aus der Erinnerung des Franziskaners Matthias Döring, welcher später ein eifriger Förderer des Wilsnacker Wunderbluts war. Fast vierzig Jahre später schrieb Döring, der in jenen Jahren (etwa 1405—1409) in Prag studirt hatte, eine Abhandlung, die uns noch eingehender beschäftigen wird und in deren Einleitung er erzählt, mit welcher Hartnäckigkeit und Kühnheit, wie unduldsam und wie laut gewisse von der Kirche unausgemachte Fragen dort auf der Universität behandelt worden wären und wie da ein „gewisser Prager Doktor", den er natürlich nicht nennt, eine Reihe von Sätzen aufgestellt und vertheidigt habe, welche vor allem die Behauptung enthielten, daß der Herr Christus keinen Tropfen seines vergossenen Blutes auf der Erde zurückgelassen, sondern es alles glorifizirt bei der Auferstehung wieder an sich genommen habe. Wer das Gegentheil sage, stehe nicht im rechten Glauben, ja, wenn solches Blut sich angeblich irgendwo auf Erden finde, so sei es nicht höher zu achten als ein thierischer Kadaver. (1) Wer die Gegner des Hus bei diesen Disputationen gewesen sind, giebt Döring nicht an, und da die Determination (die Sätze) mit dem Traktat, wie es ausdrücklich heißt, von der Universität und dem Erzbischof Sbynko von Prag approbirt war, so hält es schwer, nach den Vertheidigern der gegentheiligen Ansicht zu suchen. So viel ist gewiß, daß Döring sich später zu ihnen geschlagen hat, doch wollen wir wegen dieses Umstandes die Treue seines Gedächtnisses nicht in Zweifel ziehen. Bis Ende 1407 befand sich Hus im besten Einvernehmen mit der maßgebenden Geistlichkeit Böhmens, ja, als Beichtvater der Königin war er in gewissem Sinn selbst maßgebend, —

---

nag ad sanguinem prout dicunt, hoc mandatur ad minus semel in mense uno die dominico.« (Aus Cod. Univ. Prag. VI. B. 21.) Hus erinnert sich dieser Bestimmung nicht ganz genau; er schreibt, der Erzbischof habe eine Warnung angeordnet »quolibet die Dominico.«

1) Dieser Traktat des späteren Minist. Minorum, M. Döring, ist nur handschriftlich vorhanden. Ich fand ihn (hinter Hus Determin.) in Leipzig (Ms. f. th. 866) und in Magdeburg (Cod. 113, S. 340⁶—346). Außerdem hat ihn das Berliner Ms. fol. bor. 980 und die Bibliothek zu Wolfenbüttel Cod. 550. Helmst., S. 187 — 195 vers. (ganz), sowie Ms. 15. 8. Qu. die letzte Hälfte. Die Abhandlung beginnt: »Quum olim in studio Pragensi.« Ich werde sie nach diesem Anfang benennen.

bis sich 1408 die ersten Klagen der Prager Geistlichkeit gegen ihn erhoben, „weil er das Volk in seinen Predigten gegen sie aufreizte." Der Traktat muß also bis 1407 geschrieben sein und steht es frei, mit Hefele anzunehmen, daß derselbe von 1405 herrühre.

Wir wollen auf die Gefahr hin, daß der Leser das Excerpt überschlagen wird, den Inhalt dieser Schrift wiedergeben, was bisher nirgend geschehen ist, denn der Auszug bei Hefele a. a. O. S. 33 ist nur kurz und ein anderer, auf den S. 34 hingewiesen wird, giebt nach Hefele keinen Einblick in den eigentlichen Inhalt des Traktats.

Die gestellte Frage lautet: Ob Christus alles Blut, das aus seinem Körper floß, in diesem seinem Leibe bei der Auferstehung glorifizirt oder verherrlicht habe.

Die Voraussetzung: Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, ist aus Gehorsem gegen Gott und aus reiner Liebe gestorben und hat sein Blut für die Sünden vergossen, deshalb ist er verherrlicht von den Todten auferstanden.

Erster Schluß: So verdiente Christus reichlich, daß sein vergossenes Blut mit seinem Körper verherrlicht werde. Beweis: Dies verdienen schon Heilige, wiewiel mehr Christus. Bliebe etwas von seinem Blut auf Erden, so wäre dies ja nicht der Preis für unsre Sünden. Dieselbe Ehre verdienen auch seine Haare, sein Bart, nach Mt. 10, Luc. 12, jenachdem diese Leibesbestandtheile zum Schmuck des glorifizirten Leibes Christi gehören.

Zweiter Schluß: Christus hat in der Stunde der Aufstehung seinen Leib aus all den Theilen, die derselbe jemals gehabt hatte, zusammengesetzt und vollständig verherrlicht, nach der schönsten Harmonie eines verklärbaren Leibes. Beweis: Er verdiente es als Erstling, und gerade in der Stunde mußte das geschehen, weil, wenn irgend etwas später glorifizirt wurde, er nicht durchweg der Erstling gewesen wäre.

Dritter Schluß: Die Christgläubigen dürfen heutzutage nichts, was örtlich und sichtbar auf Erden existirt, als Christi Blut oder Haare u. s. w. verehren. Beweis: Das wäre eine Entweihung Christi und etwa ähnlich als wenn sie das Blut eines verfaulten Pferdes für Christi Blut verehrten. Aber so ist der Geiz und die Bosheit der Priester gewachsen, daß bekanntlich viele Diener des Antichrists ihr eigenes Blut an der Hostie von ungläubigen Christen, die Zeichen suchen, für Christi Blut verehren lassen.

Die Einwürfe, welche bei den Disputationen auf der Universität gegen diese Ansichten geltend gemacht wurden, und die Döring nur summarisch erwähnt, legt Hus in folgende acht auseinander:

1) Man zeigt in der Kirche Kleidungsstücke, die Tunika, das Schweißtuch, das Oberkleid der heiligen Jungfrau Maria, die Dornenkrone; die Nägel, das Kreuz mit Christi Blut benetzt. Daher sei noch etwas unverherrlichtes Blut Christi auf Erden; denn wenn es glorifizirt wäre, so wäre es in dem verklärten Leibe Christi, folglich nicht in der Tunika u. s. w.

Hus antwortet, diese Bestimmungen „roth besprengt u. s. w." können entweder nominaliter oder participaliter (reell) verstanden werden. Er entscheidet sich für das erstere, wonach das Blut Christi nur zur Erinnerung eine rothe Farbe hinterlassen hat und verwirft die sinnliche Auffassung.

2) Man zeigt in Rom die Vorhaut Christi. Wenn nun dies Stücklein Fleisch aus dem niedrigen Leben Christi hier auf Erden geblieben ist, so kann man schließen, das jetzt das Blut Christi in diesem Fleisch (wie in der Dornenkrone ꝛc.) glorifizirt ist.

Er antwortet: Bevor der Betrüger, der die Vorhaut Christi zeigt, ihre Echtheit beweist, wird der Engel die Posaune des des jüngsten Gerichts blasen.

3) Christi Blut wird mehr wirken, wenn es sinnenfällig erscheint, als wenn man nur glaubt, daß es in seinem Leibe verklärt sei. Deshalb wäre es besser, wenn Er von den Lebenden gesehen würde, als daß er nur geglaubt wird; dies wird klar bei Thomas, den nicht sowohl das in Christi Leib verborgene Blut zum Glauben bewog als vielmehr das, welches er sah, als ihm Jesus seine Wunden zeigte, womit er seinen Glauben stärkte, wie er sagt: Weil du mich gesehen hast, Thoma, glaubest du. (1)

Hus entdeckt ganz richtig die Achillesverse dieses Beweises. Zwar giebt er zu, daß die Zeugen des Todes Jesu am stärksten zum Glauben bewegt worden seien, und daß Jesus, wenn es Ihm gefiele, noch heut durch seine sichtbare Erscheinung die Menschen stärker bewegen könnte, „aber da er will, daß sein Blut jetzt unsinnlich sei und geglaubt werde, und da er selbst, verborgen und unsichtbar Seiner Braut, der streitenden Kirche zu größerem Verdienste gereichen will, so nützt er in seiner und seines Bluts Verborgenheit uns mehr als wenn er uns sichtbar erschiene."

---

1) Mit einer gewissen sorglosen Treuherzigkeit wird das »beati qui non viderunt et crediderunt« noch hinzugefügt, obgleich es den ganzen Beweis aufhebt. Die objectio tertia ist echt römisch, in der Tendenz, das Sehen dem Glauben zu substituiren.

4) Christus konnte etwas von seinem Blut vergießen wollen mit der Absicht, daß es nie glorifizirt werde; da wir nun nicht wissen, ob er dies nicht gewollt, so kann es uns deshalb weniger zweifelhaft sein.

Er antwortet mit Rücksicht auf Christi voluntas absoluta und ordinata. Die letztere verbiete, es anzunehmen. Ps. 16.

5) Wie es möglich ist, daß Christi Blut sakramentlich überall sei, wenn es nicht localiter ist, so ist es möglich, daß Christi Blut irgendwo naturaliter sei, wo es nicht in Herrlichkeit ist, Beides nach Gottes Allmacht. Man sei auch nicht gewiß, ob er diese Macht nicht noch ausübt.

Hus giebt die Möglichkeit der Voraussetzung zu, leugnet aber die Consequenz und zieht sich auf seine Behauptung zurück. Wenn Christi Leib nach der Auferstehung zwar sichtbar und tastbar, gleichwohl verherrlicht gewesen sei, so gelte dies Alles auch vom Blut. Möge der Gegner aus der Schrift oder aus der Vernunft oder aus der Offenbarung des heiligen Geistes das Gegentheil beweisen.

6) Wenn das Blut, das bei der Beschneidung floß, substantiell verdorben ist, kann oder konnte es, dasselbe Blut, nicht wiederkehren, nach Aristoteles de generat. Daher hat Christus nicht alles Blut, was aus seinem Leibe floß, glorifizirt.

Auf diese scholastische Spitzfindigkeit erwiedert Hus: Hier wäre mehr zu sagen, weil dies Argument die Schwierigkeit der Auferstehung berührt, nämlich wie derselbe Mensch nach Geist und Leib und auch nach den einzelnen Theilen desselben auferstehen soll. In der Kürze genüge das Wort „des großen Philosophen Hiob" cap. 19: Ich weiß, daß mein Erlöser lebt u. s. w. Wenn man diesen allerfestesten Glauben erwägt, so wird derselbe nicht zweifelhaft sein über die Auferweckung des Leibes und seiner Theile, da er Gott vertraut, es werde ihm ein Leichtes sein, die in Staub, Asche oder andere Körper verwandelten Leiber wieder zu denselben lebendigen Körpern zu machen, wie Anfangs bei der Schöpfung aus nichts. Auch braucht der Gläubige nicht fürchten, er werde seinen Leib und sein Blut nicht wiederbekommen, wenn wilde Thiere ihn gefressen haben; in der Auferstehung wird es alles verherrlicht werden. Die Stimme Seiner Heiligen schreit nicht vergeblich, so wenig als Abels Blut. Gott kann das in Dampf verwandelte oder das vertrocknete Blut Christi wieder in seine Form und Menge verwandeln. Erwarten wir also fröhlich, daß unser

Blut glorifizirt werde, wenn es auch für die Sache unseres Herrn Jesu Christi den Hunden zu trinken gegeben wird."

7) Wenn Christus verdiente, daß alle Theile seines Leibes zur Harmonie glorifizirt würden, so verdienen das auch einzelne Menschen, die selig werden; da würde aber Einer längere Haare haben als sein Leib u. s. w.

Hus führt passend den Lombarden an, der Sentt. IV., diss. 44 sagt: Wenn einem Künstler eine metallne Statue zerschmölze, und er sie aus der Masse wiederherstellen wollte, so wäre es gleichgültig, ob das Erz, aus dem früher der Fuß oder sonst ein Glied bestand, beim zweiten Guß irgend ein anderes Glied bildete als das erste Mal. So könnte Gott, da der ganze Leib aus einer Masse sei, alles Indezente bei der Auferstehung vermeiden. Die dann von Gott beliebte Länge der Haare und Nägel würde die Menschen gerade schmücken und das würde uns eben gefallen; die Nägel würden glänzen wie Edelsteine u. s. w. So würden auch alle Mißgeburten schwinden und zurechtgebracht werden. Mit einem parallelen Citat aus Hieronymus, dem »Sclavus gloriosus« schließt er diese Antwort und kommt zum letzten Einwande,

8) Dem Effekt der Wunder.

Manches aus der Antwort des Hus ist wahr und treffend, weshalb ich das Hauptsächliche übersetze: „Zuletzt, was für die Illusionen des Volks die Hauptsache ist, wirft man die Wunder entgegen. Denn so locken sie das Volk an: „Siehe, jenes Blut thut Wunder! Die Lahmen gehen, die Blinden sehen, die Gefangenen werden frei u. s. w. Das bewirkt jenes Blut, deshalb ist es hoch zu ehren, man muß es besuchen, mit leiblichen Augen sehen und ihm Opfer bringen; wenn Jemand es angreift, muß er wie ein Ketzer und wie ein Räuber an der Ehre Gottes gefangen und getödtet werden, wenn er nicht widerruft. — Dem wird zuerst und zu unterst aus dem Evangelium entgegengehalten, daß Menschen, die nach solchen Zeichen fragen, eine ungläubige und verkehrte Art sind, wie Christus spricht Math. 17, ebenso Cap. 12: das böse und ehebrecherische Geschlecht sucht ein Zeichen; ebenso Luc. 11: Dies ist eine arge Art, sie begehret ein Zeichen. Denn er redet zu Denen, die nicht damit zufrieden, an den Herrn zu glauben, ein Zeichen vom Himmel begehren, um voll an ihn zu glauben. So sind jetzt die Christen nicht zufrieden, daß das wahre Blut Christi, welches da wirkt, wo Christus ist, sitzend zur Rechten Gottes, und überall, — im heiligen Sakrament ist, den leiblichen Augen verborgen. Sie

fragen nach Zeichen, wie die ungläubigen Juden, von denen der Apostel 1. Cor. 1 sagt: Die Juden fragen nach Zeichen, die Griechen nach Weisheit; wir aber predigen den gekreuzigten Christus, den Juden ein Ärgerniß und den Griechen eine Thorheit.

In Wahrheit lehren die Apostel und ihre katholischen Nachfolger, daß Christus der Gekreuzigte wahrhaft und wesentlich mit seinem Leibe und Blute im heiligen Sakramente sei. Aber die ungläubigen „Juden" suchen sichtbare Zeichen. Zuerst dichten sie, daß man Ihn mit leiblichen Augen in der Hostie sehe und daß da Sein Blut herabfließe. Wie sie am Kreuz durch die Nägel, durch die Dornenkrone und die Lanze Seine Gottheit prüfen wollten, so untersuchen sie im heiligen Sakrament wie mit dem Stich der Lanze, ob da Christus sei und sein Blut dort verborgen. Die Heiden aber ärgern sich daran, daß wir in Wahrheit sagen, im Sakrament sei Christus, sein Leib und sein Blut. Ihr Ärgerniß treibt sie zum Spott: „Die Christen verschlingen ihren eigenen Gott." Aus ihnen war der (arabische) Commentator Averroës, der in der Philosophie die Weisheit suchte und deshalb in Thorheit sagte: „Es ist die schlechteste Sekte, die ihren eigenen Gott frißt, womit er die Christen meinte. O, so suchen die Christen, nicht zufrieden mit dem Worte Christi: Dies ist mein Leib, dies ist der Kelch meines Bluts — sinnenfällige Zeichen, wie die Ungläubigen. Denn wenn sie mit den alten Heiligen wahrhaft glaubten, was würden sie so nach Wundern lechzen, die doch für die Ungläubigen gegeben worden sind. In Wahrheit kann zu ihnen der Heiland sagen: Die böse und ehebrecherische Art sucht ein Zeichen: böse wegen der Thatsünde, ehebrecherisch wegen des Unglaubens. Er kann ihnen auch wohl zurufen: Ich sage euch die Wahrheit und ihr glaubet mir nicht.

Hieraus erhellt, daß kein wahrer Christ für seinen Glauben nach Zeichen fragen, sondern fest auf der Schrift beruhen soll. Denn wenn der Apostel Thomas ungläubig war, weil er die Zeichen der Auferstehung des Herrn zu sehen verlangte, als die Kirche Christi in ihrem Glauben noch nicht völlig durch die Lehre gegründet war, wieviel eher wird Der ungläubig genannt werden, der nach der vollen Unterweisung des heiligen Geistes, der Apostel und der nachfolgenden Heiligen in Sachen des Glaubens noch Zeichen verlangt.

Jetzt bedarf die Kirche der Wunder nicht, nur im Anfang waren sie ihr nöthig, wie der heilige Gregor sagt, damit sie zum Glauben erwüchse: wie wir junge Bäume, die wir verpflanzen, so lange begießen, bis wir sehen, daß sie angewachsen sind. Haben sie erst Wurzeln, hört man auf, sie zu bewässern.

Im Folgenden sucht Hus seine Ausführungen betreffs der Wunder durch Augustin zu stützen, der in einer Homilie über Joh. 4 den Glauben des Königischen mit dem der Samariter vergleicht. Augustin macht den Begriff „Glauben" durch die Gegenüberstellung sehr klar, wiewohl der Königische, auf den er nun einmal caprizionirt ist, den Samaritern gegenüber schlechter wegkommt, als es billig ist. Auch der Hauptmann von Capernaum wird herbeigezogen, um die Charakteristik des Glaubens zu stützen; der Contrast gipfelt darin, daß Christus den Einen mit Vorwürfen empfing und den Andern bewundernd entließ.

Hus wendet diese Geschichten auf sein Problem an. Viele Kalt-, Schwach- und Ungläubige wünschten durch ihre eigene oder der Ihrigen Genesung zu erfahren, ob Christus im heiligen Sakrament wäre, ob sichtbar, ob das Blut roth, naß, trocken, wahr oder falsch, — wieviel es vermöchte u. dergl. Diejenigen, welche jetzt durch das Evangelium und nicht durch Wunder glauben, sind stärker im Glauben als Die, welche der Zeichen bedürfen. Viele glauben nicht, daß Christi Blut dieselbe Kraft habe, wo es auch ist, sondern sie meinen, es habe da größere Kraft, wo Wunder durch dasselbe geschehen sollen — und so suchen sie nach Zeichen.

Nur für die Ungläubigen geschehen Zeichen, denn nur sie suchen Wunder. Die Kirche bedarf der Wunder nicht. Es ist uns besser, daß Christus und sein Blut jetzt verborgen ist, als daß wir es sehen. Der letzte Einwand will so beweisen: „Jenes Blut, das in Wilsnack gezeigt wird, thut Wunder, es macht Blinde sehend ꝛc., also ist das, was gezeigt wird, Christi Blut in sichtbarer Erscheinung und muß auf's Höchste verehrt werden." Der Gläubige muß hier zunächst die Voraussetzung leugnen, daß nämlich jenes „Roth" Wunder thut. Und bevor der geizige Priester jene Voraussetzung beweist, wird er zuvor viel lügen müssen. Er wird allerlei Wunder anführen, kann sie aber weder aus der Schrift, noch aus Glauben, noch aus Offenbarung, noch aus der Empirie beweisen. Denn wenn Peter Jaicus, ein Räuber, Dieb und Mörder, eingekerkert und zum Tode verdammt, aber durch ein Gelübde an das heilige Blut zu Wilsnack entfesselt und befreit wurde, so folgt doch daraus nicht: Also hat ihn das heilige Blut in Wilsnack befreit. Ebenso ist der Schluß falsch: Heinrich Cliens duellirte sich aus Übermuth mit Friedrich, gelobte, seine Waffen dem heiligen Blut in Wilsnack zu opfern, und tödtete Friedrich, ergo hat ihm das heilige Blut geholfen. — Sodann muß der Gläubige die Consequenz leugnen: jenes Blut thut Wunder, also muß es hoch verehrt und als Christi Blut besucht werden, mehr als Christi Blut im Sakrament. Das wahre Blut Christi ist das größte

Wunder: es hat die Werke des Teufels zerstört, es ist der zureichende Preis zur Erlösung aller Menschen, und es ist teuflischer Betrug, auf die Weise, wie es in Wilsnack geschieht, die Leute von dem Vertrauen auf die Kraft des Blutes Christi abzulenken, durch welches, wie die Teufel wohl wissen, die Welt erlöst ist.

Hiermit ist der abhandelnde Theil zu Ende. Es folgen zunächst analoge Beispiele von Aberglauben und Betrug, als welche an verschiedenen Stellen des Alten und Neuen Testaments geweissagt sind. Er räth, sich zur Unterscheidung und Erkenntniß mit dem Evangelium zu wappnen und sich um die frivole Verkündigung von Wundern nicht zu kümmern.

Nachdem er dann von P. v. Ach und von den Arbeiten der Kommission erzählt, spricht er die Befürchtungen aus, die er hegt, und nennt die Übel mehr oder weniger klar, die aus dem Unfug entstehen werden. Man wird das gewöhnliche Sakrament nicht mehr achten, nicht mehr zu Gott, sondern zum heiligen Blut beten, anstatt des Schöpfers das Geschöpf ehren; Geiz, Neid und Leidenschaften werden herrschen u. s. w. Es sind 15 Sätze, die er da aufstellt. Von besonderem Interesse sind die beiden letzten, deren Gedanken und theilweise Wortlaut wir später noch wieder begegnen: Christus hat das hochwürdige Sakrament, in welchem sein Leib und Blut ist, zu seinem Gedächtniß zu essen und zu trinken gegeben, wenn Er sagt: Nehmet und esset, nehmet und trinket. Er sagt nicht: Nehmt und bewahrt es auf. Weshalb bewahren sie es auf, außer um zeitlichen Gewinnes willen? Wenn das, was gezeigt wird, das hochwürdige Sakrament ist, dann ist es besser, es zu essen, als es aufzubewahren. Denn man bewahrt das Sakrament in den Kirchen nur für die Kranken, aber auch für sie nur, damit sie es essen. Kurz, in Wilsnack wissen sie nicht, was sie anbeten. Sie wissen nicht einmal, ob es das Sakrament ist, da sie nicht wissen, ob es consekrirt ist. Wir aber beten Christi Leib und Blut an zur Rechten des Vaters und im hochwürdigen Sakrament verborgen. So wissen wir, was wir anbeten (Joh. 4).

Dies ist im Auszug der Traktat von Joh. Hus, reich an schriftgemäßen Gedanken und ganz in Übereinstimmung mit der katholischen Abendmahlslehre. Was die Abhandlung besonders auszeichnet, ist die tiefe Fassung des Begriffes „Glaube" und der Bekennermuth, den Hus verräth und den er von Christen verlangt.

Bis 1407 war Hus Synodalprediger und bis dahin mag auch die böhmische Agitation gegen das heilige Blut frisch geblieben sein. Vielleicht ist der Traktat nicht sobald bekannt geworden; doch scheint es nach den überlieferten Manuscripten, daß er auf jeder Bibliothek

vorhanden war. Noch vor der Reformation wurde er oft recudirt. Übrigens müssen wir rühmend hervorheben, daß der Bischof Hefele (1) das Wilsnacker Wunderblut für einen Betrug und die Wunder für gefälscht hält. Er weist auf Neander's Kirchengeschichte (2) hin, wo die rothen Gebilde an den Hostien der von Ehrenberg entdeckten monas prodigiosa zugeschrieben werden.

Die Schrift des Hus gelangte von Prag über Erfurt, das in regem Verkehr mit Prag stand, nach Magdeburg und trug dazu bei, die Aufmerksamkeit der Provinzial-Kirchenleitung auf Wilsnack zu lenken, gegen das sich schon so wichtige Angriffe gerichtet hatten. Zwar gab es einstweilen in Magdeburg wenig theologische Autoritäten: der junge Erzbischof Günther v. Schwarzburg (1403—1445), der nicht einmal die Tonsur hatte, interessirte sich mehr für Jagden, Vergnügungen und andere weltliche Händel, als für kirchliche Fragen, und graduirte Theologen waren in seiner Nähe vorläufig nicht vorhanden: von etwa 1387 an war der Minorit Mag. Christianus in Magdeburg zwanzig Jahre lang der einzige theologische Magister in der Provinz (3), bis die junge Facultät von Erfurt mehr lieferte; für die Ausbreitung der Wallfahrten nach Wilsnack waren dies günstige Verhältnisse. Was Hus in seinem 10ten Satz (4) sagt, daß kaum ein Land zu finden sei, wohin nicht der große Ruf des heiligen Blutes gedrungen wäre, das wird um diese Zeit seine volle Bestätigung gefunden haben. Bischof Otto v. Rohr in Havelberg (1401 bis 1427) hat keine Schritte thun brauchen, um Pilger anzulocken er that aber auch nichts, um den Zulauf zu beschränken. Eine Besichtigung der Hostien ward vom Erzbischof nicht angeordnet, eine Prüfung der von den Priestern verkündigten Wunder fand nicht statt und daher bürgerten sich in Wilsnack große Mißbräuche ein, namentlich wurde Unglaubliches an Wundern des heiligen Blutes veröffentlicht. Der Erfurter Karthäuser Jacobus beklagt es im Jahre 1447 (5), daß es beim Beginn der Wallfahrten an frommen und literarisch gebildeten, erfahrenen Männern mangelte, so daß die Sache von Anfang an nicht richtig geprüft worden ist und die üble Gewohnheit sich hat festsetzen können. Dr. Tocke, Domherr zu Magdeburg, geißelt den Leichtsinn, mit dem auf die Aussage von ganz unglaubwürdigen Personen sofort Kapellen und Altäre errichtet und namentlich von Titularbischöfen geweiht würden, wenn sich an einem Ort mit

---

1) A. a. O. p. 33. 2) Th. VI., 313—316.

3) Tocke's Synodalrede auf dem Magdeburger Provinzial-Concil 1451, auf der Behörden-Bibliothek zu Dessau, Msc. 5533.

4) Ludekus, L. III. vers. (p. 61.)

5) Concertatio Cod. Msc. th. 119, f. 217 v. der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen

Bildern oder Blut etwas Wunderbares begeben haben sollte (1). Es wird am Orte sein, einige charakteristische Geschichten einzuflechten, welche den Angreifern brauchbares Material an die Hand gaben und das Kirchenregiment aufmerksam machen mußten. Folgende (2) bezeugte Hinrich Gerlach, Canonikus zu Magdeburg: Zwei Priester kamen einst nach Wilsnack, weniger der Indulgenzen als des Vergnügens willen. Einer von ihnen war außerordentlich dick und fett (3). Der Andere wollte sich einen Scherz machen und ging heimlich zum Ortspfarrer, den er zu verkündigen bat, in seiner Heimath gäbe es einen sehr dicken Mann, den die Fettsucht an den Rand des Grabes gebracht hätte. Sie hätten das heilige Blut angerufen und der Gedanke wäre ihnen gekommen, dem Dicken den Bauch aufzuschneiden und das Fett herauszunehmen. Das hätten sie gethan, dann den Bauch wieder zugenäht und der Patient wäre genesen. Der Prediger ging darauf ein und verkündigte dies Märchen in Gegenwart des dicken Mannes. Als dieser es hörte, grunzte er zwar und seufzte, wagte jedoch nicht, während der Mittheilungen zu sprechen. Nachher aber ging er zum Geistlichen und machte ihm Vorwürfe, daß er von seinem Bauche Lügen predigte; derselbe wäre niemals geöffnet worden und er müßte sich nach wie vor mit ihm schleppen. Bei diesen Worten fingen alle Zuhörer laut an zu lachen.

Eine andere Geschichte (4), die Tocke erfahren hatte, lautete so: „Eine Kupplerin hatte behauptet, von Dämonen besessen zu sein. Johannes Rehes in Magdeburg entdeckte ihre Lüge und sie floh aus der Stadt. Später ging sie nach Wilsnack, wo denn über sie verkündigt wurde, in Magdeburg hätte man ihr alle vorhandenen Reliquien der Kirche vorgehalten, doch ohne Erfolg: in Wilsnack wäre sie indeß gesund geworden." Diese Verkündigung hörte Einer, der ihre Bosheit kannte: und sagte zum Priester: „Herr, sie hat gelogen." Der Priester antwortete ablehnend: „Ei was, man kann nicht jedem Menschen glauben." Das Weib log, sie wäre krank, und, wenn es ihr gefiel, sagte sie, sie wäre gesund. Tocke macht gegen dies Wunder auch geltend, daß die Frau gegen alles Herkommen in Wilsnack selbst wollte gesund geworden sein. Mögen diese Geschichten schon vor 1412 geschehen sein oder nicht, so können sie doch, als Beispiele der Wunder überhaupt, auch für die genannte Zeit gelten.

Außerdem verbreitete sich das Gerücht von der Habsucht und dem Geiz, sowie von der tiefen Demoralisation, welche in Wilsnack bei Klerus und Volk herrschen sollte. Als Symptom derselben wurde besonders angeführt, daß die reichen Leute die Wallfahrten nicht selbst vollbrächten, sondern durch gemiethete Personen ausführen ließen.

1) Synodalrede. 2) Ebenda. 3) Valde pinguis et excessive ventrosus. 4) Ebenda.

Die Letzteren wären aus der Hefe des Volks und so strömten denn Schaaren von Bettlern zusammen, unter denen viele Laster im Schwange wären. Auch hätte sich eine neue „Brüderschaft" gebildet, der viele Wallfahrer angehörten und die auf keinem guten Grunde ruhte.

Trotzdem hätten vielleicht alle diese Nachrichten in Magdeburg keine entschiedenere Stellung zu der Sache zu Wege gebracht, wenn nicht noch das gewichtigste Zeugniß, welches es geben konnte, gerade in Magdeburg gegen das sogenannte heilige Blut abelegt worden wäre und einen Anlaß geboten hätte, ernstlicher gegen dasselbe vorzugehen. Magister Christianus erzählte nicht lange vor seinem Tode, wahrscheinlich 1411 (1) in Erfurt, wo er mit Magister Heinrich Tocke und Heinrich v. Geismaria bei Magister Petrus Steinbeck im Universitätshause zu Tische geladen war, Folgendes: „Als ich Lektor zu Magdeburg war, kam zu unserm Convent jener Wilsnacker Geistliche, der da behauptet hat, die drei blutbesprengten Hostien gefunden zu haben. Er bat um Gehör vor den Senioren des Convents. Als diese versammelt waren, sprach er zu ihnen: Ich sehe, ihr Väter, daß es Euch an Vielem mangelt, da ihr nun eure Kirche abbrecht und eine bessere bauen wollt. Ihr wißt, wie berühmt der Zusammenlauf in Wilsnack ist, den ich hervorgebracht habe. Wenn ihr meinem Rathe folgt, so will ich euch einen viel größeren Concursus zu Wege zu bringen, als der nach Wilsnack ist. Als ich dort war, habe ich die Methode nicht so gut verstanden, als ich sie mir jetzt ausgedacht habe." Die Brüder aber fürchteten Gott und antworteten, auf diese Weise wollten sie kein Geld erwerben und somit zog er beschämt ab. Dieser Priester Johannes, der Erfinder des heiligen Blutes, war es also selbst, der das Blut mit allen seinen Wundern preisgab. Im Jahre 1386 war er von Wilsnack vertrieben worden — aus welcher Ursache ist nicht ersichtlich — und ward zum Verräther an dem Blut, das er nach seiner eigenen Aussage gefälscht hatte. Tocke hat später noch verschiedene Erkundigungen über diesen Priester eingezogen, welche wir seiner Zeit mittheilen werden. Ihm kam die Zumuthung an die Minoritenbrüder in Magdeburg als eine so schwere Beleidigung vor, daß nicht blos Bruder Christianus, sondern die ganze Kirche dadurch beschimpft zu sein und um ihretwillen allein der Stab über das Wunderblut gebrochen werden zu können schien.

Ohne allen Zweifel ist es Mag. Christianus gewesen, welcher seinen Unwillen über die Mittheilungen des Priesters Johannes und sein Werk dem damaligen Domcapitel kundgegeben hat, um ein amtliches Einschreiten gegen Wilsnack zu provoziren. Die näheren Nachrichten fehlen zwar, doch läßt sich aus dem Folgenden mit

1) In der Synodalrede. 1412 starb M. Christianus bereits.

Sicherheit schließen, daß von Magdeburg aus nähere Erkundigungen eingezogen worden sind, welche die Verwerflichkeit des Treibens am Ort des Wunders über allen Zweifel erhoben. Jedenfalls trat die Kirche Sachsens zuerst in dem Provinzial-Conzil von 1412 mit Ernst der Sache entgegen. Diese Synode kam wahrscheinlich auf Anregung des Conzils zu Pisa zusammen, welches Provinzial-Conzile empfahl, um die Schäden der Kirche zu constatiren. Am Conzil zu Pisa nahm als Legat des Erzbischofs Günther der Propst der Kirche St. Sebastiani Johann von Goch (1) aus Magdeburg Theil. Freilich stellte die Kirche keine bestimmten Forderungen, sondern sie formulirte zehn Artikel an den Bischof zu Havelberg, die auf der Synode übergeben wurden und folgendermaßen lauten:

1) In eurem Städtchen Wilsnack sollen unerlaubte Dinge vor sich gehen in Werken, Worten und trügerischen Zeichen; besonders werden unzählige und unglaubliche Wunder berichtet, sogar, daß Todte auferstehen, von denen doch Keiner gesehen worden ist.
2) Obschon solche Lügen allgemein bekannt sind, so haben wir doch nie gehört, daß Einer eurer Geistlichen deshalb bestraft worden sei, damit dies Anderen zum Beispiel diene: so doch geschrieben stehet, daß der Sünder öffentlich gestraft werde, damit die Übrigen sich fürchten.
3) Zur Bekräftigung der Irrthümer sind ganze Bände über diese Wunder zusammengeschrieben worden und noch täglich schreibt man neue Lügen. Es ist anzunehmen, daß von Christo und den Aposteln nicht so viele Wunder berichtet sind als man dort verkündigt. Es ist eine Vermessenheit, unsern Nachkommen dergleichen schriftlich zu hinterlassen, als wäre es durch die ehemaligen Prälaten und Doctoren approbirt.
4) Das Volk verehrt dort ein Blut, wir wissen nicht, was für eins, da doch keins da ist und auch nichts, das dem Blute ähnlich ist. Dies rührt von einem ehemaligen Geistlichen des Ortes her, dem kein Glaube hätte beigemessen werden sollen, weil er in Magdeburg selbst gestanden, wie er gehandelt hat. Zeugen dafür sind der selige Dr. th. Christianus und die vormaligen Magister der Theologie Heinrich v. Geismaria und Petrus Steinbeck. (2)

1) Vgl. Hartzheim. Concilia Germaniae, Köln 1763, Bd. V. 27. Cit. aus Mansi III. 1060–88. Auch Tiderich, Dekan von Stendal und Johannes, Propst von Tangermünde, nahmen als Gesandte des Markgrafen Jodocus von Brandenburg, am Conzil zu Pisa theil. Ebenda p. 35. 36 stehen die 10 Artikel. (Articuli Ottoni, Havelb. Episcopo in Magdeb. Concilio propositi, circa cultum praetensi cujusdam sanguinis Christi in Wilsnack. Ao. Chr. 1412.)

2) Quondam Mag. th. Henricus etc. Dies könnte zu der Annahme führen, daß auch diese Personen inzwischen verstorben wären. Sie waren indessen noch am

5) Einige behaupten vorsichtiger, nicht das Blut, sondern das Sakrament werde dort verehrt: doch dagegen streitet die gewöhnliche Benennung des Ortes, wenn gesagt wird „zum heiligen Blut" und die Anrufung desselben so lautet: „Hilf mir, heiliges Blut", oder: „Befreie mich, heiliges Blut." Um des Sacramentes willen brauchte man nicht nach jenem Orte laufen, da es überall in den Kirchen zu haben ist.
6) Man stellt dort etwas von einer Wachskerze als Reliquie auf und bezeichnet die Gläubigen damit, obgleich nur die vom heiligen Stuhl approbirten Reliquien verehrt werden dürfen.
7) Es soll dort viel Ablaß verkündigt werden und Keiner weiß, wer ihn gegeben hat.
8) Die dort ministrirenden Geistlichen sind leichtsinnig, schwatzhaft und ohne Gottesfurcht: sie absolviren in schweren Fällen, Niemand weiß, auf wessen Autorität.
9) Es wird ein kostbares Gebäude dort errichtet, das den Ruhm des Orts befestigen und erweitern soll, und das taugt nicht, bevor die Sache geprüft und gebilligt wird.
10) Außerdem herrscht dort der Geiz: Einer besucht für Geld die Fremden, Einer verkauft Zeichen, denen doch nichts Wirkliches entspricht, ein Anderer fordert Geld, wenn er gebeten wird, ein Wunder zu verkündigen; ein Anderer verlangt auch von armen Bettlern Geld für einen Zettel, auf dem er bescheinigt, daß Der und Der dort gewesen sei; wieder ein Anderer bittet um Geld zum Bau, zu heiligen Kerzen u. s. w.

Deswegen, weil alle Irrthümer, die daselbst begangen werden, der Magdeburger Kirche und dem Erzbischof hauptsächlich angerechnet werden, wünscht dies heilige Conzil über Alles und über die Einzelheiten von Euch informirt zu werden.

Nichts ist darüber aufbewahrt, in welcher Weise diese Proposition auf dem Conzil behandelt oder beantwortet ist; nur der Wortlaut hat sich erhalten. Derselbe ist aber für die geschichtliche Entwickelung der Streitigkeiten äußerst wichtig. Denn diese zehn Fragen, die an die Determination des Hus anklingen, enthalten bereits viele von den später geltend gemachten Vorwürfen. Man beachte besonders, daß von vornherein alle Wundergeschichten einfach als erlogen (figmenta) hingestellt werden und daß der Bischof nicht etwa ersucht wird, das Gegentheil zu beweisen, sondern nur, die Sache zu bessern: so mußte die Überzeugung gewonnen sein, daß das Ganze ein Lügengewebe war. Außerdem waren die wichtigsten Punkte berührt, nämlich das Verhältniß der angeblichen Bluthostien zum einfachen Sacrament, die

Leben und werden später noch öfter erwähnt werden. Das „Quondam" bezieht sich also auf den Magistergrad. Vgl. Beilage A.

Idolatrie in der Anbetung dieser Hostien sowie die sittliche Seite der Sache im Allgemeinen: — Dinge, die in der Folge die eingehendste Behandlung erfuhren. Der Drang nach Reform der Kirche war gerade in jenen Jahren aufrichtig und stark: In Constanz war „Reform" die Devise, und das, was dort im großen Centrum ausgesprochen wurde, war in den kleineren Metropolen vorbereitet und vielleicht noch tiefer empfunden worden. Eine Untersuchungs-Kommission zu Minden giebt dieser Thatsache in den Artikeln des Bischofs Wilbrand vom September 1411 beredten Ausdruck (1) und eine Meißener Diöcesansynode stellte unter Bischof Rudolf v. Plauvenitz 1413 funfzehn Sätze mit reformirender Tendenz, wenn auch nicht von reformatorischer Bedeutung auf. (2) Wiefern das Magdeburger Provinzial-Conzil von 1412 in dieser Richtung gearbeitet hat, steht dahin; möglich ist es auch, daß die zehn Artikel gegen Bischof Otto sich als außerordentliches Phänomen oder als hoffnungsreiches Symptom eher erhalten haben als andere Proponenden aus jener Zeit und von diesem Conzil. Aus Erzbischof Günthers ersten Jahren ließ sich ein ernstgemeinter Versuch allgemeinerer Reform nicht erwarten. Daß die noch von Erzbischof Albert etwa um 1400 erlassene „Kirchenordnung für die Provinz Sachsen" (3) mit ihren Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Kirche sowie über das kirchliche Amt und Leben einen irgendwie heilsamen Einfluß auf Klerus und Volk ausgeübt habe, läßt sich nicht erkennen, es ist vielmehr charakteristisch, daß man vierzigtägigen Ablaß nicht etwa für den Gehorsam gegen die Kirchenordnung, sondern für das „Lesen und Hören" derselben ausbot. (4)

Von den Vertheidigern der Sache ist später behauptet worden, daß sich das Conzil zu Constanz, welches der Magdeburger Prov.-Synode bald folgte, mit der Angelegenheit beschäftigt habe, ja, diese Freunde versichern, das Conzil habe das h. Blut „admittirt, autorisirt und approbirt." (5) Ich habe nicht entdecken können, daß das Conzil sich mit der Sache beschäftigt hätte: es wäre vielleicht möglich, daß eine Deputation ihr näher getreten wäre: doch auch hierüber scheinen keine Nachrichten aufbewahrt zu sein. Von den Gönnern der Wallfahrten müßte die Vorlage immerhin ausgegangen sein; denn es läßt sich doch schwer denken, daß die Angreifer ihre Anklage vor dem Conzil so übel vorgebracht und so schlecht vertheidigt hätten, daß

---

1) Hartzheim a. a. O. p. 34. 2) Ebenda p. 36.

3) Mfc. in Wolfenbüttel, herausgeg. und erläutert von Dr. Danneil: „Eine alte Magdeb. Kirchenordnung, Magdeburg 1871, 80 S.

4) Ebenda S. 27.

5) Ludekus S. 149. — M. Döring behauptet es öfter.

dasselbe sich ohne Vorbehalt für das Gegentheil entschieden haben sollte. Es waren in Constanz auch Magdeburger Deputirte, z. B. Propst Albrecht, der doch das Provinzial-Conzil von 1412 nicht hätte verschweigen können. Man könnte noch an Hus denken und an sein Verhalten gegen Wilsnack: doch darf man keineswegs annehmen, daß Husens Parteinahme gegen das h. Blut der von ihm angegriffenen Sache eine gewisse Sympathie verschafft habe; im Gegentheil: einer der größten Gegner Husens, der damals berühmte Augustiner Johann Zachariae, (1) welcher von der Universität Erfurt mit 2 Theologen und 3 Canonisten nach Constanz gesandt, und der wegen eines angeblichen dialektischen Sieges über Hus vom Conzil mit einer geweihten goldenen Rose beschenkt worden war, stimmte mit Hus in der Verdammung des Wilsnacker Wunderbluts überein. Es ist also sehr unwahrscheinlich, daß das Conzil das h. Blut und die Wallfahrten gebilligt hat, selbst mit der Beschränkung, daß der Idolatrie vorgebeugt werde. Allenfalls läßt sich denken, daß der Versuch gemacht worden sei, das Conzil zu einer Äußerung über einzelne Fragen zu bewegen, wie denn Kannemann versichert (2), daß die Frage wegen des Verkaufes von Zeichen in Constanz vorgekommen und derselbe nicht beanstandet worden sei. Positive Beweise hat er aber nicht geführt und sich auf kein geschriebenes Zeugniß berufen.

Seltsam bleibt es, daß schon um diese Zeit der wirkliche Vorgang bei der Auffindung des h. Blutes hat verdunkelt und falsch dargestellt werden können: schon Hus stützt seinen Angriff zum Theil darauf, daß man nicht wisse, ob die blutenden Hostien consekrirt gewesen seien; über diesen Punkt ward die Verwirrung groß: selbst die Beschützer und Freunde des Wunderbluts wußten die „Wahrheit" oft nicht genau, Wie sich Bischof Otto von Havelberg z. B. über die Sache aussprach, werden wir bei Gelegenheit sehen. In der Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar (3) wird es gleichfalls so dargestellt, als ob in den Streitigkeiten über die Sache „viele gelehrte Leute daran zweifelten, ob die Hostien auch consekrirt wären oder nicht". Die später gedruckte Darstellung des Havelberger Propsten muß wenig bekannt gewesen sein; sie scheint erst durch die Drucke bekannter geworden zu sein, kann indessen ohne Weiteres als beste und authentische Wiedergabe der Legende gelten. Tocke hat sie jedenfalls gesehen und soweit er sie behalten hat, wiedererzählt. (4)

---

1) Hussitomastix genannt; er war später in Leipzig. Die folgende Nachricht ist von Tocke aus der Synodalrede.

2) In der „Antwort der Gesandten". Über dieselbe s. u.

3) ed. Grautoff, Hamburg 1829. 30. S. 104.

4) Ms. fol. bor. 980 der Kgl. Bibl. zu Berlin. S. auch oben, No. 2.

Von dieser Zeit an gewinnt die erst neu aufgekommene und im 5ten Artikel des Prov.-Conzils ausgesprochene Annahme die Oberhand, als ob es das Sacrament wäre, das in Wilsnack verehrt wird, und nicht einige sich wunderbarer Weise zeigende Blutstropfen Christi, worüber in Prag gestritten worden war. Es war in der That vorsichtig und geschickt von den Erfindern der Neuerung, das Objekt des Cultus in dieser Weise zu verrücken und zu verändern; die Vorwürfe des Hus fielen dadurch zum Theil dahin, vielmehr schien diese neue Art von Verehrung den Ruhm des katholischen Sakraments noch mehr zu erhöhen, indem nicht blos die dogmatisch feststehende Gegenwart Christi, sondern auch noch eine außerordentliche dazu in Anspruch genommen wurde, über welche zwar die Kirche nichts festgestellt, sich aber Kirchenlehrer wie Thomas v. Aquino bereits ausgelassen hatten. So ward das Blut an den Hostien zum „transformirten Sakrament" und als solches wurde in den späteren Kämpfen um die Sache das Streitobjekt behandelt, wenn auch der populär gewordene Ausdruck „heiliges Blut" öffentlich meist beibehalten wurde.

Unschuldiger Weise kam das h. Blut dazu, sich noch anderweitige Vorwürfe zuzuziehen. Gerade um diese Zeit war es, wo das Raubritter-Unwesen in der Mark blühte: natürlich lockten die vielen Wallbrüder auch Wegelagerer herbei, die Beute erhofften. Dietrich von Quitzow fing im J. 1415 den Pritzwalker Bürger Klaus Schimmelpennig auf dem Wege nach Wilsnack, „als hey ein recht pelegryme was"; die Kowlitze, Wyneken, Dargatze, Aldenburg, Plesse, Wilhelm zu Wenden und die Herzöge von Meklenburg-Stargardt thun es ihm gleich, wie Schadenangaben, Forderungen und Quittungen aus der Zeit beweisen. (1) Später nahmen die fanatischen Verehrer des h. Bluts die Ehre für dasselbe in Anspruch, die ganze Gegend gesittet gemacht und von Räubern gereinigt zu haben, ein Ruhm, der, soweit er begründet war, der guten Faust des ersten hohenzollernschen Markgrafen mit weit mehr Recht gebührt als dem heil. Blut. Der Propst Eberhard behauptet jedoch in einem Traktat von 1451, daß heimliche Morde trotz der größeren Sicherheit der Straßen viel häufiger geschähen als früher; ja, die Räuber kämen selbst unter dem Scheine der Wallfahrten und schmiedeten in Wilsnack ihre Pläne, wie sie die Umgegend unsicher machen könnten. So sei Jerichow durch solche heuchlerischen Wallfahrer geplündert worden.

Mit Conrad Lintorff, der 1428 den bischöflichen Stuhl von Havelberg bestieg, erhielt das Wunderblut seinen einflußreichen Be-

1) Riedel, Cod. dipl. Brand. B. IV., 7, 16, 17, 73.

schützer. Indessen währte es nicht eben lange, bis ein Kampf gegen dasselbe eröffnet wurde, welcher die interessanteste Episode in der Geschichte des „heiligen Blutes" bildet. Der Angriff erfolgte von Magdeburg aus.

5. Der Kampf Magdeburgs gegen das Wilsnacker Wunderblut.

a) Dr. Heinrich Tocke, Domherr zu Magdeburg.

Die Seele alles Kampfes gegen Aberglauben und erdichtete Wunder, der von Magdeburg aus in den Jahren 1426—1453 geführt wurde, war der Doctor Heinrich Tocke oder Tacke, Domherr von Magdeburg und Brandenburg, Hofprediger des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg und Professor der Theologie an der Universität zu Erfurt. Da die Nachrichten über ihn bisher spärlich flossen und über eine Menge alter literarischer Werke zerstreut sind, so war es kaum möglich und es lag auch nicht nahe, ein Bild seines Lebensganges zu geben. Die mir zugänglich gewordenen, auf den vorliegenden Stoff bezüglichen Manuscripte aus dem 15ten Jahrhundert ermöglichen eine Übersicht über das Leben dieses bedeutenden Mannes, der es sich vom Jahre 1443 an, wie er selber sagt, zur Hauptaufgabe gemacht hatte, dem Wilsnacker Wunderblutsschwindel entgegenzutreten. Seine Bedeutung wird von M. Ludekus erkannt, doch wußte dieser zu wenig über ihn, um ihn genügend in den Vordergrund treten zu lassen. Pauli nennt ihn „den großen Mann, der mit einem zu diesen Zeiten ungewöhnlichen (?) Heldenmuthe das Wilsnacker Blut und die Wunder desselben in Zweifel zu ziehen anfing" (1), — und damit ist er recht beurtheilt, wenn auch Pauli nach diesem Ausbruch von Bewunderung nur herzlich wenig über ihn beibringt.

Tocke war um das Jahr 1390 in Bremen geboren und studirte in Erfurt. Es sind von ihm auf der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig noch akademische Nachschriften philosophischen Inhalts vorhanden. Im Jahre 1412 war er nach seiner Magdeburger Synodalrede von 1451 Magister in artibus. Allerdings war er sich bei seinem bewegten Leben und bei den relativ spärlichen Aufzeichnungen über das Persönliche später nicht mehr ganz klar über die Chronologie älterer Tage; er setzt deshalb bei dieser Notiz hinzu: »vel citra sive supra.« Wir müssen annehmen, daß er diesen Grad schon eher erworben hat. Um Michaelis 1411 war er, wie erwähnt, zugegen, als Magister Christianus jene Geschichte von dem Wilsnacker Geistlichen, dem

1) Allgemeine Geschichte Preußens, 1761, Tom. II., 190.

Erfinder des Wunderbluts, zum Besten gab. Wahrscheinlich kam für ihn zum ersten Mal so eingehend die Rede auf die Wallfahrten und der durch die Mittheilungen des Magister Christianus gewonnene Eindruck von der Nichtigkeit des Ganzen war entscheidend. Tocke suchte, wie er selbst mehrfach erzählt, in der Folge möglichst viel über den betreffenden Geistlichen zu erfahren. So erwähnt er das Gerücht, der Bischof von Havelberg habe dem Priester Johannes jährlich sechs und eine halbe Mark Silber gegeben, auch nachdem er Wilsnack hatte verlassen müssen, was schon im Jahre 1386 geschehen war. Die Bischöfe stellten mit der Zeit diese Zahlungen ein und dadurch kam der Priester auf andere Gedanken. Zwar glaubte ihm der betreffende Bischof nicht, als er ihm sagte, er bereue es, Solches gethan zu haben, und bäte um Strafe, vielmehr schalt er ihn: „Du lügst; denn dies sagst du blos, weil du keine Unterstützung mehr bekommst!" (1) — aber allem Anschein nach hat er doch die Fälschung des Sakraments bereut; Magister Petrus Rumelant (2), Dominikaner in Magdeburg, welcher 1429 bei einem Frühstück Tocke erzählte, der Priester Johannes habe einst seine Brüder vom Prediger-Orden mit einem ähnlichen Ansinnen belästigt, wie die Minoriten, versicherte später ausdrücklich, die Reue jenes Priesters sei erwiesen; — und Tocke prüfte im Verein mit dem Offizial des Erzbischofs Günther, Canonikus Nikolaus Werder, die Glaubwürdigkeit eines Mannes, der aussagte, ein alter, frommer Priester hätte einst jenen Wilsnacker Geistlichen in einer Herberge getroffen; sie hätten in einem Raume geschlafen und der Wilsnacker Geistliche hätte öfter gestöhnt und tief geseufzt. Am andern Morgen hätte der Alte ihn gefragt, warum er in der Nacht so traurig gewacht und auch ihm den Schlaf geraubt habe. Darauf hätte jener zu ihm wegen seiner Frömmigkeit Vertrauen gefaßt und ihm bekannt, er habe die drei Wilsnacker Hostien gefälscht und das Volk betrogen. Später habe er dem Bischof von Havelberg sein Bekenntniß abgelegt, sei aber von Diesem abgewiesen worden. Daher wüßte er nun nicht mehr, was er thun und wie er seine Sünde büßen sollte. Der alte fromme Priester mag ihm einen Rath gegeben haben; jedenfalls ging er nach Rom, kehrte mit der Versicherung zurück, dort die Absolution empfangen zu haben, war aber seit der Zeit krank, starb endlich und wurde zu Stendal begraben. (3) (Das Rudow'sche Buch (4) giebt an, daß er im Osterfest 1412 ge-

[1]) Synodalrede Msc. Dessau 5533.

[2]) Professor der heiligen Schrift, Bischof von Berfaba, Vicar des Erzbischofs Günther in Pontificalibus (cf. Schöppenchronik S. 291).

[3]) Synodalrede.

[4]) Eine Wilsnacker Chronik aus dem 17ten Jahrhundert, Original im Rathhaus

storben ist.) Er soll auch, wie Tocke hinzufügt, nach Prag gegangen sein, um auf der dazumal gut katholischen Universität nach einem Doktor zu fragen, der ihm rathen könnte. Diese Nachricht habe Magister Joh. Kone vom Prediger-Orden, Professor der Theologie in Leipzig, verbürgt, und Professor Magister Conradus vom Prediger-Orden in Magdeburg habe sie in Tocke's Hause daselbst 1449 bestätigt: ja, Magister Conradus habe sich auf einen alten, frommen Bruder Ulrich berufen, der ihm bekannt sei und ausgesagt habe, der Wilsnacker Geistliche wäre vor der angeblichen Auffindung des Wunderbluts in Wismar gewesen und hätte dort den Brüdern vom Prediger-Orden angeboten, zu ihren Gunsten einen „Concursus" veranstalten zu wollen. Diese Nachricht hätte Magister Conradus im Jahre 1450 am 27. Juni im Capitelshause zu Magdeburg vor vielen Theologen, u. A. auch vor Tocke laut ausgesprochen. Schließlich sollte der Geistliche noch einen Zusammenlauf in Esefelde durch eine „große Hostie" veranlaßt haben. (1)

Tocke wurde durch das, was er über diesen Geistlichen und die Wallfahrten in Erfurt hörte, zunächst nur aufmerksam, wiewohl eine Stelle aus einem späteren Briefe (vom 1. Advent 1446) an den Erzbischof darauf schließen läßt, daß er am liebsten sofort einen Angriff gegen die Sache unternommen hätte. In Erfurt erwarb er die theologischen Grade, wurde baccalaureus formatus (2) und ging 1419 als Professor der Theologie an die Universität Rostock, welche in diesem Jahre eröffnet wurde. Die neue Universität erhielt ihre ersten Lehrer aus Erfurt und Leipzig, und unter den zehn Erfurter Professoren, die mit dem schon erwähnten Petrus Steinbeck, der als Rektor nach Rostock ging, ebendahin übersiedelten, wird an erster Stelle Heinrich Tocke genannt. (3) Im Jahre 1424 war Tocke Rektor der Universität; im Sommersemester des Jahres wurden 130 Studirende intitulirt. (4) Frühestens 1425 kann er also Rostock

---

zu Wilsnack (S. 120). Ebenda steht auch die (unverbürgte) Notiz, daß der Pfarrer Johannes nach seinem Abgang von Wilsnack Pfarrer von Legde (Dominus de Legede) bei Wilsnack gewesen sei.

1) Synodalrede.

2) »Baccalaureus formatus« ist ein Ehrentitel derjenigen Baccalaurei der Theologie, welche nicht blos zwei Jahre über die Bibel (baccalaurei biblici), sondern auch schon über die 2 ersten Bücher der Sentenzen gelesen hatten (baccalaurii sententiarii). Wenn sie das 3te Buch der Sentenzen zu erklären begannen, erhielten sie den Titel »formati.« Hefele, Concil-Geschichte 7, 28.

3) Ern. Joach. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, Leipzig 1745, Band IV., S. 343.

4) Dr. Otto Krabbe, Die Universität Rostock im 15ten und 16ten Jahrhundert, S. 65.

verlassen haben. Wahrscheinlich geschah dies 1426, wo er als Lector nach Magdeburg berufen wurde. Auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel ist die lange Rede über Ev. Matth. 15, 14 (von den Blindenleitern) handschriftlich aufbewahrt, welche er bei Übernahme des neuen Amtes an den Klerus gerichtet hat. (1) Sie ist ernst gehalten und gut in der heiligen Schrift gegründet. Tocke zeigt in dieser Rede, wie hoch er das geistliche Amt auffaßt und welche Anforderungen er an seine Träger stellt.

Von dieser Zeit an richtete er sein Augenmerk auf die „bösen Feuer", wie er 1446 schreibt, u. A. auf Wilsnack, ohne doch je vor Laien darüber zu predigen; vielmehr beschränkte er sich darauf, die Geistlichen mit seiner Überzeugung bekannt zu machen; er schonte die Kirche zu Havelberg und hoffte, daß die Sache durch freundliche Ermahnung noch zurecht kommen würde. (2) Inzwischen hörte er in Magdeburg häufiger von den Wundergeschichten, und suchte schon jetzt den Erzbischof Günther zum Einschreiten zu veranlassen. So hatte er durch den Schatzmeister der Magdeburger Kirche, Friedrich Schützenfeld, gehört, ein Hallenser sei 4 Tage nach seinem Tode wieder auferstanden, wie zurückkehrende Pilger in Wilsnack verkündigen gehört hätten. Sofort ließ er den Erzbischof bitten, die Sache zu untersuchen; man fand solchen Menschen nicht. Leider wurde die Sache nicht weiter verfolgt.

Tocke beklagte es, wie er in der Synodalrede sagt, daß solcher Unfug mit dem heiligen Sakrament getrieben und so viele Menschen betrogen, beraubt und verblendet würden, ja, daß der Ruhm des angeblichen Wunderbluts sich so ausgebreitet hätte, daß Jemand, der dagegen spräche, dem Vorwurfe nicht entginge, gegen einen Glaubensartikel zu sprechen. Er dachte, wie er sagt, aufmerksamer nach, wie solchen Excessen gesteuert werden könnte, aber das Jahr 1429 brachte unglückliche Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt (s. u.), dann kam das Baseler Concil und somit waren ernstere Schritte gegen Wilsnack vor der Hand aufzugeben. Die Möglichkeit liegt vor, daß Tocke, der inzwischen Domherr geworden war, den Erzbischof 1428 so weit für die Sache interessirt hatte, daß die theologische Fakultät zu Leipzig um ein Gutachten über die Vorgänge in Wilsnack ersucht wurde: wenigstens erwähnt Tocke, wo er die Gegner Wilsnacks aufzählt (3), daß im Jahre 1429 die ganze theologische Fakultät zu

---

1) Ms. 83, 5. Collatio M. et Dr. Hinr. Token, quam fecit in introitu ad lecturam suam in ecclesia (am Schluß steht in civitate) Magdeburg.

2) Tocke's Brief an den Erzbischof Friedrich vom 1. Advent 1446, bei Ludewus S. 68.

3) Synodalrede.

Leipzig eine Missive an den Erzbischof Günther geschickt hätte, in der sie eine gegen Wilsnack höchst abfällige Kritik übte. (1) Tocke scheint durch die Autorität der Leipziger Universität dem ersten Auftreten Magdeburgs Nachdruck haben geben zu wollen; indeß trat die ganze Sache vorläufig noch wieder in den Hintergrund: die Ereignisse von 1429—1435 und Tocke's eigene später veränderte Lebensstellung haben ihn einstweilen an der Verfolgung seiner Ziele in Betreff Wilsnacks gehindert, bis er im Jahre 1443 die Thätigkeit in dieser Richtung wieder aufnahm. Bevor jedoch der durch die Furcht vor den Hussiten hervorgerufene unheilvolle Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt Magdeburg (1429—1435) ausbrach, hatte Tocke noch Veranlassung, eine der Wilsnacker ganz ähnliche Angelegenheit amtlich prüfen zu müssen. (2) Anfangs 1429 ward nämlich dem Erzbischof angezeigt, daß in Wardenberg (3) bei Wittenberg während der Messe eine Hostie auf wunderbare Weise transformirt worden sei und von Blut getrieft habe. Der Erzbischof sandte Tocke nebst dem Augustiner Zolter zur Untersuchung der Sache nach Wardenberg. Zwei Tage nach Jubilate kamen die Doktoren dort an und fanden einige Räthe der verwittweten Herzogin Barbara von Sachsen vor, wie es der Erzbischof angeordnet hatte, auch viele Geistliche und Laien. Nach einem Gebet um die göttliche Hülfe wurde die Sache geprüft und die beiden Theologen gewannen die Überzeugung, daß es mit den Wundern nichts als Betrug und Lästerung des Sakraments sei. Deshalb wollten sie die Hostie mit nach Magdeburg nehmen, aber die herzoglichen Räthe gaben das nicht zu, da sie, wie sie sagten, den Auftrag hätten, dieselbe sorgfältig zu bewahren. Nachdem die Doktoren dem Erzbischof Bericht erstattet hatten, schickte Dieser den Dr. Tocke allein nach Zwickau zu den Herzögen von Sachsen mit der Bitte, sie möchten sich nicht in die Sache mischen, da dieselbe nur den Erzbischof und die Prälaten anginge. Die Herzöge waren damit einverstanden und gaben dem Gesandten des Erzbischofs Briefe an die Herzogin Barbara mit, in denen sie ihr empfahlen, auf die Hostie Verzicht zu leisten. Nach vielen Verhandlungen kam der Geistliche von Wardenberg, Nikolaus Tonemann, um Pfingsten mit Tocke im Städtchen Gessen zusammen und überreichte ihm das Sakrament. Tocke nahm es mit sich nach Magdeburg, richtete aber seine Rückreise so ein, daß er einige angeblich geschehene Wunder prüfen konnte. In Zerbst, Wittenberg und Jüterbogk sollten zusammen sieben Wunder geschehen sein: drei davon befand er als gefälscht,

(1) Dies Schriftstück ist mir nicht bekannt geworden; in Leipzig ist es nicht, auch nicht in Magdeburg.

(2) Synodalrede. (3) Vermuthlich Wartenburg.

das vierte war sehr verdächtig, das fünfte lächerlich und von den übrigen beiden war anzunehmen, daß sie gleichfalls auf Täuschung beruhten. Nun arbeitete Tocke den ganzen Sommer, den Geistlichen zu überführen. Endlich wurde derselbe wegen unsittlichen Lebens ergriffen und nach Magdeburg gebracht. Dort gestand er, daß er sich in den Finger geschnitten und die Hostie mit seinem Blut benetzt habe. Es waren, wie sich durch die Besichtigung ergab, noch schwache Blutspuren wahrzunehmen. Tocke dankte Gott und segnete den Erzbischof, daß der Sache rechtzeitig entgegengetreten war, denn schon sah man Orte zu Herbergen aus und schon hofften die umliegenden Städte durch den Zuzug von Fremden reich zu werden. Als der Priester gefangen genommen wurde, that er die Äußerung: „Bocksblut dauert lange", womit er nach Tocke's Ansicht eine allerdings nicht recht verständliche Anspielung auf Wilsnack gemacht haben soll. (1) Er wurde in Magdeburg zuerst im Möllenhofe (2), dann zu Egeln verwahrt, bis er endlich zu Calbe in den Thurm gesteckt wurde.

Kurz darauf brach der Konflikt zwischen dem Erzbischof und der Stadt aus und Tocke erhielt den Auftrag, mit Domherr Johann Goldener (Guldyner) den Ausgleich zu versuchen. Es handelte sich um eine stärkere Befestigung von Magdeburg; die Bürgerschaft erhielt nicht gleich Antwort vom Erzbischof auf ihre Vorschläge und Eingaben und begann deshalb die Arbeiten ohne erzbischöfliche Erlaubniß. (3) Günther verbot nun die Fortsetzung der Arbeit, die seine Territorien umfaßte und der offene Streit war unvermeidlich. Die Verhandlungen der beiden Domherren mit dem Bürgermeister Arrit Jorden und dem Rathsherrn Hans Wennemar verliefen fruchtlos, doch kam man überein, dem Magistrat zu Braunschweig die Entscheidung zu übertragen. Diese erfolgte auch, gefiel aber den Bürgern nicht und wurde deshalb nicht respektirt. Die Verhandlungen zogen sich bis 1431 hin, wo der Erzbischof vertrieben wurde und sämmtliche Heiligthümer, sowie die Schätze der Kathedrale, mit sich nahm. (4)

---

1) Sanguis hircinus diu durat. Ludekus Bogen R. III. sagt vom Wilsnacker Blut, es sei veraltetes Bocksblut gewesen, doch nimmt er es mit der Behauptung gewiß nicht ernst.

2) in domo Molhove. Die Möllnvoigtei war das erzbischöfliche Gericht. Sie lag an der Stiftsfreiheit hinter dem Möllnhofe (Breiteweg 199).

3) cf. Hoffmann, Geschichte Magdeburgs, I., 365 ff.

4) Nach Hoffmann's Darstellung wäre dieser Abzug des Erzbischofs freiwillig gewesen; Tocke sagt in der Synodalrede von 1451 ausdrücklich, der Erzbischof sei vertrieben worden, doch giebt er weiter keine Aufklärung. Ein Zeitgenosse, Joh. de Indagine (Haghen), Prior der Karthäuser in Eisenach (1460), schrieb eine Art Weltgeschichte, die sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin,

Nun brach die Landfehde aus und die Magdeburger zerstörten dem Erzbischof seine Ortschaften und Burgen. So wurde auch jener Thurm in Calbe a. S. zerstört, in welchem der Pfarrer Nikolaus Tonemann gefangen saß. Natürlich gaben die Eroberer ihm als Gefangenen des Erzbischofs sofort die Freiheit wieder. Nikolaus war durch die mehrjährige Haft so schwach gewordrn, daß er nicht gehen konnte: er erholte sich aber und als er, wenn auch noch mit Schmerzen, seine Füße brauchen konnte, begab er sich auf den Weg nach Basel, wo das Concil versammelt war. Er hoffte, dort irgend welche Chancen für sich erwerben zu können.

Nach Basel war nun aber auch gerade Dr. Heinrich Tocke als Legat des Erzbischofs gegangen und mit ihm eine Anzahl von Magdeburger Domherren. Die Rolle, welche er auf dem Concil spielte, ist eine sehr ehrenvolle und auch mehr oder weniger bekannt. Die Monumenta conciliorum generalium Saeculi XV. enthalten die Reden Tocke's während des Concils in extenso. (1) Stellen wir die Arbeiten Tocke's hier ganz kurz zusammen:

Als guter Unterhändler wurde er mit fünf anderen Geistlichen von Basel aus am 27. März 1432 nach Böhmen zur Verhandlung mit den Hussiten geschickt. (2) Markgraf Friedrich I. von Brandenburg geleitete die Deputation nach Eger. Dort fanden die Verhandlungen in der Wohnung des Markgrafen statt und Tocke eröffnete dieselben mit einer schönen Rede über die Worte Pax vobis. Schon am 2. Juni 1432 berichteten die Gesandten dem Concil und dieses billigte den geschlossenen vorläufigen Vertrag. Die Böhmen kamen nun im Januar 1433, 300 Mann stark, nach Basel, reisten jedoch im April wieder ab, ohne daß die Union zu Stande gekommen wäre. Mit ihnen zugleich reisten zu neuen Verhandlungen einige Deputirte des Concils, unter ihnen wieder Heinrich Tocke, nach Prag ab, wo sie am 8. Mai 1433 ankamen und am 15. Juni das Ansinnen an die

Cod. Msc. lat. fol. 474, findet. S. 363 verso ist dieser Streit ziemlich genau dargestellt. Danach war Günther vertrieben worden. — Ebenso schildert es Angelus, Annales March. 1598, S. 209, wenn auch kurz. Richtig auch Hefele, a. a. O. S. 481.

1) p. 361—700. Die Hauptquelle ist das Buch de legationibus Concilii Bas. pro reductione Bohemorum, Msc. zu Paris. Neuerdings (1879) tauchten im Rosenthal'schen Antiquariat zu München die »Acta inter Patres concil. Basil. et Bohemos religionis causa 1433« im Ms. auf. Darunter auch eine Propositio Magistri Henrici Docke, facta 2. Mai 1433. (Man beachte die Differenz im Datum mit den gleich folgenden Angaben.) cf. Hefele, Concil-Geschichte 7, 475 u. f. w.

2) Buchholz, Geschichte der Kurmark, Berlin 1767, Th. 3, S. 65 giebt (ohne Quellen) an, der Markgraf habe es eingerichtet, daß Tocke an der Mission theilnahm.

Böhmen stellten, in das Concil einzutreten. Tocke hielt dabei eine Rede an die Böhmen, welche beginnt: Petite et accipietis, „womit er ihnen verdeckter Weise zu verstehen gegeben, daß sie mit den Bitten weit mehr von dem Concilio als mit Disputiren erhalten würden. Anbey führte er ihnen zu Gemüthe, daß die Freude sich vor einem Jahr zu Eger angefangen, als sie sich auf das Concilium zu kommen entschlossen hatten; nachgehends wären sie zu Basel mit Freuden aufgenommen worden, und anjetzo würde ihre Freude vollkommen werden, wenn sie nur bitten wollten." (1) Die Böhmen versprachen wenigstens, Gesandte zu schicken und die Deputation kehrte im Sommer 1433 nach Basel zurück. Schon am 17. September dess. Jahres reiste Tocke mit Johann Polomar und zwei anderen Deputirten wieder nach Prag, um dem böhmischen Landtag die Eröffnungen des Concils zu machen. Am 30. November kamen die sieben Artikel der Prager Compaktaten zu Stande, durch welche die Angelegenheit freilich noch nicht geordnet wurde. Im August 1434 nahm Tocke zum letzten Male an den Verhandlungen in Regensburg Theil, der Gesandtschaft nach Wien hat er nicht mehr angehört.

Nikolaus Tonemann kam in Basel an, als Tocke im Frühjahr 1433 zu Prag war. Er wurde von dem Magdeburger Magister Henning Storbek bemerkt und seine Anwesenheit dem Präsidenten des Concils, Cardinal Julianus, angezeigt. In Folge dessen floh er aus Basel, kehrte aber dahin zurück, als auch Tocke sich wieder dort befand. Diesen suchte er nun auf, wie er ihn denn vielleicht überhaupt in Basel suchte, — und das ist ein Zeichen, daß er ihn vor allen Anderen für einen aufrichtigen Eiferer hielt und ihm ein gerechtes, objektives Interesse an seiner Sache und Person zutraute. Im Refektorium der Minoriten, wo damals die deputatio fidei tagte, legte er ihm sein Bekenntniß ab; Tocke berichtete dem Legaten Julianus, stellte ihm den Priester vor und erhielt von ihm alle Gewalt über denselben, ihn zu strafen oder zu absolviren. Er hörte ihm zum zweiten Mal die Beichte und als er seine Reue und Zerknirschung sah legte er ihm eine passende Buße auf, gab ihm aber die Erlaubniß, wieder Messe zu lesen. Seiner ersten Messe wohnte Tocke bei und gestattete ihm, da seine frühere Parochie vergeben war, eine Stelle bei Straßburg anzunehmen, die eine Matrone (2) zu besetzen hatte. — Alle diese Erfahrungen stimmten Tocke zu aufrichtigstem Dank gegen Gott, wie er noch 1451 ausspricht; es machte ihn besonders

1) Gundling, Leben Friedrich's I., p. 396; Citat nach Rainaldi Ann. Übrigens kaufte Tocke in Prag 1433 mehrere Manuscripte, die noch in Magdeburg vorhanden sind (Bibliothek des Dom-Gymnasiums Cod. 11 und Cod. 210).

2) Patronin.

froh, daß doch nun die Wahrheit an den Tag gekommen sei und Niemand sagen könne, dem Geistlichen sei ein Unrecht geschehen oder er habe jenes erste Bekenntniß unfreiwillig und nur aus Furcht vor Strafe abgelegt. (1)

Nach der Mittheilung des M. Ludekus hat auch das Baseler Concil sich mit der Sache des heiligen Bluts zu Wilsnack befaßt. Allerdings enthalten die »Monumenta conc. gen.« ebensowenig als die handschriftlichen Protokollbücher des Concils (2) eine Aufzeichnung darüber, soviel ich habe sehen können. Indessen erwähnt Tocke in seiner Magdeburger Synodalrede, daß die Sache doch zur Sprache gekommen ist; ob dies aber in einer Plenarsitzung geschehen sei, bleibt sehr zweifelhaft. Die Notiz lautet: „Herr Heinrich v. Roven, Dekan zu Magdeburg, Doktor der Dekretalien, hat die Wallfahrten nach Wilsnack auf das Entschiedenste verdammt; und als er darüber im Concil zu Basel examinirt wurde, legte er ein gutes Zeugniß für die Wahrheit und gegen Wilsnack ab." Außerdem erzählte Tocke, als er um Bartholomäi 1446 in Erfurt war, den Doktoren der Theologie, daß über die Angelegenheit im Concil zu Basel verhandelt worden sei, das Concil habe sie aber wegen anderer Arbeiten vernachlässigt, eine Behauptung, die freilich Matth. Döring bestritt und zum Beweise anführte, das heilige Concil habe sich mit noch geringeren Dingen, wie z. B. mit den Büchern der heiligen Brigitte beschäftigt. (3) Auch die noch zu besprechende „Antwort der Gesandten" von Kannemann und Döring bezieht sich auf Wahrsprüche des Baseler Concils, besonders über die bleiernen Zeichen. Es steht jedenfalls dahin, ob die ausdrückliche Notiz des Ludekus richtig ist, nach der außer den Päpsten auch das Baseler Concil das heilige Blut von Wilsnack unter dem Vorbehalt confirmirt hat, daß man eine consekrirte Hostie über die andere legen sollte, weil man nicht wissen könnte, ob die rothen Flecke vom Blut Christi herrührten und ob die Hostien kon-

1) Dies ist nicht ganz verständlich, da es eben die Praxis der Kirche war, „Bußfertige aus Furcht" einzuschließen. cf. Synodalbeschluß von Toulouse 1229, bei Hase, Polemik.

2) Auf der Königl. Bibliothek zu Berlin sind mehrere; ein vorzüglich schönes Exemplar ist Msc. fol. lat. 439, vom Notar des Concils, Michael Galter, revidirt. — Herr Professor W. Bischer in Basel bezweifelt, ob etwas Genaueres über die Wilsnacker Sache aufgezeichnet sei.

3) In seinem Traktat »Quum olim« meint Döring das Baseler Concil erst recht, wenn er sagt: „die heiligen allgemeinen Concilien gaben Confessionalien und Ablaß für die Vermehrung des Cultus und Gottesdienstes an jenem Orte, zur Verehrung des wunderthätigen Sakraments." Für die Zeit von 1432—1435, in der Tocke dem Concil angehörte, und in welcher die Frage, wenn sie überhaupt zur Sprache gebracht worden ist, auf der Tagesordnung gestanden haben muß, ist Döring entschieden nicht der rechte Gewährsmann.

sekrirt wären. Wenn dies die Zweifel des Conzils waren und außerdem ein so gewichtiges Zeugniß entgegenstand, so läßt sich kaum annehmen, daß das Concil in der Weise entschieden hat, wie es allerdings der von ihm abgesetzte Papst Eugen später gethan hat.

Es gab freilich in Basel entschiedene Freunde des Wilsnacker Wunderblutes, die für den Ruhm desselben sorgten und zwar in einer für humoristische Auffassung geeigneten Weise. Im Kreuzgang des Klosters Sanct Leonhard zu Basel war nämlich eine bildliche Darstellung angebracht, wie Pilger auf der Rückkehr von Wilsnack durch Räuber angefallen werden und wie ihre Wanderstäbe sich in Schwerter verwandeln. Tocke hat, wie er mittheilt, dies Gemälde selbst gesehen und die ihm zu Grunde liegende Geschichte mehrfach gehört, da sie jedenfalls eine der hervorragendsten war und schon einer früheren Zeit entstammte. Er kommt später noch darauf zu sprechen.

Als im Jahre 1435 der Erzbischof Günther das Concil verließ und nach Magdeburg zurückkehrte, welches inzwischen (35) Frieden mit ihm geschlossen hatte, kehrte auch Tocke dahin zurück und dort begann für ihn wieder eine arbeitsreiche Zeit, indem, wie er sagt (1), „in der Diöcese und in der Stadt viel zu reformiren war." Der Erzbischof Günther war schon 32 Jahre im Amt, hatte aber noch keine einzige Messe gelesen, und war bis dahin ein sehr weltlicher Herr gewesen; die Reformation mußte also bei ihm anfangen. Am ersten Weihnachtstage 1436 las er seine erste Messe und war von da an auch den Reformbestrebungen Tocke's günstiger, der in der Magdeburger Erzdiöcese „an mehr denn an 18 Orten solchen Greuel soll niedergelegt und abgeschafft haben." (2) Tocke erzählt (3), der Erzbischof wäre schließlich auch Willens gewesen, gegen Wilsnack vorzugehen, und er würde dies Vorhaben ausgeführt haben, wenn er nicht vom Tode übereilt worden wäre.

Außer diesen Beschäftigungen hatte Tocke als Hofprediger des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg ein Amt, welches einen Theil seiner Zeit und seiner Thätigkeit in Anspruch nahm. Wann ihm dies Amt vom Kurfürsten übertragen worden ist, weiß ich nicht, vermuthe aber, daß der Letztere bei den Verhandlungen mit den Böhmen die Geradheit, Friedensliebe und Frömmigkeit des Magdeburger Dommherrn schätzen gelernt und sich deshalb seiner Seelsorge anvertraut hat. Da der Kurfürst ihn an sein Sterbelager nach Cadolzburg berief, so läßt sich wohl mit Sicherheit schließen, daß er ihn zuvor nach seinen märkischen und fränkischen Residenzen berufen haben wird; und zwar nach den letzteren von 1437—1440. Tocke

1) Synodalrede. 2) Ludekus, S. 65.

3) Ms. Berlin, im Traktat: »Hic continentur.«

war beim Sterben des Kurfürsten zugegen und hat ihm durch Vermahnung, Troſt und Darreichung der Sakramente das Ende leicht gemacht. Er bezeugt auch in einem Briefe, daß der Kurfürſt unter dem beſtändigen Gedächtniß des Leidens Chriſti entſchlafen ſei. (1)

Kurfürſt Friedrich der Erſte ſcheint nie in Wilsnack geweſen zu ſein. Allerdings hat er einmal von dem heiligen Blut Notiz genommen, und zwar ſchon in den erſten Jahren ſeiner Regierung; als er nämlich im Krieg mit den Herzögen von Stettin, Meklenburg und Wolgaſt Angermünde weggenommen hatte, ließ er ein Banner aus der Beute in Wilsnack, und zwei in der Marienkirche zu Berlin zum Gedächtniß des Sieges aufhängen. (2) Daß er ſpäter den Wundern jenes Ortes günſtig geweſen ſei, läßt ſich bei dem Mangel an Nachrichten nicht erkennen; vielmehr kann man vermuthen, daß Tocke, den er hochſchätzte und auf deſſen Urtheil er viel gab, ihm die Mirakel ſammt ihrer Grundlage verdächtig gemacht hat.

Durch den Umſtand, daß der Kurfürſt ſeinem älteſten Sohne Friedrich im Jahre 1437 die Regentſchaft in der Mark Brandenburg übertrug, verminderte ſich der Einfluß Tocke's erheblich. Der neue Regent wurde durch gewiſſe zwiſchen Brandenburg und Meklenburg ſchwebende Lehensverhandlungen öfter nach der Priegnitz geführt; Biſchof Conrad Lintorff von Havelberg, der Beſchützer Wilsnacks, wurde ſein Kaplan (3) und durfte ihm in wichtigen Dingen Rath ertheilen; ſo iſt es erklärlich, daß Friedrich II. eine Vorliebe für Wilsnack faßte, zumal da er auch ohnehin keine Zweifel an der beſonderen Gnadengegenwart Gottes durch das heilige Blut hegte. Er ſtiftete zum Andenken an ſeinen Vater in Wilsnack zwei Altäre, deren Verleihung er ſich auch nach 1447 vorbehielt, als ſein Bruder Friedrich der Jüngere die Verwaltung der Altmark und Priegnitz forderte und erhielt.

Der neue Markgraf war gleich im Jahre 1437 zweimal in Wilsnack; (4) auch lud er den Herzog Alf von Schleswig ein, mit ihm am Neujahrstage 1438 dort zuſammenzukommen, um Landesangelegenheiten zu beſprechen; der Herzog ſagte am 16. November 1437 von Gottorp aus zu, ſandte aber ſeine Räthe zum Neujahrstage mit einem Entſchuldigungsſchreiben für ſeine Perſon dahin. (5) Im Jahre 1438 hatte Friedrich den Biſchof Conrad zu den Herzögen von Meklenburg als Unterhändler geſandt, da er nach dem Tode des letzten

---

1) Nachrichten und Citat aus dem Briefe von Gundling, a. a. O. S. 531.
2) Riedel, cod. dipl. Br.
3) Riedel, cod. dipl. Brand. B. IV. 191.
4) daſ. A. VI. 368. 498. (4. Juli und 10. September.)
5) daſ. C. II. 13.

Herzogs Wilhelm von Wenden das Land desselben rechtmäßig zu Lehen verlangte, was die Herzöge einstweilen nicht zugestanden; sie ließen aber dem Markgrafen sagen, sie würden auf Jacobi Tag (25. Juli) nach Wilsnack kommen (1), wohin der Markgraf sie eingeladen hatte. Wir finden den Letzteren am Montag nach Jacobi, ja noch am Sonnabend nach Jacobi in Wilsnack, wo er Regierungsgeschäfte erledigte. (2) Im Jahre 1439 war Friedrich wiederum in Wilsnack (3), wo er Werben nach einem Brand fünf Jahre Schoß erließ; 1440 finden wir einen Lehnsbrief von Wilsnack aus geschrieben. (4) 1442 bestätigte der Kurfürst Denen v. d. Schulenburg das Erbküchenmeister-Amt in der Mark Brandenburg von Wilsnack aus. (5) Die Sage, daß er dem Schwanenorden 1443 in Wilsnack erweiterte Statuten gegeben habe, ist bei der Vorliebe für den Ort glaublich.

Nach einer Notiz bei Riedel (6), die bei Bekmann (7) weiter ausgeführt ist, hat König Christoph von Dänemark im Jahre 1443 einen Fürstentag in Wilsnack zu Stande gebracht, unter dem Schein einer Wallfahrt zum heiligen Blut. Kurfürst Friedrich, Herzog Heinrich von Meklenburg, Herzog Heinrich von Braunschweig u. A. sind nach dem dänischen Schriftsteller Pontanus dortgewesen; da aber der gleichfalls eingeladene Herzog Adolf von Holstein nicht gekommen ist, so ist der eigentliche Zweck, – nämlich ein Bündniß gegen die Hansestädte — nicht erreicht worden.

Unter diesen Verhältnissen war es für Tocke schwer, die Initiative zu ergreifen, zumal da der Erzbischof Günther, wenn auch vielleicht seine Meinung, doch nicht seinen Eifer theilte.

Tocke übergeht in seiner Magdeburger Synodalrede auch die Zeit bis 1443, wo er endlich die erwünschte Gelegenheit erhielt, den positiven Kampf zu eröffnen.

---

1) Riedel, cod. dipl. Brand A. VI. 369, B. VI. 191. Die Herzöge wollten »tor Wilsnacke pelgrimacien«. cf. Buchholz III. 56.

2) Riedel, A. III. 432. A. VII, 91.

3) Riedel, A. VI. 417. 12. März 39.

4) Riedel, A. IX, 347. 5) Riedel, A. V. 408. 6) Riedel, D. 63.

7) Bekmann, Kurbrandenb. 1763, Th. 5, II. Cap. VIII. S. 314. Angelus L. III. 217. Pontanus, Joh. Isaac, ein Gehülfe des Tycho de Brahe, 1601 Professor in Basel, später dänischer Historiograph, schrieb u. a. historia rerum Danicarum. lib. X. ad annum 1448, auch eine, wie es scheint, ungedruckt gebliebene Fortsetzung dazu. Obiges Citat ist aus dem Werke, S. 624; eine Stelle lautet daraus: »Et ipsum Christophorum habitu religionis ergo peregrinantis cum equitibus octingentis eodem pervectum, solumque abfuisse licet amicissime invitatum Adolphum Slesvicensem Ducem, pacis quam belli studiosiorem.« — Die Lübeker ließen die dänische Flotte nicht landen.

Gleich nach Pfingsten, am 12. Juni 1443, passirte der Bischof Konrad auf der Rückkehr von Rom die Stadt Magdeburg. Tocke hielt den Moment für gekommen, um den Bischof über das Ärgerniß zu interpelliren, welches er durch sein Einverständniß mit dem Unfug von Wilsnack gab. In der Kurie des Domherrn Arnold von Treskow, der 1451 Propst wurde, hatte Tocke die erste vertrauliche Besprechung mit Konrad Lintorff. Freundlich und ehrerbietig setzte er ihm auseinander, wie anstößig und wie unpassend es wäre, wenn in Wilsnack täglich so viel Lügen publizirt würden, und wie die Wallfahrten dahin doch auf so kläglichem Grunde ruhten. Er bat ihn, die Lügen zu unterdrücken und gelehrte, gottesfürchtige Männer hinzuzuziehen, die jene blutigen Hostien prüfen möchten. Der Bischof antwortete gütig, ihm mißfiele selbst die Verkündigung dieser erdichteten Geschichten und er wolle anordnen, daß seine Geistlichen vorsichtiger handelten. Da indeß fürs Erste jene Sache nicht aus der Welt geschafft werden könnte, so wolle er dem Dr. Tocke zunächst eine Schrift über den Ursprung der Wilsnacker Wallfahrten übersenden, später nach Magdeburg zurückkehren und im Verlauf der Zeit „vernünftig handeln." Tocke war mit der Antwort zufrieden und erklärte ihm, daß es vorläufig genügte, wenn Übelstände allmählich abgeschafft, nicht mehr leichtsinnig gelogen und nicht mehr Alles aufgeschrieben würde. Denn trotz des Magdeburger Conzils von 1412 führten sie in Wilsnack noch immer ein Journal über Alles, was da an Wundern verkündigt wurde und diese Bücher wurden alljährlich zusammengeheftet. Sie werden mehrfach erwähnt. Außerdem meinte Tocke ganz richtig, die späteren Wilsnacker Geistlichen würden, wenn dem Treiben nicht gesteuert würde, Alles für baare Münze nehmen und dann würde der Aberglaube in bester Meinung weiter verbreitet. Als Tocke diese Ansicht entwickelt hatte, antwortete der Bischof: „Wir können ja jene Bücher verbrennen." — Auch der Erzbischof Günther hat, wahrscheinlich eben während dieser Tage, den Bischof selbst zweimal persönlich ermahnt, „von den unerlaubten Sachen jenes Ortes" abzustehen und der Bischof hat es ihm versprochen.

Vier Wochen nachher, am 10. Juli 1443, kam Tocke im Auftrage des Erzbischofs nach Havelberg, nicht in erster Linie des Wunderblutes willen, wie es scheint. (1) Er fragte dabei gelegentlich den Bischof, wie es denn stände. Der Letztere antwortete, er hätte seine Kleriker versammelt und ihnen verboten, zweifelhafte Wunder zu verkündigen.

Tocke erzählt nun weiter: (2) „Da ich noch nie in Wilsnack gewesen und nun so nahebei war, sagte ich zum Bischof: Es sind nur

1) Ex parte ecclesiae nostrae Magdeb. 2) Synodalrede.

zwei Meilen bis Wilsnack, ich möchte hingehen und selbst sehen. Der Bischof antwortete: „Ich werde euch geleiten lassen.“ (1) So ging ich denn mit dem Propst Petrus (2) von Brandenburg, vom Bischof wohl und stattlich versorgt. Am andern Morgen (3) trat ich in die Kirche und besah mir die Schriften, Gemälde, Sculpturen und was sonst berühmt war. Die Bücher und Gemälde im Chor enthalten Darstellungen aus der Auffindungs-Geschichte jenes Blutes: wie dem damaligen Geistlichen in einem benachbarten Dorfe bei Nacht im Traum ein Engel erschien u. s. w. Seht, ein Traum, wenns überhaupt nur ein Traum ist und nicht Betrug des Geistlichen: man glaubt nämlich, daß er nur so gethan als wenn er schliefe. Wer hat diesen Traum geprüft! Mögen es die Wilsnacker ausmachen, ob es eine göttliche Offenbarung oder eine teuflische Illusion war; ob der Engel gut oder böse, ob menschlicher Betrug oder ein natürlicher Traum. Welcher Leichtsinn! Im Schlaf und Traum wird gesprochen und Alle glauben es. Vernunft, Schrift, Erfahrung und berühmte Männer entscheiden sich für das Gegentheil und man achtet nicht darauf.“

„Als ich so in der Wilsnacker Kirche stand und mich darin umsah, fragte ich den Pfarrer: Wo sind jene Schwerter, die ehedem Wanderstäbe gewesen waren und von denen man seinerzeit viel gehört hat. Der Geistliche antwortete, er wüßte von ihnen nichts. Aber ich sah auf der nördlichen Seite des Altars ein Schwert hängen und fragte, ob das vielleicht eins von ihnen wäre. Man antwortete: nein. Nun war da ein Herr aus Ruppin, der brachte es herbei und lenkte meine Augen auf eine Thür zur andern Seite, wo ich viele Schwerter hängen sah. Ich rief aus: Ach, da sind sie! — aber wieder hieß es: Nein. Ich wunderte mich, glaube aber, sie schämten sich der großartigen Lüge, die so weite Verbreitung gefunden hatte. Nun nahm ich eins von den Büchern in Augenschein und fand viel Lächerliches und Erbärmliches darin. Unter Anderem war da folgende mit einem Gelübde nach Wisnack zusammenhängende Notiz: In Hamburg habe ein Brand stattgefunden; eine Hausmutter sei mit ihrem Kinde aus dem Fenster gesprungen oder sei rathlos auf dem Dach herumgeirrt, in der Elbe aber sei kein Wasser gewesen. Wahrscheinlich ist das Haus von einem Fleet bespült worden und es war gerade Ebbe und kein Wasser darin: — und dann heißt es: Die Elbe war leer. Ich rief den Propst von Brandenburg heran und sagte zu ihm: Denkt euch, es war kein Wasser in der Elbe! Man muß doch tadeln, daß sie so etwas aufschreiben, was sie selber gar nicht verstanden haben.“

---

1) et ego ducam vos. Der Bischof selbst ging nicht mit.

2) Er hieß Petrus Klytzke, starb 1451.

3) Es war den 12. Juli. Vgl. die Anm. am Ende der Erzählung oben.

„Als alle Menschen die Kirche verlassen hatten, bat ich, man möchte mir das „heilige Blut" zeigen. Wir traten in die Kapelle ein, wo es aufbewahrt zu werden pflegt. Wir, d. h. der Propst Petrus von Brandenburg, ein Priester, der die Kapsel öffnen wollte und ich. Die Kapsel wurde geöffnet, ich nahm die Monstranz in meine Hand und besichtigte sie sorgfältig, aber da war nichts Rothes noch irgend etwas von veränderter Farbe zu sehen: vielmehr waren die Hostien gar sehr verzehrt und sahen wie Spinngewebe aus, so daß man mit Recht zweifeln konnte, ob überhaupt der Stoff des Brotes zurückgeblieben war. Ich wurde ganz bestürzt, denn ich meinte, es wären wenigstens rothe Flecke auf den Hostien, wie man sie auf den Zeichen findet, die an den Hüten durch die Welt getragen werden. Aber nichts dergleichen. Ich hatte viel Übles von dem Ort gehört, aber solche Bosheit hatte ich nicht erwartet, daß man der ganzen Christenheit vorlügt, da wären blutige Hostien und es ist geradezu nichts da. Ich fragte die Beiden, die rechts und links von mir standen: Seht ihr etwas Rothes? Der Propst antwortete: „Ich sehe nichts Rothes und habe auch nie etwas gesehen." Der Priester, der die Hostien zu bewahren hatte, sagte gleichfalls: „Ich sehe nichts Rothes." Bemerkt, bitte, das Wort des Propstes von Brandenburg, der ein Förderer der Sache ist, denn dieser Mann ist aus der Gegend gebürtig, war oft in Wilsnack, und gehört zu den Prämonstratensern; er war wohl mehr als hundert mal dort. Der sagte hier: Ich sehe nichts Rothes. Zwar darüber wunderte ich mich nicht, da ich nicht blind bin und gute Augen habe und nichts Rothes sah, – aber darüber wunderte ich mich sehr, daß er hinzufügte: „Ich habe nie etwas Rothes gesehen." Ich dankte Gott, daß er ihm dies Wort in den Mund gelegt. Von dem Tage an war ich noch mehr bekümmert, theils um die Betrüger, die immer von Blut reden, theils um die Betrogenen, deren Zahl unermeßlich ist. Ich schied von Wilsnack noch an demselben Tage voll Unwillen und Kummer, dort so viele Wunderdinge (1) gefunden zu haben." (2) Die Frage liegt nahe, warum Tocke nicht

---

1) Tocke schreibt anspielend: »tot ibi miracula invenisse.«

2) Im Cod. 36 der Dom-Gymnasial-Bibliothek zu Magdeburg befindet sich S. 293 die Copie eines von Tocke eigenhändig geschriebenen Zettels, in dem er sich bekümmert auslässt über die Verehrung des sogenannten heiligen Bluts, und diesen Besuch in Wilsnack berührt. Die Stelle lautet:

Scriptum de manu venerabilis H. Toke.

Ao. Dom. 1383 inceperunt venerari quendam ut ajunt sanguinem in hostia consecrata in villa Wilsnak Havelb. Diöc. Utinam praelati et doct[i] theologi visitarent et emendarent quae ibidem male aguntur. Nam res illa ibi continuata sapit idolatriam, mendacia multiplicat, pauperes vexat, con-

auf Grund seiner so gewonnenen persönlichen Überzeugung von dem Unwerth und der Nichtigkeit der Sache die entscheidenden Schritte veranlaßt und die Zerstörung des „Abgotts" bewirkt habe. Hundert Jahre später begab sich der erste lutherische Prediger von Wilsnack eines Tages mit Zeugen in die Blutkammer und zerschlug das Gefäß sammt seinem Inhalt. Zu so kurzem Verfahren war Tockes Zeit nicht reif. Zwar hat dieser ausgezeichnete Mann an vielen Orten ähnliches Ärgerniß beseitigt, aber mit Wilsnack hatte es seine besondere Bewandtniß. Freilich war der Betrug dort derselbe wie an manchem anderen Ort, (1) aber die öffentliche Bedeutung Wilsnacks war ungleich größer, der Apparat zur Aufrechterhaltung der Wallfahrten sehr reich und complizirt und die Gunst der Fürsten und Prälaten eine zu große Gegenmacht. Zumal war Friedrich II. ein Gönner der Sache, und Bischof Conrad von Havelberg konnte sich im Nothfalle auf ihn verlassen. Außerdem hatte Tocke an seinem Erzbischof Günther nicht den Halt und den nachdrücklichen Schutz, den er bedurft hätte, um der Sache ein Ende zu machen und schließlich hatte er hierzu auch nicht den Auftrag. Es blieb ihm also nichts Anderes übrig, als der Versuch, den Aberglauben innerlich zu überwinden, und nach dieser Richtung concentrirte er von nun an seine Kräfte.

Der Bischof von Havelberg führte die Reformen nicht aus, die er versprochen hatte und so wandte sich Tocke mit einer Vorstellung an den Kurfürsten Friedrich, der zwar zunächst nichts verlauten ließ, aber doch bald Gelegenheit fand, mit ihm persönlich über die Sache zu sprechen. Auf der Reise nach Nürnberg zum Reichstage kam der Kurfürst im Sommer 1444 (2) durch Magdeburg. Dort nahm er Veranlassung, mit Tocke mündlich zu verhandeln. Er begab sich in den Dom und ließ Tocke durch den Brandenburger Propst Petrus, der, wie Lentz summarisch angiebt, nach Magdeburg gereist war, um im Auftrage des Kurfürsten mit Tocke über die Materie zu sprechen, zu sich in die Kathedrale rufen. Tocke folgte der Aufforderung und

---

fortat haereses, generat lites, scandalisat clerum, confundit populum, blasphemat deum. Eram ibidem a. D. 1443, die 12 Julii, tenens in manu ac clare conspiciens vidi tres parvulas portiunculas de speciebus panis jam quasi consumptas et corruptas, sed nihil penitus ruboris aut rubedinis erat ibi. Quid ergo mentimur de sanguine, et famen si multum rubedinis esset, nec ob hoc sequitur quod sit sanguis, et si sanguis sit, nec ob hoc sanguis Christi, nec taliter venerandus ut stulti homines fecerunt jam 60 annis Talis sanguis recte dicitur diabolicus vel a diabolo, quum, quid facit peccatum, a diabolo est, 1. Joh. 3, etc.

1) Wie z. B. bezüglich der Wallfahrten nach der Marienkirche zu Brandenburg, die Tocke gleichfalls bekämpfte. Vgl. Pauli, allg. Geschichte Preußens, III. 334.

2) feria sexta in die Sanctorum Timothei et Symphoriani 1444.

„empfing Se. Herrlichkeit mit gebührender Ehrerbietung. (1) Er bat um die Erlaubniß, ihm über die schwebende Frage Vortrag halten zu dürfen. Der Kurfürst genehmigte es und hörte, auf den nächsten Altar gelehnt, zu. Tocke erzählte nun, wie er in Wilsnack gewesen sei und was er dort gefunden habe; er verschwieg nicht, daß der Bischof Conrad von ihm ermahnt worden sei, die Übelstände abzuschaffen, und daß derselbe dies auch versprochen habe: es sei aber keine Besserung der Dinge erfolgt, soviel er wüßte, und so habe er ihn, den Landesherrn, für die rechte Person angesehen, um sich beschwerdeführend an sie zu wenden." Nun erzählte er dem Kurfürsten von den Wundern, die dort verkündigt würden, von dem Grunde und Ursprung der Lügen, nämlich der angeblichen Transformation des Sakraments. Er rückte ihm dann näher und sagte: „Wenn Ihr nicht Hand anlegt und die Sache dort prüfen läßt, so giebt es Leute, die nicht ferner schweigen, sondern sich öffentlich dagegen erheben werden. Ich selbst bin im vorigen Jahre dort gewesen und habe nichts Rothes an den Hostien entdecken können. Dies wollte ich Euch nicht verhehlen, damit Ihr Euch nicht wundert, wenn die Angriffe von anderer Seite erfolgen." Der Kurfürst antwortete: „Es wäre gut, wenn dem Geistlichen gesagt würde, daß er die Wunder nicht so verkündigen sollte. Was aber mit den Hostien geschehen soll, das weiß ich nicht." Es schien, fügt Tocke hinzu, daß er die Wallfahrten begünstigte. (2)

Tocke sah bald ein, daß mit dieser Unterredung wenig ausgerichtet war und traute dem Kurfürsten nicht. Auch der Kurfürst hatte nicht den günstigsten Eindruck von ihm erhalten und scheint für die aufrichtigen Beweggründe des ehrenwerthen Gegners das rechte Verständniß nicht gehabt zu haben. Da aber Tocke der einzige Angreifer und der Kurfürst die letzte weltliche Instanz und die Macht auf seiner Seite war, so wurde vorläufig der Prozeß gegen Wilsnack wieder vertagt. Tocke wartete einstweilen und nahm seine „Odmodikeit und sachtmodikeit" zusammen, so gut es ging. Der Erzbischof übertrug ihm anderweit wichtige Geschäfte, denn er konnte in dieser Zeit den Geschäften des Capitels nur immer auf besondere Einladung beiwohnen. (3)

1) Synodalrede. Dessau. Pauli, a. a. O. III. 190 erwähnt gleichfalls diese Zusammenkunft, legt jedoch dem Kurfürsten nicht die richtigen Motive unter. Er muß eine verloren gegangene Quelle benutzt haben. Bei Ludekus Nr. V. (Tocke's Schreiben) ist diese Entrevue gleichfalls erwähnt.

2) Tocke sagt in einem noch zu erwähnenden Brief (bei Ludekus) über diese Zusammenkunft: . . . (ich) badt ene, dat he de sake to ener vorhoringe bestellen wolde; schege dat nich, so hapede ick, se weren leuendig tod, de des nicht lenger wolten verschwigen.

3) Im Magdeburger Domherrenverzeichniß wird Tocke 1444 an fünfter Stelle:

Inzwischen fand Kurfürst Friedrich an Matthias Döring einen Mann, der bereit war, den Angriffen Heinrich Tocke's entgegenzutreten und Wilsnack zähe und energisch zu vertheidigen. Die Nachrichten über diesen Mönch sind verhältnißmäßig spärlich; wir wollen sie kurz zusammenstellen.

Matthias Döring, vielleicht aus Thüringen stammend, (1) war ziemlich um dieselbe Zeit geboren wie Tocke. Er studirte in Prag Theologie, als dort Hufens Auftreten bereits eine starke Bewegung verursachte. Wir haben schon mitgetheilt, daß er sich über den Kampf der Geister auf der Prager Universität in seinem Traktat »Quum olim« ausgesprochen hat.

Döring trat in den Franziskaner-Orden und gelangte früh zur Würde eines Minister Minorum in der Provinz Sachsen. Er bekleidete diese Stellung seit 1425, (2) nicht erst seit 1431, wie aus dem Werke Menckens (T. III., Vorrede) geschlossen werden könnte. Er gehörte der Erfurter Fakultät an und nahm als Delegirter derselben (3) am Baseler Conzil Theil. Doch fragt es sich, ob er gleich Anfangs dorthin gegangen ist: Wir finden ihn nämlich im Jahre 1437 als Professor der Theologie in Rostock (4) und wissen nicht genau, wann er nach Erfurt übergesiedelt ist. Da Tocke sich auf Äußerungen von ihm aus den Jahren 1440 und 41 bezieht, so scheint es, daß Döring nur kurze Zeit in Rostock gewesen sei. Weil er das Observantenthum in seinem Orden haßte, war er eifriger Conventuale (5) und stimmte

---

zwischen Dietrich Domenitz und Joh. Goldener genannt. Am Rande ist folgende Bemerkung: »Henr. Tocke erat tunc temporibus Doctor, ut in allegatis literis dicitur, Professor theol. qui praebendam pro magistro theol. fundatam primariam possidet, qui autem capitularibus negotiis et actibus interesse non potuit nisi specialiter vocatus.« Nach gütiger Mittheilung des Herrn Geheimen Archivraths v. Mülverstedt zu Magdeburg.

1) cf. Praefat. Mencken Tom. III. Die Angabe bei Riedel, Cod. Dipl. IV. Vorrede XXI., daß über Döring Näheres in den Script. rer. Lusat. I. 337 zusammengestellt sei, ist unrichtig. Der auf S. 237 (?) genannte Doringius kann dieser Matthias nicht sein. Sonst kommt Döring im ganzen Werk nicht vor.

2) Vor dem Altar zu Kyritz lag früher sein Leichenstein. Auf demselben stand: . . . . Provinciae Saxoniae XXXVI annos Minister, woraus sich das J. 1425 als Anfangsjahr ergiebt. Wollte man von seinem Tode 1469 36 Jahre zurückrechnen, so wäre er 1433 zu der Würde gelangt: nachweisbar war er aber schon 1431 Minister Min. (cf. lit. Frid. Landgr. Thuring. ad Doering. 1431: apud Mencken Praef. III.), also muß von der Amtsniederlegung gerechnet werden. Riedel hat 1369 statt 1469 gedruckt und zieht aus diesem Fehler einen falschen Schluß.

3) cf. Kampschulte, die Universität Erfurt, Trier 1858, S. 13. 14.

4) cf. Krabbe, Geschichte der Universität Rostock, ebenda 1854, S. 66.

5) Näheres hierüber unten in dem Artikel über Capistran.

der Absetzung Eugens von Herzen zu. Diese Stellung verschaffte ihm im Jahre 1443 seine Erhebung zum Haupte der deutschen Franziskaner-Conventualen, die zu Bern ausgesprochen wurde. (1)

Döring kehrte bald darauf nach Deutschland zurück. Wir kennen durch Tocke einen Brief, den Döring am 11. August 1443 schon unter dem Siegel des Generalats an den Erzbischof von Magdeburg schrieb. Leider ist nicht zu schließen, welche Veranlassung dies Schreiben hat. Tocke las es in seiner Synodalrede 1451 vor. In demselben beklagt sich Döring über den ehemaligen Präsidenten des Baseler Conzils, Cardinal Julianus, über Joh. Polomar, Nikol. v. Cusa, Joh. de Turrecremata, Joh. de Lisura, Männer, die beim Beginn des Baseler Conzils die Suprematie des Conzils über den Papst energisch verfochten hätten und die nun diese katholische Wahrheit eine Ketzerei nennten, das Conzil selbst aber ein haeretisches Conventikel, die Väter des Conzils thörichte Lästerer, und welche die Fürsten zur Verfolgung des heiligen Conziles aufreizten. Tocke sieht in diesen Äußerungen eine Verläumdung der hervorragendsten Männer und führt die Stelle des Briefes zum Theil deshalb an, um sich selbst über die Verdächtigungen Dörings zu trösten, denen er, wie wir sehen werden, nicht entgangen war.

Nach seiner Rückkehr von Basel wohnte Döring eine Zeit lang in Magdeburg, wo er die Theologie lehrte. (2) Dort bediente sich Kurfürst Friedrich seiner mehrfach, auch besonders in dem Kampfe um Wilsnack, in welchem Döring, was er gegen Tocke auch gestand, wesentlich die Ansichten des Kurfürsten vertrat, wie wir noch ausführen werden. Im Jahre 1449 schrieb er die Vertheidigung (3) der Postille des Nikolaus v. Lyra. Im Jahre 1460 hielt er in Nordhausen ein Ordens-Capitel und wollte dann sein Amt als Ordens-Minister niederlegen: indeß behielt er es noch ein Jahr bei. (4) Darauf lebte er im Kloster zu Kyritz einige Jahre in Zurückgezogenheit

---

1) Annales Minorum v. Lucas Wadding, XI. 180:
Qui ex nostris obsequebantur Basilensibus, praesertim Germani, hoc anno Conventum indixerunt Bernae apud Helvetios, in quo Primicerium sibi statuerunt fratrem Matth. Doringum, provinciae Saxoniae Ministrum, virum alias doctum qui defensionem Nikolai Lyrani suscepit contra Paulum Burgensem . . . . Duravit annis sex in pseudo-praefectura, sed autoritate et subditorum numero quotidie decrescens.

2) Jöcher, Gelehrten-Lexikon, d. Art.

3) Ms. th. fol. 84 der Königl. Bibliothek zu Berlin enthält diese Replik Matthias Dörings gegen den Bischof Paulus (Burgensis). Es ist ein sehr langes Werk. (Ein Druckexemplar der Postille befindet sich u. a. in der Kirchenbibliothek zu Kyritz.)

4) Mencken, III. 26. 27.

und verfaßte in dieser Zeit die Chronik, (1) eine Fortsetzung der Chronik des Theod. Engelhus, welche bis 1422 geführt war. Döring brachte diese sächsische Chronik bis 1464, von wo an sie eine fremde Hand bis 1497 fortsetzte. Dieser Fortsetzer steht, wie gezeigt werden wird, zu den Wallfahrten nach Wilsnack in einem weit weniger freundlichen Verhältniß als Döring.

Matthias Döring starb 1469 im Franziskaner-Kloster zu Kyritz und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt. Von irgendwelchen Reminiscenzen an ihn ist an diesem Orte jetzt keine Spur mehr vorhanden. (2)

Daß er ein gelehrter Mann gewesen sei, geben auch seine Gegner in den „Annalen" zu. Mencken nennt ihn außerdem einen „rechtschaffenen und wohlbeherzten Mann, der die Sünden seiner Zeit ohne Menschenfurcht an allen Ständen offen und frei zu geißeln pflegte." Dies milde und wohlwollende Urtheil ist nur mit Rücksicht auf das Chronikon gefällt, daß zwar jedenfalls eine interessante Schrift ist, aber sicherlich kein Zeugniß von kühnem Muth: denn um die Vergangenheit aus der Vogelperspektive eines abgelegenen Klosters zu geißeln, dazu gehört kein Muth. Des gerade in seiner Nähe und zum Theil durch ihn geführten Streites um Wilsnack gedenkt er mit keinem Worte, während er jeden Regen und Sturm aufnotirt. Doctor Eck führt ihn in einer Schrift über die Prädestination (1512–14) als eine seiner Quellen auf; italienische Manuscripte nennen ihn den »Doctor armatus.« Uns interessirt hier das Verhältniß Dörings zum Wilsnacker Wunderblut vor Allem und so muß die Frage erörtert werden, wie er zu der späteren Parteinahme für dasselbe gekommen ist. Zunächst mußte er sich als Franziskaner für die Nachrichten von dem Wilsnacker Wunderblut erwärmen. Der Orden verdankte seine Entstehung einem Manne, in dessen Leben sich eine Analogie dazu fand und daher haben Conventuale und Observanten in ihrer Neigung, an dergleichen Wunder zu glauben, stets harmonirt. Selbst zwei von Döring heftig angefeindete Männer, zwei Observanten, nämlich Papst Eugen, »alias Gabriel«, und Johannes Capistranus, den Döring verachtete und auf dessen angeblich abgeschlagenes Haupt er im Chronikon einen schlechten Witz macht, kommen mit ihm in der Verehrung des heiligen Blutes überein. Hatte nun Döring als Franziskaner ein günstiges Vorurtheil für Wilsnack, so wurde dies durch besondere Umstände noch ausgesprochener. Der Bischof Otto

---

1) Ms. in Leipzig; abgedruckt bei Mencken und Riedel.

2) Allerdings ist ein Exemplar der Postille des Lyra dort; auch glaubt der Herr Archidiakonus Fischer daselbst eine eigenhändige Namensunterschrift von Döring zu haben.

von Havelberg erzählte ihm, als er nicht lange Minister Minorum geworden war, den Ursprung des Wunderbluts; (1) mancher Andere (2) hat es ihm bestätigt. Aber der Bischof Otto v. Rohr kannte, wie wir gesehen haben, diese Geschichte selbst nicht genau und stellte ihren Verlauf so dar, als ob der betreffende Priester, um das herbeieilende Volk vor der Gefahr der Idolatrie zu schützen, auf den Rath des ganzen Clerus die drei Hostien zur Sicherheit und in Gegenwart des Bischofs consekrirt habe. Bei dieser heiligen Handlung hätten sich anscheinend die Blutstropfen an den Hostien „sichtlich bewegt. Ebenso fälschlich hat sich Döring berichten lassen, daß „(die) Päpste" die Ablaßbriefe um des heiligen Blutes willen gegeben haben: — es sei denn, daß Briefe verloren gegangen und auch dem Ludekus verborgen geblieben wären. Wie er über die Conzilien und ihre angeblich günstige Stellung zur Frage spricht, haben wir schon gesehen. Alles dies brachte ihn dahin, daß er die Hostien für anbetungswürdig hielt. (3) Ob er zum Zweck der Anbetung in Wilsnack gewesen ist, steht nicht fest, ist aber nicht unmöglich, zumal aus der letzten Zeit, da Kyritz nur 4 Meilen von Wilsnack liegt. Eine innere Anregung, für diesen Cultus mit Schriften einzutreten, hat Döring nach meinem Urtheil nicht empfunden, im Gegentheil weist eine flüchtige Andeutung in der Synodalrede darauf hin, daß er zu Tocke Äußerungen über das heilige Blut gethan hat, welche Dieser als ein Einverständniß mit seinen eigenen Anschauungen auffaßte.

Vielmehr kam ihm die Anregung vom Kurfürsten, was Döring nicht nur in seinem Traktat »Quum olim« bezeugt, sondern auch Tocke gelegentlich hat wissen lassen. In der erwähnten Synodalrede sagt Tocke, Döring habe ihm durch Einen von seinen Leuten mitgetheilt, Alles, was er in der Sache gethan, sei um des Kurfürsten willen geschehen, während er selbst wohl versichern könne, Alles, was er darin gethan, um Gottes willen gethan zu haben.

Die Zeitbestimmungen sind nicht mit absoluter Sicherheit zu geben. wenigstens nicht für die Jahre 1444 und 1445; von 1446 an sind sie unzweifelhaft.

Nach seiner Rückkehr vom Reichstag zu Nürnberg vermochte der Kurfürst den M. Döring dazu, mit einer Schrift für Wilsnack einzutreten. Er orientirte ihn über die Sachlage (4) und über Tocke's Stellung zu ihm und zu der von ihm vertretenen Ansicht. Namentlich

---

1) Im Traktat »Quum olim.« 2) Alii plures, ebenda.

3) Quae si ita se habent, durantibus speciebus, ipsae tres hostiae absque haesitatione latrie sunt adorandae. In demselben Traktat.

4) Döring sagt im Traktat »Quum olim«: .... didici a quodam illustrissimo principe, womit Friedrich gemeint ist.

muß er den Schwerpunkt darauf gelegt haben, daß Tocke in Wilsnack nichts Rothes, kein Blut wollte gesehen haben, womit er das Substrat des ganzen Cultus in Abrede stellte. Döring schrieb nun seinen Traktat »Quum olim«, jedoch zunächst nicht den ganzen Traktat, wie er in den genannten Handschriften vorliegt, sondern nur erst einen Theil. (1) Ich glaube diese Annahme empfehlen zu können. Der erste Theil richtet sich fast ausschließlich gegen die Determination und den Traktat des Hus, welche ihm offenbar noch immer der beste Ausgangspunkt für die Polemik zu sein schien. Es ist ein Versuch der Widerlegung, aber noch keine Streitschrift im engeren Sinne, wenngleich er im Anfang darauf hinweist, daß „einige Moderne die Meinung des Hus mit Vorliebe ergreifen." — Von den Worten: »Hic quidam determinans« an ist der ganze Habitus der Schrift verändert; man merkt, daß dem Verfasser nun das Schreiben durch das reichlich zuströmende Material leichter wird. Die ungeheure Schwerfälligkeit der scholastischen Exposition im ersten Theil hört plötzlich auf und der Stil wird belebter, ja, endlich wird die Zurückweisung einer Reihe von Fragen gewagt, welche erst Anfang 1446 von Tocke veröffentlicht wurden. Hierzu kommt, daß auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel der zweite Theil für sich existirt und sogar höchstwahrscheinlich von Döring selbst unterschrieben ist. (2)

Der erste Theil macht den Eindruck, als habe Döring eigentlich zu viel übernommen und als fühle er, daß er über zu wenig Material gebietet, um das Streitobjekt genügend zu übersehen und zu beurtheilen. Ich erkläre mir daraus die zähe Beschränkung auf die Polemik gegen Hus und auf eine rein dogmatische Behandlung der Aufgabe. Es scheint mir sogar, als habe Döring diesen Aufsatz vorläufig unterdrückt und erst gleichsam als allgemeinen Theil dem späteren zweiten wieder vorangestellt. Der Grund, weshalb Döring sein Manuskript für sich behielt, ist nach meiner Ansicht in dem Wechsel der Situation zu suchen, den der Tod des Erzbischofs Günther verursachte. Günther starb am 23. März 1445. Das war ein Grund, um einstweilen bedächtig zu sein. Es war abzuwarten, wie der neue Erzbischof sich zu der Frage stellen würde.

Am 19. April 1445 wurde Friedrich Graf v. Beichlingen, bisher erster Hofkavalier und Freund des verstorbenen Erzbischofs, zum Theil auf die Empfehlung des Letzteren, vom Capitel einstimmig zum Erzbischof erwählt. Johannes de Indagine erzählt den Vorgang ausführlich. (3) Das Baseler Conzil bestätigte ihn. Bis auf Matthias

1) Bis zu den Worten: sed sola praesumptione vel opinione certificatus.

2) Ms. 15. 8 (qu.) Matthias doringh doctor.

3) Msc. lat. fol. 474, der Königl. Bibliothek zu Berlin, S. 363 verso.

Döring loben ihn die Chroniſten ſeiner Zeit und er war dieſes Lobes in hohem Grade würdig. Döring hat nicht das geringſte Verſtändniß für ſeinen Werth und iſt kleinlich genug, im Chronikon ſeiner nur mit beißendem Spotte zu gedenken. Dies ſind ſeine beiden einzigen Äußerungen über ihn: „(1463) nahm der Landgraf von Thüringen jene Hure v. Brandenſtein, mit der er lange Ehebruch getrieben hatte, zur Ehe, was Vielen zum Ärgerniß gereichte, und den Dispens hierzu ertheilte ihm jener große Reformator, der Erzbiſchof von Magdeburg, der künftige Ketzer, wie ich glaube, richtiger: fürchte." Und gleich darauf: „Der Laien-Erzbiſchof von Magdeburg, der zwar Eifer hatte, aber keine Wiſſenſchaft, ſtarb in dieſem Jahr (1464), ſo ſehr er auch die Peſt (von 1463) geflohen hatte." (1) Anders urtheilt über ihn Nikolaus v. Cuſa, nachdem er ihn während ſeiner Legation, 1451—1453, genau kennen gelernt hatte. Er hat öfter geäußert, er hätte ſolchen Biſchof wie ihn in Deutſchland nicht wieder gefunden. Tocke nun iſt gar voll Lobes über ihn. Er nennt ihn (2) einen Mann nach dem Herzen Gottes, einen Mann, dem das Böſe mißfalle und der alle Gerechtigkeit und Ehrbarkeit liebe. Ja, wie die Liebe blind iſt, ſo wird Tocke auch wohl einmal etwas überſchwänglich in ſeinem Lobe.

Aber freilich, Geradheit und Offenheit ſind die hervortretenden Züge in dem Charakter dieſes Mannes; außerdem zierte ihn ein ungewöhnliches Wohlwollen. In ſeinem ſpäteren Kampfe gegen den Biſchof von Havelberg war er ebenſo unbeugſam als er in der Durchführung der Kloſterreformen conſequent war. Tocke und er waren für einander geſchaffen und hielten treu zuſammen. Da der Erzbiſchof ohne „Literatur" war, die Lücken in ſeinem Wiſſen aber ausfüllen wollte, ſo mußte ihn Tocke unterrichten und der hohe Schüler brachte es „in Jahresfriſt dahin, daß er ſein lateiniſches Breviarium leſen und verſtehen lernte, und ſich ſonſt aneignete, was ihm zu wiſſen nöthig." (3)

Tocke athmete auf, als Friedrich Erzbiſchof und Primas Germaniens wurde; er geſteht, daß er ſofort große Hoffnungen für die Zukunft und viel Troſt erhalten habe, da er ihn genau kenne.

Sobald es anging, führte Tocke in „rechter Form" Klage beim Erzbiſchof über die beiden Hauptförderer des Wilsnacker Blutes, den Biſchof Conrad und den Markgrafen Friedrich. (4) Faſt zur ſelben Zeit jedoch ſandte der Markgraf eine Botſchaft an den Erzbiſchof und

---

1) Chronicon bei Riedel IV. 233 und 234.

2) Synodalrede, Mſ. Deſſau.

3) Nach Hoffmann, Geſchichte Magdeburg I. 383. Ohne Quellenangabe.

4) Brief Tocke's an den Erzbiſchof vom 1. Advent 1446. Bei Ludewus Nr. V.

das Capitel zu Magdeburg. Wir wissen aus Tocke's Brief (1) nur die Thatsache, aber nichts von dem Inhalt des Sendschreibens, doch läßt sich aus dem Zusammenhange entnehmen, daß das Verhältniß des Kurfürsten zu Wilsnack darin nicht verschwiegen worden war; vielleicht hatte der Kurfürst einen Druck auf den Erzbischof ausüben wollen.

Friedrich v. Beichlingen war aber eine selbstständige Natur und ich traue Tocke so viel Aufrichtigkeit zu, daß man die Notiz in der Synodalrede für wahrheitsgemäß halten kann, nach welcher der Erzbischof ganz spontan gegen Wilsnack vorgegangen wäre. Er sagt: „Im ersten Jahr lenkte er seine Augen auf Wilsnack als auf einen der Reformation bedürftigen Ort, da er erkannte, daß kein anderer Ort seiner ganzen Provinz reformbedürftiger war." Es ist klar, daß er mittelbar durch Tocke diese Erkenntniß erlangt hatte. Deshalb bediente er sich auch dieses Mannes, dessen glühenden Eifer für Herstellung des reinen katholischen Gottesdienstes er kannte, um dem vom Havelberger Bischof geduldeten Unwesen entgegenzutreten. (2)

Der von ihnen Beiden zunächst beliebte Weg war der der Tagfahrten, der persönlichen Zusammenkünfte, ein Weg, der durch die Lebendigkeit der Verhandlungen jedenfalls sicherer und ehrlicher zum Ziele zu führen versprach als bloße Schreiberei. Der Wunsch des Erzbischofs war, daß jeder der streitenden Theile „erfahrene und gottesfürchtige Männer mit sich bringen sollte, mit denen man die Materie fromm und in Liebe durchnehmen und so zu gegenseitiger Verständigung gelangen könnte." (3)

b) Die Tagfahrten.

Die erste Tagfahrt setzte der Erzbischof auf Pauli Bekehrung (25. Januar) 1446 in Jerichow an. (4) Er lud den Bischof von Havelberg ein, dort „mit den Seinen" zu erscheinen. Der Bischof

---

1) Brief Tocke an den Erzbischof vom 1. Advent 1446. Bei Ludekus Nr. V.

2) Um diese Zeit mag es gewesen sein, wo der Bischof von Havelberg den Versuch machte, sich Tocke günstig zu stimmen. Er sandte seinen Propst nach Magdeburg, um einflußreiche Freunde Tocke's zu bewegen, sie möchten Tocke umzustimmen suchen. So bat der Propst den Dekan und Lic. Joh. Barby, er möchte mit ihnen zu Tocke gehen und ihm den Rath geben, von ferneren Operationen gegen Wilsnack abzustehen. Joh. Barby antwortete nur ein Wort: »Nequaquam« —, nein. (Nach der Synodalrede.)

3) Ms. Berlin, in dem Traktat: »Hic continentur aliqua concursum in Welsnak concernentia.«

4) Die auf Jerichow und Ziesar bezüglichen Nachrichten sind meist aus der Magdeburger Synodalrede Dr. Tocke's (Dessau).

antwortete, er könne an dem Tage nicht persönlich zugegen sein, da er durch Angelegenheiten des Kurfürsten in Anspruch genommen wäre; er würde aber Abgeordnete senden, besonders seinen Propst. Diese Antwort traf in Magdeburg ein, als der Erzbischof sich gerade in entfernteren Theilen seines Sprengels befand: da das Capitel von Magdeburg sich ohne den Bischof keine befriedigende Lösung des Conflictes versprach, so verschob es die Zusammenkunft bis nach der Rückkehr des Erzbischofs. Als dieselbe erfolgt war, wurde sofort eine neue Tagsatzung bestimmt, doch ist nicht bekannt, zu welchem Termin und wo. Auch dorthin schickte der Bischof von Havelberg Niemanden. Nun berief der Erzbischof die dritte Conferenz nach Ziesar auf den Mittwoch nach Judica 1446 und ordnete an, daß der Bischof Stephan von Brandenburg, der dort residirte, sich an dem Tage zu Hause hielte und seinen Propst Petrus bei sich hätte. Als der Tag kam, waren von Seiten des Erzbischofs Dr. Heinrich Tocke und Heinrich Zolter am Platze. Die Brandenburger waren gleichfalls anwesend und man wartete bis an den Abend auf den Bischof von Havelberg. Derselbe kam indessen nicht, vielmehr erschienen an seiner Statt drei Priester, nämlich Jakob Gerber, Protonotarius des Bischofs, Nikolaus Witte, Prokurator in Wilsnack und der Pfarrer von Schönhausen. (1) Diese entschuldigten den Bischof: er wäre von Wittstock in der Absicht aufgebrochen, nach Ziesar zu reisen, unterwegs aber hätte ihn in Wilsnack ein so starkes Unwohlsein befallen, daß er das Bett hüten müßte. Er hätte es selbst sehr gewünscht, gesund zu bleiben, um den Verhandlungen in Person beizuwohnen und wäre lieber erst nachher krank geworden. Die Magdeburger Gesandten bezeugten ihr Mitleid und ließen ihm ihren Wunsch ausdrücken, „daß er bald an Leib und Seele genesen möchte." — Die drei Havelberger Deputirten wurden nun zugelassen, auch erhielt der Bischof von Brandenburg Erlaubniß, einige seiner Kleriker hinzuzuziehen, wovon er jedoch keinen Gebrauch machte. Tocke und Zolter hatten sich keinen Kaplan mitgebracht, damit es, wie Tocke sagt, nachher nicht hieße, sie legten es auf möglichste Verbreitung der Vorfälle und Verhandlungen an, ein Vorwurf, dem sie freilich nicht entgingen. So bestand denn die Versammlung nur aus den sieben genannten Personen. Tocke hielt eine einleitende Ansprache, in welcher er die Veranlassung zu der Tagfahrt weitläufig bespricht. Er muß an Sodom und Gomorha denken und vergleicht seinen Erzbischof mit Gott, der zu Abraham spricht: . . . „Darum will ich hinabfahren und sehen, ob sie Alles gethan haben nach dem Geschrei, das vor mich gekommen ist, oder

1) Die Personen nennt auch Pauli a. a. O., doch weiter nichts.

obs nicht so ist, daß ichs wisse." Das, was der Erzbischof beantwortet wissen wollte, hatte Tocke in dreißig Artikeln niedergelegt und an dieselben sieben Fragen summarisch angeknüpft.

Die dreißig Artikel, welche in verschiedenen Exemplaren noch vorhanden sind (1), sind aus den 10 Artikeln des Magdeburger Provinzial-Conzils hervorgegangen. Tocke kennzeichnet dadurch seinen Kampf als ebendenselben, der schon vor 34 Jahren von Magdeburg aus geführt wurde. Um den Betheiligten, besonders dem Havelberger Bischof und dem Kurfürsten dies zum Bewußtsein zu bringen, benutzte er zum großen Theil den Wortlaut der dem Bischof Otto übergebenen Artikel, erweiterte diese aber noch, nachdem ihm seine Erfahrungen das Material hierzu an die Hand gegeben hatten. So spricht er im 11. Artikel davon, daß bezahlte Leute die Wundergeschichten in fernen Orten verbreiteten, wie er sich selbst davon überzeugt habe. Er illustrirt das in der Synodalrede mit einer Geschichte. In Salze (Solte) fand er einst zwei Leute, die von Osterwieck mit einem Zeugniß des dortigen Geistlichen kamen, daß sie aus Ketten und Banden durch Anrufung des heiligen Bluts befreit wären und daß sie sich auf dem Wege nach Wilsnack befänden. Tocke schalt sie aus, „ob dies der Weg von Osterwiek nach Wilsnack wäre?" worauf Einer von ihnen gestand, daß er gar nicht gefangen gewesen sei. — Im 15. Artikel sagt er: „Glaubwürdige Personen nehmen an, daß das Sakrament oft erneuert worden ist, worüber die Senioren in Havelberg befragt werden mögen. Es soll Einer mit vielen Thränen geklagt haben, daß er dabei gewesen sei. Er wohnt in Lüneburg."

Nachdem Tocke die Vorhaltungen und Bedenken des Magdeburger Conzils von 1412 wiederholt und erweitert hat, giebt er den noch übrigen Artikeln die Form von Thesen, welche sich zur mündlichen und schriftlichen Verhandlung eigneten. Diese Thesen sind würdig gehalten und zeugen von dem aufrichtigen Schmerz, welchen Tocke über die Verunglimpfung des Heiligen empfand. Sie lauten folgendermaßen:

18) Darin scheint eine Blasphemie zu liegen, wenn man das Gott zuschreibt, was menschliche Arglist erfunden hat.

19) Es schmeckt nach Götzendienst, die Creatur anstatt Gottes zu ehren oder Gott anders zu ehren als er geehrt sein soll.

20) Es stärkt die Ketzer, besonders diejenigen, welche dem Sakrament seine Ehre rauben, wie die Waldenser und die Flagellanten.

---

1) Berlin Mf. bor. fol. 980. Wolfenbüttel Mf. 83, 5. Aug. fol. Leipzig Mf. 866 lat. Magdeburg Cod. 113, 8. Dessau Mf. 5533. (Sie waren auch in Mainz.)

21) Deshalb wird der Klerus verspottet, wenn er solches nicht bessert, besonders wenn er aus Geiz die Sache begünstigt, wie von Einigen behauptet wird.

22) Das Volk wird verführt und in unnützer, unmenschlicher Weise von fern hervexirt.

23) Wenn die Ungläubigen dies hören, freuen sie sich und verachten es.

24) Dies ist die den Sachsen eigene Confusion, wie das die Böhmen auf dem Baseler Conzil und zu Prag geltend machten, was ich selbst gehört habe.

25) Hieraus wird die große Nachlässigkeit der Prälaten, Doctoren und Magister offenbar, die dies 63 Jahre unbeachtet ließen und darüber keine amtliche Untersuchung anstellten, wie sie doch gemußt hätten.

26) Der christliche Glaube wird dadurch sehr benachtheiligt. Denn Viele glauben, auch Christi, sowie der Apostel und der Heiligen Wunder seien auf ähnliche betrügliche Weise zu Stande gekommen und in Folge dessen werden sie im Glauben schwankend.

27) Die ganze Kirche leidet darunter, da solches in so langer Zeit nicht gebessert, ja nicht einmal recht geprüft ist, so doch allgemeine Conzilien jüngst mehrere Jahre in Deutschland gewesen sind.

28) Wenn dies so unvernünftig lange Zeit fortgesetzt würde, welch ein Tadel wäre das für Euren heiligen Orden! (1) Darum könnt ihr ermessen, wie sich der Erzbischof von Magdeburg für besonders berufen hält, diese Mißbräuche abzustellen.

29) Die Irrthümer, die dort begangen werden, werden zumeist der Magdeburger Kirche und ihrem Oberhirten zugerechnet.

30) Es treten dort viele Zeichen des Geizes beim Klerus und im Volk zu Tage. Hier schreibt Einer die Fremden für Geld ein, dort verkauft Einer Zeichen, ein Anderer fordert Geld, wenn er gebeten wird, ein Wunder zu verkündigen, ein Anderer verlangt von armen Bettlern Geld für einen Zettel, auf dem er bescheinigt, daß Der und Jener dagewesen sei. Ein Anderer bittet für den Kirchenbau, wieder ein Anderer für jene heiligen Kerzen, „welche noch brennen würden, wenn sie nicht ausgelöscht wären"; ein Anderer verkauft um das Doppelte, was kaum die Hälfte werth ist, und mehr dergl. Dinge werden erzählt, die man glauben kann, wenngleich sie sehr schmerzlich zu hören sind.

Die sieben Fragen, die diesen dreißig Artikeln beigegeben waren, lauteten, wie folgt:

---

1) Prämonstratenser (Augustiner-Regel.)

„Unser Herr wünscht von euch Aufklärung
1) ob dies ganz so ist oder doch theilweise,
2) ob dies Alles oder doch etwas davon mit gutem Gewissen und in der Furcht Gottes geduldet werden kann.
3) Wenn etwas nicht geduldet werden kann, wie der Herr Bischof von Havelberg die Sache bessern will.
4) Ob er dies selbst oder durch die Seinen bewirken will, nach dem Rathe des Apostels: „so wir uns selbst richteten" u. s. w., oder ob er sich an dem Rath Anderer genügen lassen will.
5) Will er sich durch den Rath Anderer leiten lassen, so kommt es doch sehr darauf an, durch wessen Rath, da die Rathgeber sehr verschieden sind.
6) Wann diese Prüfung bez. Besserung geschehen solle, denn es ist Gefahr im Verzuge.
7) Wo diese Prüfung vor sich gehen solle, da Wilsnack zu diesen Verhandlungen nicht der rechte Ort ist.

Wegen der Abwesenheit des Bischofs von Havelberg blieb die Tagesordnung in Ziesar auf die Übergabe dieser Artikel und Fragen und auf die Erörterung einiger in jüngster Zeit geschehenen Wunder beschränkt, wie wir aus der Synodalrede ersehen. Es kam Tocke wohl vorläufig darauf an, dem Bischof diese Dokumente insinuiren und ihm zugleich ankündigen zu lassen, daß er auf einer bald folgenden Tagfahrt eventuell die Artikel sammt der Fragen doch noch würde zu beantworten haben.

Während Tocke so mit Eifer und persönlicher Anstrengung gegen die Gönner des Wilsnacker Blutes vorging, machten die Letzteren noch viel größere Anstrengungen, um die angegriffene Festung zu halten und zu stärken.

Der Kurfürst Friedrich erfuhr bald nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs, wie dieser über Wilsnack dachte, und so sah er voraus, was ihm Tocke, die rechte Hand des Erzbischofs, zu schaffen machen würde. Deshalb beschloß er in Verbindung mit Matthias Döring, der damals in Magdeburg lebte, und nach Rücksprache mit dem Bischof von Havelberg, sich an den Papst Eugen zu wenden, um womöglich die zu erwartenden Maßnahmen des Erzbischofs von vornherein zu neutralisiren.

Döring fand den geeigneten Geschäftsträger für den Kurfürsten in Magister Johannes Kannemann, einem Minoriten, Mitglied der Erfurter Fakultät, dazumal Lektor in Magdeburg und Studienrektor des Franziskaner-Klosters daselbst. (1) Kannemann hat sich

---

1) Von Joh. Kannemann finden sich auf der Königl. Bibliothek zu Berlin

zwar in einer auf uns gekommenen Schrift (s. u.) dafür ausgesprochen, daß wunderbar erscheinendes Blut nicht um Gewinnes willen gezeigt oder feierlich verehrt werden solle ohne Approbation des Papstes, ja, er tadelt die Fälschungen, die in der Regel mit solchem Blut zusammenhingen; doch hat diese nicht uninteressante Schrift erst einen späteren Ursprung. Im Jahre 1445 stand Kannemann in einer inneren Abhängigkeit von Döring und ließ sich daher bereit finden, für den Kurfürsten, dessen Gunst ihm nicht gleichgültig war, eine Mission nach Rom an den Papst zu übernehmen. Spätestens im Oktober 1445 reiste er nach Rom, wo er noch im November dem Papst eine Petition überreichte, die er dort selbst redigirt hatte, die sonst aber durchaus als im Namen des Kurfürsten geschrieben gelten will, „der zur genannten Kirche eine ganz besonders innige Liebe trage." Das Manuscript (1) ist interessant, da ein Erfurter oder Magdeburger Gegner es mit „objektiven Glossen" versehen hat, die zum Theil sehr schlagend sind. Im Übrigen ist der Inhalt der Petition, der Papst möge zur Förderung der Wallfahrten und zur Vollendung des Gotteshauses, d. i. zur Erweckung neuer Opferwilligkeit, „allen und jeden Ablaß, den der apostolische Stuhl jemals zur Förderung der Sache gegeben habe, bestätigen und die Defekte wieder ergänzen, die diese Bewilligungen erlitten haben möchten. Auch möge der Papst zur leichteren Erwerbung dieser Vergünstigungen den Wilsnacker Geistlichen gestatten, an bestimmten Festen Jedem Beichte zu hören, und außer in den reservirten Fällen Absolution zu ertheilen oder Bußen aufzuerlegen. Außerdem bäte der Kurfürst, daß zu den transformirten Hostien nach Bedürfniß eine neue consekrirte Hostie gelegt werden dürfe, da die drei transformirten schwerlich mit der Zeit in ihrer Qualität unverändert, d. h. unversehrt bleiben würden. Mit dieser letzten Bitte hoffte der Kurfürst Tocke's Angriffe zu entkräften, soweit sie sich auf die faktische Nichtigkeit der ehemaligen Hostien stützten; er bedachte freilich nicht, daß damit die Sache innerlich verschoben und die dogmatische Seite in den Vordergrund gestellt wurde, während das ursprüngliche Wunder ganz außerordentlich zurücktrat.

Die historische Unrichtigkeit der Angabe bezüglich eines Besuchs von Kaiser Karl in Wilsnack wurde vom Papst nicht bemerkt, viel-

---

einige Mss., Ms. Quart 41, vermuthlich von 1449: »Präceptorium utilissimum rev. ac devoti Patr. J. Cannemann p. p. Dabei eine Spielerei: »Si literas capitales sedecim primarum hujus libri deductionum collegeris, nomen auctoris expresse habebis: Johannes Cannemann. Seite 26 verso streift er die Wilsn. Sache. — Seine »Passio Domini« ist ebenda Ms. Quart 79, Nr. 4; auch auf der Dom-Gymnas.-Bibliothek zu Magdeburg in einem alten Druck.

1) Ms. Berlin bor. fol. 980.

mehr in seiner Kanzlei eine Bulle aufgesetzt, welche die Petition Kannemann's so ziemlich wörtlich in denjenigen Punkten reproduzirt, die in einem allgemeinen Ablaßbrief Ausdruck finden konnten. Es ist dies ein sehr reicher Gnadenbrief; für das Bartholomäusfest erhielt der alljährliche Besucher 7 Jahre und ebensoviel Quadragenen-Ablaß, weit über Bedürfniß und jedenfalls über Verstehen. Der Papst kannte die Devotion des Kurfürsten, da er Beweise genug in Händen hatte: er willfahrte dem Erzkämmerer des heiligen Römischen Reiches mit dem größten Vergnügen, was er durch diese Bulle vom 2. Januar 1446 kundgab, die bei Ludekus (Nr. XIV.) abgedruckt ist. Darin erwähnt kluger Weise der Papst nichts von dem zweiten Theile der Petition, betreffend die consekrirte Hostie, da der Brief an sämmtliche Gläubige gerichtet ist und sich die Berührung des ausgelassenen Punktes vor so viel Ohren nicht empfahl.

Kannemann, der noch in Rom war, wurde auch deswegen nicht bestürzt, wohl aber genügte ihm die Bulle vom 2. Januar nicht ganz, weil ihm die Competenz für den Rektor der Wilsnacker Kirche nicht weit genug zu sein schien. Er gab noch an demselben Tage eine etwas verworrene zweite Petition (1) in der bezeichneten Richtung ein, die wohl um ihrer Geringfügigkeit willen nicht beachtet worden ist.

Was den Passus der Supplikation wegen der consekrirten Hostie betraf, so machte der Papst ihn zum Gegenstand besonderer Verfügung und vorher vielleicht der Berathung. Jedenfalls war dies der kirchlich betrachtet wichtigste Punkt der Sache und erheischte einen Spezial-Auftrag an den Bischof von Havelberg. Der Sicherheit und der Controlle halber adressirte der Papst Eugen diesen neuen Brief, (Ludekus Nr. XV), den er am 5. Februar 1446 unterzeichnete, an die Bischöfe von Havelberg und Lübeck.

Auch in diesem Briefe benutzt er die erste Petition Kannemann's, bleibt aber bei dem einen Punkte stehen und empfiehlt den Bischöfen, — sofern es ihnen passend und nützlich erscheine, der Petition nachzugeben, worüber er ihre Gewissen belaste, — zu den transformirten Hostien eine neue consekrirte zu legen, diese beliebig oft zu erneuern und an den bestimmten Tagen dem Volke zu zeigen. Durch diese Bulle wurde die Entscheidung über den vom Kurfürsten berührten zweiten Theil gänzlich in die Hand des Havelberger Bischofs gelegt und der Erzbischof als Instanz übergangen. Der Papst scheint doch den Insinuationen der Gegner, deren Organ Kannemann war, sein Ohr geliehen zu haben. Man beachte die Keckheit, mit der Kannemann es sofort nach seiner Rückkehr wagte, dem Erzbischof

---

1) Gleichfalls in dem Berliner Mf.

in einer Sache zu trotzen, die durchaus zur Competenz desselben gehörte. Der Erzbischof Friedrich wollte das Franziskanerkloster in Magdeburg reformiren und verlangte von Kannemann als dem Vorsteher des Klosters gewisse Garantien für Durchführung der Reform. Tocke hatte Kannemann am 18. Februar 1446 ins Capitelhaus bestellt und ihm dort die hierauf bezüglichen Vorlagen des Erzbischofs gemacht; es sollte z. B. eine jährliche Präsentation, auch jährliche Visitation resp. Correktion der Brüder stattfinden, was der Erzbischof als sein Recht in Anspruch nahm. Kannemann wollte nicht darauf eingehen und schrieb ein Büchlein, das er »Scutum defensionis« (1) nennt und in welchem er die Incompetenz des Erzbischofs behauptet, da der apostolische Stuhl dem Kloster ausdrücklich einschlägige Privilegien gegeben habe. Er flüchtet in den Schutz des Papstes und appellirt vom Erzbischof an denselben. —

In Magdeburg wurde es bald bekannt, daß Kannemann im Auftrage des Kurfürsten mit Supplikationen beim Papst gewesen sei. Der Kurfürst seinerseits hat, wie eine von der „objektiven", d. h. doch wohl vorwurfsvollen Glossen bezeugt, die Verantwortlichkeit für die Supplikationen auf den Bischof von Havelberg abzuwälzen gesucht. (2)

Durch den Erfolg der Mission Kannemann's wurden die Gönner des heiligen Blutes in ihrem Widerstande gegen den Erzbischof sehr ermuthigt. Der Bischof von Havelberg, wiewohl er vorläufig von der Erlaubniß, eine consekrirte Hostie zu den alten zu legen, keinen Gebrauch machte, bediente sich des passiven Widerstandes, wie schon die ersten Tagsatzungen bewiesen: Matthias Döring unternahm es, den zweiten Theil des Traktats »Quum olim« zu schreiben, welcher sich gegen die ihm inzwischen bekannt gewordenen 30 Artikel Tocke's richtet und deswegen in dem Wolfenbüttler Exemplar auch eine Confutation genannt wird. Es kam Döring zu Statten, daß einige von Tocke's Artikeln gerade wie die Sätze von 1412 sich an den Traktat des Hus anlehnen. Zwar war diese Schrift offiziell gutgeheißen worden, doch konnte sich nach so vielen Jahren immerhin eine Verdächtigung auf sie gründen. Auch hielt Tocke den Utraquismus der Hussiten nicht principiell für unrichtig, wie aus seinen Reden hervorgeht, sondern nur für unzulässig, weil ihm die Sanktion der Kirche fehlte. Mochte dies dem M. Döring bekannt sein oder nicht, jedenfalls griff er Tocke wegen seiner Übereinstimmung mit Hus an und knüpfte diesen Angriff an das mit dem letzten Artikel des Hus übereinstimmende Wort Tocke's (Artikel 4): „In Wilsnack

[1]) Bibliothek zu Wolfenbüttel Msc. Cod. 550 Helmst. S. 143 ff.

[2]) Glosse M.: »Hic Friderikus Marchio dixit quod episcopus Havelb. misisset ad curiam.

wissen sie nicht, was sie anbeten." Er beginnt eine lebhafte Polemik, ohne Tocke anders als einen Anonymus zu behandeln. Er spricht:

1) über das „Sakrament" und das „Blut" und seine Verehrung;
2) über die Auffindung des Bluts und die gegen die Betheiligten gemachten Vorwürfe;
3) über die Wunder, den Ablaß und dergl.

Was das Erste betrifft, so hatte Tocke darüber im 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Artikel gesprochen. Döring sucht das Ganze auf ein Mißverständniß des irrenden Volkes zurückzuführen, welches zwischen „Sakrament" und jenem Blute nicht unterscheiden könne und daher im einfältigen Glauben bei der Anbetung desselben keinen Götzendienst begehe. Freilich hatte Tocke im 7ten Artikel gar nicht das „Volk" gemeint. Döring kann sich schließlich der Formulirung der Controverse nicht entziehen, doch wird die Frage, weshalb man denn dies Sakrament, das man doch überall haben könne, in Wilsnack besonders cultivire, von ihm hinter eine weitläufige Schriftbetrachtung über den Stein Jacob's in Bethel versteckt und nicht beantwortet. Er beruhigt sich dabei, Gott könne ja einen Ort besonders bevorzugen und es sei weniger nützlich als vielmehr naseweis, über das Motiv hierzu nachzudenken. Er nennt auch den Kurfürsten und beruft sich auf ihn, wiewohl er klug genug ist, mit ihm nichts zu entschuldigen. Darauf weist er mit kurzen Worten die Artikel 18 – 29 zurück. Was den seltsamen Vorwurf der Böhmen von der „Confusion der Sachsen" betrifft, so rührt ihn das wenig: mögen die Böhmen sagen, was sie wollen. (1)

In Bezug auf den zweiten Punkt wird gerühmt, die Auffindung des Blutes habe in sittlicher Beziehung den heilsamsten Einfluß auf die ganze Gegend und die Einwohner von Wilsnack besonders ausgeübt; es seien an den Wallfahrten auch so hervorragende und aufrichtige Männer betheiligt, daß die Vorwürfe der betreffenden Artikel ungerechtfertigt seien, ja, wäre da ein Betrug, so müßte derselbe, was doch unmöglich ist, von Gott ausgehen. Er zieht die Worte Gamaliel's an und nimmt mit Bezug auf Artikel 6 – 17 und 30 die Kleriker in Schutz.

Den dritten Theil thut er geschwind ab: sind die Behauptungen der Artikel 1 – 3 und 10 wahr, so müssen die Mißstände beseitigt

---

1) Ein Anklang an diesen Ausdruck findet sich in der Refutatio clarificationis Eberhardi, Ms. Wolfenbüttel 550, Helmst. p. 237, wo Propst Eberhard (s. u.) als ein Beispiel dafür hingestellt wird, „daß, wie Tocke gesagt habe, gefährlichere Irrthümer von Magdeburg, von den Sachsen ausgingen, als von den Böhmen." Wenn Tocke das gesagt hat, so bezog sich das natürlich auf Niemand anders als auf Döring und Kannemann.

werden; darüber läßt sich nicht disputiren, vielmehr muß man darauf denken, die Dinge zu bessern. „Doch dies überlasse ich Denen, denen es zukommt; ich begnüge mich, einige streitige und von der Theologie noch nicht ausgemachte Punkte berührt zu haben; die Praxis lasse ich den Weisen und Mächtigen."

Diesen Traktat edirte Döring im Frühjahr 1446. Da er die dogmatische Seite der Sache mehr in den Vordergrund schob, so bewog er die Gegner, besonders Tocke, dieselbe gleichfalls mehr als bisher in's Auge zu fassen. Tocke arbeitete demnach 14 Fragen aus, welche theils auf die Prüfung der dogmatischen Basis der Sache, des Verhältnisses vom heiligen Blute (cruor) zum Sakrament abzielten, theils eine Beleuchtung vom ethischen Standpunkt provoziren wollten. Mit diesem Schriftstück, welches sich mehrfach erhalten hat (1), begab sich Tocke „um das Bartholomäusfest 1446 nach Erfurt, rief dort die Doktoren der theologischen Fakultät zusammen und erklärte ihnen, daß mehrere ernstgesinnte, bedeutende Leute die Wallfahrten nach Wilsnack für sehr verdächtig hielten." Er sprach dann von der Behandlung der Sache in Basel; von Erzbischof Günther's Verhältniß zu ihr, erzählte von den Tagfahrten zu Jerichow und Ziesar und gab den Doktoren eine Abschrift der 30 Artikel nebst den sieben Fragen. „Er fügte Vieles als bestimmte Thatsache hinzu, besonders über den Ursprung des Wunders oder des Sakraments, das angeblich in Wilsnack sein sollte"; ja, er erzählte den Doktoren die Geschichte ausführlich, so gut er sie vom 12. Juli 1443 her behalten hatte.

„So sei es dort aufgezeichnet und werde öffentlich verkündigt, behauptete der genannte Herr Magister Heinrich Tocke. Als dies Alles erzählt war, bat er die Doktoren der theologischen Fakultät, sie möchten vor Gottes Angesicht Einiges schreiben über vierzehn Bedenken, von denen das erste beginnt: »Utrum sacramentum.« Die Doktoren stimmten dem Ansinnen zu und gaben eine Beantwortung der Fragen heraus, welche beginnt: »Super dubiis circa sacramentum.« (2) Dieses Gutachten schickten sie dem Magister Heinrich Tocke zu."

---

1) Überall in den Manuscripten, welche die 30 Fragen enthalten. Die nachfolgenden Citate sind Übersetzungen aus dem Traktat »Hic continentur«, Ms. Berlin 980.

2) Ludekus hat kein einziges Exemplar dieses Gutachtens gesehen. Riedner Kirchengeschichte II., 597 sucht es zu charakterisiren, doch stützt sich die Conjektur nur auf Ludekus; bisher hat es nur Höfler in Prag gesehen und dies in den »Concilia Pragensia« a. a. O. bemerkt; doch hat er es nicht weiter beachtet. Das Dom-Gymnasium zu Magdeburg besitzt es zweimal, Cod. Ms. 13, b. (S. 84a.) und Cod. 113, S. 346a. ff. Ferner existirt es in Berlin (Ms. fol. bor. 980), in Leipzig (Ms. fol. lat. 866), Dessau Ms. 5533, Wolfenbüttel Cod. 550 Helmst.

Inzwischen hatte der Erzbischof eine neue Zusammenkunft der streitenden Parteien in dem zum Bisthum Brandenburg gehörenden Städtchen Burg für die erste Woche des September 1446 anberaumt. Das Gutachten der Erfurter Professoren kann dazu noch nicht in Tocke's Händen gewesen sein. Jedenfalls war der Einladung zur Conferenz in Burg eine Abschrift der vierzehn Bedenken beigefügt.

Von Seiten des Erzbischofs waren in Burg zugegen: Herr Bosso Graf v. Beichlingen, Bruder des Erzbischofs und Propst von Halberstadt, Magister Heinrich Tocke, Magister Heinrich Zolter und Magister Eberhard Waltmann (1), Propst des Klosters der heiligen Jungfrau Maria von Magdeburg. Der Bischof von Havelberg erschien nicht persönlich, sondern ließ sich durch Kannemann vertreten, der Kurfürst hatte Döring bevollmächtigt. Der damalige Pfarrer von Wilsnack war gleichfalls zugegen.

Döring hatte sich zuvor seines Kannemann bemächtigt, was schon zu jener Zeit so klar war, daß Johannes Gudermann, der Verfasser des Traktats »Hic continentur aliqua«, ihn das Organ Döring's nennt. Diese Beiden arbeiteten gemeinschaftlich für den Tag zu Burg eine Beantwortung der 14 Fragen aus, welche in der Folge die „Antwort der Gesandten" genannt wird und beginnt: „Quaestio prima.« (2) Nach der Schlußbemerkung im Wolfenbütteler Exemplar ist dies Machwerk an einem Tage zusammengeschrieben worden; Kannemann ließ sich als Verfasser vorschieben, wiewohl Döring mit daran gearbeitet hatte, was Anklänge an den Traktat »Quum olim« beweisen. Trotz relativer Unbedeutenheit ist die Arbeit durch einige historische Erörterungen und Aufschlüsse für unsern Zweck wichtig.

Über die Verhandlungen in Burg ist uns manche Notiz aufbewahrt. Zwar die Aufzeichnungen älterer Chronisten wie Detmar (3), sowie das Walther'sche Programm von Magdeburg sind ungenau, daher es gerathen ist, sich streng an die entdeckten Manuscripte zu halten. Die Chronik Detmar's erzählt Mehreres über die Diät, doch nur nach Hörensagen („alse me secht"). — Nach ihr wäre der Havelberger Bischof persönlich in Burg gewesen und die „Prälaten und Lehrer der heiligen Schrift" hätten ihn ermahnt, den Wallfahrten zu steuern, denn es wäre große Gefahr, daß die Hostien nicht consekrirt

---

1) Dieser sein Familienname findet sich nur in dem Berliner Ms. und in der Synodalrede.

2) Die „Antwort der Gesandten" ist handschriftlich in Berlin (980), Leipzig (866), Wolfenbüttel (550 Helmst.) und in Magdeburg (Dom-Gymnasium), Cod. 13 (S. 88a. ff.), zu finden.

3) Bei Grautoff. S. 104, Hamburg 1829.

wären, was großen Irrthum verursachte, wenn das Volk sie anbetete. Wären aber die Hostien consekrirt, so meinten doch viele gelehrte Leute, daß man sie durch andere ersetzen könnte.... Darum schien es Allen gut, wenn zu den drei Hostien eine andere consekrirte gelegt würde. Doch der Bischof von Havelberg und seine Partei waren damit nicht zufrieden, schickten zum Papst und behielten ihren Willen." Hier ist offenbar ein Irrthum im Bericht; die beiden ersten Bullen waren ja längst in des Bischofs Hand. Nach Samuel Walther's Programm (1), welches der Auffassung des Fabricius (2) folgt, hätte die Diät zu Burg folgende Veranlassung gehabt: Joh. Cuno, ein Dominicaner, Dr. der Theologie zu Leipzig, und Sebastian Calbius, ein Franziskaner zu Meißen, hatten die Wallfahrt zum Wilsnacker „Tempel" hart getadelt. Beide wurden bei ihrem Landesherrn verklagt und aus dem Territorium desselben ausgewiesen. Sie appellirten an ihre geistlichen Oberen und daraufhin wäre 1444 in Burg eine Disputation abgehalten. Magister Heinrich Taco und M. Doringius, der Minoritenminister, hätten präsidirt. Da sie ihre Meinung nicht ändern wollten, so wäre die Frage den beiden Universitäten von Leipzig und Erfurt zur Entscheidung vorgelegt worden. Diese hätten gerathen, man solle die Meinung der Mönche nicht deshalb verwerfen, weil sie mit ihr allein ständen, und weil, wie Erfurt hinzugefügt habe, die ganze Sache dem Aberglauben nicht unähnlich schiene. Man sieht, auch dieser Darstellung haben trübe Quellen zu Grunde gelegen.

Auf der Diät von Burg wurde von den Vertheidigern Wilsnack's zunächst die „Antwort der Gesandten" vorgelegt und an dieselbe knüpfte sich dann eine Besprechung, bei welcher Tocke verschiedene (schon genannte) Mittheilungen über den Wilsnacker Geistlichen Johannes (Calbuz) machte und damit lebhafte Controversen hervorrief. Döring zog die Geschichte in Zweifel, die Magister Christianus aus Magdeburg in Erfurt erzählt hatte und erzürnte Tocke dadurch auf's Äußerste; ebenso brachte die von P. Rumeland erzählte Thatsache, daß jener Priester es mit den Dominikanern in Magdeburg ähnlich versucht hatte, die Beiden hart an einander. (3) Eberhard Waltmann erzählt in einem Traktat von 1451 (4), wie er mit Schmerz die Antworten Döring's und Kannemann's auf dem Tage zu Burg gehört habe; sie hätten Tocke mit Vorwürfen überhäuft und den Aberglauben vertheidigt. Wie sie durch die Behauptung der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau, — eine Spezialität des

1) Magdeburg, Lebrecht Faber, 1725.

2) Annales urbis Misnae ad a. 1444, Leipzig, p. 149.

3) Synodalrede, Dessau 5533. 4) Über denselben s. später.

Minoriten-Ordens, die Volksgunst zu gewinnen suchten, so sei dies auch durch die Begünstigung des Wilsnacker Aberglaubens der Fall.

Nach dergleichen Erörterungen wurden einige Wundergeschichten durchgenommen. Tocke brachte z. B. zur Sprache, daß um Ostern 1445 in Wilsnack verkündigt wäre, es seien zwei Todte auferweckt und vier Gefangene befreit worden. Zwei Geistliche in Magdeburg hätten dies gehört. Nun wäre es schon in Ziesar zur Sprache gekommen und dergleichen sei durch die 30 Artikel verboten worden: doch könnten die Wilsnacker davon nicht lassen und hätten verkündigt, daß ein Mensch durch einen Seehund getödtet und durch Anrufung des heiligen Blutes wieder zum Leben gekommen sei. Darauf habe man zwei solche Seehunde gefangen und einen nach Rom, den anderen nach Wilsnack gebracht. Hierauf erklärte der anwesende Geistliche von Wilsnack, der betreffende Prediger sei corrigirt worden. So gestand er, sagt Tocke, das Verbrechen, ohne die Correktion zu zeigen.

Die Abwesenheit des Havelberger Bischofs war für die Fruchtbarkeit der Verhandlungen ungünstig: die letzteren verloren dadurch erheblich an Wichtigkeit und an Interesse. Bischof Conrad wollte anscheinend die Geduld der Magdeburger Herren auf die Probe stellen, inzwischen ließ Tocke sich noch nicht zum Schweigen bringen. Als er die Antwort der Erfurter Fakultät erhalten hatte, „schrieb er (1) um das Fest des heiligen Gallus (16. Oktober 1446) an die Doktoren der theologischen Fakultät nach Erfurt, daß wegen dieses Handels eine Tagsatzung im Städtchen Burg abgehalten worden sei." Er nannte die Theilnehmer und „ließ merken, daß die beiden letzterwähnten, Döring und Kannemann, den Wallfahrten nach Wilsnack sehr hold gewesen wären, ja sie gewissermaßen gebilligt hätten." „Um dieselbe Zeit kam Bruder Matthias Döring nach Erfurt, um dort ein Fest der Minoriten mitzufeiern. Er berief die Doktoren der theologischen Fakultät und benachrichtigte sie von dem Streit über die Wallfahrten, von seinem Verhältniß zu denselben und von manchem Anderen. Er sagte, er hätte einst (!) eine Abhandlung über jene Materie geschrieben, aus der klar hervorginge, was er selbst meinte. Er berichtete auch, wie in Burg eine Tagfahrt abgehalten worden wäre und wie er mit Kannemann auf die Vorlagen des Magister Tocke geantwortet hätte. Er selbst hätte in Betreff der vorliegenden Frage Einiges zur Rechtfertigung und Reinigung gegen gewisse Vorwürfe, Kannemann darnach eine Antwort auf die vierzehn Fragen beigebracht, welche die Fakultät gleichfalls beantwortet habe. Als die Doktoren der Fakultät hörten, daß Döring einen Traktat über die Materie herausgegeben und daß Kannemann die

1) Die Citate sind aus dem Traktat »Hic continentur.«

vierzehn Fragen gleich ihnen beantwortet hätte, ersuchten sie den Ersteren, er möchte ihnen seine Abhandlung so bald als möglich mittheilen. Döring zeigte sich hierzu bereit, nur wünschte er zuvor die Antwort unserer Fakultät einzusehen. Daher übersandte ihm unsere Fakultät ihr Gutachten; er behielt es einige Tage und schickte es dann mit drei anderen Traktaten an sie zurück, nämlich erstens mit seiner Abhandlung, über den Stoff, welche beginnt: »Quum olim«, zweitens mit der Antwort auf die vierzehn Fragen, die sein Organ, Magister Joh. Kannemann in Burg übergeben, die sie aber gemeinschaftlich redigirt hatten, und welche beginnt: »Quaestio prima«, drittens mit dem Traktat, welchen er, Döring, in diesen Tagen zu Erfurt schrieb und in welchem er die Antworten der Erfurter Fakultät und des Joh. Kannemann, welche letztere die „Antwort der Gesandten" genannt wird, mit einander vergleicht und die also beginnt: »Quum per unanimem consensum.« (1)

Döring hat mit seinen Eingaben eine Umstimmung der Fakultät, die nach seinem eigenen Zeugnisse und nach Ausweis des Leipziger Exemplars einstimmig in Tocke's Sinn geurtheilt hatte, nicht hervorgebracht. Die Fakultät stand wegen ihres selbständigen Verhaltens und ihrer Unabhängigkeit in gutem Ansehen und in sittlicher Beziehung sehr hoch; vier Mitglieder derselben gaben 1448 einen trefflich gemeinten Traktat über die Sonntagsheiligung und einen anderen über die Wahrhaftigkeit heraus (2) und die ganze Fakultät unterstützte den Erzbischof in der Folge auf das Nachdrücklichste. Es gehörten zu jener Zeit außer den schon genannten Mitgliedern zur Fakultät: Jacobus v. Carthus, der 1445 in den Orden der Karthäuser trat, nachdem er 40 Jahre Cisterzienser gewesen war. Er hieß eigentlich Jacobus Jüterbok (3), auch Jacobus de Clusa oder de Paradiso und war einer der fruchtbarsten Schriftsteller seiner Zeit; dann Nikolaus Lachmann vom Minoriten-Orden (1443), Gottschalk Gresemund von Meschede, der 1463 Rektor war, Friedrich Schone (Schön), Henricus Ludewici, Johannes Gudermann, Johann v. Dorsten, 1464 Augustiner-Provinzial von Sachsen. — Jacobus und Gottschalk, sowie die beiden Letzten haben noch später eine nachweisbar feindliche Stellung gegen die Wilsnacker Vorgänge und ihre Vertheidiger eingenommen, Gudermann hat, höchst wahrscheinlich im

1) Handschriftlich vorhanden in Berlin Ms. bor. fol. 980, in Wolfenbüttel Cod. 550 Helmst. und in Magdeburg, Bibliothek des Dom-Gymnasiums, Cod. Ms. 13, 7, S. 94 ff.

2) In verschiedenen Mss. z. B. Dessau 5533, auch in Göttingen, Magdeburg.

3) Ms. Wolfenbüttel 15. 8. qu. ergiebt die Identität, welche anderweitig auch von Kampschulte a. a. O. p. 15 angenommen wird; bei Pantaleon (II. 439) wird er Jacobus Junterburck genannt; 1466.

Auftrage der Fakultät, diese schriftlichen Aufzeichnungen (1) von 1447 gemacht, welche den Schlüssel zu den in der Berliner Handschrift befindlichen Traktaten bilden. Daß er der Verfasser ist, geht aus Tocke's Synodalrede hervor.

Wer nun das Erfurter Gutachten verfaßt hat, läßt sich nicht bestimmen; das Schriftstück selbst verdient eine genauere Betrachtung. Zunächst wollen wir die vierzehn Fragen auch deutsch (2) geben, damit die Übersicht erleichtert wird.

1) Muß das Sakrament, welches keine fremde Form der Veränderung an sich hat und das vom Alter wie verzehrt ist, länger aufbewahrt werden oder darf es völlig verderben?
2) Wenn es genommen werden muß, so fragt es sich von wem.
3) Dürfen die Zeichen, die in Wilsnack gekauft werden, ferner geduldet sein und durch den ganzen Erdkreis getragen werden, da ihnen doch in Wirklichkeit nichts entspricht?
4) Darf außer dem Zeichen für das Geld auch noch ein Ablaß von vierzig Tagen gegeben werden?
5) Dürfen die Wunder so leichtsinnig von der Kanzel verkündigt werden, bevor sie geprüft sind, zumal da sie ja gewöhnlich gefälscht und zumeist verdächtig sind?
6) Wie sind solche Priester zu bestrafen, die trotz wiederholter Warnungen nicht aufhören, Wunder zu verkündigen?
7) Verdient jener Ort, nämlich die Kirche, in Folge dessen eine Strafe?
8) Darf die Kerze dort besonders verehrt werden, wie man die Leute da anleitet sie zu cultiviren und ihr zu opfern?
9) Darf das Meßtuch, das angeblich über dem Sakrament gefunden worden ist, so verehrt werden, daß die Leute mit ihm berührt werden wie mit Reliquien der heiligen Märtyrer?
10) Darf die „Brüderschaft jener Kirche" zugelassen werden, die durch Geld erworben wird, in Anbetracht daß sie der Grund aller dort existirenden Übel zu sein scheint?
11) Darf jener Ort „zum heiligen Blut" genannt werden, da dort kein Blut ist?
12) Darf das Frohnleichnamsfest das Fest oder der Tag des heiligen Blutes genannt werden, weil es (?) von jenem Ort seinen Ursprung genommen zu haben scheint?
13) Darf an solchem Orte Ablaß verkündigt werden, da sie nicht angeben wollen, von wem er verliehen ist?
14) Muß der Clerus, der, wie geglaubt wird, in den vorbenannten Stücken schuldig ist, für die vergangene Zeit bestraft werden und wie kann in Zukunft vorgebeugt werden?

1) Traktat »Hic continentur« in der Berliner Handschrift. 2) S. die Beilagen.

Die beiden ersten dieser Fragen sind von besonderer dogmatischer Bedeutung und haben darum auch die weitläufigste Behandlung durch die Doktoren erfahren. Man merkt es der Darstellung ab, wie schwer es dem Redaktor geworden ist, die katholische Lehre vom Abendmahl festzuhalten und doch das „Sakrament" in Wilsnack zu verwerfen. Viel leichter machte es sich der Geistliche Rath Müller im Bonif.-Kalender von 1875, der S. 2 schreibt: „Das Wunderblut von W. bietet einen herrlichen Commentar zur katholischen Lehre vom heiligen Abendmahl, und einen schlagenden Beweis, wie alther die Kirche den Glauben getragen habe, daß in der consekrirten Hostie der lebendige Christus, also — mit dem verklärten Leibe — auch das heilige Blut vereint sei." Das verschiebt die ganze Sache, wenn's nicht gar eine Form ist, zu düpiren.

Die Doktoren antworten nun auf die erste Frage, daß das Sakrament unter solchen Umständen keineswegs länger aufbewahrt werden darf, wenn es ohne Gefahr genommen werden kann. Dies wird erstens durch Autoritäten, zweitens durch die Vernunft bewiesen. Als Autorität dient zunächst Papst Clemens[1]), nach dem überhaupt nur so viel Hostien consekrirt werden sollen, als für die Communikanten nöthig sind. Bleibt etwas zurück, so darf es nicht bis zum andern Tage aufbewahrt werden, es sei denn für Kranke, doch auch dann nur eine Woche. So erlaubt Gregor IX. sogar zur Zeit des Interdikts alle Woche einmal Messe zu halten, um das Sakrament für die Kranken stets neu zu bereiten. Dasselbe sagt Joh. Andreae in seiner Abhandlung über das Interdikt, ähnlich schreibt auch das »speculum ecclesiae«, dessen Verfasser Innozenz III. gewesen sein soll, vor, daß der Priester die geweihten Hostien an einem passenden Ort niederlegen solle, wo sie nicht verderben können. Ist der Ort feucht, so daß dies doch bald eintreten möchte, so soll er sie oft nachsehen und erneuern. Die Vernunft andererseits gebietet, daß nichts am Sakrament geschehe, was wie Unehrerbietigkeit aussieht. Es ist aber unehrerbietig, das Sakrament zu alt werden zu lassen, so daß sich Würmer und Fäulniß einstellen, da dann mit dem Sakrament dasselbe geschehen würde, was mit gewöhnlichem Brot geschähe, resp. was geschehen würde, wenn die Brotsubstanz noch da wäre. (Die Klippe der Transsubstant.-Lehre.) Wenn aber das Sakrament voll Pilze und Würmer wird, so ist das ebenso schlimm, als wenn man es in Schmutz fallen läßt, was nach Thomas Aq. eine Strafe von 30 Tagen nach sich zieht. Deshalb darf das Altwerden oder die Selbstverzehrung der Hostien nicht geduldet werden.

---

[1]) de tribus gradibus consecrationis.

Die zweite Frage wird eingehend behandelt und überhaupt in den Vordergrund gestellt. Die Doctoren nehmen Veranlassung, ihre Anschauungen über das transformirte Sakrament hier darzulegen. Nachdem Paschasius die Möglichkeit der Transformation behauptet hatte und damit durchdrungen war, wurde von der Kirche zwar keine Lehre hierüber aufgestellt, aber doch die Praxis eingeführt, daß solche Hostien nicht genossen wurden. Bei Thomas findet sich eine Vorschrift über diesen Fall, doch schließt er die Annahme nicht aus, daß bei Einigen eine optische Täuschung vorliege; auch Ägidius geht vorsichtig zu Werke und warnt vor falschen Wundern. Die Erfurter Doktoren stehen nun völlig auf der Lehre der Kirche und wagen auch nicht, den Anschauungen über die transformirten Hostien prinzipiell zu widersprechen; sie argumentiren vielmehr folgendermaßen:

Entweder ist solche Veränderung geschehen, daß die sakramentalen Species nicht mehr erscheinen oder daß sie noch erscheinen. Im ersteren Falle können die fremden Stoffe entweder durch ein göttliches Wunder eingeführt sein, wie wenn eine Hostie in der Form des Fleisches, blutig oder nicht, erscheint —: oder solche Stoffe sind ohne Wunder auf natürliche Weise entstanden, wie wenn da Würmer, Staub u. dgl. sich zeigen. Ist die erste Weise anzunehmen, so darf das Sakrament nicht gereicht werden als ein solches, da, die Richtigkeit des Wunders vorausgesetzt, fromm geglaubt werden muß, daß unter jenen Stoffen Christi Leib nicht nach gewöhnlichem Gesetz, sondern durch besondere göttliche Zulassung sei, und Gott thut nie Wunder, damit wir getäuscht werden oder Götzendienst treiben. Hiermit stimmt Dr. Sanctus (Th. v. A.) überein, nach dem das Sakrament, wenn es nicht in der Species der Speise, besonders des Brots, erschiene, nicht genommen werden darf, außer von Denen, welchen es in der Gestalt von Brot und Wein erschiene. Erscheint es aber Allen in einem fremden Stoff, so ist es nicht zu nehmen, sondern unter die Reliquien zu stellen. So hat es Gerimundus gethan, der es auf den Rath vieler Bischöfe versiegelte und auf den Altar stellte. So auch wollen es die Canonisten, besonders Wilhelm de monte Laudinio im »Sacramentale.« Wenn dagegen solche fremden Stoffe auf natürlichem Wege eingeführt scheinen, wie wenn Würmer oder dgl. sichtbar werden, so darf das Sakrament gleichfalls nicht genommen werden, theils weil diese Stoffe nicht genießbar sind, theils weil der Leib Christi unter solchen Stoffen nicht mehr existirt. Solche Überreste sollen vielmehr im Sacrarium verborgen oder vorher verbrannt und nur die Asche dort beigesetzt werden. Hieraus ist klar, was bei fremden Stoffen zu thun sei.

Liegt nun kein Verbot vor, eine Hostie zu nehmen, so ist doch der Fall möglich, daß sie Erbrechen erregend ist, oder doch für Einige.

Dann müssen die Hostien wiederum verborgen werden, da nach Thomas nichts Entsetzen erregendes am Sakrament zuzulassen ist. Ist die Hostie einem Priester nicht eklig, so kann er sie nehmen. Wäre sie vergiftet, so müßte sie natürlich auch weggestellt werden, da nach Thomas das Brot und der Kelch des Lebens nicht zum Verderben gereichen soll. Somit soll das Sakrament, an dem sich keine Form der Veränderung zeigt, genommen und nicht für Kranke aufbewahrt werden, denn Christus sagt nicht: „Nehmet und bewahrt es auf, oder verbergt es, sondern: „Nehmet hin und esset." (Hus machte gerade denselben Einwand.)

Der Grund aber, weshalb ein Sakrament, in welchem sich fremde Stoffe zeigen, wie Fleisch, Blut u. dgl., verborgen und nicht wie ein Wunder täglich gezeigt und verehrt werden muß, ist dreifach:

1) Damit die Gläubigen Christi sich nicht durch ein falsches Wunder täuschen lassen. Denn man kann nicht wissen, ob jenes Wunder göttlich oder durch teuflischen oder menschlichen Betrug verursacht ist. Für das letztere hat man ja Beispiele. Und man darf nichts gleich für ausgemacht halten, woran vernünftiger Weise gezweifelt werden kann.
2) Selbst wenn das Wunder thatsächlich wäre, müßte das Sakrament doch verborgen werden, damit man nicht glaube, daß das dort erscheinende „Blut Christi" das Blut Christi in eigener Gestalt, also wirklich sei. Das kann jenes Blut nicht sein, da nach der gewöhnlicheren und richtigeren Ansicht der Kirchenlehrer nichts vom Blute Christi hier auf Erden zurückgeblieben ist, Christus vielmehr in der Auferstehung all sein Blut wieder an sich genommen hat. Und da Christi Leib unsterblich ist und jetzt unfähig zu leiden, so ist die rechte Ansicht, daß sein Blut nirgend außerhalb seines Leibes erscheine. (Hus.) Und gesetzt selbst, daß nach der Annahme Einiger irgend etwas von Christi Blut hier zurückgeblieben wäre, so ist doch nicht ersichtlich, wie dieser Theil in eine gerötheten Hostie kommen sollte, da er dort nicht zurückgelassen ist. Wenn man hier das Wunder leugnet, so kann man es getrost thun, ohne specielle Approbation des Papstes oder Festsetzung der Kirche.
3) Da jene fremden Stoffe, besonders die gerötheten Hostien, nicht lange aufbewahrt werden können, ohne zu verderben, von Würmern gefressen und zu Staub zu werden, wie dies auch bei gewöhnlichen Hostien der Fall ist, so könnte die Verehrung jenes Sakraments entweder nur so lange erlaubt sein als die Stoffe selber existiren — oder auch länger. Im ersteren Falle wäre es gerathener, die Hostien in der Vorrathskammer zu ver-

wahren als nachher von ihrer Verehrung abzustehen; denn bei dem Zulauf und Lärm des Volkes kann die Verehrung kaum ohne großes Ärgerniß abgeschafft werden; verkündigt man aber ein Wunder und läßt man die Verehrung länger zu als die Stoffe dauern, so wird das einfache Volk unbilligerweise betrogen, indem es glaubt, daß da Christi Leib und Blut sei und es anbetet —, während da nur Würmer und Asche ist oder wohl gar nichts (Tocke), wenn nicht eine neue gefälschte blutige consekrirte Hostie darauf gelegt wird.

Man darf auch nicht annehmen, daß Gott jene Stoffe über den gewöhnlichen Lauf der Natur durch ein neues Wunder bewahre, um die Devotion der Menschen wach zu erhalten, und um zu ermöglichen, daß es immer neu gezeigt werde. Denn so leicht thut Gott keine Wunder. Ja, wenn man das zugäbe, so wäre damit eine gewisse Verachtung des Sakraments in seiner eigentlichen Gestalt motivirt und es käme am Ende der Verdacht auf, daß im (gewöhnlichen) Sakrament der wahre Leib Christi nicht wäre, sondern nur noch in solch einer gerötheten Hostie. Aus dem Allem folgt, daß das Sakrament, das angeblich in Wilsnack ist, mag es nun in der eigentlichen oder in fremder Gestalt erscheinen, keineswegs wie ein Wunderding öffentlich in der Monstranz aufbewahrt, sondern daß es genommen oder nach den beigebrachten Ausführungen an einen verborgenen Ort gestellt werden muß.

Das Gutachten der Fakultät charakterisirt sich bis hier als eine Rettung des regelmäßigen Sakraments gegenüber den Gefahren, die durch die Ausnahme von der Regel drohten. Durch Festhaltung der Kirchenlehre wollen die Doctoren vorbeugen, daß nicht etwa durch den Zuspruch, den das transformirte Sakrament an allerlei Orten hatte oder hat, sich eine Nebenlehre über dasselbe bilde. Das wichtigste Argument zu diesem Zweck bietet der zweite Grund, in welchem die Unmöglichkeit bewiesen wird, daß die Röthe an den Hostien von Christi Blut herrühre. Da die Doktoren hier wieder ganz mit Hus übereinstimmen, so ist die Vermuthung gerechtfertigt, daß sie die Determination sammt dem Traktat studirt haben: indessen hatte auch Thomas v. Aquin im fünften Artikel seines »Quodlibet« die Frage bereits traktirt und so entschieden, „daß alles Blut, welches in Christi Leiden vergossen ist, bei der Auferstehung wieder in seinen Leib zurückgegangen ist.“ Seine Beweisführung ist kurz folgende: „Das Wort Gottes (Logos) hat, indem es unsere Natur annahm, nicht blos den Leib, sondern auch das Blut angenommen. Das, was das Wort Gottes von unserer Natur angenommen hat, hat es nicht wieder ab-

gelegt, also ist auch das Blut nicht wieder von ihm abgelegt worden, sondern ging bei der Auferstehung zu ihm zurück. Diesen Sätzen widerspricht es, wenn das Blut Christi in einigen Kirchen angeblich bis auf den heutigen Tag aufbewahrt wird."

Die Lehren des Thomas galten nun damals im Streit des Realismus und Nominalismus nicht das, was sie jetzt dem römischen Stuhle gelten; Capistranus und Matth. Döring bringen als Franziskaner gerade in dem besprochenen Punkt ihre Gegnerschaft zum Ausdruck. Es dauerte allerdings nur noch fünf Jahre, da erklärte es Nikolaus v. Cusa als päpstlicher Legat ausdrücklich, jedoch nur auf seine Autorität hin, für Kirchenlehre, daß der glorifizirte Leib Christi auch sein glorifizirtes Blut in glorifizirten Adern schlechthin unsichtbar in sich enthalte, womit Thomas und die Erfurter Professoren dem Bischof von Havelberg und Döring gegenüber gerechtfertigt wurden. ([1])

Die ferneren Fragen werden von den Doctoren kürzer behandelt: die dritte und vierte erhalten ein »quod non« zur Antwort, die fünfte — von der Verkündigung der Wunder provozirt eine ziemlich elementare Auseinandersetzung über die Lüge: in der siebenten Antwort stimmen die Doctoren für die zeitweilige Verhängung des Interdikts über die Kirche, wegen des Mißbrauchs derselben. Die „Brüderschaft der dortigen Kirche", ein Institut, durch welches der Verband Derer immer größer wurde, die vor allen anderen Kirchen in der Wilsnacker Kirche Segen, Heil und Gnade finden wollten, wünschten sie gleichfalls aufgehoben zu wissen, da aus ihr keine Frucht des ewigen Lebens zu erhoffen sei, sie vielmehr in der Wirklichkeit nur in gegenseitiger Mittheilung von allerlei zeitlichen Gütern und an sich ganz guten Werken bestehe. ([2]) In der elften Antwort wird dem Orte das Recht abgesprochen, nach dem heiligen Blut benannt zu werden, ja, die Doktoren würden dies Urtheil auch dann aufrechterhalten, wenn das Blut, — was doch nicht der Fall, — von Christo herrührte. Ebenso protestiren sie gegen den aus Wilsnack stammenden Gebrauch, das Frohnleichnamsfest „das Fest des heiligen Blutes" zu nennen, sowie gegen die dort gebräuchliche Ablaßverkündigung, und machen endlich den Vorschlag, wegen dieser ganzen Angelegenheit ein

[1]) Brief vom 5. Juli 1451. Wolfenbüttel 58. 15. Hist. qu. Ludekus Nr. VII.

[2]) Propst Eberhard, der 1451 diese 14 Fragen noch besonders bearbeitete, suspendirt noch sein Urtheil über den Grund und Werth der „Brüderschaft" und überläßt die Sache dem zukünftigen Gericht Gottes. — Das Baseler Concil verbot „neue Brüderschaften", durch welche die Rechte und die Ehre der Parochial-Kirchen verletzt würden; namentlich soll keinerlei Ablaß den Brüderschaften zugewendet werden. (Hartzheim V. 403.) Tocke scheint dieser Brüderschaft der Wilsnacker Kirche zu große Bedeutung beizulegen.

vom Metropoliten zu berufendes Provinzial-Conzil abzuhalten, wo die Vertheidiger des heiligen Bluts geprüft und zur Rechenschaft gezogen werden müßten. Wenn man dann ihre Gründe und Antworten im Einzelnen gehört hätte, und es sich herausstellte, daß das Ganze auf einem schlechten Fundament ruhe, so müßten die Hostien, wenn es sich bei dem Widerstand seiner Beschützer und bei dem Andrange des Volks thun ließe, aus dem Mittel geschafft und anderswo verborgen oder, je nach seiner Beschaffenheit genommen werden. Das Volk aber müßte durch Predigten und Ermahnungen an allen Orten über die Sache aufgeklärt und ihm vom Besuch der Wilsnacker Kirche abgerathen werden.

Dies Gutachten ist durch Abschriften in den betheiligten Kreisen verbreitet worden; wahrscheinlich zugleich mit den auf dasselbe bezüglichen Schriftstücken, wie aus den meisten benutzten Manuskripten ersichtlich ist.

Der Kurfürst Friedrich II. wurde durch seinen Special-Bevollmächtigten, Matthias Döring, von den Verhandlungen in Burg alsbald unterrichtet. Er muß den Eindruck gehabt haben, daß der Apparat, den Tocke in Bewegung setzte, eine für die von ihm selbst vertretene Sache zu gefährliche Wirksamkeit entfaltete. So wünschte er nun die Bedeutung und Kraft der Angriffe dadurch abzuschwächen, daß er seine persönliche Autorität in die Wagschale warf. Droysen[1]), der den Kurfürsten so ausgezeichnet charakterisirt und auch besonders auf sein Verhältniß zu Wilsnack eingeht, sucht dieses Verfahren nicht ganz mit Recht aus der allgemeinen Stellung des Kurfürsten zu dem Baseler Concil zu erklären, dessen Nebenregierung dieser für unheilvoll ansah, insofern anstatt der praktischen Behandlung auch der einzelnen wichtigen Fragen durch die Kurie sich dort „ein Geist doktrinärer Prüfung und Entscheidung ausprägte, der immerhin aufgeklärter aber auch rücksichtsloser und nicht minder anmaßlich als der alte der römischen Kurie erschien." So habe denn der Margraf das Heil der Kirche, besonders seines Territoriums in einer möglichst selbständigen Stellung und in durchgreifendem Handeln der „Prälaten und Pröpste" gesehen, damit die Laienwelt in der alten schlichten Frömmigkeit bliebe. Er sei ihm deshalb anfechtbar erschienen und nebenbei sehr unsympatisch gewesen, daß Tocke, „so achtungswerth sein Bemühen für die Reformation der Klöster war, gegen das Wunder von Wilsnack eiferte und was dort von den Wirkungen des heiligen Blutes erzählt und gepredigt wurde, als Unredlichkeit und Ärgerniß angriff: — denn nicht die Lehre von derartigen Wundern,

[1]) Geschichte der Preußischen Politik, 2, 92.

nur dies Wunder griff er an." (1) Hiernach wäre Tocke's Kampf gegen Wilsnack ein Kampf der Aufklärung gegen das Althergebrachte gewesen, was doch nicht eingestanden werden kann: denn in Tocke lag eigentlich nichts Reformatorisches im engeren Sinne, sondern was ihn auszeichnet, ist der gottesfürchtige Eifer für die alte katholische Lehre, wie sie gut gemeint war, und gegen die Mißbräuche, welche sich eingeschlichen hatten und die das Dogma wie den Cultus der Kirche gefährdeten. Deshalb vermag ich auch nicht zu erkennen, daß die Theilnahme am Concil der kirchlichen Stellung und Weisheit Tocke's geschadet haben sollte; vielmehr scheint mir sein Interesse für die praktische Förderung des ideell Katholischen gerade seitdem gewachsen zu sein. Dagegen ist es unleugbar, daß Rom's mehrfach unvorsichtiges und unweises Eingreifen und Parteinehmen in der Wilsnacker Angelegenheit der Autorität und dem Handeln des Erzbischofs von Magdeburg und seiner klugen Räthe viel geschadet hat. Auch müßte, wenn jene Ansicht richtig wäre, gefragt werden, weshalb der Markgraf gerade Matthias Döring, den eifrigen Parteigänger des Baseler Concils zu seinem Vertrauensmann gemacht hat. — Von einem weiteren kirchenpolitischen Gesichtspunkt darf man, wie ich glaube, den Streit um Wilsnack in dem damaligen Stadium noch nicht betrachten; und was den Markgrafen anbetrifft, so entbehrte zwar seine Vorliebe für den Ort keineswegs tieferer politischer Motive, jedoch war die Triebfeder für seine zähe Parteinahme in erster Linie die persönliche Neigung und Devotion, welche er wie ein gewöhnlicher Laie in sich trug: „ihm lag", wie Droysen ganz richtig sagt, „diese heilige Stätte am Herzen."

So schrieb er denn im Herbst 1446 an den Erzbischof Friedrich einen Brief, der zwar verloren gegangen ist, dessen Hauptinhalt wir aber kennen. Der Erzbischof theilte nämlich das Schreiben dem Dr. Tocke mit und dieser gab am 1. Advent desselben Jahres (2) eine Verantwortung an den Erzbischof ein, durch welche wir mit dem kurfürstlichen Schreiben bekannt werden. Der Kurfürst „klagte bitterlich" über Tocke und „schalt" ihn in dem Briefe, zuerst, daß Tocke und „seine Gesellschaft" sein Fürstenthum, d. i. seine Regierung schlecht machte und „die Kirche zu Havelberg und die würdige Stätte zu Wilsnack und das heilige Sakrament daselbst antastete" u. s. w. „Tocke habe seit jener Botschaft an den Erzbischof die Dinge in Wilsnack keinen Tag länger bestehen lassen wollen und seine Ungeduld hätte ihn zu diesen hastigen Schritten, (den vielen Tagfahrten u. s. w.)

1) Diese Zwischenbemerkung dürfte nach den mitgetheilten Handschriften, namentlich den 30 Artikeln und den 14 Fragen nicht mehr zutreffend sein.

2) Bei Ludekus Nr. V.

getrieben. „Er bäte den Erzbischof, er möge nicht ferner zugeben, daß Tocke sich in Sachen mische, welche doch nur ihn als Landesfürsten und seine Kirche (zu Havelberg) angingen. Tocke möchte ein Feuer scharren und anfangen, das er wohl nicht wieder löschen könnte." „Viele andere Artikel standen noch in dem Briefe."

Tocke's Verantwortung zeichnet sich durch Wahrhaftigkeit und auch besonders durch den Ton aufrichtiger Ehrerbietung aus. Dieselbe hindert ihn freilich nicht, Manches zu sagen, was die moderne Ehrerbietung würde verschweigen müssen. Tocke schiebt die Gereiztheit des Kurfürsten auf seine geringe Bekanntschaft mit den wirklichen Vorgängen; er klagt „über Sämmtliche, die in des Fürsten Rathe sind", sie hätten ihn übel unterwiesen und es sei unrecht von ihm, ihn selbst als einen unschuldigen Mann unverhört zu schelten und sein Verhältniß zu Wilsnack so hart zu tadeln. Er hätte nur darauf gedrungen, das Objekt des Streites zu untersuchen; hätte die Prüfung etwas Gutes ergeben, so hätte er es loben wollen mit allen Anderen; in diesem Sinne hätte er den Kurfürsten damals in Magdeburg aufgefordert, den Sachverhalt genau prüfen zu lassen. Erst ein Jahr später hätte er dann geklagt, und nicht etwa seit der Botschaft des Markgrafen auf die Vernichtung des Blutes losgestürmt: nichts habe ihm ferner gelegen, wie auch der Erzbischof wissen werde. Der Markgraf sollte lieber Diejenigen schweigen heißen, die in seinem eigenen Lande Unfug reden und dem Volke (in kirchlicher Beziehung) schaden, wovon er, Tocke, viel gehört hätte, was er aber geduldig litte, da die Wahrheit doch siegen werde. Was das Feuer betrifft, das er schürte und nicht sollte löschen können, so verweist er auf Wardenberg und sein Verhältniß zu den Böhmen, was ihn vor der ganzen Kirche entschuldige; er suche sicherlich die Ehre des Markgrafen und seine Seligkeit, sowie die der ganzen Christenheit, die von dieser Sache wisse und rede. „Deshalb", so schließt der Brief, „gnädiger, lieber Herr, bitte ich und rathe, daß Ihr diese Sache zu Wilsnack, die Ihr weislich angefangen habt, vollenden und zum guten Ziele führen mögt. Denn nächst dem römischen Papst gebührt das Niemand eher als Euch: wollt Ihr aber davon ablassen, was ich Euch nicht zutraue, so seid gewiß, Ihr werdet der Hölle Grund besitzen zu ewigen Zeiten; davor bewahre Euch der allmächtige Gott, dem ich Eure würdige Person mit innigem Gebet allzeit befehle. Amen. Bittet für mich als für Euren geringsten Diener."

Mochte der Erzbischof nun seinerseits in der Frage bereits abgeschlossen und eine feste Überzeugung gewonnen haben, oder mochte er dem Markgrafen verdenken, daß er allerlei Anstrengungen machte, die Besetzung der märkischen Bisthümer an sich zu bringen und den

Einfluß des Metropoliten zu schwächen, — was ihm doch schließlich gelang (1) —, kurz, er ließ sich durch das Schreiben des Fürsten auf dem eingeschlagenen Wege nicht irre machen und vertraute dem Doctor Tocke in der Folge nur noch mehr. Allerdings gab er die Hoffnung nicht auf, durch eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kurfürsten und dem Bischof von Havelberg einen bestimmenden Einfluß auf den Ersteren auszuüben und deshalb plante er zunächst noch eine Tagfahrt für den Frühling 1447. Ob er dem Kurfürsten auf seinen Brief geantwortet hat, wissen wir nicht, jedenfalls aber dies, daß der Kurfürst, noch bevor die beabsichtigte Diät zu Stande kam, sich aufs Neue nach Rom wandte, wo inzwischen, Ende Februar 1447, Papst Eugen gestorben und Nikolaus V. Papst geworden war. Wen er mit der Mission betraute, ist unbekannt. Es ist nicht unmöglich, daß es wieder Kannemann war, denn es wurde diesem im Frühjahr 1447 in Magdeburg vorgehalten, daß er in Rom gewesen wäre, — es bleibt jedoch möglich, daß sich diese Vorwürfe noch auf die erste Reise bezogen, da man ihm jene Supplikationen unter hartem Tadel vorhielt. (2)

Der Erzbischof bestimmte zum Ort der Zusammenkunft das zum Erzbisthum gehörige Dorf Fischbek (Vispeche) gegenüber Tangermünde und nahm den Donnerstag vor Pfingsten 1447 als Termin in Aussicht. Es war sein Wunsch, diese Diät möglichst fruchtbar zu gestalten und das Thema klar, wissenschaftlich und gründlich zu behandeln. Nachdem der Kurfürst sich der Sache mit solcher Wärme angenommen hatte, so lud er denselben ein, an den Verhandlungen theilzunehmen, was auch in Aussicht gestellt wurde; ebenso sicherte sich der Erzbischof das persönliche Erscheinen des Bischofs Conrad von Havelberg. Da außerdem die theologische Fakultät von Erfurt ein wichtiges Wort gesprochen hatte, und ihre Entscheidung zu Gunsten der vom Erzbischof vertretenen Sache ausgefallen war, so „schrieb der Erzbischof am Sonntag Rogate an die Universität Erfurt, er wäre Willens, mit dem Markgrafen Friedrich und dem Bischof von Havelberg am 5. Tag nach Exaudi eine Tagsatzung zu halten, zu welcher jede der Parteien gelehrte Männer herzubringen sollte, die mit einander berathen und ausmachen möchten, wie jener Handel mit Ehren geschlichtet und verglichen werden könnte. Deshalb bat er die Universität, sie möchte ihm gewogentlichst einen Doctor der heiligen Schrift senden. Ebenso schrieb er an die Karthäuser in Erfurt, um einen gewissen berühmten Gelehrten ihres Ordens zu erhalten — (jedenfalls Jakobus Jüterbok) —, aber die Karthäuser entschul-

1) 1460 besetzte er zuerst Havelberg.

2) Mss. Berlin. Traktat »Hic continentur«, aus dem auch die folgenden Angaben.

digten sich, ihre Statuten gestatteten nicht, ihn zu schicken. Deshalb beschloß die Universität, zwei zu deputiren, nämlich Mag. Gottschalk und mich. (1) So wurden wir am 3ten Tage nach Exaudi dem Erzbischof vorgestellt, der noch an demselben Tage seine Doctoren und kundigen Leute zusammenrief, um mit uns zu vereinbaren, wie auf der Tagfahrt vorzugehen wäre. Am fünften Tage nach Exaudi oder acht Tage nach Himmelfahrt kam der Erzbischof mit seinen Doktoren nach dem Dorfe Fischbek und von der andern Seite kam der Markgraf von Brandenburg mit seinem Kanzler, einem Doktor der Rechte und dem Propst von Brandenburg, Doctor der Dekretalien. Mehr Gelehrte hatte er nicht. Der Bischof von Havelberg erschien aber nicht, wie es doch verabredet gewesen war. Hierüber wurde der Erzbischof sehr ungehalten, der Markgraf aber sagte, er würde wohl behindert sein und das thäte auch nicht viel zur Sache, da ihretwillen schon an den päpstlichen Stuhl gegangen worden wäre, der die ganzen Vorgänge prüfen und über sie entscheiden würde." Gerade dies wollte der Erzbischof aber durch die Zusammenkunft vermeiden, denn er wünschte den Streit in seinen Grenzen zu halten und hoffte ihn noch in seinem Sinne zu beendigen, wozu freilich die Anwesenheit des Bischofs von Havelberg dringend erforderlich war. Da er nun seinen Zweck für diesmal nicht erreichen konnte, „so wünschte er wenigstens, daß der Herr Markgraf über die ganze Materie vollen und reinen Aufschluß erhielte. Dazu zeigte sich der Markgraf geneigt. Auf Anweisung des Erzbischofs mußte Mag. Heinrich Tocke die Information beginnen und die anderen Doktoren fortfahren. Man begab sich zu diesem Ende in den Chor der Parochialkirche zu Fischbek, und fing die Verhandlungen vor den Genannten an, zu denen nur noch die Begleiter des Markgrafen, einige Edelleute und weltliche Räthe hinzukamen. Vor ihnen suchte nun Heinrich Tocke zu zeigen, daß es mit dem Wunder in Wilsnack sehr zweifelhaft wäre und daß es deshalb nicht sollte ohne Prüfung zugelassen werden, da man öfter gefunden hätte, daß solche Wallfahrten grundlos wären und von Teufelsbetrug oder Täuschung der Menschen herrührten. Hierfür zog er einen Spruch des Augustin an . . .". Hier bricht das Manuskript Gudermanns ab und wir wissen über die weiteren Verhandlungen in Fischbek nur noch das Wenige, daß in ihrem Verlaufe auch Gottschalk und Joh.

---

1) Tocke sagt in seiner Synodalrede: »Dixit haec quidam in hospitio »ad lucernam«, praesentibus duobus Magg. th., Joh. Gudermann, decano St. Severi Erfordensis et Gottschalko Meschede, canonico ad beatam virginem ibidem Erfordiae, quos Dom. Archiep. noster vocavit ad dietam in Visbeke, qui missi fuerunt a tota universitate Erfordensi ipsam repraesentantes.

Gudermann „ihrem Abscheu gegen die Lüge einen gebührlichen Ausdruck gegeben haben." (1)

Die Vorstellung des Kurfürsten beim Papst betraf nicht bloß die in Fischbek berührte Sache; vielmehr benutzte der Kurfürst die Zeit und Gelegenheit, um gleich noch andere dringende Wünsche dem Papst vorzutragen, welche seine Machtvollkommenheit als Landesherrn betrafen und zugleich gegen den Erzbischof gerichtet waren. Er wünschte die Besetzung der märkischen Bisthümer in seine Hand zu bekommen. Nikolaus V., der gleich zu Anfang seiner Regierung erklärt hatte, „er gedenke dadurch, daß er sich anderer Rechte nicht anmaße, am besten das des heiligen Stuhles zu erhalten" (2), und dem sehr daran lag, durch Connivenz gegen die Fürsten Deutschlands zunächst die Reste des Baseler Conzils unschädlich zu machen, um die päpstliche Macht endlich wieder zu stärken, gab dem Kurfürsten ohne Weiteres in den von ihm gewünschten Punkten nach und bewies diese äußerst entgegenkommende Gesinnung in zwei verschiedenen Schreiben an ihn von demselben Tage, dem 10. September 1447, von denen das eine sich auf die Wilsnacker Angelegenheit bezog (3), während das andere dem Kurfürsten die Bezeichnung der ihm passenden Persönlichkeiten für die drei Bisthümer zugestand. (4) Von „Prüfung" der Vorfälle ist in dem ersten Briefe keine Rede; der ganze Erlaß stützt sich auf den Bericht des Kurfürsten, auf das „wie wir vernommen haben." Papst Nikolaus bekennt sich ohne Weiteres zum Glauben an die Transformation der Hostien und an die geschehenen Wunder; der Zusammenlauf der Menge imponirt ihm dergestalt, daß er ihn rege und lebendig zu erhalten wünscht. Damit dies nun geschehe und der Ruhm des transformirten Sakraments sammt seinen Wundern auch bei späten Nachkommen erschalle, — so erlaubt er, neben oder zu den transformirten Hostien in einem Gefäß oder Glas eine consekrirte Hostie zu legen und dem Volke zu zeigen. Außerdem thut er seine Schätze auf und verheißt Denen, welche der Kirche zum Ausbau und zur Vollendung verhelfen oder die sie mit dem nöthigen Schmuck versorgen, reichlichen Ablaß. — Schon Papst Eugen hatte, wie erzählt, eine neue Hostie zu den alten zu legen erlaubt; auch Nikolaus weiß keinen besseren Schutz gegen allerlei Vorwürfe, die dem heiligen Blut von Anfang an gemacht worden waren, wie ihm nicht unbekannt sein konnte. Er beging mit diesem Zugeständniß einen großen Fehler, wie sich das in der Folge herausstellte. Was den

1) Synodalrede.
2) Droysen a. a. O. S. 106. 107.
3) Ludekus Nr. XVI.
4) Riedel A. II. 501.

Bau der Kirche betrifft, so hat Dr. Götze (1) aus dieser päpstlichen Bulle den Schluß gezogen, daß 1447 der Bau der jetzigen Kirche erst begonnen und bemerkt, daß der Stendaler Dom ihr zum Muster gedient habe. Über die letztere Behauptung weiß ich nichts Genaueres, doch springt ja bei mancher Ähnlichkeit die Verschiedenheit der beiden Bauwerke in die Augen. Was dagegen die erstere Annahme betrifft, so ist sie ein Irrthum, der wesentlich durch den Plan des Kurfürsten hervorgerufen ist, um diese Zeit ein Kloster in Wilsnack zu gründen. Dieser Plan hing mit dem Antrag des Kurfürsten zusammen, der Papst wolle die Entfernung der Prämonstratenser-Mönche aus den Stiftern Brandenburg und Havelberg genehmigen und die Besetzung derselben mit Weltgeistlichen gestatten. Wegen dieser Sache erließ der Papst am 5. Februar 1448 eine Bulle (2), in deren Verlaufe auch der erwähnten Absicht des Kurfürsten, in Wilsnack eine Niederlassung zu begründen, gedacht wird. Es ist nichts daraus geworden.

Nachdem die Verhandlungen von Fischbeck vergeblich gewesen waren und die Freunde des heiligen Blutes durch die Unvorsichtigkeit des neuen Papstes einen Triumph davon getragen hatten, war die Fortsetzung des Kampfes für den Erzbischof sehr erschwert: in den Augen des Kurfürsten war die Sache eigentlich beendet, indeß war der Erzbischof von seinem Recht zu sehr überzeugt, als daß er es bei der getroffenen Entscheidung hätte bewenden lassen; vielmehr hoffte er nun seinerseits, früher oder später einen Einfluß auf den Papst auszuüben, und denselben seinen eigenen Intentionen günstig zu stimmen. Leider sind die Nachrichten über die nächsten Schritte nur spärlich.

Zunächst wandte sich der Erzbischof noch im Jahre 1447 an die theologische und die juristische Fakultät zu Leipzig, übersandte ihnen das Gutachten der Erfurter Professoren und bat sie, dasselbe zu prüfen und eventuell zu bestätigen, oder aber es zu corrigiren. Die

1) cf. Beiblatt zur Magdeburger Zeitung Nr. 10 von 1875. Auch Professor Adler ist der Ansicht, daß von 1447 an wegen der immer zunehmenden Wallfahrten ein Erweiterungsbau begonnen worden sei, der sich allmählich zu einem Neubau umgestaltet habe. Er geht von der Voraussetzung aus, daß der alte noch existirende Thurm im Innern von 1383 herrühre, während ich überzeugt bin, daß dies der Rest der 1383 abgebrannten Kirche ist. Er wurde der Eile wegen vorläufig als Ruhepunkt der letzten Gewölbekappen gebraucht und hat abgerissen werden sollen, woraus nichts geworden ist. Tocke selbst widerlegt in den Mss. die Meinung, als sei die Kirche für die Wallfahrten zu klein gewesen. In Bezug auf die Abhängigkeit einzelner Theile des Baus von dem Muster des Stendaler Domes ꝛc. streiche ich vor dem genannten Fachmann gern die Segel. (cf. Suppl. B. zur Zeitschrift für Bauwesen von F. Adler, Berlin 1863, Heft VI. S. 13 ff.) 1412 (Beil. I.) hieß es schon: »Sumptuosum ibi erigitur aedificium« etc. 2) cf. Riedel, VIII. 414.

Fakultäten antworteten ihm nicht schnell genug und deshalb sandte er am 10. Januar 1448 noch einen zweiten Brief (1) aus Gibichenstein an sie ab, in welchem er sie um schleunige Antwort bittet. Eine so schwierige und für den katholischen Glauben so wichtige Sache dürfe nicht der Vergessenheit anheimfallen; er werde sie nicht einschlafen lassen und wünsche die Weisheit der Fakultäten zu benutzen. Er läßt das allerdings höchst unberechtigte Lob einfließen, daß sie die Wahrheit mehr liebten als dies zu den Zeiten des Sokrates und Plato der Fall war.

Ob die theologische Fakultät geantwortet hat, steht dahin, man kann wohl annehmen, daß es geschehen sei; ihre Antwort ist indeß nicht aufbewahrt worden: dagegen befindet sich die gutachtliche Äußerung der juristischen Fakultät in Magdeburg. (2)

Dieser Traktat ist im Vergleich zu der Arbeit der Erfurter Doktoren nur schwach; er behandelt ausschließlich die erste Frage und glaubt die sämmtlichen anderen Bedenken als weniger wichtig übergehen zu können. Die Verfasser entschuldigen sich allerdings damit, daß sie Juristen seien: ihre Beweisführung weicht indeß wenig von der scholastisch-theologischen ab, ja, das Gutachten stützt sich noch mehr auf Autoritäten und noch weniger auf die Vernunft als das Erfurter. Was die Stellung der Doktoren zu den Fragen betrifft, so neigen sie noch eher als jene Theologen zu der Annahme der Transformation und des Wunders, geben aber zuletzt doch ihr Urtheil dahin ab, daß es Idolatrie sein würde, wenn man Hostien anbetete, bei denen der Brotstoff nicht mehr vorhanden wäre. Hierin kommen sie mit der Meinung der Erfurter überein, während im Übrigen ihre Urtheile unbestimmter lauten.

Wozu der Erzbischof vor der Hand dies Schriftstück gebraucht hat und weshalb ihm soviel darauf ankam, es möglichst bald zu haben, ist mir nicht bekannt; aus dem Jahre 1448 sind über den Stoff überhaupt wenig Nachrichten zn verzeichnen. Nur das ist ersichtlich, daß der Erzbischof noch eine neue Tagfahrt vorbereitete, welche auch im Jahre 1449 zu Letzk, — vielleicht Leitzkau, Kloster Lietzke, — stattgefunden hat. Tocke erwähnt dieser Diät in seiner Synodalrede, doch ist eben nur das Faktum und eine Notiz über Kannemann überliefert. Kannemann hatte nämlich an der Tagsatzung zu Fischbek nicht theilgenommen; vielmehr war er nach den Verhandlungen von Burg mehrere Male zu Tocke gekommen und hatte sich dort, — soviel Tocke verstanden zu haben glaubte, dahin geäußert, er

1) Dom-Gymnasium zu Magdeburg Cod. 13, S. 88a.

2) Dom-Gymnasium Cod. Ms. 13, S. 92—94 (Determinatio quorundam Lipciensium).

wolle nicht mehr für Wilsnack arbeiten und agitiren: indessen war Kannemann zu unselbständig, als daß die Eindrücke dieser Unterredungen bleibend gewesen wären; wenigstens erschien er, wie Tocke sagt, in Letzk als erster und hauptsächlichster Rath der Gegenpartei. Es ist hier der Ort, Einiges über sein späteres Leben zu sagen. Bis 1449 war er nachweisbar in Magdeburg, später ist er nach Rom gegangen. Er hatte großen Ruf als Prediger und war zeitweilig päpstlicher Cabinetsprediger. In dieser Eigenschaft erlaubte er sich zu freimüthige Äußerungen und tadelte den Papst sammt seinen Cardinälen und Prälaten wegen ihrer Eigenmächtigkeit in der geistlichen und weltlichen Verwaltung. Der Prosopograph Pantaleon, der diese Nachrichten bringt(1), nimmt an, daß lediglich sein heiliger Eifer ihn in Rom mißliebig gemacht hat. In Wahrheit verfolgte ihn der Karthäuser Joh. de Indagine durch eine Schrift »Contra Kannemann.« Er fiel in Ungnade und sollte gefangen gesetzt werden, entzog sich aber dem Gefängniß durch die Flucht, nach Pantaleons Angabe zu den Observanten, welche Kannemann früher wenig liebte. Vom Kloster aus schrieb er dann sein »Defensorium sui«, welches leider ebenso wie jene angreifende Schrift verloren gegangen zu sein scheint. Er starb um 1455.

c) Das Provinzial-Conzil und die päpstliche Entscheidung.

Die Tagfahrten der Jahre 1446–1449 hatten für den Erzbischof nicht den gewünschten Erfolg gehabt, vielmehr hatte der Kurfürst Friedrich durch seine Ausdauer in thatkräftigem Eintreten und der Bischof Conrad durch seine Ausdauer in der Indolenz das Wunderblut wirksam protegirt. Mit dem Jahre 1449 zog sich der Kurfürst von der bisherigen Aktivität mehr oder weniger zurück. Theils nahm er an, die Streitfrage werde im Großen und Ganzen gelöst sein, nachdem Rom so gesprochen, wie es geschehen war; theils war er von da an dem Erzbischof mehr zugethan, weil Dieser die alten Ansprüche der Metropoliten auf die Lehnsoberhoheit über Brandenburg eben in diesem Jahre aufgegeben und in einen vom Kurfürsten gewünschten Ländertausch gewilligt hatte. Er änderte sein persönliches Verhältniß zu Wilsnack keineswegs, aber er mischte sich nicht mehr in die folgenden Kämpfe um das heilige Blut, die deshalb von nun an einen mehr innerkirchlichen Charakter tragen.

Wie Kannemann mit dem Jahre 1449 den Schauplatz verließ,

---

[1]) cf. H. Pantaleon, Prosopographia virorum illustrium Germaniae, Basel 1565, Art. Kannemann II., 433. — Jöcher Gelehrten-Lex. d. A. Gesner, Bibliotheca univers., Tigurini 1545. Hier ist Seite 425 die Schrift Joh. Hagen's, alias de Indagine »contra Kannemann« erwähnt.

so entsagte, wie es scheint, seit dieser Zeit auch Matthias Döring der Theilnahme an dem Kampfe um Wilsnack, mit ihnen verschwanden die Hauptgegner des Erzbischofs und es eröffnete sich die Aussicht auf Gewinnung des Streites. Der Bischof von Havelberg war nunmehr allerdings das einzige Bollwerk des heiligen Bluts, aber geschützt durch den päpstlichen Erlaß vom 10. September 1447. Es kam also darauf an, dem Bischof womöglich diesen Schutz wieder zu entziehen. Einstweilen versuchte der Erzbischof auf's Neue eine persönliche Einwirkung auf den Bischof Conrad. Er schickte den Klosterpropst Eberhard Waltmann zu wiederholten Malen nach Havelberg (1), doch richtete derselbe nichts aus. Nun bereitete der Erzbischof im Verein mit Tocke die beiden letzten Maßregeln vor, auf welche eine Entscheidung unbedingt erfolgen mußte, nämlich zuerst eine Beschwerde an den Papst und sodann die Einberufung eines Provinzial-Conzils nach Magdeburg.

Tocke, der fest hoffte, eine Entscheidung nach seinem Sinn herbeizuführen, sammelte ein überaus reichhaltiges Material über die unerlaubten Vorgänge in Wilsnack und war unermüdlich, auch andere hervorragende Männer daran zu betheiligen. Er hielt mehrere Male mit Gesinnungsgenossen Conferenzen darüber in Magdeburg ab. So z. B. erzählt er (2) von einer solchen Versammlung aus dem Jahre 1449, in der Magister Johannes Kone vom Prediger-Orden, Professor der Theologie in Leipzig († 1451), und Magister Conradus vom Prediger-Orden, Professor der Theologie in Magdeburg (3), einige frühere Mittheilungen des Magister Rumelant über das Thema bestätigten. Ebenso berührt er die schon erwähnte Zusammenkunft vom 27. Juni 1450 im Capitelshause zu Magdeburg, an welcher außer ihm noch Heinrich Zolter vom Augustiner-Orden, M. Conradus vom Prediger-Orden, Propst Eberhard Waltmann, Canonikus Henning Storbeck von Magdeburg, Magister Heinrich Hiltermann, Dr. jur. utr. zu Magdeburg, Magister Ulricus Molitoris und Propst Magister Hermannus theilnahmen. Hier wurde besonders die Legende der Auffindung des Wunderbluts besprochen und die über jenen Priester Johannes bekannten Geschichten und verbreiteten Gerüchte zur Beurtheilung des Ganzen aufgefrischt.

Diese Conferenz erhielt augenscheinlich ihre besondere Bedeutung dadurch, daß ihr der päpstliche Orator (4) Conradus de Monte Pol-

---

1) Eberhard's Traktat «Ad tangendum.» 2) Synodalrede.

3) Von ihm stammt jedenfalls der auf der Bibliothek des Dom-Gymnasiums zu Magdeburg befindliche »Rivulus historiarum Bibliae.« Cod. Manuscr. 238, 3. 90 Seiten.

4) Orator ist ein Gesandter mit mündlichen Aufträgen.

liciano beiwohnte; doch ist es nicht ganz ersichtlich, in welcher Absicht oder mit welcher Mission dieser Mann damals in Magdeburg gewesen ist. Er war es indeß höchstwahrscheinlich, durch dessen Vermittelung gerade um diese Zeit, in der Mitte des Jahres 1450, dem Papst „von einigen hochansehnlichen Männern" eine erneute Vorstellung wegen der Mißbräuche in Wilsnack übersandt wurde. In dieser Eingabe war mitgetheilt, „daß täglich unerträgliche Fälschungen begangen und das Volk in Wilsnack irre geführt würde; der Grund- und Hauptirrthum habe vielfache tägliche Irrthümer in seinem Gefolge." Vielleicht hatte der Erzbischof seine eigene Beschwerde vorangehen lassen und suchte dieselbe durch diese Vorstellung zu stärken, vielleicht aber ist außer diesem vermuthlich von allen jenen Männern unterzeichneten Proteste weiter kein Schreiben ergangen und das nach Rom gesandte war im Namen des Erzbischofs geschrieben.

Die Eingabe an den Papst hatte möglicherweise um die Untersuchung der leidigen Angelegenheit (event. durch einen Unparteiischen) gebeten. Nikolaus ging auf das Gesuch ein und beauftragte den Bischof Arnold von Lübeck, eine Conferenz zwischen dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Havelberg und dem Markgrafen von Brandenburg zu veranstalten, derselben persönlich beizuwohnen und die ganze Sache von Grund aus kennen zu lernen. Wäre nun noch der bisherige Bischof von Lübeck, Nikolaus Sachow, am Leben gewesen, so würde jedenfalls alles streng untersucht worden sein; denn dieser Bischof hatte, aufgeregt durch ein falsches Wunder, das in der Lübecker Diöcese sich angeblich mit einem in den Brunnen gefallenen Knaben zugetragen hatte, den Havelberger Bischof im Jahre 1444 hart angelassen, als sie in Salzwedel mit Abgesandten des Markgrafen Friedrich gemeinsam tagten. (1) Bischof Arnold fing die Sache anders an. Er nahm davon Abstand, die befohlene Zusammenkunft zu veranlassen, und begnügte sich damit, am 12. September 1450 ein vertrauliches Schreiben an den Bischof von Havelberg zu richten, in welchem er ihm die Ursache seines Briefes auseinandersetzt. Statt daß er aber die Zusammenkunft einberuft oder den Bischof beauftragt, sie zu arrangiren, sieht er ganz davon ab und empfiehlt dem Bischof nur, Informationen vom Erzbischof Friedrich einzuholen und dann mit seinen Räthen nach bestem Wissen und Gewissen diejenigen Übelstände abzustellen, welche die Prüfung ergeben würde. Er wolle sich selbst, dem Markgrafen und den übrigen Theilnehmern die großen Kosten und Anstrengungen einer Reise zur Conferenz ersparen und vertraue dem Bischof Conrad, er werde mit dem ihm eignen Scharfsinn in der angedeuteten Weise die Sache selbst

1) Synodalrede.

bessern; sein Vorgehen würde um so viel mehr den Beifall des heiligen Vaters haben, wenn es freiwillig wäre. Er bitte, im Fall der Bischof seinen Rath zu befolgen gedächte, um Antwort durch den Überbringer. (1)

Man kann versucht sein, anzunehmen, daß die Bischöfe von Havelberg und von Lübeck unter einer Decke steckten: ich meine es freilich nicht, wohl aber dies, daß dann der Bischof Arnold die ungeeignetste Person für die schwierige Commission war, da er weder von dem Kampf der jüngsten Vergangenheit noch von dem Ernst der augenblicklichen Sachlage eine genügende Vorstellung hatte. Indessen läßt sich bei der Hartnäckigkeit des Bischof Conrad annehmen, daß es gleichwohl erfolglos gewesen sein würde, wenn die befohlene Zusammenkunft stattgefunden hätte, es sei denn, daß sie zu Wilsnack selbst vor sich gegangen wäre und daß der Bischof Arnold sich von der Nichtigkeit des heiligen Blutes überzeugt hätte. Dieser so einfache Weg ist überhaupt außer von Tocke von keinem der Gegner des heiligen Blutes eingeschlagen worden und Tocke's durch die Besichtigung gewonnene Überzeugung war trotz seiner sonstigen Bedeutung ohne besondere offizielle Wirkung geblieben. Der Papst Nikolaus wünschte allerdings durch einen Bericht des Bischofs von Lübeck über die Entwickelung des Falles orientirt zu werden; ob und wie dies aber geschehen ist, darüber fehlen die Nachrichten. Jedenfalls fiel es dem Bischof Conrad gar nicht ein, den Anforderungen zu entsprechen, die der Papst mittelbar an ihn stellte. Es scheint, als wollte Nikolaus V. nichts mit dem Erzbischof direkt zu thun haben. Offenbar war er in seinem Urtheil schwankend geworden, wollte aber doch wahrscheinlich die Bulle vom Jahre 1447 nicht ohne Weiteres desavouiren und suchte durch den eingeschlagenen Ausweg Jedem gerecht zu werden: — zwischen Erzbischof und Bischof machte er keinen großen Unterschied, vielmehr schadete er dem Ansehen des Metropoliten durch übel angebrachtes Centralisiren.

Vielleicht ist der Brief des Bischofs Arnold dem Erzbischof gar nicht bekannt geworden: jedenfalls war er ohne praktische Bedeutung, — es sei denn, daß der Erzbischof, wenn er um die Correspondenz wußte, — sich desto fester vornahm, die Sache auf dem Provinzial-Conzil zu behandeln.

Dies Provinzial-Conzil fand im Juni 1451 zu Magdeburg statt. Das Baseler Conzil hatte die älteren Vorschriften erneuert, wonach alle drei Jahre Provinzial-Synoden abgehalten werden sollten. Die Erfurter Professoren hatten am Schlusse ihres Gutachtens den Vorschlag gemacht, die Wilsnacker Streitsache auf einem eigens zu diesem Zweck

1) Ludekus Nr. VI.

einzuberufenden Provinzial-Conzil durchzunehmen und über Sein oder Nichtsein des Wunderbluts endgültig zu entscheiden: außerdem war eine Reformation der Klöster im Erzstift das dringendste Bedürfniß. Der Erzbischof hatte zwar schon 1446 angefangen, die Klöster zu reformiren: wie die Franziskaner in Magdeburg diese Bestrebungen aufgenommen hatten, haben wir schon gesehen; ebenso erging es ihm mit den Prämonstratensern; diese wanderten aus ihrem Kloster beatae virginis Mariae (U. l. Fr.) aus, weil sie sich nicht reformiren lassen wollten: Der Erzbischof wollte das Kloster den Augustinern einräumen, Propst Joh. Busch aber, den der Erzbischof vorläufig bei der Reformation der Klöster brauchte, rieth ihm, das Kloster wieder mit frischen Prämonstratensern zu besetzen. Vorsteher wurde der in den Norbertiner-Orden eintretende Domherr und Domscholastikus Magister Eberhard Waltmann, der mit der pröpstlichen Würde zugleich die eines Provinzials für 17 Prämonstratenser-Klöster erhielt. (1) Der neue Propst mußte sich wegen seiner Neuerungen, die sich auch besonders auf das Gebiet des Cultus erstreckten, allerlei Vorwürfe gefallen lassen. Der Erzbischof stand aber auf seiner Seite. (2) Propst Eberhard schrieb kurz vor dem Provinzial-Concil 1451 noch einen Traktat über das Wunderblut, in welchem er von dem „Wesen des Bluts an sich" und von dem Cultus und den Wundern desselben ziemlich schwerfällig handelt uud dann in einem zweiten (eigentlich vierten) Theile die vierzehn Fragen oder Bedenken noch einmal durchnimmt, welche Tocke den Erfurter Professoren zuerst im Jahre 1446 vorgelegt hatte. Auf diese Schrift werden wir in einem anderen Abschnitt näher eingehen. (3)

---

1) cf. Hoffmann, Geschichte Magdeburgs, I. 384.

2) In dem handschriftlichen Traktat de superstitionibus, compos. ab eximio M. Nikol. Magni de Balbu (Göttingen, Cod. Ms. 119), der freilich nicht von 1415, sondern von 1452 ist, auch wahrscheinlich von Jacobus Erfford. herrührt, findet sich die Stelle (S. 304): »et nunquam licet divinum cultum approbatum et debitum corrumpere, syncopare aut minuere.« Ein Glossator hat beigeschrieben: »ut faciunt in Magdeburg.« Vorher hieß es im Text: »Superstitio est quando traditioni humanae nomen religionis applicatur. Ex his sequitur quod non licet in divino cultu addere propria autoritate hymnos, sequentias, historias novas aut quaecunque alia absque superiorum approbatione.« Die Glosse sagt: »Contra novas historias, hymnos, sequentias etc., ut novi reformati apud beatam virginem in Magdeburg.« Mit den superiores ist eigensinniger Weise der Papst gemeint; der Erzbischof war für die Neuerung.

3) Der Traktat des Propst Magister und Baccalaureus formatus Eberhard »de adoratione et contra cruores« (Anfang: ad tangendum cultum) befindet sich handschriftlich in Dessau 5533, in Wolfenbüttel 630b., ein Bruchstück auch in 17, 20 Aug. 8°, in Magdeburg Cod. 48, 129a. ff. und in Göttingen

Eine Hauptanregung, in dem Werke der Reformation fortzufahren, kam dem Erzbischof durch die Mission des Cardinallegaten Nikolaus v. Cusa, Bischofs von Brixen, welcher im Jahre 1450 vom Papst Nikolaus V. zu seinen Landsleuten nach Deutschland gesandt wurde, theils um dort das Jubiläum jenes Jahres zu verkündigen, theils um sämmtliche Bischöfe, die er erreichen würde, zu einer Reformation ihrer Kloster- und Weltgeistlichkeit zu veranlassen. (1) Seine Rundreise bewirkte, daß das Magdeburger Conzil von 1451 eben bei seiner dortigen Anwesenheit im Juni abgehalten wurde. Über dies Provinzial-Conzil, zu welchem die Suffragan-Bischöfe des Erzbischofs eingeladen waren, ist uns bisher wenig Anderes bekannt, als was Hartzheim (2), der es irrthümlicherweise auf das Jahr 1452 verlegt, beigebracht hat. Nikolaus v. Cusa präsidirte demselben und seine Eröffnungsrede ist bei Hartzheim aufbewahrt. In dieser Rede theilt er mit, daß zunächst etwa zwanzig Augustiner-Klöster in Sachsen, Thüringen und Meißen durch Propst Johannes Busch von Neuwerk bei Halle und Dr. Paulus (3), Propst zu St. Moritz in Halle visitirt werden sollten. (Es folgt sodann die Vollmacht für Beide, die jedoch nicht auf der Synode, sondern mehrere Wochen später, nämlich am 28. Juli 1451 ausgestellt ist.)

Da das Werk des Nikolaus v. Cusa größere Kreise umspannte, so ist es erklärlich, daß sich vor allem Übrigen die Nachrichten erhalten haben, welche sich auf die Klosterreformation beziehen. Matthias Döring erwähnt das Conzil in sehr abschätziger Weise. (4)

Daß nun die Angelegenheit des heiligen Bluts von Wilsnack auf diesem Conzil zu eingehender Behandlung gelangte, wissen wir aus der oftерwähnten „Synodalrede" (5) des Doktor Heinrich Tocke. Zwar war der Bischof von Havelberg der Einladung zum Conzil wieder nicht gefolgt, dennoch brachte Tocke den Gegenstand als »principale

Cod. Ms. th. 119, 218 verso, in diesem Exemplar fälschlich, jedoch von uralter Hand den Erfurter Professoren zugeschrieben. Der Irrthum ergiebt sich aus der Lectüre.

1) cf. Düx, Nikolaus v. Cusa, II. 5. (Cusa ist Cues am Rhein.)

2) Concilia Germaniae. V. 426 ff.

3) Er hieß Paulus Busse, vgl. Pauli, Geschichte Magdeburgs, bei Pauli, Preuß. Geschichte, V. 474. Quellenangabe fehlt.

4) Matth. Döring schreibt im Chronikon (bei Mencken III. 17): Anno 1451 quidam Nik. Cusa, cujus non bene cecinit Musa, in remunerationem quia vovit scisma, et oppressionem autoritatis sacrorum conciliorum, factus est Cardinalis St. Petri ad vincula, et missus Legatus ad Allemanniam; celebravit concilium provinciale primo in Magdeburg, ubi quia praelati ignavi fuerunt et laici vix scientes de latino, ut dicerent: »placet«, receperunt ipsius Cusae decreta reformatoria cleri, religiosorum et Judaeorum etc.

5) Behörd. Bibl. zu Dessau Mf. 5533.

negotium« auf die Tagesordnung. Die Synodalrede ist ein umfangreiches Schriftstück, dessen Verlesung mehrere Stunden in Anspruch genommen hat. Tocke leitet dieselbe mit einer Betrachtung ein über Joh. 16, 12: „Ich habe euch noch viel zu sagen"; und bittet die Versammlung um Glauben an die Wahrheit seiner Worte auf Grund von Joh. 3, 11: „Wir reden, was wir wissen und zeugen, was wir gesehen haben." Er bezeichnet zunächst die Stellung des Erzbischofs zu der Sache und benutzt hierzu den bez. Passus jenes Briefes, den er selbst zu seiner Vertheidigung im Advent 1446 an den Erzbischof geschrieben hatte, — woraus ersichtlich ist, daß der Erzbischof vollkommen seinen Standpunkt theilte. Dann weist er energisch die Verdächtigungen des Matthias Döring, den er jedoch nicht nennt, zurück, als sei die feindliche Stellung des Erzbischofs und seiner Helfer gegen Wilsnack nur ein Zeichen des Ärgers darüber, daß sie aus den Wallfahrten keinen Gewinn ziehen könnten. (1) „Gott weiß", sagt er, „wie falsch das ist. Nie haben wir etwas von dieser Beute begehrt, noch begehren wir jetzt etwas davon, wir weisen das Geld vielmehr zurück wie Petrus das Geld Simons des Samariters entrüstet zurückwies." Als eigentliche Beweggründe des amtlichen Einschreitens nennt er die Ehre Gottes, des christlichen Glaubens und der Magdeburger Kirche. Was die letztere anbetrifft, so habe sie die Pflicht, allen falschen Verdacht abzuwenden und die Wahrheit genau zu prüfen. Auch läge es so nahe, mit den armen betrogenen Wallfahrern Mitleid zu haben und die sittlichen Schäden so viel als möglich bessern zu helfen. Alle bisherigen Versprechungen der betreffenden Beschützer, die Sache bessern zu wollen, seien unerfüllt geblieben; wie die Pharisäer hätten sie die Schüsseln nur von außen rein gehalten, inwendig aber seien sie voll Raubes und Unreinigkeit. Deshalb wolle er, Tocke, eine Übersicht über die in Wilsnack vorgekommenen Sünden und Mißbräuche geben. Zunächst stellt er Alles zusammen, was er über den Priester Johannes in Erfahrung gebracht hat und nennt seine guten Gewährsmänner. Dann erzählt er die mitgetheilte Geschichte des Priesters Nikolaus Tonemann von Wardenberg, weil sie, wie er sagt, für die vorliegende Frage von großer Bedeutung sei. Gerade dieser Abschnitt der Rede mit den sich an ihn anschließenden Betrachtungen zeugt von der Wahrheitsliebe und der kirchlichen Objektivität Tocke's, wie auch von seiner Liebe und seinem Gehorsam gegen das göttliche Wort, wenn auch nicht gerade von rein evangelischem Verständniß desselben.

Er sucht dann nachzuweisen, daß von vornherein kein irgendwie

1) Die Stelle findet sich in Döring's Traktat »Quum per unanimem« in der Besprechung der fünften Frage: »quibus portio non assignatur.«

bedeutender Mann die Gerüchte von dem wunderthätigen Blute geglaubt habe; (1) einzig und allein seien es Mag. Döring und Kannemann gewesen, die später für dasselbe eingetreten wären; in früherer Zeit hätten auch selbst sie einen besseren Standpunkt eingenommen. Auch auf dem Baseler Conzil seien Zeugnisse glaubwürdiger Männer gegen das heilige Blut abgelegt worden.

Hierauf erzählt Tocke von den Schritten, die er persönlich gegen die Sache gethan, von seiner Zusammenkunft mit dem Havelberger Bischof in Magdeburg (1443), von seiner Reise nach Havelberg und Wilsnack, von der Audienz beim Markgrafen Friedrich im Dom zu Magdeburg (1444) und kommt dann auf die Stellung des jetzigen Metropoliten und seine Maßnahmen gegen das Wilsnacker Blut zu sprechen. „Ist er nicht mit Recht daran gemahnet worden, zu untersuchen, was dort existirt und wie es gehandhabt wird? Und nicht bloß er, sondern auch andere benachbarte Prälaten, Magister und theologische Doktoren, besonders die von jenen Bettelorden, die die Kirche Gottes umziehen und durchwandeln, und die am ersten wahrnehmen können, was faul und trügerisch daran ist und ein Ärgerniß für die Kirche Gottes: — fürwahr, das Herz müßte von Stahl sein, das durch die Mittheilungen darüber nicht bewegt wird und welches nicht bedauert, daß der ganze Unfug schon seit 68 Jahren besteht, ohne ordentliche Prüfung, als wenn Niemand wäre, der sich um die Sache Gottes kümmert und um die traurige Erniedrigung des hochheiligen Sakraments und die Verspottung des Glaubens."

Er erwähnt die Tagfahrt, welche seinerzeit in Ziesar stattfand, und theilt die Ansprache mit, die er dort im Auftrage des Erzbischofs gehalten hat. Endlich beginnt er eine Analyse der dreißig damals übergebenen Artikel und bringt als Illustration eine Menge Geschichten bei, an denen die Verwerflichkeit des Treibens in Wilsnack und die Grundlosigkeit der seit alter Zeit dort verkündigten Wunder in das rechte Licht treten konnte. Vier Artikel beleuchtet er auf diese Weise; da bricht das Manuskript mit dem verzweifelten »et cetera« ab; es ist nicht unwahrscheinlich, daß Tocke auch die noch übrigen 26 Sätze in ähnlicher Weise behandelt hat. Der Abschreiber hat als muthmaßlich ausreichenden Raum für den Rest der Schrift 14 Folioseiten leer gelassen. (2)

Ob das Conzil über dieses umfangreiche Referat in eine weitere Berathung getreten ist, ist nicht bekannt; soviel aber steht fest, daß Nikolaus v. Cusa durch Tocke und den Erzbischof von der Nichtigkeit

1) Dicat mihi si quis sciat, quae umquam lumina mundi has umquam foverint tenebras Wilsnacenses.

2) Die alten Abschreiber ließen freilich oft auch bei voller Abschrift leeren Raum.

des Wunderblutes und von der Verwerflichkeit der Motive überzeugt wurde, die es aufrecht erhielten. (1) Er fand sich deshalb bewogen, seine ganze Autorität als päpstlicher Cardinallegat einzusetzen, um vor dem gesammten Clerus Deutschlands ein Zeugniß gegen den Cultus des heiligen Blutes abzulegen und den letzteren für die Zukunft streng zu verbieten. Von Halberstadt, wohin er sich alsbald begab, ließ er unter dem 5. Juli 1451 einen Brief an die Erzbischöfe Deutschlands ausgehen, den Diese an ihre Suffragan-Bischöfe und die unter ihnen stehende Ordens- und Weltgeistlichkeit mitzutheilen hatten. (2)

Er hält das Schreiben allgemein und spricht nicht bloß von Wilsnack, sondern von „vielen Orten im Bereich seiner Legation", zu denen, wie er von glaubwürdigen Augenzeugen gehört habe, die Gläubigen wegen des angeblichen Blutes Christi in transformirten Hostien wallfahrten. Die Priester der Orte lockten das Volk um Geldes willen dahin und publizirten aus dem Grunde allerlei Wunder. Er aber könne solche verderblichen Fälschungen des christlichen Glaubens nicht dulden und ordne deshalb an, daß solche Hostien überall, wo sie sich fänden, ferner nicht gezeigt, keine Wunder mehr verkündigt, keine bleiernen Zeichen mehr verkauft, sondern die Hostien durch den Priester in der Communion genommen werden sollten. Der Ort, wo diese Vorschriften nicht befolgt würden, verfalle sofort dem strengsten Interdikt, bis der betreffende Erzbischof sich von dem etwanigen Gehorsam gegen diese Anordnungen überzeugt hätte. Bei ebensolcher Strafe müßten die Bilder und Darstellungen entfernt werden, die mit dergleichen Blut zusammenhingen und denen das Volk, welches die sinnenfälligen Zeichen liebt, abgöttische Verehrung zolle.

---

1) Ludekus stellt die Sache so dar, als ob Cusa dem Erzbischof gegenüber die Initiative zur Unterdrückung des Wilsnacker Treibens ergriffen habe. Es verhielt sich vielmehr umgekehrt; aber allerdings fiel danach die Autorität des Cardinal-Legaten schwer ins Gewicht.

2) Ludekus Nr. VII. Sonst auch in Wolfenbüttel vorhanden: »Extractum e bulla cardinalis Cusani contra hanc imposturam« (alter Druck, 58. 15. Helmst. quarto).

Anmerkung. Von der Wahrheitsliebe des Nikolaus v. Cusa durchdrungen, hat denn auch einer seiner Biographen, der Regens des bischöflichen Clerikal-Seminars zu Würzburg, Dr. Düx, keinen Anstoß genommen, den „heiligen Zorn" desselben gegen die „abergläubische Wallfahrt nach Wilsnack" und gegen den „habsüchtigen Betrug" zu theilen, was sich auch besser ausnimmt, als die neuste Darstellung der Sache vom römischen Standpunkt, wie sie der Geistliche Rath Müller im Bonif.-Kal. v. 1875 gegeben hat. Was man so bisher vom protest. Gesichtspunkte aus über den Stoff beigebracht hatte, wird dort nach den vervollständigten Mittheilungen dieser Schrift mit Unrecht als „geläufige Geschichtslüge vom Aberglauben zu Wilsnack" (S. 2) hingestellt.

Dieses fast ausschließlich durch die Wilsnacker Vorgänge verursachte Schreiben ließ der Erzbischof Friedrich in erster Linie dem Bischof von Havelberg und seinem Propst Gerhard, dem Prior Henrikus, den übrigen Canonikern und dem Havelberger Domkapitel „für sich und ihren Klerus" insinuiren.

Bischof Conrad blieb ungerührt und machte sich aus dem Erlasse der beiden Vorgesetzten nicht das Geringste, vielmehr ließ er es geschehen, daß noch im Laufe des Jahres 1451 das „lebenspendende Sakrament" mehr als dreimal öffentlich gezeigt und somit die Briefe des Legaten und des Erzbischofs durch die Wilsnacker Geistlichkeit verachtet wurden. Als dem Erzbischof diese Kunde hinterbracht wurde, faßte er den Plan, in eigener Person nach Wilsnack zu reisen, um selbst den Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen; zuvor aber ließ er sich erkundigen, ob auch die Straße nach Wilsnack sicher oder ob man Gefahren ausgesetzt wäre. Zuverlässige Boten benachrichtigten ihn, man könne nicht ohne Gefahr nach dem Wallfahrtsort gelangen und so unterließ er die Fahrt. Stattdessen erließ er unter dem 8. Januar 1452 von seiner Curie in Calbe a. S. aus ein offenes Instrument und Executorialmandat, welches er durch öffentliche Notare an den Kirchthüren des Magdeburger und des Halberstädter Domes sowie der Parochialkirche zu Werben befestigen ließ.

In diesem Edikt lud er den damaligen Pfarrer von Wilsnack, Petrus Franke, den Caplan Nikolaus Witte, ihre Mitcapläne und Alle, die es ganz oder zum Theil mit treffe, binnen zwanzig Tagen vor sein Gericht nach Calbe und forderte sie auf, dann den Beweis ihres inzwischen, wie er annehme, erfolgenden Gehorsams zu erbringen. Andernfalls würden einige Zeugen im Termin durch einen Eid die stattgehabte dreimalige Übertretung der Befehle bestätigen und dann würde über Wilsnack das strengste Interdikt ausgesprochen, sie selbst aber vom geistlichen Amt suspendirt werden. Hiernach wendet sich das Edikt gegen den Bischof von Havelberg und weist ihn an, die Befolgung der genannten Befehle binnen zwölf Tagen bei Strafe der Schließung der Kirche zu bewirken. Würde er 24 Tage zögern, so würde er seines Amtes entsetzt, — ließe er 36 Tage verstreichen, so würde er excommunicirt werden. Zugleich wird der Bischof citirt, nach Verlauf dieser 36 Tage in Calbe vor dem Gericht des Erzbischofs zu erscheinen. Dort solle er beweisen, daß er dem Willen seiner Oberen nachgekommen sei oder die Gründe anführen, warum es nicht habe geschehen können. Zugleich wurde allen Betheiligten angedroht, daß im Falle ihres Ausbleibens in contumaciam gegen sie nach Recht verfahren werden müsse. Diese an den genannten „geeigneten öffentlichen Orten", den 3 Kirchthüren, angeheftete Citation sollte den

Citirten die besondere Vorladung ersetzen und ebenso gültig sein, als wenn Jeder von ihnen für sich besonders citirt worden wäre.

Die citirten Personen erschienen nicht vor dem Erzbischof; der Bischof Conrad fand sich durch diese Form der Vorladung beleidigt und rüstete sich zum äußersten Widerstand. Als indeß die gesetzte Frist verstrichen war, „legte Erzbischof Friedrich die Kirche zu Wilsnack ins Interdikt“ (1) und excommunicirte den Bischof von Havelberg.

Nun hatte sich der Bischof Conrad für diesen Fall zu rechter Zeit nach einer Art Schutz umgesehen und es veranlaßt, daß das Bisthum Brandenburg in ein solidarisches Verhältniß zu Havelberg trat. Dietrich v. Stechow, der 1451 Dompropst und 1459 Bischof von Brandenburg wurde, ward Conservator der Gerechtsame des Bisthums Havelberg und nach den Intentionen des Bischofs Conrad sollte ihm dies Amt eine Art Suprematie über den Erzbischof in Sachen der „Gerechtsame“ geben. Dazu wäre es allerdings nöthig, mit Dreyhaupt (a. a. O.) anzunehmen, daß Dietrich v. Stechow päpstlicher Conservator, d. h. vom Papst zu diesem Zweck ernannt war. Da indessen der Papst in der bald zu erwähnenden Bulle unzweideutig erkennen läßt, daß er erst ganz neuerdings von dieser Funktion Dietrichs erfahren habe, und sich in diesen Stücken auf die Aussage des Bischofs verlasse, so scheint es, als sei etwa auf die Autorität des Markgrafen hin diese Würde als Conservator erfunden und creirt worden. Der Papst hätte im anderen Falle so ziemlich zu gleicher Zeit den Bischof von Havelberg angreifen und vertheidigen müssen, was denn doch nicht angenommen werden kann, trotz der sehr unsicheren Stellung, welche gerade Nikolaus dem Wilsnacker Wunderblut gegenüber einnahm. War der Conservator nicht von Papstes Gnaden, so hatte freilich der Erzbischof keinen Grund, seine Intervention zu respektiren.

An Dietrich v. Stechow, den vertrauten Rath des Markgrafen, wandte sich also der Bischof von Havelberg und führte über den Erzbischof Beschwerde, indem er zugleich Satisfaction verlangte. Propst Dietrich und Johannes Eykendorp, Propst von St. Nicolai zu Stendal, sein Stellvertreter, wagten indeß nicht, wie Dreyhaupt angiebt, die nun bald erfolgende Excommunication über den Erzbischof und seine Anhänger auszusprechen, vielmehr that der Bischof Conrad selbst seinen Metropoliten und dessen Unterthanen in den Bann, sorgte auch für baldige Publikation seiner Sentenz. Infolge dessen brachen sofort Feindseligkeiten aus; Unterthanen des Havelberger Bischofs fielen in das Erzstift ein, plünderten und raubten, wo sie

1) Dreyhaupt, Gesch. des Saalkreises, § 14, S. 133.

wollten, und ignorirten das eigene Interdikt, unter dem Vorwande, das angethane Unrecht zu rächen.

Die Pröpste brachten, wie es den Anschein hat, die Sache zuerst vor den päpstlichen Stuhl; doch auch der Erzbischof muß sich schon um die Mitte des Jahres 1452 beschwerdeführend nach Rom gewandt haben. Der Papst gab die Rekursschriften an die »Rota«, den obersten Appellations-Gerichtshof in kirchlichen Angelegenheiten. Die Rota behielt die Akten etwa ein halbes Jahr, ehe sie dem Papst ein Urtheil vorlegte. Während dieser Zeit ließ nun der Erzbischof nichts unversucht, um Einfluß in Rom zu gewinnen. Eine merkliche Lücke in den hierauf bezüglichen Überlieferungen füllen einige bisher unbekannte Briefe aus, die sich in der Bibliothek des Magdeburger Dom-Gymnasiums befinden. (1) Drei davon rühren vom Erzbischof her und sind aus Gibichenstein geschrieben; drei haben Capistran zum Verfasser, und sind aus Leipzig; von diesen letzteren ist bereits einer, sogar mit Angabe des Adressaten, die im Manuskript fehlt, bei Ludekus gedruckt. (2) Capistran war im Juni 1452 mit Nikolaus v. Cusa auf dem Reichstag zu Regensburg, auf dem die Angelegenheit der Böhmen wiederum in ziemlich unfruchtbarer Weise besprochen wurde. Sie blieben Beide noch eine Weile zusammen und reisten durch Sachsen in die Nähe der böhmischen Grenze, weil die Möglichkeit vorlag, daß die Verhandlungen durch Cusa in Böhmen fortgesetzt wurden. (3) Als sie in Annaburg waren, schickte der Erzbischof Friedrich den Prior Hermannus von Neuwerk bei Halle zu Nikolaus v. Cusa mit Aufträgen, die sich auf die in seinem Sprengel begonnene Reformation bezogen. Um sich auch den Begleiter Cusa's, Capistran, günstig zu stimmen und zu gewinnen, schrieb er am 4. Juli einen Brief an ihn, in welchem er ihn um die Unterstützung und Befürwortung seiner durch den Prior vorzubringenden Anträge bittet und die Voraussetzung ausspricht, daß er sein Vorgehen gegen unbotmäßige, der Ketzerei verdächtige und lügenhafte Prediger billigen werde. Eine direkte Beziehung auf Wilsnack ist in diesem Briefe nicht vorhanden. Nichtsdestoweniger hat derselbe seine Bedeutung für unsre Darstellung. Wir nehmen aber hier nur das Nöthigste aus den Beziehungen Capistran's zum Erzbischof vorweg, um den Zusammenhang der Briefe klar zu machen; die genauere Schilderung der Art und Weise, wie sich Capistran in Magdeburg benahm und

---

1) Ms. 13, fol. 88 pp. Es sind Leipziger Abschriften von 1460.

2) Ludekus No VIII.

3) Vgl. Weber, des Franziskaners Johann v. Capistrano Mission unter den Hussiten, Leipzig, 1867. S. 24 und S. 60.

seines allerdings nur gelegentlichen Verhältnisses zu Wilsnack wird in einem besonderen Capitel Platz finden.

Im Oktober 1452 war Capistran in Magdeburg und machte die persönliche Bekanntschaft des Erzbischofs und seiner Leute. Der Erzbischof war gerade damals im Begriff, einen neuen Boten mit mündlichen Aufträgen nach Rom abzufertigen und hielt es für förderlich, wenn Capistran, der, wie er gemerkt hatte, in Rom gut orientirt und vorzüglich angeschrieben war, die Mission des Boten durch einige Briefe an den Papst und an einflußreiche Cardinäle unterstützte. Von Leipzig aus schrieb denn auch Capistran in Folge des vom Erzbischof ausgesprochenen Wunsches die drei in Magdeburg aufbewahrten Briefe. Dem Papst empfiehlt er den Boten des Erzbischofs und bittet ihn, sich der Sache und dem Anliegen des Letzteren günstig zu verhalten, da der Erzbischof ein Mann mit frommem Eifer und ein sehr bereitwilliger, den Anordnungen der apostolischen Mandate gehorsamer Herr sei. Der Erzbischof gehe von der Ansicht aus, daß seine Fürsprache von einigem Werth sei und so habe er ihn ersucht, seine Angelegenheit dem Papst an das Herz zu legen.

Der zweite Brief ist an einen einflußreichen Prälaten in Rom, dessen Name zwar nicht genannt ist, den aber Capistran als seinen Lehrer und Beschützer anredet. Auch an Diesen war der Bote dirigirt und Capistran empfiehlt ihm denselben in ähnlicher Weise wie dem Papst.

Der dritte Brief ist an den Bischof Johannes (Panuensis), das Mitglied der »Rota«, dem das Dezernat oder die Bearbeitung der Streitsache des Erzbischofs übertragen worden war. Diesen Mann muß Capistran gut gekannt haben, wenigstens macht er ihm direkte Mittheilungen. Er schreibt: „Jesus Christus. Ehrwürdiger in Christo Vater und trefflichster Herr! Meine demüthige Empfehlung zuvor. Gnade, Heil und Frieden im Herrn mit meinem schuldigen Gehorsam. Da ich weiß, daß das Urtheil in einem Prozeß wegen eines gewissen Wunderbluts zwischen dem ehrwürdigsten Herrn Erzbischof von Magdeburg, Primas von Deutschland, und dem Herrn Bischof von Havelberg in Eure Hände gelegt ist, so bitte und beschwöre ich Eure Herrlichkeit so angelegentlich als möglich, in der Sache nicht eher zu urtheilen, als bis Ihr dieselbe durch eine Euch als zuverlässig bekannte Person an Ort und Stelle habt untersuchen lassen. Denn dies ist eine gefährliche Geschichte: die Einen sagen so, die Andern so und ich weiß nicht, was richtig ist. Eins weiß ich, daß der ehrwürdigste Herr Legat Cardinal S. Petri ad vincula gegen die Begünstiger jener Sache eine Sentenz hat ergehen lassen. Ich bin überzeugt, daß Ihr bei Eurer hohen Weisheit und hervorragenden Klugheit meinen Rath

nicht bedürft, wenn Ihr ihn aber aus angeborenem Wohlwollen annehmen wollt, so werdet Ihr in der Sache nicht eher eine Entscheidung, treffen, als bis Ihr von einem glaubwürdigen und frommen Manne der von Euch den Auftrag hat, die Dinge dort mit eigenen Augen zu besichtigen und zu untersuchen, erfahren habt, wie dieselben sich verhalten. Denn Viele sagen, jenes Blut — mag es nun wahres oder erdichtetes sein, ich weiß es nicht — sei schon so ganz verschwunden, daß man nichts mehr von ihm sehen kann. Noch bitte ich Ew. Hochwürden dringend, mich gelegentlich unserm allerheiligsten Vater zu empfehlen, u. s. w."

Trotz aller dieser Empfehlungen muß die Sendung des erzbischöflichen Orators von keinem besonderen Erfolg begleitet gewesen sein. Denn noch in demselben Jahre schickte der Erzbischof zweimal Briefe durch besondere Boten an den Papst. In dem ersten Schreiben vom 6. Dezember, das freilich nicht ganz erhalten und dessen Datum mir verdächtig ist (1), spricht er die Vermuthung aus, daß ihm insgeheim durch eine von feindlicher Seite ausgehende unrichtige, betrügliche Darstellung der Sache in Rom entgegengearbeitet werde, um die Mißbräuche in Wilsnack aufrechtzuerhalten. Dort sei aber gar kein Blut, sondern ein abscheulicher Götzendienst, der um Gewinnes willen getrieben würde. Er bittet den Papst, diesen Götzendienst durch ein Wort zu vernichten, damit auch die Dekrete des Nikolaus v. Cusa in Kraft blieben. Er würde ihm alles sehr gern mündlich auseinandersetzen, der Überbringer aber wäre gleichfalls orientirt und er bäte darum, in denselben volles Vertrauen zu setzen.

Am 11. Dezember schrieb der Erzbischof den letzten Brief an den Papst. Es ist ein sehr ausführliches Schreiben, in welchem er noch einmal — ganz in Tocke's Manier — den Ursprung der Lügen darstellt und es beklagt, daß nun schon ziemlich 70 Jahre das Volk zu dem Abgott wallfahre, zu Hostien, die schon vom Alter verzehrt seien, so daß man kein Brot und kein Blut mehr unterscheiden könne. Er wird dann kühn und wagt augenscheinlich dem Papst gegenüber etwas, indem er die von eben diesem Papst angeordnete Hinzufügung einer neuen Hostie einer strengen Kritik unterzieht. „Nichtsdestoweniger, damit die Quelle des Gewinnes wieder reichlicher fließe, ist es geschehen, daß eine neue consekrirte Hostie zu den alten gelegt ist. Welch eine Gefahr für die Seelen unter derselben verborgen liegt, welcher Geiz und welche Habsucht des Clerus dadurch offenbar wird, heiligster Vater, ist Gott und Menschen bekannt. Um die Sache aus der Welt zu schaffen, habe ich, wie auch schon mein Vorgänger, guten Gedächt-

1) Der Brief scheint schon etwas früher geschrieben zu sein (Magdeburger Dom-Gymnasiums).

nisses, viel vergebliche Mühe und Kosten aufgewendet und der Cardinallegat, der uns so sehr erwünscht kam, hat der Sache eine Frist gestellt und mir die Ausführung seiner Anordnungen übertragen." Er erzählt dann von seinem Mandat und wie er genöthigt gewesen sei, den Bischof von Havelberg und die Wilsnacker Geistlichen zu excommuniciren. Es sei sehr kühn und verwegen von Jenen, an den Papst zu appelliren, aber sie hofften ihn dadurch und durch langwierige Prozesse, Unbill und „Nichtigkeiten" zu ermüden, so daß er endlich ihrem Willen und ihrem Irrthum nachgeben werde.

Da es aber eine Glaubenssache sei, die bereits den Weg zu den Ohren des Papstes gefunden habe, es auch nur eines einzigen Wortes bedürfe, um der ganzen Sache ein Ende zu machen, so bäte er ihn um eine Entscheidnng in seinem Sinne, wie er nun schon durch so viele Boten und Briefe gethan; denn die Duldsamkeit des Papstes würde zur Mißachtung Se. Heiligkeit und seines Legaten gereichen, und die Aufhebung des Gehorsams würde eine Confusion und Widerspenstigkeit unter den seiner Obhut anvertrauten Seelen herbeiführen, zur Schmach des Namens Gottes. Deshalb bäte er ihn um der Liebe Christi willen, daß er des Wilsnacker Prozesses sich recht annehme und wie ein Richter und Wächter des Glaubens in rechter Weise handle. Mit dem Ausdruck seines Vertrauens auf den Herrn, auf den er sich in jedem Falle zu verlassen denke, schließt er den Brief.

Nikolaus V. ließ sich durch alle Vorstellungen wider und für nicht beirren, wie er glaubte, und erließ, — ob infolge des Spruches der Rota oder trotz desselben, lassen wir dahingestellt (1), am 6. März 1453 eine Bulle, welche den langjährigen und bitteren Streitigkeiten ein Ende machen sollte. (2) Die päpstliche Entscheidung fiel nämlich wesentlich zu Ungunsten des Erzbischofs aus und kann geradezu ein Triumph des heiligen Blutes genannt werden, wenngleich freilich nur mit der consekrirten neuen Hostie, — und somit ein Triumph des Bischofs Conrad, des unermüdlich zähen Vertheidigers der alten Hostien und der vom Papst genehmigten Neuerung. Die Autorität des von Nikolaus V. sonst so hoch verehrten Cusa und die Achtung, welche Capistran in Rom genoß, fielen nicht ins Gewicht, vielmehr hat es den Anschein, als wenn der Papst die Stellung der beiden Männer, besonders das Edikt Cusa's nach dem Provinzial-Conzil wegen der dadurch hervorgerufenen offenen Feindschaft zwischen den Bischöfen für einen argen Mißgriff hielt. Er beauftragt die Bischöfe

---

1) Die in der Bibliothek des Dom-Gymnasiums befindlichen Wahrsprüche der Rota scheinen nichts davon zu enthalten.

2) Bei Dreyhaupt a. a. O. Nr. 59 (S. 134).

von Meißen und von Merseburg, sowie den Propst zu Goslar, seinen in der nachfolgenden Bulle zu Tage tretenden Willen auszuführen.

Zuerst erwähnt er jene Bulle von 1447, durch welche erlaubt wurde, eine neue consekrirte Hostie auf die alten zu legen, und sagt, sie sei „durch gewisse Überzeugungen" hervorgerufen worden, was freilich sehr unbestimmt lautet. Den Erlaß an den Bischof von Lübeck verschweigt er, um freie Hand für eine leidlich günstige Entscheidung zu haben. Er stellt dann weiter nur die einzelnen Entwickelungsmomente des Streites objektiv dar (1), ohne für eine Partei besonders zu inkliniren; den Prozeß der Conservatoren gegen den Erzbischof hebt er auf, vernichtet andrerseits die Censuren des Erzbischofs gegen den Bischof von Havelberg und annullirt das Interdikt. Der Streit zwischen den Bischöfen solle gänzlich beigelegt sein. Keiner von beiden Theilen oder ihren Angehörigen dürfe ferner den anderen excommunicirt nennen. Die Bulle werde in den Kirchen zu Magdeburg, Halberstadt und Merseburg bekannt gemacht werden und Jeder, der nach ihrer Publikation noch eine Feindseligkeit unternehme, werde von keinem Geringeren als dem Papst selbst in den Bann gethan werden; wer nicht Frieden halten wolle, dem sollten die Adressaten den Prozeß machen, ihn durch öffentliche Anschläge an geeigneten Orten citiren und über ihn nach ihrem Ermessen richten. Wegen der Raubzüge und dgl. solle dem Erzbischof volle Genugthuung gewährt werden. Übrigens wünsche er selbst über den Verlauf der Sache genau unterrichtet zu werden. Ausdrücklich hebt er die Verordnung Bonifacius VIII. für diesen Fall auf, wonach ein Bischof keine richterlichen Funktionen außerhalb seiner Diöcese vornehmen dürfe.

Als Tocke mit Bischof Conrad im Jahre 1443 zuerst in Magdeburg mündlich über die Sache verhandelte, hatte der Bischof gesagt, die Sache könne nicht so leicht aus der Welt geschafft werden; er hatte den klassischen Ausdruck »subplantari« gebraucht: dieses Wort paßte genau für das Verfahren, welches dem Papst Nikolaus beliebte, um allem Streit ein Ende zu machen. Er gebot Frieden und machte mit einem Worte den Mund aller Gegner des heiligen Blutes stumm. Der Erzbischof gab in Folge der päpstlichen Entscheidung den Kampf auf. Heinrich Tocke wird um diese Zeit hochbetagt gestorben sein. Sein Bruder Hermann war Vollstrecker seines Testaments (2) und überwies nach den Bestimmungen desselben seine Bibliothek der Magdeburger Kirche. Wie man ihn verehrte, läßt sich

---

1) Offenbar ein Extract aus der Sentenz der »Rota.« Das Latein ist unglaublich.

2) cf. Programm des Magdeburger Dom-Gymnasiums von 1878 von Dr. Ditmar zu Cod. 210 und Cod. 11.

daraus erkennen, daß man geschriebene Zettel, die man in seinem handschriftlichen Nachlaß fand, sorgfältig aufhob und abschrieb.(1)

So ernst und langwierig die Kämpfe um das heilige Blut gewesen waren, so bald wurden sie doch vergessen; der Ruhm des Sakraments in Wilsnack, — denn seit der Entscheidung konnte man eigentlich nicht mehr von dem Wunderblute daselbst reden, wiewohl es dennoch geschah, — stellte alle vorgefallenen Angriffe und Zweifel völlig in Schatten; nach funfzig Jahren war der Kampf Magdeburgs gegen das Wilsnacker Wunderblut wie ein epischer Stoff; die Kunde von dem ritterlichen Streit des Erzbischofs und seines treuen Tocke war wie ein Märchen, die gesammte Literatur des Streits war verschollen und vergessen, und wir müssen dem guten Hamburger Albert Crantz noch danken, daß er in seiner Historia Vandalica der Kämpfe mit lakonischer Kürze gedenkt. Er schließt seine Beschreibung des Wilsnacker Wunderbluts im 9. Buch (cap. 11) mit den Worten: „Es waren einstmals Meinungsverschiedenheiten unter den Doktoren über diese Sache, auch schrieben Einige ihre Ansichten darüber nieder; aber wenn das Volk sich einmal für eine Sache des Glaubens oder des Aberglaubens begeistert, so ist es schwierig, es davon zurückzubringen."

Der Literatur, welche sich auf den Kampf Magdeburgs bezieht und sich bis heut erhalten hat, wollen wir im nächsten Capitel gedenken.

d) Die Literatur während des Kampfes.

In den dreißig Artikeln und den vierzehn Fragen des Dr. Heinrich Tocke waren die Hauptpunkte angegeben, auf welche sich sowohl die gelehrte als auch eine mehr praktische Behandlung des Stoffes zunächst zu richten hatte. Dies geschah von Matthias Döring in dem Traktat »Quum olim« und dann in dem Gutachten der Erfurter Professoren. Auch die „Antwort der Gesandten" auf dem Tage zu Burg behandelte die vierzehn Fragen selbständig, jedoch in einer von dem „Gutachten" so verschiedenen Weise, daß es gut gewesen wäre, wenn ein überlegener Mann wie Tocke beide Arbeiten neben einander gestellt und gegen einander abgewogen hätte. Während die Doktoren die erste und zweite Frage mit großer Gewissenhaftigkeit und Objektivität zu behandeln suchen, zieht Kannemann (mit Döring) beide zusammen und macht ein seltsames Gedankenspiel: Er giebt zu, daß das Sakrament nicht länger aufbewahrt, sondern durch einen Priester genossen werden muß, am besten von dem, durch dessen Nachlässigkeit es so alt geworden ist. Ist die Hostie wunderbarer Weise blutig oder sonstwie transformirt, so soll sie unter die Reliquien gestellt werden. Bei der Frage, ob das Sakrament öffentlich ausgestellt werden dürfe,

[2]) Ms. 36 des Magdeburger Dom-Gymnasiums.

kommt die eigentliche Tendenz der Schrift zu Tage. Der Canon „über die Reliquien" u. s. w. enthalte nämlich keine Befehle im strengen Sinn, sondern nur Rathschläge. Es sei nicht so genau damit zu nehmen. So z. B. solle nach demselben Canon Niemand als Heiliger verehrt werden, der nicht canonisirt worden sei, doch verehre u. A. die „Kirche" von Aachen Carl den Großen als Heiligen, obwohl er nicht heilig gesprochen sei. Somit werde der Canon doch nicht befolgt. Wie nun Rom das Haupt und die Lehrerin aller Kirchen sei und keine von ihr abweichen dürfe, so sei Magdeburg das Haupt aller Kirchen der Provinz: was dort gethan und gutgeheißen werde, das könne überall in der Provinz geschehen. Aber Magdeburg verehre ja selbst ein Wunderblut, wie Kannemann am St. Moritz-Fest 1446 gesehen habe; zweimal wurde es ohne Hülle gezeigt und deshalb dürfe man von Magdeburg aus andere Leute nicht korrigiren wollen. Für Wilsnack wird der günstige Schluß gezogen und Kannemann widerspricht damit seinen ersten Sätzen.

Was die Zeichen anbetrifft, so nimmt er sie besonders in Schutz. In der Deutung ihres eigentlichen Zweckes bringt er einige Gedanken aus dem Traktat »Quum olim« vor und nennt die Zeichen lediglich Erinnerungszeichen an die von so vielen Autoritäten beglaubigte Auffindung des Wunderblutes. Er beruft sich auf die römische Praxis: Rom habe im Schweißtuch der Veronika die Zeichen der Liebe des leidenden Heilandes; die Pilger zu St. Jacob erhielten auch bleierne Erinnerungszeichen, und doch meine die Kirche nicht auf Abwegen zu sein. Die Conzilien zu Constanz und Basel, die durch die Gegenwart Christi unfehlbar gewesen seien, hätten den Verkauf von Zeichen für Wilsnack ebensowenig verboten wie für Aachen und Cöln. Hatte Tocke um Bartholomäi 1446 in Erfurt den Doktoren mitgetheilt, das Baseler Conzil hätte diese Sache um wichtigerer Artikel willen vernachlässigt, so wird dies im Folgenden geleugnet. Aus dem Allen folge, daß man den Handel mit den Zeichen, welche nur die ursprüngliche Erscheinung der blutenden Hostien abbilden sollen, denen somit in der Wirklichkeit doch etwas entspricht, wohl fortsetzen darf.

Bei der fünften Frage wird wieder das Verfahren beobachtet, principiell mit dem Fragenden übereinzustimmen und doch für Wilsnack wenigstens den Schlußsatz frisch zu leugnen, daß alle Wunder falsch oder verdächtig sind. Neben vielem Anderen sucht Kannemann aus dem Hasse Tocke's gegen Wilsnack für seine eigene Objektivität Capital zu schlagen; wenn man aber, sagt er, die Bosheit und Roheit der Einwohner Wilsnacks gegen die Wahrheit der Wunder ins Feld führte, so möchte man doch bedenken, daß Christus gerade in Capernaum, wo doch die schlechtesten Leute wohnten, die meisten Wunder gethan hat.

Auf die 7te Frage antwortet Kannemann: Das Vergehen eines Einzelnen darf der Kirche nicht zum Nachtheil gereichen. Delictum tutoris non obligat pupillum.

Es folgen noch mehrere hämische Bemerkungen über die Magdeburger Kirche, in der Art wie sie der sächsische Chronist in seinen Charakteristiken so gern anbringt, auch eine witzige Bemerkung zur 12ten Frage, daß nämlich mit Bezug auf Wilsnack das Frohnleichnamsfest ebensogut das Fest des heiligen Bluts genannt werden könne, da ja dort der Leib nicht ohne Blut sei. Die letzten Fragen werden sehr vernachlässigt.

Es war geschickt von M. Döring, daß er in Erfurt die Gelegenheit benutzte, zwischen der „Antwort" Kannemanns und dem „Gutachten" einen Vergleich zu ziehen. Auf diese Weise sollten beide Arbeiten in gewissem Sinne als überwundene Standpunkte gelten und die Vergleichung beider konnte sich möglicherweise als überlegen aufspielen. So machte es Döring in dem Traktat «Quum per unanimem consensum« und glaubte dadurch, daß er thunlichst unbefangen zu urtheilen schien, die Ehre der Partei, für welche er sich entschied, zu stärken. Er entscheidet sich wesentlich für die „Antwort" und führt dieselbe weiter aus, indem er ihre Behauptungen unterstützt und ihre Angriffe schärfer zuspitzt. Er kann es nicht unterdrücken, auf Tocke und die Magdeburger schlimmen Verdacht zu wälzen und benutzt alle Vorwürfe der „Antwort", um die Kraft der gegnerischen Angriffe durch Bedenken gegen ihre innere Berechtigung zu schwächen.

Diese Schrift blieb nicht ohne Erwiderungen. Bald nach der Diät von Fischbek machte Johannes Gudermann, Dekan St. Severi zu Erfurt, seine Zusammenstellung der Traktate und beleuchtete namentlich die Thätigkeit Dörings in dem Abschnitt «Hic continentur.« Einige andere Controversschriften, auf welche in dem Berliner Manuskript aufmerksam gemacht wird, sind verloren gegangen; eine andere wird uns noch kurz beschäftigen.

Zu gleicher Zeit mit Gudermann's Traktaten erschien eine neue Abhandlung über den Streit von dem Erfurter Karthäuser Jacobus, dem gewaltigen Schreiber, der Dasjenige nicht wollte ungeschrieben sein lassen, was er ungesagt lassen mußte, als sein Orden ihm die Theilnahme an den Tagfahrten nicht gestattete.

Seine Abhandlung »de concertatione super cruore«(1) ist maßvoll und ohne Leidenschaft geschrieben und könnte in gewissem Sinn überlegen genannt werden, wenn sie nicht etwas geschwätzig wäre. Ihr Ergebniß ist: Dringen auf amtliche Untersuchung. Der Verfasser sagt

1) Bruchstück im Berliner Mſ., vollständig in Göttingen, Ms. th. 119, Magdeb. Dom-Gymn. Ms. Cod. 21, 222b—231a fol. 207 – 218.

zu Anfang: bis jetzt hätte ihn noch kein unfehlbarer Beweis zwingen können, sich auf eine Seite der Streitenden zu stellen, obwohl er gestehen müsse, daß die Gründe der einen Seite — und er meint die Gegner des heiligen Blutes — mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätten. Der Zustand aber, wo beide Parteien Recht zu haben glaubten, müsse aufgehoben werden und dann würde aller Streit aufhören. Deshalb scheine es gerathen, die ganze Sache auf ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen, in welchem eigentlich eine amtliche Prüfung hätte geschehen müssen. Denn gerade alle die Geschichten, die sich an die Auffindung des Blutes knüpfen, erheischten Beweise, ebenso die angeblichen Zeugnisse Verstorbener und Lebender. Wenn daher Gott nicht die Parteien geradezu inspirirte, in ihrer Meinung übereinzukommen, so bliebe nichts übrig als eine gerichtliche Untersuchung und eine Sentenz, die Allen Schweigen auferlegte, und der Sache ein Ende machte. Wenn sich eine Partei dieser Untersuchung ungünstig zeigen würde, so wäre der Verdacht gerechtfertigt, daß sie den Rechtsspruch scheute. Nach einer langen Auseinandersetzung hierüber empfiehlt er, die heilige Schrift zu Rathe zu ziehen. „Aus ihr wird geschöpft, was zum Heil nothwendig ist. In unseren Zeiten nimmt die weltliche Weisheit mehr überhand als je; die Weltweisen wollen viel Verborgenes ergründen und vertrauen ohne Demuth des Herzens vor Gott nur auf sich selbst, wie die alten Philosophen thaten. Daher kommen heutzutage die vielen Irrthümer in der Kirche, denn Gott giebt die Erkenntniß der Wahrheit den stolzen Geistern nicht, wie Paulus sagt: „Was thöricht ist vor der Welt, das hat Gott erwählet — und: die Welt in ihrer Weisheit hat Gott nicht erkannt."

Der Verfasser macht nun den freilich unpraktischen Vorschlag, dem Ordinarius des Ortes, also dem Havelberger Bischof die Untersuchung zu übertragen, eventuell dem Erzbischof. Benachbarte Prälaten, Doktoren, Magister und urtheilsfähige Leute sollten dabei helfen, damit die Wahrheit nicht länger verborgen bleibe. Die Untersuchung muß auf Grund des göttlichen Wortes und „ewig fester Zeugnisse" geschehen.

Zuletzt thut er einige positive Äußerungen. Es sind, sagt er, doch Anzeichen vorhanden, wodurch die Sache für weise Leute zweifelhaft wird: 1) Zur Zeit, als das Blut aufgefunden wurde, mangelte es an Männern, die es recht zu prüfen verstanden hätten, (Göttingen 119. 217 verso.) 2) Die damalige Verarmung des Ortes in Folge der Einäscherung hat dazu beitragen können, daß der Gedanke eines Betruges auch in Bezug auf jenes Blut auftauchte, um durch Wallfahrten Geld zu erlangen. 3) Da unsere Zeit der Wunder nicht bedarf — (Augustin, Hus), weil die Kirche „weit und breit gepflanzt

ist", so sind die Wunder verdächtig. 4) Die Selbstverzehrung, das Geschwundensein der Hostien und des Blutes spricht auch gegen die Echtheit. Wenn das Wunder von Gott wäre, so müßte er die Hostien ferner conserviren und es müßten keine neuen Hostien darauf gelegt werden. — Doch will er nichts „definiren", da er nichts beweisen könne, auch von einem unumstößlichen Beweise noch nichts gehört habe. – Übrigens ist diese Schrift keine Streitschrift, sondern eigentlich eine Friedensstimme, eine Vermittelungsschrift; sie enthält viel scholastischen Ballast, aber auch einige wirklich schöne erbauliche Stellen und rangirt ebensowohl mit der gelehrten Literatur, die an dem Kampfe theilnahm, als mit der praktischen, die sich an ihn anschloß. Im Jahre 1452 kommt Jacobus Jüterbok noch in einem anderen mehr asketischen Traktat »de erroribus et moribus Christianorum modernorum«, der sich fast auf allen von uns benutzten Bibliotheken findet, auf die Materie der Wallfahrten zu sprechen. Sein Urtheil ist da bereits abgeschlossen, er verdammt sie unbedingt, wesentlich auf das Urtheil Heinrich Tocke's hin, von dem er Genaueres über die Beschaffenheit der Hostien gehört hatte. So spricht er sich an der Stelle auch gegen das Beifügen einer neuen consekrirten Hostie aus. Wir werden noch kurz darauf zurückkommen.

Da so gewichtige Autoritäten wie die Erfurter Fakultät, Tocke, Jacobus v. Carthus, denen sich 1448 die Leipziger Juristen-Fakultät anschloß, ihr Urtheil zu Ungunsten des Cultus zu Wilsnack ausgesprochen und dasselbe in der besten Weise der Zeit begründet hatten, so war denn doch bei besonnenen Leuten der Eindruck erweckt worden, daß die gegen die Verehrung des Wunderbluts gerichteten Schriften die Vertheidigungen derselben besiegt hatten. Daher fanden sich bald einige treffliche Männer, welche jenes Urtheil popularisirten, indem sie es in ihren Schriften kurz voraussetzten und dann in einfacher paraenetischer Form gegen die Wallfahrten auftraten. Das Gutachten der Erfurter Doktoren hatte gerade zu solcher volksthümlichen Behandlung der Sache aufgefordert. Es steht dahin, wer den Anfang damit gemacht hat. Jedenfalls war die bedeutendste derartige Schrift die Consultatio des Johannes v. Dorsten, Augustiner-Provinzials von Sachsen, der „lange Zeit der angesehenste Lehrer der Universität Erfurt war." (1) Auf der Wolfenbüttler Bibliothek hat sich ein Manuskript dieser Consultation erhalten und zwar in einem Sammelbändchen unter mehreren auf den Stoff bezüglichen Urkunden. (2)

Dorsten hat einen Rath für viererlei Arten von Leuten:

---

1) cf. Kampschulte, die Univ. Erfurt, Trier 1858, p. 17.

2) Var. tract. theol. Saec. XV, 15. 8. In Herzogs Real-Encykl., Art. Wilsnack, ist der Consultatio gedacht, ohne daß sie doch dem Verf. weiter bekannt war.

1) Den Wallfahrern selbst räth er, die Versuchung und Leidenschaft zum Wandern tapfer und mit Gebet zu Gott zu überwinden und ihre Gedanken vom Reisen völlig abzuwenden. Auch sollen sie auf den Rath verständiger Leute hören und ohne deren Belehrung nichts unternehmen. Darüber hätten die Erfurter Doktoren schon ihre Meinung abgegeben; nach ihnen dürfte Niemand ohne Erlaubniß seines Ortsgeistlichen wallfahrten gehen und diese Verordnung hätte schon gute Früchte getragen.
2) Den Angehörigen der Wallbrüder, Eltern und Herren räth er, das junge Volk vorsichtig und klug, auch durch Schmeicheleien und Drohungen von ihrem Vorhaben abzubringen. Sollte das Alles nichts helfen, so sollte man das Völkchen ziehen lassen, doch sorge man für Schutz und Bewachung. Es wird nicht schaden, wenn sie Ungemach, Ermüdung, Hunger und Durst von den Wallfahrten haben.
3) Den weltlichen und geistlichen Oberen räth er, mild und gemäßigt zu regieren, daß die Leute nicht leicht zu Lärm, Aufstand und Bewegung gereizt werden. Man gestatte nicht, daß die Wallfahrer in Schaaren mit Geräusch durch Städte und Dörfer laufen, damit sie nicht auch Andere bewegen, ihrem üblen Beispiele zu folgen.
4) Allen Gläubigen insgemein räth er, Mitleid mit jenen an der Krankheit des thörichten Laufens Leidenden zu haben und die Wallfahrer der Verschämten wegen, die aus Armuth auf die Reise gehen, mit Almosen zu unterstützen. Niemand verlache oder verachte sie, er unterweise sie vielmehr mit sanftmüthigem Geist, um sie von ihrer Leidenschaft zurückzubringen.

Alle mögen Gott bitten, das Übel in etwas Gutes zu verkehren, und mögen durch gute Werke danach trachten, die drohende Plage abzuwenden. Das sollten die Geistlichen ausdrücklich zum Gegenstand besonderer Reden machen.

Ob in der Hogel'schen Chronik ad a. 1475, in welcher nach Kampschulte a. a. O. von Dorsten gesagt wird, er eiferte gegen die häufigen Wallfahrten nach Wilsnack, „solch Laufen bedeute nichts Gutes und wäre ein Zeichen, daß das Volk an einer ansteckenden, bösen geistlichen Seuche krank liege", — diese Consultation gemeint ist, das steht dahin. Dorsten mag 1475 gestorben sein; 1470 war er noch auf einer Generalversammlung in Bologna. Er schrieb anderweitig eine Determination de cruore miraculoso Christi asservato in monasterio Gotter.

Das Wolfenbüttler Manuskript giebt weiter an, die Meinung des Joh. v. Dorsten stimme mit dem Urtheil „der ehrwürdigen Väter

und Herren von Magdeburg überein, welche gegen den Zusammenlauf in Wilsnack predigten." Hiernach scheint es, als wenn der Erzbischof auf den Rath der Erfurter Doktoren eine Anregung gegeben hatte, daß wenigstens in der Metropole ähnlich wie damals in Böhmen unter Sbynko gegen die Wallfahrten gepredigt wurde.

Die Magdeburger Väter operiren nun etwas anders als Dorsten, sie geben Anleitung zur Vermahnung.

Erstens, sagen sie, kann aus der Verdunkelung des Lichts unserer Vernunft ein Schaden für Leib und Seele hervorgehen, deshalb muß das Volk ermahnt werden, Gott zu bitten, er möge es vor dem Wandertrieb und Instinkt hüten, der es zum Thier erniedrige. Denn es sei thierisch, ohne Überlegung, ohne Erlaubniß des Geistlichen, ohne Beichte zu laufen, sich nicht um Vater und Mutter, Mann und Weib, um seine Herrschaft oder um irgend einen möglichen Schaden zu kümmern und nicht daran zu denken, ob Feste und sonstige kirchliche Vorschriften verletzt werden.

Zweitens, wenn selbst alle nöthige Erlaubniß eingeholt und vor der Wallfahrt gebeichtet ist, soll die letztere doch ohne Aberglauben geschehen und man solle nicht glauben, daß ein Bild oder Blut oder sonst eine leblose Creatur Jemanden gnädig erhören oder auch nur Wunder thun könne; vielmehr solle man allein Gott anrufen, daß Er uns erhöre und Seine Heiligen, daß sie für uns bitten.

Drittens muß man das Volk ermahnen, den allmächtigen Gott anzuflehen, daß er diese Krankheit des Wallfahrens von uns nehme, damit er nicht gezwungen sei, noch schwerere Plagen über unser Volk zu verhängen.

Derselbe Band enthält endlich gleich darauf noch einen Auszug aus dem erwähnten Traktat de erroribus et moribus u. s. w. Die berühmten Orte werden loca occulta, die Verehrung dort ein Verbrechen genannt, wie davon schon die Rede gewesen ist. Daraus, daß dies Fragment den vorgenannten beiden Schriften angefügt ist, ließe sich die Vermuthung rechtfertigen, daß auch die Consultation Dorstens und die Ermahnung der Magdeburger nur in ihren wichtigsten Partien oder im Résumé vorhanden seien; das Vorhandene macht indessen trotz relativer Kürze sehr den Eindruck eines Ganzen. Zu praktischem Gebrauch war es auch nöthig, den abhandelnden Ton zu vermeiden, wie beliebt er auch unbegreiflicher Weise damals war.

Eine größere kritische Arbeit über den Stoff lieferte noch der Propst Eberhard Waltmann von Magdeburg im Jahre 1451. Der Traktat ist gleichsam eine Nachlese zu dem Erfurter Gutachten, indem er am Schlusse die 14 Fragen mit besonderer Polemik gegen Kanne-

mann's „Antwort der Gesandten" noch einmal weitläufig behandelt. Vorauf sind vier Punkte mit großem Fleiße abgehandelt, nämlich

1) über das Wesen des Bluts an sich,
2) von der Verehrung des Blutes von Seiten des Volks,
3) von den Wundern,
4) von verschiedenen Verhältnissen und Observanzen in Wilsnack.

Diese Ausführungen bieten zu wenig Interesse, um sie hier zu excerpiren. Historisches Material ist nur selten eingeschaltet, während wir dies in andern Arbeiten des Propsten (s. u.) häufiger finden. In der Regel haben gerade seine beiläufigen geschichtlichen Notizen orientirende Bedeutung. (Über den Traktat cf. S. 236.)

Er sucht das Verfahren der Priester bei Verkündigung von Wundern in das rechte Licht zu stellen und bedient sich dazu unter anderem einer allerdings ganz wirkungsvollen Geschichte, welche er selbst zum Theil mit erlebt hat. Eingedenk der Überlieferung von den vielen Fällen, in denen das Wunderblut auch aus Gefangenschaft in Feindes Hand geholfen haben sollte, hatte der Graf v. Cyle, Schwiegersohn des Kaisers Sigismund, als er in die Hände der Türken gefallen war, gelobt, nach Wilsnack zu wallen und ein goldenes Kreuz zu opfern, wenn das heilige Blut ihm aus der Gefangenschaft helfen würde. Er kaufte sich für ein Lösegeld von 24000 Dukaten los, pilgerte aber trotzdem nach Wilsnack, sein Gelübde zu erfüllen. Auf der Reise kam er durch Magdeburg, sprach den Propst Eberhard und erzählte ihm seine Erlebnisse. Als er in Wilsnack gewesen war, haben sie dort, sagt Eberhard, nachher „verkündigt, das heilige Blut hätte den Grafen aus den Banden befreit; aber sie unterließen hinzuzufügen: mit Hülfe von 24000 Dukaten. Wenn man das ein Wunder nennt, dann könnte man freilich unzählige auffinden."

Von der Synodalrede Tocke's haben wir bereits am passenden Orte ausführlich gehandelt. Es bleibt noch übrig, einer in der letzten Zeit des Kampfes gepflogenen Correspondenz zwischen Propst Eberhard und Capistran eingehende Erwähnung zu thun.

Anhang zu Nr. 5.

Die Beziehungen Johann's v. Capistrano zum Wilsnacker Wunderblut.

Aus den Acta Sanctorum der Bollandisten, den Annales Minorum des Lucas Wadding und anderen guten Quellen hat G. Voigt in Sybel's Zeitschrift (Band X.) ein interessantes Lebensbild Johann's v. Capistrano, des Schülers Bernhardin's v. Siena entworfen. Auf Grund dieser Forschungen hat F. C. R. Weber die Mission des Capistran unter den Hussiten von 1451—53 zum Gegenstand einer erneuten Untersuchung gemacht und nach theilweise

neuen Quellen Zeitpunkte und historischen Inhalt genauer bestimmt.[1] Beide erwähnen jene in das Jahr 1452 fallende Reise, die den Capistran unter anderem auch nach Magdeburg führte. Eine noch unbekannte Episode aus dieser Zeit erschließt uns eine Correspondenz zwischen Capistran und dem Propst Eberhard Waltmann vom Kloster der heiligen Jungfrau Maria in Magdeburg, welche handschriftlich in mehreren Bibliotheken zu finden ist und die das Verhalten Capistran's zum Wilsnacker Wunderblut zur Veranlassung hat.[2]

Schicken wir zur Einleitung Einiges vorauf. Capistran, 1386 geboren, trat im Alter von 30 Jahren in den Franziskaner-Orden, in welchem er die Scheidung in Observanten und Conventuale vorfand. Er stellte sich auf Seite der strengen Observanten, die genau nach der von Paoluccio v. Foligni reformirten Regel des heiligen Franziskus leben wollten und gewann großen Einfluß auf die Leitung des Ordens. Papst Eugen IV., der selbst aus einem Observanten-Kloster auf den päpstlichen Stuhl erhoben war, wünschte ihn zur Reformirung aller Minoriten-Klöster zu benutzen, machte ihn 1443 zum Vikar für Italien und 1444 zum Generalvikar der Observanten. In diesem Jahre starb Bernhardin v. Siena, der Heilige der Observanten, und Capistran betrieb wegen der Wunder, die sich angeblich mit seiner Leiche ereigneten, seine Canonisation, welche ihm auch nach sechsjährigen Bemühungen gelang. Nun suchte er Bernhardins Rolle weiter zu spielen, doch wartete er mit den Wundern nicht erst bis zu seinem Tode. Sein Ruf als Wunderthäter und als Volksprediger erfüllte bald ganz Italien und ließ ihn dem Papst Nikolaus V. als den rechten Mann erscheinen, um durch ihn den erneuten Versuch einer Zurückführung der Hussiten zu wagen. Nikolaus forderte ihn also auf, im Jahre 1451 nach Österreich und Deutschland zu gehen und stattete ihn mit dem Titel eines General-Inquisitors sämmtlicher Ketzereien auf dem Erdkreis aus. Aber obgleich die Reise Capistran's mit vielen Wundern geschmückt war, und ihm ein außerordentlicher Ruf voranging, so vermochte doch dies keinen Einfluß auf die Böhmen auszuüben, vielmehr blieb seine mündliche und schriftliche Thätigkeit als Unterhändler ohne den erwarteten Erfolg.

An der letzteren nahm auch der Cardinallegat Nikolaus v. Cusa zeitweise Theil, der als Träger viel ausgedehnterer Vollmachten die höhere Instanz für die Thätigkeit Capistrans bildete und in dieser Eigenschaft auch mehrfach in Anspruch genommen wurde. Er hatte nichts von der italienischen Leidenschaftlichkeit des Capistran und war sehr geeignet, eine versöhnliche Haltung bei den Parteien zu provoziren.

[1] Leipzig 1867. [2] In Dessau, Wolfenbüttel, z. Th. in Magdeburg und Göttingen, überall nur Theile der Correspondenz, die doch nun ganz vorhanden ist.

Im Übrigen kennen wir das Stadium des um Wilsnack geführten Kampfes im Herbst 1452, als Capistran zu ihm in ein Verhältniß trat. Er hatte durchaus nicht die Absicht, dies zu thun, sondern er betrachtete einen Ausflug nach Deutschland, auch diesen, auf dem wir ihn begleiten, als eine angenehme Unterbrechung seiner langweiligen und langwierigen Geschäfte in Böhmen und Mähren. Hier kommt die Reise im Oktober und November 1452 in Betracht. Die Correspondenz zwischen ihm und dem Propst Eberhard setzt uns in den Stand, einige genaue Bestimmungen über seinen Aufenthalt zu machen.

Im Frühjahr 1452 waren Ungarn, die sich auf der Wallfahrt nach Wilsnack befanden, durch einen Ort Böhmens gekommen, an dem sich Capistran gerade aufhielt. (1) Er gab einem von ihnen einen Brief — (litera promotorialis) — mit seinem Insiegel an das heilige Blut von Wilsnack mit. Dieser Ungar war nach Magdeburg gekommen und hatte den Brief Mehreren gezeigt. Dort wurde derselbe abgeschrieben und zur Kenntniß des Erzbischofs gebracht. Dieser wollte, um in Magdeburg alles Ärgerniß zu vermeiden, dem Capistran noch vor seiner Ankunft in Magdeburg, wo er sich angemeldet hatte und gern erwartet wurde, die offizielle Ansicht über Wilsnack mittheilen und beauftragte den Propst Eberhard Waltmann, mit einer Copie jenes Briefes und mit dem Dekret des Legaten Nikolaus vom 5. Juli 1451, welches ja eine vernichtende Kritik an der Sache des Wunderbluts übte, sich zu Capistran zu begeben und denselben über die Wahrheit und Authenticität dieses Briefes zu befragen, ihn auch zur Befolgung des Dekrets aufzufordern.

Am 16. September 1452 war Capistran noch in Lucz, um Michaeli schreibt er einen Brief aus Brüx in Böhmen: gleich darauf brach er nach dem Norden auf und der Propst Eberhard richtete sich so ein, daß er ihm in Zwickau begegnete, denn seine projektirte Reiseroute war bekannt. In Zwickau, wo Capistran nach Matth. Döring's Bericht (2) mit vier Begleitern zu Fuß und vieren zu Pferde einzog, stellte er ihm die erwähnten Schriftstücke zu und unterrichtete ihn über die wirklichen Vorfälle in Wilsnack und betreffs der Wallfahrten. Capistran hörte ihn sehr gütig an, zeigte sich willfährig, verlas das Dekret vor dem Volke und ließ es durch einen Dolmetscher populär auslegen. Schon in Zwickau brachte der liebenswürdige Propst Eberhard die principielle Seite der Sache zu ver-

---

1) Nach Ludekus, Vorrede, kamen die Ungarn und Polen in der Regel zwischen Ostern und Pfingsten in Caravanen von 2—300 nach Wilsnack. Sie hatten dort ein so großes Wachslicht gestiftet, daß es von der Orgel aus angezündet werden mußte.

2) In der Sächsischen Chronik, bei Mencken III. 158.

traulicher Besprechung und setzte dieselbe unterwegs in Halle fort. Dort nahmen schon Mehrere an der Disputation Theil, wiewohl die letztere wegen der Schnelligkeit der Reise nur eine gelegentliche war. Waltmann beruft sich später darauf, wie fleißig er dem Capistran in den Städten bis inclusive Magdeburg die Geschichte dieses Aberglaubens auseinandergesetzt und wie er ihm geklagt habe, mit welcher Nachhaltigkeit derselbe immer noch blühe. Bei diesen Anlässen wurde unterwegs die allgemeine Frage der „Adoration und Superstition" besprochen: die Antworten Capistrans befriedigten den Propst nicht, dieser war aber zu zartfühlend, um seinen Begleiter bei seinen vielen Beschäftigungen und seinem kurzen Aufenthalt in den Städten, selbst in Magdeburg mit Erörterungen zu beschweren und nahm sich vor, ihm seine Ansichten bald schriftlich auseinanderzusetzen, da er offenbar den Capistran einstweilen um seines immerhin bedeutenden Einflusses willen gern auf seiner Seite gehabt hätte.

Das Mißtrauen, welches der Propst gegen Capistran empfand, war besonders dadurch genährt worden, daß Dieser für die Anbetung des Wunderbluts zwei Beispiele aus Italien angeführt hatte, wo der Papst den Cultus guthieß. Eberhard beabsichtigte deshalb, seine Angriffe hauptsächlich auf diesen Punkt zu richten. Da nun Capistran merkte, daß sein Begleiter gänzlich mit dem Erzbischof übereinstimmte, so versah er sich nicht der besten Aufnahme in Magdeburg: als er daher am 8. Oktober 1452 dort angekommen war, war er klug genug, dem Erzbischof Friedrich und dem Kloster zur heiligen Jungfrau Maria, dessen Präpositus Eberhard war, einige Reliquien des heiligen Bernhardin v. Siena zu schenken, die das Neuste vom Jahr waren und mit denen er sich denn wenigstens den gutmüthigen Klosterpropst günstig stimmte, sodaß derselbe die Punkte, bezüglich deren nicht Alles in Ordnung war, möglichst übersah und bei einer offiziellen Veranlassung den Italiener „vor Fürsten und Herren" warm empfahl.

Am 15. Oktober war Capistran noch in Magdeburg, wo er das übliche Strohfeuer der Begeisterung anzündete, — ein Brief des Datums verbürgt uns die Notiz: (1) am 16. Oktober, dem Tage des heiligen Gallus, schrieb schon der Propst Eberhard an ihn, so daß wir annehmen, er sei eben am 16. Oktober nach Leipzig aufgebrochen. Jedenfalls kam er nach einem a. a. O. mitgetheilten Schreiben von Stephan Naumann aus Leipzig am 24. Oktober (2) in dieser Stadt

---

1) cf. Weber, a. a. O. p. 27., vgl. auch S. 62.

2) feria sexta post festum Lucae evang. (ib. S. 62.) Allerdings ist AA. SS. X., p. 551 ein Brief Capistrans vom 21. Oktober mitgetheilt, den Weber in Leipzig will geschrieben sein lassen, trotz Stephan Naumann. Wir lassen es dahingestellt; die Möglichkeit ist jedenfalls vorhanden.

an, welche ihm ungeheure Ehren erwies. Der Propst, dem die Correspondenz sehr am Herzen lag, beeilte sich mit seinem Brief und fertigte den Boten so ab, daß Capistran das Schreiben am Tag nach seiner Ankunft in Leipzig empfing. Dies Schreiben (1) lautet in sinngemäßer Übertragung folgendermaßen:

„Der Eifer um den rechten Gottesdienst treibt mich, geliebtester Vater in Christo, mich von Euch belehren zu lassen, ob es in Betreff des Cultus der Anbetung nicht unangemessen erscheint, wunderthätiges Blut anzubeten, wofern man Gewißheit über ein Wunder hat, wie dies an zwei Orten Italiens der Fall ist. Da nun an mehreren Orten sich die gefährliche Gewohnheit eingeschlichen hat, derartiges Blut für Christi natürliches oder für wirklich wunderthätiges Blut zu halten, das man auf Grund dessen anbetet, so möchte ich Euch, — mag nun dieses Blut wunderthätig oder erlogen sein, — zunächst als meinem frommen Curator meine Ansicht über diesen Gegenstand, die adoratio, offen darlegen. Durch die Adoration giebt man dem Ehre, den man anruft; man betet Den an, zu dem man redet, event. mit dem Wunsche, etwas für das Seelenheil zu erlangen. Man kann nur ein vernünftig Ding anreden und anbeten, wie aus den Schriften Bonaventura's u. A., sowie aus kirchlichen Psalmen, Hymnen und Collekten zu ersehen ist. Somit ist Anbetung (latria) nur möglich Gott und den Heiligen gegenüber, die schon in der ewigen Heimath sind. Denn eine fromme Anrede darf nur an den geschehen, der das Herz der Menschen ergründen kann, wie dies Gott direkt und seine Heiligen im göttlichen Wort vermögen. Daher verbietet der heilige Thomas mit Recht, Menschen anzubeten, die noch mit uns auf dem Wege sind. Was Christum anbetrifft, so hat er durch seine Menschwerdung die Möglichkeit einer Abhängigkeit im Gegensatz zu seiner bisherigen göttlichen Existenzform verwirklicht; dafür beten wir nicht blos die göttliche Natur, die er der menschlichen mittheilte, sondern geradezu seinen Leib und sein Blut mit Ehrfurcht an. Abstrakt genommen gebührt ihm, weil wir der Menschheit Christi nicht die Allmacht zuschreiben, auch nicht die latria, indeß wird ihm wegen der Union der Hypostasen eine Herrschaft über alle Heiligen zugeschrieben, weshalb ihm demüthiger Dienst (hyperdulia) gebührt, während den Heiligen, die im himmlischen Vaterland herrschen, Verehrung (dulia) zukommt. Wer noch hienieden ist, dem gebührt weder Anbetung noch Verehrung, wie Beides einigen

1) Der Brief ist in Dessau, Wolfenbüttel (550 Helmst.) und Göttingen Cod. 119 th.

Königen und Propheten zu Theil geworden ist. Die Heiligenbilder verehren wir indeß wegen der durch sie dargestellten Heiligen: wir beugen sogar die Knie, indem wir lebhaft an sie denken, während wir sie betend anreden. Das Kreuz Christi verehren wir inniger, weil die Glieder des Heilandes es im Tode berührt haben und die Anbetung des Kreuzes sich auf den Gekreuzigten selbst bezieht. So sind auch die Sakramente anzubeten wegen der in ihnen enthaltenen göttlichen Gnade. Ebenso ist es mit den Reliquien der Heiligen. Die Gebete richten sich nicht an die Gebeine oder das Blut, sondern an die Seelen wegen ihres Verdienstes im Leben, ihrer Seligkeit im Sterben und ihrer zukünftigen Verherrlichung im Gericht. Wenn aber solche Reliquien auch offenbare Wunderkräfte besäßen, so dürften sie doch deshalb nicht betenderweise angerufen werden, z. B. der Mantel des Elias oder der Leichnam Elisa's. Reliquien der Heiligen, selbst wenn sich Wunderbares mit ihnen begeben hat, wie wenn eine Flüssigkeit sich in eine blutartige Substanz verwandelt, dienen hauptsächlich zur Offenbarung des göttlichen Zorns und zum Abscheu vor dem Unglauben wie vor der Sünde, und in dieser Weise zur Erbauung des Glaubens und der Tugend.

Was Ihr, ehrw. Vater, über das Wunderblut an zwei Orten Italiens sagt, die vom Papst mit Ablaß begnadet worden sind, so scheint der heilige Vater, dem andere wichtige Geschäfte obliegen, in Folge falscher Berichte manchmal zu unterzeichnen wie mans verlangt (1), was er nicht thun würde, wenn er besser berathen und genauer unterrichtet wäre. Man sagt ihm wohl, der fromme Drang des Volkes und die Förderung des Cultus erheische es, man verschweigt aber, daß um schnöden Gewinnes willen dem Volk eine Gelegenheit zum Aberglauben gegeben wird. O, zu unsern Zeiten kümmert man sich an vielen Orten wenig um unerlaubten Cultus. Es sollen sogar verschiedene schlimme Mißstände in dieser Beziehung bei der römischen Curie bestehen, die man billigt und mindestens entschuldigt, da man sie nicht abstellt. Wenn wir nun durch rechten Gottesdienst unserm Schöpfer enger verbunden werden, so werden wir durch unstatthaften Cultus immer mehr von ihm getrennt. Möchte Euch, ehrw. Vater, meine Besorgniß nicht mißfallen. In Magdeburg, wo Ihr mit vielen heilsamen Arbeiten beschäftigt waret, wollte ich trotz meines lebhaften Wunsches, über diese Sache gut orientirt zu werden, Euch nicht zu sehr damit beschweren; da Ihr aber jetzt

1) Saepe signat ut petitur.

in Leipzig der Ruhe pflegt, so erlaube ich mir, Euch mit diesem Schreiben im Vertrauen auf Eure Nachsicht lästig zu fallen. Ich bitte Euch deshalb um Gottes willen, weiset mich in einem Antwortschreiben zurecht, zur Vertilgung des Irrthums und zur Förderung des rechten Cultus, zu Gottes Lob und zu unserm Heil, das Euch der ewige Herr und König verleihen wolle."

Capistran wurde durch diesen Brief unangenehm berührt. Dem Erzbischof hatte er das Versprechen gegeben, all seinen Einfluß in Rom anzuwenden, um eine günstige Entscheidung der Rota und des Papstes für ihn gegen Wilsnack herbeizuführen. Die Sache, welche diese ehrlichen Magdeburger anfochten, fing an, ihm selbst verdächtig zu werden: inzwischen wollte er die prätendirte Überlegenheit um keinen Preis aufgeben und den Fehler, den er mit jenem devoten Brief an das heilige Blut begangen hatte, in Vergessenheit bringen, indem er die Gefahren betonte, die aus dem Freidenkerthum und der verderblichen Offenherzigkeit des Propstes hervorgehen würden. Capistran sah recht gut ein, daß er sich in einer Art Verlegenheit befand, aber er konnte seine Eitelkeit und in gewissem Sinne seine Suprematie nicht fahren lassen und so willfahrte er denn dem Erzbischof bezüglich der Briefe, glaubte aber zugleich ihn wegen der in seiner Nähe geduldeten und gutgeheißenen Ansichten über den Cultus warnen zu sollen. Am 25. Oktober schrieb er also jene drei Briefe an den Papst, einen Cardinal und an den „deponirten Judicem in Rota", (wie Ludekus sagt, der das Original des Briefes gesehen hat,) und legte, wie wir mitgetheilt haben, dem Letzteren die allergrößte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit an das Herz.

Den Boten des Propst Eberhard behielt er vierzehn Tage in Leipzig, um ihm seine Antwort wieder mitzugeben. Vorläufig aber ließ er den Propst des Klosters zu St. Moritz in Halle, Paulus (Busse), der gerade mit der ihm übertragenen Visitation beschäftigt war und sich in Leipzig befand, zu sich kommen, schickte ihn nach Magdeburg zum Erzbischof, dem er einen Bericht (über die Briefe) versprochen hatte und ließ ihm sagen, er möchte sich vor dem Propst Eberhard hüten und sich nicht von ihm verführen lassen. Etwas Genaueres enthält das Manuskript nicht. Der Erzbischof war überrascht, da Capistran bezüglich Wilsnacks mehr oder weniger ähnlich zu denken schien wie er und nun doch indirekt seine Thätigkeit bemängelte; er stand aber auf Seiten des Propstes Eberhard, der sich ja in seinem Auftrage während der Streitigkeiten mit dem Bischof von Havelberg viel mit der fraglichen Sache hatte beschäftigen müssen: — und so war er offen und edel genug, um ihm die Botschaft Capistrans persönlich mitzutheilen.

Der Propst, der einsah, daß er zu vertrauensselig und zu unvorsichtig gewesen war, wurde von dieser Nachricht bestürzt und etwas eingeschüchtert. Im Vergleich mit Capistran, dem sechs und sechszigjährigen Manne, war er noch jung, wenigstens nennt er sich einen juvenis dem senex gegenüber; auch war er mit Ehrfurcht gegen Autoritäten erfüllt und daher wünschte er den üblen Eindruck wieder zu verwischen, ohne doch in der Hauptsache nachgeben zu brauchen. Es kam also darauf an, für die fernere Correspondenz eine passende Form zu wählen. Deshalb schrieb er dem ehrwürdigen Vater einen zweiten verschlossenen Brief, der fast vollständig auf der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen (1) vorhanden ist, und in welchem er, wie er später sagt, „nichts behauptete und bestimmte, sondern nur das aufzählte, was ihm als katholisch erschien"; es ist eine nicht gerade meisterhafte Arbeit, welche er in diesem Brief vollbrachte, doch verdient der Fleiß, mit dem er die einschlägigen Definitionen der Scholastik beibringt und die Unbefangenheit, mit der er dieselben aus der Schrift zu stützen sucht, alle Anerkennung. Man hat recht den Eindruck, daß in der Saulsrüstung der Scholastik die heimlichen Pfade des Schriftverständnisses nicht betreten werden konnten. — Sonst erklärt Eberhard, wie in dem ersten Briefe, er wolle sich herzlich gern von Capistran belehren und zurechtweisen lassen.

Dieser zweite Brief gelangte an seine Adresse noch bevor Capistran den Boten mit einem Antwortschreiben entlassen hatte; dies ist daraus ersichtlich, daß Capistran auf die Gelehrsamkeit dieses Briefes mehr eingeht als wünschenswerth wäre. Am 6. November beendigte er den 33 Spalten Manuskript langen Brief (2), und will ihn festinantissime geschrieben haben; die Latinität läßt allerdings auf Muße nicht schließen; auch erwähnt Weber a. a. O. S. 28 eine Correspondenz vom 5. November mit Ulrich v. Rosenberg, die seine Zeit sicher in Anspruch nahm. Nichtsdestoweniger ist unser Antwortschreiben bis dahin, wo die historischen Belege anfangen, relativ sorgfältig gearbeitet.

Eberhard Waltmann ging in seinem Schreiben vom 16. Oktober von der Voraussetzung aus, daß Capistran in Leipzig Muße haben würde, und die projektirte Ausdehnung des dortigen Aufenthalts mag ihn wohl zu dieser Vermuthung geführt haben. Capistran ärgerte sich darüber, daß der Propst von Muße in Leipzig sprach und deshalb wartete er vierzehn Tage mit der Antwort, warf ihm auch seine ardua negotia und die große Eile entgegen, wir wollen annehmen, nicht

1) Cod. Ms. th. 119, S. 226 verso bis 230 verso. Anderswo findet sich dieser Brief nicht. Daß es aber diese »litera clausa« ist, ergiebt sich aus dem dargestellten Zusammenhang, sowie aus späteren bezüglichen Schriftstücken.

2) Dieser Brief ist in Dessau (Schlußstück 5533) und Wolfenbüttel.

mit Unrecht. Allerdings sah Capistran wohl ein, daß die Mission nach Zwickau gerade den Propst ihm gegenüber frei gemacht und ihn selbst in eine nachtheilige Stellung bei der Correspondenz gebracht hatte; deshalb suchte er sorgfältig die Blößen auf, die sein Gegner sich gab und fand dieselben theils in seinen Formeln, theils in der Kühnheit, mit der er einen Tadel, den sonst kaum Jemand zu denken wagte, so ohne Weiteres niederschrieb. Indem er jene Irrthümer in den Vordergrund schob und aufbauschte, hoffte er die Überlegenheit auch materiell wiederzuerlangen und benutzte dann die unvorsichtigen Äußerungen Eberhards über den Papst und die römische Curie, um sich in dem wiederoccupirten Sattel recht fest zu setzen.

»Quid perniciosum intentas, Everharde! Contra papam insurgis, contra sanctam katholicam et apostolicam ecclesiam Romanam!« Mit diesen und ähnlichen drohlich klingenden Ausrufen sucht er den Propst einzuschüchtern und erinnert ihn implicite daran, daß es der General-Inquisitor sämmtlicher Ketzereien ist, mit welchem er Briefe wechselt und dem gegenüber jedes Wort gut katholisch gehalten sein muß.

Bevor er auf das Thema kommt, macht er dem Propst noch Vorwürfe, daß er ihn mündlich, — durch Verdächtigungen und Klagen vor dem Erzbischof (1) und nun schriftlich durch die Briefe compromittire, die dafür sorgten, daß er in Leipzig keine Ruhe hätte. Dann kommt er auf die Sache und gesteht zunächst, daß er es allerdings nicht für unpassend hält, Wunderblut anzubeten, wenn man über ein Wunder Gewißheit hat. Aber die Unterstellung weist er zurück, als hätte er damit sagen wollen, man brauche nicht ängstlich sein, solch Blut zu Wunderblut zu machen. Der Fehler liege bei dem Propst in der falschen Definition der Adoration, die weder vom heiligen Thomas noch von Bonaventura noch sonst einem berühmten Doktor herrühre. Was ihn anbetrifft, so will er sich an einen Schüler des Scotus (2), Petrus de Aquila halten, der in Bezug auf die vorliegende Frage aus dem Quodlibet des Joh. de Gandavo (Janduno) (3) geschöpft habe. Seine Reproduktion weiß er geschickt in die Formen der Selbständigkeit zu kleiden. In Bezug auf die Ungenießbarkeit der philosophischen Deduktion wetteifert er mit dem zweiten Brief des Propsten. Z. B. kommt Christo latria oder hyperdulia oder dulia zu, jenachdem man ihn mittelst der Distinktionen auffaßt. Ebenso der heiligen Jungfrau, jenachdem man sie in ihrer

---

1) putabatis forsitan me per nares ducere coram vestro et meo reverendissimo Dom. Primate.

2) Daher hieß Petrus de Aquila auch Scotellus.

3) Theolog und Philosoph zu Perugia, 1326.

Beziehung zur Menschheit oder zur Gottheit betrachtet. Die Einheit der Personen geht ganz verloren.

Weitläufig verbreitet er sich über die Lehre Bonaventura's bezüglich dieses Stücks und führt wörtlich an, was Thomas über die Verehrung von dgl. heiligem Blut geschrieben hat. Seltsamerweise enthält die ganze Stelle des Thomas auch nicht ein einziges Wort, welches die Verehrung eines Blutes, wie das zu Wilsnack oder an den beiden Orten Italiens oder sonstwo billigte oder gar zu fördern suchte.

Nach dem abhandelnden Theile begiebt er sich auf das wirkungsvollere Gebiet der exempla, und wählt zwei Geschichten, in denen angebliches Blut Christi eine Rolle spielt. Dieselben behandelt er mit abschreckender Umständlichkeit und Breite. Die erste Historie hatte sich 1420 in Brüssel begeben und Capistran nennt sich ihren Zeugen, wie Jemand der Asche und Kohlen sieht, sich Zeuge des Feuers nennt. Da hatten Juden 24 geweihte Hostien entwendet und sie am Charfreitag durchstochen: aus den Hostien war Blut hervorgekommen; die Sache wurde entdeckt und die Juden verbrannt. Capistran hat die Hostien nicht selbst gesehen, aber die canonica examinatio multorum ac testium confirmantium ersetzt ihm Alles. Aus ähnlichen Gründen brachte er im Jahre 1453 in Schlesien eine Anzahl Juden auf den Scheiterhaufen. Die zweite Geschichte ist höchst abenteuerlich; da sie aber ergötzlich ist, wollen wir sie kurz erzählen. (1) Zur Zeit des Königs Jacob von Aragonien wurde das ganze Land desselben von Sarazenen überschwemmt. Der König zog mit Hülfe einiger frommen Edlen ein mäßig großes Heer zusammen und versorgte dasselbe mit einer bedeutenden Zahl von Priestern, die dem kleinen Häuflein Muth einflößen sollten. Einst wohnte der König einer Messe bei und wollte mit einigen seiner Getreuen communiziren. Der Priester hatte eben sechs Hostien consekrirt, als die Meldung kam, es nahe ein gewaltiges Heer von Feinden. Furchtlos befahl der König dem Priester, erst die Messe zu beendigen. Dieser aber sah im Geist die Feinde, die bis auf einen Steinwurf nahe gekommen waren, schon über die Hostien herfallen und so wickelte er diese schnell entschlossen in das Meßtuch, das er darnach unter einem passenden Stein verbarg. Es beginnt ein Handgemenge, aber die Gläubigen kämpfen so heldenmüthig, daß die Feinde, obgleich mehr als zehnmal so stark, weichen müssen. Da die Messe noch nicht vollendet war, so eilte Alles zum Altar zurück, auf dem der Priester in Furcht und Sorgen bis dahin geblieben war. Er hob den Stein auf, unter dem die Hostien lagen, und siehe da, sie strömten von frischem Blute. Erschrocken wich der Priester zurück,

1) Diese Sage hat sich muthmaßlich an den Sieg Alfons des Ersten von Aragonien über die Mauern bei Daroca 1121 angesetzt.

der König und das Heer fragte, was da wäre: unter Thränen hob der Priester die Hostien empor und zeigte das Wunder. Hierdurch wurden Alle in ihrem katholischen Glauben ebenso gestärkt, „wie Elephanten zum Kriegswerk entbrennen, wenn sie Blut gesehen haben." Auf die Aufforderung des Königs bestieg der Priester ein Maulthier und ritt an der Front des Heeres mit dem Corporale und den von Christi Blut wunderbar gerötheten Hostien entlang. Darauf wendet er sich mit männlichem Muthe gegen den Feind, vom König und allen Gläubigen gefolgt; sie finden ihn auch und vernichten ihn nun völlig. Was nicht getödtet wurde, ward gefangen genommen. Die Gefangenen, gefragt, wie sie bei ihrer Zahl und Stärke so schmählich hätten fliehen und sich ergeben können, antworteten, sie hätten den Himmel, die Erde und alle Elemente voll von Kriegern gesehen. Es wurde ihnen Alles erklärt und sie bekehrten sich sämmtlich zum katholischen Glauben, auf den sie auch getauft wurden.

Pange lingua gloriosi Corporis mysterium Sanguinisque pretiosi Quem in mundi pretium Fructus ventris generosi Rex effudit gentium.

Nun kehrten sie nach dem alten Lagerplatz zurück und warfen die Frage auf, wo man das Wunderblut am würdigsten aufbewahren möchte. Die Einen riethen hier, die Andern da. Endlich kamen die Meinungen überein. Sie stachen dem Maulesel die Augen aus, legten das Corporale auf seinen Rücken und überließen sich dann seiner Führung. Er ging durch mehrere Städte und Dörfer und kam endlich an den Ort, an dem der Priester geboren war. Dort schritt er in die Kirche St. Trinitatis, beugte die Knie und krepirte. Als er todt war, sprang die Kapsel mit dem Corporale von selbst auf den Altar und lag da fest. Man nahm sie dreimal herab, um sie in Prozession herumzutragen, aber dreimal sprang sie von selbst an den Ort zurück, den sie sich gewählt hatte. Die Kirche dieses Städchens Darocha wurde nun St. Maria de corporalibus genannt und die Hostien alljährlich am Feste corporis Christi in Prozession auf eine nahe liegende Wiese getragen, auf der bei dieser Gelegenheit ein Volksfest gefeiert wurde.

Mit diesen Geschichten regalirt Capistran den Propst Eberhard, dem es so heiliger Ernst um die Wahrheit der Adoration war. Namentlich durch die letzte Erzählung hat Capistran sich so gestärkt und das Gefühl der Überlegenheit gewonnen, daß er nun in gröblichster und unangenehmster Weise über den Propst herfährt. Er sucht ihn an seinem Satz, daß latria nur einer res rationabilis und überhaupt nur Gott zukomme, irre zu machen und verwirrt in Leidenschaft seine eigenen Gedanken bis zur Unklarheit. Der Propst,

meint er gegen das Ende, habe durch die Zähigkeit, mit der er seinen eigenen Menschenfündlein anhinge und sie Anderen noch aufdrängte, sicherlich die Sünde wider den heiligen Geist begangen. Daraufhin überschüttet er ihn mit schrecklichen Drohungen, lenkt aber zum Schluß doch noch wieder ein und bittet um seine fernere Liebe. Über Wilsnack will er sich nicht weiter verbreiten, da die Sache nicht zu seiner Competenz gehöre und auch schon dem Urtheil des Papstes und der heiligen römischen Kirche oder einem von dieser deputirten Richter übergeben sei.

Mit dieser »Epistola responsalis« ging der Bote des Propsten am 7. November aus Leipzig. Die Antwort war dem guten Eberhard Waltmann in hohem Grade unlieb, ja, sie wirkte deprimirend. Er befahl indeß mit gutem Gewissen die Sache Gott dem Herrn und beruhigte sich danach, der Meinung, daß die durch geschlossene Briefe geführten Verhandlungen Geheimniß der Correspondenten bleiben würden.

Es vergingen einige Monate, da verbreitete sich fliegend (1) das Gerücht, es sei nun erwiesen, daß die Angriffe auf die Wallfahrten zum heiligen Blut nach Wilsnack und auf die katholische Wahrheit von gewissen Verführern ausgingen, was aus den Schriften eines heiligen, Wunder thuenden Vaters gegen den Propst des Klosters zur heiligen Jungfrau Maria von Magdeburg klar hervorgehe. Wahrscheinlich fiel das Gerücht mit dem Bekanntwerden der päpstlichen Sentenz vom März 1453 zusammen. Der Propst wurde bestürzt, nicht wegen des ihm geschehenen Unrechts, wie er sagt, da „sein Herr und Schöpfer viel mehr erduldet habe", sondern weil die Gegner der Klosterreformation, ja die Gegner der göttlichen Vorschriften und des rechten Cultus durch seine Niederlage frohlocken und nicht nur ihn, sondern alle rechten Arbeiter im Weinberge des Herrn verunglimpfen und verkleinern würden. Es lag ihm in seiner Ängstlichkeit und Gewissenhaftigkeit schwer auf dem Herzen, daß um seinetwillen auch Andere Unrecht zu leiden haben würden.

Als der Erzbischof Friedrich das Gerücht vernommen hatte, rieth er im Verein mit anderen hochherzigen Geistlichen Magdeburgs dem Propst, den ersten Brief vom 16. Oktober mit Erläuterungen zu versehen, ihn zu „clarifiziren", so daß die Wahrheiten, die er enthielt, mit Zeugnissen der Doktoren und authentischer Schriften sowie mit klaren Gründen der Vernunft belegt würden.

Das that der Propst, veröffentlichte den Brief in dieser Gestalt und schickte ihm noch eine Abhandlung von sechzig Spalten fol. ms. über die Adoration vorauf, die nach der Ankündigung auf Thomas

(1) per civitates, castra et villas impetuosissime.

und Bonaventura fußte und mit den Lehren derselben übereinstimme, was Capistran von vornherein geleugnet hatte. (1) Ein außerordentlicher gelehrter Apparat steht seiner Belesenheit zur Verfügung, wenngleich er denselben durch die mechanische Art der Anwendung wirkungslos macht, nach der Weise der Zeit. Das, was man damals als Virtuosität in Handhabung der gelehrten Form ansah, hemmt durch den massenhaften Gebrauch von Citaten und Rubriken den rechten Ausdruck für die Gedanken, sowie die eigentliche Durchführung derselben; hier wenigstens ist es doch zumeist ein elementares Nebeneinander, unterbrochen zuweilen durch ein muthiges Wagestück von Gedanken oder eine kleine wichtige historische Partie oder eine biblische Exposition. Tocke, Waltmann und Capistran wissen in der Bibel ganz vorzüglich Bescheid.

In dem erwähnten einleitenden Traktat bekämpft der Propst die Adoration der Bilder, Reliquien und dergl. mit denen sich Wunder begeben haben sollen. Er führt jedesmal die Irrthümer an, belegt sie mit Historien und sucht sie zu widerlegen, ohne doch manche von ihnen im letzten Grunde selbst überwunden zu haben. Was das Sacramentum eucharistiae transformatum anbetrifft, so kann nach Thomas, den er folgt, die Transformation doppelt geschehen, uno modo per mutationem specierum panis, alio modo per aliquod extrinsece speciebus panis conjunctum. Offenbar wird es dem Propst schwer, sich unter der ersten Art etwas dogmatisch befriedigendes zu denken, wenigstens macht er sie durch Anführung ihrer Modalitäten unklar, wiewohl Thomas formell ganz klar darüber redet, — die zweite Art aber, und hierzu gehören ihm auch die Wilsnacker Hostien, bespricht er mit Vorliebe, indem er sagt: es sei ein Irrthum, wenn das durch irgend eine äußere Verbindung transformirte Sakrament der Eucharistie dem Volke als ehrwürdiger und wirksamer dargestellt werde als das einfache (mundum), denn jeder Zusatz, der unter einer anderen als der sakramentalen Spezies gemacht wird, sei bloße Creatur, könne also dem Sakrament keine Ursache neuer Verehrung schaffen. Ebenso sei es falsch, das, was man bei den transformirten Hostien für Christi Blut halte, mit der latria zu verehren, wie dieselbe dem Blut Christi im Sakrament des Altars zukomme; solch Blut an transformirten Hostien habe mit der Gottheit nichts zu thun, es sei eine unvernünftige Creatur, der weder latria

---

1) Beides zusammen heißt in dem Mf. „die Clarifikation" Eberhards. Sie existirt in Dessau, Wolfenbüttel 550, Göttingen 119 und Magdeburg, Dom-Gymnasium Cod. Ms. 169, S. 400—433. Auch von Augustin führt er ein schönes Wort an: nos colimus Deum et deus colit nos: ipse nos arando, sed nos ipsum orando.

noch dulia gebühre, sie könne nur honor venerationis beanspruchen, wiewohl es noch unausgemacht sei, ob solches Blut wirklich von Christo zurückgelassen sei, — ein Spruch, der an Nikolaus v. Cusa's Erlaß eine Stütze fand. Man sieht aus dieser Äußerung sein Schwanken, doch neigt er sich stark der Meinung zu, daß man dergleichen Wunderblut grundsätzlich nicht unter diesem Gesichtspunkte betrachten dürfe. Bei Wilsnack speziell verbietet es sich geradezu, wie er wohl behaupten kann. Kühner lautet daher die folgende Proposition, es liege eine Täuschung, eine dolosa inventio zu Grunde, die blutige Farbe der consekrirten Hostie sei auf betrügerische Weise zu Stande gekommen, man sollte solch Blut nicht verehren als wäre es wunderthätig, wenn auch das Volk es noch glaubte. Auch sollte die Monstranz, in der nichts von Blut enthalten sei, dem Volke nicht als Christi natürliches und als wunderthätiges Blut gezeigt werden Als historisches Beispiel giebt er eine auf Wilsnack bezügliche Beschreibung, die er später durch eine Beleuchtung des Handels mit den bleiernen Zeichen erweitert. Auch erwähnt er, daß eine transformirte Hostie consekrirt worden sei, was nach dem Lombarden nicht geschehen dürfe. Über diesen Punkt war der Propst falsch berichtet, wie schon der Bischof Otto; eine transformirte Hostie war nicht consekrirt worden.

Gegen den Schluß versichert Eberhard, daß er sehr vorsichtig gearbeitet und seine Magister oft um Rath gefragt haben. Allerdings stimmt die Clarifikation mit dem Gutachten der Magdeburger »Patres ac domini«, die gegen die Wallfahrten zugleich mit Dorsten schrieben, mehrfach überein. Er hätte bei seinen Begegnungen mit Capistran in Zwickau, Halle und Magdeburg den Eindruck empfangen, daß dieser ehrwürdige Vater und ausgezeichnete Prediger, mit dem er sich über die Ursache und den Ursprung des Aberglaubens in freundlicher Weise unterredet hätte, doch manche sehr differirende Ansicht hegte und daß nach seiner persönlichen Meinung Capistran's Urtheile ohne genauere Erklärungen wegen des zu besorgenden Mißverständnisses schädlich sein könnten, besonders wenn man in Anschlag brächte, daß der Legat Nikolaus v. Cusa so energisch an vielen Orten gegen die Wallfahrten nach Wilsnack predigte. Die Spaltung unter den Gelehrten und hohen Geistlichen müsse das Volk verwirren. Schon sagten Einige in der That: „Da ist der ehrwürdge Vater Johann v. Capistrano, der behauptet, man müsse das Wunderblut anbeten, und er führt zwei Exempel aus Italien an, die klar bezeugen, wie sehr das Wunderblut auch von den Obersten der römischen Kirche verehrt wird. Weshalb geht man denn in diesen Gegenden so streng gegen dergleichen Wallfahrten vor, stört den Cultus und beunruhigt das Volk? Wenn dort der Papst die Peregrinationen mit Ablaß

belohnt, warum verabscheut man sie hier? Das kann selbst Diejenigen schwankend machen, die schon der Wahrheit fest anhingen.

„Diese Gründe", so schließt der Propst die orientirende Apologie, „bewogen mich, dem ehrwürdigen Vater Capistran zu schreiben, daß, wenn nach seiner Ansicht bei Denen, welche gegen die Wallfahrten arbeiten, noch ein heimlicher Irrthum unterliefe, er ihn durch seine Antwort offenbar machen oder sonst seine Übereinstimmung mit mir kundgeben sollte. Ich hoffte nämlich, der ehrwürdige Vater würde in der Schule Jesu Christi nach den Worten Ev. Matth. 11 demüthig geworden sein: ich wenigstens hätte mich in meinem Briefe, wenn ich irgendwie in einem Punkte extravagirt hätte, ihm gern untergeordnet."

Im Manuskript folgt nun sofort, „damit Jeder die Exorbitanzen beurtheilen" könne, die ihm zur Last gelegt worden, das erste mit jener Deklaration versehene Schreiben des Propstes an Capistran, ein ganz interessantes Schriftstück, dem wir einige für die Darstellung unentbehrliche historische Einzelheiten bereits entnommen haben.

Den Passus seines Briefes, in dem er vom Papst sagt, „er unterzeichne, wie mans verlangt", erläutert er dahin: „Wenn der apostolische Herr klar den Betrug oder die Täuschung bei den Supplikationen merkte, und ihnen aus sich selbst, ohne andere Hülfe, entgegentreten könnte, so würde er keine Richter bestellen und keine Prozesse zulassen. Da dies aber unmöglich ist, so muß man sagen, nicht die Conzessionen des Papstes, sondern vielmehr die Bosheit Derer, die etwas von ihm erlangen wollen, bringt den Irrthum im Volk zuwege. Deshalb halte ich meine Behauptung aufrecht. Wenn der Papst richtig über den Grund des Aberglaubens informirt wäre, so würde er nichts zugeben, ja, er würde die schon gemachten Conzessionen zurückziehen. Auch darf man nicht vergessen, daß erfahrungsmäßig die Bittsteller parteiliche Richter erhalten, welche die Sache, um deren willen Ablaß ertheilt werden soll, nicht nach der Wahrheit prüfen. Der heilige Vater kann gar nicht allen Bosheiten erfolgreich entgegentreten. Male narrantes male impetrant.«

Zu den Worten »plura etiam mala satis evidenter dicuntur vigere in Romana curia, vero quum non corriguntur ab ecclesia, tamquam approbata excusantur«, bemerkt er: „Man argumentirt gewöhnlich so: Die Kirche oder der Papst weiß und duldet es, also braucht es Niemand zu verabscheuen, mag es nun Simonie oder Wucher sein. Ich aber stelle den Satz entgegen, daß die römische Kurie nicht jene Braut Christi ohne Flecken und Runzeln ist, auch nicht jenes Netz, mit dem die guten Fische gefangen werden, wie vom himmlischen Jerusalem geschrieben steht. Und wenn mir das zweifelhaft wäre, so würden doch gewisse

Leute, die eben von der Kurie herkommen, laut von der Sache reden, indem sie sich ihrer eigenen Unbilligkeit rühmen, wie es denn vor Augen ist. Wie deshalb die heiligen Evangelisten ohne Christo und der katholischen Kirche etwas zu entziehen, von der Bosheit des Judas reden und doch dem Kreise der heiligen Apostel einverleibt bleiben (?), so ist es auch erlaubt, im Vorliegenden den unheilvollen Beweisführungen entgegenzutreten (und doch gut kirchlich zu bleiben). Denn wie daraus, daß Jesus den sündhaften Judas unter seinen Jüngern duldete, und seine Bosheit nicht „aktuell corrigirte", nicht folgt, daß er seine Bosheit guthieß, so ist es auch hier. Wenn ein Aberglaube vom Papste wissentlich geduldet würde, so könnte er doch nimmermehr vom Papste entschuldigt werden. Ob aber irgend ein Wahn-Cultus vom Papst wissentlich geduldet wird, oder sonst etwas Böses: — das habe ich in meinem Briefe nicht in behauptender Weise ausgeführt."

Dies Alles waren trotz der hemmenden Schranken scholastischer Formen doch tapfere und muthige Angriffe, welche als Symptome der Morgendämmerung für uns ihren großen Werth haben, wenngleich sie ihrer Zeit ziemlich wirkungslos verhallten.

Allerdings wurde der Federkrieg zwischen Capistran und dem Propst mit der Clarifikation noch nicht beendet. Capistran selber scheint zwar keine Entgegnung mehr geschrieben zu haben, wohl aber hat er einen seiner Begleiter, etwa einen Minoriten bewogen, es an seiner Statt zu thun und Dieser entledigte sich seines Auftrags denn auf eine in unsern Augen humoristische Weise, womit die Sache abgethan war; das Humoristische war auch hier das Abschließende.

Nicht lange nach Ausgabe der Clarifikation erschien ein »Correctorium clarificatorii Eberhardi«, welches sich allein auf der Wolfenbüttler Bibliothek befindet (1) und welches wir noch kurz skizziren wollen. Die Erde, beginnt es, hat manche Ungeheuer erzeugt, deren alte Schriftsteller Erwähnung thun, doch Deutschland hat wenige davon aufzuweisen: indessen wenn man liest, daß Indien Cyklopen hervorgebracht hat, die nur ein Auge in der Stirn haben, so kommen doch solche Monstra auch in Deutschland in tropischem Sinne vor. Sie haben zwei Augen, aber sie brauchen dieselben wie eins, das in der Stirn sitzt. Sie sehen nur die Außenseite der Dinge, denken aber nicht im Erntfernteften über das Wesen der Dinge nach. Über Alles urtheilen sie, was ihnen vor die Stirn kommt, aber mit der größten Oberflächlichkeit; sie verzehnten Dill und Münze, das Schwere im Gesetz kennen sie entweder nicht oder ignoriren es. Das sind diese modernen Reformatoren, die das Auge in der Stirn haben: innerlich

1) Cod. Ms. Helmst. 550, 235 — 241 verso. Refutatio praecedentis clarificatorii vel melius nebulatorii. Am Schluß wie oben.

sind sie blind und verleugnen die rechte Vernunft; sie thun nicht, was sich schickt, sondern was ihnen gefällt. Es ist zum Lachen, daß Holland und Flandern ungelehrte Reformatoren an Deutschland überläßt, die es für ihre Aufgabe halten, Alle über einen Kamm zu scheeren und zufrieden sind, wenn Jeder ebenso bäuerisch ist wie sie. Darunter sind Etliche, die es in der Welt zu nichts bringen und auch keine geistlichen Benefizien ohne Simonie erlangen konnten, drum gingen sie ins Kloster und da glückte es ihnen, sie wurden Praepositus, ehe sie Untergebene gewesen waren. Sie beweisen Eifer ohne Wissenschaft (1) und werfen stets das auseinander, was mit Recht zusammengehört. So tragen sie ein Auge in der Stirn. Da ist der Propst Eberhard, schon sein Name sagt genug, Eberhard, lateinisch durus aper. Mit welcher Stirn nennt er sich bescheiden! Ein Eber hat keine Bescheidenheit, er kann nicht gezähmt werden, er stürzt sich auf den Jäger los und wenn er schon durchbohrt ist, sammelt er noch seine Kräfte zum Stoß gegen ihn, wie Plinius und Aristoteles erzählen. So hat ihm Capistran als tapferer Jäger die Sehnen durchschnitten, doch konnte er seine Wildheit nicht bändigen; er sammelte seine letzten Kräfte und schrieb noch einmal gegen den ehrwürdigen Bruder ein Werk, das er Clarifikation tauft, eigentlich ist es ein nebulatorium, ein obnubilatorium, eine Schlinge für einfältige Seelen. Die Magdeburger Magister wird er sicher nicht um Rath gefragt haben, wie er angiebt. Auf der Universität Erfurt war er zur theologischen Fakultät zugelassen, doch bevor er etwas zu lernen begann, zog er den Fuß schon zurück und ging wieder ab, denn er war in den termini theologici unwissend, wie viele Schriftkundige bezeugen können. So ist er ungelehrt. Bald darauf wurde er Novize des Prämonstratenser-Ordens, und auch Präpositus; zugleich wurde er beim Reformiren beschäftigt, doch konnte er natürlich den theologischen Habitus nicht erlangen, denn das ist schwer, wie Hieronymus bezeugt. Jede geschwätzige Alte, jeder unkluge Greis, jeder Sophist, der Worte machen kann, Alle behaupten, die Schrift auslegen zu können, wie schon Hieronymus beklagt. Über Petrus und Johannes wunderten sich die Zeitgenossen, daß sie die Schrift wußten, obwohl sie sie nicht gelernt hatten, aber ein Anderes ist es, inspirirt zu sein, wie sie waren. Am Ende glaubt unser Eber, der Schrift ebenso Meister zu sein wie sie, und die Gelehrsamkeit im Schlaf erhalten zu haben. Diese Annahme wäre falsch. In einem abgelegten Examen bestand er übel und steckt überhaupt voll Irrthümer.

---

1) zelum sine scientia. Genau diese Worte braucht M. Döring später zur Charakteristik des Erzbischofs Friedrich in der „Sächs. Chronik." Er mag diese Refutation mit Behagen gelesen haben.

Dies wird zu beweisen gesucht und dann Einiges von dem clarifizirten Brief analysirt, wobei zu Tage kommt, daß der Angreifer den Begriff der Adoration viel weniger gefaßt hat als Eberhard. Auch der zweite Brief wird in Betracht gezogen und der Begriff der Adoration an der Hand der benutzten biblischen Beispiele, Abraham „anbetend" vor den Hethitern, Jakob vor Esau u. s. w. mißbraucht.

Nachdem der Verfasser durch einige Schimpfwörter wie Achilles, Dormitantius u. a. seinem Unwillen Luft gemacht hat, wendet er sich gegen Magdeburg im Ganzen. Magdeburg, die Metropole Sachsens, hege schlimmere Irrthümer als Böhmen. Das Baseler Conzil habe die Böhmen angewiesen, Reliquien und heilige Orte zu verehren und die Wallfahrten dahin gutzuheißen: und gerade der hussitische Irrthum, als ob alles dies doch unerlaubt sei, werde in Magdeburg gepflegt; — andererseits greift er freilich ziemlich ebenda ganz harmlos Magdeburg wegen des dort angeblich vorhandenen heiligen Bluts an. Überhaupt nehme keine Kirche, wo sie auch sei, Anstoß an dergleichen. Eine objektivere Kritik schiebt sich dazwischen und der Propst wird erinnert, vor Gewährsmännern wie Scotus und Dionysius die Segel zu streichen.

Gegen das Ende wird der Ton anständiger. Dem Propst wird wieder sein Name Eberhard beigelegt, sogar Herr Eberhard und wird ihm die Kirchenlehre bestens empfohlen; zugleich wird die Hoffnung ausgesprochen, daß hiermit der „unerhörten Praesumtion" ein Ziel gesteckt sein werde.

Es erübrigt uns noch, Einiges nachzutragen. Der ganze Streit des Propsten mit Capistran diente nur dazu, die stille Abneigung, die verschiedene gelehrte Leute gegen Capistran hegten, offenbar zu machen. Ein recht schlagendes Beispiel dafür ist uns aufbewahrt. Wie schon erwähnt, verfaßte Jakobus Jüterbok in Erfurt 1452 einen Traktat über die Irrthümer und die Sitten der modernen Christen, am Schluß auch genannt planctus enormitatum Christianorum pp. (1), in welchem er auch auf die Wallfahrten nach Wilsnack und bei Gelegenheit der Beurtheilung von Wundern auch auf Capistran zu sprechen kommt. Er nennt diesen zwar nicht, aber die Randbemerkung des Glossators sagt unzweifelhaft richtig: »Hic loquitur de Capistrano.« Die Stelle lautet folgendermaßen:

„Man muß sich in solchen Dingen sehr hüten, dem Teufel Werke (Gottes) und Gott Teufelswerke zuzuschreiben. Auch muß man prüfen,

1) Dessau 5533. Die Abschrift ist 1453 erfolgt, also unter dem frischen Eindruck der Sache. Der Abschreiber fügt am Schluß hinzu: regnante Teucro (für Turco) in Constantinopoli, per eum lucrata, necatis Christianis, proh dolor, eodem tendente Romam, ubi Nikolaus Papa adhuc tenet monarchiam.

ob Wunderwerke wahr und wirklich vollbracht sind oder ob es nur so scheint, wie dies mit Simon Magus der Fall war, welcher das Haupt eines verstorbenen Jünglings zwar durch Dämonen in Bewegung setzte, aber den Jüngling selbst nicht zum Leben zurückbrachte. So ging neuerdings das Gerücht, daß ein gewisser Jemand — (Glosse: Hic loq. de Cap.) Mehrere durch die Berührung mit Reliquien geheilt habe, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß niemals einer ordentlich und richtig geheilt worden ist, vielmehr wurden am andern oder noch an demselben Tage seine Geheilten wieder ebenso krank oder noch kränker. (1) Und doch posaunten ohne vorhergegangene Feststellung irgend einer nachhaltigen Genesung seine Begleiter aus, Dieser und Jener sei geheilt worden; sie nahmen den Kranken ihre Krücken fort, hängten diese in Kirchen auf und verkündigten große Wunderthaten, von denen keine einzige wahr ist. (2) Dies ist Allen, die Acht geben, bekannt, aber Keiner widerspricht. Die Doktoren der Theologie sind stumm geworden wie Hunde, die nicht bellen können; sie fürchten sich, der Wahrheit wegen vom Volk beunruhigt oder belästigt zu werden, auch am Leib, Hab und Gut Schaden zu nehmen, denn Alle jagen dem Gewinn nach, vom Höchsten bis zum Geringsten. Deshalb verschweigen sie die Sünden der Menschen, berühren sie höchstens obenhin, weil sie fürchten, die geistlichen und weltlichen Gewalthaber zu beleidigen. Aber wehe, es ist bald kein Unterschied mehr zwischen Geistlichen und Weltlichen, außer daß Jene keine legitime Frauen haben und daß sie die Tonsur tragen, kaum noch geistliche Kleidung. Wer klug ist, kann es wohl vermuthen: es wird nicht bei den bekannten öffentlichen Sünden der Kleriker und Laien bleiben, die Kirche zu schwächen u. s. w."

Noch im Jahre 1452 langte Capistran in Warschau an; (3) ob die Beziehungen zu Magdeburg mit ihren literarischen Folgen ihn bewogen haben, seinen Aufenthalt in Deutschland abzukürzen, steht dahin: jedenfalls war ihm die ganze Affaire sehr unbequem. Sein Amt war, den Ketzereien und falschen Lehren möglichst entgegenzutreten; deshalb hätte er von vornherein mißtrauisch gegen Wilsnack sein müssen, zumal da Matthias Döring, der Conventuale und Minister Minorum von Conzils Gnaden der Beschützer und Vertheidiger desselben war: — weil aber seine eigene Ehre wesentlich durch seine

---

1) cf. G. Voigt bei Sybel X. 43. „Der Chronist von Brescia, Christoforo da Soldo, ein schlichter und nüchterner Kriegsmann, sagt in Betreff der Wunder Capistrans trocken hin, man habe auch Vieles davon erzählt, was nicht der Fall gewesen."

2) cf. Annal. Min. XII. 140, da steht das Lob der Wunder Capistrans.

3) cf. Annales Minorum XII. 141 ff.

angeblichen Wunder bedingt war, so ist seine Sympathie mit Wilsnack zu verstehen. Vom Gesichtspunkt des Widerstreits zwischen seinen Aufgaben und seiner Neigung ist sein Verhalten zu Magdeburg und dem Propst gut zu erklären. Die Ehre war bei Capistran das höchste agens. Vor sich selbst rechtfertigte er das wohl, indem er sein Ringen nach den Ehren Bernhardins als Gottesdienst aufzufassen suchte, wenngleich sein Zeitgenosse Aeneas Sylvius von ihm mit Recht sagt, er habe alle Gefühle in sich ertödtet, nur nicht die Ehrsucht. Und er hat ja denn sein Ziel erreicht, da er 234 Jahre nach seinem Tode canonisirt worden ist.

6. Von 1453 bis 1552.

Neun und neunzig Jahre genoß das heilige Blut von Wilsnack nach den langen Kämpfen, die um dasselbe geführt worden waren, die Früchte seines Sieges. Die urkundlichen Nachrichten aus dieser Zeit der Ruhe sind verhältnißmäßig nur spärlich. Wir werden uns deshalb in der Darstellung dieser Zeit kurz fassen können.

Daß nach der päpstlichen Entscheidung noch ein einziges Wunder geschehen oder proklamirt worden sei, ist nirgend aufbewahrt worden, doch wird es wohl der Fall sein; die Wallfahrten waren freilich so gut fundirt, daß es der Wunder nicht mehr bedurfte, um Leute anzulocken: die Bischöfe von Havelberg scheinen von Wedego (1) an der Sache ihr Interesse nicht mehr in hohem Maße gewidmet zu haben. Daß der streitbare Bischof Wedego von dem Herzog von Meklenburg zum Spott „de Köster von Wilsnack" genannt wurde (2), ist kein Beweis dafür, daß er den Wallfahrten in besonders auffälliger Weise Vorschub geleistet hätte: vielleicht hatte man seinen Vorgänger, den zähen Vertheidiger Wilsnack's, Conrad, scherzweise so genannt und legte auch ihm den Titel bei. Dagegen wurden unter Wedego und seinen Nachfolgern wieder Anstrengungen gemacht, um der Kirche in Wilsnack, die trotz der reichen Einnahmen, zu denen sie den Bischöfen bisher verholfen hatte, doch ganz arm geblieben war, zum äußeren Ausbau und zu einer würdigen Ausstattung im Innern zu verhelfen: es ist indessen keineswegs verbürgt, ob die Initiative hierzu von den Havelberger Bischöfen ausgegangen ist. Die handschriftlichen Dokumente, die hier in Betracht kommen, sind zwei Ablaßbriefe vom Jahre 1471 und von 1500. Der erste (3) ist von zwei Cardinälen, Gregor und Franziskus v. Gonzaga gegeben worden und fordert

1) Gans Edler zu Putlitz, 1460 – 1487. 2) Ludewig, Reliqq. am betr. O.
3) Abgedruckt bei Riedel, A. II. 163, nach einer Copie auf der Joachimsthaler Schulbibliothek.

zum fleißigen Besuch der „Kirche des heiligen Blutes" in Wilsnack auf. Er bittet zugleich die Gläubigen, dieser Kirche zu ihrem Ausbau und zu ihrer inneren Einrichtung behülflich zu sein. Als Gegenleistung gewähren die Cardinäle einen Ablaß von hundert Tagen.

Die Veranlassung zu dieser Bulle war, soweit es aus ihr selbst ersichtlich ist, die Petition eines Geistlichen der Mainzer Erz-Diöcese, Namens Johann Frankenhausen; wie Dieser aber dazu gekommen ist, sie einzureichen, ist unbekannt.

Die zweite Ablaßbulle ist vom Jahre 1500 und rührt von zwölf Cardinälen her. (1) Sie lehnt sich an den Wortlaut der eben genannten an, läßt aber die sparsame Erwähnung des heiligen Blutes noch aus, so daß sie nur zu Beiträgen für die Vollendung der Kirche auffordert und uns davon unterrichtet, daß es der letzteren an kirchlichem Schmuck, besonders an Kelchen, Leuchtern, Büchern und dgl. noch sehr mangelte. Wodurch dieser Ablaßbrief veranlaßt worden ist, ist nicht nachweisbar.

Die schon erwähnten Drucke von 1509, 1520 und 1521 wurden mit der Absicht veranstaltet, daß das lebenspendende Sakrament — (nicht das heilige Wunderblut) noch wieder den weitesten Kreisen wichtig gemacht würde. Nach der Zerstörung des Blutes wurden diese Drucke, wie Ludekus sagt, „von Mönchen distrahirt", um sie aus der Welt zu schaffen.

Aus späterer Zeit ist eine Anpreisung oder Empfehlung des heiligen Bluts und der Wallfahrten, oder eine offizielle Kundgebung zu Gunsten der Kirche nicht mehr zu verzeichnen. —

Die Ehre, zu der der Wallfahrtsort durch die päpstliche Entscheidung gelangt war, bewog manche andächtigen Leute, sich dort durch fromme Stiftungen zum Heil ihrer Seelen zu verewigen. Es entstanden Kapellen in und außerhalb der Kirche, die Capelle Salvatoris an der Kirche, die Capelle des St. Erasmus und der Maria Magdalena vor dem „hohen Thor" (hagedaar), in ihrer Nähe ein Hospital für Pilger, Institute, welche mit Schenkungen und Renten wohl bedacht wurden. Im Jahre 1462 gründete Georg Schutte, Pfarrer zu Borstel, in der Capella Salvatoris einen Altar für das Heil seiner Seele, zur Ehre des allmächtigen Gottes, der heiligen Maria Magdalena und der heiligen Bischöfe Erasmus und Martinus; 1465 stiftete die Schützengilde zu Wilsnack in der Kirche einen Altar zur Ehre Unsrer lieben Frau, St. Sebastian, Christophorus, der 10000 Ritter und St. Ursula und ihrer Gesellschaft; 1469 gründeten die beiden Geistlichen

1) Das Original ist in dem Kirchen-Archiv zu Wilsnack. Ludekus und nach ihm Riedel haben statt 12 Cardin. 24 namentlich aufgeführt; irrigerweise, wie mehrere Wiederholungen von Namen darthun.

von Wilsnack, Martin Rukelote und Gerhard Stenberg den Hochaltar in der Maria-Magdalenen-Kapelle und dotirten den Dienst an ihm mit genügenden Einkünften. (1) Um dieselbe Zeit wurden „zwei Bürgerhufen zu einem Altar oder beneficium Virginis Mariae, St. Ursulae vel Laurentii" gestiftet; ferner wurde ein beneficium Trinitatis mit 13 Gulden, ein beneficium Rosarum mit vier Gulden Rente errichtet; (2) auch finden wir 1488 einen Marien-, Laurentius- und Andreas-Altar vor. Wie alle älteren Stiftungen so gingen zwar auch diese unmittelbar aus der Verehrung des heiligen Blutes hervor, doch trugen sie, nachdem sie ins Leben getreten waren, nur mittelbar zur Verherrlichung desselben bei, während sie in erster Linie ebendenselben frommen Zwecken dienten, denen tausende von Kirchen und Altären gewidmet waren. Dadurch konnte Wilsnack in der allgemeinen Beurtheilung nur gewinnen; denn jede Stiftung an diesem Orte war ein Ausdruck für die Hoffnung, daß die besondere Gegenwart Christi auch besonderen Segen mit sich führen werde.

Der Kurfürst Friedrich II., der so energisch zu Gunsten des daselbst verwahrten Schatzes göttlicher Barmherzigkeit aufgetreten war, sah den Ort nach seinem Siege als eine Friedensstätte an, ohne ein Auge für die Mißbräuche zu haben, welche doch unleugbar dort zu Tage traten. Gleich im Jahre 1453, kurz vor seiner Wallfahrt zum heiligen Grabe, besuchte er die Kirche des heiligen Bluts (3) und wiederholte später diese Reisen noch mehrere Male. Was Meibom von den Vertheidigern des heiligen Blutes, besonders auf den Tagfahrten, sagt, „sie wollten nicht besiegt sein" (4), das findet auf den Kurfürsten Friedrich vor Allem Anwendung. Er hat seine Meinung oder Überzeugung bis an sein Lebensende beibehalten. Noch im Jahre 1466 „mahnte ihn einer der nach Erfurt zur Berathung über die böhmische Ketzerei berufenen Geistlichen, die Bibelverbreitung und strengere Zucht der Klöster zu befördern", besonders aber nach dem Vorgang frommer Könige zur Zeit des Alten Bundes, wie eines Hiskias, der die eherne Schlange vernichtete, den Götzendienst zu Wilsnack abzuschaffen: (5) der Kurfürst blieb davon unbeeinflußt.

---

1) Die 3 Notizen aus Riedel A. II. 160 ff. Das Original des Stiftungsbriefes von Georg Schutte und die Bestätigungsurkunde des Bischofs Wedego für den letztgenannten Altar befindet sich in Wilsnack.

2) Nach alten Wilsnacker Kirchen-Akten.

3) Riedel A. V. 132. 4) »vinci noluerunt.» Scriptorus Rer. Germ. II. 359.

5) cf. Jakobs, Dr. Ed., Hierographia Wernigerodensis 1879, S. 72 mit dem folgenden Citat aus Riedel, C. I. 406; »Ok to Welsnak gode noch dow uwer gnade, alzo dy hilghe Koning Czechias (Hiskia, nicht Josias, wie a. a. O.), die bieth alle afgoderige und den slanghen den Moyse machede in der woustenighe, und alle ander onsalie afgoderige. (2. Kön. 18.)

Vielmehr scheint es, als habe er seinem Bruder und Nachfolger Albrecht (Achilles) die Stätte des Friedens und des ehrfürchtigen Andenkens an den seligen Vater ganz besonders empfohlen. Wenigstens hat Kurfürst Albrecht, welcher einen so regen und thatkräftigen Antheil an der Reichspolitik nahm und ein so unruhiges Leben führte, trotz dieser hemmenden Umstände unzweifelhaft eine besondere Vorliebe für Wilsnack gehabt. Mochte er auch nicht die persönliche Devotion seines Bruders gegen die heiligen Hostien theilen, so sah er doch den Ort selbst als die geeignete und geheiligte Stätte an, um dort allerlei Werke des Friedens und der Versöhnung zu Stande zu bringen. Schon im Jahre 1471 (21. Oktober) veranlaßte er eine Zusammenkunft in Wilsnack, um eine Vereinigung zwischen Brandenburg und Braunschweig zur Abstellung von allerlei Klagen herbeizuführen, eine Zusammenkunft, die am 27. Juli 1479 ebendaselbst wiederholt wurde. (1) Im Jahre 1472 besuchte er Wilsnack und verweilte dort, um sich mit seiner Schwester, der Königin von Dänemark, über die Theilung des väterlichen Erbes friedlich zu besprechen; (2) vielleicht auch, um Vorbereitungen für den auf 1473 nach Wilsnack zu berufenden Tag zu treffen, auf dem über die Anlage und Sicherheit öffentlicher Straßen berathen werden sollte und auch berathen worden ist. — Aus einem wahrscheinlich von 1476 stammenden Briefe an die Herzöge von Sachsen über die Vermählung seiner Tochter mit dem Könige von Böhmen entnehmen wir, daß Albrecht mit seinem Tochtermann, dem Herzog Heinrich von Münsterberg „zu dem heiligen Blut gezogen sei". (3) Möglicherweise geschah dies im Juli 1476, wo der Kurfürst nachweislich in Wilsnack war (4), oder aber im August d. J., wo er die Tagesordnung des am 10. November 1476 in Wilsnack abzuhaltenden Fürstentages feststellte. (5) Auf diesem Congresse, der auch an dem betr. Tage stattfand, handelte es sich um die Wiederherstellung und um eine Garantie des Landfriedens, besonders um einen Frieden zwischen Brandenburgischen Unterthanen und dem Erzstift Magdeburg. Albrecht arbeitete fleißig auf den Frieden hin und auch Herzog Ernst von Sachsen meinte es sehr aufrichtig, aber nichtsdestoweniger haben die Räubereien Dietrichs v. Quitzow, Joh. Ganss, der Rohre, v. Scharlubke, v. Schönfelde, v. Grävenitz, nicht so bald aufgehört. (6) — Im Jahre 1479 wurde Wilsnack wiederum als der rechte Ort angesehen, um dort eine friedliche Einigung und Verbindung

---

1) Riedel, B. V. 253 und B. V. 303.

2) Riedel, C. III. 113. cf. auch den C. II. 97 mitgetheilten Brief des Königs Christiern von Dänemark an Kurfürst Albrecht.

3) Riedel, C. II. 191. 4) Riedel, A. XXII. 507. 5) Riedel, B. V. 254.

6) Riedel, Supplem.-Band S. 111 und 116.

zwischen Brandenburg, Mecklenburg und Pommern zur Vermeidung aller Feindseligkeiten und zu gegenseitiger Hülfeleistung herbeizuführen (1), besonders aber, in diesen Ländern für die öffentlichen Straßen Sicherheit und Schutz zu schaffen. (2) Diese Zusammenkunft dauerte mehrere Tage (wenigstens vom 27.–29. Juli). Endlich im Jahre 1486 wurde bald nach Albrechts Tode, vielleicht noch auf seine Anregung hin, von Kurfürst Johann ein Städtetag in Wilsnack arrangirt, auf dem Hamburg, Lübeck, Stralsund, Wismar, Rostock u. a. vertreten waren, an dem auch Fürsten theilnahmen, dessen sonstiger Zweck mir aber nicht bekannt ist. (3) Daß der Kurfürst Johann auf seiner Huldigungsreise im Frühjahr 1486, auf der er seine sämmtlichen Städte besuchte, Wilsnack überging und in Plattenburg Quartier nahm, während sein Hofgesinde in Wilsnack untergebracht wurde, berechtigt zu dem Schlusse, daß er die Verehrung seiner Vorgänger für das heilige Blut nicht empfand, als er zur Regierung kam; und es ist auch nicht erweislich, daß er später eine andere Stellung demselben gegenüber eingenommen hätte.

Unter seiner Regierung fanden nach dem Bericht des sächsischen Chronisten (4), d. h. des Fortsetzers, im Jahre 1487 seit langer Zeit wiederum bedeutende und zahlreiche Wallfahrten nach Wilsnack statt. Daß diese Thatsache in der Chronik Erwähnung gefunden hat, läßt mit Recht darauf schließen, daß der Zulauf schon merklich abgenommen hatte. Der Chronist sagt, sie wäre zu den Zeiten Friedrichs II. und Otto's des Vierten (5) am bedeutendsten gewesen. Diesmal, 1487, kamen die Wallfahrer hauptsächlich aus Sachsen und Meißen; wer weiß, durch wessen Anregung. „Die Pilger bestanden hauptsächlich aus jungen Leuten beiderlei Geschlechts, aus Knechten und Mägden, aus armem Volk, das ohne Geld hinlief und ebenso wiederkam, nur noch schlechter in ihren Sitten. Es trieb sie, wie man glaubt, der Drang nach Veränderung, ein Schwindelgeist, der diesen Zug von 10,000 Personen zusammenbrachte." Da die Chronik bis 1498 geführt ist, so haben bis dahin wenigstens noch manchmal wenn auch nicht so zahlreiche Wallfahrten stattgefunden, denn dies wird darin erwähnt. „Niemand konnte die Leute von den Pilgerfahrten abbringen." Es gab Klausner, die stereotyp zu bestimmten Zeiten in Wilsnack erschienen, wie Hans Frese, den der Rath von Salzwedel für seine Wanderungen (1509) empfahl. (6) Die Stadt Siegen, ehemals Hauptstadt der Grafschaft Nassau, hatte 1465 in ihrem Etat eine

---

1) Riedel, B. V. 303. 2) Riedel, C. II. 238. 3) Riedel, C. II. 328.
4) Riedel, D. I. 248. (Die Fortsetzung von Matthias Dörings Werk.)
5) Jedenfalls ein Schreibfehler. 6) Riedel, A. XIV. 490.

Ausgabe, welche als ein jährliches „offer" (Opfer) bezeichnet wird, in Höhe von vier Albus „zom hilgen Blode zo der Wiltzenach, uff das der prieſter got vor die gantze gemeyne bidde"; 1466 fanden aus Siegen Wallfahrten nach Wilsnack ſtatt: (1) — ſolche einzelne Nachrichten ſcheinen gerade für die allgemeine Frequenz der Wallfahrten zu ſprechen. Noch im Jahre 1514 wird eine Wallfahrt nach Wilsnack erwähnt, die zur Sühne vollbracht wurde. Von Wilsnack aus ging 1492 Herzog Balthaſar von Meklenburg mit Moritz Glienecke nach dem heiligen Lande wallfahrten. (2) — Fernere ausführliche Nachrichten über die Wallfahrten fehlen. Ludekus theilt aber, wie bereits angeführt, mit, daß dieſe ſich bis zur Zerſtörung des heiligen Bluts erhalten haben; alte Bürger und Einwohner würden noch (im Jahre 1586) bezeugen können, daß „ihrer Viele, die ſich zum heiligen Blut gegen der Wilsnagk gelobt, aus Ketten und Banden, vermittelſt desſelben heiligen Blutes Hülfe, wie ſie vermeinet und mediante juramento fürgegeben haben, erledigt worden, lauffend kommen ſeind und haben die ſchweren Ketten, damit ſie verwahret, eingeſperret und hart ausgefeſelt geweſen, hauffen weiſe mit ſich dahin bracht, derſelbigen eine ſolche große menge und anzal worden, das man die mit etlichen Wagen nicht hette hinweg bringen können." Von dieſen Ketten und Handſchellen ſind noch einige Reſte in der Kirche zu Wilsnack vorhanden, auch noch eins von „jenen Schwertern." — Gegen das Ende dieſes Zeitraums ſind die Wallfahrten in Folge der Reformation Deutſchlands gering geworden, wenngleich ſich ſogar nach der Zerſtörung des heiligen Blutes noch mehrere Jahre hindurch Leute aus den nördlichen Theilen Deutſchlands einſtellten. (3)

Die eigentlichen Angriffe auf das heilige Blut hatten vorläufig mit der päpſtlichen Entſcheidung von 1453 aufgehört. Außer den ſchon erwähnten ernſtgemeinten Einwendungen ſind mißfällige Äußerungen über dasſelbe aus dem 15. Jahrhundert nicht mehr zu verzeichnen. Den erſten ſcharfen Hieb führte Luther im Juli 1520 in ſeiner Schrift „An den chriſtlichen Adel deutſcher Nation." Vielleicht hatte er einen Druck zu Geſichte bekommen oder auch nur von den Wallfahrten gehört; möglich iſt es gleichfalls, daß er das Monitorium

1) Die auf Siegen bezüglichen Mittheilungen verdanke ich der Güte Sr. Excellenz des Herrn Oberpräſidenten Dr. Achenbach.

2) Riedel, A. XIII.

3) Im Hamburgiſchen Hamm- und Horner Urtelsbuch vom Jahre 1524 findet ſich folgende Stelle: „Die Landlüde hebben gefunden, nademe unſe vor olden Gode dem Allmächtigen umme des Landes Beſten willen de Reiſe thor Wilsnack tho holdende hebben gelowet, ſo ſchall man den von Jahren tho Jahren holdende by dem Bröcke." cf. Zedler, Univerſal-Lexikon von 1748, Art. Wilsnack.

der Magdeburger „Domini" (1) gelesen hat, da eine Stelle daran erinnert.

Luther legt in der Schrift 27 „Stücke" vor, „was wohl geschehen möchte und sollte von weltlicher Gewalt oder gemeinem Conzilio." Das zwanzigste Stück widmet er der Polemik gegen die Wallfahrtsörter, und schreibt: „Zum 20sten, daß die wilden Kapellen und Feldkirchen würden zu Boden verstöret; als da sind, da die neuen Wallfahrten hingehen, Welsnacht, Sternberg (2), Trier, das Grimthal und jetzt Regensburg, und der Anzahl viel mehr. O wie schwere elende Rechenschaft werden die Bischöfe müssen geben, die solches Teufels-Gespenst zulassen, und Genuß davon empfangen? Sie sollten die Ersten sein, dasselbe zu wehren; so meinen sie, es sei göttlich heilig Ding, sehen nicht, daß der Teufel solches treibt, den Geiz zu stärken, falsche erdichtete Glauben aufrichten, Pfarrkirchen zu schwächen, Tabernen und Hurerei zu mehren, unnütz Geld und Arbeit verlieren, und nur das arme Volk mit der Nase umführen. . . . Es hilft auch nicht, daß Wunderzeichen da geschehen; denn der böse Geist kann wohl Wunder thun, wie uns Christus verkündigt hat, Mth. 24. Wenn sie den Ernst dazu thäten und verböten solches Wesen, die Wunder sollten bald aufhören. Oder wäre es von Gott, es würde sich nicht hindern lassen durch ihr Verbieten. (3) Und wenn kein anderes Zeichen wäre, daß Solches nicht von Gott sei, wäre das genug, daß die Menschen tobend, ohne Vernunft, mit Haufen wie das Vieh laufen. So hat auch Gott nicht davon geboten, ist kein Gehorsam, kein Verdienst da; darum sollte man frisch drein greifen und dem Volk wehren. Denn was nicht geboten ist, und sich treibt mehr denn Gottes Gebot, das ist gewißlich der Teufel selbst. Auch so geschieht den Pfarrkirchen Nachtheil davon, daß sie weniger geehrt werden. Summa Summarum, es sind Zeichen eines großen Unglaubens im Volk; denn wo sie recht glaubten, hätten sie alle Dinge in ihren eigenen Kirchen, da ihnen hin geboten ist zu gehen."

---

1) Ms. Wolfenbüttel 15. 8. qu. „ . . . Petant ab omnipotenti deo custodiri ab omni impulsu seu instinctu ad currendum velut animal brutum sine deliberatione pp. — Luther: . . . „wäre das genug, daß die Menschen tobend, ohne Vernunft, mit Haufen wie das Vieh laufen." — Der Anklang kann freilich recht gut auch zufällig sein, da der Gedanke nahe lag.

2) Eleazar, ein reicher Jude in Sternberg i. Meklenb., kaufte zur Verherrlichung der Hochzeit seiner Tochter von einem bestechlichen Priester eine consekrirte Hostie und durchstach sie mit Nadeln. Das Gerücht machte den Zusatz, daß aus den Stichen Blutstropfen hervorgedrungen seien. Die Juden wurden verbrannt. — In Trier wurde 1512 der „heil. Rock" gefunden. cf. Hase, Polemik, S. 414 f.

3) Diese Gedanken hatte Tocke in dem Brief vom 1. Adv. 1446 an den Erzbischof in ähnlicher Weise ausgesprochen.

Diese bedeutendste unter den reformatorischen Grundschriften Luthers hatte bekanntlich eine durchschlagende Wirkung. Binnen 7 Wochen waren 4000 Exemplare verkauft und das Volk mit hineingerissen in den Kampf gegen die Mißbräuche und das unevangelische Wesen Roms. In der Erzbischöflichen Metropole Magdeburg gewann die Reformation bald die Oberhand; von 1524 an stand das Capitel in seiner Treue gegen den Papst und die römische Kirche isolirt da. Die Stadt hatte Luther im Sturm erobert. Anders war es in Havelberg. Der geistreiche Bischof Scultetus, der Liebling und Gevatter des Kurfürsten Joachims I., von dem vielleicht eben wegen seiner geistigen Bedeutung und Selbständigkeit trotz seiner Freundschaft mit dem Kurfürsten etwas zu erwarten gewesen wäre, starb schon 1522 und ihm folgte Busso II. v. Alvensleben, eigentlich der letzte Bischof von Havelberg, ein Mann von zäher Anhänglichkeit an den römischen Stuhl. Er war bis 1548 Bischof von Havelberg und erhielt, nach der Versicherung des Ludekus, seines Zeitgenossen, im ganzen Stift Havelberg die „katholische Religion." (1) Daher war Wilsnack wohl geborgen, zumal da der neue Kurfürst Joachim II. in keiner Weise verstörend gegen den römischen Cultus vorging; ja, die Evangelischen, auch der Propst Buchholzer, waren nicht damit zufrieden, daß er so viele Äußerlichkeiten der römischen Kirche beibehielt. (2)

Freilich äußerte Luther, dem die Freude über das evangelische Bekenntniß des Fürsten obenan stand, „da der Kurfürst das Evangelium lauter, klar und rein predigen lasse, so seien die äußeren Formen gleichgültig. Wenn er an einem Chorrock oder einer Chorkappe nicht genug habe, so möchten sie, wie der Hohepriester Aaron drei Röcke übereinander anziehen; wenn ihm eine Prozession nicht genügte, so möchten sie wie die Juden um Jericho siebenmal herumgehen, ja, wenn der Kurfürst Lust dazu habe, möchte er wie David vor der Bundeslade spielen, springen und tanzen, wenn nur nicht solche Äußerlichkeiten als zur Seligkeit nothwendig angesehen würden. Diese Formen würden von selber fallen."

Nach einem Schreiben des ersten lutherischen Pfarrers von Wilsnack (Lud. Nr. XXIX) hat indeß der Kurfürst Joachim II. „in seiner Ordnung befohlen, sonderlich den Zulauf zur Wilsnagk zu strafen mit Gottes Worte." Mir ist diese „Ordnung" nicht erreichbar gewesen,

---

1) Ludekus führt freilich eine Äußerung von ihm an, die ihn stark compromittiren würde, wenn sie wahr wäre. Bischof Busso soll bei einem Gespräche über das heilige Blut geäußert haben: „Man müßte es wiederum renoviren und anstreichen lassen."

2) cf. Voigt, Preuß. Geschichte, 1860, S. 191.

ich nehme aber an, daß die Berufung auf dieselbe guten Grund gehabt hat. Danach wäre es ja denn erklärlich, daß schon in den nächsten Jahren die Katastrophe für das heilige Blut hereinbrach. Wir wollen, bevor wir die Geschichte der Zerstörung desselben erzählen, nur noch erwähnen, daß nach Bischof Busso's Absterben 1548 das Kapitel den Sohn des Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich, zum Bischof postulirte, daß derselbe aber bis 1552 nicht confirmirt war, also auch die bischöflichen Funktionen nicht versah. Deshalb wurde in Berufungsfällen während der Sedisvakanz der Kurfürst als Landesherr in Anspruch genommen, so auch in der folgenden Angelegenheit „der Destructio oder Zerstörung des falschgedichteten Wunderbluts", wie Ludekus den letzten Theil seines Werkes überschreibt.

7. Die Zerstörung des Wunderbluts 1552.

Für die Geschichte der Zerstörung des Wunderbluts ist Ludekus eine ausgezeichnete und ausreichende Quelle, wenn er auch wenig übersichtlich ist. Dreiundvierzig Aktenstücke theilt er mit, welche sich auf die Zerstörung des heiligen Bluts beziehen und stellt mit wenigen eingestreuten Worten den Zusammenhang der Schriftstücke her. Wir werden uns des umgekehrten Verfahrens bedienen und den Wortlaut der Akten möglichst umgehen, damit die Darstellung zusammenhängend werde.

Nachdem der Kurfürst Joachim II. 1539 zum Protestantismus übergetreten war, thaten dies auch die meisten seiner Stände. Bischof Busso verhinderte es, daß sich der Übertritt auch in seinem Sprengel vollzog. Zwar hatte Wittstock bereits zu seinen Lebzeiten die Absicht, es zu thun, verschob aber die Ausführung bis nach dem Tode des Bischofs. Als der bischöfliche Stuhl 1548 erledigt wurde, erließ das Domkapitel ein Abmahnungsschreiben an den Rath zu Wittstock als die bischöfliche Residenz und Haushaltung, aber ohne Erfolg. Wittstock trat zum Protestantismus über. Nach diesem wichtigen Vorgange „haben demnach Bürgermeister und Rathmanne sammt der Gemeinde im Städtlein Wilsnack auch dazu sich bewegen lassen." (1) Die Gelegenheit war insofern doppelt günstig, als augenblicklich eine Pfarrvakanz in Wilsnack war. Über die Neubesetzung der Stelle wurde zunächst eine Correspondenz zwischen dem Rathe zu Wilsnack und dem Domkapitel geführt. Das letztere wollte sich das Recht nicht nehmen lassen, einen neuen Pfarrer in Wilsnack einzusetzen; der Rath dagegen hielt dafür, daß durch die Annahme der neuen Lehre die In-

1) Schreiben des Domkapitels von Exaudi 52 an den Kurfürsten.

korporirung der Kirche in das Domstift aufgehört habe und berief unter dem Protest und gegen den Willen des Kapitels den aus Pritzwalk gebürtigen und von Joh. Eisleben (Agricola) in Berlin durch Handauflegung ordinirten Prediger Joachim Ellefeld zum ersten evangelischen Geistlichen in Wilsnack, unter der vom Kapitel erzwungenen Bedingnng, „daß er allein des Predigtstuhles daselbst warten und mit den Kirchen-Ceremonien nichts zu schaffen haben sollte." Diese Worte wurden nachher von beiden Parteien in höchst verschiedener Weise interpretirt.

Nun begannen die Conflikte. Beide Theile beanspruchten das Recht, in der Kirche Gottesdienst zu halten. In der That verblieb der ganze Apparat zu Ehren des heiligen Bluts, wie auch die Wallfahrten namentlich auf St. Bartholomäi nach Ellefelds eigenem Zeugnisse noch ferner andauerten. Ellefeld predigte nur, trotzdem aber kam es natürlich zu manchen ärgerlichen Auftritten zwischen ihm und den vom Kapitel zu den Gottesdiensten abgesandten Personen, unter denen sich öfter auch der Dechant Peter Conradi befand; besonders als die evangelische Predigt angefangen hatte, im Volk Wurzel zu schlagen. „Und seind", sagt Ellefeld, „als der Dechant, Ehr Fug und Herr Bars etlich Mal zu Wilsnack kommen, auch auf Bartholomäi, do denn viel Volks aus allen Nationen zulaufft, haben mein Person und Predigt, die doch Gottes Wort und die ware Lere von Jesu Christo ist, auch das Sakrament des Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi geschmähet, das ich verreicht, also das sie in der Stadt zu meinen Pfarrkindern, dem Rath, gesagt, es were und bleibe Brot und Wein." Da nach dem Bericht des Kapitels der Rath auf die Verwaltung des Sakraments verzichtet hatte — was freilich kaum glaublich, — so sah das Kapitel den Eindringling nur als einen „Prädikanten" an und protestirte, als Ellefeld das Sakrament spendete, er sei dazu ebensowenig befugt, als Agrikola Macht gehabt hätte, ihn zu ordiniren; ja, sie störten den lutherischen Gottesdienst, indem sie bei der Consekration der Elemente, wo die Übrigen ihre Knie beugten, stehen blieben und die Nase rümpften, auch die Pfarrkinder ärgerten. Sobald aber das Abendmahl ausgetheilt war, kleidete sich der Offizial an und holte mit seinen Ministranten „den Abgott aus dem Ciborium mit Pomp hervor" und hielt „seine römische gotteslesterige Messe", bei der das heilige Blut angebetet wurde. Diese doppelten Gottesdienste verwirrten nun die Gemeinde und Manche, die schon dem Evangelium ergeben waren, kehrten wieder zur alten römischen Form zurück. Ellefeld bekümmerte sich hart darüber, mußte aber die Übelstände noch Jahre lang dulden.

Doch gelang es ihm, bis zum Herbst des Jahres 1551 alle Messen und Ceremonien zu beseitigen, so daß das Wunderblut nur noch in der Kapelle aufbewahrt, aber nicht mehr oder doch nur selten öffentlich gezeigt wurde. Das Domkapitel erörterte sogar ernstlich die Frage, ob es nicht das heilige Blut ganz und gar nach Havelberg nehmen sollte, stand aber davon ab, da Vieles dagegen sprach, und so verblieb das heilige Blut in Wilsnack; nur den Schlüssel zum Ciborium, nicht aber den zur Capelle, nahm das Capitel an sich. Das Wunderblut war damit eigentlich kaltgestellt oder so gut wie abgethan. Nichtsdestoweniger verzehrte der Eifer um des Herrn Haus den jungen Pfarrer Ellefeld; das ehemalige Wunderblut, zu dem nun, wie das Capitel selbst angiebt, „in diesen geschwinden Zeiten nur wenig Leute kamen", war ihm ein Dorn im Auge und deshalb begnügte er sich mit dem errungenen Siege nicht, sondern ruhte nicht eher als bis er es vernichtet hatte. (1)

Zuerst sandte er mündliche Botschaft an den Superintendenten Dr. J. Agrikola nach Berlin: der Bote verstand Diesen so, als sollte Ellefeld den Abgott einmal wenn das Capitel wieder Messe halten und die Monstranz zeigen lassen sollte, mit Gewalt an sich reißen und vernichten. Ellefeld mochte irgend etwas bezweifeln, wenigstens schrieb er im Herbst 1551 noch einmal an Agrikola und erhielt von demselben eine Antwort vom 25. November, worin es heißt, „der Rath solle es, wenn es in seiner Gewalt wäre, mit den Dienern am Wort bei Nacht heimlich aus dem Mittel thun; hätte es aber der Rath nicht in seiner Gewalt, so sollten sie es noch dulden." Übrigens aber empfiehlt er Ellefeld, sich nicht zu unvorsichtigen Schritten hinreißen zu lassen und nicht streitsüchtig zu sein.

Dieser Bescheid genügte offenbar Ellefeld nicht und vermochte ihn namentlich auf die Dauer nicht zu beruhigen. Er wandte sich daher Anfang 1552 an einen älteren Freund, Doktor Laurentius Paschasius oder Pascha, Pfarrer von Kyritz, und zog denselben zu Rathe, was er thun sollte.

Nachdem er sich mit ihm zu wiederholten Malen über die Sache besprochen und namentlich darüber zur Klarheit zu kommen gesucht hatte, ob es auch in seiner Macht stände, reifte sein Entschluß, das Wunderblut zu zerstören, am Freitag vor Exaudi, als er eben in Kyritz war und sich mit Dr. Laurentius deswegen befragte. Er rechtfertigte seine Absicht damit, daß, wie er später schreibt, die Kirche

---

(1) Dieser Seelenkampf giebt, wie O. v. Leixner im Feuilleton der Magdeburger Zeitung seiner Zeit schrieb, „den Kern einer interessanten Novelle." („Was eine alte Chronik erzählt." — Nach einem Abdruck in der Danziger Zeitung.)

zu Wilsnack ja „Pfarrkirche der Stadt" sei, daraus es folget, daß es in unser Gewalt, dem Abschiede nach, sei." (1)

In der Nacht zum Sonnabend eilte er nach Wilsnack zurück, um am nächsten Tage dem Idol den Rest zu geben. Er selbst stellt den Vorgang in seinem späteren Brief an den Kurfürsten nicht genau dar und wir folgen deshalb dem Bericht der Zeugen bei der That, Caplan Lukas Lindberg und Bakkalaureus Thomas Bremer, Sakrist zu Wilsnack.

Am Sonnabend, den 28. Mai, früh 7 Uhr, kam Ellefeld nach Hause zurück, schickte seine Schwester zum Caplan Lukas Lindberg und entbot ihn eiligst zu sich. Ebenso ließ er den Sakristen Thomas Bremer und den Schulmeister Johannes Weber nach der Kirche bescheiden. In seinem Hause füllte er einen Kessel mit glühenden Kohlen, ließ ihn aber da stehen und begab sich mit dem Kaplan nach der Kirche, wo er die Anderen fand. Vor der Thür der Capelle machte er Halt und forderte nun Lukas Lindberg, der die Schlüssel zur Capelle in der Hand, aber keine Ahnung von seinem Vorhaben hatte, auf, die Thür aufzuschließen. L. Lindberg wollte ohnehin diese Thür demnächst öffnen, da er die Absicht hatte, Wachslichte zum Pfingstfest anfertigen zu lassen und kam arglos der Aufforderung nach. Als sie Alle eingetreten waren, schickte Ellefeld den Schulmeister nach seinem Hause und ließ den Kessel mit den Kohlen herbeibringen; dann äußerte er zu den Umstehenden, er hätte ein Gelübde zum heiligen Blut gelobt, dasselbe nüchtern zu besuchen: — worauf Lukas Lindberg merkte, was er zu thun beabsichtigte. Während Ellefeld auf das Ciborium zuging, bat er ihn schnell noch mehrere Male, er möchte es unterlassen, ja, er dachte daran, Leute herbeizurufen, um die That zu verhindern — und er würde dies auch ausgeführt haben, wenn sie noch in der Kirche und nicht schon in der Capelle gewesen wären — (so gesteht er nachher:) nun war es aber zu spät. Ellefeld riß das vom Domkapitel verschlossene Ciborium auf, nahm die Monstranz heraus, schlug das Crystall entzwei, gab dem Sakristen die neuerdings vom Dekan consekrirte Hostie, welche oben drauf lag und schüttete den übrigen Inhalt in den Kessel, welchen der Schulmeister inzwischen gebracht hatte. Da war es um das Wunderblut geschehen. (2)

1) Über diesen „Abschied" ist mir leider nichts weiter bekannt, als was über die Besetzung der Pfarre u. s. w. bereits angeführt ist.

2) Ludekus erzählt, Ellefeld habe bei dem Aktus gesprochen: Maledicte diabole, ego hodie destruam te in nomine Patris et filii et Spiritus sancti, quoniam destruxisti multos. Die genauen Berichte enthalten hierüber nichts, wenngleich das Capitel angiebt, er habe die That „mit vielen Lästerworten wider Gott allmächtig" gethan.

Was zunächst die consekrirte Hostie anbelangt, so existiren über ihr ferneres Schicksal drei Versionen. Ludekus erzählt, Ellefeld habe sie am Sonntag Exaudi unter dem Abendmahl ausgetheilt, der Rath von Wilsnack berichtet an den Kurfürsten im Oktober 1552, sie sei in eine Büchse gethan worden und werde noch ferner in allen Ehren aufbewahrt und das Dom-Capitel behauptet, Ellefeld habe sie mitverbrannt. Der Bericht des Capitels ist freilich mit Reserve aufzunehmen; er enthält u. a. die Angabe, daß auf den drei Hostien das Wunderblut „noch sichtiglich" gewesen, eine Behauptung, die schon Tocke 1443 im Beisein des Sakristen und des Propst Peter Klytzke von Brandenburg widerlegte, indem er constatirte, daß nichts von Blut zu sehen sei, sondern etwas wie Spinnweben.

Die Kunde von Ellefeld's That verbreitete sich schnell. Am Sonntag Exaudi früh erfuhr sie Caspar Welle, der Havelbergische Schloßhauptmann zu Plattenburg, und beeilte sich, dem Domkapitel von dem Geschehenen Mittheilung zu machen. Das Kapitel berichtete den Vorfall noch an demselben Sonntag dem Kurfürsten Joachim, dem es zugleich eine kurze Geschichte des Wunderbluts und seiner Ehren übersandte. Ebenso schickte es seine Mittelsperson nach Wilsnack und ließ den Pfarrer Ellefeld auf der Stelle gefänglich einziehen und auf die Plattenburg bringen.

Infolge der Vorstellung des Kapitels schrieb der Kurfürst am Donnerstag nach Exaudi an Caspar Welle folgenden Brief:

Joachimus, Kurfürst.

„Unsern Gruß zuvor. Lieber Getreuer, was die würdigen unsere liebe und andächtige Räthe und Getreuen, Dechant, Senior und ganze Capitel der Thumkirche zu Havelberg einer bösen erschrecklichen That halber an uns gelangen thun, hast Du inliegend ferner daraus zu ersehen. Befehlen Dir demnach, wollest den eingezogenen Pfaffen, der diese That begangen, wohl feste bewahren; denn wir dies Thun ganz ungern gehöret und dem Capitel zu Havelberg Rechts wider den Gefangenen zu verstatten gemeint sind. So wollest auch den Küster und die Andern, die hierzu geholfen, gefänglich lassen einziehen, und wider dieselbigen auch Rechts gestatten. . . . . Weil auch die Vorsteher der Kirche und Bürgermeister dieses mit übersehen, so wollest sie eine Zeit lang in ihre Häuser bis auf unsern Bescheid lassen bestricken, daran verbringest Du unsere zuverlässige Meinung und seind Dir mit Gnaden geneigt."

Caspar Welle wollte nun auch die drei mitbetheiligten Personen festnehmen lassen; Lindberg und Bremer aber machten sich zu rechter Zeit aus dem Staube und „hielten sich zu der Mäuse Wagenburg", wie Ludekus sagt, während Johannes Weber, der Schul-

meister, am Pfingstabend nach Plattenburg abgeführt wurde. — Da nun gerade sein „Gesell nicht bei Handen" war und somit in Wilsnack „die Knaben in der Schule und Chor ohne regierende Zucht dahin gingen", so begab sich der Richter von Wilsnack schon am Pfingstsonntag nach Plattenburg und ersuchte den Schloßhauptmann, er möchte den Schulmeister auf Bürgschaft entlassen. Caspar Welle konnte dies natürlich nicht bewilligen, wohl aber reichte er, da er ein zugänglicher Mann war, noch an demselben Tage eine Intercessionsschrift an das Domkapitel ein, in welcher er das Anliegen des Richters warm befürwortete. Das Kapitel nahm aber keine Notiz davon.

Die Gefangenen sollten nach dem Willen des Kapitels streng gehalten werden; doch hielt Caspar Welle sie nicht in enger Haft, sondern gestattete ihnen, auf dem Burghofe hin- und herzugehen, auch Besuche anzunehmen. Ludekus selbst ist öfter bei ihnen gewesen und hat mit ihnen an Caspar Welle's Tisch gegessen und getrunken.

Schon am Sonntag Exaudi hatte das Domkapitel einen Bericht an den Erzbischof Friedrich von Magdeburg, postulirten Bischof von Havelberg, abgehen lassen; ähnlich dem Schreiben, das nach Cölln an der Spree abgegangen war; jedoch legte es diesen Bericht, dem in einem Zettel die Bitte hinzugefügt war, er möchte doch endlich auf den bischöflichen Stuhl Verzicht leisten, damit das Kapitel wieder zur „Elektion und Bischof" kommen möchte — in einen Brief an Johann v. Walwitz ein. Dieser war Domherr und Archidiakon zu Magdeburg und Halberstadt, aber auch Dompropst von Havelberg, also der vorläufige Chef des Domkapitels, welches durch ihn mit dem Erzbischof correspondirte. Er war ein eifriger Gegner der Reformation und suchte deshalb den Wilsnacker Handel im Sinne des Capitels zu entwickeln, d. h. ein peinliches Verfahren einzuleiten.

Den Brief an Walwitz öffnete der Magdeburger Kanzler Dr. Caspar Bart am Freitag in Halle, wo der Erzbischof sich aufhielt. Der Domherr war gerade nicht anwesend.

Erzbischof Friedrich, dem das Schreiben am Tage vor Pfingsten auf St. Moritz Burg übergeben wurde, antwortete zunächst nicht, sondern gab dem Boten nur eine Empfangsbescheinigung, mit der derselbe zurückreiste. Friedrich wendete sich an seinen Vater, den Kurfürsten und fragte ihn, was er dem Domkapitel, welches eine peinliche Untersuchung beantragte, am besten antworten sollte. Der Kurfürst antwortete, nach seiner Ansicht wäre dem Kapitel zu empfehlen, daß es wider die Gefangenen „rechtlicher und ordentlicher Weise procediren und verfahren lasse." Der Gedanke des Kapitels, die sakrilegische That an Leib und Leben zu strafen, fiel dem Kurfürsten gar nicht ein. Als daher das Havelberger Kapitel, welches

dem Erzbischof sein Schweigen übel nahm, am 3. Juli einen zweiten Brief an ihn abgehen ließ, in dem es ihm die Entscheidung über den vorgetragenen Fall dringend machte, gab er aus Querfurt eine Antwort vom 21. Juli, in welcher er dem Kapitel vorweg mittheilt, daß er bezüglich der erbetenen Cession und Renuntiation nichts ohne seinen Vater thun wolle, betreffs der Gefangenen aber anheimgiebt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Inzwischen war dem Kapitel doch auch das Bedenken gekommen, ob dieser Weg nicht zu betreten sei und es hatte wiederum einen Brief an Herrn v. Walwitz mit nach Querfurt gesandt, dem der Entwurf einer Consultation der Schöppen zu Leipzig beigelegt war. Für den Fall er dieses Anschreiben guthieße, sollte er es abschicken und den Überbringer gleich nach Leipzig dirigiren. Auch möchte er ihm Empfehlungen an seine einflußreichen Bekannten in Leipzig mitgeben. Herr v. Walwitz war mit dem Plane des Kapitels nicht einverstanden; „Belehrung des Rechten", war nach seiner Ansicht von den Schöppen in Leipzig nicht zu erwarten. Er antwortete deshalb am 22. Juli und schickte den Boten mit dem Schreiben des Erzbischofs und der für Leipzig bestimmten Einlage wieder nach Hause. In seiner Erwiederung räth er dem Kapitel ab, die Schöppen um Rath zu fragen, sie gehörten fast alle auch der Sekte an und würden sehr wahrscheinlich viel eher auf Seiten der Prädikanten stehen. Deshalb wäre es zu empfehlen, wenn das Kapitel an die „Universität und Schöppen" in Leipzig zugleich schriebe, denn beide zusammen würden ohne Zweifel die Sache unparteiisch erwägen und gerecht urtheilen. In Rücksicht auf diesen Vorschlag, den der Erzbischof und seine Räthe vollkommen billigten, hätte er sich erlaubt, die betreffende Eingabe des Kapitels zu ändern und zu corrigiren und legte sie wieder bei, damit er sie, wenn das Kapitel sie ihm wieder zustellte, befürworten und den Leipzigern warm empfehlen könnte.

Ehe nun das Kapitel die Antwort Johanns v. Walwitz erhielt, hatte es bereits zwei Eingaben an die Juristen-Fakultät zu Frankfurt a. O. und an die Schöppen zu Brandenburg abgesandt, und zwar, wie es „dazumal bei der geistlichen Obrigkeit im Gebrauch war", unter dem Namen ihrer weltlichen Befehlshaber, an deren Spitze in Havelberg der Kapitelsvogt Herr Hans Topf stand. Erst nach Empfang der Sendung aus Querfurt ging das Schreiben nach Leipzig ab (1), für welches das Kapitel den Vorschlag Johanns v. Walwitz acceptirte.

Die „Richtsfrage" des Domkapitels, ein ziemlich umfangreiches Aktenstück, legte es den Adressaten reichlich nahe, was für eine Sen-

1) Ludekus übersieht die Differenz der Daten.

tenz betreffs der „ganz erschrecklichen, wichtigen und unerhörten, auch mehr dann türkischen That" es gefällt zu sehen wünschte. Die gewählten Tribunale merkten das auch sehr wohl, hielten aber mit ihrer Meinung zum Theil nicht zurück. Die Juristen-Fakultät der Universität Frankfurt, die 1538 reformirt worden war, lehnte es ab, ein Urtheil zu sprechen; sie wäre es bis daher nicht gewohnt, in dergleichen Fällen ein Urtheil abzugeben, sie trüge auch für die Zukunft Bedenken, in peinlichen Sachen zu erkennen. Zum Schluß verwies sie auf die Schöppen zu Brandenburg, wo das Kapitel sich Rechts erholen könnte. Das Kapitel hätte hieraus nicht bloß die eigentliche Sentenz der Fakultät erkennen, sondern auch einsehen müssen, daß in Brandenburg, wohin sie gewiesen wurden, vermuthlich der Bescheid nicht anders lauten würde. Trotzdem sandten sie dahin und erhielten folgende Antwort vom 29. Juli:

„Unsern willigen Dienst zuvor. Fürsichtige gute Freunde! Was Ihr an uns geschrieben und vermeldet, daß ein Prädikant Joachim Ellefeld zu Wilsnack sammt dem Schulmeister, Küster und Blockmann das Wunderblut, wie Ihr's nennet und consekrirte Hostien verbrannt, als denn ein Rath zu Wilsnack den Prädikanten ohn Eurer Herren des Kapitels Consens aufgenommen und intrudirt, bittet Ihr, Euch was dieser aller Personen Strafe sein solle, rechtlich zu belehren. Demnach sprechen wir Schöppen beider Städte Brandenburg zu einer Belehrung des Rechten: Was Joachim Ellefeld den Prädikanten belangt, soll er unsers gnädigsten Herrn des Kurfürsten Superintendenten überantwortet werden. So viel aber den Schulmeister, Küster Blockmann und den Rath betrifft, werden sie zugelassen, daß sie dieser That Grund und Ursache zu ihrer Entschuldigung fürwenden: was sie alsdann vorbringen, ergehet darauf weiter was recht ist. Von Rechts wegen."

Das Kapitel wird von diesem Bescheide nicht eben erbaut gewesen sein und fürchtete nun auch wohl das Leipziger Gutachten. Dasselbe wurde am 6. August redigirt und ist ein kleines nettes Schriftstück, das uns aber immerhin komisch berührt. Es lautet, wie folgt:

„Unsre freundlichen Dienste zuvor. Ehrbare und feste gute Freunde! Wir haben euer Schreiben, was sich zu Wilsnack zugetragen, alles Inhalts hören lesen und dasselbige mit Fleiß bewogen, befinden daraus, daß solchen Fall vornehmlich betrifft einen Artikel, darum man unter anderen Artikeln unserer christlichen Religion halben streitig, und noch unverglichen, und daß es also eine schwere Sache ist, darinnen wir uns noch zur Zeit nicht haben gründlich entschließen können, sondern es will die Nothdurft erfordern auf allen Theilen, daß dieser Sache mit Fleiß nachgedacht werde, welches wir

euch zur Antwort nicht unangezeigt wollten lassen, und seind euch zu dienen willig." Unterzeichnet ist es von Ludwig Fachs, Ordinarius, Martin Loffel sen., und anderen Doktores der Juristen-Fakultät auch den Scheppen zu Leipzig.

Die üblicherweise angebotenen je drei Thaler wurden von den Richtern nicht angenommen und dem Boten wieder mitgegeben. Der Bote, welcher in Leipzig gewesen war, wandte sich zunächst wieder nach Querfurt, um Johann v. Walwitz das Urtheil vorzulegen. Walwitz war denn doch zu gut orientirt, um nicht von vornherein einen derartigen Ausfall befürchtet zu haben; er sandte das Leipziger Gutachten am 8. August durch den Boten nach Havelberg zurück und begleitete dasselbe mit einem ausführlichen Schreiben, in dem er seine eigenen Ansichten etwas weiter entwickelt. Er bedauert, daß die Sentenz nicht günstiger ausgefallen sei; indessen gehörten die consultirten Collegien schon mit wenigen Ausnahmen der neuen Religion an. Inzwischen würde das Kapitel selbst im Falle es durch die Universität das Recht erlangt hätte, „die Buben zu richten", doch nicht ohne große eigene Gefahr das Urtheil vollstrecken lassen dürfen. Der Handel hätte an die Universität von Ingolstadt (1) gebracht werden müssen, „do hette ich nicht sorge, wir wolten wol ein rechtschaffen urteil bekomen, nam ibi adhuc sacra et catholica viget religio, sie sein aber theuer in studiis judiciorum et sententiarum und will bei mir glauben, wir komen unter zehen golt Gülden nicht von jnen, ich schweige des Botlohns, des fernen Weges ꝛc." Könnte man es so einrichten, daß es der Kaiser ohne Vorwissen des Kurfürsten erführe, so wäre den Buben der Scheiterhaufen, dem Kurfürsten aber die kaiserliche Ungnade sicher. Doch das stellt er Alles in das fernere Bedenken.

Man sieht, daß die ultramontan (2) gesinnten Männer in des Erzbischofs Umgebung nur noch durch unredliche Mittel zu ihrem Ziel zu kommen hofften und man muß die biedere Aufrichtigkeit namentlich der beiden letzten Rechtssprüche lobend anerkennen. Das Kapitel hatte von seinen Gesuchen im Ganzen doch ein anderes Resultat erwartet

---

1) Die Universität Ingolstadt war 1472 gegründet und blieb katholisch. Später gerieth sie unter jesuitischen Einfluß. Luther hatte im Jahre 1524 eine Schrift gegen sie ausgehen lassen: „Wider das blind und toll Verdamnis der XVII Artikel von der elenden, schendlichen Universität zu Ingolstad ausgangen." Ursache war, daß die „christliche Universität" die Bücher eines jungen Magisters, Arsacius Seehofer von München als ketzerisch verdammt und den Verfasser ins Gefängniß gelegt und schließlich zum Widerruf vor der Universität gebracht hatte. Luther analysirt die Artikel, stellt die controversen Ansichten Seehofers und der Universität zusammen und giebt dann jedesmal seine eigene Ansicht.

2) Seit der Reformation ist das Wort anwendbar, d. h. für deutsche Lande.

und war enttäuscht, da es hoffte, es werde eine Möglichkeit sein, die Gefangenen nach Ludekus Ausdruck „noch weiter stöcken, plöcken, hencken, ertrenken und verbrennen" zu können.

Der Schriftwechsel mit den juristischen Autoritäten blieb geheim, und bald merkte das Kapitel, daß es von peinlichem Verfahren ein für alle Mal Abstand nehmen mußte; die Zeit hatte dergleichen überholt, wenigstens für den vorliegenden Anlaß. Es begnügte sich damit, die Haft zu verschärfen, aber damit war seine Macht auch erschöpft; es vermochte in der That zur Herbeiführung einer günstigen Entscheidung nichts mehr beizutragen. Der Kurfürst war die Instanz, an welche appellirt werden mußte und von ihm hing denn schließlich auch der Ausfall des Prozesses ab. —

Verfolgen wir nun die Bemühungen um die Befreiung der beiden Gefangenen.

Am Mittwoch in der Pfingstwoche drückte Ellefeld dem Rath von Wilsnack, der ja den Schulmeister sofort zu reklamiren gesucht hatte, in einem Schreiben sein Befremden darüber aus, daß er nichts zu seiner Befreiung thäte und ihn ganz verlassen zu haben schiene; er giebt ihm zu bedenken, daß der Rath ihn zum Pfarrer gefordert habe und er vom kurfürstlichen Superintendenten confirmirt sei; er habe auch stets so gearbeitet, wie er es vor Gott zu verantworten denke. Eine besondere Bitte knüpft er an diese Vorstellung nicht, sondern hofft, sie werde von selber wirken. Diese Hoffnung betrog ihn auch nicht. Zwei Tage darauf setzte der Rath eine demüthige und unterthänige Schrift an den Kurfürsten auf, in der er freilich betont, das Ganze sei „ohne sein Willen und Wissen" geschehen, der gegenwärtige Zustand aber, wo aller Gottesdienst darniederliege und keine Sakramente mehr gereicht würden, sei ihm unerträglich und so wollte er die inständigen Bitten, welche die Gefangenen kürzlich vor ihn gebracht, dem Kurfürsten vortragen und um Entlassung der Gefangenen auf Bürgschaft hin gebeten haben.

Um dieselbe Zeit schrieb auch Ellefeld selbst an den Kurfürsten, stellte seine That als völlig mit evangelischen Grundsätzen harmonirend hin, gab eine Darstellung ihres Verlaufs, klagte dem Landesherrn seine Noth, flehte ihn um Erledigung an und erbot sich, vor dem Consistorium Rede zu stehen, wenn nach seiner Entlassung das Kapitel ihm den geistlichen Prozeß machen sollte.

Inzwischen thaten sich auf Ellefelds Anregung einige Pfarrer der Altmark und der Kurmark zusammen (1) und schrieben am Trini-

1) Es waren folgende: Dr. Joh. Ludick, Superint. der Altmark, Joh. Helmstaedt, Pf. zu Seehausen, Sebast. Hewings, Diak. daselbst, Christoph. Libius, Pf. zu Tangermünde, Erasm. Hilligefeld, Pf. zu Osterburg,

tatisfest, den 12. Juni 1552, eine Petition an den Kurfürsten, in der sie sich ohne Scheu über den Wilsnacker Aberglauben als „die Grundsuppen aller Abgötterei, das Hauptschloß des Teufels" u. dgl. ausließen. Ihr Hauptantrag geht gleichsfalls nur auf vorläufige Freigebung gegen Bürgschaft; sie selbst erbieten sich, für die Gefangenen peinlich oder bürgerlich zu haften und zu halten, „inmassen wir uns hiermit mit Leib und Gut sämmtlich und sonderlich verbürgen."

Der Kurfürst erließ am 27. Juni ein Schreiben an das Domkapitel auf alle diese Fürbitten hin. Er erwähnt die Supplikationen, stellt es aber dem Kapitel anheim, „darauf zu verfahren." Besonders trägt er demselben auf, zu untersuchen, ob die Angabe des Raths, die consekrirte Hostie sei nicht mit verbrannt worden, auf Wahrheit beruhe.

Das Kapitel berichtete hierauf nicht an den Kurfürsten zurück, vielmehr betrieb es die schon dargestellten Maßregeln.

Hier ist einzufügen, daß Lucas Lindberg und Thomas Bremer aus den Orten, an die sie sich geflüchtet hatten, mehrere Briefe an das Kapitel schrieben, in denen sie um die Erlaubniß zur Rückkehr baten und Bürgschaft versprachen. Den Prediger Ellefeld compromittirten sie zwar in ihren Briefen, nützten ihm aber insofern, als sie bestätigten, er habe die neue consekrirte Hostie nicht mit verbrannt, Lindberg habe sie vielmehr aus seinen Händen empfangen. Der Vater des Schulmeisters wie der Rath von Seehausen, wo Jener wohnte, intercedirte auch verschiedene Male beim Kurfürsten und beim Kapitel, ohne etwas zu erreichen; ebenso war eine Bittschrift des Raths zu Prizwalk vom 11. September für Ellefeld erfolglos, in der der Rath für den Prediger zu bürgen und zu haften versprach. (1)

Ellefeld wandte sich nun an immer weitere Kreise und zog dieselben in sein Interesse, wodurch hauptsächlich erreicht wurde, daß der Landesherr einen Eindruck von der tiefgehenden Bewegung bekam, die der verschleppte Prozeß gegen Ellefeld hervorbrachte.

Mitte September schrieb der gefangene Prediger „an alle die Edle Wolgeborne Herren Gensen, Herren zu Putlitz ꝛc., und an alle Gestrenge, Achtbare, Ehrenfeste, Namhaftige Rohre, die v. Quitzow, v. Platow und die Retzdorffen, Herren und Junker in der Priegnitz. Er rechtfertigt dem Adel der Priegnitz gegenüber seine That vornehmlich durch Berufung auf die Schrift, dann auch auf ein „sehr altes Buch", das noch existire und in welchem klar beschrieben sei, wie das „ver-

---

Ambros. Bart, Pf. zu Werben, Pascha Waltmann und Laur. Rottdichius, Diakone zu Werben, Conr. Erihnschleben, Diak. der Altst. Brandenburg, Laurentius Pascha, Pf. zu Kyritz, Thomas Fleming, Pastor Perlebergensis.

1) Dieses Schreiben (Ludekus Nr. LIV.) ist niederdeutsch geschrieben, das einzige von den 43 bez. Stücken in dieser Mundart.

meinte heillose — ich sollt' sagen: heilige Blut erstlich aus Geiz und List eines Pfaffen selbst erdacht" sei, ferner durch Analogien aus der Kirchengeschichte, — und ersucht die edlen Herren, sie möchten ihn bei dem „heiligen gottseligen frommen" Kurfürsten, daß er sich zu Rechte verantworten möge, „zu Bürgen los bitten." Gleicherweise schrieb er an alle priegnitzischen und altmärkischen Städte, für ihn beim Kurfürsten eintreten zu wollen.

Die „Herren v. Putlitz und etzliche vom Adel in der Priegnitz" kamen hierauf in Blüthen bei Perleberg zusammen und setzten dort einen schönen würdigen Brief an den Kurfürsten auf, aus welchem wir einige Stellen mittheilen wollen.

„Man sagt im gemeinen Geschrei, daß sich die Domherren lassen sauer werden und an vielen Orten über den Gefangenen Consilia und Urtheil holen, damit sie ihre unbillige Grausamkeit an ihm zu üben gedenken, welch Geschrei zu diesen Zeiten bei vielen Christen ein seltsam Bedenken gebietet. Nachdem Gottlob vielen Leuten aus der heiligen Schrift kund worden, daß allein Jesus Christus der Welt Heiland und edles theures Wort und die hochwürdigen Sakramente das höchste Heiligthum auf Erden ist und kein ander Grundfest der Seligkeit sei, denn allein Der, so aus der Propheten, Christi und der heiligen Apostel Lehre gebauet, davon denn zeugen alle Propheten und Moses, daß in dem Namen Jesu Christi müsse Buße und Vergebung der Sünden gepredigt werden: — . . . können derhalben, weil der Gefangene diese Lehre fast fleißig getrieben und alle ander Gottesdienst, so der reinen Lehre zuwider, abgethan, darum gefänglich verhaftet, nicht wohl billigen, daß er von den Domherren in langwieriger Verstrickung gehalten werde, und ist wohl glaublich, daß sie eine ungöttliche Sache haben. Bitten derhalben ganz demüthiglich und fleißig, E. Kurf. Gnaden wolle dem armen Gefangenen den Bären von der Haut abstechen, und ihn zu Bürgen Handen, daß er sich rechtlich verantworte und beschütze, los geben. Und weil wir hören, daß sich zuvor alle Prediger in Städten und Dörfern (?) der Altmark und Priegnitz, auch die Städte selbst zu Bürgen erboten haben, da es an dem nicht genug, wollen wir uns gleichfalls zu Bürgen erboten haben, daß er sich wider seine Feinde schütze. E. Kurf. Gnaden werden ungezweifelter Hoffnung neben uns in dem die Billigkeit betrachten und Ihrer Kurf. Gnaden Gottseligkeit und Licht, sammt unserm also leuchten lassen, daß man unsre guten Werke sehe und Gott gepreiset werde. Dann wir es auch mit E. Kurf. Gnaden dafür eigentlich halten, daß keine größere Gottseligkeit und Tugend auf Erden sei, als die reine Lehre helfen schützen und nicht gestatten, unschuldig Blut zu vergießen. E. Kurf.

Gn. werden sich hierin christlich beweisen, das wollen wir mit Leib und Gut um E. Kurf. Gn. verdienen."

Die Städte hielten oder benutzten einen Tag in Werben, um eine gemeinsame Fürbittschrift zu Stande zu bringen, welche warm und fromm gehalten ist und eine gute Empfehlung für den Gefangenen abgeben mußte. Diese beiden Zuschriften bewogen den Kurfürsten, dem Kapitel die Entlassung der beiden Gefangenen auf Bürgschaft — anzurathen, nicht aber zu befehlen. Sollte das Kapitel aber, heißt es weiter, der Sache einen endlichen Austrag nicht geben, so werde der Landesherr wegen der stattlichen Fürbitte des Adels und der Städte die Sache an sich nehmen und nach Billigkeit verfahren. Ebenso begehrte der Fürst auf Andringen des Wilsnacker Rathes und mit Rücksicht auf den schreienden Nothstand, daß das Domkapitel den beiden flüchtigen Kirchendienern die Rückkehr nach Wilsnack gestattete.

Das Domkapitel befolgte den Willen oder Wunsch des Kurfürsten nicht und ließ die beiden Gefangenen nach wie vor in der Haft zu Plattenburg.

Der Kurfürst, dessen letzter Brief um die Mitte des Oktober geschrieben war, wünschte nun doch die Sache bald erledigt zu sehen und da er merkte, daß den Gefangenen ihr Recht vom Kapitel nicht werden würde, so nahm er die Sache ernstlich in die Hand und befahl dem damaligen Hauptmanne der Priegnitz und des Landes Ruppin, Herrn Conrad v. Rochow (1), sich nach Plattenburg zu verfügen und die Gefangenen ihrer langwierigen Custodien und Verhaftung auf gewisse Condition und Maße, auch genugsame Caution, Versicherung und „Vergewissung" zu entledigen. Am Sanct Martinitag, 11. November 1552, erschien Conrad v. Rochow in Plattenburg, wohin er das Domkapitel gleichfalls erfordert hatte und befreite den Prediger Ellefeld und seinen Schulmeister, legte aber dem Ersteren die Verpflichtung auf, nicht ferner in Wilsnack Gottesdienst zu halten, sondern die Mark Brandenburg ganz zu räumen. Dem ist er „steif" nachgekommen, doch ist unbekannt, wohin er sich gewendet hat. Die anderen Gefangenen kehrten nach Wilsnack zurück und Thomas Bremer wurde daselbst Pfarrer, als welcher er noch manche Wallfahrer, die aus Norddeutschland kamen, hat zurechtweisen und eines Besseren belehren müssen.

Es interessirt noch, nach dem Schicksal der Kirche in Wilsnack zu fragen. Durch die Krisis des Jahres 1552 wurde sie evangelisch, jedoch nicht ohne daß außer der Zerstörung des Wunderbluts noch andere Ursachen dazu mitgewirkt hätten.

[1]) Riedel, II. 134, schreibt, es sei Curt v. Rohr gewesen. Ludekus hat: „Conrad Rochen."

Das Kapitel hatte sich die Ungnade des Kurfürsten dadurch zugezogen, daß es dem Feinde des Kaisers, Graf Christoph v. Altenburg, als er 1552 durch Havelberg zog, Schiffe und Fähren zum Übersetzen seiner Truppen nach Werben geborgt hatte. Zwar hatte das Kapitel nichts von der Absicht des Grafen gewußt, aber der Kurfürst hatte das Faktum sehr übel genommen. Nun brauchte er sowohl wie sein Sohn, der Erzbischof, zur Unterhaltung ihres „Antheils Kriegvolk" viel Geld und das Kapitel ließ sich, um die Gnade des Kurfürsten wiederzuerlangen, erstens gefallen, daß Derselbe im August 1552 alles „Silberwerk und Kleinodien" der Kirche zu Wilsnack inventiren (1) und nach Berlin bringen ließ, und zweitens bereit finden, dem Kurfürsten auf seinen Wunsch die Plattenburg zur Verpfändung zu überlassen. Der Kurfürst verpfändete die Burg an seinen Kämmerer Matthias v. Saldern. (2) Nun gehörte Wilsnack mit zu Plattenburg und so gerieth die Kirche daselbst mit unter die Pfandobjekte. Da sie als solches absolut werthlos war, so erhielten die Domherren aus Princip den Besitzanspruch noch eine kurze Zeit aufrecht. Der Rath von Wilsnack bat im Oktober 1552 den Kurfürsten, er möchte bei dem Kapitel, welches sich die Kirche von Alters her und noch anmaßte, gnädigst verschaffen, daß es die Kirche, „welche eine stattliche Kirche ist und sehr verfällt, in baulichem Wesen erhalte, quia res transit cum onere": (ein sehr wahres Wort.)

Als 1555 die Plattenburg auf Lebenszeit an M. v. Saldern verpfändet wurde, hörten die Beziehungen des Kapitels zu Wilsnack sämmtlich auf; Thomas Bremer wurde in diesem Jahre evangelisch-lutherischer Prediger an der evangelischen Kirche zu Wilsnack. 1557 löste der Kurfürst die Plattenburg aus und ließ sie sich, was nun leicht geschehen konnte, übereignen, um sie 1560 dem M. v. Saldern für 31000 Goldgulden erblich zu Lehen zu geben. Von dieser Zeit an war das Schicksal der Kirche zu Wilsnack besiegelt: sie ward ein Pertinenzstück der Plattenburg und kam unter das Patronat der Familie v. Saldern, welche noch heut diese Würde und Bürde trägt.

---

1) Ludekus, Nr. LXI. verso. 2) Im August 1552. cf. Riedel II. 104.

Beilagen.

I.

Articuli Ottoni, Havelbergensi Episcopo, in Magdeburgensi Concilio propositi, circa cultum praetensi cujusdam sanguinis Christi in Wilsnak. Anno Christi 1412, Johannis XXIII., Papae III.

(Nach Hartzheim, Concilia Germ. V., S. 35, 36.)

1) In oppido vestro Wilsnak illicita fieri perhibentur in opere, sermone et fallacibus signis; et primo quidem innumerabilia et incredibilia miracula, et saepe quod mortui resurgant, quorum tamen nemo visus est.
2) Licet talia figmenta sint publica, nunquam tamen audivimus aliquem vestrorum clericorum propter hoc esse punitum, ut aliis cederet in exemplum; cum tamen scriptum sit, peccantem coram omnibus arguere, ut caeteri timorem habeant.
3) In majorem confirmationem errorum magna miraculorum volumina conscripta sunt et dietim talia figmenta conscribuntur, ita quod de Christo et ejus apostolis non tot scripta sunt, quam ibidem habentur, et haec magna praesumptio est, posteris nostris talia relinquere in scriptis, quasi per Praedecessores Praelatos et Doctores sint approbata.
4) Veneratur ibidem populus cruorem, nescimus quem; cum tamen nullus ibidem habeatur nec quid simile cruori. Hoc primo ortum habuit ab illius loci quondam Plebano, cui fides non debuit haberi, ex eo quod per se fassus est in Magdeburg, qualiter egit; testibus felicis memoriae Christiano, sacrae theologiae Doctore, de ordine Minorum, et quondam Magistris in Theologia, Henrico de Geysmaria et Petro Steinbecke.
5) Alii cautius loquentes asserunt, non cruorem, sed sacramentum ibidem venerari, contra quos communis nominatio loci militat; quia dicitur: ad sacrum sanguinem, et invocatio talis est: Adjuva me sacer sanguis, vel: sacer sanguis me liberet. Quando tamen necesse non est ad illum locum propter Sacramentum recurrere, cum ubique in ecclesiis habeatur.

6) Pro reliquiis ibidem exponitur nescimus quid de cera candelae, quo fideles consignantur, cum juris sit dispositio, nullas venerari reliquias, nisi a sede apostolica sint approbatae.
7) Dicuntur ibidem publicari indulgentiae multae et magnae, nec tamen constat, quis easdem dederit.
8) Clerici ibidem ministrantes divina, leves et multiloqui, absque timore Dei absolvunt in casibus gravibus, nescitur cujus autoritate.
9) *Sumptuosum ibi aedificium erigitur*, e quo fama loci confortatur et dilatatur in remotiora, quod non expedit, antequam res examinetur et justificetur.
10) Multa insuper ibidem dominatur avaritia: ille pro pecunia visitat peregrinos, ille vendit signa, quibus tamen nullum correspondet signatum, alius, si petatur pronuntiari aliquod miraculum, petit pecuniam; alius etiam a pauperibus mendicantibus exigit pecuniam pro cedula, in qua innotescit, talem et talem ex ipsis ibi fuisse; alius petit ad structuras, alius ad sacras candelas etc.

Quapropter, cum non modicum imputetur ecclesiae Magdeburgensi, et ejus Pontifici, quidquid ibi committitur erroris, petit sacrum hoc concilium super omnibus ac singulis praemissis informari a vobis.

II.

Articuli oblati domino Episcopo Havelbergensi per dominos Doctores in theologia, Magistrum Heinricum Tocke et Magistrum Heinricum Zolter nomine Archiepiscopi Magdeburgensis anno 1446 feria IIIa post Dominicam Jubilate.

In oppido vestro Wilsnak illicita fieri perhibentur in opere, sermone et fictis ac fallacibus signis, quae ut clarius innotescant, ad quaedam puncta seu articulos sunt redacta.

Primo. Innumerabilia praedicantur ibidem incredibilia miracula non debite examinata, et saepe quod mortui resurgant quorum tamen nemo visus est.

Secundo. Licet innumerabilia talia figmenta sint publicata, numquam tamen audivimus aliquem clericorum propter hoc esse publice punitum, ut aliis cederet in exemplum, cum tamen scriptum sit, peccantem coram omnibus arguere, ut et ceteri timorem habeant, nam pejor est ista falsitas quam falsitas bullarum papae.

Tertio. In majorem confirmationem erroris magna miraculorum volumina conscripta sunt et dietim talia figmenta concribun tur. Creditur quod de Christo Domino, etiam omnibus simul apostolis non tot sint scripta miracula sicut ibidem illa habentur, cum tamen nunc non sit regulariter tempus miraculorum, sicut tempore apostolorum. O quanta praesumptio posteris nostris talia relinquere in scriptis, quasi per praedecessores praelatos et doctores sint approbata.

Quarto. Venerantur ibidem cruorem nescimus quem, cum tamen nullus ibidem sit nec quid simile cruori.

Quinto. Hoc primo ortum habuit ab illius loci quondam plebano, cui fides non debuit adhiberi, primo ex eo, quod ante illud factum et post, notorius fuit peccator; sed non potest erga homines esse fidelis, qui deo exstitit infidus. Secundo ex eo quod per se fassus est qualiter egit fratribus Minoribus in Magdeburga, felicis memoriae Magistro Christiano, sacrae theologiae professori de ordine Minorum, me audiente in praesentia quorundam Magistrorum in theologia, Heinrici de Geismaria et Petri Steinbeck felicium.

Sexto. Si vere quis miraculose cruor apparuisset, debuisset cum reliquiis abscondi, non publice populo ostendi, ne erraret circa illum. Haec videtur intentio doctorum de eucharistia transformata.

Septimo. Aliqui cautius loquentes asserunt, non *cruorem*, sed *sacramentum* venerari, contra quos communis nominatio loci militat, quum dicitur »ad sacrum sanguinem.« Etiam invocatio talis est: »Adjuva sacer sanguis« vel »sacer sanguis liberavit me.« Etiam quod non necesse est ad illum locum propter sacramentum recurrere, cum ubique in ecclesiis reperiatur.

Octavo. Sacramentum contra ritum ecclesiae ibidem indigne tractatur et male custoditur, quum perire permittitur; etiam adeo nunc deficit ut a multis dubitetur, si sit ibi species panis.

Nono. Pro reliquiis ibi exponitur populo venerandum nescimus quid de cera cujusdam candelae extinctae, et de corporali super quo Christi fideles dietim consignantur, cujus juris sit dispositio, nullas venerari reliquias nisi a sede apostolica sint approbatae. Etiam bene eget consilio, utrum cera et corporale sint taliter veneranda.

Decimo. Dicuntur ibidem pronuntiari multae et magnae indulgentiae; vellet scire Dominus noster, quis dedisset et qualiter essent impetratae.

Undecimo. Inventi sunt, ut creditur, vagi salariati, ut talia in locis remotis publicent, populum allicientes, quorum aliquos examinavi.

Duodecimo. Clerici ibidem ministrantes dicuntur ebriosi, lubrici, leves, multiloqui, absque timore dei, absolventes in casibus gravibus undecunque venientes, nescitur cujus auctoritate.

Tredecimo. Venduntur ibidem signa plumbea quibus non correspondet aliquid signatum.

Quartodecimo. Dant ut dicitur, fraternitatem pro pecunia, quae si super falso fundatur, seductoria est.

Decimo quinto. Creditur a gravibus, illud sacramentum saepe innovatum, super quo examinentur Seniores in Havelberg. Et quidam ut dicitur multis lacrymis conqueritur se interfuisse, habitans in Luneborch.

Decimo sexto. In brevi immo isto anno tractatum est de innovatione de quo nominabiles sunt testes, quorum ego unum audivi virum magnae auctoritatis in ecclesia dei.

Decimo septimo. Novum et sumptuosum ibi aedificium erigitur, ex quo fama loci confortatur et dilatatur in remotiora, quod non expedit antequam examinetur ut justificetur.

Decimo octavo. In his contineri videtur blasphemia dei, cum deo attribuitur quod humana dolositas advenit (invenit).

Decimo nono. Sapit idolatriam colere creaturam pro deo aut colere deum aliter quam colendus est.

Vicesimo. Confortat haereticos, praesertim eos qui detrahunt eucharistiae sacramento ut Waldenses et flagellatores.

Vicesimo primo. Ex his clerus deridetur, qui non corrigit etiam cum talia propter avaritiam fovet ut asseritur a nonnullis.

Vicesimo secundo. Populus seducitur et inutiliter inhumane vexatur a locis remotis.

Vicesimo tertio. Infideles hoc audientes gaudent et repudiant.

Vicesimo quarto. *Illud est Saxoniae singularis confusio*, quem ad modum allegabant Bohemi in concilio Basiliensi et Pragae, me audiente.

Vicesimo quinto. Convincitur ex hinc praelatorum, doctorum et magistrorum permaxima negligentia qui sexaginta tribus annis hoc dissimulantes nec examen debitum instituerunt super isto nec inquisitionem rectam.

Vicesimo sexto. Fides christiana multum in hoc laeditur; putant enim multi quod consimili negligentia aut dolo sint introducta miracula Christi, Apostolorum et aliorum Sanctorum, et consequenter titubant in fide.

Vicesimo septimo. Universali ecclesiae detrahitur quum talia tanto tempore non sunt correcta, immo non recte examinata, licet generalia fuerint concilia etiam in Germania proximo multis annis continuata.

Vicesimo octavo. Si haec sic irrationabiliter tanto tempore peracta forent, quanta hic sacri vestri ordinis esset nota, vos ipse cogitate quam Archiepiscopus Magdeburgensis praecipue defensare tenetur.

Vicesimo nono. Non modicum imputatur ecclesiae Magdeburgensi et ejus pontifici quidquid ibidem committitur erroris.

Tricesimo. Multa ibidem signa avaritiae videntur in clero et populo. Ille pro pecunia inscribit peregrinos, ille vendit signa, alius si petitur pronuntiare aliquid miraculum, petit pecuniam, alius a pauperibus mendicantibus exigit pecuniam pro cedula in qua recognoscit, talem vel talem ibi fuisse. Alius petit ad structuram, alius ad sacras illas candelas quae dicuntur adhuc ardere, si non fuissent exstinctae, alius pro duplo vendit quod vix valet simplum aut medietatem, et plures referuntur consimiles fieri credulitates quae dolorosum est audire.

In his petit dominus noster a vobis informari.

Primo. Si haec ita sint in toto vel in parte.

Secundo. Si sic vel aliqua sint an tolerari possint salva conscientia et timore dei.

Tertio. Si quae tolerari non valeant, qualiter dominus Havelbergensis haec velit emendare et remediare.

Quarto. Si per se aut suos velit haec facere juxta consilium apostoli: Si nos ipsos judicaremus etc., aut aliorum consiliis acquiescere.

Quinto. Si aliorum velit etiam consiliis dirigi, quum multum refert et differt, horum vel illorum.

Sexto. Quando hoc examen seu emendatio fieri debeat, nam periculum est in mora.

Septimo. In quo loco, eo quod Wilsnak ad haec pertractanda *non est locus aptus.*

III.

Die vierzehn Fragen oder Bedenken des Dr. Tocke, welche die Erfurter Professoren, Kannemann, Waltmann u. s. w. beantworteten. 1446.

Primo. Utrum sacramentum nullam in se habens alienam transmutationis formam, jam vetustate quasi con-

sumptum debeat diutius servari an totaliter permitti perire.

Secundo. Si sumendum sit, quaeritur, per quem.

Tertio. Utrum signa, quae in Wilsnak emuntur, sic permanere debeant et portari in universum orbem, cum tamen nihil veritatis correspondeat in re.

Quarto. Utrum quodlibet talium signorum ultra pecuniam liceat dari cum indulgentiis quadraginta dierum.

Quinto. Utrum miracula ita leviter debeant de ambone pronuntiari, antequam examinentur, quae tamen communiter reperiuntur falsissima et omnia sunt suspecta.

Sexto. Quae poena infligenda sit talibus presbyteris qui saepe moniti, ne talia publicent, nihilo minus non cessant.

Septimo. Utrum locus ille, scil. ecclesia, aliquam ex hoc mereatur poenam.

Octavo. Utrum cera sit singulariter veneranda et colenda quemadmodum ibi inducuntur homines talem honorare et offerre ibi elemosynam.

Nono. Utrum corporale super quo dicitur inventum sacramentum, tanta possit veneratione coli ut homines cum illo signentur veluti cum reliquiis sanctorum martyrum.

Decimo. Utrum fraternitas illius ecclesiae sit permittenda, quam dant reddita pecunia, attento quod omnium ibi existentium malorum videatur fundamentum.

Undecimo. Utrum locus iste possit nominari ad sacrum sanguinem, quum nullus ibi sit sanguis.

Duodecimo. Utrum festum corporis Christi vocari debeat festum seu dies sacri sanguinis ex eo quod ex illo loco videtur ortum habuisse.

Tredecimo. Utrum indulgentiae in tali loco pronuntiari debeant, cum non velint ostendere, a quo vel a quibus sint donatae.

Quartodecimo. Utrum clerus in praemissis ut creditur, culpabilis, puniri debeat de praeteritis et qualiter caveri debeat in futurum.

Inhalt.

Seite.

1. Vorrede und Einleitung . . . . . 133.
2. Ursprung des Wunderblutes und der Kirche . . . . . 137.
3. Die Kirche . . . . . 157.
4. Die ersten Angriffe . . . . . 162.
5. Der Kampf Magdeburgs gegen das Wilsnacker Wunderblut.
   a) Dr. Heinrich Tocke . . . . . 181.
   b) Die Tagfahrten . . . . . 204.
   c) Das Provinzial-Conzil und die päpstliche Entscheidung . . . . 232.
   d) Die Literatur während des Kampfes . . . . . 248.
   Anhang zu Nr. 5. Die Beziehungen Johann's v. Capistrano zum Wilsnacker Wunderblut . . . . . 255.
6. Von 1453—1552 . . . . . 274.
7. Die Zerstörung des Wunderbluts 1552 . . . . . 282.
8. Beilagen . . . . . 296.

Der Feldzug der sächsischen Armee durch die Mark Brandenburg im Jahre 1635 und 1636.

Aus dem Tagebuche eines Zeitgenossen.

Mitgetheilt von **Fr. Budczies.**

Die Aufzeichnungen, deren Veröffentlichung, soviel bekannt, hier zum ersten Male erfolgt, sind einer, der Bibliothek des Vereins angehörenden, Originalhandschrift in folio entnommen. Verfasser derselben ist ein Herr Vitzthum von Eckstädt und zwar unzweifelhaft Augustus V. v. E., Oberst anfangs in sächsischen, später in kaiserlichen Diensten.

Es beziehen sich diese Aufzeichnungen in ihrem ersten Theile auf den nach Abschluß des Prager Friedens im Jahre 1635 vom Kurfürsten von Sachsen zur Pacificirung des nördlichen Deutschlands unternommenen Feldzug, während dessen sich der Verfasser, ohne, wie es scheint, irgend welche dienstliche Stellung in der Armee oder im Hofstaat des Kurfürsten einzunehmen, drei Vierteljahre lang im Hauptquartiere befand. Im letzten Theile des Tagebuches erzählt der Verfasser von seiner im April 1636 nach Wien zum kaiserlichen Hoflager unternommenen Reise, von seinem Aufenthalte in Magdeburg, woselbst er die Beisetzung seines am 20. März 1638 bei der Warnemünder Schanze verwundeten und am folgenden Tage in Rostock verstorbenen Bruders, des sächsischen Generals Dam Vitzthum besorgte und das Unglück hatte, den sächsischen Kommandanten, Oberst von Zehmen, in einem von diesem veranlaßten Rencontre zu erstechen (*); endlich berichtet er noch von einem wiederholten Aufenthalte am kaiserlichen Hoflager bis zum Juli 1639.

Nur der erste Theil dieser Aufzeichnungen, die Zeit vom Juli 1635 bis zum Anfang April 1636 umfassend, gelangt hier zum Abdruck. —

Ao. 1635 Den 3. July seind Ihro Churfl. Durchl. nach erhaltenem Frieden mit der Röm. Kayserl. Majestät alß Reichs Commissarius und Plenipotentiarius von Dreßden aus Ihrem Hofflager gezogen, in der Intention, diejenigen, so den Frieden in der Gütte nicht annehmen wolten, par forza und mit Zwange zur

*) Der letzteren Vorfall betreffende Abschnitt des Tagebuches ist in dem Magdeb. Geschichtsbl. Jahrg. 1875, Seite 280 ff. abgedruckt worden.

Raison zu bringen; Nahmen Ihr erstes Nachtlager zum großen Hayn. Dreywochen vor Deroselben auffbruche habe ich ganz treulichen gerahten, den Rendevous wie raisonable und gebräuchlichen, außer Landes zu halten, insonderheit weil der Feind nicht parat gewesen, solchen zu Berenburg anzustellen, und alßbalden unter Magdeburg zurücken, daselbsten und nicht zu Leipzig zu mustern, Ochsenstirn, Pannier, Landgraff Wilhelm und andere viele hohe Officirer mehr waren darin und die Stadt mit nichts versehen, daß also der Paß leichtlich occupiret werden können. Mit Deroselben seind zugleich ausgezogen Drey Freyfähnle unterm Commando Herrn Daniel von Schlieben, so ein Märcker, als Obrist Lieutenant, 2 Compagnien Einspänniger unter Rittm. Herfforthen und Rittm. Löben. Wie dann auch der gewöhnliche Hoffstadt, nahmentlichen Hennig Cygeser, Haubtmann zu Noßen, war Marschall, Bastian Metsch, Hermann Röckeroth, Lindener, Herdegen, Bastian Lüzelberger, Cammer-Junckere, Anthonius Lüzelberger, Vorschneider, undt andere Auffwärtere mehr, die theils mit auszogen, theils unterwegens zu Ihrer Churfl. Dhlt. gestoßen.

Den 4. haben Ihro Churfl. Durchl. das Nachtlager zu Mühlberg genommen, woselbsten ich Deroselben nochmals treulichen gerahten, den Rendevous außer Landes zu halten und anzustellen, weiln zu Berenburgk oder Barby alle Regimenter in marchiren zusammen kommen könten, Ihre Churfl. Dhlt. auch das ganze Römische Reich zu einer Rendevous offen stund, solches auch der Friedenschluß klar vermochte, so riehte ich, zu Berenburg Rendevous zu halten, unter Magdeburg zu mustern undt den zu Leipzig angestelten Rendevous zu contramandiren; aber der Favoriten Rath ward meinen, iedoch zu Ihrer Durchl. großen schaden, vorgezogen.

Den 5. seind Ihro Churfl. Dhlt. zu Torgau angelanget, woselbsten 20 Compagnien Reiter unterm Commando Dittrich Taubens als General Majors des Rechten Flügels der Cavallerie, 5 Compagnien Dragoner unter dem ObrL. Unger, und denn 7 Compagnien zufuß, so zu dem Leib Regiement gehörten, mit Obw. Hannß Ernst Timmel zu Deroselben gestoßen undt zugleich mit nacher Leipzig marchiret.

Den 6. seind Ihro Churfl. Dhlt. zu Torgau stille gelegen und bei Herrn Dittrich Tauben die abendtmahlzeit eingenommen.

Den 7. seind Ihre Durchl. zu Eilenborgk angelanget vnd auff dem Schloße, die Hoffstadt aber in die Stadt logiret worden, woselbsten des Herrn FeldMarschalls Herzogs Franz Albrechts zu Saßen Regiement zu Fuß mit dem Obl. Hannß Christoph von Arnimb zu Unß gestoßen und zugleich aus Ihrer garnison mit nacher Leipzig marchiret.

Den 8. seind Ihro Churfl. Dhlt. zu Leipzig angelanget und auf das Castel, die Hofstadt aber in die Stadt logiret worden, bey Deroselben ankunfft seind Sie alsobalden auf die Pfingstwiese selbsten geritten, die 3 frey Fähnle und die 7 Compagnien vom Leib Regiment campiren laßen.

Den 9. kam des Feld Marschalls Regiment zu Leipzig an, welches Ihre Durchl. selbsten auf die Pfingstwiese führete und neben den andern zu campiren order ertheilete. Denselben tag seind Ihre Fürstl. Gnaden Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachßen-Altenburgk als Churfl. Dhlt. General von der Cavallerie zu Leipzig ankommen. Eod. kam mein Bruder (Damb Vizthumb) alß damahls noch General Commissarius zu Leipzig an.

Den 10. kamen 5 Compagnien vom Leib Regiement, so zu Wittenberg gelegen, auch vor Leipzig an, Ihro Durchl. ertheilten alsobald order auf der Pfingstwiesen neben den andern 7 Compagnien zu campiren.

Den 11. kam Christoph Vizthumbs Regiement an, Ihre Churfl. Dhlt. führte daßelbe auf die Pfingstwiese und befahl neben des Feldmarschalls Regiement zu campiren.

Den 12. kam Heinrich Binau mit seinem Regiement an, hatte fast kein knecht ein pahr schue, giengen fast alle blos, und waren sehr viel Jungen drunter, wurde gleichfalls auff die Pfingstwiese geführet, neben Vizthumbs Regiement zu campiren.

Den Abend haben Ihro Churfl. Dhlt. bei den Herzogk von Altenburgk die Abendmahlzeit eingenommen, welcher seine Charge Ihro Durchl. wiederumb übergabe und also das Generalat resignirete.

Den 13. zog der Herzog von Altenburg wiederumb weg nacher Altenburg.

Den 14. kam Herr Hannß George von Arnimb, gewesener General Leut. der Chur Sächßischen Armada, alß Churfl. Dhlt. zu Brandenburg Abgesandter zu Leipzig an. Sonsten hätte er dürffen auf Kayserl. Mayt. Handbrieffe und Begehr in Arrest genommen werden.

Den 15. hatte der General L. Arnimb bey Churfl. Dhlt. zu Sachßen Audienz.

Den 17. haben Ihro Churfl. Durchl. die 3 freyfähnle, 12 Compag. Leib Regiement und die 12 Compag. des Herrn Feldmarschalls gemustert. Bey dieser Musterung seind Ich und mein Bruder, Dam Vizthumb, hart aneinander kommen, maßen ich gerne gesehen, Es wäre zu Ihrer Durchl. nuzen gemustert und den Obristen Vermöge der Rollen, was den knechten gebühret, abgezogen, den knechten zur montirung geholffen, auch ihnen guter wille zum fechten dardurch

gemacht worden, aber vergeblichen, und Contentirten sich Ihre Durchl. mit der knechte nahmen, sonder wißen, ob Sie geld in den quartiren bekommen hätten oder nicht.

Den 19. hatt der General L. Arnim in Schreiners Hause am Marckte ein Banquet gehalten und Ihre Churfl. Durchl., Derofelben Hoffstadt und alle Officirer darauf geladen, auch alles magnifique abgangen. Ihro Durchl. haben sich sehr freudig auf ermelten Banquet erzeiget und ermelten Herrn General L. viel Extraordinar Caressen gethan, in meinungk, ihn zum Generalat wiederumb zu obligiren, aber vergeblichen. Viel haben den Arnim wegen abdanckung und licentirung seines Generalats übel nachgered und gar nicht raisonable befunden, die aber, so die Ursache und quinta Essenza der Sachen gewust, haben ihme recht geben, wie dann zu seiner Justification, derer Mir zu Linz seind wegen zugestandenen Narredey, wie nachfolgend erzehlet werden soll, ihme auch recht geben mus. Die Sächßischen officirer habe Ich ermahnet, auf mittel und wege zu gedencken, wie der Arnim wiederumb zur Armada zu bringen sey, 1000 Thlr. darzu offeriret, und wenn die andern desgleichen gethan, hätte man etzliche 30,000 Thlr. zusammen bringen und ihn wieder zum Generalat obligiren können. Aber sie wolten nicht, ließen sich verlauten, Sie hätten die kunst so wohl gelernet, alß der Arnim. Ich meine, man hats gesehen, was Sie gelernet hatten, daß der Kayser und Churfürst fast von Land und Leuthe kommen sein.

Den 20. kam der Obriste Christoff Vizthumb zu Leipzig an.

Den 21. vor Mittage hatte der General L. Arnimb Audienz und nahm zugleich seinen Abschied. Undt umb Mitternacht zohe er von Leipzig wiederumb nacher Berlin.

Sobald der General L. aus Ihrer Durchl. gemach gegangen und zu wagen gesetzen, ist der Marschall kommen, Ihre Durchl. zur Taffel gefordert, damit aber Schleiniz als des Churfürsten Lincke hand, des General L. Entschuldigungs raison participirte, ließen Ihn Ihre Durchl. erstlich holen, und stunden die Speisen eine stunde auff der Taffel und so lange, biß Ihre Durchl. Ihme, dem Schleinizen, so wenigen Verstand der sachen, auch keine Hülffe hatte, alle relation gethan; also eigensinnig waren Ihre Durchl. dem wäscher ergeben und zugethan.

Den 21. kam Herr Heinrich Christoph von Baudißin in Leipzig an, logirte bey den Torgauischen Bierführer.

Den 27. fing an mit gemelten Baudißin zu tractiren und ihme des General L. Arnimbs stelle zu offeriren, die Zeit meines lebens ist mir kein thun also zuwieder gewesen, alß eben diese ganz schädliche tractaten, habe alsobalden meinen Vetter und Bruder an-

geredet und ermahnet, sich zu opponiren, denn Ich wolte mein leben zu pfande sezen, ehe zwey Monat verpassirten, wir die helfte des Fußvolcks verlohren hätten, so auch innerhalb 6 wochen geschehen, wie nachher referiret werden soll, kein mensch hatt es gläuben wollen, zu allen überflus habe Ich erwehnet, daß er kein Fußvolck verstünde, undt wann Ich ein Regiement bey der Armada hätte und Ihre Durchl. mich gnädigst nicht erlaßen, ich darvon gehen und das Regiement stehen laßen wolte.

Den 28. kam Bußo von der Aßeburg beneben dem von Stammer alß der Landschaft des Stiftes Halberstadt abgefertigte zu Leipzig an, logirten in meinem logiament. Denselben tag ward mein Bruder abgefertiget, die weimarische Regiementer in Ihre Durchl. pflicht zunehmen.

Den 29. hatten der Halberstädtischen Landschaft abgesante Audienz bey Ihrer Durchl. und that Dr. Volckmann das anbringen und Dr. Timeus die antwort.

Den 30. kamen die Schwedischen Abgesandten alß Christoph Carl von Brandenstein, General Major Johann von Lohausen und Herr Johann Schwallenberger nacher Leipzig, wurden in Philip Schreiners Hauß am Marckte einlogiret.

Den 1. Augusti haben die Schwedischen Herrn Abgesandten bey Ihrer Durchl. Audienz gehabt.

Den 2. hatt der Ober General Krieges Commissarins Joachim von Schleiniz ein Banquet gehalten und Ihre Churfl. Dhlt., derofselben Hoffstadt und alle Officirer darauf geladen, ist gar magnifique abgangen.

Denselben abend kam mein Bruder wiederumb von den Weimarischen Völckern zurücke.

Den 4. zohen der Halberstädtischen Landschaft Abgesandte wiederumb nacher hause.

Den 6. ward mein Bruder wiederumb abgefertiget, die weimarischen Regiementer advanziren zu laßen. Denselben abend haben Ihre Dhlt. den Herrn General Major Lohausen und Herrn Schwallenbergk, den Brandenstein aber nicht, zur taffel fordern laßen. Daselbsten unter andern Ihre D. dem Lohausen drey mantiten, es ist nicht war, es ist erlogen, dreymahl repetirende gegeben, daneben sagende, backet Euch aus dem Reich, Ich will Euch den Rücken halten, daß euch die Kayserl. nichts thun sollen, wollet ihr aber nicht gutwillig, so müßet ihr; war wohl geredet, aber übel effectuiret. Summa Summarum, wir haben gar einen schlechten modum negotiandi gehabt, keine subtilität noch discretion, weniger gute worte gebraucht, sondern harte und starcke seiten aufgezogen, als wann

die ganze Welt schon Unser alleine wäre. Ich habe gerathen, den Schwallenberg zu corrumpiren, mit der Rathstelle die Nase zu schmieren und den Brandenstein zu dem er capax, zu gebrauchen, und also starck und schimpflichen mit ihme nicht zu procediren, die Schwedischen Obristen auch mit geld an Uns zu ziehen.

Den 7. zohen die Schwedische Abgefertigte ziemlich malcontent wiederumb nacher Halle. Man hatt wollen cautè und subtilè gehen und den feind keinen schaden gethan, in meinung, denselben durch die güte zu bewegen, auf Unserer seiten zu leiten, und haben alle avantage darüber verlohren, und dem feinde auf seine Sachen achtzugeben Zeit gelaßen.

Den 10. kam der Churfl. Durchl. zu Brandenburg Abgesandter, Herr Johann Graff zu Schwarzenberg nacher Leipzig, logirte in Rothaubts Hause am Marckte.

Den 14. kam der Herr Johann Schwallenbergk alß Schwedischer abgefertigter von Halle wieder nacher Leipzig, logirte in seinem vorigen logiament.

Den 16. hatt mein Vetter Christoph Vizthumb ein Banquet gehalten, Ihre Churfl. Durchl., dero Hoffstadt, alle Officirer darauf geladen und zugleich das Regiement resigniret, ist sehr magnifique zugangen.

Den 18. hatt der Churfl. Brandenburgische Abgesandte Audienz gehabt und zugleich seine Expedition erlanget.

Den 19. ist gemelter Brandenburgl. Abgesandte wiederumb nacher Berlin gereiset.

Den 20. ist Christoph Vizthumb von Leipzig nacher Quedlinburgk gereiset und seinen Abschied bei Ihro Durchl. genommen, auch von deroselben der Lignizer Schlacht halber mit einer Ketten und Bildnüs begnadet worden.

Den 21. kam Herr Dr. Engelbrecht als Nieder Sächßischen Kreißes Abgesandter zu Leipzig an.

Denselben Abend kam mein Bruder, Dam Vizthumb, von den weimarischen Völckern wiederumb nacher Leipzig.

Den 22. ward der Schwedische Abgeordnete abgefertiget, nam seinen march wieder nacher Halle.

Denselben Abend kam der Röm. Kayserl. Mayt. abgesandter, Herr Ferdinand Siegmundt Curz zu Leipzig an, wurde in Philip Schreiners Hauß am Marckte logiret und Ihme durch die darzu bestelten Cavallieri aufgewartet.

Den 23. haben Ihre Durchl. den Kayserl. abgesandten durch die darzu verordnete Cavallieri aufs Castel hohlen und daselbsten logiren laßen. Hernacher seind Ihre Durchl. beneben Vielen Officirern zu

dem Kayserl. Gesandten gegangen und in seinen gemach Ihme Audienz ertheilet; nach gehabten Audienz in deß Herrn Abgesandten Stuben die Mittags Mahlzeit eingenommen, woselbsten alten löblichen Gebrauch nach ziemlichen starck getruncken worden, auch also, daß der Gesandte zeitlich ausreisen müßen und wegen erkäldung fast gar gestorben wäre.

Den 24. seind Ihre Churfl. Durchl. mit Derofelben Armada mit nachfolgenden Regiementern von Leipzig aufgezogen.

Specification aller Regiementer zu Fuß.

3 Freyfähnle unterm Commando Herrn Daniel von Schlieben als Obrister L.
Mann starck — 1000.

12 Compagnien Leib Regiement unterm Commando Dittrich Tauben alß Obristen.
Man starck — 2000.

12 Compagnien Herrn Feldmarschalls, unterm Commando Herrn Johann von Arnimb als Obl.
Man starck — 2000.

8 Compagnien General von der Artiglerie Herr Johann Mannier unterm Commando Herrn Johann Mode alß Obr. L.
Man starck — 1200.

6 Compagnien General Major des Rechten Flügels Dam Vizthumbs, unterm Commando Herrn Arndt von Stammer als Obr. L.
Man starck — 1000.

12 Compagnien General Major Heinrich von Wilßdorff des Lincken Flügels unterm Commando Herrn Johann von Kalckreiter als Obr. L.
Man starck — 2000.

12 Compagnien Herr Joachim Schleiniz alß General Commissarius unterm Commando Herrn Johann Meyern alß Obl.
Man starck — 2000.

8 Compagnien Herr Johann von der Pforte alß Obrister.
Man starck — 1000.

10 Compagnien Herr Heinrich von Bosen alß Obrister.
1800 Man starck.

10 Compagnien Herr Heinrich Binau alß Obr.
Man starck 2000.

6 Compagnien Herr Christoff Schneider als Obrister.
Man starck 1000.

10 Compagnien Herr Hanns Sebastian von Zeme alß Obrister.
Man starck — 1200.

10 Compagnien Herr Erenhart Mizlef als Obriſter und Kriegs Rath.
Man ſtarck 1000.

10 Compagnien Herr Augustus Adolf von Trandorf alß Obriſter.
Man ſtarck 1200.

5 Compagnien Herr Hannß Fabian Bonickau als Obr. L.
Man ſtarck 400.

5 Compagnien Dragoner unterm Commando Herrn Sebaſtian Unger, alß Obl.
Man ſtarck 500.

2 Compagnien Dragoner unterm Commando zweyer Haubt Leute, ſo allzeit mit den Stücken marchiret.
Man ſtarck 200.

Summa des Fußvolcks ſo von der Pfingſtwieſe von Leipzig aufgezogen 141 Compagnien thun 21,500 Man.

Specification aller Regiementer zu Roße.

1 Compagnie Einſpenniger, unterm Commando Johann Herbort alß Rittmeiſter, 100 Pferde ſtarck.

1 Compagnie Reiter, ſo dem Hoffe folgen, unterm Commando Johann Ernſt von Löben alß Rittmeiſter, 100 Man ſtarck.

10 Compagnien General Major Tauben des Rechten Flügels der Cavallerie, ſein 1200 pferde ſtarck.

12 Compagnien Herr Hannß Heinrich von Baudißin alß General L. der Armee, ſeindt 1200 Man ſtarck.

10 Compagnien Herr Friedrich Wilhelm Vizthumb von Eckſtädt alß General von der Cavallerie, ſeind 1000 Man ſtarck.

10 Compagnien Ihre F. G. Herrn Feldmarſchalls unteren Commando von Hanaw alß Obr. L., ſeind 1000 Man ſtarck.

8 Compagnien Moriz Adolph Dähne, General Wachtmeiſter des Lincken Flügels, ſeind 800 Man ſtarck.

10 Compagnien Herr Ludewig von Kalckſtein alß Obriſter, ſind 800 Pferd ſtarck.

10 Compagnien Hannß Chriſtoph von Schirſtädt alß Obriſter, 900 pferd ſtark.

10 Compagnien Herr Ferdinand Gerßdorff alß Obriſter, ſeind 1000 Man ſtarck.

8 Compagnien Herr Wolff von Wolframsdorff alß Obriſter, ſind 600 Pferde ſtarck.

8 Compagnien Herr Hanß Heinrich von Trauditſch alß Obriſter, ſeind 700 Pferde ſtarck.

5 Compagnien Herr Heinrich von Schleiniz alß Obriſter, iſt 400 Pferde ſtarck.

10 Compagnien Herr Hannß von Schewelizki alß Obriſter, iſt 700 Pferde ſtarck.
10 Compagnien Herr Hanns George Strein alß Obriſter, iſt 700 Pferde ſtarck.
6 Compagnien Herr von Milve alß Obriſter, iſt 400 Pferde ſtarck.
5 Compagnien Herr von Seideliz alß Obrl., iſt 400 Pferde ſtarck.
6 Compagnien Herr Claus Taube alß Obrl., iſt 500 Pferde ſtarck.
11 Compagnien Herr Carl von Boſen alß Obriſter, iſt 600 Pferde ſtarck.
5 Compagnien Herr Chriſtoph Rüſchel alß Obriſter, iſt 500 Pferde ſtarck.

156 Compagnien.

Summa aller Cavallerie, ſo von Leipzig aufgezogen 13,600 Pferde.

Und haben Ihre Churfſtl. Dhlt. das erſte nachtlager vor Ihre Perſohn und die Hoffſtadt zu Zorbiz genommen. Die Armee aber bey Scheidiz in Felde campiret, der Generalſtab in Scheidiz gelegen.

Frühe auff dem Rendevous ſeind meine Vettern, Brüder und viel Obriſten zu mir kommen, des Baudißen geringen Verſtandes halber kegen mir ſich beklaget, wiſte nicht einen Marche zu formiren, und wann Sie alſo continuirten, würden Sie verlieren und geſchlagen, wie auch kurz hernach geſchach; Ich aber habe ihnen die ſchuld mehr als Baudißin beygemeßen, warumb ſie meinen Rath nicht acceptiret und ihn verſtoßen, ſondern unter ſein Commando ſich begeben hätten.

Den 25. zogen Ihre Durchl. auf undt nahmen Ihr Nachtlager zu Dißkaw. Die Armee aber logirte in Campagna bey Brockdorff, der Generalſtab in Brockdorff.

Den 26. ſeind Ihre Durchl. aufgezogen und Ihre marche gleich auff Halle genommen, woſelbſten des Obriſten Cracaw Regiement zu Pferde von 10 Compagnien ſtarck gelegen, aber des morgens früh zog das Regiement ohne aufhalten heraus und lies 300 Muß-quetirer in Beſazung in Schloße liegen.

Ihre Churfl. Dhlt. benebenſt Baudißin und andern Hohen Officirern hielten auffm Berge und ſchaueten der abmarche des Crackauen zu; Ich habe keine condition noch ein wort macht zureden gehabt, wann ich aber das Commando geführet, hätte ich die Reiter abgeſezet, die Diener untergeſtoßen, aus den andern Pferden Dragoner gemacht, die Reiter nacher Dreßden, die Veſtung zubauen geſchicket, und die Officirer im Caſtell zu Leipzig verwahren laßen, welches den die Kriegsmaniera und die Clauſeln des Friedens mit ſich gebracht, denn unſere Maxima iſt, dem Feind ſeine randevous zu verhindern. Ich habe es zwar damahls ohngefehr erinnert, Ihre Durchl.

aber höniſch und verächtlichen zur antwort geben, Ja ihr ſolt einen guten verſtand davon haben. Weil nun die Beſazung in Schloße nicht ausziehen, ſondern daßelbe defendiren wolten, hatt man den Obl. Unger mit ſeinen 5 Compagnien Dragoner in der Stadt Halle, auff Ihr beginnen acht zu haben, zurück laßen müßen.

Denſelben Abendt haben Ihre Durchl. das Nachtlager aufm Hauſe Gibichenſtein genommen, die Armee aber bei Trota campiret und der Generalſtab in Dorffe quartiret.

Den 27. ſeind Ihre Durchl. wiederumb aufgezogen und Ihre marche nacher Döbliz genommen, auch daſelbſten logiret. Die Armee aber bey Döbliz im felde campiret, der Generalſtab aber auch in Döbliz geleget worden.

Den 28. haben Ihre Churfſtl. Durchl. mit der Armee zu Döbliz ſtille gelegen.

Den 29. ſeind Ihre Churfſtl. Durchl. aufgezogen und Ihre marche nacher Bernburgk zugenommen. Eine halbe meile vor Bernburg iſt die ganze Armada alß Avantguardia und retroguardia in voller Bataglia marchiret. General Major Taube bekam die Colica, ie näher der feind, ie ſtärcker die Kranckheit, war keiner der ſeinen flügel führen könte, unterfing ſich der Joachim Schleiniz, der ſo viel alß des Müllers Eſel darvon verſtand, denſelben beneben den Churfl. zu führen. Wolte ſich aber nicht ſchicken, weil Sie die bey den Mußquetirern marchirten avanziren hießen, blieben die am Ende zurück, und der ganze Flügel in unordnung. Endlichen ritten Ihre Drchl. Colera darvon, und führte Ich den gemelten Flügel traremente mit verwunderung Ihr Durchl. bis vor Bernburgk.

Ehe nun die Armada zu Berenburgk angelanget, hatt der feind mit einem Regiement Reitern dißeits der Saale gehalten, Pannier auch bis auf eine höhe mit etlichen Pferden gegen Uns avanziret, Unſerer Armee anzug, welcher wol zuſehen war, in augenſchein zu nehmen. Alß er nun alſo auf der höhe gehalten, verreitet ſich der General Proviant Meiſter Chriſtoph von Roſchauer, kömbt zugemelten Hügell, auf welchen der Pannier gehalten, in meinung, es ſey der Obriſte Drauditzſch, reitet zu Ihme auff den Hügel; alß er geſehen, daß es der. Pannier iſt und nicht wieder zurücke kann, fänget Er an, Gott grüße Ewre Excell. wie kommen wir hier zuſammen. Ja ihr Sachßen, Ihr ſeid feine Leute, ſagt Pannier, was haben ich und meine Cameraden den Churfl. zuleide gethan, daß Er auff Uns feindlich zu marchiret, iſt das der Danck, daß wir uns haben krum und lahm in ſeinen dienſten ſchißen laßen. Daſelbſten hatt er ſich gar hoch vermeßen, nicht einen Drit zuweichen, ſagende,

Ich habs nicht umb den Churfl. von Sachßen verschuldet, daß Er mich also verfolget, Ich habe wohl ehr eine solche Armada und so viel Volck zu grunde gehen sehen, auch das koller an einem Ende faßende, gesaget, nicht so viel will ich cediren, hatt seinen abschied darauf genommen und sich der Stadt näher retiriret.

Ehe wir mit der Armada kommen (vor Berenburgk) brandte der feind die Brücke abe, behielt die stadt besezet und legete sich jenseits der Sahle.

Haben also Ihre Churfl. Drchl. Ihr quartir aufm Schloße zu Berenburg genommen, die Hoffstadt wie auch den Generalstab in die Vorstadt beym Schloße geleget, die Armada aber hatt längst den Waßer auff den Berge campiret.

Zu Berenburg haben die Schwedischen den ersten stand gefaßet und sich Unser Armada gezeiget, aber nur mit 4000 Mann. Alß nun Ihre Churfl. Drchl. auff den Berge gehalten und selbsten gesehen, wie sich der Feind angestalt, nehmlichen seine Posten versehen, die Wachten aufgeführet, ein Regiement zu Fuß in einen, mit einer wand umbgebenen Garten geleget, durch die Wand Schißlöcher gemacht, die Stücke auffm Bergk plantiret und die Sala battiren laßen, Habe Ich angefangen Ihre Durchl. zu fragen, Waß ist Ew. Durchl. meinunge in diesen des Feindes beginnen. Ew. Durchl. werden erfahren, Er wird sich opponiren, darum wäre beßer izo alsobalden überzugehen, denn wir haben 10 Man kegen einen. Aber die vermeinten friedenstractaten, mit welchen der feind Uns nur äfte, hintertrieben alle guten gedancken.

Worauff der General L. resolution gefaßet, deß Nachts über die Sahle zu gehen und ihn 8000 Man vor die augen zu stellen. Der General von der Cavallerie wie auch mein Bruder, haben dargegen proponiret, es wäre nicht nöthig, daß man des Nachts übergienge, sondern am hellen Tage mit der ganzen macht sich ihnen zeigete.

Wann mann diese resolution alsobalden, wie gemeldet, und ehe wir den Leipziger Kraiß vermustert hätten, gefaßet und mit der ganzen Armada unter Magdeburg gerucket, ihnen Ihre Churfl. Dhlt. lezte resolution noch einsten vorgehalten, wann dann nichts verfangen wollen, alß dann man Ursache genugsam gehabt, ihnen auff den Halß zugehen, zudeme wahren die meisten Regimenter des Feindes dißseits der Elbe, Nun habe Ich auch etzlichen Occassionen mit beygewohnet, auch derer viel gelesen, aber nie gelernet, daß man den Feindt, weil er schwach, nicht attaquiren solte; wenn man damahls wäre über die Sale marchiret, hätten wir den Pannier erdrücken können. Und wenn der feind, wie er willens gehabt, uns

wäre eingefallen, warhafftig er hätte die Armada in Confusion gebracht.

Denselben Tag seind Herr General Lohausen und der Obriste Cracaw zu Ihrer Durchl. nacher Berenburg abgefertiget worden und die tractaten reassumiren wollen. Aber Ihre Dhlt. seind bey Ihrer einsmahls gegebenen resolution beständig verblieben, und alles bey dem Leipzischen abschiede bewenden laßen. Hierauff seind Sie wieder übers waßer gezogen, alles ad referendum angenommen, auch eheſtes tages wiederumb zurückzukommen und von dem Reichscanzler risposta zubringen, angelobet, seindt aber vor dismahl außen geblieben und nicht wiederkommen.

Den 2. 7br. seind Ihre Chrfl. Dhlt. mit der Armada aufgebrochen und nacher Aken an der Elbe marchiret, Ihre Durchl. wie auch der Generalstab seind in der Stadt logiret, aber das Volck außer der Stadt in Campagnie campiret worden.

Zugemelten Aken haben Ihre Chrfl. Dhlt. der Schwedischen abgefertigte bis den 5. Tag erwartet, aber niemandes erschienen. Daselbsten habe Ich gerahten, daß man die Gesandten von feinde mit sich führen und die risposta erwarten, immittelst aber die Armada marchiren und den feind verfolgen laßen, aber alles mein sagen, so doch in allen das beste gewesen, ist verworffen worden.

Den 5. seind Ihre Churfl. Dhlt. wiederumb auffgezogen, und weil man zu keiner Schiffbrücken über die Sale, so damahls sehr seichte gewesen, gelangen können, ist alles durchhin gebadet, und unsere marche nacher Barby gerichtet worden.

Alß wir nun daselbsten angelanget, haben wirs mit 2 Compagnien Dragoner von den Schwedischen besezt gefunden; ob Sie sich zwar anfänglichen auszuziehen geweigert, seind Sie doch zwey Stunden nach Unserer Ankunfft abgezogen und nacher Magdeburg convoyiret worden, wäre viel beßer gewesen, man hätte Sie abgesezt, untergesteckt und die Officirer alß Freveler und den frieden zuwieder lebende leute, gefangen gesezt, man hätte nicht allein dem Friedenschluß eine genüge gethan, sondern dem Feinde auch ein ziemliches schrecken eingejagt.

Ehe sie sich aber zu dem abzug resolvirten, bekam der Obriste Schneider Peil und ein Axt, hieb das Thor auff und zohe mit seinem Regiement hinein, also wohl war die Vestung verwahret und versehen. Auß diesen allen ist leicht abzunehmen, daß Kegentheil keine Feindschafft gehabt, sonder auff die pacification gesehen, so gewißlichen und unfeilbahr, wann wir mit ihnen recht wären umbgangen, die forza der güte unß recht gebrauchet, erfolget wäre. Aber Sie verachten war Unsere beste kunst. Ihro Churfl. Durchl. wurden

auffs Schloß, die Hoffstadt, wie auch der General-Stab in die Stadt logiret, die Armee wurde aber auff eine Wiese jenseit der Stadt ins feld campiret.

Denselben Abend kam der Kayserl. Gesandte Herr Ferdinand Sigemunt Curz beneben Jhro Durchl. Geheimen Räthen, Herr Johann Timeus D. und Herr Johann von Sebottendorff zu Barby auch an, wurden gleichfalls auffs Hauß logiret. Gut wäre gewesen, daß der Curz nie zur Armada kommen wäre, denn er die Officirer dermaßen stuzig gemacht, daß Sie zu keiner resolution griffen, sondern in der wanckelmütigkeit verblieben, bis ihnen der Feind die Kappen anzogk.

Den 7. fing man eine Schiffbrücke hinter der Stadt Barby an über die Elbe zu bauen.

Den 9. wurde der anfang unsere Armada zu theilen, auch Unser Unglück zu advanziren gemacht, marchirten über die Brücke, Heinrich Schleiniz mit 5 Compagnien pferde, Hannß von der Pforte mit 8 Compagnien zu Fuß und Wilßdorfische Regiement von 10 Compagnien zu Fuß zu den Herrn General Wachtmeister Märzin, seine Armada zu versterken, welcher doch ganz keine anfechtung hatte noch haben konte, denn der feind war alles dißeits der Elbe und lag noch zerstreut und auf Unsere Armada acht zu haben in voller arbeit, darzu sehr schwach.

Sobalden wir anfingen die Armada in stück zutheilen, haben wir auch angefangen lauter Caquaden zu begehen, und ist nie keine rechte Action von Uns gesehen worden.

Den 10. wurde die Schiffbrücke über die Sale, iedoch ganz unnöthig, den man an allen Orthen durch paßiren kunte, auch angefangen und verfertiget.

Den 12. hatt man die beyde Brücken angefangen zu fortificiren; früh umb 9 Uhr kam Ich von den Kayserl. Abgesandten, mit welchen ich wegen meiner Sachen geredet, fand den Herzog Franz Carl und den Baudißin hinterm Schloß, da man eine kleine redoute aufwarf. Was saget der Kaiserl. Gesandte, fing Baudißin an, geld, er wolte gerne, daß wir einander in die Hare geriethen, wer wiste, wann wir wieder von einander kämen.

Ich habe meiner sachen halber mit ihm geredet, aber so viel ist gleich sehr die billigkeit fried oder krieg, denn wann die kaze mit der Maus spielt entläuft die Mauß.

Den 14. marchirten der Ob. L. Unger mit 5 Compagnien Dragoner, des Generalwachtmeisters Wilßdorfs Regiement zu Fuße und Ferdinand Gersdorfs Regiement zu Pferde über die Elbbrücken nacher alten Brandenburg zu den Märzin.

Den 17. hatt man umb das Hauß Barby etzliche redouten und Brustwehren aufgeworffen, aber gar geringe und schlecht. Nachdeme man einen Obristen mit einen ganzen Regiement hinein legen wollen, hätte die Equipalance billich beßer in acht genommen werden sollen. Wie man denn das Schloß in die enge gar wohl fortificiren und das, so schon verfertiget, vor außenwercke gebrauchen können. Aber Baudißin, wie er die Infanteria und das ganze wesen verstanden, also auch hatt er wißenschafft gehabt von der fortification. Mizschlef aber alß ein Obrister war noch närrischer, begehrte die posto zu manteniren; wie es aber abgelauffen, wird unten gedacht werden.

Den 18. haben Ihre Durchl. auf begehren der Schwedischen meinen Bruder Dam Vizthumb und Herrn Mitzschlof nacher Schönbeck drey meilen von Barby abgefertiget, ihren Intent nochmals zu vernehmen und ob noch gütlicher Vergleich könte gefunden werden.

Den 19. kamen Ihre Fürstl. Gnd. Herzog Franz Albrecht zu Saßen, alß Ihre Durchl. Feld Marschall aus der Custodie von Wien nacher Barby, wie auch sein Herr Bruder Herzog Franz Carl, wurde gleich ser der Fürst ziemblichen disgustiret, alß Er gesehen, daß die hohen Offizierer zu den Baudißin luſt hatten. Ich aber that nachfolgende proposition, weil der Herzog Franz Albrecht zu Saßen als Feldmarschall und in Ihrer Durchl. Diensten gefangen worden, könte man ihn nicht verstoßen; Sie aber hatten ein gutes Fundament den Baudißin auff ein Interim und zur prova zu bestellen, so doch nicht angenommen worden.

Den 22. zohen Ihre Churfl. Durchl. nacher alten Brandenburg umb sich mit Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg zu unterreden.

Den 23. kam mein Bruder und Herr Mitzschlof mit schlechter Verrichtung wieder von den Schwedischen zurücke.

Den 27. kam Ihre Durchl. von Altenbrandenburg wiederumb nacher Barby. Denselben Abend kam ein Würzburgischer Gesandte nacher Barby.

Den 28. hatt Er bey Ihrer Durchl. Audienz gehabt auch zugleich seine abfertigung erlanget.

Den 30. zohe er wieder von Barby nachher Würzburgk.

Den 2. 8tbr. seind ihre Churfl. Durchl. mit derselben Armee ausgezogen, und weil keine ermahnung bey den Schwedischen helffen wollen und Ihre Durchl. die besten tempi verseumet und mit dem Feinde gleich wie die kaze mit der mauß gespielet, seind sie vor das Hauß und Städtl. Egeln gerückt, und daßelbe auffordern laßen, weil aber der Oberl. Tuglaß, so mit 2 Compagnien Dragonern

darinnen commandiret, sich zu keiner übergabe verstehen, auch keine Feindseligkeit zeigen wollen, ließ der General L. einen potart anschrauben, so aber schlechten Effect gethan, iedennoch wurde mit hülffe der Zimmerleuthe, so bey den Zahmischen Regiement waren, alsobald ein loch wie ein kopf groß an den Bauer Thor gemacht, größer gehauen, daß die knechte hinein kommen konten, seind auch alle fast zugleich in daß Hauß und Vorhoff kommen, daß gesagter Obl. Tuglaß, welcher des morgen früh abgezogen, kaum die Brücke aufziehen und um accord bitten können.

Den 3. ward mit den Ob. L. Accordiret und ihme freyer Abzug bewilliget, auch nachher Hildesheimb convoyret, ingleichen alles gelaßen, wie denn der Obr. Bose mit ihnen sich verglichen.

Denselben tag zohen Ihre Durchl. mit der Armada auf, und nahmen ihre marche nacher Gröningen. Ihre Durchl. beneben den Kayserl. Gesandten wurden aufs Schloß, die Hoffstadt und der General Stab ins Städtl. logiret. Wäre gut gewesen, daß Sie den Gesandten von Leipzigk wieder zurück gefertiget hätten.

Den 4. seind Ihre Churfl. Durchl. zu Gröningen im stiffte Halberstadt stille gelegen undt die Predigt in der weit berühmten Cappelle angehöret.

Denselben tag früh morgens ward mein Bruder mit 1000 Mußquetirern und etzliche Reiterei nacher Halberstadt gefertiget, daßelbe von den Schwedischen zusaubern und mit Churfl. Volke zu besezen, welches auch also erfolget, und ist die Schwedische Besazung abgezogen und nacher Helmstädt convoyret worden.

Den 5. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wiederumb aufgezogen und Ihre marche nachher Oschersleben genommen, und wurden Ihre Durchl. auffs Schloß, der Hoff und Generalstab ins Städtl. logiret.

Den 6. seind Ihre Durchl. mit der Armee zu Oschersleben stille gelegen und den Kayserl. Gesandten seine Expedition ertheilet, ihme auch eine ketten vor 500 Ducaten verehren laßen.

Den 7. seind Ihre Churfl. Durchl. wiederumb auffgezogen und Ihre marche nacher Neuen Alschleben genommen. Die Armada wurde ins feldt, der Hoff und Generalstab ins Städtl. logiret.

Von Neuen Alschleben fertigten Ihro Churfl. Durchl. einen Trompeter nacher Eißleben, etzliche Kayserl. Regimenter zu fuße zur Armee zu holen. Weil Sie aber schon aufgebrochen und ins Reich marchiret seind gewesen, weil Ihnen kein Order von Churfl. Durchl. ertheilet worden, also ist es verblieben, und der Trompeter unverrichteter Sache wieder zurück kommen. Wir hatten keine Völker

mehr von nöthen, wann nur mit denen 40,000 Mann was gutes wäre gerichtet worden.

Denselben tagk nach erhaltenen Abschiedt zog der Kayserl. Gesandte auch wiederumb Zurücke nacher Wellerstein zum Könige in Ungarn.

Den 8. zohen Ihre Durchl. wiederumb auf, in Intention nacher Gardleben zu marchiren, weil aber der General Major Taube mit etzlichen Regiementern die Schwedische Besazung abziehen und mit Churfl. Volcke besezen zu laßen, albereit dahin commandiret ward, ist die marche geendert und nacher Colbiz gerichtet worden. Die Armada wurde ins feldt, Ihre Durchl. Dero Hoff und Generalstab ins Dorf logiret, weil auffm Schloße alles zerschlagen worden.

Den 9. Zogen Ihre Durchl. nacher Tangermünde, daselbsten der Obl. Schlange mit 4 Compagnien Reiter in garnison lag, welcher auch alsobalden auszog und die Stadt reumete, Ihre Durchl. Hoff und Generalstab wurden in die Stadt geleget, die Regiementer aber in die Vorstadt hinter dem Schloße. Der Schlange hat zu mir gesagt, wie undanckbar seind Ihre Churfl. Durchl. Sie meinen Sie haben einen frieden geschloßen, Gott geb es, Ich fürchte er wird einen ärgern krieg, alß er nie gehabt auffm Halß bekommen, und ist bey allen Actionen die geringste Feindseligkeit von den Schwedischen nie gezeiget, sondern alle Posten gütlichen abgetreten worden.

Den 12. zohen Ihre Durchl. wiederumb auf und wollten ihre marche nacher Sahrhausen nehmen, zohen aber wiederumb zurücke und lagen auff einem Dorffe mit nahmen Pleze eine meileweges von Werben.

Den 13. zohen Ihre Durchl. wiederumb auf und nahmen ihre marche nacher Werben, woselbsten die Regimenter, so über die Schiffbrücken bey Barby nacher Alten Brandenburg marchiret waren, wiederumb zu der Armada, so die Schanze zu Werben ohne einzigen schwerdstrich erobert und 150 Knechte zusambt einen Schwedischen Obl. gefangen hatten, nacher Havelberg geführet.

Den 14. kam ein Lüneburgischer Abgefertigter zu Werben zu Ihrer Durchl. Ihre Churfl. Durchl. ordinirte Herrn Dittrich Tauben zu ihren Hofmarschall und stellte ihn in Werben den Hof Junckern vor. George Herman von Reckeroth wurde zugleich küchenmeister.

Den 16. zohen Ihre Durchl. wiederumb auff und nahmen Ihre marche nacher Sehausen. Die Armee wurde in Compagnia, der Hofstab und Generalstab in die Stadt einquartieret. Daselbsten hatte Herr Dittrich Taube Ihre Durchl. beneben andern hohen Officirern zur nachtmahlzeit eingeladen.

Den 17. zohen Jhre Durchl. wiederumb auff und nahmen Jhre marche nacher Schnackenburg, ist Lüneburgisch, an der Elbe gelegen. Daselbsten wurden Jhre Durchlaucht ins Ambthauß, die Armee in Dörffern und der General- undt Hoffstab ins fleck logiret. Obbemelten 17. hat sich ein erschrecklicher Wind erhoben und gewehret bis frühe umb 9 Uhr den 21.

Alß Jhre Durchl. zur Taffel gesetzen, ist der Baudißin in die Taffelstube kommen, bey Jhre Durchl. gesezt worden, und hatt angefangen, nun ist der Feind Unser, dann Er die Elbe paßiret und jener seiten gangen, nun hatt Er verlohren. Jhre Durchl. aber hatt den Kopff geschüttelt und gesagt, Jch weis nicht, Gott gebs.

Den 18. ist der Baudißen zu meinen Bruder kommen, so aufn bette gelegen, und nicht wohl gehen können, weil ihm seine Diener so starck aufs Pferd geholffen und mit dem Gemächte auff den Sattelknopf gesezet, sagende presente 4 oder 5 Obristen, Herr Generalw., er commendire alsobalden 50 Fähnlein Knechte. Mein Bruder aber hatt geantwortet, warumb die Fähnle, es können wohl commendirte knechte sein. Nun es ist auch gut, aber er laße die besten commendiren, das war ein stückle von einem General L. Den Sontag früh schickte Er einen Haubtman mit dem Fähnle und seiner Compagnie über die Elbe nacher Lenzen auf den Feind acht zuhaben.

Ehe nun der Pannier über die Elbe gangen, ist er dem General L. von der Cavallerie seinem Regiement eingefallen und sein Leib Cornet davonbracht, auch etzliche Reiter in der Salven gelaßen.

Obberürten 18. seind Jhre Churfl. Durchl. in die Kirche zur Predigt gangen. Als der Capelan das Evangelium gelesen und anfangen zu predigen, Haben des Hoffmarschalls Tauben Zwey Engelische Hunde, so mit einander auffgezogen und sich nie gebißen, anfangen, sich dermaßen zubeißen, daß Sie kein Mensch mit Briegeln von einander bringen können, und der Priester, weil es über eine Viertel stunde gewehret, schweigen müßen.

Den 21. fing man an eilig zu unseren großen Unglücke die Schiffbrücke zu bauen. Demselben abend marchirten 6000 Knechte auf Order des General L. über die Schiffbrücke und 27 Compagnien Reiter, alß 12 Compagnien Dittrich Taube, 6 Compagnien Clauß Taube, 5 Compagnien Ob. L. Seideliz, 4 Compagnien Herzog Franz Albrecht, und dann 5 Compagnien Dragoner unter Obl. Unger. Mit diesem Volke zogen über die Brücke der General L., General Major Wilßdorff, Obriste Bünau, Obrister Schneider, Obl. Arnimb, Obl. Meyer, Obl. Stammer, Obl. Schlieben, Obl. Gropach, Obw. Rosche, Obw. Röhrscheid und viel Haubtleute und andere Unter Officirer.

Alhier ist zu consideriren und des Baudißin unverstand zuspüren, erstlich hatt Er commendiren laßen Regiementer zusambt den Fähnle, welche Torheit man ihme kaum benehmen konte. Endlichen aber wurde geschloßen, 5000 der Besten Musquetierer zu commendiren und in paratu zu halten. Alß der General L. von Uns weggangen, haben Wir schreiben bekommen, daß der feind mit 30 Cornet Reitern bei Dömiz ankommen sey, und folge der Pannier mit der Infanterie und Stücken hernacher.

Hierauff hatt man das Schreiben dem General L. zugefertiget und zugleich umb contramandirung der Mußquetierer gebethen, denn es würde der anschlag sonder zweiffel verkundschaffet sein. Alsobalden ist er mit einem ungestüm zurück kommen, was Ihme die Reiterey thun würde, er wüste die gelegenheit sowohl alß keiner, der anschlag müste seinen fortgang haben.

Der vorhergehende große wind hatt gewislichen ein großes und böses omen in sich gehabt, wie es sich auch hernacher erwiesen.

Und wurde die Brücke auch mit solchen eifer verfertiget, daß man auch nicht Zeit nehmen wollen, den ein und ausritt zu verpaßen, sondern muste alles über halß und kopff gehen.

Ihre Durchl. seind selbsten draußen auff der Schiffbrücke gewesen und zugeschauet, wie alles verfertiget worden, bey Deroselben haben sich befunden beyde Herzoge von Saßen, Herzog Franz Albrecht und Herzog Franz Carl. Woselbsten Ihre Durchl. dem Herzog Franz Carl noch einen guten verweis geben, daß Er Ihrer Order nicht pariret und bey Zeiten auffziehen wollen. Ihr Fürstl. Gnaden sich aber entschuldigen wollen und daß ihme der Churf. von Brandenburg noch ein Ziembliches schuldig wäre, worauff Ihre Durchl. angefangen, ist euch der Churf. was schuldig, Er wirds euch wohl zahlen, und hebet daßelbe meine order nicht auff, Ich will obedienz haben, oder es soll was anders zuschlagen.

Inmittelst ist die Schiffbrücke umb 2 Uhr nach Mittage fertig worden, und die Völcker anfangen drüber zu marchiren, Ihre Durchl. sambt vielen Officirern seind an der ander seiten der Brücken gestanden und der marche mit zugesehen, weil aber der Abritt an der Schiffbrücke nicht gemacht war, musten die Reiter mit ihren Pferden abspringen und fiehlen theils übern hauffen, da giengs an ein fluchen und vermaledeien, reit daß dich der Donner erschlage, erschrecklicher Weise von Churf. und andern.

Alß nun 27 Compagnien Reiter und 5 Compagnien Dragoner passiret waren, begehrte der Stallmeister Taube, der Baudißin solte seines Brudern Claus Taubens 6 Compagnien Pferde mit sich nehmen, er wolte mit den 21 Compag. dasjenige, so Ihme auf-

getragen, wohl verrichten. Die verrichtung war eine Compagnie Reiter von 60 Pferden zu Grabo aufzuheben, und wann das glücke wohlwolte, etzliche Posten alß Schwerin und andere sich zu bemächtigen, hierzu war der Taube so viel capace alß des Müllers Esell. Ihre Dhlt. begehrten selber alle Cavalleria bey sich zubehalten, Schleiniz, der doch wenig Esprit darvon hatte, obs zwar nicht aus Weißheit, sondern nur aus Complaisance Ihrer Durchl. beschahe, sagte selbsten, Ew. Excell. nehmen die Reiterei mit sich, ich habe sie nicht vonnöthen, er aber sagte aus zornigen gemüthe, Ich weis wohl was ich zu thun habe.

Also marchirte der General L. mit dem Fußvolcke zur lincken hand der Brücken, und Taube nahm die rechte hand. Ihre Durchl. ritten wieder nacher Schneckenberg. Die Beyde Herzogen zu Saßen zohen mit den General L. über die Brücke, nacher Hamburg zureisen. Ich meines theils hatte selbsten mit gewolt, aber wie ich vernahm, daß die Reiterei solte einen andern weg gehen, thate ich mich balden besinnen und zurücke bleiben.

Vor dem aufbruche nahmen Ihre Durchl. mit dem General L. einen Abschied, daß die Brücke bis den andern morgen solte stehen bleiben, alßdenn wolte Ihre Durchl. solche abbrechen und tieffer nacher Lenzen führen laßen.

Aller abrede zuwieder läßet der General L. die Brücke selbsten abbrechen und die Elbe hinunter führen, sonder wißen und willen des Churf. Marchiret also die nacht fort, kömt 2 stunden vor tage nacher Dömiz, Commendiret alsobalden den Obr. Schneider mit 1000 Mußquetierern vor das Schloß, umb zu schauen, ob er bey aufmachung der Pforte sich des Hauses bemächtigen, oder eine Posto faßen könte.

Der Obriste Schneider gehet auff empfangene Order fort, versteckt sich so gut alß er kan, unterdeßen bekömbt er einen Bauern, der berichtet, daß der Ambtmann mit einem wagen mit dem tage außfahren würde, wie auch ein wagen noch vor tage, iedoch in der Temmerung, aber nicht aus dem Schloße, sondern aus dem vorhoffe kommen, darauff der Obriste gemeinet, commendiret alßbald etzliche Mußquetierer drauf, aber vergebens, denn sie sich alsobalden nachen Schloß reteriren, und der Bauer fänget ein groß geschrey an, darauf der Commendant feuer ins Städtlein scheust und es anzündet.

Der General L. commendiret 50 Mußquetierer in das Städtl. unten, da daß feuer nicht hinkonte und giebet dem Obr. Schneider Order abzuziehen, er selbsten mit den übrigen Volcke, so in der aufgeworfenen Schanzen gelegen, ziehet abe und stellet sich in die flache campagnie.

Der Feind mit 30 Compagnien Reiter praesentiret sich, läßet alsobalden den 50 Mußquetierern, so ins Städtl. geleget wahren, den paß abschneiden, bekombt Sie alle gefangen, weil es nun fast alle von Schleinizens Regiement gewesen, so in Rote röcke gekleidet wahren, ziehen sie alsobalden die Röcke an, undt kommen damit zur Charche.

Der General L. nimbt alsobalden ein Droup Mußquetierer, gehet an den feind, Chargiret wenig genugsam, sondern einzige anstellung, was die andern Officirer thun sollen, und gehet darnach durch. Alß er aber vor den Obr. Bünau kömbt, so vor seine Schwadron mit einer Biquen gestanden, saget er, Herr Obr., Heute müßen wir Ehre einlegen und unserm Herrn Dienste thun. Er sorge vor mich nicht, giebt der Obr. Bünau zur Antwort, sondern schaue nur zu, wie er diesen handel gegen Gott und seinen Herrn verantworte. Ich will das meinige thun, wie er es auch alß ein Redlicher mann gethan und erwiesen.

Also chargiret Sie der feind nacher ausgestandenen geringen salve, daß Sich ein Jeder reteriret so gut er könte. Der General L. ist durchs Waßer, Wilßdorf ins waßer gefallen und lezlichen mit einem Kahn überkommen, wie auch der Obr. Schneider.

Wann Order wäre ertheilet und die Mußquetierer in ordnung gestellet, mit vortheil abgezogen und die statlichen Päße wie krieges gebräuchlichen, besezet worden, solte es noch selzam abgangen sein.

Also war der General L. wie auch der General Major Wülßdorff, der Obr. Schneider weg, der Obr. Binau Todt und die Obrl. und andere Officirer ließen sich wie die fliegen in der milch, sonder einzige gegenwehr gefangen nehmen.

Denselben tag, war der 22. zohe der ganze Hoffstab mit den Stücken nacher Gartaw, die Schiffbrücke wurde verfertiget und die ganze Infanterie beneben den stücken übergesezet. Alß aber Ihre Durchl. aus Schneckenburgk auszog, fertigten Sie Ihren Cammerdiener Moriz Hahnen nach der Schiffbrücke, in meinung, genommener abrede nach, wie gemeldet, dieselbe abnehmen und die Elbe hinunter führen zu laßen. Alß aber der Cammerdiener hinkömbt, ist die Brücke schon weg und auf der Elbe hinuntergeführet, deßen sich Ihre Dhlt. in etwas alteriret befunde.

Ehe wir nun nacher Gartaw kahmen, hörten wir unterwegens eine Salva und wenig einzelne schüße hernach. Marchirten also nacher Gartau, Ihre Durchl. wurden aufs Hauß logiret, der Hoff- und Generalstab ins fleck, die Regiementer zu Fuß auff die Dörffer. Alß nun Ihre Durchl. zu Gartaw aufn Hause seind gegangen, die Gemächer, wie auch des Herzog Georgens von Lüneburg logire zu besehen, fragete Sie meine wenige Persohn, was meint ihr, daß

Sie vor Dömiz nicht mehr schißen. Gnädigster Herr, vielleicht stehen Sie in accord miteinander, wolte nicht sagen, Sie wären geschlagen, wie mans leichtlichen an der einen salve, so die Musquetierer gethan, vernehmen konte. Nein, Nein, sagte Ihre Durchl., ich besorge was anders, und saß darauff wieder zu Pferde undt ritt den weg nacher Dömiz zu, umbzuschauen, denn es ahnte Ihre Durchl. wie es mit Dömiz beschaffen wäre. Alß Sie eine gute halbe meil weges hinaus sind, kömbt Ihr der Junge Kühlewein entgegen, berichtend, der General L. hätte sich also engagiret, daß er sonder Charge nicht wohl reteriren könte, begehrte, man solte mit der Armee über die Elbe folgen und ihn entsezen.

Da war weder anfang noch ende zur schiffbrücken, die Cavallerie war alle 12 Meilen von Uns, um Lüneburg, 5000 Man zu Fuße war albereit verlohren, Taube mit seinen 27 Compagnien hatte sich bis nacher Tangermünde, jenseit der Elbe, reteriret, es were ja die ganze Armee ohne die Cavallerie verlohren gewesen, böse Indicia von einem General L.

Auff den abend kömbt General Major Wilßdorff ganz naß, bringet die fröhliche Post Ihres guten verhaltens. Worauff Ihre Durchl. treflichen bestürzet worden und eilig von Hause hinnunter in Hoff, nicht wißend was Sie thaten, ohne Hutt lieffen. Fertigte alsobalden einen nacher Schneckenburg nach meinen Bruder, welcher mit etzlichen Regiementern daselbsten liegen blieben.

Alß derselbe kam, thäte Ihre Durchl. Ihme den Handel und vielfältige Caquade erzehlen; der Riete Ihrer Durchl., sich alsobalden aufzumachen, nacher Werben sich zu reteriren oder aber nacher Schneckenburg, daselbsten man sich beßer bergen und hinter der Landwehre bis solange die Reiterei ankeme, sich defendiren könte. Dann die rechte aufrichtige warheit zu bekennen, hätte man den Churf. Den Halß brechen und umbs leben bringen zulaßen nicht beßer führen können.

Und wann der Pannier gewolt, hätte er mit 1000 Pferden das Fußvolck ruiniren, die Stücke gewinnen und den Churf. gefangen bekommen können, denn wir hatten nicht mehr alß 2 Compagnien Reiter, so den Hoffe folgeten und auffwarteten, und die Cavallerie kunte nicht à tempo zum succurs kommen.

Den 23. frühe morgens kam der General L., der Obr. Schneider, der Obw. Röhrscheid, Obl. Grambach, so sich salviret hatten, nacher Gartaw, that relation seiner kriegs Expedition. Wann es bey dem Kayser oder bey den Spanischen geschehen wäre, solte Ihme geringe gnade wiederfahren sein. Persuadirte Ihre Durchl., so sonsten gänzlichen resolviret war, nacher Werben sich zu reteriren, fing an zu befehlen, daß man an der Schiffbrücke arbeitete und alsobalden

verfertigte, wie dann auch geschag. Da habe Ich gerahten dieses herrliche mittel, deß Baudißin sich zu entledigen und seiner quit zu werden, nicht aus Handen zu laßen, sondern ihn noch zur straffe eines solchen groben fehlers halben zuziehen, aber es waren die Officirer dermaßen verstockt, und der Churf. in großer eigensinnigkeit begriffen, beobachtete mehr den, der den fehler begangen, als den groben fehler abzustraffen.

Mein Bruder aber meinete, wie auch geschag, es würde sich der feind opponiren, die Schiffbrücke ruiniren und viel knechte zuschanden schießen; Denn der Ingenieur begehrte 8 tage, umb ein realwerck davor zulegen, ehe nun solche Schanze verfertiget wurde, der feind nicht weiter, sondern sein tempo in acht nehmen, man solte aber die Schiffbrücke wieder aufnehmen und nacher Werben führen laßen, welchen Orth Gott sonder einzigen Schwerdstreich Ihre Durchl. gegeben, zudem, so hatten wir eine gute schanze, so beyde Brücken, die Elbe und die Havel defendirte zum vantaggio.

Hierauff fing der General L. mit zornigen, iedoch unvernünftigen Gemüthe an, warumb nicht gar nacher Dreßden, Ich will die Schiffbrücke verfertiget haben.

Ey der sich nach Dreßden sehnet oder iezo dahin begehret, ist ein Schelme, daß wir aber Uns noch ferner schimpfiren und die Schiffe, wie gewis geschehen wird, in grund schißen laßen sollen, kan Ich nicht rahten, sagete ihm mein Bruder.

Darauf ging der General L. in Zorn aus der Stuben und zu Ihrer Durchl. Mein Bruder folgete Ihm mit den Obristen, welcher zu ihm kommen war, sich zu beschweren, man zöhe sie zu keiner krieges Expedition, sondern man commendirte Sie gleich wie Unter und gemeine Officirer, beten, mein Bruder wolte solche Ihre Beschwerung Ihre Durchl. vortragen und ihm Antwort, weßen Sie sich zu versehen, erhalten.

Bey Ihrer Durchl. wurde geschloßen sonder annehmung einziger raison, daß die Schiffbrücke verfertiget wurde. Denselben tag kam der Herzog von Lüneburg nacher Gartau und weil Ihre Fürstl. Gnad. Ihre Durchl. nicht in quartier funden, Ritten Sie auch hinaus Ihrer Durchl. nach, blieben aber nicht lange außen, sondern kamen beyderseit wieder ins quartir.

Den 24. ist mein Bruder nach der Schiffbrücke geritten, umb zusehen, wie dieselbe advanciret werde, kömbt Post von den Capitain so mit 200 knechten in Lenzen lag, daß der Feind mit seiner ganzen Armee in anzuge, hätte seine Artiglerie bey sich, würde gewiß auf die Schiffbrücke gehen und dieselbe ruiniren, bäte umb order, weßen er sich zu verhalten, denn in Lenzen könte er sich nicht defendiren,

zudem hätte er das Fähnle bey sich; der General L. war in Quartier und soff mit den Churf. und den Herzog Georgen von Lüneburg und konte man sich keines Orders von ihm erholen. Mein Bruder aber machte aus der noth eine tugend, nam ein Blat aus des General Adjoutant Wangeners Schreibtaffel, schrieb dem Capitain, sich mit seinen knechten alsobalden auff die Schiffbrücken zu reteriren und Lenzen zu verlaßen, welches er auch also zu wercke gesezt.

Wie er nun mit den knechten über die Schiffbrücke, kömt der Feind an, stellet seine Stücke und giebet feuer kegen Abendt auff die Schiffbrücke.

Mein Bruder reitet per poste ins quartier, findet den General berauschet und schlaffendt, befiehlet man solte ihn auffwecken, da war aber kein leben in ihme. Endlich stellen Sie ihn, nacher vielen rütteln und schütteln auff die beine, da besinnet er sich in etwas, fänget mein Bruder an, Ew. Excell. was ist zu thun, der feind spielet starck auff die Schiffbrücke, er wird Sie gänzlichen ruiniren; das ist gut, in voller schlaffender Weise fänget er an zusagen. Mein Bruder aber saget ihm, Nein es ist nicht guth, was ist anzufangen, Ew. Excell. ertheilen Order, denn es ist hohe Zeit. Man muß die Schiffbrücke wegnehmen, saget er. Hierauff reitet mein Bruder hinaus und verschaffet mit geld undt guten worten, daß die Brücke über die helffte abgenommen wird, aber ganz aufzuheben, wahr die höchste unmöglichkeit, auch viel zu spate; schoß also der feind die ganze nacht auf die 6 Schiffe, so stehen blieben. Gaben 9 Soldaten 3 Ducaten, welche aber nichts brachten, bekamen auch nichts, und wurden die Schiffe bis 6 salviret, die Boß und Schiffknechte konte man nicht darbey bringen weder mit geld noch mit worten.

Den 25. seind Ihre Durchl. an die Elbe geritten und die Posten besichtiget, wo man die Stücken und das Fußvolck hingestellet, denn die Reiterey war noch nicht ankommen, hatten aber Order, wie sie auch nach mittage alß 5 Regimenter bey Gartau ankamen.

Man vermeinte den feind sein schießen zu verhindern, aber wolte nicht helffen, sondern schoß continuè und verderbte die 6 Schiffe, daß man sie nicht mehr brauchen konte.

Unter wehrenden Schießen und etzliche stunden zuvor, daß Ihre Durchl. hinaus an die Brücke kam, ward ein Espion oder Auspeher erdappet, so dem feinde einen paß durch die Elbe zufinden gestunde, gefangen, welcher aber des feindes dessein nicht entdecken, noch das geringste bekennen wollen. Inmittelst hörte der feind jeling auf zuschießen. Der Obr. Schneider sagte zu meinem Bruder, solte der feind wohl einen Paß durch die Elbe gefunden haben, weil er so

stille ist. Will mit einem Droup Musquetierer und zwey Feldstückle an den Ufer der Elbe marchiren; alß er dahin kömbt, halten schon 1000 Pferde in der Elbe, überzupaßieren. Der Obr. läßet alsobalden auff sie feuer geben und jaget sie wieder hinüber. Wann Sie wären an Port kommen, solten sie ein gewaltig schrecken verursachet, ja die Stücken und alles ruiniret haben. Denn das Fußvolck lag auff den Dörffern zerstreuet und in wehrenden Scharmiziren hätte des Feindes Reiterey leicht können vollend überpaßieren und an der Elbe einen Fuß sezen.

Der Dömizer anschlag war sonder raison vorgenommen, und sonder Hawen, Schauffeln, stücke noch kraut und Loth ins werck gesezet, denn 11 Knechte nur 8 Kugeln und 1½ Viertel Lunten iedweder bekommen. Solte daraus nicht ein gewaltiger effect erfolgen. Zum ernst wars gar zu wenig, zum Schimpf gar zu viel. Und halte ein ieder Krieges Herr vor eine gewiße Maxime, wann in real Sachen also offte die Consilia mutiret werden, daß es Unglück bringet, denn an wie viel Orthen war die Schiffbrücke zuschlagen geschloßen und doch an keinem Orthe alß zu Ihrer Durchl. Höchsten Schaden und Nachtheil zu Schneckenburg effectuiret worden.

Und wären wir zu Havelbergk übergangen mit der Armada und dem feinde gefolget, oder wären nur gleich nacher Pommern gangen, wäre viel beßer gewesen.

Den 26. zohe der Herzog von Lüneburgk wiederumb zurücke nacher Braunschweig und hatte mann demselben Caricho geben sollen, ward wohl gerathen, aber nicht acceptiret.

Den 27. zohen Ihre Durchl. mit Ihrer Armee auff, nahmen Ihre marche nacher Sehausen. Diese marche ward nur allein angestelt, den Feind sein Intent auff die Werberschanze zu verhindern und zum theil aus Noth, denn wir wusten sonst nicht wohin. Der feind aber hatte nicht die geringsten gedancken, etwas mehres nacher solchen Unverhofften Vittoria zu tendiren, sondern gieng nacher Malchin in die Quartiere per rifrescarsi.

Den 28. zohen Ihre Durchl. wiederumb auff und nahmen ihre Marche nacher Werben, der Hoff und Generalstab wurden in die Stadt logiret, die Stücken aber paßirten fort, wie auch das Fußvolck nacher Sandau und an die Elbe bis die Schiffe und Fehren zur überfurth herbey geschaffet wurden, lagen in dem Holze an den Dämmen, die Reiterey aber vor der Stadt Werben, auf den Dörffern nacher Seehausen zu.

Den 29. seind Ihre Durchl. nach der Elbe mit Ihrer Hoffstadt geritten, die Schiffbrücke verfertigen zu laßen, haben die Mittags Mahlzeit mit dem General L. eingenommen und kegen abend wieder

nach Werben geritten. Daselbsten der General L. viel Stichreden fliegen laßen, wie er die Nase begoßen, gegen Tauben, daß er ihm zu Dömiz nicht secundiret hätte, und also wieder Order außenblieben wäre, aber Taube schänckets ihme auch nicht, sondern gab ihn kein gutes wort. Wie sich dann der General L. nochmals gar starck Fundiret und dem Tauben die Faute der Dömizer Caquade beymeßen wolte. Ich gläube aber, daß Tauben zu viel gescheen, doch weil er der General L. sich durch Favoriten und permeriten beym Churf. zu Sachßen manuteniren will, also thuet Er die Caquade auff sich nehmen; es ist nunmehr alles vergeßen, aber umb eines andern willen ließe Ich mir meinen Respect oder Ehre nicht verkleinern oder despectiren.

Den 30. seind Ihre Durchl. wiederumb an die Elbe geritten und das Fußvolck, wie auch die Stücke und theils Reiterey überzuführen befohlen und gegen Abend wieder nacher Werben geritten. Denselben tag ist Herzog Adolph Friedrich von Mechlenburgk zu Sandaw ankommen.

Den 31. seind Ihre Durchl. mit Dero Hoffstadt auffgezogen, sich an die Elbe logiret, zu Mittage die Mittages Mahlzeit bei dem General L. gehalten und denn auf den Abend in Seinen Zelt geschlaffen.

Denselben tag haben die Reiterey Regiments Weise sich mit barquen übersezen laßen, und die Pferde schwimmen müßen.

Und ist zu verwundern, daß Ihre Durchl. nichts zu real Sachen insonderheit zur Artillerie und Schiffbrücken spendiren, sondern alles umbsonst haben wollen. Dahero nichts eiliges und geschwindes kan vorgenommen werden, sondern alles langweilig von statten gehet. Wie denn unser krieg ein langweiliger, unvorsichtiger, verdrieslicher, rouinirlicher, Unglücklicher und ganz disreputirlicher krieg kan genennet werden.

Den 1. November seind die Stücke, die Infanterie und theils Cavallerie nachher Havelberg gangen, die Infanterie wie auch die Artillerie seind auff den Dome blieben, die Reiterey aber in die nechsten Dörffer quatiret worden.

Denselben Abend seind Ihre Durchl. an die Elbe mit Ihrer Hoffstadt geritten undt ihr Quartier in Ambts Hoffe zu Sandaw genommen, der Stab aber ins Städtl. logiret worden.

Den 2. ist dem General Wachtmeister vom Lincken flügelHerrn Moriz Adolph Dähnen Order ertheilet worden, mit 6 Regiementern zu Pferde zu marchiren und sich mit Herrn Märzin, Kayserl. Mayt. General Wachtmeistern und seiner Armee zu conjungiren. Ward aber contramandiret, iedoch etzliche Regiementer, alß Gerßdorff, Ramstorff, Schavelizki und Reuschel giengen fort nacher dem Märzin.

Den 3. ward die Schiffbrücke, wie alles Volck über die Elbe paßieret, fertig, paßierte nichts alß baggage und Droß drüber.

Denselben tag haben Ihre Fürstl. Gnd. der Herzog von Mechelnburg das Mittagsmahl bey Ihrer Durchl. eingenommen, daselbsten Ihr. Fürstl. Gnd. wenige Contento des frieden Schlußes heraußer gelaßen.

Den 4. seind Ihre Fürstl. Gnd. der Herzog von Mechelnburg von Sandau auf und nacher Wißmar zum Herrn Reichs Canzlern Ochsenstirn gezogen, in meinunge den Frieden nochmahls bei Ihme zuerhalten.

Den 5. Hat die baggage angefangen über die Schiffbrücke zu marchiren, woselbsten den Reitern über 3000 Pferde abgenommen worden, so ganz kein Contento unter denen Reitern verursachte. Denn ein armer Reiter meinet vor die Pferde, so er erschnappet, etwas zukäuffen, so nimbt mans ihnen ohne einige recompens noch Zahlung. Wie sie dann wenig genuzet. Der General-Commissarius Schleiniz wolte einen Lieutenant sein Pferd, so er an der Brücken erkaufft, denn der Churf. stund jenerseiten und Schleiniz dieser Seiten der Schiffbrücke, auch abnehmen, der Lieutenant nicht faul, zohe die Pistole aus undt auff Schleinizen los, Ich meine er ließ Ihn sein Pferd geschwind paßieren.

Den 6. haben Ihre Churfl. Durchl. von Brandenburgk Ihren Cammer Junckern und Obristen Herrn Curt von Borgstorff zu Churfl. Durchl. zu S. gefertiget, welcher auch nachmittage alsobald wieder abgezogen.

Den 7. hatt der General L. vor meines Herrn Gemach auff den Gange kegen mir und Major Dannenbergk nachfolgenden discours geführet:

Ich habe ie und alle wege von anfang biß dato zum Frieden gerahten und möchte wüntschen, wir könten Unß mit den Schweden wieder vergleichen, die beyden Armaden zusammen führen und auff des Kayserß Action, welcher Unß Kezern nicht guth ist, auch nicht hält, was er zusaget, acht haben. Ich habe ihm darauff geantwortet, soll der streich zu Dömiz also vergeßen und ungerochen bleiben. Er aber nichts darauff geantwortet.

Ist eine schlechte Curage von einem General L. gezeiget worden. Ihrer Durchl. selbsten hatt man den Dömizer streich vor gar geringe geschezt, daß Sie selbsten gesagt, wie müste ich thun, wenn ich 6000 Man in guarnison gelaßen hätte.

Weit gefehlet, 6000 Mann in guarnicione kan Ich heraus nehmen und alß ein herzhafftiges Volck gebrauchen, darkegen mit denen, so gefangen worden, und den Hasen stets in Busem haben, mus man

allzeit in großer gefahr stehen, und ist der ganzen Welt kundbahr, ein geschlagener Knecht nicht so geschwind wiederfecht.

Diesen streich habe Ich müßen pariren ob er schon von dem Schleiniz approbiret ward. Ew. Durchl. halten mirs zu Gnd., 6000 Thlr. seind mir beßer und nuzer in kasten, alß wenn Sie heraus und verlohren sein. Ihre Durchl. aber gab nichts darauff zur Antwort.

Das muß ein ieder Kriegs Herr in höchster acht und aufsicht halten, bey einen neuen Kriege, wo das glücke hin decliniren will, den Feind ernstlichen impediren, daß er nicht die Oberhand gewinnet, oder den ersten streich erhalte. Unser krieg ist nicht allein ein ganz neuer, sondern gar ein frembder krieg, aber mit allen advantagen versehen und ermangelte nichts als prudentia und conduite. Diese zwey ermangelten nun gar sehr, dahero kam das unverhoffte unglück zu Dömiz, denn wir imaginirten Uns, sonder applicirung der rechten mittel, große Sachen, so aber sehr klein worden, dem feinde aber lief dargegen das unverhoffte glück in die fäuste. Wie denn der Pannier selbst soll gesaget haben, alß er auff die wahlstatt geritten kommen, O ihr redlichen Leute, wie kombt ihr so elend um Euer leben, wie laßet ihr Euch so übel von dem B. dem H. anführen, Ich bin wohl nicht gesinnet gewesen, mit dem Churf. zu Sachsen einen krieg zu führen.

(Und wenn mein Bruder gethan, hätte Er 40 fähnle darzu verlohren, den Er mit fliegenden fähnle marchiren wollen.)

Und muß sich ein krieges Herr insonderheit hüten, in der Confusion keine novation zumachen, gleich wie Ihre Durchl. gethan. Sie lies den Arnimb gehen, der Ihre Durchl. humor und Ihrer Sachen und Krieges Expedition kundig, von allen Officirern und der ganzen Soldateßke geliebet, geehret und hoch respectiret, wuste eines ieden Officirers Qualitäten und vermögen, war glückseelig und fing sein thun mit Gott an.

Der Herr Baudißin ward den Arnimb nur zu troze angenommen, meinende den Arnimb zu praviren und zutrozen, aber mich däuchtet, er hatt niemanden alß sich selbsten betrogen. Baudißin ist ein redlicher Mann, verstandes genugsam, aber sehr unglücklichen, keine freunde zu der Armada obligiret, keine Cavallerie, kan keine Sprache, ist in literis ganz unerfahren. Die Armee ist groß und von großer Importanz und eines vorsichtigen Commando hochnöthig.

Den 8. hatt es einen erschrecklichen starcken wind gehabt und ist derselbe an unterschiedenen Orthen gehöret worden.

Den 9. seind Ihre Churfl. Durchl. mit Ihrer Armee auffgezogen und ihre marche nacher Perlebergk genommen, Ihre Durchl. beym Bürgemeister, der Hoff und Generalstab in die Stadt logiret wor-

den. Demſelben Abend kam ein porte lettere von den Marquis de Saint Chaumon nacher Perlebergk mit nahmen Sieur D'Athys mit einem Schreiben an Ihre Durchl., deßen Inhalt, daß der Marquis von ſeinem Könige Befehl, mit Ihre Durchl. des Teutzſchen weſens halber zu conferiren, begehrte Orth und Ende, auch wann Ihre Durchl. ſein erwarten könte, Ihme zu notificiren, wie ich dann das Schreiben verteutſchen müßen, welches in beyden Sprachen alſo gelautet:

Serenissime Prince.

Le Roy mon Maistre m'Envoyant son Ambassadeur Extraordinaire en Allemagne m'a Chargé de visiter V. A. de sa part, et de conferer avec elle sur les affaires presentes d'Allemagne, aqvo desirant de satisfaire au plustost et ne saitiant point asseurement le lieu ou Je pourrois rencontrer vostredit A. J'ay creu luy devoir depescher le Sr. D'Athys pour la supplier tresh: de me le marqver par son retour et aussi de pour voir a ce qve Je puisse secrement passer parmi ses trouppes et autre tant, a l'aller q'veu m'en revenant Je m'estime fort heureux en ceste occasion de pouvoir offrir mon treshumble service a V. A. et en attandant de luy rendre ce devoir de vive voix. Je la supplie d en recevoir les Asseurames, par celle cy et d'agreer qve Je me die pour Jamais

Serenissime Prince
D. V. A.
v. tresh. et obbaissant serviteur
St. Chamont.

D. Hamborg d $\frac{16}{6}$ 9br 1635.

Durchlauchtigſter Fürſt.

Der König, mein Herr, ſo mich alß Ambassador Extraordinaire in Teutſchland geſendet, hatt mir anbefohlen, Ew. Durchl. feindwegen zu beſuchen und mit Deroſelben des iezigen Teutſchen Weſens halber zu conferiren, Demſelben nun ſchuldigſte folge zu leiſten, bin Ich ganz begierig, und aber wo Ew. Durchl. aniezo eigen dlichenanzutreffen, nicht erfahren können. Alß habe ich den Herrn D'Athys abzuſenden vor eine nothwendigkeit erachtet, ganz demüthigſt bittende, bey ſeiner abfertigung ihme ſolches anzuteuten, wie auch die vorſehung zu thun, damit Ich in Deroſelben und anderen Armeen ſowohl in meiner Hin alß zurück Reiſe ſicher ziehen kann. Ich ſchäze mich glückeel. Ew. Durchl. in ſolcher Occasion und gelegenheit meine Demüthigſte dienſte zu offeriren und inmittelſt daß Ich Ew. Durchl. meine ſchuldigkeit Perſöhnlich ablege, bitt Ich Dieſelbe wolten kegenwertiges

Brieflein zum unterpfande annehmen und sich gefallen laßen, daß Ich mich allzeit nennen mag

Durchlauchtigster Fürst
Ew. Durchl. demütigster und gehorsambster Diener
Saint Chamont.

Hamborgk den $\frac{16}{6}$ November 1635.

Bey seiner Ankunft seind Ihre Churfl. Durchl. gleich zur Taffel gesetzen, ein Cavallier nahmens Marbiz hatt den Brieff Ihre Durchl. unrecht expliciret und mit seiner Narrethey so viel zuwege gebracht, daß Ihre Durchl. die Geheimbden Räthe zu den porte lettere geschickt, weil Marbiz vorgegeben, daß es ein Gesandter sey. Worinnen er aber weit gefehlet, dann alß Ihre Durchl. in mein Quartier geschickt, bin ich gleich auf der Haze gewesen, alß ich aber zurücke kommen, zu Ihrer Durchl. geritten, so mir den Brieff ins Teutsche zu sezen gegeben, da sich denn viel ein anderer Tenor befunden.

Den 10. welchen Sie zu Perlebergk stille gelegen, haben Ihre Durchl. begehret, in Dero Taffelstuben auffzuwarten, da Sie mir dann wie bereits gedacht des Marquis de Saint Chaumont. Königl. Mayt. In Franckreich Extra Ordinar Ambassadors Briefle zu translatiren übergeben, so alsobalden erfolget und Ihrer Durchl. wieder übersendet worden. Hierauff bin Ich zu Ihre Durchl. gefordert worden und daß ich zu den abgefertigten gehen solte gnädigst anbefo hlen, erstlichen zu vernehmen, mit was mittel er sey überkommen, 2. von wem er einen Paß habe, 3. wie starck sein Principal an manschaft und wie viel er vor seine Persohn bey sich habe. Auff empfangenen Befehl bin Ich zu den Herren D'Athys, so bei den Bürgemeister in Perleberg gelegen, gangen, mit ihme conferiret und seine meinung weitläuftig vernommen, berichtet, zu Neuen Hoff habe Ihm Herzog Franz Carl F. G. zu Sachßen einen Paß und Zwei Reiter zur convoye geben laßen, die Reiter aber wären zusambt den Paß nacher ihren Regiemente, so zu allernächst gelegen, geritten, Sein creditif wolte er selbsten überantworten, weil es aber an Chur Sächßischen Hoffe nicht gebräuchlichen, alß hatt er solches den Geheimen Räthen überantwortet. Weil nun seine Persohn ganz nicht legitimiret gewesen und auß den Schreiben Klärlichen zuvernehmen, daß er nur alß ein bloßer porte lettere von seinem Herrn Principaln an Ihre Durchl. gefertiget, Alß hatt man ihn die Audienz refusiret und abgeschlagen. Ihre Durchl. haben mir auch gnädigst befohlen, auffn abend umb 6 Uhr in den geheimbten Rath zu erscheinen, in welchen sich Ihre Durchl., Sebottendorff, Thimeus, alß beyde geheime Räthe und Ich befunden. Sebottendorff hatte

keine andere raggion alß man würde Kayserl. Mayt. groß Umbra geben, Ich aber angezogen, die groß Unheil, so Uns aus recusirung der Audienza dem Schwedischen Abgesandten zu Lübeck seithero entstanden, und ein Reichs Commissarius und Plenipotentiarius müße sich selbsten keine schmehlerung thun, sonder seine grandessa zeigen; Ihre Durchl., Thimeus waren meiner meinung, aber der Sebottendorff annullirte alles. Wurde also denselben tag der Frantzose wiederumb abgefertiget, und weil Ihre Durchl. sich izo Keines Orthes aufhalten könten, wüsten sie seinen Principaln Keinen andern bescheid zu ertheilen, alß daß er sich gedulden solte, biß Ihre Drchlt. sich eines gewißen Orths resolviret hetten. Der R. Kayßrl. Myt. aber Keine ombra zugeben, ist der gesandte hernach ganz nicht gefodert worden.

Von diesen marche habe Ich anfangs und alsobalden ganz nichts gehalten, wie denn auch zulezt ganz nichts davon zuhalten gewesen. Denn erstlichen lagen wir ganzer 9 tage stille, verlohren vergebliche Zeiten, ruinirten muthwilliger und unbesonnener Weise den ganzen Orth und revier unsers Haubt Paßes; denn wir hatten sonst keinen, gaben den feinde mittel sich zu versinnen, in seinen Posten zu fortificiren und in allen gute Order zu stellen.

Der feind lag damahls zu Malchim schwach und noch in schlechter Verfaßung, wir hätten sollen auff ihn gehen und die Dömizer scharte auswezen, aber bey Uns verblüten sich alle Fauten und Caquaden, giengen nacher Berlebergk und nacher Parchimb, und hatte sich der Feind von den Märzin nicht gescheuet oder hätte er nur sich zwischen die Sächßische und Märziniſche Drouppen oder Armeen geleget, wir hätten nicht gewust, wo Wir Uns hin reteriren wollen, er hätte uns können den Paß abschneiden und nacher Havelbergk gehen, wo hätten wir Uns da hin salviren wollen.

Den 11. 9bris ist der Französische porte lettere mit einer Lateinischen Antwort wiederumb nacher Hamburgk morgens abgereiset und abgefertiget, deßen Inhalts, daß er sich gedulden solte, bis sich Ihre Durchl. eines gewißen Orthes resolviret hätten, alß dann wolte man Ihm, wann und an welchen Orthe Ihre Durchl. zu sich begehren würde, advisiren. Das ist die schönste scienza seinen feind zu sinceriren, ins cunctiren zubringen. Wie ich mich dann nach Hamburg zu ihme zu reisen, ofters anerboten, aber alles vergeblich.

Eodem zohen Ihre Durchl. von Perlebergk nacher Puttliz, wurden auffs Hauß, der Hoff und Generalstab ins Fleck, die Regimenter zu Fuß auff die Dörffer logiret.

Denselben abend kam der Obrl. Arnimb und des Herrn Feldmarschalls Regiement von den Schwedischen wieder, that dem Chrf.

spöttliche Berichte, so die Schwedischen von den Baudißin discourirten, unter andern, er wäre zwar lange zu Leipzig auff der Universität gewesen, aber gar wenig gelernet, und wäre ihnen leid, daß Ihre Durchl. mit einem solchen Menschen, der ganz nichts von kriege verstünde, versehen und betrogen wäre. Ihre Durchl. hatt darauff geantwortet, verstehets der Baudißin nicht, so verstehe Ichs.

Von Perlebergk aus hatt der General L. abermahls etzliche commendirte Mußquetierer und 2000 Pferde umb Dömiz zu bloquiren mit meinem Bruder fortschicken wollen, und also die Armee wiederumb zutheilen, denn der General Major Dähne wahr schon mit 6 Regimentern nacher Plawen advanziret.

Hieraus habe ich anders nicht judiciren können, alß daß der General L. meinen Brudern, Märzin oder den General von der Cavallerie in eine noth zuführen studirte, damit ihme die Dömitzer Caquada nicht alleine aufm Halse bliebe, daß heist seinen Herren alß ein Narr dienen, und sonder meine Warnung wäre mein Bruder eingedappet, wie denn meinem Vettern, den General von der Cavallerie, in kurzen darauff geschag.

Aber es gieng wieder zurücke, die Ursache war das Hauß Plauen.

Und kan mich nicht genugsahm verwundern, daß er die Armee also Zerbißlen wollen, da er doch mit dem ganzen Corpo nie nichts gethan, sondern allzeit auff seine maniera erfahren, daß er lauter unheil und verlust verursachet, und siehet auch mit sichtlichen Augen, daß der feind sich beysammen hält und sich sonder advantage ganz nicht verthut und mit seiner maniera mehr alß er gewinnet und seinen nuzen (alß er sich) schaffet.

Den 12. seind Ihre Durchl. mit Dero Armee aufgezogen und Ihre marche nacher Plauen genommen und den feind schwach bey Malchim zur rechten Hand stehen laßen, gar spate daselbsten ankommen. Weil sich aber das Schloß halten wollen, hatt man feuershalben ins Städtl. nicht logiren können, sondern auf einen Dorffe quartier nehmen müßen, woselbsten Ihre Durchl. bey den Pfarrer und der Hoffstab in Dorffe gelegen. Das Fußvolck, weil es allbereit sehr kalt und anfangen zu schneien, in den Scheunen und umb der Stadt liegen, die Artillerie aber aufm Berge vor der Stadt stehen müßen.

Den 13. seind Ihre Durchl., nacher Plauen geritten, und hatte man schon das Schloß mit einer halben Cartaunen und Zwey Feldstückl. zubeschißen und zum schein zu approchiren angefangen.

Und weil die Mauer an einem Rondel, mit welchen man den Graben bestreichen konte, dermaßen feste, daß die halbe Cartaune gar wenig schaden thate, und der wahl so starck, daß man hätte lange Zeit schißen müßen, ehe man eine bresche schißen können. Denn der

Wall nicht allein über die maßen dick, sondern auch hoch, hinden, wegen des großen, etliche meil weges Breiten See, versichert und nur fornen attaquiret werden können. Aber eines ist hier zu mercken, auch von ieden Commendanten wohl zu beobachten, daß er sich mit gefangenen knechten in keine Posto legen laße. Als die gefangenen knechte gesehen, daß Unsere Armada ankam, haben Sie alsbald gesagt, daß ist mein fähnle, das andere ist von meinem Regiement; wann der Commendant nicht will accordiren, wollen wir ihn selbsten den Hals brechen, denn Ihrer waren 60 und der Schweden nur 30. Kamen die Obristen alß Obr. Schneider, der Obr. Zehme und Obr. Trandorff, wie auch etzliche Obl. bey meinem Bruder zusammen, zu consultiren, wie dem dinge zurathen, und daß man keine Zeit verseumete, sich des Schloßes ohne Schaden bemächtigte. Nacher vielen proponiren wahr die geschwindeste die Beste, denn eine ordentliche Belägerunge darvor anzustellen, wäre nicht rathsam, drumb müste die kürzeste resolution gefaßet, die auffzug Brücke herunter zuschißen, mit leitern durch den graben, In welchen man den Schutt aus unverstand und nachläßigkeit geschüttet, und durch denselben eine höhe in den graben gemacht, damit die leitern, welche sonsten alle zu kurz wahren, könten hinauf langen, anzulauffen, und sich der kleinen Pforten zu bemächtigen, einhällig beschloßen.

Hierauff wurden alsobald praeparatoria gemacht, Leitern an die hand geschafft und dem Volcke Order ertheilet, auch den Officirern, so anlauffen solten, sich parat zu halten, angedeutet.

Alß nun dieses also bestellet und angeordnet, sind die Officirer beneben meinem Bruder zu Ihre Durchl. und zum General L., woselbsten Ihre Durchl. das Mittags Mahl gehalten, gegangen und Ihnen Ihre Vorschläge und gefaste resolutiones zu erkennen gegeben und darauff Order begehret. Der General L. befand diesen Anschlag gar schwer und fast ganz unmöglichen, ließe sichs doch endlichen gefallen und soff mit Ihrer Durchl. inmittelst einen guten rausch.

Nachmittage umb 2 Uhr ward der Obr. Schneider zuvor vor das Hauß geschickt, solches aufzufordern; alß er nun zu der Brücken sich näherte, sagete der Obw., so das Commando im Schloße hatte, der Herr stehe still, er ist nahe genugsam. Darauff der Schneider gestanden und dem Commendanten Ihrer Durchl. begehren entdecket und ihme accord angebothen. Er sich aber der großen Gnade halber gar höchlichen bedancket, und es wäre ihme befohlen, den plaz zu halten, das wäre er gesinnet zu thun. Der Obr. Schneider aber hatt Ihn ermahnet, er solte wohl zuschauen, was er thäte, insonderheit, weil man wohl wiste, daß er geringe Mannschafft drinnen, und Ihre Durchl. mit Ihrer ganzen macht darvor wäre, könte er dahero leicht

ermeßen, wie es würde ablauffen. Darumb solte er sich eines andern resolviren und zu keinen Extremis kommen laßen, denn er würde es schwer zuverantworten haben. Aber dieses alles ungeachtet blieb Er auf seiner ersten resolution, darneben sagende, er wolte sein bestes thun, der Obr. möchte das seinige auch thun; darauff sagete ihm der Obr., nun so soll auch kein Mensch darinnen leben bleiben, gieng darauff zurücke.

Das Haus Plauen lieget sehr wohl, hinten hat es einen großen breiten See auf etzliche Meilweges lang, derselbe gehet in den Graben. Ein sehr dicker hoher Wall, viereckicht drumb; hinden nach den See hatt es Zwey kleine rondel von Erden, auff iederseiten eines anstatt der bastion, forn eine aufzug brücken, und an ieder Ecke ein aufgemauertes rondel sehr starck und von guter matiere, wie oben gemeldet, gebauet; im graben und vor dem Wall hatt es eine kleine Mauer alß ein Fausse braye, und stehet das Hauß mitten im plaze und kan man nicht alß zu einem Wendelstein und vom Walle über eine Brücken ins Hauß kommen, und wann der Wendelstein vermachet und die Brücke vom Wall abgeworffen wird, kan man allzeit eine stattliche retirade darein thun und einen ehrlichen accord erlangen, wie denn auch über den See sich salviren, denn er die kähne in den Graben verbergen und defendiren kan.

Ihre Durchl. nahmen Ihren Abschied und zogen von Plauen nacher Lubiz ins quartier, denn die quartiere wurden geendert.

Umb 4 deßelben Abends hatt sich der Sturm angefangen und in einer halben Stunden alles gethan gewesen, seind bey der Brücken hinunter gestiegen, sich der kleinen Pforten bemächtiget und den Wall hinauf kommen.

Der General L. aber über den großen schißen und geschrey erwachet von seinem Rausche und kömbt auch endlich darzu, wie fast alles geschehen gewesen, und wenn es seiner meinung hätte nachgehen sollen, lägen wir noch darvor; in dieser geringe Entreprise sahe man sehre, daß er nicht viel von Fußvolck wüste noch verstünde, denn es hätte Ihm ja von Rechts wegen gebühret, dabey zu sein und aufs wenigste commendiren und ordonniren helffen.

Nachfolgende Officirer seind todt und beschädiget worden:

Von Drandorfs Regiement:

4 todt

22 beschediget, darunter ein Lieutenant.

Von Schleinizens Regiement:

1 Schergeant todt.

1 Mußquetierer todt.

7 Beschädiget darunter ein Fourrirer undt ein Corporal.

Manniers Regiement:

2 Beschädigte.

Binawes Regiement:

1 Mußquetierer todt.

1 Trommelschläger todt.

Bosens Regiement:

1 Mußquetierer todt.

13 knechte beschädiget.

Summa:

9 tode, darunter ein Scherfand, ein Trommelschläger.

44 Beschädigte, darunter ein Lieutenant, 1 Fourirer und 1 Corporal.

Nachfolgende Officirer und Soldaten so in dem Schloße gefangen worden:

Drandorfs Regiement:

1 Schergeant.

6 Knechte.

Schleinizische Regiement:

1 Obrister Wachtmeister.

1 Haubtmann.

1 Lieutenant.

1 Fendrich.

1 Sergent

1 Feldscherer.

1 Corporal.

3 Knechte.

Maniers Regiement:

2 Haubtleute.

1 Musquetierer.

Bienauens Regiement:

1 Secretarius.

3 Knechte.

1 Capitains Junge.

2 Führknechte.

Bosenß Regiement:

1 Lieutenant.

1 Fourirer.

5 Knechte.

Summa:

31 Gefangene, alß nemlichen und vors erste

1 Obrister Wachtmeister

3 Haubtleute

2 Lieutenant
2 Fendrichs
1 Sergeant
1 Feldscherer
1 Secretarius
1 Corporal
19 knechte, darunter 1 Junge und Zwey Führknechte.

Den 14. seind Ihre Durchl. von Lübiz, ein Fürstliches Hauß, so der Herzogen von Mechelnburgk Frau Mutter Leibgedinge gewesen, wiederumb nacher Plauen, das Hauß zu besehen, geritten und bei dem Geneual L. das Mittags Mahl eingenommen, kegen Abend wieder nacher Lubiz geritten. Der Generalstab lag in Plauen und wurde nur inmittelst der Hoffstab nacher Lübiz geleget, alß aber das Hauß Plauen mit aller nothdurft versehen undt mit Herren Obw. Röhrscheidt unter den Manierischen Regiement zusambt 200 knechten besezet ward, zohe der Generalstab auch nacher Lübiz.

Denselben tag ist adviso einkommen, daß der Bastart Justus Justaphson mit 2000 Pferden bey Erdeberg gehalten, zuschauen, was wir ferner vornehmen würden, Etzliche von Unsern Volcke gefangen bekommen, damit er aber nicht verkundschaffet würde, alle wieder lauffen laßen und sich gestellet, alß sey Er von der Sächßischen Armee.

Weil der ganze Verlauf des Hauses Plauen allhier erzehlet wird, also will nicht unrathsam sein, des Commendanten seine fehler allhier zu referiren. Erstlichen hatte er an nichts mangel, alß nur alleine die mannschafft war etwas geringe, iedoch der Plaz konte sich noch zur noth darmit retten, und etzliche tage auffhalten, aber mich däucht es ermangelte ihm ein wenig an Weißheit.

Vors andere so hatte er nicht mehr alß die Brücke zu wehren, denn bey dem See könte man ihm nichts thun, seinen bericht nach mochte wohl ein Orth im Graben sein, der gar seichte gewesen, so wir aber nicht gewust, und ob er sich schon befürchten müßen, derselbe Orth wäre Uns von den Bürgern gezeiget worden, hatte er doch denselben leichtlichen Verwahren können.

Vors Dritte, Er sahe, daß man nach der Brücken mit den Stücken spielte, kunte daraus leichtlichen gedencken, daß man etwas vorhätte und ihm keine Ruhe laßen würde.

Zum Vierdten, der Wall war hoch undt mit mühe zu ersteigen, und unten im Graben war eine kleine Mauer an den Wall alß eine Fausse breye, hinter derselben Mauer konte er die Brücke defendiren und den Plaz vor der attaqne salviren.

Zum fünfften hätte ihme gebühren wollen, die Brücke anzustecken und abzubrennen, das Thor mit naßen Mist, steinen und andern

zu verschütten, dadurch hätte er Uns das stürmen verbitten sollen. Das meiste war, daß die von der Sächßischen Armada zu Dömiz gefangene knechte stärcker alß die Schwedischen waren und zum fechten keine lust hatten.

Summa, er ließ sich mit den approchiren eine Nasen machen, und meinete, es hätte keine noth, also versahe und verseumete der Herr Commendant seinen Plaz, der nicht uneben ist und gar eine kleine reparation und verbeßerung bedürftig.

Den 15. kam unter wehrender Taffel das Feuer in der küchen an den Schorstein, und wenn es wäre an die Speck Cammer kommen, wäre keine Rettung gewesen, wurde aber alsobald gelescheet.

Den 17. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wiederumb aufgezogen und Ihre marche nacher Parchim, eine Stadt Herzog Adolph Friedrichen von Mechelnburgk zuständig, genommen. Ihre Durchl., der Hoff und General Stab seind in die Stadt, eines theils Fuß Volck in die Vorstadt, und das andere auff Dörffer logiret worden.

Die Reiterey aber außer aller raison wurde nacher Goldbergk und da herumb, und also auff etzliche Meilweges von einander einquartieret.

Denselben tag ist ein Königl. Courrierer mit Schreiben zu Ihrer Durchl. nacher Parchim kommen.

Den 18. kam ein Commissarius mit einem Creditif von Erz-Herzog Leopoldt Willhelm zu Parchim an, mit nahmen Bastian Fuß, ein doppelter Cougone, wuste Ihrer Durchl. Titul noch nahmen zusagen, erhielte Audienz, bath in nahmen seines Erz Herzoges, des Obr. Brincks Werburg zu verlegen und außer den Stiffte zuschaffen, denn es schlichen sich viel Schwedische Herrenlose Officirer mit ein, und unter dem praetext spolirten Sie die Straßen und richteten allerley unfug an.

Den 21. bekam der Courirer von Königl. Mayt. seinen Abschied, zohe auch alsobalden davon.

Demselben abend bekam des Erz Herzogs Leopoldi Willhelm abgefertigter Commissarius seine Expedition, nahm darauff seinen weg wiederumb nacher Halberstadt.

Denselben abend kam Ihre Fürstl. Gnd. Herzog Adolpf Friedrich von Mechelnburgk von dem Reichs Canzler Ochsenstirn nacher Parchim, brachte den stillstandt mit sich. Weil man nun den Herzog von Mechlenburg wiederumb von Sandaw abgefertiget, seiner auch allda wiederumb erwartet, und Er von den kegentheil den Frieden begehret, alß hätten Ihre Durchl. mit desto beßern respect denselben können annehmen, aber es halff kein rathen, noch

ermahnen, fuhr meinem Bruder übers Maul, und wann er noch einmal von stillstandt sagete, alle Sacramente solten ihn rühren und solte auch sein Diener gewesen sein und hinführo nicht mehr. Ob es nun nicht reputirlicher, daß er den von kegentheil begerten frieden acceptiret hätte, oder aber denselben hernacher selbsten begehren müßen und aber nicht erlangen können. Wie nachfolgend erzehlet werden soll.

Weil die stadt ziemblich bloß und sonder einzige defese vorsehen ist, auch hinter etzlichen Bergen lieget, alß hatt man denselben tag auff die höhe redoubten, die Campagnia desto beßer zu bestreichen und sich vor einen geschwinden einfall zu hütten, legen laßen.

Den 23. haben Ihre Frstl. Gnd. der Herzog von Mechelburg bei Ihrer Durchl. das Mittagsmahl eingenommen, seind sehr lustig gewesen, woselbsten der Baudißin die Cavalleria mit Sack und Back nacher Goldberg, so er vor einen Paß hielt, zuschicken Order ertheilte; der Fürst von Mechelnburg und alle seine Leute sagten, es wäre kein Paß, halff alles nicht, Sie musten fort.

Den 25. kam ein Trommelschläger von feinde, etzliche gefangene zu begehren. Derselbe Trommelschläger war durchkommen sonder berührung einziges Quartieres, standt auch wohl eine ganze stunde, ehe man ihn annehmen wolte, und hielten 10 standaren Reiter nicht einen Mußqueten Schuß von ihme, aber es hörte kein Mensch. Alß Ich aber nach den redoubten Reiten wollen, habe Ich es gehöret und bin zu ihm geritten, nach der Wacht geschickt und ihn geblendet, in die Stadt führen, auch über 8 tage in Parchim warten laßen, ehe er seinen Bescheid erlangen können. War ein verwegener Geselle.

Den 28. hatt der feind einen Anschlag auf das Haubtquartier Goldbergk, woselbsten er, wann es ihme gelungen, den General L. von der Cavallerie, General Major Dehn von der Cavallerie und unterschiedene Obr. und andere Officirer gefangen bekommen, weil aber der feind auff Streins Quartier marchiret, bekommet der Obr. Strein Allarme, sizet zu Pferde, rücket ins feld, Chargiret, kommen etzliche von den Unsern auch zu Pferde, secundiren den Strein, aber der Feind, wie sie sagen, (bey einen unerfahrnen Generalissimo und verzagten General L. kan man den Leuten viel vorschwazen) wäre zustarck, hätte Mußquetierer bey sich, daß also der Obr. Strein, sein Obl. und Obw. gefangen, und die meisten Reiter zerstreuet wurden, Baggage und alleß salviret, die Cornette alsobalden weggeschicket, welches denn viel Reiter von dem Regiemente mit weg genommen, daß wenig Reiter beym Obr. geblieben. Verstehe nicht, warumb man die Cornette wegschicket, wann alarma wird, wo soll sich der Reiter stellen, und gibt man den Reitern mit aus-

zureißen große Ursache. Und über den Chargiren und Caracolliren vergißet der strein dem General von der Cavallerie des feindes Einfall zu advisiren.

Und ist dieser streich mehrentheils aus der großen sicherheit und geringen kundtschafft endtstanden, denn obgleich der Herr keine kundschafft einholen läßet, so ist drumb keinen General und Obr. verboten, zu nuze seiner Ehre und verhüttung alles unheils etwas auff kundschafft zu spendiren.

Alß nun diese derouta entstanden, kam die ganze Cavallerie bis vor Parchim 6 Meilweges, ehe sie sich sezte oder revange zu suchen gedachte. Da war bey advisirunge alles in Alarme, das ist ein böses Zeichen und eine anzeigung einer furcht und Zagheit, dann wann ein Nagel nur am Hause wackelt, muß drumb das ganze Gebäu zu grunde gehen. Nein, bey der gefahr siehet man einer General Persohn Dapferkeit und verstandt.

Weil nun die Regimenter mit der nacht vor Parchim ankamen, musten dieselben die Nacht bey einen kalten unflätigen Tauwetter im felde halten bleiben. So balden aviso kam, daß der feind dem Strein wäre eingefallen und die Reiterey schon anmarchiret, schickte der Churf. alsobalden zum Schleiniz und zu keinen General Officirer; sobalden der Schleiniz kam, war alle furcht, schrecken und gefahr fürüber, und dieses habe ich in vielen gefärligkeiten observiret.

Mein bruder ritt aber alsobalden hinaus, ließ die halben Cartaunen uff den Bergk führen, und einen laufgraben davor machen, damit dem feinde, wann er etwas weiter tentiren wollen, zubegegnen wäre, aber des feindes Intent war einen einfall zuthun, und nicht die Armee zu attaquiren.

Den 29. wart die Cavallerie gegen den Abend in die Quartiere nahe bey Parchim geleget und der Lauffgraben vollendet. Insonderheit weil man gesehen, daß der feind weiters nichts tentirte.

Des Morgens früh lies der Baudißin der Cavallerie, so in Drecke bis an die knie hielten, sagen, Sie solten Ihre Pferde wohl füttern, er hätte einen anschlag vor auff den feind; was fluchen und Maledeyen sich da erhub, mag ich nicht sagen. Sage den Hundsfot, er soll seine Frau, die H., füttern, sollen wir den Pferden Dreck zufreßen geben. O Vater Abraham, wo bistu, den Arnimb meinend.

Denselben tag haben Ihre Durchl. das mittagmahl bey dem Herzog von Mechlenburgk eingenommen. Ob nun wohl Ihre F. G. der Herzog von Mechelnburgk eine gute beständige resolution von Ihre Durchl. erwartet, hatt doch nichts erfolgen wollen, sondern Ihre Durchl. seind bey Ihrer eigensinnigen resolution beständig verblieben.

Dahero Ihre Fürstl. Gnd. Ihren Abschied genommen ea inten-

tione nochmahls Ihr Heil bey den Ochsenstirn zuversuchen, und wiederumb zu Ihrer Durchl. zukommen.

Den 1. (December) seind Ihre Fürstl. Gnd. wiederumb von Parchimb ausgezogen, und haben Ihre marche nacher Schwerin, von dannen nacher Stralsundt genommen.

Denselben tag hatt man die halbe Cartaunen vom Berge wiederumb auff die Blockwagen geleget.

Den 2. ist alles resolviret gewesen auffzubrechen, aber contramandiret worden.

Den 3. seind wir zu Parchim aufgezogen und Unsere marche nacher Neuhauß gerichtet, woselbsten Ihre Durchl. auff dem Hause logiret, der Hoff und Generalstab ins flecken.

Den 4. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wieder auffgezogen und Ihre marche nacher Perlebergk genommen, Ihr Durchl. Ihr alt Quartier wieder eingenommen, der Hoff und Generalstab in die Stadt einquartieret worden.

Denselben morgen hatt der General Wachtmeister Taube das Bauzische Regiement in Quartier vergeßen und keine order geschicket, so aber nicht zum erstenmahl, sondern etzlichemahl gescheen.

Ihre Durchl. hielten vor Perlebergk im felde so lange stille, biß alle die Artillerie vorbey war, woselbsten der Obl. Hoffmann von den Bauzischen Regiement vorüber geritten, wurde er von Ihre Durchl. gefraget, ob Er marchirte, ja, sagte Er, habe aber keine Order bekommen; nun es ist gut, daß Ihr marchiret, der Schreiber hatt es versehen, es ist deßen Schuldt; also und nachfolgender gestalt können es die Favoriten verderben, sie thun auch die gröbsten Fauten in der weld, und hätte leicht dem Regiement eine gefahr entstehen können, denn der feind war nicht weit von Unß. Auch ohne dem Obr. Schirstet, welchen der Bauer unrecht und durchs Dorff, wo das Baudische Regiement quartierte, ohngefehr führte, ganz wäre verlohren gangen.

Unter andere discourse so Ihre Durchl. in einem schrecklichen continuirlichen starcken regen führte, waren diese auch mit vorgetragen, daß der Pannier wenig gethan hätte, begehrte das Egeln wieder, aber Bose wolte es Ihm nicht geben, und wenn er gleich mit seinen Officirern zusammen kähme, Kriegs Rath zu halten, würde nichts daraus, und wie Sie zusammen kähmen, also schieden Sie wieder von einander. Darauff fang Ich an, das müste nicht sein, sondern Sie müsten etwas schließen, zudeme würde wohl 3, 4, 5 mahl Rath über einer Sache gehalten, ehe man zum Schluß kommen könte, drumb müste der kriegs Rath nicht aufgehoben werden. Der Beschluß war, Ihre Durchl. bliebe bey Ihrer eigensinnigkeit und imaginirte

sich starck, Bose, der arme Mensch, würde Pannier verhindern, das Egeln einzunehmen, man hatt es wohl gesehen.

Ja, wenn man meinen Rath gefolget, wäre nacher Malchim von Sandau aus, dem feinde entgegen, wie gebräuchlichen und nicht von der seite, so ungereimbt, gezogen, hetten wir ihn, wie den kein Zweiffel gewesen, über die Paße Damgarten, Trybesers oder Demin gejaget und das ganze Mechelnburgk occupiret. Ein guttheil von Pommerlande war bereits in Märzins seiner Contribution, dahero hatten beyde Armeen sonder müh und gefahr zusammen kommen, wie auch den Succurs auß Prenßen verhindern können.

Aber deßen allen ungeachtet waren die Officirer theils ganz wieder mich, vermeinten die Schweden wären aus den Vesten Örthern der Seekante nicht zutreiben, welches ich wohl auf eine Zeit crediret, aber das war meine Proposition nicht, sondern wolte, daß man Sie vollend in die vesten Orther getrieben, damit Sie sich selbsten darinnen consommiren müsten. Wart aber alles rejiciret und verworffen und von Unsern Officirern nur von Winterquartier geredet, auch zugleich opponiret, wo man sich wieder complettiren könte, allzeit kegen den feind zuliegen.

Ungeachtet oder unerwogen wurden solche discourse geführet, da doch die Regiementer, wann die Quartiere ausgetheilet wurden, etzliche auff 50 Meil Weges von einander zuliegen kämen, und keines das andere secundiren könte.

Zum überfluß wären den feinde alle Mittel sich zu unterhalten, auch sonder gefahr über die Paße zukommen, benommen gewesen. Hätte ersich Fourrage halber nacher Rügen und Usedom begeben müßen, wäre desto beßer gewesen und zu Unsern großen nuzen geschehen.

Vors Dritte hätten wir Unsere ganze Armada von Damgarten bis Demin vor die Päße logiren können, die Contributiones von einem ieden Orthe einbringen und proviant genugsam schaffen können, denn ein ieder, Stadt und Land, hätten viellieber die Contribution geben, wenn Sie nur wären unbelegt blieben.

Vors Vierdte, Rostock, Wißmar, wie auch Lübeck, Hamburg und Brehmen währen von ihnen abgeschnitten und zu Unser advantage zugebrauchen gewesen, Dadurch dem Feind alle Partiererey in Hamburg und Lübeck benommen worden, hätten Malchim, Plauen und Havelbergk zu unserer retraitte gehabt.

Schlieslichen, was hilfft einen Potentaten, wann er gleich gute Winterquartiere giebet, wann Er hernacher keine Dienste von seiner Armee hatt. Wie denn der Churf. zu Sachßen alle Regiementer, so theils nicht mit 100 Mann ins Quartier kommen, vor voll, in dem Er die Regiementer zu Pferde vor 1000 und 1200 Mann, die Re-

giementer zu Fuß aber vor 2000 Mann 6 und theils 7 Monat tractiren laßen.

Den 4. ist Clauß Taube wiederumb mit denen Völckern, so er bey sich gehabt und den Sperreiter über die Elbe zusezen impediren sollen, wiederumb bey Perlebergk zu der Armada kommen.

Wie schöne Advisen haben wir, daß umb eine flochrede 2 Regiementer nach der Elbe gehen und sich von der Armada so weit absondern müßen, da keine lebendige Seele nicht dar gewesen, noch willens gehabt dahin zukommen. Und ist zu verwundern, daß die Regiementer sonder anstos seind wieder zu der Armee kommen, aber die Tauben haben absonderlich glücke. Und weis man nicht, ob er dahin kommen, da man ihn hingeschicket.

Den 5. seind Ihre Durchl. mit Derosselben Armee wiederumb aufgezogen, und weil man vermeinet, der Feind würde sich Havelbergk nähern und den Paß occupiren, haben Sie Ihre marche auff Havelbergk genommen, der Generalstab ist auffm Dome einquartieret, die Stücke vor dem Dom gestellet, Ihre Dhlt. aber beneben Derosselben Hoffstab in Sandau logiret worden. Ehe nun Ihre Durchl. nacher Sandaw kam, bin ich in marchiren von Ihr und zu meinem Vettern den General von der Cavallerie geritten umb zuschauen, wie er sich logiret hätte, und dar beneben ihn zuermahnen, sich nicht laßen gleich einem Corporal auscommendiren, habe Ihn aber zu seinem Unglück nicht in Quartier funden, seinem Hoffmeister aber meine ermahnung zurück gelaßen.

Denselben tag ist ein kayserl. Abgesandter, Herr George Ludewig Graff von Schwarzenbergk zu Sandaw ankommen und neben das Schloß logiret worden.

Den 6. vor Mittage haben Ihre Durchl. den Herrn Abgesandten in seinem logier Audienz gegeben und in Ihrer Durchl. Quartier mit einander das Mittagsmahl eingenommen, woselbsten starck gedruncken worden, daß kein lebendiger Mensch den General L. Baudißin erwecken können.

Alß wir nun vor Havelbergk ankommen, wie denn die Reiterey den Vorzug gehabt, hatt sich mein Vetter der General von der Cavallerie eine kleine Meilweges von Havelbergk logiret, damit die Cavalleria und Fußvölcker einander desto beßer secundiren könten. Alß aber der General L. gesehen, daß die Cavallerie so nahend an Havelberg quartieret, kömbt er zu meinem Bruder und spricht, soll Ich dem Herrn nicht sagen, der Alte Vetter ist mit der ganzen Cavallerie gar vor die Küche geflogen, das kan nicht sein, Er muß weiter hinaus; mein Bruder saget nichts, ich aber sprach, Ew. Excellenz Ich befinde guth, daß wir nahe beysammen liegen, umb einer

den andern desto beßer zu secundiren, zudeme haben wir schon etzliche mahl eingebüßet, und alß Ich wäre Soldat gewesen, hätten die Fouragirer vor aus kegen den feind und nicht zurücke Fouragiren dürffen, wäre auch niemals mannierlichen, und wenn die Regimenter content und zufrieden, könte man es wohl geschehen laßen. Nein Nein, das kan nicht sein, er mus etliche Meilen weiter hinaus.

Und alsobald den 6. Frühmorgens ertheilet er den General von der Cavallerie mit 12 Regiementern und Baggage hinaus zurücken Order, welcher alsobalden und auff seine Verantwortung pariret, auffzoge und 6 Meilweges von Havelberg hinaus nacher (Lücke: es ist Kyritz zu lesen) logiret wieder alle Raison und alle kriegs Regul, denn ie enger man die Armee bei einander halten kan, ie beßer ist die defense und desto geringer die gefahr.

Kegen abend aber fertiget Er einen andern order an meinen Vetter, ja unterschiedene, einen wieder den andern, meldende, daß er adviso (gar zufrühzeitig aber) bekommen, der feind gehe zwischen der Armada bei Havelbergk, sollte mit der Cavallerie eilig aufbrechen und nacher Havelbergk marchiren.

Obschon etzliche sagen wollen, es sey der General von der Cavallerie Ursache an dieser derouta, weil keine kundschafft eingeholet worden; nun war es kein battament della strada, vielweniger ein Partie, sondern es war ein logement, denn Sie zogen mit Sack und Back auff, andere Quartiere zu nehmen und sich weit von der Infanterie zu logiren, zudeme muß der Order alles hierinnen scheinen und ausweisen. Mein Vetter hatt sich wohl auff den General w. Moriz Adolph Dähn verlaßen, aber Sie hätten sollen fechten, denn Sie 10 mahl stärker gewesen, alß der feind. Maßen in anfang nur 1500 Pferde an Sie gesezet und mit Jhnen scharmuzieret, wann die Sächßischen gehalten, der feind sich retiriret, in der marche sie wiederumb hinten attaquiret, bis die ganze feindes Cavalleria ankommen, zwischen die Sächßischen sich gesezet und die 12 Regiementer separiret, zertrennet und bey 4000 Wagen Pferde abgenommen, auch vieler hohen Officirer Jhre Weiber gefangen.

Ohne ist es nicht, der General von der Cavallerie hatt die torto, weil er gewust, daß der feind der Armada folge und nicht 4 oder gar 5 Regiementer in ein Dorff einquartieren laßen.

Der Obriste Schirstet aber, alß er siehet, daß Jhme unmöglichen, wegen des feindes auf den rendevous zu kommen, nimbt seinen Weg auf Fere Berlin, salviret seines Regimentes wie auch von andern Regiementern mehr ihre baggage, und kömbt also ungeschabernacket von dem feind, ist demselben unterwegens eingefallen, etzliche niedergehauen, die Brücke abwerffen und dann fort marchiren laßen,

daß der feind selbsten gesagt, wann sich die Regiementer alle so wohl gehalten, wäre seine Armee ganz geschlagen gewesen, aber den Danck hab, den er davor bekahm, war gar schlecht, bekam nicht ein gutes wort davor.

Also kamen den 7. die Regiementer sehr zerstreuet vor Havelberg an. Ihre Durchl. hielten gleich das Mittagsmahl mit dem General L. in Dom zu Havelbergk, woselbsten der General L. Ihre Durchl. zum drincken nötigte, aber Sie wolte nicht, sagende, es ist iezo keine Zeit zusauffen, es schwanet mir was, man hatt die Cavallerie hinaus gefertiget, weis nicht, was ich darzu sagen soll, nichts desto weniger soff er sich mit dem General Major Tauben rasende voll; alß Sie aber in besten anfange waren, kömbt der General Adjoutant von der Infanterie, Johann Wagner, saget, Gnädigster Herr, es kommen viel einzelne und zerstreiete Reiter auff den Plaz, berichtende, daß Sie geschlagen und zutrennet seind, was soll ich mich mit dem Fuß Volcke verhalten.

Ihre Durchl. so wohl die andern Officirer, so voll alß Sie wahren, saßen alsobald zu Pferde und Ritten zu den Reitern, frageten, wie das wäre zugegangen, kunte aber fast keiner sagen, wie es zugangen wäre, alß endlichen kam der Obl. Bodhausen, zu deme sagten Ihre Durchl., wie habt Ihr es also versehen, wie habt Ihr es gemacht. Ey, fing er an, wir habens also gemacht, daß wir alle werth wären, daß Unß Ew. Durchl. an die windmühle aufhencken ließen.

9 Standaren waren verlohren, die Für Reiter, wagen, Pferde, alles in schrecken durcheinander kamen, daß man nicht wuste, was anzufangen war. Ihre Durchl. war sehr perplex, der General L. rante herumb in Felde und vor den zerstreueten Drouppen, alß ein Toll und voll Mensch pfleget zu thun; da er solte die frischen Regiementer voranstellen und die Zerstreueten hinder die andern, kehrte er es umb, stelte die Zerstreueten Drouppen voraus und die andern hinden, und da er die bataille formiren solte, in nothfall sich zu defendiren, hatte er erstlichen keinen plaz, zum andern wuste er viel was eine bataglia war in voller weise, fing eine Information an, warumb die Reiter nicht fechten wolten. Als nun alles durch einander gieng, wolte der Commissarius Schleiniz seinen Valor zeigen, zohe seinen degen aus, wolte einen Kutschen, der seines Herrn Pferde von Feinde salviret, beute machen, der Kutsche grif nacher seinen Pallasch, Ich meine, Schleiniz sahe nach den Churf. sich umb und steckte seinen Degen geschwinde wiederumb in die Scheiden und ritt davon.

Wie nun diese derouta ergangen, kan ich nicht wißen, einmahl beklagen sich die Officirer, daß Sie keine Order bekommen können.

Ist eine große Charge bey einen solchen generalissimo undt General L. General von der Cavalleria zusein, mich teuchtet gar zu sicher gelebt, hatt viel darzu geholffen; der General von der Cavalleria ist from, ja gar zu from, das macht ihn den Credit und die furcht bey der Cavalleria verlieren.

Also hatt der General seinen Intent erreichet und den alten von der Cavallerie statlichen und nacher Wunsch erdappet und sich der Dömizer last ein wenig dardurch benommen.

Ihre Durchl. fragten mich, seind das nicht schöne sachen, was fangen wir an. Gnädigster Herr, wenn Ich das Commando hätte, wolte Ich alsobalden über die Brücke marchiren, die erste Brücke abbrennen, kegen den Morgen die ander auch, die statliche in etzliche 20 Schiffen bestehende provision nacher alten Brandenburgk senden und mit dem tage die Cavallerie nacher Fere Berlin zu den Märzin, so 12000 Man frisch Volck bey sich hat, zu marchiren, Order ertheilen, und dann mit den stücken und Fuß Volck alsobalden folgen. Denn, gnädigster Herr, die beste maniera in der militia ist, dem feind den Succurs zu zeigen und ihn wieder hinden faßen. Wurde aber darauff geantwortet, man könte einen solchen Haubt Paß nicht so verlaßen. Ich replicirte, es ist kein Haubt Paß, und wir würden ihn doch vielleicht mit großen verlust und spott, wie auch kurz darauff geschehen, verlaßen müßen. Und hätten Ihre Durchl. gethan oder gewolt, würden sie sich blind voll gesoffen haben.

Der Ob. L. Hanaw ist gleich auff Partie mit 500 Pferden commendiret gewesen; alß er zurück kombt, findet er sein Regiement übel zugericht und keinen faden von seiner baggage, wie auch alle seine Rittmeister. Der kleine Goldacker wahr mit auff der Partie gewesen, alß er zurücke kam alß ein Avanturirer, befand er sich ziemlicher maßen in der müdigkeit, fing an, Ich wolte mir lieber zum Berlin des tages drey Clystier sezen laßen, alß einmahl auff Partie mit reiten.

Den 8. hat die ganze Armada in voller bataille vor den Dohm gehalten, wie auch die vergangene nacht und des feindes erwartet. Alß sich aber nichts ereignete, ist alles abmarchiret undt durch Havelbergk, weil kein brod, noch nichts zu leben mehr vorhanden gezogen, sich zwischen Sandaw und Havelbergk wieder gestellet und endlichen die Reiterey in die Quartire umb Sandaw gezogen, das Fußvolk aber ist unter den Bäumen unter Havelberg nacher Sandaw zu liegen blieben.

Mein Bruder ist in Havelbergk blieben, den Dohm mit 250 Man besezet, die Redoutter, so vor diesen auffgeworffen wurden, mit etzlichen Mußquetierern wurden auch besezet.

Bey ankommenden Succurs mus man seinen feinde erweisen, daß man sich vor einem solchen schlechten Dinge nicht alsobald läßt abschrecken; denn was ist mir sonsten der Succurs nüze wenn ich mich deßen nicht gebrauchen will, und ie ehe es geschehen kan, ie beßer es ist; Ich habe mich selbsten erbothen zu Märzin zureiten und ihme der Armada ankunfft zu advisiren.

Aber wurde ganz unrecht befunden, der eine sagte, man könte den Paß also nicht laßen, der Ander, ich wolte Ihre Durchl. umb Land und Leute rahten, ungeachtet deßen allen bin ich zu Ihrer Durchl. geheimen Räthen gangen, ihnen solches auch gesaget und nicht allein alle motiven vorgeleget, auch wie es abgelauffen gar klar gewiesen, sondern auch darbeneben vor augen gestelt, wie daß Ao. 1627 Ich beneben 2 andern Obl., alß Mars und Bodendik, mit 3000 Mußquetierern, alß der König in Dennemarck den Dohm zu Havelbergk kegen Uns Kayserl. manteniret hatte, gemelten Dohm zu attachiren, waren hinüber commendiret und mit verlust 300 Man, ohne die Beschädigten, wiederumb zurück geschmißen worden, aber die guten Leute wißen davon wenig, zudeme sizen sie in großer furcht, daß Ihnen das Rathen bisweilen vergehet.

Etzliche Schiffe mit allerley victualien waren auf der Havel, die wurden nicht alleine nicht weg geschaffet und in salvo bracht, sondern man gab auch den Soldaten nichts darvon, so in 14 tagen keinen bißen broth gesehen, und war meine meinung, die kauffleute nacher Leipzig zu verweisen, alle victualien, wie der Feind hernacher that, unter die Soldaten theilen, und wann die mögliche Zahlung nicht hätte können erfolgen, die kauffleute auff eine andere Zeit verweisen zulaßen, aber es wurde vorgegeben, es stünde dem Churfürsten von Brandenburgk zu, da doch der kauffman sonder lieferung der wahren vom Churf. nichts begehren könte. Zudem hatte der Churf. von Brandenburgk viel lieber gesehen, wir hätten die Schiffe spoliren und sein Land zufrieden gelaßen. Mich teuchtet, der General Commissarius Schleiniz hatt sein profit darbey, oder ist ein verdacktes freßen darunter verborgen.

Den 9. kegen abend kam der feind vor Havelbergk, scharmuzirte mit Unser Wacht, so aufm und vor dem Dohm hielte, attaquirte die redoutte, Paßirte also Reiter und knecht über die Brücke, daß etzliche durchs Waßer sezen und mein Bruder, der General Wachtmeister, kaum die Auffzug Brücke in die höhe ziehen können, daß nicht freund und feind zugleich in das Städtl. kommen feind.

Gleich alß der feind ankombt, wird abgelöset, und weil der feind so geschwinde ankommen, haben die Drouppen, so ablösen sollen nicht wieder zurücke gekont, sondern auch auffm Dohme und also alle

500 Man droben bleiben müßen, mit 2 Obw. und andern Officirern, so auch den abend noch mit den Pannier accordiret und auf Parola herüber gelaßen und die knechte untergestecket worden. Es hatt aber mein Bruder den Obw. Coßboten befohlen, in den graben, wann es finster, vor den Dohm sich nacher den Städtl. oder auff Meser zu reteriren, denn schon Schiffe, Sie überzuführen, bey der Hand geschaffet wahren. Aber der feind hatt sich alsobalden unten an die kleinen Fischer Häuser logiret und ihnen, herunter zu marchiren, verhindert, zudeme haben eines theils knechte angefangen zu meuteriren, und also die Officirer, wie auch die andern knechte zu accordiren gezwungen, wie denn der Ort zu halten unmüglich war.

Als man sich nun in das Städtl. Havelbergk salviret, die Brücken auffgezogen, hatt man angefangen, den Orth, so viel alß möglichen und die Zeit leiden wollen, zu verwahren, eine Blendung auff der Brücken machen und gute Wacht stellen laßen.

Den 10. hatt der feind Zwey Häuser in Havelberg angezündet und in die Asche geleget.

Denselben tag bin Ich in Havelbergk geritten, umb meinen Bruder die Posto zu verlaßen zu vermahnen und abzuziehen, den General L. helffen dahin zudisponiren, denn es kein Orth zuhalten sey, aber nichts helffen wollen, ob Ich schon ihme gezeiget, wie wenig wir mit der Kayserl. Armada damahls gerichtet, denn wer jener seiten wäre, hätte das vantaggio und wäre Meister. Weil ich nun nicht gewußt, wo meines Brudern Quartier gewesen, hatt der Obr. Zehm geschrien, Reit weg, habe kaum eine Mauer erreichen können, ist eine halbe Cartaunen kugel kommen, daß der Unflath herumb gefahren; alß Ich hernacher mit dem General L. heraus geritten, kombt eine kugel, nimbt einem knechte den kopff weg an unser seiten.

Den 11. früh morgens seind Ihre Durchl. von Sandaw naus nacher Havelbergk geritten, den General L. so in der kalen Post, die nicht zuhalten stunde, und es ein Majeor mit Commendirten Volcke gar wohl versehen können, und meinen Bruder umb krieges Rath zuhalten außer Havelbergk fordern laßen.

In diesem actu hatt man des General L. große Imprudentiam und geringe wißenschafft spüren können in deme, weil er eine solche Posto alß ein General L. manuteniren wolte.

Alß Sie nun eine halbe stunde heraußer seind und dem Obr. Trandorf das Commando darinnen gelaßen, läst der feind anlaufen und Canoniret das Ding, und kömbt mit einen großen geschrey, lauf, lauf, in das Städlein, bekombt den Obr. wie auch andere Officirer und Soldaten gefangen. Lief außer dem Städtl. wo ein Absatz herumb, und bemächtigte sich der Pforten, außer welcher die Unserigen

sich salviren solten. Also wurde der Obr. übereilet, denn er der Post in so kurzer Zeit nicht kundig war, ob nun wohl der General L. und mein Bruder per poste zurücke geritten, ist doch alles geschehen gewesen; hernacher man kriegs Rath wieder zu halten angefangen.

Darauf kömbt der General L. von den Fuß Volck, sagende, nun sch. Ich in Unsere reputation und glück, nimbt ein Regiement zu Pferde, alß ein Narr, Havelbergk zu entsezen. Die knechte aber haben geruffen, sch. an Galgen, wisch den A. an die Seule.

Denselben tag ist der Märzin mit seinen Regimentern alß General Wachtmeister vor Sandaw ankommen und sich neben den Sächßischen Regimentern in bataille gestellet und ist die ganze Armee bis den andern tag in Campagnie halten blieben.

Den 12. seind Ihre Durchl. mit der ganzen Armada aufgebrochen und Ihre marche nacher Neuhauß genommen, der General L., so sich in der retirade finden sollen, war der erste vorhin ins Quartier.

Alß nun ihre Durchl. gar spath ins Quartier kamen, stunde der Baudißin im Quartier, sagende, hier, da und dort mus man wachten stellen, des feindes einbruch zuverhütten. Ja, sagten Ihre Durchl., in Quartier ordonniren ist leichter, alß bey der ritirada zusein, undt war sehr herbe. Baudißin merckte es, wolte nicht zur Taffel kommen.

Da hatt man ein wenig wieder angefangen zu marchiren und zu logiren nacher rechten order fein enge beysammen.

Damit erwiese der General L. gar sehre, daß er nicht alleine nichts von Fußvolcke verstehet, sondern auch keine gefahr erkennen kan, denn zu Havelbergk hatte es vielmehr gefahr und sonder respect, alß in der retirada mit respect, ließ die Taffel decken, sezte sein silber auff, meinete er wäre in der Posto gar sicher, der feind bekam alles weg.

Den 13. seind Ihre Durchl. wiederumb auffgezogen und nacher Jericho marchiret, Ihre Durchl. wurden ins kloster, der Hoffstab in die umbliegenden Häuser, der Generalstab ins Fleck logiret. Frühmorgens alß Ihre Durchl. zu Pferde gesessen und auß den Quartier geritten, haben Sie funden 2 halbe Cartaunen, 6 andern stücke, 12 Kugel Wagen, 1 Mörsel und etzliche 20 Wagen mit munition und kein einiges Pferd dabey, da war lachen teuer, was rath, fingen Ihre Durchl. an, man mus ins Quartier schicken und die Pferde holen laßen. Inmittelst kamen wohl ein hundert Pferde querfeldein geronnen, so von der kirize Unordnung davon kommen wahren, musten alle herbey, und sich einspannen laßen. Der General Zeugmeister Johann Mannier war alt, ein Junges weib, fuhre vor aus, die stücke, so nicht folgten, blieben stehen und gaben Ihre Durchl. viel mühe, daß oftermahls dieselben erst umb 8 Uhr des Abends in kal-

ten Winter ins Quartier kamen, darauf ich den Feld Zeugmeister einen guten Verweis geben und vor Unglück sich zu hütten, gewarnet, deßen er sich höchlichen bedancket, und bey den Stücken verblieben, bis Sie alle in die marche gerichtet wurden.

Den 15. haben Ihre Durchl. Dittrich Tauben Hoffmarschallch und Dam Vizthumb, General Majorn nacher Sandaw gefertiget, einen stillstandt mit Leonhardt Torsten Sohn u. Axel Lillen zu tractiren.

Denselben tag ist Zeitung kommen, wie auch der Pannier selbsten geschrieben, er wäre in einnehmung der Werber Schanze begriffen, könte auf diesesmahl keine antwort geben.

Eodem ist die Werber Schanze übergangen und wieder in des feindes hände kommen, der Capitain, so darinnen commendiret, wurde untern Regiementern ausgelesen, und der ander, so darinnen lage, wurde herausgenommen, hatt aber keinen Schuß gethan, ist auch beym feinde blieben und seinen Ehrlichen nahmen vergeßen. Der Capitain gehöret unter des Herren Feldmarschalls Regiement, sein Lieutenant berichtet, er habe einen schuß gethan, alsobald sey es ihme von dem Capitaine verbothen worden, sagende, er wollte accordiren, obschon der Lieutenant ihme zum fechten ermahnet, hatte es nicht helffen wollen.

Ihre Durchl. wolten ihn köppen, aber alsobalden hencken laßen, mich teuchtet aber, es verblutet sich wohl, und kan ein Hundesfut ehr alß ein Rechtschaffner kerl dieser Örther perdon und gnad erlangen, denn es bittet immer einer vor den andern, hilfft auch einer den andern.

Den 16. wurde in kriegs Rath geschloßen, eine Schiffbrücke bey Tangermünde schlagen zu laßen, wurde auch alsobalden daran angefangen.

Den 17. wurde gemelte Schiffbrücke ganz fertig und drüber zuführen angefangen.

Den 19. kamen Dittrich Taube u. Dam Vizthumb wiederumb nach Hauß, brachten ja etwas von dem stillstande, aber sonder Fundament, und ist nur betrug mit ihnen, den Schwedischen, die rechte wahrheit zubekennen, auch hatten die Schwedischen uns zu Voppen große Ursache, denn wir begehrten den stillstand, wann Sie in Flore und in glücke waren, sobalden aber eine Caquade von den Unserigen begangen, vergeßen war, gaben wir Ihnen kein gutes Wort mehr.

Den 20. kam der Brücken Meister nacher Jericho, zuvernehmen, wie er sich, wans Eiß gehen möchte, verhalten solte; alß er in Je-

richo ist, kombt das Eiß, führet etzliche Schiffe weg, und ruiniret also die Brücke.

Den 21. ist der Trompeter, so man zu Sandaw umb Panniers resolution zurück zubringen, zurück kommen, berichtet, daß Pannier etzliche puncta noch difficultire, worauff man sich zur marche fertig gemacht.

Den 22. seind Ihre Durchl. mit Dero ganzen Armada wieder auffgezogen, und Ihre marche nacher Rattenaw genommen, ist alles in Rattenaw, die Mußquetierer aber auff die nächsten Dörffer logiret worden, die Reiterey ist eines theils in Ihren Quartieren liegen blieben, die andern aber haben advangiret.

In wehrender marche haben wir unterschiedene Dörffer sehen brennen und ist zu verwundern, daß man kein medium finden kann, solches zu verhindern und zustraffen.

General Major Taube solte bey der Cavalleria sein, war aber stets beym Churf. undt lud die krancken auff die wägen und halff feuer leschen. Innerhalb 15 Monaten habe Ich ihn nie bey seinen flügel marchiren sehen. Bey des Friedländers Zeiten mußte das Regiement, bey welchen das feuer auskam, die ganze marche den nachzug haben und in keinem Dorffe, sondern an Zäunen logiren.

Also sind wir nacher vielen Consultirens innerhalb 9 tagen von Jericho aufgezogen, wäre beßer gewesen, man hätte alsobald meinen Rath gefolget und von Havelbergk abe, alsobalden nacher der derouta nach Fere Berlin marchiret, hätten wir 1200 Mußquetierer salviren können; denn Havelbergk ist nicht zu mainteniren, wie auch den feind wieder gefaßet, daß ihme nacher Magdeburg zugehn, die Mittel endfallen wären.

Oder aber dem feinde Thür und Thoren aufzumachen und nacher Magdeburg gehen laßen und dann zuschauen, wiederumb hinder ihn zukommen; Dieses Ich praesente des General Commissarius Schleinizen und Jungen Burgsdorff gerathen; der Schleiniz alß ein tiefsinniger Man sagte, ja, also solte man Ihre Durchl. umb Land und Leute bringen. Du armer Schleiniz, Ich geantwortet, wie wiltu dem feinde solches weren, er wird es thun und keinen verlaub bitten, alß auch in wenig tagen hernacher geschahe und er seine marche in Thüringen al dispetto di nostra Armata genommen. Wir hätten aber den feind nicht verlaßen, sondern fleißig und beßer acht auff ihn geben sollen.

Und wenn man allzeit 14 tage eine marche zu resolviren gebrauchen oder nennen will, ist Uns das ganze Kayserthumb zu kleine, verlieren die Edele Zeit, ruiniren muthwilliger weise Land und Leuthe geben den feinde mittel sichzuversinnen, in seinen Posten sich zu ver-

sichern und in allen gute Order zustellen, erkennet auch endlichen durch die lange Zeit Unsere desseins, vorhaben und große fähler. Hergegen nehmen Unsere knechte abe, das Commissariat ist ganz schlecht bestellet, wird kein proviant geschaffet, und wann Ihre Durchl. Ihre sachen nicht in eine beßer Ordnung stellen, dürffte dieselbe in große gefahr kommen.

Wir haben in den 34 Wochen nicht einen Paß manuteniret, haben Magdeburg, eine Haubt Vestung hinter Unß gelaßen wieder alle Kriegs Reguln, In Summa Unser krieg ist das rechte Conterfey des Dänischen krieges, Gott gebe nur nicht, daß Unserer krieg auff die maniera ablauffe.

Den 23. seind Ihre Durchl. wiederumb aufgezogen und nacher Jarliz marchiret, hatt alles in einem Dorffe gelegen, die meiste Cavallerie aber meistentheils umb Rattenaw, der General von der Cavallerie und General Major Dähne sind in Rattenaw blieben.

Denselben tag ist adviso kommen, daß der Obl. Unger die Schanze zu Fereberlin wieder verlaßen müßen, denn der feind zu starck auff ihn gesezet, und glaube Ich, wenn er nicht also starck umb Succurs angehalten, wir wären nicht auffgezogen, und weil wir so lange stille gelegen und den Paß Fere Berlin nicht nicht nehmen wollen, wäre es beßer gewesen, an der Havel und der Elbe die ganze Armee zu logiren und auff des feindes Actiones acht zugeben. Aber bey einer solchen langen und verdrieslichen deliberation verlieren wir viel schöne tempi und herliche mezzi.

Denselben tag ist Märzin mit ezlichen Regiementern nacher Fere Berlin advanziret.

Den 24. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wieder auffgezogen und nacher Nawen Ihre marche genommen. Ihre Durchl. seind beym Bürgemeister, der Hoff und Generalstab ins Städtl. einlogiret worden.

Der Obriste Stechaw, Bose und Milva, so Magdeburg den Sommer über blocquiret gehalten, haben Order bekommen, abzuziehen und zu der Armee zu stoßen. Aber Sie erwarteten der Order nicht, sondern kamen mit voller flucht zu Wittenberg zu der Armada, denn Sie wurden von Pannier gejagt, verfolget und ziemlichen geängstiget.

Den 25. nach gehörter Predigt seind Ihre Durchl. wiederumb auffgezogen und Ihre marche nacher Fere-Berlin gerichtet, weil aber das fleckl. zu klein, alß hatt man Ihre Durchl. auff einem Dorffe bey einem von Adel, das Dorff hatt geheißen Teichen, drey Viertel Weges von Fere Berlin, den Hoffstab aber in das Dorff logiret. Der Generalstab aber ist in Fere Berlin blieben.

Es ist ein ganzer Bruch durchs Land, in welchen die Leute des Sommers Hew machen, hatt viel warme Quellen, so in keinen Winter zufrieren, wenig erzu Paßieren seind, auch etzliche starcke Ströhme, so unterschiedene Mühlen treiben; durch gesagten Moraſt, forn an den flecke ist ein Strohm, vor den Strohm Pallisaden gesezet; auff den Dam, so auff beyden seiten mit graben versehen, ist eine schanze, ferner ist wiederumb eine nausgemachte Schanze und denn am end des Dams ist eine höhe, so den Dam ziemblich commendiret.

Der feind hatt beyde Chancen inne, alß nun der Obl. Unger, weil ihn der feind überfallen wollen, seine baggage auff Spandaw gefertiget, mit hülffe etzlicher Brandenburgischer knechte, Alß ihn die Schwedischen aus der Post herausgetrieben, sich der Post wiederumb bemächtiget, einen Rittmeister sambt etzlichen knechten gefangen bekommen.

Denselben abend hatt ihn der feind wiederumb aus der Schanze gejagt und dieselbe besezet.

Alß nun etzliche Regimenter nacher Fere Berlin zu marchiren, wie auch die andern dahin zufolgen Order bekamen, promittirte der General L. Kraut und Loth und stücke alsobalden zuzufertigen. Welches aber nicht effectuiret worden, sondern erst den andern tag anhin gebracht und die Chance beschoßen worden.

Von dieser seiten hatt es ein flecke auff einer kleinen höhe, vor dem Städtl. und dem Moraſt einen starcken strohm, über denselben ist eine auffzug brücken.

Den 26. seind Ihre Durchl. aus Ihrem Quartiere nacher Fere Berlin geritten, die gelegenheit des Orthes zu besichtigen, haben bey dem gerichte auf einer höhe stille gehalten und den Spiel mit halben Cartaunen mit zugesehen. Nacher etzlichen wenig schüßen, so der Constable glücklichen und sehr gewiß gethan, auch 6 Persohnen erschoßen, unter andern dem einen das Gemächte zusambt aller Zugehör, alß wäre es mit einem Scheermeßer herausgeschnitten, abgeschoßen, auch noch in der Schanze gelegen, die knechte die Posto verlaßenund ausreißen wollen, aber der Obl. Unger war Ihnen mit seinen Dragonern aufm Fuß nach, bekam also einen Capitain mit vielen knechten gefangen. Da habe ich gesehen, wie die knechte angefangen auszureißen, hatt der Constabel mit den 4 halben Cartaunen auff der seiten des Dammes geschoßen und keinen knecht schaden gethan, so höchlichen zu verwundern gewesen, denn die halben Cartaunen kugeln nur Zwey gute schritte von Ihnen weggangen, offte auffgeschlagen, und ohne schadeneiniges Menschen.

Alsobalden hatt man die zwo halbe Cartaunen bis in die Mitlere Schanze advanziren laßen und ziemblich gewiße Schüße auff den

feind gethan, unten am Berge jenseit und am Ende des Dammes hatt der feind noch eine ziembliche starcke mit Pallisaden ausgemachte Chance und auff derselben 4 kleine stückle, auch 8 halbe Cartaunen und feldschlangen gepflanzet, mit denselben auff die Unserige den nach Mittag bis Abends gespielet, aber wenig schaden gethan; dem feinde aber seind wohl etzliche 100 Mann geblieben und endlauffen. Zulezt hatt der feind oben auff der höhe eine batterie aufzuwerffen und mit 12 Pfd. stücken zuspielen angefangen, wie denn eine kugel durch 4 Fähnle knechte gelauffen und einen Trommelschläger, so lag und schliff, den kopf weggeschlagen, und sonsten keinen Menschen keinen schaden gethan, sondern vor Otto Friedrich von Harrach, Monteverd und mir liegen blieben. Kegen den Abend hatt man die stücke wiederumb zurücke geführet, beyde Chancen rasiret, weil aber Unser Intent war, hinüber zugehen, wäre beßer gewesen, alle 7 halbe Cartaunen an die äuserste Schanze zu den andern zuführen und den feind von den Berge zuschißen, wie er den schon gewichen war, und einen festen Fuß in des feindes Chanze unten am Berge gesezet und da alsobalden Reiter und Fuß Volck so eilig und so viel alß immer möglichen gewesen advanziren laßen. Zudeme so ist der feind noch 16 Meilen zurück gewesen, und etzliche Völcker so 8 Meilen einen tag marchiren müßen, anhin gefertiget, Resolution blos ermangelte.

Aber es ist Unsere stette gewohnheit, wann Uns Gott gleich ein advantage auff Unserm feind bescheret, wißen wirs nicht zu exequiren, sondern verliehren alle gute tempi schlaffender weise.

Den 27. alß des feindes Volck gesehen, daß wir die Schanze verlaßen, haben Sie sich deroselben wiederumb genahet, darhinder logiret, mann hatt aber mit halben Cartaunen, so in flecke auff der höhe gestanden, ziemlichen feuer nach ihn gegeben, aber wie man gesehen, daß es die Mühe nicht verlohnet, hatt man zu schißen auffgehöret.

Den 28. ist von beyden theilen kein Schuß geschehen, es hatt aber der feind in der Schanze die Brücken wiederumb angefangen zu repariren.

Ihre Churf. Durchl. seind zum Märzin zum mittagsmahl geritten, woselbsten das leid versoffen wurde, Baudißin starrede Bliz vol, welzete sich alß ein Narre auf der Erden in der Stube herumb; alß er einsten aufstunde, sagte er zum Joachim Schleinizen, so nüchtern, ist dann niemand der den Schleinizen ein pahr Ohrfeigen giebt. Schleiniz antwortete, die leid ich nicht; darauff der Baudiße auffgestanden, den Schleinizen gehälset, und es wäre so böse nicht gemeinet, sich wieder auff die Banck gesezet, herunter gefallen und bey der Banck alß eine volle Sawe liegen blieben.

Denselben tag kam ein Drompeter von feinde wegen etzliche gefangene, derselbe wurde bey Uns behalten, und ein Trommelschläger hinüber geschickt.

Den 29. seind Ihre Durchl. umb des aufbruchs halber zu deliberiren und alles erstlichen in Order zustellen, nacher Fere Berlin geritten. Alß wir bey meinem Brudern zu Mittage eßen, kömbt dem General von der Cavallerie Post, daß der feind mit 200 Pferden dem Chur Brandenburgischen Commissario Leonhardt von Bredaw aufs Hauß gefallen, denselben mit der Convoie und dem Rumormeister niedergehauen.

Der General von der Cavallerie wie auch der General Major Dähne seind alsobalden von Tische aufgestanden und selbsten nach den Quartier geritten, welches unrecht war, denn auf eine solche schlechte Sache selbsten zu Pferde zu sizen, ist spötlichen, solte man nicht einen Officirer die Warheit zu recognosciren ausgefertiget haben, stunden auch alle beyde also eilig von Tische auff, und gleich alß in einer furcht und schrecken wurden beide so weis alß ein tuch.

Nacher eingeholten bericht hatt sichs befunden, daß es Unser eigene Reiter gewesen von den Lüneburgischen, seind auch etzliche darvon erdappet worden. Der Commissarius hatt um sein leben gebethen, aber nichts erhalten können. Alß mein Vetter zurücke kommen, und wir alleine gewesen, hab Ich ihme einen harten verweis geben, wie Ich sie dann alle beyde nicht habe wollen auslaßen, aber nichts bey ihnen erhalten mögen; schemet sich der Herr Vetter nicht, praesente so vieler Colonelli ein solches schrecken zu seiner eigenen vergogna zuzeigen, er wird ja wißen, wie er seine wachten bestellet, und ohne avisirung deroselben, maßen nur 3 Dämme zu Paßiren und der feind anderer gestalt nicht zu Uns kommen könte, keine gefahr zu vermuthen gewesen.

Wenige tage zuvor haben etzliche Reiter gesagtes Commissarij Hauß geplündert, Ihre Durchl. haben den Herrn von Merbergk selbsten befohlen, die thäter, weil Sie von seinem Regiement gewesen, bey höchster Ungnade zuverschaffen und zustellen, aber es bleibet wohl darbey. In commendiren seind wir eifrig, aber in exequiren schläfrich.

Den 30. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armada wiederumb aufgezogen; alß wir nun in der zurück marche begriffen wahren, hatt der Obl. Unger, so an den Paß Fere Berlin liegen blieben, die Brücke abgebrandt, endlichen aber ist der feind so starck kommen und Ihn, gesagten Obl. zurücke getrieben, daß er sich auf die Reiterey reteriren müßen, so den feind wiederumb zurück poussiret.

Als nun Ihre Durchl. eine meil weges marchiret, kömbt des General von der Cavallerie aufwarter einer, mit Nahmen Curt von Sahlen, mit aufgesperten maule und erschrockenen herzen, berichtende, der feind sey schon mit viel 1000 Mann übern Dam, und hilte der Dam noch voller Volck, er könte nicht mehr reiten und säße ihme der Hase gewaltig in Bosen, machte gleichsam durch seine Narredey daß 3 stücke gelöset und die marche eingestellet wurde. Da sahe man eines Narren bericht und des General L. geringes Judicium und wißenschafft des krieges, der General von der Cavalleria wie denn einem General L. von Rechtswegen auch gebühret, bey der retirada zusein, war mit dem General W. Dähnen mit 15 Regiementern zurücke, gar klar und ausführlichen. Drumb ist wohl zu observiren, weme man zu dem Generalissimo, umb adviso zubringen, fertige, denn ein solcher Esell kan viel in einer Armee schaden und schrecken bringen. Wurde also der Generalstab ins nächste Dorff einlogiret. Ihre Durchl. aber ritten nacher eingenommenen Mittag Mahl, da die furcht und schrecken versoffen waren, bey den General w. Morazini nacher Nawen und nahmen Ihr Quartier daselbsten wie vor.

Den 31. kamen etzliche Regiementer nacher Nawen, wurden nacher Spandaw zu, wie auch die Reiterey auff die Dörffer logiret. Der Generalstab aber hatt in Nawen Quartier genommen.

Den andern Morgen seind etliche Welschen kommen, in mein Quartier einzulogiren, habe alsobalden meine Diener, deren etzliche 30 gewesen, mit Brügeln zusammen bekommen, aber die Herrn Cazi Culeseri gingen bei Zeiten davon.

Anno 1636.

Den 1. Januarij ist die ganze Cavallerie bey Nawen weg marchiret und jenseit Quartier genommen.

Den 2. seind Ihre Durchl. mit Dero Armee wieder aufgebrochen und nacher Spandaw marchiret, etzliche Regiementer zu Pferde seind denselben tag durch marchiret, die andern aber seind zwischen Nawen und Spandaw in Quartier blieben, hatt den ganzen tag über die maßen geregnet, auch die ganze marche nichts nüze gewesen. Die baggage aber, so den gepaßierten Regiementern zuständig, seind des nachts durchpaßieret. Der Hoff und Generalstab seind in Spandaw einquartieret worden und machte der Obriste erstlichen difficulteten den ganzen Stab, wie nicht mehr als billich einzulassen.

Die Artillerie ist auch mit durch marchiret und jenseit des Passes sich gestellt.

Den 3. haben Ihre Durchl. das Mittagsmahl auff der Vestung bey den Obr. Curt Burgstorf eingenommen, und seind die Regimenter zu Fuß und zu Roß denselben tag, ausgenommen, die die Wacht gehabt, durch marchiret, die baggage des nachts darauf gefolget.

Denselben tag ist der General von der Cavallerie ins Hauptquartier kommen und sich beklaget, daß man ihme die Order erst denselben morgen gesendet, da doch der General Adjoutant beym General L. gewesen und umb Order angehalten, aber nichts erhalten können, sondern denselben laßen wiederumb naus zur Cavallerie reiten, als er aber hinaus ist, fertiget der General L. einen Ordonnanz Reiter, der das Hauptquartier nicht finden können, dahero die Order verzogen worden; also wohl bestalt führen wir Unsern kriegk, und zu allen überfluß fraget ihn der Adjoutant, ob er was zu befehlen hätte, er wolte wieder zu den Regimentern, nein, saget er, ziehet nur hin.

Den 4. seind Ihre Durchl. mit etzlichen Regimentern, weil Artillerie und der Generalstab vorhin nacher Bernaw gewesen, von Spandaw aufgezogen und nacher Bernaw marchiret, und daselbsten Quartier genommen.

Den 5. kam Ihre Fürstl. Gnd. Herzog Adolf Friedrich von Mechelnburgk zu Bernaw wiederumb von den Reichs Canzler Ochsenstirn zurücke. Weil Ihre F. G. aber wiedrumb etzliche neue vorschläge, so der Canzler in den Friedenschluß mit Inseriret haben will, mitgebracht, alß ist solches nicht angenommen worden, und seind Ihre Durchl. bey Ihrer einsmahls übergebene resolution zu verbleiben resolute gewesen.

Denselben tag haben J. F. G. bey Durchl. zu Sachßen zu Mittage und Abends geßen.

Den 7. seind J. F. G. unverrichteter Sachen von Bernaw wiederumb abgezogen, mit vermelden, es wäre ihme leid, daß er nichts beßeres verrichten können.

Wundere mich über die maßen, daß man den Herzog von Mechelnburg, der nichts liebers als daß die ganze Sächsische Armee zugrunde gerichtet würde, wüntschete, zu solchen tractaten, und nicht einen andern gebrauchet.

Eodem seind Ihre Durchl. von Bernaw mit Deroselben Armee wieder aufgezogen und zu Steinferen, die Infanterie aber zu Schönbeck das Nachtlager genommen.

Der Generalw. Märzin aber ist mit 10 Regimentern umb Barnaw, er aber vor seine Persohn in Bernaw liegen blieben und den 8. hernacher gefolget.

Den 8. seind Ihre Durchl. mit deren bey sich habenden wenigen Regimentern wiederumb auffgebrochen und nacher Templin marchiret. Ehe nun Ihre Durchl. nacher Templin kommen, haben Sie vorhingeschickt zuschauen, was die ausgefertigten Regimenter von feinde gebracht, denn man nicht wuste, wo der feind war; alß der abgeschickte ins Quartier kommen, findet er den Baudißin und Märzin rasende voll unter der Banck liegen, sonder leben als bestien.

Den 9. seind Ihre Durchl. mit Dero Armee zu Templin stille gelegen.

Denselben tag ist adviso kommen, der feind marchire übern Fere Berlin Dam, der Sächßischen Armee den Paß auff Altenbrandenburgk abzuschneiden u. Magdeburg zu proviantiren, aber es war falsch. Kegen abend aber kam adviso, wie auch in wehrender marche nacher Templin, der feind sey über die Havel gesezet, laße eine schiffbrücke bey Werben verfertigen, und sein Intent sey, nacher Magdeburg und denn nacher Meißen zu gehen, wie sichs denn in Effect also ausgewiesen.

Nun war die marche nacher Templin, wann es nur alsobalden und bey guten Zeiten wäre geschehen, nicht böse, aber so war es viel zu spat, zudeme machte die zu Fere Berlin begangene Caquade dem feinde einen muth, wenig auff Uns zu paßen, wie denn gemeiniglichen geschicht, wenn man seinen feind ganzer 4 Wochen frey ledig läßet, sondern ihme etwas zuthun gebe, oder sich an ihn hange und ihme seine desseigna durch die praesenz verhinderen. Und ist die Caquada zu Fere Berlin wohl zumercken, denn wenn man mit einer Resolution, wie kriegs gebräuchlichen, wäre darauff gangen, wir hatten nicht allein den Dam emportiret, sondern die wenigen Regimenter, so jener seiten des Dammes gestanden, auch in Confusion gebracht und den feind dadurch ein ziembliches schrecken eingejaget, wie dann etzliche Regimenter des feindes 8 Meilweges marchiren müßen und in höchster Eil, damit die andern zu secundiren.

Zudeme muste sich der feind nicht anders imaginiren, alß der Dam wäre verlohren, denn er auff der seiten auff einer höhe etwas auffwarf, den Dam zur seiten, wann es zum ernst kommen solte, zu flankiren. Wie dann keiner auff den Hügel zu Ende des Dammes sich vor Unsern stücken sehen laßen durffte. Alß aber der feind sahe, daß wir Uns abermahl laufeten und keine resolution faßten, machte er auff bemelten Hügell eine batterie und etzliche stücken, Unserer ankunfft zuerwarten.

Weme nun diese verzögerung beyzumeßen, ist leichtlich zu errathen, und wann auch auf diese Weise der krieg solte continuiret werden, würde es auff Ihrer Durchl. seiten auff ein tami ablauffen.

Denn im fall gesezet, der feind gehe auff Magdeburg, wie er gar wohl thun kan, ist doch wenige Beßerung zuhoffen, wenn Unsere Völcker heimkommen ins Churfürstenthumb, iedoch wäre es beßer, es geschehe von den Unsrigen, alß vom feinde, denn Sie müsten Dienste noch darvor thun.

Es will aber gleichsamb dahin zusehen sein, daß den beyden Churf. die übel disciplinirte Armee von den Hälsen geführet und zu den recreuten gelde vnd Dero nothwendige verpflegunge desto beßer mittel an die hand könten geschaffet werden.

Und wäre dieser marche nacher Templin gar nicht undienlichen gewesen, wenn man nur bey Zeiten wäre auffgezogen und Unsere in güten gehabten vantage zunuz gemacht, wann wir aber allzeit über eine Marche 3 Wochen deliberiren wollen, so gehet es selten nüzlichen abe.

Es sizet der General L., siehet von weiten, was der feind thut, was er aber seiner Pflicht halber thun soll, ist er ganz stille darvon. Und solte nichts mehr auff den feind tentiret werden, alß die Zeit über geschehen, wird der feind Uns noch beßere Poßen machen.

Den 8. feind 3 Compagn. Dragoner unterm Obl. Haubizen aus großer Bitte und sollicitiren Herrn Generalw. Märzin nacher Altenbrandenburg gefertiget worden, auf des feindes Actiones achtung zugeben, und alsobalden zu advisiren.

Den 9. hatt sich der General L. bei den Märzin in Templin sehr voll gesoffen und alles, bis er ausgeschlaffen, in suspens blieben, auch alle auff Order warten müßen. Haben Ihre Durchl. zugered und gebethen, den General L. seines vielen sauffens und geringen Verrichtung halber einen guten verweis geben zulaßen, Ihre Durchl. haben geantwortet, wils ihme Teutsch sagen, obs geschehen, weis Ich nicht, auffs wenigste ist keine beßerung darauf gefolget.

Den 10. feind Ihre Durchl. von Templin wiedet aufgezogen und Ihre marche wieder zurücke genommen, und feind in Schönbeck, wie auch der Hoff und Generalstab und die ganze Infanterie einlogiret worden.

Den 11. feind Ihre Durchl. wiederumb aufgezogen und das Nachtlager mit den Hofstab zu Bisenthal genommen, der Generalstab aber auff ein ander Dorff quartiret.

Ihre Durchl. haben aus diesen nachfolgenden Ursachen die marche wieder aller Officirer meinung, denn Sie alle gerathen, die Armee an die Havel und Elbe zu logiren und auff des feindes Actiones achtzuhaben, nacher Templin vorgenommen. Ich habe das Kayserliche Volck zu mir gefordert, welches, wie auch meines, nicht zu, sondern abnimbt, derowegen will hochnöthig sein, etwas zu tentiren und den feind entweder sich zu reteriren oder zuschlagen zwingen. Ja, wenn

es 3 Wochen eher und vor Havelbergk wäre geschehen, hätte man was stattliches richten können, damahls aber war es viel zuspate. Und wäre viel beßer gewesen, man hätte der Officirer meinung, wie obstehet, gefolget, alß nacher einer solchen spaten resolution erst nacher Templin zu marchiren.

Denn einmahl ist es spöttlichen genugsam, auch gar nachdencklichen, daß man den feind also lange in ruhe gelaßen und zugesehen, daß er die Werber Schanze, da wir nur 3 Meil Weges mit der ganzen Armee und mit einer solchen macht gelegen, und es gar wohl verhindern können, uns vor der Nasen weggenommen.

Ziehen also wieder zurücke sonder wißen, wo und an welchen Orthe der feind ist, oder was er thue, und ist leichtlichen nicht erhöret worden, daß man bey einer so starcken Cavallerie weniger nachricht vom Feinde habe, alß in Unser Armee.

Wann Pferde zu Templin auscommendiret sein, ist es umbsonst, und ohne einige nachricht und gefangene gewesen.

Was hätte man nicht aufn feind tentiren können, wann wirs nur recht angefangen, auch noch izo recht anfingen, die resolutiones zu beßerer eilfertigerer und vernünftigerer Execution sezten; mit Fere Berlin hatt mans gesehen, was Irresolutiones und langsames Beginnen vor nuzen gebracht, und wäre den Obristen, so anhin commendiret worden, die Stücke und was Sie bedürftig, mitgegeben, und die von dem General L. ihnen gethane promesse gehalten worden, hätte man den Paß gar leichtlichen erhalten, auch den feind ziemlichen schaden thun können, denn der feind war nicht dar, sondern viel Meilweges zurücke.

Nun läßet sich gleichwohl fragen, warumb seind wir nicht fortgangen, weil wir schon so weit advanziret gewesen, und gleich auf Havelbergk zugangen und den feinde gefolget, ihme erstlichen den Paß über die Havel benommen, die Werber Schanze wiedrumb erobert, Ihme seine Schiffbrücke ruiniret oder eine andere über die Elbe schlagen, oder aber auch den feind an der Elbe halten und fortzugehen dadurch verhindern können, wäre er fort gangen, hätte man die Schiffbrücke zuschlagen gute mittel bekommen.

Wären wir nun über die Elbe kommen, hätte der feind keine einzige retirade gehabt, alß auff Magdeburgk, doch mit gefahr, und wenn man rechnen will, den weg von Templin bis nacher Halle, worüber wir 28 tage zugebracht, und denn die Zeit, welche wir haben müsten, nacher Havelbergk zukommen, so wäre unmöglich gewesen, daß der feind einzige Intention auff die Impressen, so er wegen Unserer Unvorsichtigkeit und groben nachläßigkeit gemacht, faßen können.

Die Brücke zu Wittenbergk ist zu consideriren gewesen, man hätte dieselbe besezen müßen, und die ruinirten Regiementer die straße, so wohl die Elbe battiren laßen, und wäre meines ermeßens zu wüntschen gewesen, wie mein Bedenken auch vor Havelbergk desgleichen gegeben worden, dem feinde wiedrumb in die Eisen zukommen, denselben, damit er nicht seines gefallens gehen kann, wo er will, aufhalten und ihn zu folgen, denn das Vorbügen bringet keinen fortel noch Nuzen. Der feind mus die Örther, so von geringer Importanz besezen, dadurch wird seine Armee geschwächet und seind doch von keiner gefahr oder Einnahme gesichert, iemehr er nun seine Armee schwächet, ie weniger ist er bastante zustehen.

Den 9. ist adriso kommen, zwischen Tangermünde, Jericho, Rattenow und Brandenburg sey es ganz sicher, und wüste man derer Örther von keinen feinde; den 8. seind wir zu Templin gewesen, ob wir den feind nicht hätten erholen können, ehe er war über die Elbe kommen, wie dann an der Elbe eine Schiffbrücke zu bauen, niemand erweren kann, aber alles zuspäthe.

Den 11. ist der General Wachtmeister Märzin mit 10 Regimentern von Templin aufgezogen und seine marche nacher Wittenbergk genommen, woselbsten die Einlogirung wie vor beschehen.

Den 12. seind Jhre Durchl. von Bisenthal wiedrumb auffgezogen und Jhre marche nacher Bernaw genommen.

Den 13. ist Jhre Durchl. zu Bernaw stille gelegen, der General L. aber mit 4 Regimentern zu Pferde dem Märzin gefolget.

Denselben tag hatt man, insonderheit der General L. adviso bekommen, der feind gehe über die Havel bey Havelbergk, verfertigte eine Schiffbrücke bey der Werber Schanze, umb die Elbe zu Paßiren, solches auch dem Märzin anteuten, wie auch nicht alzuleichte gläuben, warnen laßen.

Mich deucht aber, wir hätten es wohl selbsten große Ursache, nicht zuviel zutrauen, denn wir ja über den vielen trauen nichts gethan, alß Unßer Armee ruiniret, da herkegen der Generalw. Märzin mit so wenigen Völckern einen fuß in Pommern gesezet, eines Haubt Paßes sich bemächtiget und etzliche Örther eingenommen, und alles sonder stücke und andere Zugehörungen.

Ob man sagen könte, ja wäre die Sächsische Armee gewesen, worauf der feind ein wachendes Auge haben müßen, und dadurch, anderer Orther zu gedenken, ihme wäre benommen worden, Märzin würde nicht viel gethan haben. So ist doch gar leichtlichen darauff zu antworten, erstlichen hatt er erwiesen, daß Jhme seines Herren Dienst eiferiger angelegen sey, alß die Unserigen gethan, so nur mit auszehren Städte und Dörffer ihre Zeit zubracht haben, zum andern hatte

er alles unter wehrenden tractaten gethan, und wann der feind sich nicht gescheuet, er es gerne impediret und verhindert hätte, wie er denn einsmahls vor sich außer Stettin gethan und einen anschlag auff Garz gemacht; wie nun der feind in anzuge, werden gleich die Posten außer der Schanze zu Garz abgelöset; alß der feind das spiel vernimbt, meinet er nicht anders, es sey denen in der Schanze sein anschlag entdecket worden, reteriret sich in ziemlicher Confusion wieder nach Stettin.

Ich beklage nochmals sehre, daß man bey einer solchen großen Cavallerie nicht beßere Zeitung von des feindes vornehmen einbekommen kan, und glaube Ich, des Generals von der Cavallerie frömmigkeit und Hurenleben viel daran schuld ist. Verläßet sich auff den Generalw. des Lincken flügels der Cavallerie, Moriz Adolf Dähnen, einen überaus unglücklichen Soldaten, und der in den fünff Jahren, weil er Chur Sachßen gedienet, alle Jahr einmahl, wo nicht bisweilen zweymahl abgesezt, gefangen und spoliret worden. Wie er den zu Scopa Ao 1634 geschmißen wurde, alle seine baggage verlaßende und salvirte nur seine Hure.

Den 5. kam Zeitung er wäre zu Fere Berlin übergangen, den 12. kam Zeitung, daß er eine Schiffbrücke zu Werben über die Havel und Elbe bawen ließe. Nachdeme sich nun der General L. 15000 Thlr. auf advisen die Zeit über spendiret zu haben, berühmen thut, erweiset sich gar wenige advantage und halte Ich solche discourse vor lauter Carpezonaden.

General Major Dähne proponirte man solte Ihme 1000 Pferde und 1000 Dragoner, die Elbe zu paßieren geben, er wolte besser achtung auff des feindes action geben, alß viel Regiementer, denn kömbt der feind an mich, so kan Ich mich sonder schimpf retiriren, gehen aber viel Regiementer hinüber, so müßen Sie stehen oder schimpflichen reteriren, werden Sie getrennet, so ist die Armee verlohren; 1000 Pferde wie auch 1000 Dragoner trennet man so leichte nicht, zudeme so müßen alle die Regiementer auff das Corpus der Armee warten, können nichts Haubtsächliches vornehmen. Inmittelst aber gehet das Land darauff und wird vergeblichen ruiniret, aber sein begehren wurde nicht angenommen, sondern giengen 14 Regiementer zu Pferde über die Wittenbergische Brücken nacher Dieben und nacher Bitterfeldt; war auch ragioneuole, 1. ist der Dähne ein unglückseeliger Soldat; zum andern waren Sie nicht capace, eine macht aufzuhalten, es hatten die 14 Regiementer genugsam zuthun, die Invasion des feindes in Meißen zu verhindern. Glaube, wenn der feind, alß Pannier, sich vor dem Schloße nicht aufgehalten, sondern gleich fortgangen und die 10 Regiementer in Meißen nein gejaget.

Die Summa des krieges ist nachfolgender maßen componiret:

Der Herr ist des krieges ein kindt,
Sein General L. Blaudert in Wind,
Der Commissarius ein unverständig Rind,
Vorsichtiger und verständiger Leute rath keine statt sind.

Oder

Der Herr ist des krieges nicht kundig,
Sein General L. noch unmündig,
Der Commissarius ein grobes Rind,
Keiner Soldaten Rath statt sind.

Weil der General Major Stephans mit etzlichen Völckern in Pommern, daßelbe zu defendiren, ankommen, alß will Pannier nacher Magdeburgk mit seiner Armee marchiren, wie er denn zu Werben über die Elbe paßieret.

Die Besazung in Stendal hatt sich nacher Gardeleben reteriret. Weil der feind nun auff der seite ist und den gewaltigen Paß der Elbe zwischen Uns hatt, man auch alle mittel den feind hinden oder forn zufaßen, theils aus eigensinnigkeit, theils aus Unwißenheit verlaßen und verloren, so sehe Ich kein ander Mittel, alß man bewerbe sich noch umb eine Armee, den feind eine diversion zu machen, wie denn Herr Feldmarschall Hazfelt schon Order empfangen, welcher auch schon in Westphalen angelanget, und wird in kurzen etwas von ihme zuvernehmen sein.

Wir aber mit Unserer Armee müßen nicht schlaffen, sondern Unsere sache ein wenig beßer Ernsthafftiger und vernünftiger angreiffen, und nicht alle herrliche gewünschte tempi so schändlichen verliehren.

Den 14. seind Ihre Durchl. mit Ihrer bey sich habenden Armee aufgebrochen, und nacher Spandaw marchiret, woselbsten Ihre Durchl. zu Brandenburgk in Persohn gewesen, und Ihre Durchl. zu Sachßen auff die vestung logiren und herrlichen tractiren laßen.

Den 15. seind Ihre Durchl. nach gehaltener Mittags Mahlzeit mit Chur Brandenburgk wiederumb auffgezogen und das Nachtlager auff einem Dorffe mit nahmen Kizin, der Fürstin zur Zine gehörig, genommen.

Den 16. seind Ihre Durchl. wiederumb auffgezogen und zu Altenbrandenburgk ankommen, der Hoff und Generalstab in die Stadt, die Reiterey nacher Wittenbergk zu, das Fußvolck aber und die stücke jenseit der Stadt logiret worden.

Den 17. weil die Artillerie Pferde müde gewesen, auch viel knechte und Reiterey zurück geblieben, seind Ihre Durchl. zu Altenbrandenburgk stille gelegen. Heute Abends kam ein Fourir Schüze von den Obl. Mitzschlof aus Barby, berichtende, daß 16. Regimenter zu

Pferde mit etzlichen Dragonern in Barby ankommen wären, den Mitschlof zur Auffgebung ermahnet, begehrte Succurs. Berichtete darbeneben, daß etlich commendirtes Volck, so in kalbe gelegen, wäre gefangen worden.

Heute hat der Obl. Unger mit seinen Dragonern nacher Wittenbergk zu marchiren Order bekommen.

Meines Brudern meinung war, den Mitschlaf abzufordern und nacher Rasirung der Schanzen zu Barby ihn nacher Wittenberg zu legen, aber der General L. sagte, was solte Ich den Paß also verlaßen, das wäre ein schöner Rath.

Zu einem andern hatt er gesagt, der Hundsfot Mitzschlof ist stolz, er mag sich wehren. Ist ein herlicher discours von einem General L. Mitzschlof wehrte sich nicht, verlohr Regiement, Fähnle und seine Persohn wurde gefangen nacher Schweden geführet.

Heute haben der General L. und Märzin geschrieben und Ihrer Durchl. advisiret, daß der feind um kalbe und Magdeburgk sich befinde, Sie wüsten von keiner fernern desseigno nicht.

Denselben tag ist Bericht einkommen, daß Gardeleben auch über und in des feindes Hand sey. Desgleichen daß die Magdeburger einen Ausfall gethan und des Dähnens sein Regiement fast ganz ruiniret haben. Die Standaren haben sich auff das Hauß Egeln reteriret.

Den 18. seind Ihre Durchl. mit Dero annoch bey sich habenden Armee aufgezogen und Ihre marcia nacher Pölzigk genommen, und weil die Stücken einen andern und unrechten weg gezogen, seind Ihre Durchl. spat ins Quartier kommen.

Den 19. seind Ihre Durchl. zu Pölzigk still gelegen, und die nachkommenden knechte undt Reiter erwartet.

Denselben morgen früh seind Zeitung kommen von Schößer zu Gommmern, Ihrer Durchl. Ambthauß, daß Mitzschlof gefangen, Barby mit stürmender hand eingenommen, ist nichts, hat sich nicht gewehret, sondern in Hembde gefangen worden, habs Ihnen prophezeiet, der feind würde zu einer Thür, die Ich ihme zuzumauern gerathen, in die Posto kommen, so auch geschehen, wie auch die meisten knechte niedergehauen und gefangen worden.

Er der Obriste Mitzschlof hatt thöricht gethan, sich mit einem ganzen Regiement in einem solchen schlechten Orthe stecken zu laßen, denn die Equipalance ist nicht dar, der Orth war zuschlecht fortificiret, wie Ich denn den Ingenieur vor meine Persohn zurede gesezet und ihme einen verweis gegeben, daß Er also albere Fortificationes aussteckete, hatt er sich auff den General L. beruffen, der wolte es also haben.

Denselben tag empfingen Ihre Durchl. schreiben von den General. L. Baudissin, daß er sich wolte an die Mulde, so bey Dieben fleust, legen und auff des feindes action achten geben, wäre wohl sein tage daselbsten liegen blieben, ehe ihn der feind da suchen oder molestiren sollen, denn er durch andere wege ins Churfürstenthumb gehen und den feind sich viel näher und beßer zeigen können, wann er sich nicht gefurchtet hätte. Schreibet zugleich auch, Ihre Durchl. werth) Dittrich Tauben (der Fuchsschwanz ist ein halben Thlr. solten die Cavallerie führen und commendiren, und den Vizthumben die Infanterie versehen laßen, da doch der General von der Cavallerie in praesentia und bey Ihrer Durchl. in der marche wahr, könte es einem Närrischer träumen.

Generalw. Taube aber verständiger alß der General L. sagete, wie soll Ich das verstehen, Ich bin an den General von der Cavallerie gewiesen. Ich gläube das Männele hatt lust, mich mit dem General von der Cavallerie zusammen zuhezen.

Ich trau dem Märzin, sonsten würde es schlecht bestellet sein jenseit der Elbe, und ist der Märzin in ziemlicher gefahr mit dem General L. etwas zu communiciren, denn seine Sachen sehr verdächtig, auch trefliche odioso discourse von ihm geführet werden. Baudißin, Märzin, Maus wie Mutter, einer verstehet so viel als der andere, habe wohl ein absonderliches Absehen auf ihn gehabt, aber der Effecto erweiset nichts, und ist mehr geschrey als wolle bey ihm.

Man hatte alle guarnisonen in den Örthern und Plätzen, so man eingenommen, abziehen, Convoiren und gütlich tractiren laßen und in vergeblicher Hoffnung gelebet, sie würden sich gütlichen accomodiren, aber es war eine vergebliche Hoffnung, und alle Unsere actiones den frieden Schluß zuwieder, welcher klärlichen vermag, wer nicht will, derselbe muß Ihn acceptiren und annehmen, und wann man Sie nur hätte wieder das Haus Sachsen in soviel Monaten nicht zu dienen, schweren laßen. Aber also haben wir einen rechten tändel krieg geführet, und hatt der feind unser nur gespottet, keine knechte abziehen und convoijren laßen (gleich wie wir ihm gethan) sondern niedergehauen und als gefangene tractiret, in Summa nur kein Mensch muß nichts wißen.

Und weil Sie alle gütliche Mittel ausschlugen, wahre man ihnen keine discretion zuerweisen schuldig, zudeme, was will endlichen werden aus Unserm Teutschlande, wann ein jeder Forestier kommen und Unß leges, frieden zumachen, vorschreiben will. Solcher gestalt und wann es solte erduldet werden, dürften wir in ewige Esclaverie kommen und Uns keines friedens in ewigkeit zugetrösten haben, denn es würde niemahls kein mittel gefunden werden, einen ieden den

frieden nach seinem Begehr oder Vortheil zu schließen. In der Resolution wird blos gefehlet, hätten wir die gefangenen Völcker untergesteckt, die Officirer nacher Leipzigk ins Castello geschickt, hätten wir in 10,000 Mann Unsere Armada gestärcket und den feind dargegen sehr geschwächet! Aber wann die kaze mit der Maus spiehlet, so entläuft Sie. Die einigen Gedancken der gütte hatt alles verhindert, und Uns aufs Narrenseil geführet.

Den 20. seind Ihre Durchl. mit Ihrer Armee nacher Wittenbergk aufgebrochen und des Abends gar spate daselbsten ankommen und ins Schloß, der Hoff- und Generalstab in die Stadt einquartieret worden.

Den andern Tag haben Ihre Durchl. andere stücke von 8 Pfd. anstatt der halben Cartaunen von walle zu Wittenbergk nehmen und zurechte machen laßen.

Den 22. haben Ihre Durchl. bey der Fürstin zur Zinne das Mittagsmahl gehalten. Denselben tag seind die Regiementer zu Fuß, wie auch die Regiementer hinter der Stadt weg, und über die Brücke marchiret. Der Obr. Schneider, der Obr. Zehme, das Leib-Regiement zusambt den freyfähnle haben in Wittenbergk zu verbleiben Order bekommen.

Wie auch Hanaw, der Obr. Strein und Haubiz alß Obrl. von etzlichen Compagnien Dragonern seind nacher Zerbist, daselbsten zu verbleiben, commendiret worden.

Den 23. seind Ihre Durchl. aufgezogen und das nachtlager zu Cempergk genommen u. die halben Cartaunen alle wegen bösen weges zu Wittenbergk stehen laßen.

Den 24. seind Ihre Durchl. nach gehörter Predigt mit Dero Armee wieder aufgebrochen und Ihre marche nacher Dieben genommen. Als wir daselbsten ankommen, ist der General L. starrend voll gewesen, Ihre Durchl. seind zu Ihme in sein Quartier geritten, abgesesßen und in die stube gangen, woselbsten Sie alle hohen Officirer in vollen Schwarme gefunden; der General L. wolte dem Churf. mit gewalt den Capot aufknöpfen und zum sauffen obligiren, haben aber nicht gewolt, seind mit wiederwillen aus dem Quartier gangen, zu Pferde gesesßen und nach den stücken geritten. Der General L. ist auch zu Pferde gesesßen und alß ein Toll Mensch dem Churf. nachgeronnen kommen, wie auch der General Major Wilßdorf ganz voll und Ihre Durchl. so hoch gebethen, von Ihren Pferde abe und auf seinen grawen zu sizen, so der Churf. erstlichen ausgeschlagen, aber auff sein so inständiges anhalten endlichen darauff gesesßen und nach den Quartier geritten; auff den morgen aber hatt der General L. seinen weißen Hengst wiederholen und dem Churf.

einen andern gesand. Der General L. hat an Churfl. Drchl. so gehenckt, daß er Sie fast von Pferde herunter gezogen, solcher maßen, wie oben gemelt, hatt er den Paß über die Mulde zu defendiren gemeinet.

Wundert mich, daß der feind die beyden Brücken Wittenbergk und Torgau nicht ruiniren laßen, so er gar wohl thun können, und sonder gefahr. Denn die Wittenbergische Brücke sehr übel gelegen und auch übel zu manuteniren gewesen. Es mangelt dem feind nur an addresse, und daß einer ihme nur bericht thäte von unser Armee und vorhaben, Er solte gewislichen vielmehr thun, und wären die vorstädte, wie auch die Stadt leichtlichen in Brand zu stecken.

Die Regiementer, so 14 tage jenseit der Elbe gelegen, haben nichts tentiret, noch vor 3 Pfennige nuzen geschafft.

Denselben tag ist Ihrer Durchl. Cammerdiener mit nahmen Moriz Hahn von Leipzig kommen und 102 wagen und stück Pferde mitgebracht.

Den 25. seind Ihre Durchl. mit Dero Armee auffgezogen und Ihre marche nacher Hohenleine, einem Dorffe genommen, und hätte man denselben tag eine ziembliche kriegs Expedition thun können, weil der feind aller gefangenen außage nach von Unß nichts gewust, wir auch gar zeitlichen bey Delizsch ankamen, aber nichts thun ist und bleibet unsere stete gewonheit. Hier haben Ihre Durchl. nach ablegung des Capots praesente aller Ihrer Generals Officirer aus freyen stücken angefangen zu mir zureden, hätte Ich Ewren Rath gefolget und den Leipziger kreis und den rendevous, wie ihr damahls in anfang vermeinet, angestellet, stünde es beßer umb mich, und wann Ihr mir, zu seinen Gereral Officirern redende, werdet ferner also schlim rathen, werdet Ihr den Röm. Kayf. und mich umb Land und Leute rathen, dieser und jener fahre euch auff die köpffe, Er hatt mir beßer als Ihr, (ob er schon keine Condition), gerathen.

Damit aber nicht die Favoriten sich offendirten, doch der rendevous zu Leipzigk mus auch sein.

Den 26. seind Ihre Durchl. wiederumb aufgezogen und Ihr Nachtlager zu großen Küzel, einem Dorffe genommen.

Denselben tag ist Märzin mit 10 Regiementern, so bey Bitterfeld gelegen, wieder zu der Armee gestoßen. Ferner sagten Ihre Drchl. (in Gegenwart der General Officirer), was meinet Ihr, daß der feind thun wird?

Gnädigster Herr, er wird über die Saale gehen und warten bis wir hinüber kommen, er weis, daß wir mit Unsern Sachen nicht gros eilen. Darauf sagten Ihre Durchl., gehet der feind über die

Saale, so nehme Ich ihme Magdeburg weg, hatt aber wohl noch etzliche Monate angestanden.

Denselben aben dist Order ertheilet worden, daß alle Regimenter zu Pferd sollen 2 stunden vor tage aufm rendevous sein, damit man mit dem tage vor Halle sein könte, denn der feind nicht anders gemeinet, die kayserl. Regimenter wären wegen etzlicher discordanz von der Armee weg, mit dem Chur Sächßischen vermeinet er wohl durch zu kommen, wie er dann nicht ein fußbreit weichen wurde, wann wir allein mit ihm zu thun hätten.

Den 27. seind die Regimenter umb 11 Uhr noch aufm rendevous gehalten, der Märzin hatt etliche wenig Regimenter genommen und kegen Halle advanziret, und daß die andern alsobalden folgen solten der Verlaß gewesen.

Umb 11 Uhr haben sie alle noch auffm rendevous gehalten, und kein einziges advanziret, ungeachtet Märzin zu unterschiedenen mahlen schickte und drumb anhalten ließe, wie auch endlichen der Obr. Winß die Kayserl. Regimenter, wann die andern nicht marchiren wolten, advanziren zu laßen, selbsten kommen. Darauf advanzirten sie.

Daß habe Ich gesehen, daß die Obr. mit Ihren Regimentern marchirten und erwiesen dadurch, daß Sie es beßer alß der General L. verstunden, und an dem Orte wären Sie keine nüze, aber Obr. und Generalw. Taube hielten sich, ßonder raison wiederumb auff.

Der General L. aber ritte mit dem Churf. wiederumb zurücke ins Quartier, wieder alle raison und billigkeit, zu seinem eigenen Spotte.

Und läßet sich das thun fast ansehen, alß bemühete sich der General L. den Märzin alß einen Kayserl. Officirer zu engagiren und Hernacher in der Patsche stecken zu laßen. Den General Adjoutanten von der Infanteria Wagnern fenget der General L. an hart zuzureden, warum habt ihr mir gestern die parola nicht bracht; Ich habe gemeinet, saget der Adioutant, Ew. Excell. wären bei der Cavalleria und nicht in Quartier bey der Infanterie; er schwiege so stille, wie ein mäußle.

Habs Ihrer Durchl. gesagt, Sie darauf gelachet und weiter nichts gethan.

Denn wieder alle Raison muste die Cavallerie auff den rendevous halten, also ward die herrliche Advantage, so wir auff den feind gehabt, muthwilliger weise und bösen Commando halber verloren.

Als nun Märzin vor die Stadt gerücket, ist er mit etlichen Reitern in die Stadt gesezet, den feind mit 200 Mußquetierern auff den marckt stehend funden, einen Rittmeister vom Lüneburgischen Regiement Commendiret, die Mußquetierer zu Chargiren, er wendet sich

aber mit sambt den Reitern und gehet durch, der Obr. Burgstorf aber spricht den Reitern zu und Chargiren die gesagten Mußquetierer, worauff sie sich alsobalden gefangen geben und accordiren. Besagter Rittmeister ist unter den Lüneburgischen Regimentern unter den Herrn von Warbergk.

Der Pannier hatt gleich decken und die speisen aufzutragen befohlen, aber keine Zeit gehabt, sondern weichen und uns das Mittagsmahl hinterlaßen müßen.

Darauff ist man alsobalden nach dem Thore über die Saale gerücket, woselbsten der feind Unß statlichen zurück getrieben, aber doch endlich weichen müßen.

Daß wir also den feind über 2 Ströhme denselben abend gejagt, und ist der Obrl. Unger mit seinen Dragonern, biß das Fußvolck ankam, inmittelst dahin geleget worden. Der Pannier aber hatte gleich das mittagsmahl im gülden Ringe am marckte bestellet, woraus zu sehen, daß er wenig von seinen feinde gewust, welches die Herren Sächßischen Officirer zu sich genommen und nach gehabter mühe daselbsten mahlzeit gehalten.

Der General L. wuste sich nicht höniſch und unnüze genugsam auf den Rendevous zu machen, und alles in des Churf. praesenz, daß der Märzin mit dem feind sich nicht engagirte, und was des Blaudern mehr war, da wir doch albereit adviso hatten, daß des feindes ganze Cavallerie schon über die Saale und jenseit in bataille stünde, und mit Cavallerie sonder Infanterie in der stadt nichts anzufangen wäre.

Summa Summarum, wann die Leute nicht in praesentia sein, so redet der General L. viel, und ie weiter wir vom feinde seind, iemehr er weiß, und ie näher zum feinde, ie weniger.

Den 28. seind Jhre Durchl. mit der Infanterie und Artillerie von großen küzel einen Dorffe 2 Meilen von Halle, auffgezogen und ihre Marche nacher Halle genommen, Jhre Durchl. sein dalsobalden in die wage, der General und Hoffstab in die Stadt einlogiret worden.

Sobalden nun Jhre Durchl. in die Stadt sind kommen, haben Sie die Posten selbsten beritten und in augenschein genommen, auch alsobalden hinter dem Schloße, wie auch jenseits der Brücken die stücken stellen und auff den feind, so hinter den Weiden gelegen, feuer geben laßen.

Also hatt man den feind 24 stunden Zeit gelaßen, ehe man ihn attaquiret oder zum graben Empeschiret.

Da nun die Infanterie bey der Landwehre vor Halla ankam, wurden alsobalden 2000 Mußquetierer Commendiret, die Posten zu

beſezen, ſo der General L. ſelbſten, (eine Heroiſche Action von einem General L.) durch die Stadt auff die Poſten geführet.

Wie er dann außer der gefahr gar eifrig iſt, wie auch der General M. von Rechten flügel; aber in der gefahr bekombt derſelbe die Colica und das Bauchgrimmen.

Und thue Ich mich ſehr verwundern, daß der feind nicht mit ſeiner ganzen macht auf den Märzin, der keine ſtücke und kein fußvolck und nur 10 Regiementer zu Pferde bey ſich gehabt, in werender zeit, alß der Churfürſt noch zurücke war und keine hülffe von Fuß Volck ſchicken konte, gegangen und denſelben attaquiret, hätte er ihn gewislichen bis an die Mulde, ja wohl gar hinüber getrieben, inmittelſt aber hätte der feind mit etlichen Regiementern nacher Leipzig, Weißenfels und dero Örther gehen, der Obr. Gall mit ſeinem Regiment Dragonern, wie auch den Namſtorf mit ſeinen Regiement zu Pferde, ſo nacher Halla commendiret geweſen, aber wegen des feindes ſtarcken anzug daſelbſten nicht halten können, ſondern ſich über die Brücke (welche Sie gar wohl und zu Nuze der ganzen Armee ruiniren und anſtecken können, gleich vom Feinde beſchahe) reteriren müßen, ausblündern, ruiniren und zertrennen können, ehe die Armee nacher Wittenbergk kommen wäre. Und hätte man die Brücke zu Halla ruiniret, der feind wäre nicht über die Saale geſezet, denn er keine retirade alß wiederumb nacher kalbe nehmen können, welches ihme denn unſere eilige ankunfft ziemblichen Confusion geben ſollen.

Ihre Durchl. gedachten denſelben tag, gehet der feind über die Saale, ſo nehme Ich ihn Magdeburg weg.

Meiner einfalt nach, ſagte Ich, thuet Er Ew. Durchl. mehr ſchaden, wenn er nüber gehet, alß wann er hüben ſtehen bleibet. Denn ſtehet er, ſo mus er ſchlagen, die Cavallerie iſt ſtatlich, und alles Volck zum ſchlagen willig, ſo in die länge aber keinen beſtand haben möchte, drumb wär mein Rath, man ſehe, wie man ſich an ihm hänge und ohne ſchlagen nicht laße; darzu hatt er keine retuitte, gehet er hinnüber und brennet die Brücke weg, wie auch geſchehen, ſo hält Er Ew. Durchl. mit Ihrer ganzen Armee auf und ruiniret das ganze Thüringer Land, und hätten Ew. Durchl. meinem Rathe gefolget und die Regiementer in der marche zuſammen ziehen laßen, hätte viel unheil und verwüſtungen verhüttet bleiben können, auch Ihre Muſterung unter Magdeburg angeſtellet; ja, ſagten Ihre Durchl. die Leipziger Muſterung hatt auch ſein müßen, geſtunden aber darbey, daß es wohl wäre gerathen geweſen, aber Ihre Fehler zudecken und zu endſchuldigen, gaben Sie mir dieſes zur antwort. Ich meinestheils gedachte aber, wie Ihre Durchl. vermeineten Magdeburgk einzunehmen, in meinen ſinn ſolches vor ganz unmöglichen. Urſach iſt

dieſes, der Churf. iſt mit ſehenden Augen blind, ſtraffet keine Caquaden, läßet alles ungeſtraffet hingehen. Welches denn alle Officirer gar hartnäckig macht, inſonderheit die gröbſten, die andern aber werden verdroßen darüber.

Und halte ich gewis davor, wann Ihre Durchl. fünff Nachfolgende Puncta nicht remediren, ſo dürffen Sie einen elenden krieg erleben.

1) Erſtlichen alle Officirer Ihre Charge beywohnen und die derſelben nicht abwarteten, cassiren oder ſtraffen laßen, denn Dittrich Taube, der General Major von Rechten flügel kömbt niemahls zu ſeinen Regimentern, ſondern hanget den Churf. am Halſe.
2) Das Commissariat ein wenig eiferiger zu beſtellen und zu rechter Zeit proviant zuüberkommen, an ordnung thun laßen, könte nicht ſchaden.
3) Mit Ihren Pagen, Dienern und Hoffleuten des krieges halber nichts zu communiciren, denn Sie bringen es wieder unter die leute, wie ſchon etzliche mahl geſchehen.
4) Diejenigen zu erkunden, welche keine Condition bey der Armee haben, was würden oder standes ſie ſeind.
5) Und denn vors fünffte, fleißigere kundſchafft einholen zulaßen, und was drauff spendiren.

Und dürffte endlichen das ganze Werck ein ſchlechtes Ende nehmen, wenn man nicht bey Zeiten remediren wird.

Und ob ſchon etzliche meinen, Sie haben den Churf. einen großen Herlichen Dienſt gethan, daß Sie den Soldaten das Winterquartier ſo zu Waßer gemacht, aber nun wird mann es ſehen. Und haben es die kayſerl. Herrn Generals ſo bund verſuchet, wann Sie einen nuzen daraus erſehen können, Sie es auch gar wohl practiciren ſollen. Aber es kan nicht ſein, wie denn auch nicht alleine die Menſchen, ſondern auch Hundt undt kazen dieſes krieges ſolcher geſtalt müde ſeind.

Die Armee iſt nunmehr bey die 32 Wochen im felde, wißen auch noch nicht, wenn Sie in die Quartiere rücken ſollen. Der feind hatt die Quartiere ziemlichen ruiniret, von etzliche Monat Soldt darff man nicht ſagen, unangeſehen die Lieutenants und Fendriche waßer ſauffen und ziembliche noth leiden müßen. Es muß aber gleichſere remediret werden, will man anders die Armee nicht laßen zu grunde gehen. Alles mein Rathen hatt nichts gegolden, nichtsdeſtoweniger aber iſt Ihre Durchl. der ſchade auff mein rathen in die hände kommen.

Vor unſerm Leipziger dem ganzen Lande ganz ſchädlichen und der ganzen Armee nachtheiligen rendevous habe Ich gerathen, anſtatt der 36 Regimenter an iedes Orth 200 Man zufuß zu werben, Patenta zuertheilen und die reformirte Officirer ſo von

feinde herüber gangen, zu employren, und der furknechte in fallender Noth sich zugebrauchen, denn im felde nehme keine Armada zu, sondern alle abe, ist verlachet worden.

Der Chur Fürst selber hatt die gröste mühe mit den stücken, ist beym an=, ausspannen und marchiren, machet aber nur faule Officirer, sein General von der Artillerie sezet sich in Wagen, fehret mit seiner frauen vor den stücken her, kommen sie nach ist es guth, kommen sie nicht, so bleiben sie gewiße stehen. Da mus denn der Churf. das beste thun, daß sie fortgebracht werden.

Inmittelst und unterdeßen gehet es langsam und schläffrig zu, Einem Generalissimo gebühret mit seinen Generals Personen, was kegen den feind vorzunehmen zu consultiren und nicht mit den Wagenpechen zu sacramentiren. Und vor allen Dingen Wohl in acht nehmen, wer wohl thut, denselben zubelohnen und Caressiren, und der übel thut zustraffen, würde gewislichen manche Caquade verbleiben.

Alß Fürst Christian von Braunschweigk die Armee, so vor Statlohn geschlagen ward, ins feld führete, war er gleichfalls bey den Wagenbechen, brügelte und schlug sie erbärmlichen, gleich der Churf. vor Leipzig, alß wir aufzogen, auch gethan, alß die fuhrbechen einmahl nicht wusten, was sie thun solten, sondern musten sich umbsehen, daß Sie einander nicht einführen; herkegen aber die Officirer, insonderheit die Herren Generals thaten nichts, alß keuffen und beißen, wie sichs auch in treffen ausgewiesen. Dürffte allhier bey Uns auch nicht anders zugehen, und wer weis, ob es nicht schon geschehen wäre, wann nicht eines theils Officirer so fleißig vigilirten.

Denselben morgen ehe wir mit der Infanterie aufzogen, hatt der General L. den General Adjoutanten zur Rede gesezet, warumb habt ihr gestern die Parolo nicht gebracht. Ew. Excell. Verzeihe mir, Ich habe nicht anders gemeinet, Sie wären mit der Cavallerie, weil alle Regiementer gestern mit vor weg marchiret seind, habe nicht gemeinet, daß Sie solten in Haubtquartiere sein. Dieser stich blutete nicht, Er hatte die Scham verlohren.

Den 29. hatt man mit stücken auff den feind gespielet, dakegen der feind auch mit 3 stücken auff die Unserigen feuer geben, aber wenig schaden gethan.

Etzliche gefangene und überläuffer sagen und berichten, daß der feind mit eins theils seiner Cavallerie aufgezogen sey, wohin wüsten Sie nicht. Vielleicht eine diversion zumachen, oder das Volck von diesen Paß abzuziehen; wird sich aber betriegen.

Der General Wachtmeister Märzin hatt heute frühe commendiret, zwei Brehme oder Fehren zusammen zumachen und damit über zusezen, es ist aber noch blieben.

Heinte Abends hatt der feind das Floßholz auff ein 30,000 Thlr. angezündet, sich keinen nuzen dardurch geschaffet, und Uns gar keinen schaden gethan, und ist es ein bloßer muthwille gewesen; wahr ein schrecklich feuer, daß man in der Stadt alle Leute auff der Gaßen erkennen konte.

Aus den Abris Nr. A mit 2 gezeigneten Hügeln hatt mein Bruder Dam mich gebethen, denselben zu recognosciren und mein Judicium darvon zusagen. Zwischen dem Hügel und der Brustwehre des feindes war ein strohm und zu approchiren unmöglichen, alß muste von dem Berge durch Stücken die Brustwehre, da nicht mehr alß 20 Mußquetierer darhinder sich verbergen, auch nur bey finsterer nacht ausziehen konten, zerschoßen werden, ordonnirte alsobalden, auff Befehl und Zulaßung meines Brudern, daß Schanzkörbe darauff gesezet und stücke darauff geführet, auch mit angehenden tage feuer gegeben würde. Der General L. aber hatt solches alsobalden verbothen; darauff seind wir 9 wochen zu Halle blieben.

Den 30. nahmen Ihre Durchl. das Mittagsmahl bey dem General L. ein, bekahmen einen starken Rausch, wie alle andere Officirer desgleichen.

Den 1. Februarij hatt der feind angefangen, jenseit der Brücken eine batterie aufzuwerffen.

Den 2. hatt der feind auff die batterie hinterm Schloße wie auch auff Unsere approchen gespielet, aber nur einen knecht erschoßen.

Den 3. hatt man vor der batterie hinterm Schloße etwas auffzuwerffen, damit die Stücken desto sicherer könten gebrauchet werden, angefangen.

Den 4. hatt man eine Floßbrücke zubauen angefangen.

Den 7. ist der von Falckenbergk alß ein Schwedischer Porte lettere in Halle ankommen, auch von Ihrer Durchl. Auffwärter einem eingeholet, aber nicht alß ein gesandter tractiret worden.

Denselben tag haben Ihre Durchl. bey den General Wachtmeister Märzin zu Mittage geßen und einen statlichen Rausch bekommen.

Den 8. seind die königl. Dennemärckischen Gesandten, alß Christian Benz, Gubernator zu Lückstädt und Ambtmann zu Rensborgk, und denn Gottlieb von Hagen, Ihre Majt. Rath, allhier in Halle angelanget.

Den 9. haben die Dennemärckischen Gesandten bey Ihre Durchl. Audienz gehabt und darauf das mittag mahl bey Ihrer Drchl. eingenommen, wobey sich der General L. und Generalw. Märzin auch befunden.

Den 10. hatt der General L. Ihre Drchl., die Dänischen Abgesandten, den Generalw. Märzin und andere Officirer

mehr zu Gaste gehabt. Daselbsten haben Ihre Durchl. den General L. ziemblichen auffs Maul gegriffen; aber Er hatt einen guten Magen, kan wohl tauen.

Den 13. hatt man mit dem Schwedischen auf der Brücken durch den Obl. Johann von der Pforte, und in Mangelung des Herrn Drauditsch, denn er mit dem Pferde gefallen, durch den Obrl. Schevelizki wegen der Quartiere tractiren laßen.

Denselben tag hatt der Generalw. Märzin, Ihre Durchl., die Dänischen Gesandten, den General L. mit seinem Frauenzimmer und andere Officirer mehr zu gaste gehabt.

Den 14. hatt hanß Fabian von Bonickau alß Commendent aufm Schloße, Obl., den Churf. zusambt allen General. und andere Officirern zu gaste gehabt.

Den 17. seind die Dänischen Gesandten nacher Wien gereiset.

Den 21. seind die Herren kayserl. Commissarii alß Herr Arnold Boymer, und Herr Moriz von Adelshofen in Halle ankommen, und weilen Sie nur bloße Commissarii gewesen, hatt man Sie gar schlecht logiret, hernacher haben Sie sich selbsten logiret.

Der Böymer hatt von Ihre Durchl. logiret und alß ein Ambasciator grober weise tractiret sein wollen; der Churf. aber hatt dem Hoffmarschall zur antwort geben, saget dem Esel, ob er mich, wie meines gnädigsten kayserß leute zu tractiren, lernen will.

Denselben tag seind Unsere Reiter sonder Commando, nur aus bloßen muthwillen, über das Eiß gesezet, und den Schwedischen alarme gemacht, aber wieder zurück poussiret worden, desgleichen etliche von den Schwedischen, so dieser seiten gewesen, wieder hinüber gemust.

Da war bey solchen elenden geringen dienge alles in vollen alarme, die Regiementer zu Fuß per poste in die Stadt geführet, und war doch nicht eines strohalms werth.

Den 23. haben die Herren kayserl. Commissarii bey Ihrer Durchl. Audienz gehabt und nacher derselben das Mittag Mahl bey Ihrer Durchl. eingenommen.

Den 24. wurde Obl. Salaser mit 500 Pferde commendiret, den feind zu recognosciren, welcher aber mit 200 Pferde unten am Berge ohne aller gefahr vorbey marchirte.

Den 25. seind 3000 Pferde unterm Commando Herrn Obr. Johann Meiern vor tage über die Saale zu sezen commendiret worden und den Schwedischen einen einfall zuthun, haben 3 Cornette bekommen, 3 seind verbrand, etzliche Reiter niedergemacht, auch viele gefangene bekommen. Unter andern auch ein Obl. ein Finne.

Nun hätte man viel einen größeren und beßern Exploit de guerre thun können, denn erstlichen lag des feindes Reiterey zer-

streuet, zum anderen wegen Unserer Regiementer, so nacher Naumburgk advanziret wahren, denn des feindes Reiterey dahin gezogen, dahero man sich keines großen wiederstandes zu befahren gehabt, und wäre die ganze Cavallerie, wie mein Bruder begehret hatt, übergesezet, man hätte alle vor den Paß liegende Reiter ruiniren, das Fußvolck von Ihnen abschneiden und die stücke vernageln oder ganz nehmen können. Es hatt aber von den General L. nicht angenommen werden wollen, warumb weis Gott. Alß nun 200 Pferde überm Paße seind, mercken Sie die andern nicht, sondern advanziren, ehe die andern alle hinüber seind, sonder Commando noch Order, machen dem feinde allerma, seind zu schwach, etwas Haubtsächliches zuthun, ehe nun die andern advanzirten, kam der feind zusammen, daß die Unserigen wenig Zeit übrig, sich zu reteriren, vor sich hatten. Aber nichts desto weniger, ehe der feind anmarchirte, seind Unsere Reiter in voller Flucht, da doch kein Mensch hinder Ihnen gewesen, wieder zu den Paß gerant kommen, also wohl bestellen wir Unsere Sachen.

Und vermeinen viel Officirer, daß der feind so viel Reiter, alß er verlohren, von Unsern Mäusern, so zurücke geblieben, bekommen habe. Wenn Uns gleich Gott der Allmächtige ein Glücke verleihet und bescheret, so wißen wir es doch nicht zu Unserm advantage zugebrauchen, ob es nun eine straffe Gottes, Unserm Unverstande bey zumeßen, oder was anders darhinder verborgen ist, kan man nicht wißen.

Es kan aber nicht fehlen, es muß waß darhinder stecken, denn alle Caquade also ungestraffet passiren zu laßen, ist sehr nachdencklich, auch sehr schädlich, woraus ich denn nachfolgende Gedanken schöpfe.

Erstlichen, daß der Churfürst den kayser noch mahls nicht recht trauen muß, vermeinende, er ihme noch ins künfftige eine Dück beweisen dürfte, wie dann das Hauß Österreich wohl vorgiebet, aber nicht vergißet.

Vors andere, daß Ihre Durchl. die Schwedischen Drouppen unter ihr Commando zu bekommen und alßdann bastant, allen Unfall zu wiederstehen, zusein vermeine. Und daß er solche gedancken bey sich alleine haben muß, denn der General L. selten mit Ihrer Durchl. allein Conferiret, andere auch wenig darvon wißen.

Aber kein groß Fundament finde ich darinnen, weil erstlichen dem Churf. frey gestanden, den Frieden zu acceptiren oder zu laßen. Zudem giebet der kayser ihme sonder einzige bedingung alles anheim, er mags sieden und braten und machen, wie es ihme selbsten gefället.

Zum andern, so wolte Ihre Durchl. gebühren, dringet sie auch der Resspect darzu, daß Sie den feind nicht solche große advantage auff sich faßen ließe, denn es dürffte endlichen ein unglücke zuschlagen, Alles zu verliehren.

Zum dritten wird Ihre kayserl. Majt. also nicht ferner zusehen, sondern mit zum Wercke greiffen, wie Er denn schon etliche Commissarien sonder Zweifel nicht vergebens anhero gesendet. Denn in fall gesezet, der Kayser habe etwas noch in geheim verborgen, so darf er ja keine mühe, denn das werck läufft in selber in die fäuste.

Der General L. saget, er will nicht bleiben und von Hazfelden sich commendiren laßen, nun könte er dem dinge gar wohl vorkommen, wann er den feind schlüge, oder mit seiner Armada, wie es denn leichtlichen geschehen können, verjagte, dürffte man der kayserl. Hülffe ganz nicht.

Den 29. seind alle hohe Officirer in Ihrer Churfl. Durchl. gemach zusammen kommen und nach gehaltenen Rath geschloßen, eine Schiffbrücken oder Floßbrücken auffm Dorffe ein Viertel weges von Halle nacher Magdeburg zu verfertigen und in der nacht anmachen zu laßen.

Den 1. Martij seind Ich und mein Bruder Dam Vizthumb hinnauß geritten, die Saale, woselbsten die brücke gebauet worden, mit einem Bothen oder Cahn passiret, den Orth wo die 3 Ravelin aufgeworffen werden solten, recognosciret und dieselben hinder den förderſten strom legen zulaßen resolviret, auch alsobalden dran angefangen und des nachts follend außgemachet worden. Alß ich und mein Bruder wiedrumb zurücke nacher Halle ins Quartier geritten, kömbt der General L., reiten wieder mit ihme zurücke zu der brücken, saget meinem Bruder noch dem General von der Artigleria kein wort, sondern reitet mit Uns ganz stille wieder nach der Stadt zu ins Quartier.

Den andern vnd vor tage hatt man die 3 ravelin mit Mußquetierern besezet, mit Schanzkörben wohl versehen, und auff ein iedes ravelin ein kurz stücke führen laßen, den feind, so an zwey Örthern angefangen zuschanzen und sich kegen Uns aufzuwerffen, erstlichen kegen die Insul, wo die 3 ravelin, hernacher kegen den Bergk, uff welchen die 18 stücken stunden, zuwehren.

Durch das viele schißen seind die knechte des feindes heraus gelauffen und Ihre Posto verlaßen, aber mit bloßen Degen von den Officirern wieder nein getrieben worden.

Im Rath ward geschloßen, die ganze Cavalleria und Infanterie zu commendiren, mit dem tage an den Paße, da man die Floßbrücke fast zumachen gemeinet, zuerscheinen und dann fernere Order zuerwarten. Der General L. aber hatte das Commendo verschlaffen und den Order vergeßen.

Des Morgens umb 8 Uhr erstlichen, alß der feind schon Unsere Entreprise inne ward, kam der Generel hinans, stürmete, schald

und machte viel vergebliche discourse, daß man die Floßbrücke nicht angemacht. da doch kein Mensch zu passiren commendiret gewesen. Alß er aber keinen fand, der das grobe unverantwortliche Versehen auf sich nehmen wolte, legete ers den Obl. von stücken, Liebenaw, auf, da es doch ganz falsch und sonder raison war, denn ein Obl. von stücken hatt nichts, alß was den Stücken angehörig, zu commendiren, doch nicht absolute, sondern mus seinen General der Artillerie erstlich drumb fragen und deßen Order erwarten. Nun war den General von der Artillerie nichts befohlen, noch keinen einzigen Officirer, also bleibet ja die Faute, wie alle andere auff den General L. – Märzin, von deme ich zuvor viel gehalten, hielt auffm berge und lachte wie Maz von Dreßden, verdros mich auff den Menschen, kan er sich über solche Caquaden erfreuen oder lachen, wann es Ihre Mayt. wisten, Sie würden ihme das lachen vertreiben. Dahmen caressiren, freßen und sauffen, an den fingeru sonder einzige effecten, zu raggioniren, war des Märzins beste scienze.

Nach viele keuffen und vergeblichen discoursen ließ der General L. kegen Mittag alle die Cähne zusammenbringen, mit seinen Wägen naus führen, 2 zusammen, und damit überzufahren, ließ er hernach die Brücke anziehen. Wie dann die knechte übergesezet, den feind auff allen beyden Posten heraußer geschlagen, einen fuß drüben gesezet und die floß brücken angemachet. Auff der Brücken aber stunden 50 Mußquetierer, so auch alsobalden auffs Landt sezten und die Posten einnehmen halfen. Es stunden aber viel geköpfte weiden nicht weit etwa ein parhundert Schritte, dahin reterirte sich der feind, und kahmen zwey Drouppen Reiter, die Mußquetierer zu secundiren, Unsere stücke thaten ihnen wenig schaden, daß Sie nicht abziehen, auch der stücke in geringsten nicht achteten, noch sich reteriren wolten. Weil nun Unsere Reiterey nicht commendiret ward, nahm man inmittelst von der Wacht 200 Pferde und sezte Sie über die Brücken; alß Sie nun an den feind an marchirten, war der feind viel schwächer, und alß der Unserigen Rittmeister caracolirte und der Leutnambt sich deßen nicht versahe, sazte der feind hinein, zertrennet den Leutnambt, so die andere Drouppe führte, und jagte ihn bis an die brücke, daß auch die Officirer sowohl auch die knechte genugsahm zu thun hatten, die Reiterey aufzuhalten, denn Sie war in voller flucht, wurde von den fußvolck treflich zuschlagen, daß theils mit sambt den Pferden ins waßer fielen, undt der Rittmeister desgleichen.

Den ganzen morgen und in 24 stunden ward kein Reiter vom feind gesehen, alß bis umb den abend und kurz zuvor, ehe die nacht herbey kam, ließen sich etliche Drouppen sehen, wie denn auch kegen abend bey 2000 Pferde drüben hielten.

Ich muß aber auch darneben erinnern, daß sich die Unserigen Reiter wohl recht an den feind engagirten, aber übel fochten, und waren darzu von Lüneburgischen Regiementern, so doch gar ungern wohl thun.

Alß man nun einen fuß über die brücke gesezet und Land genommen, fing man an zu schanzen und sich zuvergraben, auch alsobalden etzliche Regiementer an die brücken zu commendiren.

Des feindes Reiterey nahm alle möglichkeit die Unserigen wieder rüber zu poussiren, konnten es aber wegen der vielen stücke undt stetiges schißen nicht zuwercke richten.

Ihre Durchl. seind neben dem General L. auch über die brücken geritten, der General L. älß ein äfle reit stillschweigend hinweg, vertieffet sich zu weit unter des feindes volck, kömbt ein Trompeter von Obr. Crakau, meinende, er sey von ihren Volck, sagende zu ihme, mein Obr. läßet befehlen, von den scharmuziren abzulaßen und sich zu retiriren, Baudißin nimbt sein Pistole, schißet den Trompeter herunter; der feind, solches sehende, gehet auff ihn loß, ein Rittmeister nahmens Gleißenthaler hält auff einen klepper, kan ehrenhalber anders nicht, secundirte den Baudißin, wurde auffm tod verwund, starb auch den 3ten tag. Also kam der redliche Cavalliero wegen des General L. Narredey schändlich ums leben.

Endlichen aber brachte der feind seine stücke auff die wiesen und gab feuer auff die Unserigen an unterschiedlichen Örthern, aber ohne schaden.

Alß aber Ihre Durchl. nach den Quartier reiten wollen, kam eine halbe Cartaunen kugel vor Deroselben geflogen und fiehl 50 schritte vor Ihr nieder.

In der nacht zohe der feind auß allen Posten abe, ließe aber eine schanze am ende der Brücken mit 20 knechten besezet. Diese auffgeworffene Brustwehre, so mit 20 knechten und nur des nachts besezet werden konte, hatt unsere ganze Armada aufgehalten und praviret, wie Nr. A. zeiget.

Den 3. frühe morgens stund der feind auff der untersten höhe in volle bataille, hatte seine stücken auff einen hügel gestellet und von denselben auff Unsere Reiter etzliche schüße thun laßen.

Also ward dieses herliche, nüzliche undt lange erhoffte tempo muthwillig verlohren und aus unverstand verabseumt. Weil nun die einzige schanze, wie gemeldet, vom feinde besezet blieben, alß hatt der Märzin mit einer Brähmen oder Fehre die nacht über einen Versuch thun wollen, hatt es aber nicht von nöthen gehabt.

Den 4. seind die aus der Chansen nicht alleine abgezogen gewesen, sondern der feind hatt sich auch auff den euserſten Bergk re-

teriret und darauff bis Mittag gestanden. Aber umb den mittag hatt er zu scharmuziren abgelaßen und fort marchiret, und zwey Dörffer, insonderheit das eine, in voller flamme hinter sich gelaßen.

Den 5. seind etzliche Drouppen auscommendiret worden, den feind zu folgen, wie denn der Märzin selbsten mitgewesen, der General Major Dähne folget ihme mit seinen Regiementern, aber er läßet den Dähnen sagen, ehr befinde den feind in solcher postur, daß ihme schwerlichen bey zukommen wäre, er solte nur wieder zurücke ziehen. Zwey General Officirer seind ausgewesen und vom feinde nicht einen hund eingebracht, ist spötlichen.

Der Pannier hatt vorgegeben, man hätte gar nicht bedurft, so viel mühe zunehmen, denn er ohne deßen resolviret gewesen abzuziehen, aber du must, ist ein böses kraut. Ist zwar nicht ohne, wir haben Ihn zum Auffbruche wenig Ursache geben. Wäre des Hazfelds ankunfft nicht gewesen, der feind uns die feigen gezeiget haben würde.

Den 6. seind viel gefangene, wie auch überläuffer gebracht worden, wie denn alle tage gar viel ankommen seind, aber auch andere von Uns wieder entlauffen.

Den 7. seind die Officirer beysammen gewesen und von Ihrer Durchl. zu den Herrn General L. gefodert worden, welcher Joachim Schleinizen gebethen, seinen Abschied zubegehren bey Ihrer Durchl. undt hatt sich darbeneben bey Teuffel holen, vermeßen, nicht zubleiben.

Was soll nun ein solcher General L. vor glücke haben, wann er bey solcher vermeßenheit bleibet.

Den 8. haben Ihre Durchl. eine reveue der Cavallerie gehalten und dieselbe noch gar wohl pastant funden, den Feind den kopf zubitten.

Der General L. bleibet auff seinen Abschiede zuhaben beständig, Ihre Durchl. auch fast geneiget, ihme solchen geben zulaßen. Wie sie denn zu dem General von der Cavallerie selbsten gesaget, halten werde Ich ihn nicht, aber ihr müßet mir Einen andern General L. verschaffen, und einhellig mit einander auff einen andern schließen undt mir denselben vortragen, alßdenn wollen wir sehen, ob er Unß annehmlicher ist oder nicht.

Nun vernehme Ich so viel, daß die Officirer alle auff Arnim ein Auge haben und denselben Ihre Durchl. zu praesentiren und vorzuschlagen endschloßen sein, ob ers nun thun oder Ihre Durchl. solchen wieder annehmen wird, stehet dahin.

Ihre Durchl. haben sich bey diesem General L. das Commando unterfangen, so Sie bey des andern, alß des Arnimbs Zeiten nicht

thun dürffen und nun solches schwerlichen laßen werden, der Arnimb solches Commendo aber nicht dulden wird. Dahero wird es wohl anstehen, ehe Ihre Drchlt. ihn wieder annehmen, oder sich des Commendirens endhalten werden. Habe Ihre Durchl. bey des Arnimbs Zeiten alß einen gemeinen Reiter obedient und den geringsten knecht kein böses wort sehen geben. Aber das Contrarium ist bey des Baudißin Zeiten mit schlagen, sacramentiren und fluchen darauff erfolget. Warumb aber ist es geschehen, erstlichen, daß der Baudißin seines Commendo oder Juditii nicht versichert war, der andere aber darkegen assicuriret. Vors andere, Baudißin liebkohsete den Churf. und gab Ihrer Durchl. den Zaum durch Fuchsschwänzerey, die ganze Capacitet des krieges, Arnimb aber zeigete Ihre Durchl, daß Sie nichts darvon verstünden, und hielten Sie in Schrancken der obedienza

Den 9. seind Ihre Drchl. nacher scopa geritten, 10 Regimenter zu Pferde, so der General Major Moriz Adolf Dähne umb Lizen commendiret gehabt, besichtiget und kegen abend wieder nacher Halle kommen; am Wege haben 2 Lincke Menschen Füße gestanden, wie sie seind hinkommen, weis niemand.

Den 10. ist der Rittmeister Gleißenthaler, so in Scharmüzel wie obgemeldet, geblieben, in der Domkirchen zu Halla allhier solenniter begraben worden. Ihre Durchl. und viel General- und andere Officirer haben ihme gefolget, wie auch Ihre Durchl. das Nachtmahl in selben Hause gehalten, der General L. Baudißin hatt die spese gethan, der Churf. aber auch 400 Thlr. darzu gegeben.

Denselben Abend ist der Obr. Drauditsch mit 600 Pferden nacher Hochstett auscommendiret gewesen, aber nichts verrichtet, sondern weil der feind zu starck daselbsten gelegen, sonder einigen gefangenen wiederumb zurück ziehen müßen.

Denselben morgen ist der General Major Wilsdorff mit etlichen Völckern auff Berenburgk und kalbe auscommendiret worden, aber seine Verrichtung ist noch nicht ankommen.

Den 11. frühe morgens ist ein Rittmeister von Hazfeld kommen, berichtende, daß 12 Regimenter im anzuge und Hazfeld selbsten darbey.

Eodem zumittage hatt der General Major Wilsdorff das Hauß Berenburg auffodern laßen, der Commendant aber hatt seiner Order nachleben und das Hauß defendiren wollen.

Weil aber der Fürst von Anhalt auff dem Hause gewesen, hatt der General Major begehret, er solte den Fürsten mit seiner Gemahlin, Frawenzimmer und allen seinen sachen herausziehen laßen, Er, der Commendant, möchte sich denn halten, so lange er könte. Hierauff hatt der Commendant begehret, der Wilßdorff solte die

nechſte Poſt beym Schloße, ſo er eingenommen, quittieren, ſo ſolte der Fürſt ausgelaßen werden. Dieſes hatt der General Major nicht thun wollen, ſondern des Nachts in Graben ſezen, mit leitern das Schloß erſteigen laßen, und ſeind die Soldaten in ein Zwinger kommen, aus demſelben ins Schloß geſtiegen und 40 Soldaten niedergemacht, den Commendanten beneben den übrigen Soldaten gefangen genommen.

Der Obr. Gall über ein Regiement Dragoner iſt beſchädiget worden, derſelbe hatt alſobalden einen Officirer vor des Prinzen Gemach geſtellet, damit Demſelben kein ſchaden geſchechen ſolte. Aber was der Prinz ſonſten im Hauſe gehabt, Pferde und andere Mobilien, ſo zu Halle ſeind öffentlich verkaufft worden, iſt alles weggenommen und vertuſchet worden, wie es denn in ſolchen Fällen, und wann ein Hauß mit ſtürmender hand eingenommen wird, pfleget herzugehen.

Dieſes aber iſt auch darbey zu mercken, daß der Fürſt das Hauß verbarricadiren und vermachen laßen, ſo der Capitain, der am erſten hineinkommen und Order gehabt, den Fürſten kein leid noch Ungemach thun zulaßen, vermeinet, es ſey der Commendant darinnen, und ſich zu salviren oder zu defendiren resolviret, läßet feuer drauff geben, Ihre Fürſtl. Gnaden Stallmeiſter, der von Stammern ruffet alſobalden zum fenſter hinaus, man ſolte gemach thun, es wäre niemand an dem Orthe alß der Prinz, wird durch den Halß geſchoßen undt vor den kopf geſtreiffet.

Den 12. ſeind Ihre Churf. Durchl. nach mittage in die Domkirche geritten und gebeichtet.

Eodem iſt Dittrich Taube, General Major von der Cavallerie des Rechten Flügels, beneben D. Hoyen und Herr Chriſtoffen, beyde Hoffprediger, allhier zu Halla von Dreßden wiederumb angelanget.

Den 13. haben Ihre Durchl. in der Stadtkirche zu Halla Ihren Hoffprediger D. Hoyen predigen laßen, und nach gehaltener Predigt einzig und alleine mit Ihren Pagen communiciret.

Denſelben tag ſeind Partien ausgeſchicket worden, ſo den feind zwar angetroffen, aber zu ſtarck geweſen, denn er ſich gewaltig zuſammen halten ſoll. Woran er denn gar weislich thut.

Den 15. kam eine ſtarcke Partie unverrichteter Sache wieder zurücke.

Denſelben Morgen hatt man kriegs Rath gehalten und consultiret, wo man ſich am bequemſten mit den kayſerl. conjungiren könte.

Vors andere hatt der General L. proponiret, doch ſonder raison, der feind würde ſich an die Wipper legen und Unß den

Paß benehmen, das ist ein Waßer, so 1000 passage durch seind, die der feind nicht alle wehren kan.

Kegen abend habe Ich bey Ihrer Chrfl. Durchl. Audienz gehabt, umb erlaubnüs nacher Leipzig und Dreßden in meinen Geschäfften zu reisen und Derselben ein klein Brieflein überreichet und vor meine nunmehro auff dieser marche Ihrer Durchl. 36 Wochen geleistete Unterthänige auffwartung einen recompens begehret.

Wie dann Ihre Durchl. mir bescheid zugeben Gndst. versprochen, müsten erstlichen mein Briefflein bey tage, weil es klein geschrieben, lesen.

Den 16. ist Nicol Vizthumb zum General Major Alfeldt, so umb Erffurt lieget, von Ihre Durchl. abgefertiget worden.

Den 17. ist eine Partie ausgewesen, und 40 gefangene einbracht. Den 18. ist wiederumb eine Partie ausgewesen, aber nichts verrichtet, ist von dem Balthasers Regiements Obl. geführet worden, 100 Pferde hätten Sie ruiniren können, seind aber den Weg wiederumb zurücke kommen, den Sie seind ausgezogen, und glaube Ich festiglichen, daß Sie nur auf eine meilweges hinausreiten und, bis wieder Zeit wird, sich zu reteriren, stille halten.

Den 19. Ist der Obr. Wins von Kayserl. Regiementern mit seinem Regiement nacher Pommern commendiret worden.

Denselben morgen ist der aufm Hause Mansfeld gelegene Capitain, so sich gar wohl daselbsten verhalten, und den feind seiner gelegenheit nach ziemblichen Abbruch gethan, durch den General L. abgefodert und ein Capitain Strizki mit 50 Dragoner hinauf geleget worden. Nun ist es ganz sonder raison, daß dieser Dragoner Capitain auff das Hauß geleget worden, denn ganz kein fourrage auff denselben, noch da herumb auf etzliche Meilen zufinden, und die Order gleich sehre lautet, alß wenn alles in guten stande wäre.

Der vorige Capitain war des Hauses kundig, mit Proviant ziemblichen versehen, so dieser auffüttern muß, und kömbt ganz neu in die Poste und vom feinde ganz umbringet. Wie denn auch der Capitain das Hauß gereumet und den 18. Martij ab- und nacher Schreplaw marchiret, alß er aber heute frühe wiedrumb auffziehet und seine Marche nacher Halle zunehmen gemeinet, kömbt eine starcke Partie an ihn, hawen alles nieder, daß ihr gar wenig darvon kommen sind.

Den 20. ist Joachim Schleiniz, General Commissarius, nacher Leipzig gezogen, sich curiren zu laßen.

Ist adviso kommen, der feind ziehe mit seiner Cavallerie zusammen; alsobalden haben die Regiementer Order bekommen, alerte zu sein, und haben fast alle Regiementer ein iedes vor seinen Quartier die ganze Nacht im Felde gehalten.

Den 21. ist eine Partie sonder verrichtung wieder zurücke kommen, wie denn daßelbe täglichen beschiehet.

Den 20. ist ein Junger Crosike von Alsleben anhero kommen, berichtende, daß der feind mit 3 Regiementern zu Pferde zu Alsleben gelegen, aber wären aufgezogen, hätten gewis einen anschlag vor.

Mein bruder hatt dieses alsobalden Ihre Durchl. zu Sachßen berichtet, welche schon alle nachricht darvon bekommen, und alsobalden im Rathe geschloßen, alle Regiementer zu Pferde, so zu Merseburgk quartirte, anhero nacher Halle zu fodern, so wohl auch die zu Wetin und an der Saale hinunter einquartierte Regimenter zusammen commendiren, damit dem feind sein Intent zernichtet würde.

General Major Taube bittet, man möchte die Mußquetierer zu Wetin laßen.

Den 21. wird Tauben Order zugetheilet, mit allen Regiementern auff und nacher keten zurücken, und daselbsten auff des feindes Action achtzugeben; alß er nun den 22. umb 9 Uhr frühe den rendevous anstellet, kombt der feind auch zu den rendevous marchiret, daß etzliche Regiementer vermeinet, es wäre von Ihren Volcke, fallen den Lüneburgischen ein, Schoreliz wird von ihm avisiret, sezet, noch halb voll, denn er mit Tauben Spanischen Wein bis früh umb 3 gesoffen, an den feind, aber sonder raison, denn die andern Regiementer schon in voller flucht gewesen, und sonder acceptirung seiner Officirer ihme vorgelegte unmöglichkeit, wird Er geschoßen und bleibet beneben seinem Pferde, so auch erschoßen, an der straßen ganz ausgezogen liegen, verlieret 4 Standaren, die Lüneburgischen 3 und der Obr. Wurm 1 Standare.

Hierunter stecket nun eine Faute, einmal ist der feind übergesezet, und die Unserigen habens nicht gewust, das ist gewis; wer nun die Faute begangen, bleibet also stecken. Und bekommen wir die Heslichsten Hurenkinder oder Misgebuhrten, nennen aber keine, und wenn der Churf. ihnen nahmen gebe, würden noch mehr Fauten bleiben. Eine Santinelle an den Paß, wo der feind hat übersezen können, damitt hätte man alles unglück verhütten können, sonsten nicht, Aber versehen ist auch verspiehlet.

Bey solchen geschwinden geschrey kam Zeitung, der feind sey schon in der Vorstadt zu Halle und Haue alles nieder, da seind die soldaten zu fuß sonder gewehr in die Stadt, die Fendriche, insonderheit des Colleredischen Regiements mit den fähnlein nach den Schloße gelauffen, und alle Leute auff dem Marckte, so gar ein schlechtes Omen gewesen. Ihre Durchl. über die maßen entsezet, kamen zu Halle in die Taffelstuben, fragende, was ist das, hatt Euer

keiner kein Pferd hier, reit doch hinnaus und sehet, was vorhanden sey, hatt aber keiner alß ich Pferde gehabt, und bin alsobalden ausgangen, vor der stuben viel beschädigte findendt, Sie herein geführet und alßdann fortgeritten. Alß ich in hinaus reiten bin, begegnet mir des Märzins Feld Capelan in der Stadt, saget, man schißet einander dapfer vor die köpffe; Ich alsobalden laße mein Hand Pferd nachfolgen und reite fort, kan aber wegen der Vielen sonder gewehr ausreißenden knechten, nicht aus dem Thor, sondern mus wohl über eine Viertelstunde halten, ehe ich habe hinaus kommen können. Colleredo und Montaner habe alle Arme voll fehnle gehabt und nach der Morizburgk gelauffen; das seind mir Commendanten; die Mußqueten haben alle in der Vorstadt sonder einzigen knecht gestanden; bey mir, wann allarma, stellet man sich, und reißet niemand aus. Darauff ist das Fußvolck zusammen ins feld geführet und dem General von der Cavallerie mit 10 Regiementern zu advanziren befohlen worden. Wie er denn umb 3 Uhr nachmittage allhier vor Halle angelanget. Dittrich Taube als unwürdiger Commendant über 10 Regiementer kömbt zu Ihrer Durchl., sagende, wann Ew. Durchl. etliche Obr. nicht laßen die köpffe abreißen, kan niemand commendiren. Ja, sagten Ihre Durchl., wann Ich soll köpfe abreißen, muß ich an Dir anfangen, denn Du der erste alß ein Hundsfut ausgerißen.

Denn 600 Mußquetierer, so zu Wetin gelegen, abzuziehen Order ertheilet worden, und weil kein Mensch gewust, wie starck der feind übergesezet, oder wie viel ihr gewesen, so Sie jejaget, auch nicht gewust, wohin werts der feind seine marche ferner genommen, maßen Sie denn auffm Rücken keine Augen gehabt, alß haben Sie zugleich judiciret, der feind sey vor Wetin und erachteten die 600 Mußquetier auch verlohren, da doch keine lebendige Seele dahin kommen, wie der Obl., so kegen abend mit gemelten 600 Mußquetierern zu Halla ankommen, selbsten berichtet. Bei solchen rumor und über die maßen großen schrecken fing man an zuschanzen, Habe praesente Ihrer Durchl. meinen Bruder hart zugeredet, was er da Schanzen wolte, da der feindt sein Intent erreichet, eine große marche gethan, und wir auch in auffbruche waren. Ist aber noch blieben, Ihre Durchl. aber haben gelachet und nichts darzu gesaget.

Den 23. wolte Ihre Churf. Durchl. mit ganzer Gewalt zu felde und an den feind, mit demselben zuschlagen, wie auch das Schloß Berenburgk zu secundiren, wie es aber reiflichen deliberiret wurde, befand man, daß das Hauß nicht von solcher Importanz, daß man die Armee darvor führen, in gefahr sezen und des Hazfeldes nicht erstlichen erwarten solte, dahero verblieb der Aufzug.

Den 24. fertigte des Obr. Bringk sein Obl. Hoffmann, so auff Berenburgk commendiret, einen Capitain umb kraut, Loth und succurs anzuhalten, schreibet solches also unbesonnener Weise, bey dem Capitain.

Den 25. ist umbgeschlagen, und zu der marche sich fertig zuhalten, anbefohlen worden, wie auch die Reiter alle in Campagne gehalten, aber wieder in die Quartiere gerücket. Es ist aber früh morgens adviso kommen, daß der feind mit 600 Pferden über die Saale gerücket, aber keine gewisheit darauff erfolget.

Der Obl. Hoffmann zu Berenburgk hatt heute wiedrumb umb succurs angehalten, ob er nun attaquiret wird oder aber nur den feind stehen siehet, und sich einer attaque vermutet, kan Ich nicht wißen. Sonsten hatt gleich sehr der feind zwey stürme davor verlohren und weichen müßen.

Den 26. ist Graff Hazfeldt vor seine Persohn allhier zu Halle ankommen, seine Armee aber umb Merseburgk liegen blieben.

Denselben Abend haben Ihre Churfl. Durchl. gemelten Herrn Graffen Hazfelden zur Taffel bitten und mit seinen Wagen und Junckern Holen laßen.

Den 27. nach gehaltener Predigt hatt man kriegs Rath gehalten, aber wenig geschloßen.

Den 28. hatt man abermahls krieges Rath gehalten, aber noch nicht zum schluße gedien. Graff von Hazfeldt hatt seine meinung schrifftlichen Ihre Durchl. übergeben.

Heute haben die Regiementer spielen müßen um Ihre assignirten Quartier und Contribution, und seind 10 Regiementer ins Fürstenthumb Braunschweig und Lüneburgk eingetheilet worden, die Summa beläufft sich auff 200,000 Thlr. vermöge des einfachen Römerzuges. Der Junge Borgstorff, Schirestedt, Schleiniz, Seideliz und andere mehr, seind an die Stadt Hamburg verwiesen worden. General Major Taube nacher Brehmen und andere mehr. Das Fuß Volck aber weis ich nicht, wohin Sie Ihre Quartier assigniret bekommen, es soll aber eine absonderliche specification hierbey gefüget werden.

Den 29. nach gehaltenen krieges Rath ist Herr Feldtmarschall Hazfeldt zu seiner Armee, so umb Querfurth gelegen, gereiset, dieselbe in march zubringen und anhero nacher Halle zu advanziren.

Denselben tag ist Order ertheilet worden, die Reiterey soll sich auff 4 tage proviantiren und zum auffbruch fertig halten.

Den 30. ist Order ertheilet worden, den 31. aufzubrechen und aufm rendevous zuerscheinen, wie denn der Herr Feldmarschall Haz-

feld gleichfalls mit seinen Regimentern auffm Rendevous erscheinen werde.

Den 31. ist die ganze Armee aufgebrochen und bey Schochwiz das rendevous gehalten; Ihre Durchl. seind wiedrumb in die Stadt Halle geritten und bis den andern morgen verwartet.

Denselben tag ist Hazfeldt mit seinen Völckern auch aufgezogen, undt beßer zu der Sächßischen Armada gerücket.

Den 1. Aprilis seind Ihre Churfl. Durchl. von Halle auffgebrochen und das erste nachtlager in Schochwiz gehalten.

Da seind beyde Armeen in Order und auff zwey hügel separatamente gestellet und hernacher zusammen quartiret worden.

Da hatt man große differenz gesehen, die Sächßischen haben alle beym Pferden gelegen und geschlaffen, alß die Hatzfeldischen etwas spate ankommende sich in battaglia gestellet. Hazfeldt ist zu mir kommen, mich salutiret, und habe ich eine gute Zeit mit ihm geredet, unter andern auch propheceiet, daß er inner 3 Monaten nicht die helfte von seiner Armee haben werde; er hat mir geantwortet, Ich sehe es schon vor augen, habe von Ihre Durchl. begehret, mit meinem Volck den feind zu attaquiren, wolte aber von Ihre Durchl. des succurses versichert sein, aber nichts erhalten können.

Den 2. habe ich meine erlaßung nacher Wien zureisen bey Ihrer Durchl. erhalten und wieder zurücke nacher Halle gereiset.

Den 3. seind Ihre Durchl. wieder auffgebrochen und nacher Alsleben marchiret, woselbsten Sie etliche tage stille gelegen.

Den dito seind Ihre Churfl. Durchl. mit Dero Armee aufgezogen und Ihr Quartier zu rosenbergk, den Graffen von Barby zuständig, genommen. Unterdeßen aber ist die Armada vor Magdeburgk gerücket und solches zu plocquiren angefangen.

Ehe und bevor aber Sie daselbsten angelanget, ist des nachts ein solcher allarma in der Armada entstanden, daß die Stücke, Wagen, auch die Regimenter dermaßen in einander gefahren und geritten, daß man des andern tages große mühe gehabt, Sie wieder von einander zubringen. Der feind aber ist 6 große Meilen von den Unsrigen gewesen.

Red. *F. Holtze.*

Krämer'sche Buchdruckerei (E. R. Brandt) Potsdam.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 039867210